

**Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 59.  
Band (1907)**

**Regensburg : Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, 1908**

<http://www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:355-ubr00131-3>

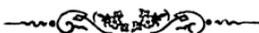
# Verhandlungen

des

historischen Vereines

von

Oberpfalz und Regensburg.



Neunundfünfzigster Band  
der gesamten Verhandlungen

und

Einundfünfzigster Band  
der neuen Folge.

(Jahrgang 1907.)



Regensburg.

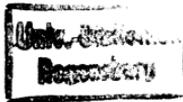
Druck von J. & K. Mayr in Stadtamhof.

1908.

1950/332

~~76 IBA 2914 - 59~~

NA 8784 - 59



288 399

Hochschul-  
Bibliothek  
Regensburg

# Inhalt.

---

Seite

## I.

- Otto Nieder: Das pfalzneuburgische Geleite nach Regensburg  
und in das Kloster Prüfening . . . . .** 1—288

## II.

- Dr. Maximilian Buchner: Zur Geschichte und Topographie  
der Stadt Amberg im ausgehenden Mittelalter. Ein Beitrag  
auf Grund archivalischer Materialien . . . . .** 289—303
-

# I.

## Das pfalzneuburgische Geleite nach Regensburg und in das Kloster Prüfening.

Mit einem Anhang über das mit Bayern und Regensburg streitige  
Geleitswesen überhaupt.



Von

**Otto Rieder,**  
k. Reichsarchivrat in München.





# Zusammenstellung der benützten handschriftlichen<sup>1)</sup> Quellen.<sup>2)</sup>

## A. Für unsere Hauptabhandlung.

### I. Im K. Allgemeinen Reichsarchiv.

- 1) Die jährliche sogenannte emmeramische Geleitsbereitung vonseiten Pfalzneuburgs am Tage Quasimodogeniti, dann am 2. Oktober von der Stadt Hemau aus durch die Stadt Regensburg bis ins Kloster Prüfening, von da wieder zurück nach Hemau. 1516 bis 1799. Band mit 254 foliierten Blättern, die ersten 62 mehr oder weniger von Moder zerfressen.  
Literalien der Reichsstadt Regensburg, A Bayerische Serie Nr. 190.
- 2) Das Geleit der Jungen Pfalz, in specie das Kloster Prüfening betr. 1630. 2 lose vergilbte Produkte.  
Ebenda Nr. 201.
- 3) Das Gericht Hemau und das Kloster Prüfening wegen Geleitsbereitung. 1651. 5 Produkte, darunter 2 Abschriften de anno 1645.  
Ebenda Nr. 202.
- 4) Klage der Stadt Regensburg wegen des pfalzneuburgischen Geleites. 1596—1694. 7 Produkte.  
Ebenda Nr. 203.
- 5) Akten des Geheimen Rates zu München, das Geleitsrecht in die Stadt Regensburg betr.

1) Die beigezogene Literatur, die weit über hundert Schriften umfaßt, findet sich in den Anmerkungen zerstreut.

2) Nachstehende 42, zum Teil sehr umfangreiche Archivalien stellen nur Geleitsakten und dazu ein paar unmittelbar damit zusammenhängende Prüfeningser Klosterakten dar; was außerdem für Nebenpunkte im Reichsarchiv benützt wurde — über ein halbes Duzend Archivalien — ist jeweils in den Noten angegeben.

Hierbei sei bemerkt, daß bloß für das pfalzneuburgische Jahrmarttsgeleit nach Regensburg und Prüfening, das Hauptthema unserer Abhandlung, sämtliche erreichbare Archivalien studiert worden sind; für das übrige, im Anhang gestreifte Geleitswesen dagegen haben wir uns im wesentlichen mit den Aktenbänden des k. Allgemeinen Reichsarchivs und einigen wenigen Produkten aus Kreisarchiven begnügt. Wer es erschöpfend behandeln wollte, müßte von den genannten Kreisarchiven abgesehen, noch mäßenhafte Akten auch im Kreisarchiv München durcharbeiten.

I. 1720—1759. (Geleitsbereiter Franz Nörr 1720, Regid Böhmi 1726, Johann Christoph Böhmi, adjungiert 1739). Geheftet 109 Blätter.

Ebenda Nr. 205.

- 6) Desgleichen II. 1760—1783. (Geleitsbereiter Georg Braun 1762, Wilhelm Braun 1772.) Heft mit 46 Blättern.  
Ebenda Nr. 206.
- 7) Das hemauische Geleit durch die Stadt Regensburg bis Prüfening. 1586—1794. Lozer Alt mit 346 Produkten (über 650 Folien).  
Im Kloster Prüfening erwachsen, jedoch fälschlich bei den Literalien des pfalzneuburgischen Landgerichts Hemau eingeteilt (Nr. 8).
- 8) Jurisdiktion und Privilegien des Klosters Prüfening zu Hemau. 15. Jahrhundert.  
Gerichte in der Obern und Jungen Pfalz, Landgericht Hemau Nr. 30.
- 9) Die Grundherrschaft des Klosters Prüfening über Stadt und Burgebing Hemau. 15.—18. Jahrhundert.  
Ebenda Nr. 31.
- 10) Sammelband, enthaltend Streitigkeiten zwischen Kloster Prüfening und Pfalzneuburg, das Mönchs- oder Stiftsmahl zu Hemau, die Propstei daselbst, das den pfälzischen Beamten im Kloster zu reichende Geleitsmahl zc. 1599—1768.  
Literalien des Klosters Prüfening Nr. 47.

## II. In bayerischen Kreisarchiven.

### a) Neuburg a. D.

- 11) Das adelige Rittergeleit von Burglengensfeld nach Neuburg, in specie die Einführung des österlichen und emmeramischen Geleits. 1615—28. Geheftet, 180 Bl. (Signatur: A 12289.)
- 12) Desgleichen 1618—36. Lose, foliiert von 1—49. (A 12290.)
- 13) Desgleichen 1639—61. Geheftet, aber zum Teil lose, 450 Folien. (A 12305.)
- 14) Desgleichen 1668—91. Lose, foliiert 1—48. (A 12328.)
- 15) Desgleichen 1691—1707. Geheftet, 139 Bl. (A 12336.)
- 16) Desgleichen 1707—14. Geheftet, 159 Bl., vom ersten ein großes Stück abgerissen. (A 12339.)
- 17) Desgleichen 1718—25. Geheftet, 196 Bl. (A 12344.)
- 18) Desgleichen 1726—36. Geheftet, 270 Bl. (A 12345.)
- 19) Aktenfragmente, betr. Geleitskosten und Geleitseinstellung sowie den pfalzneuburgischen Geleitsbereiter in Regensburg. 1728—97. 5 lose Produkte. (A 12346.)

- 20) Die österliche und emmeramische Geleitsbereitung in die Stadt Regensburg. 1737—47. Geheftet, 431 Bl. (A 12347.)
- 21) Desgleichen 1747—56. Geheftet, 442 Bl. (A 12348.)
- 22) Geleitsbereitung in die Reichsstadt Regensburg. 1756—62. Geheftet, 287 Bl. (A 12349.)
- 23) Einführung des österlichen Geleits dahin. 1757. Geheftet, 53 Folien. (A 13059, ein beim Kloster Bielenhofen entstandener Akt.)
- 24) Desgleichen 1762—68. Geheftet, 282 Bl. (A 13060.)
- 25) Desgleichen 1769—77. Geheftet, 282 Bl. (A 13061.)
- 26) Desgleichen 1778—86. Geheftet, 257 Bl. (A 13062.)
- 27) Desgleichen 1786—1800. Geheftet, Vorderblätter lose, 291 Folien. (A 13063.)

#### b) Amberg.

- 28) Akt, die emmeramische Geleitsbereitung von Heman nach Regensburg betr., 1708—32. Geheftet, 31 Folien. (Aus der Registratur des alten Landgerichts Parsberg.)

## B. Für den Anhang.

### I. Im Reichsarchiv.

- 29) Das zwischen Bayern, Pfalzneuburg und der Reichsstadt Regensburg am Reichskammergericht streitige Geleitsrecht um und durch die Stadt Regensburg sowie auf der Donau. Tom. I. 1517—96. 343 foliierte Blätter.  
Literalien der Reichsstadt Regensburg, Bayerische Serie Nr. 191.
- 30) Desgleichen Tom. II. 1597—1600. 397 Bl.  
Ebenda Nr. 192.
- 31) Desgleichen Tom. III. 1601—02. 344 Bl.  
Ebenda Nr. 193.
- 32) Desgleichen Tom. IV. 1603—05. 365 Bl.  
Ebenda Nr. 194.
- 33) Desgleichen Tom. V. 1606—19. 495 Bl.  
Ebenda Nr. 195.
- 34) Desgleichen Tom. VI. 1620—1735. 259 Bl.  
Ebenda Nr. 196.
- 35) Geleitsfachen und Irrungen, besonders mit Pfalzneuburg. 1593—1630. Mit vorausgehendem Aktenrenner. Loses Konvolut mit 150 durchlaufenden Folien.  
Ebenda Nr. 197.

- 36) Akt der Neuburger Hoffammer, das streitige Geleit zwischen Bayern und Pfalzneuburg, besonders bei der Stadt Donauwörth und der Nördlinger Messe, dann Regensburg. 1594—1682. 8 lose Produkte.

Literalien von Pfalzneuburg, A Landesfürstliches Archiv, II. Verhältnisse zum deutschen Reich Nr. 9.

## II. In Kreisarchiven.

### a) Neuburg.

- 37) Pfalzneuburgisches Geleitsrecht zum Reichstag nach Regensburg und Geleitung weltlicher und geistlicher Fürstlichkeiten dahin. 1597—1613. Lose, fol. 1—17. (A 14562.)
- 38) Originalschreiben und Instruktionen des Pfalzgrafen Philipp Ludwig: Prod. 5, den Einzug des neu erwählten Bischofs von Regensburg und das zwischen Bayern, Neuburg und Regensburg streitige Geleit betr. 1614. (A 15168, aus der Graßegger Sammlung.)
- 39) Korrespondenz mit Pfalzgraf Philipp Wilhelm. Prod. 2: Schreiben von Kaiser Leopold I., dessen Ersuchen, wegen der zwischen Pfalzneuburg und Regensburg streitigen Geleitsgerechtigkeit auf dem bevorstehenden Reichstag keine Ungelegenheiten zu bereiten. 1662. (A 15247.)

### b) Landshut.

- 40—41) Reichskammergerichtsakten in dessen Depot:  
Kammerer und Rat der Stadt Regensburg contra Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, wegen Oberherrlichkeit über die Donau und streitigen Geleits betr. 1596 ff.  
Littera R. Nr. curr. 177.
- Desgleichen contra Maximilian und Philipp Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Diffamationsklage wegen Geleitsrechts innerhalb des Burgfriedens der Stadt Regensburg. 1603 ff.  
Ebenda Nr. 179.
- 42) Information über das Geleit zwischen Kurbayern und Pfalzneuburg. Festsetzen aus einem starken Akt über Neuburger Maut- und Zollsachen.



Über dieses merkwürdige Rechtsaltertum existierten bisher in der Literatur nur äußerst wenige, dazu höchst summarische Aufzeichnungen und zwar erst vom Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts an.<sup>1)</sup> Die meisten lassen sich dahin vernehmen: „Auch ist ein doppeltes Geleit in dem Land; eines wird das adelige, das andere aber das Beamtengeleit genannt. Jenes führt im Namen des Landesherrn ein jeweiliger Landrichter zu Burglengensfeld, dieses ein Pfleger zu Gemau an. Sie verfügen sich mindestens alle sechs Jahre nach Regensburg. Bei dem adeligen reiten lauter Adelige samt dem Landboten von Burglengensfeld und bleiben abwechselnd zu Regensburg und im Spital am Fuß der steinernen Brücke (Donaubrücke) daselbst auf wechselseitige Kosten des Spitals und etlicher Bauern im Gericht Hainsacker im Landrichteramt Burglengensfeld. Zu Etterzhäusen („Ettrichhausen“) versammeln sie sich und frühstücken allda. Das Beamtengeleit aber kehrt allezeit im Kloster Prüfening ein und zwar auf Kosten des Klosters, welches sie nahezu anderthalb Tage bewirten muß. Diese beiden Geleite sind schon von uralten Zeiten her auf diese Art im Gange.“ — Weitere, jedoch nicht in allem stichhaltige Details gibt Patrimonialrichter Forster in seiner „Beschreibung von Etterzhäusen“<sup>2)</sup>: Das adelige Geleit zog, mit dem Landrichter von Burg-

1) In v. Reifachs Historisch-Topographischer Beschreibung des Herzogthums Neuburg, Regensburg 1780, Seite 29, und, fast Wort für Wort damit übereinstimmend, im Geographisch-statistisch-topographischen Lexikon von Baiern, Band II, Ulm 1796, Spalte 457 f., s. v., „Neuburg, Pfalzneuburg“, sowie in Johann Georg Prändels Erdbeschreibung der gesammten pfälzbairischen Besitzungen, Amberg 1805, Seite 464 f. Betreffs des sogen. Beamtengeleits fügt Johann Nepomud Müllers Chronik der Stadt Gemau, Regensburg 1861, S. 276 f., Reifachs Angaben einige nicht ganz richtige Bemerkungen hinzu.

2) Verhandlungen des historischen Vereins für den Regentkreis, Jahrgang 1, Regensburg 1831, Seite 177—204. Die hier einschlägigen Stellen finden sich S. 189.

lengenfeld als Direktor an der Spitze, zu Pferde nach St. Emmeram (von einem Ritt nach diesem Stift melden die Akten keine Spur!). Jeder, der dabei war, mußte einen Bedienten haben. In Etterzhäusen speiste man zu Mittag. Der Direktor sandte dem Wirt den Küchenzettel zu; die Mahlzeit bestand aus vier (soviel uns bekannt, bloß in drei) Gängen („Trachten“). Die Ausgaben dafür trug das Ärar; sie beliefen sich den 2. Oktober 1747 auf 77 fl., den 13. Oktober 1751 auf 102<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, im Jahre 1790, wo das letzte Geleit stattgefunden hat, auf 176<sup>2</sup>/<sub>3</sub> fl. (letztere Ziffer muß nach den Akten 116 heißen). Die Beamten ritten nach Prüfening und jeder hatte dem Prälaten ein Samtkäppchen („Schlegel“) zum Geschenk zu machen, wofür sich jener mit ein paar Lederhandschuhen revanchierte. Im Übrigen bestand das Geschäft bloß im Essen und Trinken; doch durfte keiner der Ritter und Beamten fehlen. So wurden die altherkömmlichen Rechte des Landesherrn fortwährend vertreten und zu erhalten gesucht.“<sup>1)</sup>

Einen neuen Zug fügt dem Bilde folgende Notiz hinzu: „Das Gelait, ein Umzug, in welchem einige der Bayerischen oder Pfälzischen vom Adel, begleitet von ihren Dienern und, zum Zeichen des Fernhaltens alles Gefindels, von etlichen Schergen, jährlich zweimal zur Dultzeit über die Brücke zogen, war noch 1735 üblich.“<sup>2)</sup> (In Wirklichkeit noch bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts!)

1) Hierbei kommt uns das ganz eigentümliche Leben- und Privilegienverhältnis des Klosters Prüfening zur Reichsstadt Regensburg in den Sinn. Das Karitätensekt des R. Mg. Reichsarchivs verwahrte bis Juli 1903 ein blauleinenes Höschen, das aus dem Regensburger Stadtarchiv stammte, und, wie eine vom geheimen Landesarchivar Franz Joseph Samet herrührende Notiz versichert, dem steinernen Männchen auf der Donaubrücke (Abbildung in Bd. 16 der Verhandlungen des hist. Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Beilagen am Schlusse; über das „Brückennännchen“ ebd. Bd. 33, S. 219—222 u. 225 f., Bd. 34, S. 276) angezogen und jährlich an einem bestimmten Tage von der Stadt an das Kloster in recognitionem alicuius feudi abgegeben wurde. (Jetzt im Münchener Nationalmuseum.) Die Richtigstellung dieser sagenhaften, durch Mißverständnis entstandenen Geschichte nebst Literatur darüber s. bei Hugo Graf v. Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 4. Aufl., 1896, S. 574—576.

<sup>2)</sup> Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg Band 34, Stadtkampof 1879, S. 276.

So weit die angegebenen Quellen. Woher das Geleit seinen Ursprung nahm, wird nicht berichtet. Vielleicht geht es bis auf die Epoche des bayerischen Burggrafentums zurück, welches, verbunden mit der Gau-  
graffschaft auf dem umliegenden Lande, die Herzoge von ihrer Hofburg in Regensburg aus über die Stadt ausübten.<sup>1)</sup> Hier, am alten Korn-

1) Die Burggrafschaft zu Regensburg ist eine der ältesten bekannten überhaupt, da die Nachrichten über sie bis etwa zum Jahre 970 zurück sich verfolgen lassen. Es hängt das wohl damit zusammen, daß Regensburg die einzige ältere bayerische civitas und bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts die einzige unmauerte bayerische Stadt war. Nach dem Aussterben der ursprünglichen Burggrafen um das Jahr 1185 machte der bayerische Herzog Ludwig der Kelheimer auf die burggräfliche Würde, ein Reichslehen, und die damit verknüpften Rechte und Befestigungen Anspruch, ohne vorerst seine Absicht zu erreichen. Nachdem auch die Linie der Landgrafen von Stelling (Stephaning), welche ins Burggrafenamt eingetreten war, 1196 erlosch, fielen die Allodialbesitzungen des Geschlechts unbefritten an den Herzog, woraus man später die bayerischen Ämter Gaidau, Kiebenburg, Rittenau und Regensauf bildete; die Landgrafschaft Stelling verließ ihm Kaiser Heinrich VI. und dasselbe war 1205 mit der Burggrafschaft der Fall, nachdem er sich mit dem Kaiser und dem Bischof von Regensburg hierüber verglichen hatte. Die Amtsgewalt des Burggrafen war im allgemeinen die des Gau-  
grafen; in und außer der Stadt standen ihm alle Befugnisse zu, die im Wesen des Grafen-  
amtes lagen, also in richterlicher, administrativer und militärischer Beziehung; dem Range nach folgte der Burggraf von Regensburg unmittelbar auf die Markgrafen und stand den Pfalzgrafen gleich, so daß auch er den Fürsten beigezählt wurde (Dr. Wittmann, Die Burggrafen von Regensburg: Abhandlungen der historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften Bd. 7 [XXIX. der Denkschriften], München 1855, S. 363—414 mit 3 Stammtafeln. Dr. M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Band I, München 1906, S. 114, 160, insbesondere 166 f. u. 243.) Dr. Manfred Mayer, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, München 1883, S. 11 ff., 43 f. u. 51 ff. — S. 44—51 behandeln die Linie der Landgrafen von Stelling — mit 9 Stammtafeln am Schlusse; Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, S. 19 f.: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 43. Regensburg 1889; desgl. Albert, Burggraf von Regensburg: ebenda Bd. 51, S. 101—106; Dr. Heinrich Gottfried Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte, Erlangen und Leipzig 1892, S. 1. Dr. Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905, S. 83—101, an ersterer Stelle in Anm. 2 weitere Literaturangaben. v. Walderdorff, Regensburg, S. 31. Aloys Meister, Burggrafenamt oder Burggrafentitel? Die Präsektur: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Band XXVII, München 1906, S. 253 und 265, insbesondere 259, 261 f. u. 265.

markt, dem heutigen Moltkeplatz, die einmündende Domstraße begrenzend, stand der Herzogshof. seit 1870 vom K. Forstamte bezogen (früher befand sich die Maut darin), der bereits im zehnten Jahrhundert erwähnt wird und nebst seiner Umgebung mitten in der werdenden und ausgebildeten Reichsstadt allezeit ein bayerisches und speziell wittelsbachisches Besitztum ausmachte; innerhalb seiner Mauern galt auch bis auf die jüngste Zeit bayerisches Land- und nicht Regensburger Stadtrecht.<sup>1)</sup> Als sich die Reichsstadt in dem berühmten Verträge vom

Cod. germ. Mon. 2008, fol. 101 r—103. — In einem Verzeichnis der Rechte eines bayerischen Herzogs in der Stadt Regensburg aus dem Jahre 1360 heißt es u. a.: „Er schol sein Hof da haben“ und hier Hofgericht halten in Klagen der Bischöfe von Bamberg, Salzburg, Freising, Eichstätt, Augsburg, Passau und Brixen. Dazu gehörte selbstredend der Bischof in Regensburg, der ehemaligen bayerischen Landeshauptstadt. Solange jene Bischöfe die volle Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit noch nicht besaßen, was erst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erreicht war, mußten sie in der Tat die bayerischen Hof- und Landtage besuchen, und deren gerichtliche und gesetzgeberische Tätigkeit galt auch für ihre Gebiete. (Ludwig v. Rockinger, *Deutschespiegel, sogenannter Schwabenspiegel, Bertholds von Regensburg deutsche Predigten in ihrem Verhältnisse zu einander*. Zweite Hälfte: *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu München*, III. Kl. Bd. XXIII Abt. III, 1905, Seite 520; desgl., *Von der Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes*: ebd. Bd. XXIV Abt. I, 1905/6, S. 111—117. Doeberl, a. a. D., S. 159, 161 f., 241 f. u. 435 f.) Das sogenannte Herzogsrecht fährt fort: „Ez schol auch der Herzog di Burggraffschafft zu Regensburg leihen und alle di recht, di zu der Burggraffschafft gehörent: daz Fridgericht, daz Schulthaz Ampt, die Prewen, di kleinen Zöll zc.“ (v. Freyberg, *Sammlung historischer Schriften und Urkunden*, Bd. V, Stuttgart und Tübingen 1836, S. 154 f.). Mit den „Prewen“ sind die Regensburger Bräuer gemeint, deren gewerbliche Genossenschaft sich 1281 in des Herzogs Schutz begab und dafür eine jährliche Rente an seine Kammer bezahlte (Carl Roehne, *das Hansgrafenamt*, Berlin 1893, S. 11; betreffs der sich widersprechenden Literatur über die Rechte des Herzogs in der Stadt s. ebd. Anm. 19). Vergl. über diese und folgende Punkte auch „*Freie hingeworfene Gedanken von dem unparteiischen Rechte der Herzoge von Bayern auf die Reichsstadt Regensburg*“, Frankfurt und Leipzig 1778, S. 13 ff., 18 f., 25, 27, 35 u. a., sowie *Historisch-juridische Abhandlung von den Ansprüchen und Gerechtigkeiten des kurpfälzbaierischen Gesamthauses auf die Stadt Regensburg* 1792, S. 6—10 u. 12.

1) v. Walderdorff a. a. D., S. 471 f. mit Abbildung. *Chroniken der deutschen Städte* Bd. 15 an mehreren Stellen (s. Ortsverzeichnis). Christian Gottlieb Gumpelzhaimer, *Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten*, 1. Abtheilung, Regensburg 1830, S. 212. Doeberl, loc. cit. S. 162. *Oberpf. Vereinsverhandlungen* Bd. 54, 1902, S. 302.

6. Juli 1486 (Pfinztag vor St. Margarethen),<sup>1)</sup> durch eine, wie sie darin behauptet, dem Ruine nahe finanzielle Lage gedrängt, dem Herzog Albrecht dem Weisen unterwarf, stattete sie diesem zugleich das ihr verpfändet gewesene „Erblich Burggrafthumb“ nebst hoher und niederer Gerichtsbarkeit einschließlich des Bluthanns, dazu den Ort Stadthof und den oberen Wöhrd wieder zurück und verkaufte ihm außerdem Schloß und Herrschaft Donaustauf mit den zugehörigen, an oder nahe der Donau gelegenen Orten Keißding, Sulzbach, Demling, Bach (am linken Ufer) und Friesheim (am rechten), welche Herrschaft<sup>2)</sup> sie zuletzt vom Stifte Regensburg gegen eine Summe Geldes mit dem Rechte beliebiger Weiterveräußerung pfandweise inne hatte.<sup>3)</sup> Unter den vielen, Bayern günstigen Bedingungen statuierte obiger Vertrag auch die: Wolle der Fürst über kurz oder lang ein neues Schloß errichten, so stehe ihm das frei, doch solle jede Scharwerksleistung hiezu vom guten Willen der Bürger abhängen. In der Tat nahm Albrecht ein paar Jahre darauf einen weitläufigen Schloßbau in Angriff, allerdings außerhalb der Stadt — sieben größere und ein kleineres Wohnhaus Regensburger Bürger und mehrere sonstige Gebäulichkeiten mußten ihm zum Opfer fallen —, allein das Werk blieb unvollendet;<sup>4)</sup> denn Albrechts energische

1) Vertrag wegen Übergabe der vorher freien Stadt Regensburg an Herzog Albrecht IV. von Bayern mit Festsetzung der herzoglichen Rechte und Befugnisse in Regensburg. Eine von einem öffentlichen Notar 1492 beglaubigte Kopie im k. M.-gemeinen Reichsarchiv, Urkunden der Stadt Regensburg, Fasc. 16; eine einfache gleichzeitige Abschrift in den Literalien der Reichsstadt, eigene Serie, Nr. 317, Pergamentlibell in Großquart. Damals wurde auch eine Straße über Winzer nach Stadthof herzustellen begonnen, während bisher die Verbindung mit Nürnberg über Prüssening und dort mittels Fähre nach dem jenseitigen Donauufer ging (v. Walderdorff, S. 105). Die Sperrung der Prüsseninger Straße nach Nürnberg war einer der Klagepunkte, welche die Stadt Regensburg vor dem Reichsstammergerichte zu Frankfurt 1496 gegen Herzog Albrecht erhob (Gumpelzhaimer, Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, 2. Abtheilung, Regensburg 1837, S. 571—573).

2) Einen guten Überblick über die verwideltste Geschichte der unzähligen Verpfändungen derselben gibt die „Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern“, Band II, München 1863, S. 621—623.

3) Vergl. auch Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 297, 309, 325.

4) Überdies verwißtete ein Brand das neuerbaute herzogliche Schloß (um 1490). Dieser gab zu einer merkwürdigen Feuerordnung Anlaß, worin die Lustbienen, Juden

Bestrebungen, sich den Besitz der Stadt dauernd zu sichern, scheiterten endgiltig an der kaiserlichen Achtserklärung, und infolge der Reichs-  
 exekution mußte er die Stadt 1492 schweren Herzens dem Reiche zu-  
 rückstellen. Das neue Schloß aber zog König Maximilian an sich und  
 verwendete es für seine Zwecke. Ein Vergleich zwischen Regensburg  
 und Bayern, der am 23. August 1496 geschlossen wurde, rettete letzterem  
 indes, soweit nicht eine Geldentschädigung dafür platzgriff, alle Einkünfte  
 und Rechte, die ihm schon vorher in und um Regensburg zustanden,  
 vor allem den kleinen Zoll oder die Maut und die Verleihung des  
 Blutbanns (Halsgerichtslehens) an den jeweiligen Schultheiß,<sup>1)</sup> wenn  
 derselbe auch zur bloßen Formalität herabgesunken war.<sup>2)</sup> Bayern  
 konnte sich somit, und als unser nordgauisches Gebiet an Pfalz-Neuburg  
 übergegangen war, auch dieses auf jene Rechte fort und fort beziehen.  
 Daß aber gerade der Landrichter zu Burglengenfeld mit der „Ein-  
 führung“ des Geleites betraut ward, ist aus der verhältnismäßigen  
 Nähe dieses Gerichtssitzes und daraus erklärlich, daß die Pfalzgrafen  
 all dort seit grauer Zeit ein „gewaltiges Landgericht“ besaßen, welches  
 Polizei und Geleitsrecht als Ausfluß der Landeshoheit im Namen des  
 Landesherrn zu pflegen hatte. Auch bestanden enge und alte Beziehun-  
 gen zu dem S. 8 fälschlich genannten Stift St. Emmeram; der In-

---

und Bettelmonche vor allem zur Hilfe aufgefordert waren (Gumpelzhaimer a. a. D., S. 549). Man erinnert sich dabei an das Nürnberger Feuerbüchlein von 1449, wonach bei ausbrechenden Schadenfeuern auch die „Gemeinen Frauen“ mithelfen mußten (Albert Gumbel, Meister Heinrich der Parlier der Neltene und der Schöne Brunnen: 52. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken 1905, S. 60 Anm. 1).

1) Bei dem außerhalb des Jakobstores im Westen der Stadt 1368 errichteten Galgen befand sich oberhalb der Eingangstür an der äußern Ringmauer die Inschrift: Das ist Schultheiß Gericht (Gumpelzhaimer a. a. D., III. Abtheilung, Regensburg 1838, S. 1584).

2) D. Georg Wilhelm Hopf, Bayerische Geschichte in Zeittafeln, Nürnberg 1865, S. 99. Sigmund Riezler, Geschichte Baierns, 3. Bb., Gotha 1889, S. 552. Ivo Striedinger, Der Kampf um Regensburg 1486—1492: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 44 (1890), 1. Hälfte, S. 14 u. 82 ff., 2. Hälfte, S. 122—124, 151, 168 u. 204 f. Dr. Wittmann, Chronologische Darstellung der von den Pfalzgrafen und Herzogen aus dem Wittelsbachischen Stamme vor dem Vertrage von Pavia auf dem Nordgau gemachten Erwerbungen, München 1848, S. 13 ff. Doeberl, S. 312 f.

haber von Burglengensfeld war der Vogt desselben und das Kloster hatte zu Ottheinrichs Zeit als Recognition dafür jährlich 55 Eimer Vogtwein demselben abzuliefern.<sup>1)</sup>

Nach diesen historischen, aus Büchern geschöpften Kombinationen erachten wir es als unsere Hauptaufgabe, dem merkwürdigen Gegenstand in den darüber vorhandenen Spezialakten, an welchen es im R. Allgemeinen Reichsarchive wie in einigen Kreisarchiven nicht mangelte — vergl. die vorausgeschickte Quellenübersicht —, tiefer nachzugehen, um Anfang wie Ursache des Gebrauchs nach Möglichkeit festzustellen. Aber trotz der Weitschichtigkeit der Akten, deren Inhalt überdies wenig über den Beginn des sechzehnten Säkulums zurückreicht, ja erst im siebzehnten vollständiger wird, erfährt man bei ihrer Befragung in jener Hinsicht eine ziemliche Enttäuschung; sie bekennen bezüglich Entstehung und Zweck des Geleites ein unverhülltes Ignoramus. Gleichwohl bieten sie so viele wertvolle Fingerzeige und so interessante Details, daß es schade wäre, sie dem Leser vorzuenthalten, zumal sie unsers Wissens noch von niemanden verwertet wurden. Dabei fassen wir die da und dort zerstreuten und mannigfach sich wiederholenden Notizen in historischer und systematischer Weise zusammen, den Kern der Sache mit möglichster Präzision herauserschälend.

~~~~~

Über den Ursprung der Einrichtung gewähren, wie angedeutet, die durchgesehenen Akten keinen Aufschluß und ergehen sich höchstens in Vermutungen. Sie entschuldigen das zum Teil mit dem Abgang älterer Nachrichten. Da meldet z. B., von den Burglengensfelder und Hemauer Akten ganz abgesehen, ein bayerischer Bericht, daß bei den Ämtern Zeitlarn und Sallern<sup>2)</sup> keine früheren, über das Wesen des Geleites

1) R. Salzer, Beiträge zu einer Biographie Ottheinrichs, S. 64 Anm. 1.

2) Zwei oberpfälzische Pflieg- und Richterämter, vielmehr ein, seit dem 16. Jahrhundert vereinigt am linken Ufer des Regen, wovon Sallern unweit Stadthaus, eine halbe Stunde von Regensburg, das andere noch einmal so weit entfernt ist; beides Pfarrdörfer und Enklaven zwischen Neuburgischem und altbayerischem Gebiete (Ernst, Repertorium Bavariae, S. 76; Repertorium des topographischen Atlas-

informierenden Akten als von 1621 ab vorhanden seien, weil in genanntem Jahre das bayerische abgedankte Landvolk die Registraturen sämtlich „spoliirt vnd vnnuzlich verrissen“ habe. Soviel läßt sich indes ersehen, daß bereits vor Bildung der Jungen Pfalz jenes Geleite in Übung war und daß es sich als Ausgangspunkte an die nordgauischen Ämter Burglengenfeld und Hemaue hestete, welche damals noch im Besitze des alten Herzogtums Bayern standen, bei der Schöpfung des neuen Fürstentums aber diesem von Albrecht dem Weissen abgetreten worden sind. Es war also von Haus aus ein bayerisches und wurde erst in der Folge ein pfalzneuburgisches Geleite. Schon zur Zeit Albrechts als damaligen Inhabers des Nordgauen ward dasselbe von Lengenfeld und Regensstauß über bayerisches Territorium hinweg nach Regensburg geführt. Als Hemaue im siebzehnten Jahrhundert auf mehrere Jahrzehnte in bayerischen Pfandbesitz geriet, wurde das Hemaue Geleit, allerdings unter Zuziehung auch pfalz-neuburgischer Beamter, wieder von Bayern in aller Form ausgeübt.

Bald stritt man sich über Wesen und Bedeutung des Geleites, dessen es bekanntlich verschiedene Arten gab. War es ein sogenanntes gemeines oder sicheres Geleite, *salvus conductus*, auch Streifensgerechtigkeit geheißen, welches dem Schutze von Handel und Wandel,

---

blattes, Regensburg 1819, S. 81 u. 88; Lexikon von Baiern III, 655; Bavaria II, 600 Num. und 620 Num.; Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 30, S. 115 u. 133. Östlerley, Wegweiser, S. 465 u. 566.) Im 14. und 15. Jahrhundert in den Schreibungen *Sallr*, *Solr* und *Saler*, *Zeitlorn*, *Zeitlorn*, *Zeiblarn*, *Zeiblern*, *Zeidlern*, *Zeidlorn*, *Zeylorn* und *Zeylorn* erscheinend (Gerichtsurkunden Sallern und Zeitlarn im k. Allgemeinen Reichsarchiv, Fasc. 1 u. 2); älteste Form *Geibelaren*. Vergl. hiezu Martin Huber, Durchlaucht. Herzogthum Pfalz-Neuburg, S. 858. Nach Ignaz Diehl's Beschreibung der obern Pfalz, von 1783, S. 150, umfaßte damals das Richteramt Sallern und Zeitlarn 27<sup>31</sup>/<sub>32</sub> Höfe, 137 Häuser und 799 Seelen. Adrian v. Kiedl, „Reise Atlas von Bayern, München 1796—1805, Bd. I, Beschreibung der Straße von Landshut nach Regensburg, S. 18, und Bd. II, Anzeige der in Baiern seit dem Jahre 1796 vorgefallenen Änderungen, S. 26“ bemerkt, daß Sallern (also auch Zeitlarn) damals dem Landgerichte Stadtbhof unterstand. In der Folge kamen beide Gemeinden zum Landgerichte Regensstauß. Später wurde Sallern dem Landgerichte Stadtbhof zugeteilt, während Zeitlarn bei Regensstauß verblieb.

von Kaufleuten und ihren Waren diente,<sup>1)</sup> Rechtsuchende von und zum Gerichte führte, Malefizanten geleitete und dergleichen? Oder stellte es ein vornehmeres, von vielen ausschließlich als Regal angesehenes Geleite vor, den sogen. ducatus, der hauptsächlich in Empfang und Begleitung durchreisender Potentaten und hoher Herrschaften bestand? Das eine hieß man auch das gewöhnliche, das andere, mehr vom Zufall abhängende das außergewöhnliche. Nach allem darf man als feststehend annehmen, daß unser Kondukt durchaus den Charakter des ersteren an sich trug, wenn auch dagegen geltend gemacht wurde, daß es keine Kaufmannsgüter und Reisenden begleitete, sondern lediglich die Straßenbahn hin und herritt. Jener Charakter erhellt bereits aus einem Regensburger Vertrage von 1496. Mehr noch berief man sich auf einen Vergleich vom 31. August 1522, den die eben volljährig gewordenen jungen Herzoge Ottheinrich und Philipp mit ihren Münchner Vettern Wilhelm und Ludwig wegen der beiderseitigen Grenzen z. ab- schlossen, nachdem ihn ihre zu Kelheim versammelten Räte vereinbart hatten. In § 11 bestimmte derselbe, Pfalz-Neuburg solle von Gemau bis Regensburg — von der letzten pfalzneuburgischen Station Etterzhäusen der Landstraße nach bis dahin —, Bayern von Regensburg bis Etterzhäusen, doch jedem Fürsten an seinen Grenzen und Regalien un- vorgreiflich, zu geleiten haben, und die Markung solle von der alten Brücke zu Etterzhäusen anheben zc.<sup>2)</sup> Den Anlaß zu dieser friedlichen Schiedung hatte neben anderem ein Vorkommnis von 1515 gegeben, indem der bayerische Richter zu Stadthof sich unterstand, das pfalz- neuburgische — die Akten gebrauchten dafür stets den kurzen Ausdruck „pfälzisch“ — Geleite streitig zu machen, und allein von da bis Etterzhäusen geleiten wollte. Auch ein 1524 zustande gekommener Vertrag läßt keinen Zweifel, daß man es lediglich mit dem gemeinen Geleite

<sup>1)</sup> Vergl. über dieses Geleite u. a. die zusammenfassenden Ausführungen bei Dr. Heinrich Gottfried Gengler, *Deutsche Stadtrechts-Altcrthümer*, Erlangen 1882, S. 458 f.

<sup>2)</sup> Der Vertrag regelte auch anderweitige Geleitsfragen, so in § 6 das wechselseitige Geleite zwischen Neuburg und dem bayerischen Ort Rain, ferner zwischen Ingolstadt und dem pfalzneuburgischen Reichertshofen.

zu tun habe; man nannte es auch in der Sprache des Mittelalters „Gastgeleit“, d. h. ein Fremdengeleit.

An welche Zeiten nun waren die beiden, von uns bereits kurz skizzierten nordgauischen Geleite von jeher gebunden? Genau an zwei Jahrmärkte der Reichsstadt Regensburg, die in den Akten „Kirchweihungen“ und „Kirchtage“, später auch „Mefzeiten“ und „Jahresdulten“ heißen; derartige Jahrmärkte lehnten sich ja seit alters an Kirchweihfeste an. Das eine vollzog sich im Frühjahr und zwar regelmäßig am Sonntag Quasimodogeniti (Sonntag nach Ostern, dem jetzt sogenannten weißen Sonntag), wo der Frühlingsjahrmarkt seinen Anfang nahm und am Sonntag darnach endete; das andere im Herbst am Patrozinium des heiligen Emmeram („Haineram“), welches auf den 22. September fällt; bisweilen sagte man „am nächsten Tage nach Matthäus im Herbst“, was, da dieser Apostel und Evangelist am 21. September gefeiert wird, auf das gleiche hinauskommt. Man nannte daher das eine Geleit das österliche, „bei der Osterstadtkirchweih“, der „Georgidult“ z., das zweite das emmeramische („Kirchweihungsgeleit“) oder „bei der Michaelisstadtkirchweih“, der „Michaelismesse“, dem „Michaelis- oder Emmeramjahrmarkt.“ Oder man sprach je nach der Jahreszeit von einem Frühlings- und Herbstgeleit, auch von einem Georgi- und Michaelisgeleit, wengleich die betreffenden Heiligentage nicht genau damit zusammengehen. Mit dem Beginn des Jahrmarkts setzte gewöhnlich das Geleit ein. In der späteren Zeit, als die Ausübung immer mehr ins Abwesen geriet, auch die Kondukte selten mehr zusammengehalten wurden, verwechselte man gar oft die beiden und sprach schon im siebzehnten Jahrhundert von einem „Emmeramischen Desterlichen glaidt“, von der „Emmeramischen Geleitsbereitung auf Sonntag Quasimodogeniti“ oder von der „Vornahme des emmeramischen Geleites bei der Georgikirchweih“! Selbst die Hofstammer Neuburg schrieb einmal (im Frühjahr 1762): Einführung des Emmeramischen (sic) Geleites in die Reichsstadt Regensburg. Man dachte sich wohl unter dem emmeramischen, weil der Märtyrer St. Emmeram zwar nicht der Bistumspatron — dies ist der heilige Wolfgang — aber doch neben ihm der hauptächlichste Diözesanheilige ist,<sup>1)</sup> das Regensburger

<sup>1)</sup> Matrikel des Bistums Regensburg 1863, pag. XLIV.

Geleit überhaupt. Beide sollten von den genannten Ausgangspunkten Burglengensfeld und Gemau aus jedes Jahr beritten werden, sodaß sich also prinzipiell alljährlich nicht weniger denn vier Geleite ergaben. Die zwei fast rechtwinklig zu einander verlaufenden Kondukte — Burglengensfeld lag ja ziemlich im Norden, Gemau im Westen der Reichsstadt — richteten es indes stets so ein, daß sie in Regensburg nie gleichzeitig eintrafen, sondern zwischen einer Viertel- und zwei Stunden, gewöhnlich um eine Stunde, nacheinander dajelbst ankamen. Sie konnten das leicht so bewerkstelligen, weil beide kurz vorher Etterzhausen berühren mußten. Hier und da suchte man ein solches Zusammentreffen geflissentlich zu vermeiden. Philipp Anton Konstanz Frhr. v. Gise auf Lukmannstein war im Herbst 1736 mit der Führung des ritterlichen, ein anderer Landsasse, Freiherr von Löwel, (alias Löwl, Pöbl, Rebel und Vewel) zu Kirchenödnhart, Landmajor, mit derjenigen des Beamtengeleits betraut worden. Da ersterer von letzterem vernommen, daß dieser auftragsgemäß „mit dem Gemauer Viertel“ Montag den 1. Oktober reiten werde, schrieb er dem Landgerichtschreiber und Rat Johann Andreas Harburger, Lic. beider Rechte zu Burglengensfeld, er halte es für unzutraglich, daß an einem Tage die kurfürstlichen Landsassen und zugleich die Herrn Beamten eintreffen; er wolle daher schon Sonntags vorher die Bereitung ausführen, umsomehr, da die Regensburger schon einmal wider die an Sonn- und Feiertagen geschehenen Geleite protestiert hätten, während sie selber an eben diesen Tagen den Jahrmarkt abhalten und offene Handelschaft treiben. Trotzdem hat schließlich auch er die Geleitung am Montag vorgenommen.

Da sich die beiden Geleite lediglich auf die angegebenen Jahrmärkte bezogen, so erklärt sich ihr Unterbleiben, sobald letztere aus irgend einem Grunde nicht stattfanden. Das geschah beispielsweise im Frühjahr und Herbst 1653 wegen des damaligen Reichstags; als dieser im folgenden Jahre sein Ende erreichte und der Jahrmarkt wieder auflebte, konnte Montags den 12. Oktober die emmeramische Geleitbereitung neuerdings von statten gehen, doch ward sie gleichwohl beiderseits sistiert.

Am 6. September 1633 hatten Kammerer und Rat zu Regensburg dem Landrichter Wildhans von Neunck geschrieben: wegen der

gefährlichen Kriegsläufe ließen sie auch dieses Jahr den Emmeram-Zahrmart nicht vor sich gehen, also werde das Geleite gleichfalls ausfallen. Bisweilen konnte die Verschiedenheit des beiderseitigen Kalenders — die Reichsstadt, weil protestantisch geworden, hielt starr an dem überlebten julianischen fest, der um zehn Tage dem andern nachhinkte — ein Zusammengehen mit der Kirchweih übersehen lassen. Dies führte dann zu Auseinandersetzungen der Reichsstadt, welche streng darauf hielt, daß der Besuch zu keiner anderen Zeit als während des Zahrmartts statthabe. Am 9./19. April 1623 schrieben Kammerer und Rat an die damaligen pfalzneuburgischen Räte und Landrichteramtsverwalter zu Burglengensfeld Johann Zeller und Johann Keilholz,<sup>1)</sup> vom Spitalverwalter hätten sie erfahren, daß jene Sonntag den 13./23. April das Kirchweihgeleit halten wollten; allein da falle gerade ihr Osterfest und die Kirchweih erst acht Tage hernach; ehe sie, Kammerer und Rat, die Kirchweih öffentlich ausgeschrieben, laufe die Vereitung dem alten Herkommen zuwider, was sie nicht gestatten könnten. Die Burglengensfelder Beamten entschuldigten sich darauf mit einem Versehen und verschoben die Angelegenheit bis zum 30. April. Im Herbst passierte ihnen der gleiche Irrtum noch einmal, sie waren wieder acht Tage zu früh daran.<sup>2)</sup>

1) Johann Keilholz (auch Keyholz) wird vom Archivar Gottfried Roth in seinem Syllabus chronologicus officialium ruralium in Ducatu Neoburgico bereits 1611 als Landgerichtschreiber und Rat notiert; Johann Zeller auch als Kastner. — Im Jahre 1615 gab es gleichzeitig drei Landrichteramtsverwalter: Wolf Marx Gruber („Gruber“), Forstmeister, Philipp Ludwig Breitshedel („Praitshedel“), Kastner und Kammerrat, und Bernhard Kreuz, Richter. — Auf einem Grabstein am Friedhof zu Burglengensfeld wird 1611 ein Georg Leonhard „Praitshedel“ als vormaliger Rat und Kastner daselbst und derzeit Kriegszahlmeister in jülichischen Landen genannt (Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, Band II, Heft V, Seite 20). Roths Syllabus schreibt denselben, wohl richtiger, Georg Reinhard Praitshedel, Kastner seit 1603, und macht außerdem einen Georg Praitshedel, Richter zu Burglengensfeld, 1561/62, namhaft.

2) Bei dieser Gelegenheit traf es sich, daß, nachdem die beiden Beamten nach Regensburg gekommen waren, des andern Tags Heimeran Perchensfelder, k. k. und des Erzherzogs Leopold Rat, sowie Stadtkämmerer in Regensburg, Hochzeit hielt und die beiden in des Herzogs Namen dazu einlud. Sie entschuldigten sich indes, keinen Auftrag hiezu zu haben. Darauf wiederholte er seine Bitte mit dem Bemerken, das Ladeschreiben an den Fürsten werde sich einfach verspätet haben, und nun wohnte Keilholz dem Feste bei, während Zeller dem Geleite weiter oblag.

Ebenso mußte 1643 der Magistrat den Landrichter in Burglengenfeld darauf hinweisen, daß der emmeramische Jahrmartt erst Sonntag den 22. September beginne. Und 1702 war das Michaelisgeleit wieder abzuschreiben, weil man sich wegen des inzwischen im ganzen deutschen Reiche ziemlich gleichförmig gemachten Kalenders geirrt hatte und diesmal zu spät daran war. Noch 1752 wurde infolge eines Versehens das Herbstgeleit vom 25. September auf Montag den 2. Oktober verschoben. Und Verschiedenheiten in der Osterfeier blieben noch bis zum Jahre 1775 möglich, weil die protestantischen Stände Deutschlands, selbst nachdem sie 1700 den gregorianischen Stil adoptiert, damit nicht zugleich die gregorianische Osterberechnung, d. h. die zyklische Berechnung des Ostervollmonds, sich angeeignet hatten. Deshalb feierten 1724 die Protestanten Ostern am 9., die Katholiken am 16. April, 1744 erstere am 29. März, letztere am 5. April. Erst auf Preußens Antrag nahmen die protestantischen Reichsstände am 13. Dezember 1775 auch den Epactenzyklus an.<sup>1)</sup>

Interessant ist, was einer der Hauptgeschichtschreiber der alten Reichsstadt — Fr. Franziskus Jeremias (nicht Hieronymus) Grienewaldt, ein Mönch des Kartäuserklosters Brüll, der am 9. Juni 1626 in der fränkischen Kartause Ilmbach nach 24-jährigen Diensten für seinen Orden gestorben ist<sup>2)</sup> — in seiner gediegenen Regensburger Chronik<sup>3)</sup> und zwar Pars II Cap. VIII Fol. 60 f. über unsern Gegenstand

1) Dr. H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*. I. Band: Glossar und Tafeln, Hannover 1891, Seite 134.

2) Hugo Graf v. Walderdorff, *Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart*, 4. Auflage, Seite 335, 338 Anm. 2, 352 und 557.

3) *Ratispona, oder Summarische Beschreibung der Byralten Namhaftten Statt Regensburg von Ihren Ursprung auff: vnd abnehmung vnnnd wie man Sie heut noch siehet, deren Fürnemstten Geist: vnd Weltlichen Zierden, Darumben Sie sowol heut als ein Kaiserliche gefordte Reichs Statt als vor alters ein Baprisch König: vnd Fürstliche Residenz vnd Haupt Statt ansehlich vnd berühmbt ist. Gestellt durch Fr. Franciscum Hieremiam Grienewaldt Ratisponensem. nächst dafelbst in der Carthaus bey St. Veit zu Brül Conventualn. Anno Salutis MDCXV (vollendet 1616)*. 2 Bände: Cod. germ. der k. Hof- und Staatsbibliothek in München Nr. 2007 und 2008 (ein Duplikat des zweiten Teils ist Cgm. 3964). In Pars II, Fol. 186 verbreitet sich der Verfasser über seine eigene, aus Nürnberg stammende Familie.

äußert. Es gebe dort seit alters drei Jahrmärkte, Kirchweihen geheißen; der erste sei am St. Erhardstag den 8. Januar — dieser Bischof war mit dem heil. Emmeram ein Patronus secundarius der Diözese —, an welchem, so lange noch der katholische Glaube herrschte, jährlich eine große Wallfahrt stattfand. Der zweite acht Tage nach Ostern, an Georgi, der dritte an St. Emmeram, am nächsten Tage nach Matthäus im Herbst, und sei allezeit während dieser Kirchweihe die Freieung zu genießen (Mylrecht!). Jene Jahrmärkte waren ehemals sehr bedeutend, wurden aber im Verhältnis zur Größe des Gemeinwesens äußerst geringfügig, als „die Kaufmannschaft“ darin immer mehr abnahm und die nötigen Bedarfsartikel auch in den Handlungen des Orts im Überfluß zu bekommen waren;<sup>1)</sup> ferner trug die offizielle Einführung des lutherischen Gottesdienstes (i. J. 1542), weil damit die bisherigen verkehrsfördernden Wallfahrten aufhörten, nicht wenig dazu bei. Noch immer aber erinnerten zwei Anzeichen an die ehemalige Bedeutung:

- 1) auch jetzt noch müsse jeder Bürger und Inwohner während der ganzen Dauer der Jahrmärkte, altem Gebrauche nach, vor seiner Haustür ein Schaff Wasser stehen haben, um gegen allenfallsige Feuergefährlichkeit Sicherheit zu bieten;
- 2) der pfälzische Adel im Nordgau habe, mit Harnischen, Wehren und Büchsen ausgestattet, vor der Stadt jenseits der Donau die Wege und Straßen zu bereiten, den Kaufleuten und dem ankommenden Volke wie vor Zeiten den zahlreichen andächtigen Wallfahrern Schutz vor Räubern und Spitzbuben zu gewähren, dann die Stadt selbst vor heimlichen Feinden zu bewahren, was heutzutage kaum mehr nötig wäre, doch bestche noch die Gewohnheit, daß im Oster- und Herbstgeleit die Edelleute wohl gepuht gegen Abend hier einziehen und durch

---

<sup>1)</sup> Schon während des 14. Jahrhunderts begann der wirtschaftliche Niedergang Regensburgs, nachdem es bis dahin unbestritten die volkreichste Stadt und der Hauptmittelpunkt des deutschen Verkehrs gewesen war; dafür erlangte sie immer mehr die Rechte einer vollen Freistadt (Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, Seite 321 und 325).

die Stadt auf Prüfening hinaus in das Kloster oder in ein bestelltes Wirtshaus reiten, damit die guten starken Trünke und Mahlzeiten, so sie bis auf den dritten Tag überflüssig einnehmen, nicht abkommen, und wird diese Reiterei das „Glaitt“ genannt. Das nordgauische Geleite diente also unzweifelhaft von Haus aus dem Schutze der die Regensburger Messe besuchenden Kaufmannschaft und der Sicherheit der Handelsstraßen.<sup>1)</sup>

Eine eigenartige, später nicht mehr vorkommende Bezeichnung trafen wir in den Prüfeninger Geleitsakten noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Verzeichnis der „Straaßbereiter“ von 1588 besagt: zu Weichs San Peter Kirchweih sind hier (im Kloster Prüfening) gewesen: der Pfleger zu Hemau mit 1 Knecht und Jungen, zusammen 3 Personen und 2 Pferde; der Mautner daselbst zc. — 2 Personen und 2 Pferde; der Pfleger zu Raaber mit 2 verittenen Knechten, 1 Fuhrknecht; der Gerichtschreiber zc. — 2 Personen und 2 Pferde; der Pfleger zu Lupburg mit 2 Knechten — 3 Pferde und 3 Personen; der Richter zu Beratzhausen zc. — 2 Personen und 1 Pferd; der Forstmeister zu Painten mit 1 Pferd; der Forstknecht von Hemau desgleichen; dazu einige Landsassen und sonstige Personen; endlich 2 Bauern, so einen Wagen mit 2 Rossen geführt. Summa Summarum 29 Personen und 21 Pferde. — Gegen Ende April 1598 ließ Abt Georg IV. bei Herzog Maximilian in München durch einen eigenen Boten anfragen, wie er sich bei der demnächstigen Ankunft der Hemauer Geleitsreiter am Sonntag Graubi neuen Kalenders — er fiel auf den 3. Mai —, welches dem alten Kalender nach die regensburgische Weich St. Peter Kirchweih ist, hinsichtlich der Einlassung in das Kloster verhalten solle. Weich St. Peters Kirchweih traf somit mit der Einführung des Georgigeleits zusammen. Es ist indes merkwürdig, daß die Schottenkirche Weich St. Peter, eine Filiale des altberühmten Schottenklosters St. Jakob, vor dem Peters-

<sup>1)</sup> „Kirchweihschutzbereitungen“ fanden auch in den landesherrlichen Pflegämtern regelmäßig statt und bezogen die Pfleger und Landrichter auch hievon bestimmt Nutzungen.

tore außerhalb der Stadtmauer in der südlichen Vorstadt (unweit des neuen Bahnhofs) gelegen, bereits damals nicht mehr existierte. Sie ist nämlich schon i. J. 1552, als Kurfürst Moriz von Sachsen und der mordbrennerische Markgraf Albrecht (Alcibiades) von Brandenburg die dem Kaiser treu bleibende Stadt stark bedrohten, samt dem Klosterlein niedgerissen worden, um in der Eile aus ihren Steinen die Festungswerke zu verstärken, die Wallmauern zu erhöhen und ein paar neue Bastionen zu errichten; von St. Peter blieb nur ein kleines rundes Gebäude in Form einer Kapelle bis zum Jahre 1638 stehen, in welchem auch dieses der wilden Kriegsfurie zum Opfer fiel.<sup>1)</sup>

Betrachten wir nun jedes Geleite in seinem Verlaufe für sich. Das vornehmste war unstreitig dasjenige, welches von Burglengensfeld, der Hauptstadt des pfalzneuburgischen Nordgaus, auszog: das adelige, auch adelige Rittergeleit geheißten. Diesen Namen trug es davon, daß

1) Gumpelzhaimer, Regensburg's Geschichte, Zweite Abteilung vom Jahre 1486 bis 1618, Regensburg 1837, Seite 899—901. Dr. Cornelius Will, Ueber den Namen „Weiß sanct Peter“ und verwandte Bezeichnungen: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, 39. Band, Stadtmhof 1885, Seite 217—231. Walderdorff a. a. D., Seite 46, 52, 107, 283, 399, 566. Hopf, Bayerische Geschichte in Zeittafeln, Seite 96. — Unter den Urkunden der Reichsstadt Regensburg, welche das k. Allg. Reichsarchiv verwahrt, befinden sich auch 3 Faszikel mit meist das Güter- und Lehenswesen des Klosterleins betreffenden Verbriefungen aus den Jahren 1331—1537. Die erste Urkunde, von 1331, zeigt noch die Form wischampeter, alle folgenden von 1346 an haben den Umlaut: weichantpetaer, weißantpeter, weichsandpeter, weichsannpeter u. Die lateinische Benennung lautet regelmäßig: *Monasterium sive Ecclesia consecrati Sancti Petri extra et prope muros civitatis Ratisponensis ordinis Sancti Benedicti* (1509, 1535); das Klosterlein stand unter der Herrschaft und Oberleitung des Schottenklosters zu St. Jakob, des *Mon. Scotorum intra muros*. *Consecratum* ist jedoch eine falsche Übersetzung; denn Weiß hat nichts mit Weiße zu tun, vielmehr bedeutet der Name St. Peter im Weichsilbe, d. h. vor den Mauern der Stadt. Schön erhaltene Siegel des Priorats Weiß St. Peter, des Abtes von St. Jakob und seines Konvents weisen Urkunden von 1390, 1400, 1408 auf. Papst Pius II. verlegte 1458 auf Wunsch der Schotten zu St. Jakob und der Regensburger Bürgerschaft die Kirchweihe (*dedicationis dies*) der Pfarrkirche Weiß St. Peter auf einen den Gläubigen bequemeren Tag, auf Sonntag Quasimodogeniti (!), und übertrug die für den früheren erteilten Ablässe auf den neuen.

seine Mitglieder lauter adelige Landsassen sein mußten. Der Führer, auch Rittmeister, nachhin Direktor genannt, war grundsätzlich der jeweilige Landrichter auf dem Nordgau als oberster Beamter des Landgerichts daselbst, später zugleich als Pfleger und Richter zu Burglengensfeld, Kallmünz und Schmidmühlen bezeichnet, welche letztere, früher selbständig, nunmehr Untergerichte jenes Landgerichts darstellten.<sup>1)</sup> Nur Krankheit oder anderweitige triftige Verhinderung konnte davon entbinden und eine Stellvertretung bewirken. Im Frühjahr 1625 schrieb Herzog Wolfgang Wilhelm an die zwei Landrichteramtsverwalter Johann Zeller und Johann Keilholz: „Wofern Ihr oder aber unser Forstmeister Wolf Marx Gruber wegen Amtsverhinderung das Geleit nicht führen könnt, so ist hiezu Sebastian Wolf von Bertholdshofen, welcher es schon einmal geführt,<sup>2)</sup> abermals zu gebrauchen.“ Dem Wilhelm Franz von Spiering, Hof- und Geheimen Rat, Kämmerer und Landrichter zu Burglengensfeld, seit 1691 auch Landmarschall des Herzogtums Neuburg († am 23. Juni 1720), erlaubte der Neuburger Hofrat bereits 1711, den Michaelisritt einem der Landsassen und Kavaliers zu überlassen, wenn er ihn wegen Unpäßlichkeit oder aus anderen Ursachen nicht persönlich zu leisten vermöge; er führte ihn aber damals noch selbst aus, doch schon im nächstfolgenden Frühjahr und dann wiederholt ließ er sich durch den Erbjäger- und Oberforstmeister zu Burglengensfeld, Baron v. Hacke, vertreten, weil er infolge hohen Alters und andauernder Kränklichkeit mit dem Reiten nicht mehr fortkommen konnte. Zum Herbstgeleit 1725 war der Pfleger zu Berachhausen, Graf Aloysius v. Kreith, kommandiert worden; angeführt

1) Das Pflegamt Kallmünz wurde nach der Verbrennung der dortigen Burg im Schwedentriege mit dem Landgericht Burglengensfeld vereinigt. — In der bayerischen Pfandschaftsperiode ward einmal, 1652, der Pfleger und Landrichter zu Stadthaus mit dem Direktorium betraut.

2) Er starb den 30. November 1626 im 60. Lebensjahre (Grabstein an der Friedhofskapelle zu Kallmünz). Verewigt ist er durch Wappen und Sinnsspruch auf der bekannten Landsassentafel im Rathause daselbst vom Jahre 1603: seine Denkmalsart verrät das Motto: Fromm sein schadet nicht, gar zu fromm nährt sich nicht, halb fromm halb Schalk bleibt wohl, verdirbt nicht bald (Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, II. Bd., Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg, herausgegeben von Georg Hager, V. Heft, Bezirksamt Burglengensfeld, München 1906, Seite 71 und 85).

unverschiebbarer und wichtiger Berrichtungen hat sich derselbe jedoch los und nun übertrug man die Führung dem Landrichteramtskommissär und Hofrat Lic. Georg Anton Otto zu Burglengensfeld.<sup>1)</sup> Im April 1734 entschuldigte sich Landrichter v. Kummel<sup>2)</sup> beim Hofrat, er könne dem Einreibungsbefehle nicht Folge leisten, indem er eine Reise vor- habe, wozu ihm seitens des Hofes bereits Lizenz erteilt worden sei. Der Ritt wurde nun überhaupt eingestellt.

Der Landrichter führte, wie es scheint, keinen amtlichen Reproduktionskalender, der ihn an die jährliche Doppelpflicht jedesmal un- fehlbar erinnert hätte. Die rechtzeitige Mahnung lag kraft alten Her- kommens einem eigenen Organ, dem sogenannten Landboten, ob, ab- gefürzt für Landgerichtsboten;<sup>3)</sup> er war bestallungsgemäß hiezu ver- pflichtet und mußte außerdem, gleich dem Landgerichtschreiber (Sekretär würden wir jetzt sagen), bei jedem Geleite beigezogen werden. § 6 seiner Instruktion — vor uns liegt ein Bestallungsdekret, d. d. Burg- lengensfeld 5. September 1741 — lautete: er soll allemal im Herbst 6, im Frühling 3 Wochen zuvor bei der Landgerichtschreiberei anmahnen, daß man gen Hof berichte, wer das emmeramische (!) Geleit bereiten helfen solle, damit nach erfolgtem Befehl die Landsassen beschreiben und er, Landbote, solche Schreiben zeitig zustellen kann. — Nach gescheneher Erinnerung war es Aufgabe des Landrichters, eine die jeweiligen Ver- hältnisse hervorhebende schriftliche Anfrage nach Neuburg zu richten, ob das Geleit stattzufinden habe oder nicht. Dieser Bericht war, wenig- stens in den letzten Jahrhunderten, regelmäßig ein doppelter, einmal an den alle fürstlichen Hoheitsrechte wahrenenden und behandelnden Hof- rat oder die Hofratskanzlei, dann an die Hofkammer (camera) als Finanzstelle, da mit der Geleitsausübung nicht unbedeutende Kosten für

1) Wurde später Kastner in Hilpoltstein.

2) Damals bereits auch wirklicher Landmarschall des Herzogtums Neuburg (seit 1730); 1738 wurde er noch Präsident der Neuburger Hofkammer und starb 1775.

3) Seine Dienstwohnung, das sogenannte Landboten-Häusl, stand an der Innen- mauer des äußern Schloßhofs gegenüber der Schloßkapelle (Kunstdenkmal des König- reichs Bayern Band II, Heft V, Seite 28 f.: Plan des Schloßes Burglengensfeld von ca. 1600 und Grundriß der seit 1806 dem Abbruch geweihten Burg: vergl. dazu den Lageplan auf S. 23).

das Staatsärar sich verknüpften. Die Doppelanfrage erfolgte selbst dann noch, als der Hofrat — seit Herbst 1745 — in der „Regierung“ aufgegangen war. Und bis dahin entsprach ihr auch ein doppelter Bescheid. Seitdem aber wurde statt der zwei gesonderten Erlasse ein einziges Reskript der Regierung üblich, nachdem letztere mit der Hofkammer über die Angelegenheit sich ins Benehmen gesetzt hatte. Dadurch ward eine verschiedenartige Entschließung beider hohen Stellen vermieden, die in der Tat vorgekommen ist. Am 9. September 1741 befahl die Hofratskanzlei, das Herbstgeleit abzuhalten, und gleichzeitig die Hofkammer, es „bei den anscheinenden Kriegs- und andern harten Zeiten“ zu unterlassen. Der Landrichter fragte daher nochmals beim Hofrat an, was er von beidem tun solle, worauf eine gleichfalls verneinende Antwort einlief. In Rücksicht auf die zum Mitt beizuziehenden Landsassen war eine sehr zeitige Anzeige in Neuburg angebracht. blieb das unbeachtet, so konnte bisweilen das Geleit, namentlich bei den Verkehrsbeschränktheiten der alten Zeit, wegen Verspätung nicht mehr vor sich gehen und mußte in aller Eile bei den bereits Eingeladenen wieder abgesetzt werden. Pfalzgraf Johann Wilhelm schrieb am 29. März 1709 nach Burglengensfeld: das österliche Geleit sollte am 7. April vollzogen werden; der Bericht vom 20. März sei jedoch erst mit der gestrigen ordinari (der gewöhnlichen Post) eingelaufen; die Berichte müßten künftig früher erfolgen, für heuer ist das Geleit zu unterlassen. Noch des öfteren erging ans Landrichteramt die Weisung, baldier anzufragen, und wurden hiez zu sechs, ja einmal sogar acht Wochen vorgeschrieben. Um so notwendiger erschien dies im letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts, als Regierung und Hofkammer mehrere Jahre weit entfernt voneinander saßen. Von 1791—97 war die Neuburger Hofkammer mit der Amberger vereinigt, 1793 folgte ihr die Regierung nach, durfte indes November 1795 wieder zurückkehren. Überdies befand sich das Landrichteramt Burglengensfeld seit dem kurfürstlichen Reskript vom 23. Oktober 1790 mit zehn anderen Ämtern in unmittelbarer Unterordnung unter die Amberger Regierung und Hofkammer (bis 9. November 1795).<sup>1)</sup> Hiedurch ergab sich in den Jahren 1795—97

1) Näheres über diese wechselnden Organisationen bringt meine „Pfalzneuburgische Landtschaft“, Band I, Seite 60 ff. (Neuburger Kollektaneen-Blatt 64. Jahrg. 1900).

eine große räumliche Trennung der in vielen Punkten aufeinander angewiesenen Oberstellen. Unterm 5. April 1796 reskribierte die Neuburger Regierung ans Landrichteramt auf dessen Bericht vom 16. März, letzterer sei wegen der Osterferien (*durantibus feriis paschalibus*) erst am 21. präsentiert worden, und man konnte daher die Meinung der so entlegenen Hofkammer nicht darüber einholen; man wolle sich deshalb versehen, der Landrichter werde selbst die Rechte des Fürsten (*Jura Serenissimi*) in der hergebrachten Form schriftlich salviert haben. Schon unterm 4. April 1788 hatte ihm die Regierung geschrieben: da die Erklärung der Hofkammer sich verspätete, hoffe man, das Landrichteramt werde die diesseitigen Jura gebührend reserviert haben. Dieses Reskript aber hatte der Beamte noch am 10. April nicht erhalten; denn er meldete an jenem Tage dem Regensburger Stadtrat und den anderen Beteiligten, weil auf seine berichtliche Anfrage vom 1. März (!) noch keine Entschließung eingelaufen und nunmehr das Geleit der Kürze der Zeit und des zu Ende gehenden Jahrmarkts halber nicht mehr gut stattfinden könne, fordere ihn seine Amtspflicht auf, die seinem Herrn zustehenden Rechte bestens zu wahren. Und zwei Tage darauf berichtete er nach Neuburg: es sei ihm nichts anderes übrig geblieben, nachdem er mit jeder ankommenden *ordinari* vergeblich einen Erlaß erwartet habe. — Bemerkenswert ist auch, daß die Reskripte seit alter Zeit formell stets vom Kurfürsten ausgingen, d. h. mit „Von Gottes Gnaden“ und den sich anschließenden Namen und Titeln des Herrschers begannen; später bestanden sie in sogenannten Kopfbogen, worauf das alles vorgedruckt war. Nur in der Zeit vom Sommer 1778 bis 1793 blieb jener Kopf fast ausnahmslos weg, sicher nicht ohne Grund. In ersterem Jahre war ja die Vereinigung Altbayerns mit der Kurpfalz und Pfalzneuburg eingetreten, und die nunmehrige Nebenregierung in Neuburg besaß nicht mehr die frühere Bedeutung; 1793 aber hatte die in die Amberger aufgegangene Regierung als Landesregierung von Oberpfalz und Neuburg einen höheren Rang gewonnen. — Eine neue Organisation brachte die Wende des Jahrhunderts. Am 6. September 1799 reskribierte die Neuburger Regierung dem Amte, man habe heute dessen Bericht an die Generallandesdirektion München als dahin gehörig gesendet, es möge sich

daher in der Folge dorthin wenden. Doch bedeutete das ein rasch vorübergehendes Zwischenverhältnis; auf die dringenden Vorstellungen der Neuburger Landschaft hatte Neuburg schon am 1. November seine eigene Landesdirektion bekommen, unter Aufhebung der bisherigen Regierung und Hofkammer, und nun mußte der Landrichter seine Schreiben an jene adressieren.

In diesen hatte der Beamte die zu Geleitsbereitung beizuziehenden Kavaliere behufs Genehmigung der Regierung in Vorschlag zu bringen, und in späterer Zeit liegt regelmäßig ein Verzeichnis über die in Betracht kommenden bei. Verpflichtet waren sämtliche Hofmarks- oder Herrschaftsinhaber in dem weiten Sprengel des nordgauischen Landgerichts, welcher ehemals außer den schon genannten die Ämter Hemau, Velburg und Regenstau umfaßte. An Edelfreien werden nacheinander genannt (die wenigen Herrschaften, durch den Besitz der Halsgerichtsbarkeit vor den Hofmarken ausgezeichnet, unterscheiden wir durch ein \* an der Spitze),<sup>1)</sup> wobei wir die moderne Schreibung fast allein berücksichtigen: die durch „und“ verbundenen befanden sich um die Mitte des achtzehnten Säkulums in einer und derselben Hand. Holzheim (a. Forst); Münchshofen; Lengensfeld (Hofmark in der Stadt Burglengensfeld, auch Almenhof geheißen); Bubach (a. Raab) und Pilsheim; Dietldorf; Rohrbach; Traudendorf; Hochdorf; Bergstetten; Großezenberg („Ezenberg“), Kaufenthal und Kollersried; Herrried; \* Lugmannstein; Mendorferbuch; Winbuch; Kirchenödenhart; Ettmannsdorf und Haselbach; \* Fronberg; Raabek; Leonberg und Birkensee; Edlhausen; Regendorf (richtiger das alte Regldorf) und Wolfsegg; Voch (bei Wolfsegg); Steinsberg; Großramspau („Ramspaur“); Steinberg und Hirschling;

1) Dieser Unterschied zwischen Herrschaften und Hofmarken ist strenge festzuhalten: durch die Adelige selbst wurde er bisweilen geflissentlich verwischt. So rügte Kurfürst Maximilian I. durch Signat vom 23. August 1642 als durchaus abzustellenden Mißbrauch, daß Adelige ihre Hofmarksrichter Pfleger, ihre Güter und Hofmarken Herrschaften, ihre Schreibereien Kanzleien, ihre Privatzimmer, wo sie Leben verleihen, Lebensstuben zu titulieren sich anmaßen, während doch solche Prädikate und Titel von alters her nur bei Fürsten und anderen vornehmen Reichständen gebräuchlich wären, keineswegs aber den Landsassen gebührten. (Das Baverland, 18. Jahrgang 1907, S. 108, s. v. Titelsucht: kurz angedeutet bei Kiezlner, Geschichte Baierns, Bd. 6, S. 108). Dem Hofmarksrichter des eichstädtischen Frauenklosters St. Walburg zu Gempening wurde noch 1795 die Beilegung des Titels „Pfleger“ verboten.

Teublitz und Karlstein; Wolfersdorf; Hauzendorf und Hackenberg; \* Kürn und Bernhardswald; Hauzenstein; Loch (an der Schwarzen Laaber) und Undorf; \* Wiesent; Kloster Bettendorf — zu Ottheinrichs Zeit säkularisiert und dem Kloster Pielenhofen einverleibt, gelangte es mit letzterem käuflich ans Stift Kaisersheim mit Adlersberg und Bergheim (bei Schmidmühlen); Etterzhausen; Heigenhofen; Schönhofen; Thauhausen; Erlbach; Diejenbach. 1677 dem Jesuitenkollegium (Schulinstitut) St. Paul in Regensburg durch Kauf zugefallen; Spindlhof; Stadel; Forstenberg (richtiger das alte „Forchtenberg“); Drackenstein; Glapsenberg; Wischenhofen; Ober- und Unterpfraundorf; Schreghofen; Marktstetten; Emhof; Allersburg; Neufkirchen; Froschau. Wir haben hiermit nicht weniger denn 66 Hofmarken und 4 Herrschaften aufgezählt.<sup>1)</sup>

Hatte sich die Regierung mit den vom Landrichter ausgewählten Adeligen — in der Regel 4 bis 6 — einverstanden erklärt, so trug ihnen der Landbote (ganz ausnahmsweise die „Landbötin“) verschlossene

1) Eine Übersicht derselben, nur in anderer Anordnung, gibt unsere „Pfalz-neuburgische Landschaft“ I, 151—153 (Pflegeramt Geinau), 153—156 (Pflegeramt Regenstau), 156—173 (Landgericht Burglengensfeld) und 173 f. (Pflegeramt Belburg). Die Inhaber dieser Güter seit ältester Zeit stellte Carl August Boehaimb in seiner hochverdienstvollen, weimgleich mit vielen Fehlern behafteten Arbeit „Die Besitzer von 51 ehemaligen Pfalz-neuburgischen Hofmarken im kgl. Regierungs-Bezirk von Oberpfalz und Regensburg“ zusammen: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, 18. Band, Regensburg 1858, Seite 205—351. Eine große Anzahl teilweise hier einschlägiger Adelsfamilien besprach derselbe Autor in alphabetischer Reihenfolge in seinen „Beiträgen zur Genealogie oberpfälzischer Adels-Geschlechter“ im 23. Bande der nämlichen Zeitschrift, Regensburg 1865, S. 211—375. Den Schluß letzterer Arbeit bilden dankenswerte, auch für unsere Arbeit teilweise einschlägige, wenn auch gleichfalls sehr mangel- und lückenhafte Personalübersichten über „Landmarschälle, Landschafts-Verordnete und Kanzler des Herzogthumes Neuburg“ (S. 360), „Statthalter zu Neuburg“ (363), „Oberjäger-, Falken- und Forstmeister zu Neuburg“ (365), „Pfleger und Richter zu Cham“ und „Reihe der alten Beamten zu Kelheim“ (366) — die Beamtenreihen in Kelheim und insbesondere Cham werden durch die freilich auch nicht lücken- und fehlerlosen Verzeichnisse von Ernest Geiß, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns II, 35—40, ergänzt —, „Pfleger und Richter zu Regenstau“ (368), „Reihe der Bischöfe zu Amberg“ (369), „Rentmeister zu Amberg“ und „Landrichter zu Amberg“ (370), „Burgvögte, Oberst-, Haus-, Hof-, Stall- und Küchenmeister“ (372).

Gestellungsschreiben zu, worüber sie der sicheren Konstatierung wegen Empfangscheine ausstellen mußten. Darin war jedoch nicht immer gesagt, daß sie wirklich kommen würden, und solche Unsicherheit nötigte den Landrichter gar häufig, in einem zweiten Schreiben auf Abgabe einer bestimmten Erklärung zu dringen. Während die ersten Schreiben gratis liefen, war für alle durch die Landsassen selbst verursachten weiteren ein entsprechender Lohn zu entrichten; um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt der Amtsbote für jede Meile 10 Kreuzer Laufgeld. Bestimmt gefragt, suchte nun der eine oder andere sich zu drücken, diesen oder jenen Abhaltungsgrund vorschiebend; denn die wenigsten hatten eine eigentliche Freude an dem auch mit mancherlei Selbstkosten verbundenen Ritt; es gehörte zu den Seltenheiten, wenn sich sämtliche Eingeladene von vornherein bereit erklärten. Außer Alter, Unwohlsein oder Schwäche, welche den langen, anstrengenden Ritt nicht mehr aushalte, womit sich viele zu befreien vermochten, wurden die verschiedensten Motive vorgebracht, und aus den vielen Hunderten von Beispielen dürfen wir wohl ein paar Duzend herausgreifen, welche uns zugleich mit den vorkommenden Adelsgeschlechtern und deren Verhältnissen etwas bekannt machen. Am 6. April 1615 schreibt Hans Wilhelm Rußwurm auf Haselbach dem Landrichter, er besitze bloß ein reißiges Pferd, auch habe seine „Hausfrau keinen Tag mehr vor sich, wo sie unser Herrgott erfreuen solle“; ferner unterm 18. April 1618, er müsse seine erste Zusage zurücknehmen, weil er heute von der Regierung Amberg eine Vorladung zu einer Tagsatzung mit seinem Schwager erhalten habe. Hans Albrecht Saurzapf zu Rohrbach erklärt den 14. April 1621: das Landsassengut Rohrbach sei ihm von seinen beiden Vormündern noch nicht eingeräumt und gebühre bis Jacobi noch alle Vertretung seinem Bruder Wolf Dominikus; auch dürfe er seine Mutter, die in seinem Hause schwer krank darniederliege, nicht im Stiche lassen. Wolf Leonhard Teufel zu Birkensee entschuldigt sich 1644, er besitze gegenwärtig kein Pferd mehr und wisse auch keines aufzutreiben, was in der argen Kriegszeit sehr glaublich schien; das Geleit blieb indes für das ganze Jahr eingestellt. Wolf Wilhelm von Bertolzhausen bat im April 1652 um Dispens, weil gerade am fraglichen Sonntag der Leichenfondukt seines Tags vorher

gestorbenen Schwiegervaters stattfinde. Am 11. Mai 1690 bejchwerte sich der Landrichter, es seien zum Frühjahrsgelente bloß zwei Landjassen gekommen, der Freidl zu Kallmünz und der Silbermann von Holzheim, alle anderen wären mit dieser oder jener Ausrede weggeblieben; kein Wunder daher, daß der Respekt bei den Regensburgern gesunken sei; man sollte gegen die Säumigen strengere Weisungen erlassen, insonderheit gegen die, welche noch niemals mitgeritten sind. Ebenso waren 1702 von den Eingeladenen nur zwei erschienen, der junge Freidl von Hauzenstein und der junge Martin Teufel von Birkensee, beide mit 2 Dienern und 4 Pferden. 1707 klagte Franz Siegmund Reifner von Lichtenstern,<sup>1)</sup> mit zwei Rossen sei ihm großes Malheur passiert, so daß er augenblicklich gar keines besitze und demnächst solche neu anschaffen müsse. Aus Wölland meldete sich am 11. April 1710 Joseph Ignaz Freiherr v. Hade (vergl. S. 23), ab: er müsse während der Ferien — Ostern fiel auf den 20., am 27. wurde das Geleit eingeführt — seine Freunde besuchen (!) und habe gleich darnach etliche ihm gnädigst aufgetragene Kommissionen zu verrichten. Und gleichzeitig der kaiserliche Reichspostmeister zu Regensburg, Georg Anton v. Sickenhausen: schon seit zwanzig Jahren sei seine Hüfte durch einen unglücklichen Fall dergestalt lädiert, daß er nicht mehr zu Pferde sitzen könne, das sei „die pure Wahrheit und keine excuse“. Georg Ernst Freiherr von und zu Bazendorf auf Hirschling („Hürsching“) teilte am 12. April 1719 dem Landmarschall und Landrichter Frhrn. v. Spiering mit: er hätte sich ein Vergnügen daraus gemacht, seines gnädigsten Kurfürsten Regalien konservieren zu helfen, allein seit dem letzten Herbstgeleit sei ihm eine anhaltende Unpäßlichkeit zugestoßen, die bei einem ungunen Wetter sich nur verschlimmern könnte. David

---

1) Er kam 1670 durch Kauf von den Kornmündern der drei Söhne des Tobias Christoph Mümele (Munnele) in den Besitz der Hofmark Hauzen Dorf unweit Kürn und starb am 17. Juli 1708; sein Grabmal birgt die Kirche in Pettenreuth. Verhandl. des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, 43. Band, Regensburg 1889, Seite 98; (Boehaimb, Hofmarkenbesitzer, Seite 256 mit der falschen Jahreszahl 1679). Ein Nachkomme von ihm, der am 9. April 1906 in München verschiedene Generallieutenant z. D., Karl Anton Frhr. H. v. L., hat sein Familienarchiv dem k. Allgemeinen Reichsarchiv letztwillig zugewendet.

v. Thumberg zu Münchshofen<sup>1)</sup> aber ließ sich für das österliche Geleite 1719 dahin entschuldigen, daß er schon zweimal dem Anfinnen entsprochen habe, diesmal jedoch durch unverschiebbare Geschäfte verhindert sei. Philipp Veit Anton Arkel v. Dalem bittet 1722 von seiner Person abzusehen, da er so korpusculent sei, daß er unmöglich so weit zu reiten vermöge, dazu nicht im geringsten mit Reitzzeug versehen wäre, und im gleichen Jahre Wolfgang Christoph Erlbeck von Sinning: er verwalte lediglich die Hofmark Etterzhausen wegen hohen Alters und steter Kränklichkeit seines Vaters, dieser habe sie ihm jedoch noch nicht übergeben.<sup>2)</sup> Noch in demselben Jahre stellte Karl Ferdinand v. Saurzapf,<sup>3)</sup> d. d. Rohrbach 3. April, dem zum Geleitskommissär ernannten Pfleger zu Beratzhausen, Marquard Ignaz Freiherrn v. Egloff, zugleich Geheimen Rat, Kämmerer und Oberststallmeister zu Neuburg, vor: er würde begierig teilnehmen, wenn er nicht in Sachen seiner Schwester, der verwitweten Frau v. Westerstetten, eine Reise nach Wömpelgard, wo ihr Ehemann unlängst verstorben, machen müßte, von wo er täglich eine Nachricht von ihr erwarte. Im September 1728 schrieb Freiherr Sigmund Leopold von Schüz (Schüz) zu Wiesent, sein Schwager habe ihn ersucht, Heiratsangelegenheiten halber mit ihm eine Tour nach Salzburg zu unternehmen. Im Frühjahr 1731 meldete Philipp Anton Konstanz Freiherr v. Gise zu Lukmannstein, sein erst gestern angefangener Hausbau halte ihn zurück, auch wäre er mit der erforderlichen „Equipage“<sup>4)</sup> nicht versehen.

1) So eigenhändig. Bei Boehaimb, Hofmarkenbesitzer, S. 299, fälschlich Trumberg. Er ließ in seinem Sitze Münchshofen zu Ehren des heiligen Kreuzes eine Kirche bauen.

2) Nach Forsters Beschreibung von Etterzhausen in den Verhandlungen des historischen Vereins für den Regentkreis, 1. Jahrgang 1832, Seite 199—201, besaß jene Hofmark 1654—1713 Adam Philipp Erlbeck, 1713—46 sein Sohn Wolfgang Christoph. Im letzteren Jahre kam sie an einen prozeßsüchtigen Vetter Friedrich Erlbeck genannt v. Fischbach (Wischbach).

3) Mit ihm starb 1762 die Rohrbacher Linie dieses alten Geschlechtes aus (Boehaimb, Beiträge zur Genealogie oberpfälzischer Adelsgeschlechter, S. 312; Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern a. a. O., Seite 115 f.).

4) Das Wort besaß damals einen weiteren Sinn; denn einen Wagen, was man heutzutage ausschließlich darunter versteht, brauchten die bloß zu Pferde Teilnehmenden

Siegfried Teufel v. Birkensee berichtete aus Winbuch den 19. September 1738: künftige Woche stehe ihm eine notwendige Reise nach Bayreuth bevor; auch entbehre er der entsprechenden „Equipage“. Johann Georg Freiherr von Stinglheim schrieb, wiederholt gemahnt, aus Kürn am 8. April 1747:<sup>1)</sup> wenn möglich werde er sich in Stadtbhof einfinden, wiewohl er stündlich eine Amtszitation aus Bayern behufs Liquidierung einer fünfjährigen Rechnung erwarte; dazu zähle er bereits gegen sechzig Jahre, sei in Dingolfing geplündert und abgebrannt,<sup>2)</sup> auch in Kürn wäre alles geplündert,<sup>3)</sup> zudem besitze er nur schlechte Reitpferde und „Equipage“, da er bei so harten Zeiten nichts kaufen konnte. Der Besitzer der Herrschaft Wiesent (das Herrschaftsgericht befand sich zu Heilsberg), Johann Philipp Freiherr v. Schüz ließ sich am gleichen Tage vernehmen, man möge ihn endgültig für entschuldigt halten, denn er müsse am 13. an einem bestimmten Ort eintreffen um eine Affäre abzumachen, von der sozusagen sein Lebensglück abhängt; auch sei er erst kürzlich aus dem Militärstand getreten und besitze daher gegenwärtig bloß eine Soldatenmontur! Stinglheim fand sich jedoch ein, stieß aber erst im Orte Winzer kurz vor Regensburg zum Zuge und begleitete denselben andern Tags nicht heraus, worüber der

---

am allerwenigsten. Im Frühjahr 1747 meldete v. Münster in Regensburg dem Landrichter, er werde kommen, trotzdem er wichtige Sachen versäume und obwohl er „noch mit keiner erforderlichen Equipage“ versehen sei. Wir würden heute Equipierung sagen.

1) Kurpfälzischer geheimer Rat und des Hochstifts Regensburg Erbkämmerer, † 1768 (Michael Mavr, Miscellaneen zu einer Chronik vom Schloße und der Herrschaft Kürn, mit vorausgeschickter Genealogie der Familie v. Stinglheim: Verhandlungen des historischen Vereins für den Regentkreis, 2. Jahrgang 1834, S. 47 f. und 67).

2) Am 6. Februar 1742 brandschatzte General Bärnkau diese Stadt, welche im genannten Jahre über 80 000 fl. Quartierlast zu tragen hatte. Von Martini bis Weihnachten 1742 lagerten bei D. 40 000 Franzosen, von denen 7000 die Stadt besetzten, welche sie bei ihrem infolge Kapitulation erzwungenen Abzuge am 17. Mai 1743 anzündeten, wobei 306 Gebäude zugrunde gingen (Geographisch-historisches Handbuch von Bayern, verfaßt von Dr. Wilh. Götz, 2. unveränderte Auflage, I. Band, München und Leipzig 1903, S. 526 f.).

3) Durch Brandschatzungen und Plünderungen, ganz abgesehen von den riesigen Einquartierungskosten, seitens französischer und österreichischer Soldateska in den Jahren 1742 und 43 litt der Ort unermesslichen Schaden (Verhandlungen des historischen Vereins für den Regentkreis, 2. Jahrgang, 1833/1834, Seite 76—80).

Vandrichter Klage führte. Zum Michaelisgeleit jenes Jahres zitiert, schrieb Schüz: er müsse erst abwarten, ob das Fieber, das ihn seit vier Wochen befallen, nachlasse und der Arzt ihm die Reise gestatte; er erholte sich indes so weit, daß er mitreiten konnte und diesmal wenigstens drei Landsassen zusammenkamen -- außer ihm Ferdinand Hektor v. Fischbach zu Schmidmühlen<sup>1)</sup> und v. Forster auf Lengensfeld zu Burglengensfeld. Bezüglich seiner hatte die Regierung die Weisung erteilt: den v. Schüz in München, falls er nicht mehr in kurbayerischen Diensten daselbst stehe, unter Androhung empfindlicher Geldstrafe an seine Pflicht zu erinnern. Der als kurpfälzischer Gesandter in Nürnberg tätige Freiherr Valentin Gottfried v. Schücker benachrichtigte von dort den Vandrichter unterm 17. März 1761: er werde aus Devotion gegen den Kurfürsten sich beeifern teilzunehmen, obwohl die ihm aufliegenden Geschäfte es sehr erschwerten, zumal er auch seine eigenen Angelegenheiten zu Hauzenstein<sup>2)</sup> nicht vernachlässigen möchte. Im Herbst 1762 wurde er abermals beigezogen. Er befand sich damals in München und teilte dem Vandrichter Franz Sigmund v. Wildenau<sup>3)</sup> mit: seine Bedienstung eines kurfürstlichen Geheimen Rats und bevollmächtigten residierenden Ministers im fränkischen Kreise, Geschäfte bei der fränkischen Kreisversammlung und geheime Landesökonomiekonferenzen im Geheimen Rat zu München hielten ihn ferne, doch habe er bereits den Baron Teufel v. Birkensee um Vertretung gebeten. Für das

1) Eine große Tafel mit lateinischer Inschrift an einem Einödbauernhof zu Niederhof bei Pilsheim besagt, daß dieses Gut durch die Gerechtigkeit und Gnade des Kurfürsten Karl Philipp kraft Rescripts, d. d. Schwetzingen 8. Mai 1738, nach vieler Mühsal dem Ferdinand Hektor v. F. in Schmidmühlen, Pilsheim und Dubach zugesprochen worden ist. Der Hof gehörte zum unteren oder Hammer-Schloß in Schmidmühlen, jetzt Armenhaus. (Kunstdenkmäler, Seite 103 und 124 f.)

2) Seit 2. Dezember 1758 war er durch Kauf in den Besitz dieser Hofmark gelangt. Seine Witwe heiratete 1765 den Freiherrn Johann Bernhard Bertram v. Francken. (v. Walderdorff, S. 537 und 649 — an letzterer Stelle eine Abbildung des Schlosses nebst Umgebung: — Hochaimb, Hofmarkenbesitzer, S. 259).

3) Herr „auf Schwarzenfeld, Püblentied und Wapfers“. In der französisch geschriebenen Adresse heißt er „Grand Juge du Pais du Duché de Neubourg et Grand Baillif etc.“ Er war damals auch schon Regierungsrat zu Neuburg, kurbayerischer Kämmerer und Kommandeur oder Großkreuzherr des Michaelsordens.

nämliche Herbstgeleit entschuldigte sich auch Freiherr Tänzl v. Traßberg zu Dietldorf, er selbst besitze keine Equipage, habe aber zwei andere für ihn einzutreten ersucht, diese hätten es ihm jedoch abgeschlagen, und nun bleibe ihm keine Zeit mehr einen dritten zu requirieren! — Besonders mißlich stand es um das Ostergeleit von 1768: Freiherr v. Andrian zu Traidendorf hatte schon alle Vorkehrungen getroffen, um nach dem Ableben seines Bruders in Familienangelegenheiten eine Reise nach Italien zu machen; Freiherr v. Seiboldsdorf zu Glapfenberg stand im kurbayerischen Graf Preysing'schen Regiment zu Donauwörth; Jakob Freiherr v. Schneid zu Karlstein hatte bei höchster Stelle um Dispens nachgesucht; bei Max Karl Freiherr von Spiering zu Fronberg<sup>1)</sup> war es noch ungewiß, ob sein leidender Zustand das Mitreiten gestatte. Der Landrichter klagte, es sei ihm weiterhin niemand bekannt, den er noch einladen könnte! Der vorgenannte Freiherr v. Schneid gab im Frühjahr 1777 an: Da er seit vielen Jahren wegen häufiger Kopfschmerzen das Reiten unterlassen müsse, werde in seiner Equipage ein anderer Kavaliere erscheinen; man erklärte sich damit zufrieden, machte ihn jedoch für des letzteren eventuelles Ausbleiben haftbar. Am 9. September 1781 entschuldigte sich Siegfried Teufel v. Birkensee auf Winbuch, daß ihn vor vierzehn Tagen der Tod seiner Schwester, Freifrau v. Greck, in tiefste Trauer versetzt habe.

Der Beamte säumte nicht, die erwachsenen Schwierigkeiten der Neuburger Regierung anzuzeigen, und diese ließ es an geeignetem Einschreiten nicht fehlen. Bereits um 1604 wurde ein Landsasse, Bartholomäus Freidl (auch Frenzel, Frendl, Fraidl, Freudel, Freudl, ja Freundl und Freundel geschrieben) zu Hauzenstein mit 50 Talern Strafe belegt, weil er den Geleitsritt verweigert, auch sein Pferd verkauft hatte; der Bestrafte wollte indes nichts bezahlen und suchte sich zu rechtfertigen, ob mit Erfolg, wissen wir nicht. Über einen Nachkommen von ihm, Gottlieb Ferdinand Ludwig Freiherr v. Freidl,

<sup>1)</sup> Er hatte Fronberg von 1775 bis 1787 inne. Sein und seiner Frau Maria Elisabeth v. Stingelheim Allianzwappen ist noch heute im Tortum des Herrschaftsschlosses zu sehen (Abbildung des Torturms, des schönen Vorhofs und der gesamten Hofmark sowie Plan des Schlosses in den Kunstdenkmälern a. a. O., Seite 54—57).

Oberstleutnant,<sup>1)</sup> berichtete der Landrichter 1756, derselbe habe, wie schon zu Ostern, ein bloßes Rezepisse geschickt und werde sich wahrscheinlich neuerdings seiner Pflicht entziehen; die Regierung befahl demselben darauf durch ein Spezialmandat bei Strafe von 50 Dukaten unfehlbar der nächsten Vereitung beizuwohnen. Einen Philipp Walter Drechsel zu Wischenhofen mußte der Landrichter mit einem Strafantrag beim Fürsten bedrohen (1619), er solle sich unweigerlich einstellen oder mindestens seine zwei Pferde mitgehen lassen; dem an ihn abgesandten Landboten gegenüber hatte er „mit ausgestoßenen unverantwortlichen Reden“ beides rundweg abgelehnt. Manchmal aber ward der Spieß umgedreht: Adam Philipp Erlbeck zu Etterzhäusen beschwerte sich 1690 beim Herzog, der Landrichteramtsverwalter Nikolaus Eberhard v. Wybling<sup>2)</sup> habe ihn wegen Richterscheimens beim jüngsten Regensburger Geleit ohne Grund beschuldigt, und der Beamte ward darüber zur Rechenschaft gezogen. Wiederholte Anstände gab es ein Jahrzehnt hindurch mit Joseph Anton v. Raiz (al. Raiz, Reiz, Reiz) zu Mendorferbuch.<sup>3)</sup> Das erste Mal zum Frühjahrsgeleit 1728 geladen, sagte er zu, blieb indes ohne Entschuldigung weg; der Hofrat gab ihm dann eine ernste Rüge mit der gemessenen Weisung, bei nächster Ladung gewiß zu erscheinen. Der Landrichter ließ ihn nicht mehr aus dem Auge und zitierte ihn die nächsten Male immer wieder; er ließ sich aber nie sehen und wählte den Ausweg, stets abwesend zu sein, wenn der Landbote seinem Mitterstige nahte, obwohl ihm der Hofrat schon

1) Als der letzte seines Stammes ist er am 31. Juli 1801 gestorben. Der Urabn Bartholomäus hatte Burg und Hofmark Hauzenstein 1592 von den Gebrüdern v. Leubelfing gekauft (Näheres über sein Geschlecht bei Walberdorff, Seite 648 f. u. a. D.: Boehaimb, Hofmarksbesitzer, Seite 259).

2) Nach Roth's Syllabus officialium ruralium in Ducatu Neoburgico — Handschrift des k. Allg. Reichsarchivs — von 1687 bis 1691, in welchem Jahre er abzog. Er war auch pfalzneuburgischer Rat und saß „auf Hof (al. Hofen) und Zangenfels.“ (3 Abbildungen von Hof und 1 Plan von Zangenfels in der 4. Lieferung von Band VII der „Deutschen Gaue“, Sonderheft 52, S. 12—14 mit vorausgeschickter Kartenskizze). Das Neuburger Kollektaneenblatt 1874, S. 136 f., läßt ihn auch Kanzler im Reichsfrühe St. Ulrich in Augsburg sein und 1699 in der Gruft der Pfarrkirche zu Rittenau beigesetzt werden.

3) „Diese Familie prozessirte immer um das Gut Mendorferbuch, bis sie verarmte“ (Boehaimb, Beiträge, S. 299).

im Herbst 1728 mit 50 Reichstalern Strafe gedroht hatte. Im Oktober 1730 forderte ihn die Hofratskanzlei zur Verantwortung auf. Er berief sich nun auf sein ganz ruinoses Lehenschloß, das man wegen Einsturzgefahr nicht mehr bewohnen könne und wozu, da über die Scharwerksleistungen seiner Untertanen noch ein Rechtsstreit beim Hofrat schwebte, seine zwei Pferde unumgänglich nötig wären. Das fruchtete so viel, daß der Landrichter angewiesen wurde ihn nächstes Jahr noch zu verschonen, jedoch ihm zu bedeuten, er habe sich künftig bei unnachlässiger Strafe auf Verlangen jedesmal einzufinden. Trotzdem scheint er nie gekommen zu sein und auch die Straftaxe nie gezahlt zu haben. Unterm 3. April 1737 schrieb er dem Landrichter, er wäre gern bereit in seiner angenehmen Gesellschaft (?) mitzureiten; allein das beiliegende ärztliche Zeugnis mache ihm zur Besserung seines Befindens eine diätvolle Kur zur Pflicht. — 1762 bricht der Landrichter in die Klage aus: die Landsassen erzeigen sich jederzeit widerpenstig, man sollte sie durch eine Strafe von 30 und mehr Dukaten zwingen. 1768 statuierte die Regierung eine Pön von 10 Dukaten; Gestellungsordres von 1772 und noch 1781 aber lauten „bei Vermeidung von 50 Reichsthalern Strafe“.

Der Mangel an willigen Landsassen und insbesondere an den von ihnen mitzubringenden Pferden veranlaßte 1616 die damaligen Landrichteramtsverwalter Wolf Marx Gruber auf Bischeldorf („Bichldorff“) und Niederhausen, Forstmeister, und Johann Keyholz, Rat und Landgerichtschreiber zu Burglengensfeld, für das Herbstgeleit vom Markte Kallmünz „4 Corpiner Reiter oder Schützen“ (Karabiniere)<sup>1)</sup> zu requirieren. Bürgermeister und Rat erwiderten aber am 2. Oktober, sie hätten das Schreiben heute Nacht wohl empfangen, fänden sich indes außerstande, im Augenblicke auch nur ein reißiges Roß von ihren Mitbürgern aufzubringen. Beim Quasimodogenitigeleit 1619 probierte man es wieder, die Marktgemeinde sollte diesmal wenigstens „zwei

1) „Korbinereiter“ hieß man auch die herzogliche Leibgarde, soweit sie beritten war, die dem Landesherren nötigenfalls selbst in den Krieg zu folgen hatte, im Gegensatz zu den lediglich als Palastwache dienenden Trabanten zu Fuß (Doerberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 468. Münch., Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten, München, 1864, S. 7).

wolstaffirte Personen“ mit guten Pferden senden, welche das Geleite mitmachen. Die Antwort darauf fehlt in den Akten, dürfte indes abermals ablehnend ausgefallen sein.

Die fortgesetzten Schwierigkeiten mit den Landsassen führten frühzeitig dazu, für rechtmäßig Verhinderte einen Ersatz einzustellen. Schon Wolfgang Wilhelm gab 1620 die Weisung: wofern der eine oder andere der vorgeschlagenen vier Personen „Leibes- oder anderer Gelegenheit halber“ nicht zu erscheinen vermöge, sei eine andere dazu qualifizierte an die Stelle zu setzen. Im Oktober 1747 schickte das Landrichteramt ein Zirkular bei allen Landsassen herum: wer in Zukunft an der Teilnahme verhindert sei, habe auf seine Kosten einen Ersatzmann zu beschaffen! 1761 befahl die Regierung, auf Kosten der sich nicht zum Geleit Bequemenden andere zu substituieren. Daraufhin ließen sich die abgehaltenen Landsassen leichter herbei selbst eine Vertretung anzuordnen, so z. B. im Herbst 1772 Johann Hektor Tänzl Freiherr v. Tragberg „mangels der erforderlichen Equipage“ den Baron Teufel zu Winbuch, und Freiherr v. Andrian, da er seine Reitpferde und „die zugehörige Equipage“ zu Monheim gelassen habe, einen Herrn v. Schellerer zu Bettendorf oder bei dessen Weigerung einen anderen. Der Erstbestimmte war jedoch für das Ausbleiben des Substituten stets haftbar. — Dem Landrichter wurde auch wiederholt nahe gelegt, für alle Fälle immer noch ein paar andere bereitzuhalten. Als Vertreter ließ man bloß wirkliche Landsassen zu, d. h. solche, die sich im Besitze eines landständischen Gutes befanden und die übliche Pflicht davon abgelegt hatten.

Als triftigen Entschuldigungsgrund wollte man lediglich vis major, insbesondere „Gottes Gewalt“ gelten lassen, worunter jede schwere Heimjuchung, Unglück, Krankheit, vornehmlich der Schlagfluß verstanden wurde.<sup>1)</sup> Außerdem sollte das Wegbleiben ohne Stellvertretung 50 Reichs-

1) Schmeller=Frommann, Bayerisches Wörterbuch II, 909. Auch in alten Arzneibüchern findet sich dieser Ausdruck, so z. B. in dem vielfach interessanten, von der Herzogin Eleonora Maria Rosalia zu Troppau und Jägerndorf zusammengeträgten Buche: Freywillig-Auffgeprägener Granat-Äpfel, des christlichen Samaritans, oder: auß christlicher Lieb des Nächsten eröffnete Gehaimbnuß, vieler vortreflichen, sonders bewährten Mitteln, und Wunder-heylsamen Arzneyen u., auffß neue vermehrt sambt

taler Strafe nach sich ziehen. Im Frühjahr 1747 hat der Landrichter, ernstliche Pönalmandate in dieser Richtung ergehen zu lassen; nachdem die Eingeladenen abgesagt, wäre es sehr schwer in der Eile andere aufzutreiben, und er müßte schließlich mit dem Landgerichtschreiber allein in Regensburg zum Spott der Einwohner herumreiten.

Das Geleit als fürstliches Regal ging selbst dem so wichtigen Geschäft eines Landtags vor, wie ein Kollisionsfall des Jahres 1652 bezeugt. Auf den 5. Oktober Abends waren die Stände nach Neuburg berufen, auf den 6. der Eintritt in Regensburg festgesetzt. Ein Teilnehmer, Hans Christoph v. Kürnberg (al. Kürnberg) zu Schmidmühlen und Altendorf, schrieb dem Landrichter Wolf Adrian Freiherrn v. Spiering, der zugleich Landmarschall des Herzogtums Neuburg war: er, der Landmarschall, möge sein verspätetes Erscheinen auf dem Landtag entschuldigen, damit es beim Fürsten nicht ungnädig aufgenommen werde. Dem Freiherrn v. Spiering aber, obwohl ihn seine Stellung bei einer Ständeversammlung fast unentbehrlich machte, hatte der Neuburger Hofrat auf eine Anfrage die Weisung erteilt, zuerst die Geleitsbereiung abzumachen, da von dem alten Herkommen, daß der Landrichter sie persönlich vollbringe, nicht abgegangen werden wolle. So hielt er denn am 6. und 7. Oktober mit seinem Bruder Wolfgang Franz Ignaz, Domherrn zu Eichstätt, seinem Hofmeister Manderus, dem genannten Gutsbesitzer und dem Landgerichtschreiber zc. das Geleit ab, um erst dann seine Landmarschallfunktionen in Neuburg aufzunehmen.

Wichtige öffentliche Dienste und eine hervorragende Stellung vermochten indes die Befreiung von der allgemeinen Pflicht zu bewirken. Unter anderen machte hierauf Joseph Bachner (auch Bachner) v. Eggen-

---

begesligten neuen Koch-Buch, 10. Auflage, Wien, bei Ignaz Dominikus Voigt, 1720, und ebenso in dessen 11. wenig veränderter Ausgabe, verlegt 1737 von seiner Witwe Maria Theresia Voigt (ohne Titelblatt und dem Abdruck des kaiserlichen Privilegiums 499 Seiten), beidemale Seite 431—437: Vor den Gewalt Gottes (d. h. Mittel gegen den Schlagfluß). Zur Bezeichnung eines Schlaganfalls war in alter Zeit auch der Ausdruck „Hand Gottes“ gebräuchlich (Moriz Heyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1903, Seite 131).

storff zu Ober- und Unterpfraundorf schon 1739/40 als pfalzneuburgischer Gesandter bei der Reichsstadt Regensburg Anspruch; die Leistung könne doch nur jungen Landsassen zugemutet werden, welche ohne landesfürstliche und sonstige Amtsverriichtung auf ihren Gütern säßen. Gleichwohl wollte weder der Landrichter noch auch die Neuburger Regierung das gelten lassen. Beide forderten ihn, aller Gegenerinnerungen ungeachtet, 1757 wiederholt auf, bei Vermeidung von 100 Talern Strafe oder gegen Stellung eines Ersatzmannes das Frühjahrsgeleite zu besuchen. Pachner war damals seit einer Reihe von Jahren kurpfälzischer geheimer Rat und des oberrheinischen Kreises Direktorialrat sowie Gesandter zu Frankfurt und wandte sich nun an das Hoflager zu Mannheim, nach Burglengensfeld aber schrieb er: falls von dort nicht vorher ein ihm günstiger Bescheid kommen würde, möge der Landrichter einen anderen gegen Bezahlung für ihn bestellen. Doch traf noch rechtzeitig Karl Theodors Resolution vom 11. April ein, welche ihn wegen seines kurpfälzischen Geheimratscharakters und sonstiger Motive wegen befreite. — Um die gleiche Gunst bat 1761 Karl Wilhelm Teufel v. Birkensee, „des Herzogs zu Mecklenburg wirklicher geheimer Rat und Gesandter, Seiner kaiserlichen Hoheit des Großfürsten aller Rußen Herzog zu Holstein, Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt, wie auch Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen bevollmächtigter Gesandter zu Regensburg,“<sup>1)</sup> als der Landrichter auf wirkliche Prästrierung drang. Bereits im Jahre 1756 hatte der Kurfürst wegen des emmeramischen Geleits verordnet, daß davon bloß diejenigen Landsassen, welche in tatsächlichen kurfürstlichen Diensten stehen und von ihren Hofmarken abwesend sind, dispensiert, alle übrigen aber, wenn sie gleich das Prädikat des geheimen Rates führen (!), nach der Zahl ihrer Hofmarken, allenfalls unter schwerer Bedrohung beizuziehen sind. Das Landrichteramt tat das unterm 8. Juli sämtlichen Landsassen in einem Zirkular zu wissen, das jeder unterschreiben mußte. Und in der Tat ritt damals ein geheimer Rat, der Oberforstmeister Freiherr v. Francken

1) Von ihm († 1780) rührt der neue Schloßbau in Teublitz her (Bochaimb, Hofmarkenbesitzer, Seite 335; Kunstdenkmäler, Seite 138).

zu Leonberg und Pirkensee, und zwar das erste Mal mit. Wegen mehrfachen Besizes mancher Landsassen hatte der Landrichter bereits unterm 2. Dezember 1747 bei der Neuburger Regierung angefragt: sollen diejenigen, welche mehr als eine Hofmark oder Herrschaft innehaben, nicht für jede besonders oder für alle bloß einmal zur Mitbereitung gezogen werden? — was durch obigen kurfürstlichen Erlaß seine Beantwortung fand. Friedrich Karl Freiherr von Karg zu Bebenburg auf Hochdorf wurde als kurkölnischer Gesandter schließlich 1747 von dem Mitreiten für immer dispensiert, ebenso der geheime Rat und Landschaftskommissär Freiherr v. Franken auf Pirkensee und Leonberg zu Neuburg.

Die Tendenz in der Auswahl der Adelligen ging vorzugsweise auf junge Landsassen, die erst ihre Güter erworben und davon die Landsassenpflicht abgelegt hatten — die sogenannten neuangestandenen. Daher schrieb Joh. Andr. Franz Horneck von Hornberg 1718 an Landmarschall v. Spiering, er wäre eigentlich noch nicht an der Reihe, weil noch andere da seien, die schon vor langer Zeit ihre Güter eingetan hätten und noch nicht mitgeritten seien, werde aber trotzdem Gehorsam leisten. Der Landrichter legte daher fleißig Verzeichnisse solcher Landsassen an, die noch nie teilgenommen hatten, und fügte sie seinen Berichten nach Neuburg bei. Die Jüngeren aber weigerten sich gar häufig mitzutun, so lange nicht alle Älteren ihre Schuldigkeit erfüllt haben würden. So 1752 die einzigen zwei noch neuen Landsassen Joseph Anton v. Schellerer zu Bettendorf und Johann Franz Merkel (gewöhnlich Merkl und Märchl geschrieben) zu Kollersried,<sup>1)</sup> darauf hinweisend, daß laut der Designation noch über zwanzig ältere vorhanden seien, die noch niemals erschienen wären — darunter eine Witwe, die zu Straubing wohnende Franziska v. Türnizl, geb. Freiin v. Schönprunn, Witwe des Straubinger Regierungsrats Johann Wolfgang v. T. auf Edlhäusen.<sup>2)</sup> Vier Jahre später war besagter Merkel als v. Reischach'scher Oberst-

<sup>1)</sup> Letzterer „war zuerst Wirt in Gemau, ließ sich adeln — am 22. August 1749 legte er von der durch Kauf erworbenen Hofmark Kollersried Pflicht ab —, wurde Sufarenritmeister und hielt sich eine Polizeiwache von Sufaren“ (Boehaimb, Hofmarkenbesitzer, Seite 280).

<sup>2)</sup> Boehaimb a. a. O., Seite 228.

wachtmeister auf einer kaiserlichen Werbung zu Berching im Eichstättischen abwesend, wo er, wie er vermeldete, vom Werbeplatz und den Rekruten unmöglich sich entfernen könne und dürfe, und allein Karl Ernst Christ. von Gugel zu Wolfersdorf als junger Landsasse vorhanden.

Einer, der den meisten Widerstand leistete, war Freiherr Max v. Hofmühlen (in den Akten Hoffmühl, Hoffmüllen, Hoffmihln, Hoffmülln u. a. geschrieben), kurbayerischer Kammerherr und Regierungsrat zu Burghausen, der 1764 die Hofmark Edlhauseu am rechten Ufer des Regen, südlich und nahe bei Regensstau, durch Heirat einer Erbtöchter, Josepha Freiin v. Türnizl, an sich gebracht hatte. Zum Michaelisgeleit 1772 zitiert — sein Verwalter zu Edlhauseu, der Marktschreiber Johann Georg Schlögl zu Regensstau, sandte ihm durch einen Expreß den Gestellungsbefehl nach Burghausen —, hatte er sich durch allerlei Ausflüchte zu entziehen gewußt; allerdings lebte er als Regierungsbeamter fast ständig in Burghausen und hätte somit von allen unzweifelhaft den weitesten Weg gehabt. Von dort schrieb er zurück, er habe immer gehofft, in Neuburg Dispens zu erlangen, und ließ Herrn v. Stingelheim zu Bernhardswald<sup>1)</sup> um Vertretung bitten; er sei zwar nicht mit ihm bekannt, wie er überhaupt in dem ganzen Revier niemanden kenne. Jener tat ihm auch den Gefallen. Für das Georgigeleit 1777 requirierte das Landgericht als Stellvertreter den Freiherrn Johann Nepomuk Anton v. Keisach zu Holzheim, welcher für den Fall zusagte, daß ihm sein Podagra es nicht unmöglich mache.<sup>2)</sup>

1) Georg Anton v. Stingelheim, k. k. und kurpfalz-bayerischer Kämmerer, zugleich Erbkämmerer des Hochstifts Regensburg, war der letzte seines Stammes und starb zu Regensburg am 12. Januar 1822, wo ihn ein Grabmal verehrt (Mich. Mayr, Miscellaneen zc., in den Verhandl. des histor. Vereins für den Regenkreis, 2. Jahrg. 1834, S. 58 f.; Boehaimb, Hofmarkenbesitzer, S. 218; Beiträge zur Genealogie oberpfälzischer Adelsgeschlechter, S. 333).

2) Der bekannte Verfasser der 1780 zu Regensburg erschienenen „Historisch-Topographischen Beschreibung des Herzogthums Neuburg“ mit der „Anzeige“ zc., † am Podagra in Holzheim a. Forst den 10. November 1793 und in der dortigen Regidiuskirche beigesetzt (Grabstein). Jene Hofmark hatte er durch Heirat einer Erbtöchter, der Freiin Franziska v. Wera, 1765 gewonnen. Um diese Zeit war er Pfleger in Regensstau, 1778 wurde er zum wirtl. adeligen Regierungsrat in Neuburg ernannt.

Der Landrichter hatte auch den Herrn Teufel zu Winbuch als Ersatz für Hofmühlen in Aussicht genommen und da jener seine „Equipage“ dem Freiherrn v. Gise zu Lutzmannstein geliehen hatte, ihm ein vollständiges Reitzeug aushilfsweise angeboten, falls er sich statt v. Hofmühlens zum Mitreiten entschließe. Letzterer wollte indes die Kosten der Stellvertretung durchaus nicht auslegen.

Umgekehrt kam es vor, daß manche mehrmals hintereinander den Ritt bereitwillig mitmachten. Der Grund mag einesteils in dem Besitz mehrerer Hofmarken gelegen haben, teils wohl auch an persönlichem Behagen an der Sache, welchen Ausnahmefall der Landrichter freudigst begrüßte, da er solche Herren als willkommene Lückenbüßer verwenden konnte. Als Beispiel geben wir eine Liste von sechs aufeinander folgenden Geleitsfällen; bloß derjenige vom Herbst 1747 ist dabei ausgelassen.

|        |        |        |        |        |        |                                            |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------------------------------------------|
| 1739   | 1740   | 1747   | 1751   | 1752   | 1756   | Georg Ignaz Felix Frh.<br>v. Sickenhausen. |
| Herbst | Ostern | Ostern | Ostern | Herbst | Herbst | Saurzapf zu Rohrbach.                      |
| "      | "      | "      | —      | —      | —      | Erlbeck zu Etterzhäusen.                   |
| "      | —      | —      | "      | "      | —      | v. Fischbach zu Schmid-                    |
| —      | "      | —      | "      | —      | —      | mühlen.                                    |
| —      | "      | "      | —      | —      | —      | Siegfr. Gottlieb Teufel<br>zu Winbuch.     |

Herr v. Sickenhausen zu Hauzendorf hatte sonach sechs mal das Geleite begleitet. Hinsichtlich des österlichen von 1751 fragte der Landrichter bei der Hofkammer an, ob, da bloß zwei neue Landsassen zugesagt hätten, nicht noch jemand beigezogen werden sollte, der schon früher mitgemacht und so das Zeremoniell die („Curialien“) kenne, und schlug den Baron v. Sickenhausen hiezu vor. Auch noch zum Georgigeleit 1757 erschien er. Als man ihn aber zu dem nächstfolgenden Geleit im Frühjahr 1761 einlud, klagte er — und das scheint ihm vom Herzen gegangen zu sein —, er könne sich leider nicht mehr an-

(Bochaimb, Hofmarkenbesitzer, S. 271; Kunstdenkmäler, S. 62 f. Näheres in meiner „Pfalzneuburgischen Landschaft“ I, 76 f., 125 Anm. 1, 160 f.; III, 21 u. 169 f.).

schließen, weil ihm mit einem Pferde ein Unglücksfall zugestoßen sei, infolgedessen er das Reiten auf längere Strecken nicht mehr vertragen könne. Mit dem alten reifigen Herrn erlosch 1772 sein altberühmtes Geschlecht, nachdem es über 400 Jahre geblüht hatte. — Die nächsten drei in der Tabelle Verzeichneten hatten je dreimal innerhalb der gleichen Frist sich beteiligt; v. Fischbach außerdem am Herbstgeleit 1747 als Ersajmann des Spiering von Fronberg.

Mit der fortschreitenden Zeit aber häuften sich des Landrichters Beschwerden über ungenügende Teilnahme immer mehr. Im Berichte vom 23. März 1711 klagt er: bald wolle kein Landjasse mehr diesem Comitatus bewohnen, wie denn im vorjährigen Geleit mit harter Mühe und nur aus besonderer Gefälligkeit der Landhauptmann v. Löwel<sup>1)</sup> und dessen Bruder alleinig mitgeritten; daher zu besorgen stehe, daß heuer gar keiner dabei sich einfinden möchte, wosern der Kurfürst nicht ernstlichen Befehl gebe, daß sich diejenigen, welche Alters halber noch mitzutun imstande sind, hiezu gebrauchen lassen müssen. Ja Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war bereits die Stimmung vielfach so, als ob das Mitreiten zur Schande gereiche, während es ehemals als besondere Ehre galt, hierdurch Mitverteidiger eines fürstlichen Regals in einem fremden Territorium zu sein. Und während man sonst von einem „Decoriren“ des Geleites oder von einer „Condecorenz“ desselben sprach, redete man jetzt verächtlich von einem „Gregorireiten.“<sup>2)</sup>

1) Johann Christoph v. Löwel zu Kirchenödenhart, welcher am 21. März 1711 (?) über die von seinem Vater ererbte Hofmark Pflicht ablegte. (Boehaimb, a. a. D., Seite 275). Seit 1706 Landhauptmann, avancierte er 1718 zum pfalzneuburgischen Landmajor.

2) Anspielung auf die Feier des Gregoriusfestes (festum Gregorii) — am Todestage des heiligen Papstes und Beichtigers Gregor I. des Großen (590—604), zu Ehren dieses berühmten christlichen Pädagogen am Schlusse der alten Winterschule, kurz „der Gregori“ geheißen, wobei die Knaben einen Bischof und zwei Diakonen wählten, welche alle Handlungen dieser nachahmten (Episcopatus puerorum, Bischofspiel). Das ursprünglich edle, alte Schulsfest entartete mit der Zeit und führte zu allerlei Ungehörigkeiten, ja Ausschweifungen und Gewalttätigkeiten, so daß kirchliche Erlasse das Bischofspiel abschafften, u. a. auch eine ans Kloster Prüfening ergangene päpstliche Bulle v. J. 1249. Trotzdem hielt sich das eigentümliche Fest unter veränderter Gestalt lange fort; die Schulkinder hielten unter Aufsicht ihres Lehrers einen

Doch darf man bei alledem nicht vergessen, daß sich auch die „gute alte Zeit“ nicht durch übermäßige Teilnahme auszeichnete, und nicht zu der Behauptung sich versteigen, erst die neuere Zeit habe sie infolge des geringeren Ansehens beträchtlich vermindert. Der Landrichter sah, wie alle Menschen, die Vergangenheit in rosigerem Lichte; hätte er Muße oder Lust gehabt in seinen Akten zurückzublätern, so hätten sich ihm auch in entschwundenen Perioden so ziemlich die gleichen mißlichen Erscheinungen zeigen müssen.

Die Regierung bot alles auf, die widerstrebenden Landsassen durch verschärfte „Paritoria“ oder „Comparitionsbefehle“, die schon ins siebenzehnte Jahrhundert zurückreichen, zur Erfüllung ihrer Pflicht anzu-spornen. Dergleichen wurden dem Reskripte an das Landrichteramt regelmäßig beigelegt, damit sie letzteres den Ausgewählten gegen Empfangschein „insinuiren“ lasse. Der Landrichter hatte selbst um Ausfertigung solcher gebeten, da seine eigenen Mahnungen begreiflicherweise nicht die gleiche Wirkung erzielten.

Mit der Zeit erhob sich auch die Frage, ob nicht selbst Witwen, die Hofmarksgüter besitzen, beizuziehen seien (vergl. Seite 40), natürlich

---

Umzug, wobei sie in Verkleidung die verschiedenen Stände zc. darstellten und im Freien allerlei Spiele begingen. Das Wort Gregori ging daher schließlich in den allgemeinen Begriff Mummereio der kindischen Unterhaltung über (Dr. Hans Krallinger, Über Frühlings-, Gregorius- und Nuten-Feste: in der illustrierten Wochenschrift Das Bayerland Jahrgang 1, 1890, Seite 31—33 u. 42—44; Dr. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Band I, Hannover 1891, Seite 51 u. 77; Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch I, 992; J. Scheible, Das Kloster, 6. Band: Die gute alte Zeit, Stuttgart 1847, Seite 566—568 u. 571 f.). Die Bischofsspiele (*ludi episcopales*) waren in vielen Diözesen lange in Schwang, bisweilen aber zu anderen Zeiten, so z. B. in Eichstätt um Weihnachten, verpönt durch Bischof Reimbotos und des gesamten Domkapitels Statut vom 17. Februar 1282 (Julius Sax, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstätt, Nürnberg 1857, Seite 89 f.; Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, Band I, Landshut 1884, Seite 130; Prof. Mich. Lesslad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Zweite Abtheilung, Eichst. 1874, Seite 44. — Literalien des Hochstifts Eichstätt Nr. 75, Fol. 175: *Sublatio ludorem a Canonicis male observatorum*); dann in Bamberg am Fest des heiligen Bischofs und Kinderfreundes Nikolaus, wo das Domkapitel am 15. Oktober 1283 jene „*ludi teatrales*“ abschaffte (Bamberger Urkunden im k. Allg. Reichsarchiv Nr. 190), desgl. in Prag (Grotefend a. a. D. S. 134).

nicht in eigener Person, sondern durch Stellung von Ersatzmännern. Diese Frage ward bejaht. So enthalten eingeseudete Designationen über „noch nicht mitgerittene“ Landsassen 1777 eine Anna Maria Margaretha v. Forster zu Ekenberg, seit 1775 Witve des Johann Leonhard v. F., welche in letzterem Jahre durch Advokat Karl Gremmel der Landsassenpflicht genügt hatte, und Maria Theresja v. Pflachner (al. Flachner) zu Bergstetten, eine geborne Drechsel, die in dem nämlichen Jahre genannte Hofmark übernahm, weitere Verzeichnisse aus den Jahren 1795 und 1800 eine noch niemals beteiligte Freifrau Franziska v. Reisch, Witve des Johann Nepomuk v. R., Pflegers zu Regensstauß und Regierungsrats zu Neuburg, wegen der Hofmarken Holzheim und Lengensfeld.

Sogar die Geistlichen verschonte man nicht, wenn sie Inhaber von Landsassengütern waren, jedoch, wie es scheint, erst seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Das ging indes nicht ohne heftigen Kampf und Widerstreit ab. Da war einmal das alte Nonnenkloster Pielenhofen (Portus Marianus) an der Raab, das, durch Ottheinrich säkularisiert, 1656 dem Reichsstift Kaisersheim als Hofmark inorporiert wurde; außer dieser besaß es die Hofmarken Bettendorf, Adlersberg und Bergheim („Berchheimb“). Zweitens die Kartause Brüll (in den Akten „Priell“ und anders geschrieben) wegen der Hofmarken Koch und Undorf. Von einer Verpflichtung zum Mitreiten hören wir bei Pielenhofen zum ersten Male im Jahre 1757 — aus einem im Kloster selbst erwachsenen Akte. Ein Reskript der Neuburger Regierung vom 23. März und ein Schreiben des Landrichters vom 29. forderten den Superior und Administrator P. Joachim Hübner, zugleich Rat des Stiftes Kaisersheim, auf, Mittwoch den 27. April das Ostergeleit nach Regensburg einführen zu helfen und zu diesem Zwecke einen weltlichen Landstand zu bezeichnen, der sich Morgens um 7 Uhr in Burglengensfeld einfinden sollte. Der Superior wendete sich sofort nach Kaisersheim um Verhaltensbefehle: es sei das entschieden eine Neuerung und gegen die uralte Observanz; seit mehr denn hundert Jahren habe man dem Kloster so etwas nicht zugemutet; die Sache wäre auch nicht kostenlos, weil man den Ersatzmann schadlos halten und ihm obendrein eine „Verehrung“ machen müsse. Der Kaisersheimer Abt, P. Cölestin (I.),

meinte hierauf: es werde nicht viel dagegen zu machen sein, da Bielenhofen ein pfalzneuburgischer Landstand wäre; nur als geistlicher Stand könnte es vielleicht den Auftrag ablehnen. Nun sandte Bielenhofen umgehend einen Expressen mit einer „Reмонstrations- und Deprecations- schrift“ nach Neuburg, jedoch vergebens. Ein durch das Landgericht vermitteltes Mandat vom 7. April bestimmte, das Kloster habe bei Vermeidung von 100 Reichstalern Strafe zu gehorchen; da es mit den weltlichen Landsassen gleiche Freiheiten genieße, habe es billigerweise auch deren Lasten zu tragen. Selbst ein wiederholter Apell an die Regierung war umsonst; ein Reskript vom 15. April beließ es bei der ersten Verordnung. Das Kloster hatte überdies dem berittenen Landboten, da er den doppelten Befehl eigens hatte überbringen müssen, sein gewöhnliches Deputat mit à 2 fl. 21 fr. zu vergüten. Nun endlich stellte das Kloster den verlangten Ersatzmann, Friedrich Erlbeck v. Sinning, sonst v. Fischbach genannt, zu Etterzhausen. Diesem wurde als Vertreter eines geistlichen Landstands die Ehre erwiesen, unmittelbar hinter dem Landrichter reiten zu dürfen; dann erst folgten die zwei anderen sich beteiligenden Landsassen, die Freiherren v. Franken und v. Sickenhausen. — Das Michaelisgeleit 1762, auf den 27. September angesetzt, entfachte aufs neue den Streit. Das Kloster glaubte diesmal zu entkommen, weil schon das vorvorige Geleit von ihm mitgemacht worden, und der an des verstorbenen Superiors Hübner Stelle getretene, Fr. Bertrand, richtete abermals ein Enthebungsge such nach Neuburg. Die Regierung aber gab umfoweniger nach, als das Kloster wegen des Besitzes von drei Hofmarken eigentlich dreimal betroffen ward, bis es den einfachen Landsassen einmal traf, und drohte mit einer Strafe von 50 Reichstalern. Wieder wurde Erlbeck substituiert, konnte jedoch, obwohl er es bereits versprochen, wegen plöglicher Unpäßlichkeit nicht erscheinen. — Bei der nächsten Gelegenheit, im Frühjahr 1768, ließ Bielenhofen bereits jeden Widerstand fallen. P. Alfons Bracher, der neue Superior und Hofmarksverwalter, entschuldigte sich vielmehr wegen des letzteren Vorkommnisses und bat, ihn nicht als Henitenz aufzufassen, zugleich bestimmte er zu seinem Stellvertreter Joseph v. Geyer (Gayer) zu Laufenthal. Für das Michaelisgeleit 1781 entschuldigte sich die Klosterhofmark, sie habe keinen sie vertretenden

Landstand ermitteln können; auf ernstliches Andringen der Regierung aber bequeme sie sich, den Sohn des Herrn v. Geuer, Johann Anton zu benennen und zahlte widerwillig dem Landboten einen Botenlohn von 4 fl. 36 fr. — In ähnlicher Weise ward die Kartause Brüll zum Herbstgeleit 1762 gezogen: der Prior P. Benno ernannte damals den Hofmarksinhaber von Etterzhausen Herrn v. Erlbeck, zum Stellvertreter, der auch wirklich mitritt. Georgi 1777 ließ sich der Prior „nachdem er lange keinen Landstand gefunden“, durch einen Herrn v. Schott zu Kallmünz vertreten. Noch ein Verzeichnis aus den neunziger Jahren nennt den Abt Albergatus<sup>1)</sup> als Pflichtigen.

Die aufgebotene Schar war trotz allen Schwierigkeiten, die ihr Zusammenbringen verursachte, meist eine ziemlich stattliche. Das bewirkten vor allem die vielen überzähligen Pferde mit der entsprechenden Bedienung. Schon jeder Landsasse war gehalten, mindestens 2 Rosse mitzubringen, manche aber leisteten sich 3—4, ja 5 und mehr — beim Michaelisgeleit 1762 hatte v. Erlbeck zu Etterzhausen 7, Freih. v. Strahl zu Heikenhofen 8, ein Herr v. Falkenberg gar 11; doch erscheinen so hohe Ziffern als Ausnahmen, ja Unika. Dazu kam eine entsprechende Suite seitens des geleitführenden Landrichters. Er mußte allermindestens 2—3 (für einen Pflieg- und Landrichteramtsverwalter genügten 2) mit ebensoviel Dienern beistellen; in späterer Zeit erreichte diese Zahl oft das Doppelte, ja Dreifache, so 1747, 1751 und 1757 10, 1762 11, 1752 und 1756 12. Überhaupt macht sich seit dem achtzehnten Jahrhundert eine auffallende Mehrung und zunehmender Luxus bemerkbar. Während von 1618 bis 1690 die mitgebrachten Rosse zwischen 7 und 22 schwankten, trafen wir im folgenden Säkulum keinen Fall unter 22, vielfach sogar über 30, ja im Jahre 1762 nicht weniger denn 44! — Die Zahl der Landsassen war, wie wir gesehen, einem ziemlichen Wechsel unterworfen und schon in alter Zeit manchmal sehr niedrig; ein halbes Duzend Kavaliere scheint niemals überschritten worden zu sein. Da es denselben, wie wir später noch zu be-

1) Über das Zeremoniell seiner Landsassenpflichtablegung bei der Neuburger Regierung für die Hofmarken Loch und Uudorf am 29. Januar 1790 siehe meine „Palz-neuburgische Landschaft“, Teil I, Seite 163 f. Anm. 4.

richten haben, außer manchen Ungelegenheiten auch viele Kosten bereitete, so lag darin sicher ein Moment, welches das Inmerseltnerwerden der ganzen Zeremonie begünstigte. Neben dem Landrichter pflegte der Landgerichtschreiber mit 1—2 Koffen (in dessen Abwesen 1702 der Amtschreiber), dann der Landbote mit 1, desgleichen der Burglengensfelder Amtsknecht teilzunehmen (um 1747 außerdem sein ihm adjungierter Enkel Jakob Adler); außerdem der Amtsknecht des Gerichts Hainsacker, zuweilen noch ein dritter, der von Kallmünz zc. Bisweilen schlossen sich den regulären Beamten andere an, so 1642 der Forstmeisteramtsverwalter. Die Gesamtziffer aller Personen kam durch die mitgenommenen Diener — der Landrichter allein hatte oft 4 und mehr bei sich, die Landsassen 2—4 (1 bloß ganz vereinzelt) mit ebensoviel Handpferden — meist derjenigen der Pferde gleich. Die Beamten und Adligen erschienen dabei in Rüstung, was namentlich in neuerer Zeit, wo man dergleichen nicht mehr gewohnt war, imponierend wirkte, wenn es nicht zum Spotte verlockte. —

Eine nicht unwichtige Persönlichkeit, so geringfügig auch ihr Stand war, bildete der *Karrenmann*, wie man ihn kurz benannte — ein Amtsbauer, der einen Karren führte. Letzterer war ein von einem Pferd gezogenes Wäglein, auch Schergenwagen genannt, mit einer kleinen Truhe darauf, aus welcher Eisen und Bande, Ketten, Hand- und Fußschellen als Requisiten des Hainsackerschen Gerichts ostentativ herabhängen, eine augenfällige Warnung für alle Übeltäter, die sich etwa betreten ließen oder den öffentlichen Frieden störten — der Marktfriede war seit alter Zeit besonders heilig —; sie konnten dann sofort in Fesseln geschlagen werden. Denn der Landrichter übte auf dem Orte auch die gesamte Straßen- und Sicherheitspolizei. Die Mitnahme des beschriebenen Karrens scheint uralte zu sein: man findet ihn bereits in den ersten Dezennien des siebzehnten Jahrhunderts erwähnt. Es gab aber zwei Bauern, welche abwechselnd als Karrenmänner zu fungieren hatten: für das eine Geleit der Inhaber des Amtshofs zu Lappersdorf, einem Pfarrort dicht am Regen südöstlich von Hainsacker, für das andere einer am Sitze des Pfleggerichts Hainsacker. In der Ausgaberechnung für das Herbstgeleit 1642 heißt es: einen Boten nach Hainsacker geschickt zur Herbeischaffung des Karrens 20 fr. Nicht

leicht wurde in einem Bericht über das vollzogene Geleit vergessen, ob „einige causa oder Jurisdiktionshandlung“ vorgefallen sei. Fast ständig jedoch lauteten die Angaben hierüber negativ; weder in der Stadt noch auf der Landstraße hätten sich Kaufereien oder sonstige „Ungelegenheiten“ ereignet. Daß aber der ganze Apparat nicht leere Form war und der Landrichter bei gegebener Gelegenheit nicht mit sich spaßen ließ, dafür liefert ein tragikomischer Vorgang beredetes Zeugnis.

Als im Jahre 1747 das österliche Geleit eben auf das Katharinenfirchlein<sup>1)</sup> zustam, balgten sich nahe dem Brückenende zwei Bauernknechte — der eine aus dem Pfalzneuburgischen, Hans Georg Gansbichler „von der Ried“,<sup>2)</sup> Gerichts Hainsacker, der andere, der sogenannte Stächerl, aus dem bayerischen Dörflein Kareth („Karrath“), nördlich und unweit Regensburg, Gerichts Stadttamhof. Das taten die Burschen indes bloß zum Schein. Sie hatten sich im Wirtshaus zu Stadttamhof etwas bezecht und als die Rede ging, das herannahende Geleit wäre eitel Zeremonie und schreite gegen Störungen des Straßenfriedens sicher nicht ein, wollten sie, um ein Trinkgeld herauszuschlagen, die Gegenprobe machen und den Ungläubigen ihre falsche Meinung ad oculos dartun. So inszenierten sie, obwohl gut Freund miteinander, eine stramme Kauferei, und der Erfolg gab ihnen, wenngleich zu ihrem eigenen Schaden, vollkommen recht. Zunächst wollte die auf der Brücke stationierte Wache der Stadt Regensburg einschreiten, auch das die niedere Gerichtsbarkeit genießende Spital die Fesselung der Übeltäter in Anspruch nehmen; der Führer des Konduktes aber kam allen zuvor, sich

1) Die Spitalkirche, ein frühgotischer, im Sechseck aufgeführter Zentralbau aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, ist die alte Pfarrkirche S. Johannis Baptistae et Evangelistae, die St. Katharinenkapelle dagegen lag unmittelbar neben dem ehemaligen Brückenturm und ging 1809 durch Brand zugrunde. Hier predigten von 1586—89 die ersten zwei nach Regensburg gekommenen Jesuiten, bis man ihnen das 1588 durch den Papst für erloschen erklärte Stift Mittelminster am Südenbe der Stadt hiefür einräumte, welches damit zum Kollegium St. Paul geworden ist. (Roman Zirngibls Abhandlung von dem Stifte St. Paul in Regensburg 1803, S. 35 f.; v. Walderdorff, a. a. O.; Matrikel des Bisthums Regensburg 1863, S. 510; Verh. des hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 37, S. 75 ff.)

2) Entweder Weiler Ried sw. von Pettendorf oder wahrscheinlicher die Einöde R. ö. davon, heutzutage offiziell Riedhöfl geheißen.

an keine Einrede kehrend, und ließ die Übertreter durch den Hainsacker'schen Amtsknecht Adam Kobl augenblicklich in Eisen und Bande schlagen und so gefesselt auf den Wagen setzen. In diesem nicht beneidenswerten Zustande mußten die beiden, während der Zug im Katharinenhospital übernachtete, auf dem Karren bleiben, des anderen Tags bei der Heimkehr nach Burglengenfeld legte man sie in die dortige Fronfeste (worin, wie wir an anderer Stelle zeigen werden, wahrhaft gräßliche Zustände herrschten). Am folgenden Tage — es war der 19. April — fanden Verhöre über den Vorfall vor dem Landrichter v. Wildenau und dem Landgerichtschreiber Mühlbaur, (Müllpaur, Müllbaur u. a. geschrieben) statt, nachdem zwei Untertanen aus dem Wirtshaus als Zeugen herbeigeholt waren, und wurde ein Protokoll hierüber aufgenommen. Dann spannte man die zwei Bauernkerle trotz ihrer wiederholten Erklärung, alles bloß zum Schein und den Regensburgern zum Troß getan zu haben, eine Stunde lang in den Stock, obwohl sie schon durch die Fesselung und den Aufenthalt auf dem Wagen wie im Gefängnisse nicht wenig gelitten hatten, und verurteilte sie überdies zur Bezahlung der erlaufenen Unkosten.<sup>1)</sup> Die den Regensburgern dadurch beigebrachte Erkenntnis<sup>2)</sup> mußten sie also am eigenen Leibe

1) Dem Amtsknecht des Gerichts Hainsacker Schließgeld für beide 34 fr., dem Burglengensfelder desgl. 34 fr., von dem Stockperren dem ersteren 34 fr., 2 Zeugen zu verhören jedem 20 fr. = 40 fr., selbe zu zitieren 6 fr., richterliches Verhörgehd von einer Person 20, von der anderen 10, zusammen 2 fl. 58 fr., also nur 2 fr. weniger denn 3 fl.

2) Was der k. Bahnhofinspektor a. D. Paul Dietrich in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Burglengenfeld, zweite, vermehrte und verbesserte Auflage 1895“, Seite 64—66, von der fingierten Kriminalrechtspflege des Landrichters während seines Aufenthaltes in Regensburg erzählt, ist allzu abenteuerlich, als daß man es ernst nehmen könnte. Wir halten es vielmehr für einen Ausfluß wohlfeilen Spottes, schlechten Witzes und verkleinernder Nachrede. Die Erzählung ist aber so eigentümlich, daß wir sie den Lesern, von denen die wenigsten das Blicklein zur Hand haben dürften, hier abzudrucken nicht umbin können (das Eingeklammerte rührt von uns selbst her). „In frühester Zeit reichte des Landgerichts Burglengenfeld Jurisdiktion sogar bis in die Stadt Regensburg und wurde die Rechtspflege alljährlich auch später noch in dieser Stadt durch die Burglengensfelder Landrichter ausgeübt, d. h. bloß formal, um die alten Rechte und Privilegien durch Nichtabnung (sic) und stillschweigenden Verzicht nicht eingehen zu lassen. Die Art dieser formellen Ausübung

schwer genug büßen. — Diese Angelegenheit erhielt noch ein diplomatisches Nachspiel. Am 29. Mai protestierten Kammerer und Rat gegen des Landrichters „Attentat“ auf ihre eigene Jurisdiktion, zumal noch beim Reichskammergericht ein Prozeß deshalb schwebte. Der Beamte aber entgegnete im Auftrag der Neuburger Regierung unterm 3. August, der städtische Protest erzeuge Verwunderung; aus den Akten sei bekannt, wie 1715 ebenfalls bei einer Burglengensfelder Geleits-

hiß man das Geleitbreit (soll Geleitsbereitung heißen!) und wurde auf folgende Weise vollzogen. Der jeweilige Landrichter zog an der Spitze seiner Schergen und Gerichtsdienere unter Anschluß der einschlägigen Pflegrichter zu Schwandorf, Schmidmühlten, Kallmünz und Regensdorf, dann deren Dienerpersonal, am St. Georgi Tage mit einem von Ketten und Schellenkugeln schwer beladenen Wagen, welchem einige Duzend schlechtes Lumpengefindel, Diebe und Kaufbolde aus der Hefe des Volkes folgte, welche eigens hiefür gemietet wurden, nach Regensburg, um dort auf dem St. Emmeramsplatz, der in früherer Zeit nach Burglengensfeld gerichtsbearbeitet war (vergl. Seite 12 f.), Recht zu pflegen. Dort angekommen, mußte, um die Rechtspflege möglich zu machen, das mitgebrachte Gefindel scheinbar in die Häuser einbrechen und irgend einen Wertgegenstand, dessen sie darin leicht habhaft werden konnten, entweihen, was ihnen um so mehr mühelos gelang, als die vorher verständigten Einwohner recht gut wußten, daß sie all' ihre Habe nach wenigen Stunden wieder unverfehrt erhalten. Bei jedesmalig fingirter Flucht eines solchen mit entwendeten Effecten beschwerten Pseudospitzbuben war einer der aufgestellten bewaffneten Schergen augenblicklich zur Hand, um ihn dann unter Gefilulation tatsächlich scheinender Züchtigung zu den Schellenwagen zu liefern und, mit Ketten und Schellen geknebelt, auf den Wagen zu seßeln. Dieses Schauspiel dauerte zur Belustigung des gaffenden Volkes eben so lange, bis sämtlich mitgebrachtes Gefindel wieder eingefangen und aufgeladen war, worauf dann der Landrichter sogleich in statu quo die Untersuchung abmachte, die gestohlenen Effecten an die sich meldenden Eigenthümer jurirückgab, — wobei der Dieb selbst bei vorkommenden Streitigkeiten öfters zugleich Zeugniß abgeben mußte, wenn dies oder jenes gehöre — und dann dem Obergerichtsdienere den Befehl zum Heimtransporte erteilte. Der mit den gefesselten Dieben beladene Wagen zog nun unter Gelächter der Regensburger wieder aus der Stadt und der Straße entlang nach Burglengensfeld zurück. Dort angekommen, wurden diesen gemieteten Spitzbuben die Ketten gelöst und der bedungene Lohn für Geleitsbreitsverwendung (!) ausbezahlt, während die Herren Pfleger unter Vorsitz des Landrichters von Burglengensfeld nach Beschließung dieser Rechtspflege im Hochstifte zu St. Emmeram einer mit Speis und Trank beschwerten Tafel pflegten. Dieses komische Rechtsprivilegium, welches Landrichter Dexte noch benützte, wurde unter dem Landrichter Freiherrn v. Taenzel-Tratzberg anno 1784 (schon das Jahr stimmt nicht!) auf allerhöchsten Befehl abgeschafft.“ (!!!)

bereitung ein ähnlicher Fall sich ereignet, indem die Stadtwache dem damaligen Komitat beim Hinausführen von zwei Delinquenten durch Vorziehung des Schlagbaums auf der Brücke ein Hindernis bereitete; auf Reklamation hätte indes der Magistrat die Passage sofort freigeben lassen und hinterher sogar einen Revers ausgestellt, daß die Vorziehung des Schlagbaums ohne der Stadt Wissen und Willen geschehen sei und der Torwächter deshalb eine Rüge erhalten habe. Kammerer und Rat konnten sich aber nicht darüber beruhigen. Am 31. August erklärten sie: jener Revers, der obendrein alle ihre Rechte vorbehalten habe, enthalte nichts als die Versicherung, daß der damals zur Bewachung der Brücke aufgestellte Unteroffizier eigenmächtig und ohne Befehl gehandelt, keineswegs die Anerkennung der gegen sie prä-tendierten Gerechtsame; übrigens gehe die Geleitsgerechtigkeit, wo sie wirklich hergebracht ist, in den Territorien ihrer Natur nach nicht auf alle und jede Malefizfälle, am wenigsten auf geringe Kaufereien und Schlaghändel, sondern richte sich nur gegen die Straßenräuber und dergleichen gemeinschädliche Leute (*grassatores publicos, praedones et latrones*), welche die zur Jahrmarktmesse oder Kirchweihdult reisenden Kaufleute, Krämer und andere Markt- oder Kirchweihgäste auf offener Reichs- und Landstraße anfallen, ausrauben oder sonst vergewaltigen. Gegen eine so weitgehende Ausdehnung des *Jus conducendi*, wie es Pfalzneuburg beliebe, müßte sich die Reichsstadt kräftigst verwahren.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In den Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg Bd. 33, S. 220, heißt es: „Die Brücke hatte die kaiserliche Freiheit, daß niemand auf derselben raufen, schlagen oder eine Wehr entblößen durfte bei angebrochter Strafe, seine rechte Hand durch das Beil des Henkers zu verlieren“. — Das Handabhauen war seit alter Zeit die regelmäßige Strafe für öffentlichen Friedensbruch, vornehmlich im Bannkreise besonders befriedeter Örtlichkeiten, wie des Marktgerichts und des Rathhauses. Vielfach brachte man an solchen Orten zur allgemeinen Warnung das Bild eines Beiles mit abgehauener Rechten an. So im alten Muntatsbezirk der Reichsstadt Nürnberg (Hermann Knapp, Das Alte Nürnberger Kriminal-Verfahren bis zur Einführung der Carolina, Inaugural-Dissertation, S. 16 — auch in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XII, 1892, S. 211; desgl. Das Alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896, S. 60 und 116 f.). In dem ehemaligen Reichsstädtchen Weissenburg im Nordgau zeigt noch heute ein Gebäude gegenüber dem Rathause in Steinrelief ein Beil mit einer abgehauenen Hand, darunter die Worte

Verfolgen wir nun den Zug des Geleits von Burglengensfeld nach Regensburg. Bei dem Amtssitze des Landgerichts<sup>1)</sup> hatten sich ursprünglich, wie es scheint, sämtliche Teilnehmer zu einer bestimmten Stunde (zwischen 7 und 9 Uhr) zusammen zu finden, um vereinigt von dort auszuziehen; erst später ward, offenbar der Bequemlichkeit der Mitreitenden wegen, als Treffpunkt Kloster Bielenhofen (Abends zu erscheinen und zu übernachten) und noch später die Hofmark Etterzhausen vorgezogen, von wo aus nur mehr ein Viertel des Weges zurückzulegen war. Die Kavalkade bewegte sich der Naab entlang zuerst am linken Flußufer in einiger Entfernung, bei Kallmünz überschritt die Straße die Naab und die hier einmündende Bils und die weitere Route verlief hart am jenseitigen Ufer zwischen malerischen, die Strömung meist scharf einengenden Höhen bis Etterzhausen.

Man kam jedoch vorerst gar nicht so weit, sondern machte in dem oberhalb gelegenen Bielenhofen, wo man gegen Abend anlangte, halt und nahm da Nachtquartier. Diese Episode beschränkte sich indes auf die Zeit, da das Kloster säkularisiert und von weltlichen Bröpsten oder Pfliegverwaltern administriert war. Der Amtsbote von Burglengensfeld hatte beim Austragen der landrichterlichen Aufmahnungsschreiben auch dorthin eines zu überbringen und das Stift sich für die Beherbergung und Bewirtung der Gäste gebührend vorzubereiten. Regelmäßig war eine Abendmahlzeit, dann ein Morgenimbiß und ein Mittagsmahl herzurichten. Daß das nur gezwungen geschah, ergibt sich aus verschiedenen wehmütigen Klagen. Im Herbst 1651, also knapp nach den schweren Drangsalen des dreißigjährigen Krieges, bat der Verwalter Giulio Cesare Visconti Graf v. Jametta um Verschonung wegen schlechten Eingangs der Revenüen, welche nicht einmal zur Unterhaltung der Dienerschaft und der Baufälle vollständig hinreichten, nachdem das Kloster schon vergangenen Frühling über 40 fl. Auslagen

---

„Kaiserliche Freyheit 1766“. Man vergleiche das Wahrzeichen des Burgfriedens am Schloßberg zu Heidelberg, darstellend eine Hand auf dem Block mit dem Beil darüber und der Inschrift: Burgfreyheit 1653. Renovatum 1731 (Abbildung in Professor Dr. Ed. Heycks Deutscher Geschichte, 2. Band, Bielefeld und Leipzig 1906, S. 107).

1) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wird die „fürstliche (neue) Kanzlei“, welche sich außerhalb des Schlosses befand, als Vereinigungspunkt genannt.

gehabt habe; zu allem Unglück sei ihm, dem Verwalter, seine Frau gestorben und er habe deshalb niemand zur Anordnung der „Traktamente“. Auch der Neuburger Kirchenrat unterstützte die Bitte beim Hofrat, indes umsonst. — Sobald aber das Kloster, wie bereits gemeldet, dem Reichsstift Kaisersheim inkorporiert war, schüttelte es die unbequeme Last alsbald mit Erfolg ab. Der Abt stützte sich dabei mit Fug und Recht auf den Rezeß vom Jahre 1655, welcher ihn lediglich verpflichtete, bei Reichsversammlungen in der Stadt Regensburg für den Herzog und dessen Gefolge Obdach und Stallung ohne Entgelt zu gewähren, jedoch hinsichtlich des Regensburger Geleites ihm keinerlei Auflagen mache; zudem sei ihm Pielenhofen mit allen Rechten, wie sie vor dem Luthertum bestanden, übergeben und eingeräumt worden, zur Zeit der Klosterfrauen aber habe man eine solche Last nicht gekannt. Er wies daher auf Anfrage den Pielenhofer Schaffner (al. Administrator) P. Ludwig König an, Herren und Kossen höchstens eine Unterkunft, jedoch weder Speise noch Trank zu verabreichen. Indes ward das zuerst nicht so buchstäblich ausgeführt. Beim Frühjahrsgeleit 1656 bekamen die Herren auf des Landrichters Zuspruch noch „ein schlechtes (d. h. einfaches) Mittagssüpplein“ vorgelegt, mit dem Bedeuten, daß man sie lediglich als Gäste, nicht aus Schuldigkeit bewirte. Trotzdem nahm der neue Landrichter — Wolfgang Wilhelm von Servi auf Steppberg, pfalzneuburgischer Rat<sup>1)</sup> — im nächsten Jahre, Samstag den 15. April, mit 11 Personen und Pferden wiederum die Einkehr im Kloster und blieb daselbst die Nacht, trotz allem Protestieren, „gar schlecht traktiert.“ Im Herbst 1657 machte die Gesellschaft abermals von dem „Jus hospitandi“ Gebrauch, nachdem der Neuburger Hofrat dem Prälaten seinen Standpunkt erklärt hatte. Das half jedoch nicht im mindesten, vielmehr erließ der Abt noch strengere Weisungen an seinen Schaffner. Der Landrichter hatte seine Ankunft mit 12 oder

1) Das Presbyterium der Stadtpfarrkirche zu Burglengenfeld enthält einen Grabstein, errichtet 1687 von ihm und seiner Frau zum Gedächtnis von 12 damals in Burglengenfeld geborenen und begrabenen Kindern (7 Söhnen und 5 Töchtern); am Leben befanden sich noch 3 Söhne und 1 Tochter. (Kunstdenkmäler, Bd. II, Heft V, Seite 17). Ein solcher Kinderreichtum war in jener Zeit noch nichts Ungewöhnliches: die pfalzneuburgischen Herzoge gingen mit glänzendem Beispiele voran.

13 Personen und ebensoviel Pferden auf Sonntag den 30. September Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr angekündigt, nahm das indes bald zurück und verschob sie auf den folgenden Vormittag nach 9 Uhr. Inzwischen hatte ihm nämlich Herzog Philipp Wilhelm die Weisung erteilt, von Burglengensfeld so frühzeitig wegzureiten, daß er, falls man ihm in Bielenhofen die Verpflegung verweigere, noch bei guter Zeit nach Regensburg zu kommen vermöge. Der Schaffner ließ sich indes zur Abgabe von Essen und Trinken trotz allen Protesten nicht bewegen, sondern bloß den Pferden etwas Futter geben, und so saßen die ungebetenen Gäste sonder Speise und Trank um zwei Uhr Nachmittags wieder auf. Aber noch einmal mußte es der Landrichter probieren. Am Sonntag Quasimodogeniti den 28. April 1658 ritt er nach dem Gottesdienst und einem Frühstück („Collation“) mit 12 Pferden von Burglengensfeld aus ins Kloster. Der Administrator aber bot den Herren nur ein Brot auf einem Teller, einen Trunk Wein und Bier und den Rossen notdürftiges Futter. Als man im Frühjahr 1660 die Geleitsbereitung, nachdem sie inzwischen eingestellt worden, wieder aufnahm — jedoch, um die Kosten zu sparen, diesmal bloß mit einem Kavaliere (!) sowie dem Landgerichtschreiber und Landboten —, befahl Philipp Wilhelm dem Landrichter, falls er in einem Futter Regensburg nicht zu erreichen vermöge, in Bielenhofen gegen Bezahlung zu zehren. Nach den vielen üblen Erfahrungen aber kam die pfalzneuburgische Regierung endlich selber zur Einsicht und die Weisung vom 15. September 1660 lautete, man solle das Absteigequartier nicht mehr in Bielenhofen, sondern an einem anderen gelegenen Orte nehmen! Von da ab war Bielenhofen für alle Zeit der unbequemen Gastung los. Nur wurde es, nahezu ein Jahrhundert hernach, wie wir schon vernommen, zum Geleitsritt selbst beigezogen, eine Auflage, die es nicht in gleicher Weise ablehnen konnte.

Welcher Ort trat aber nunmehr an Stelle der Klosterpforte? Das bloß ein Stündchen entfernte Etterzhausen, von welchem vorher niemals die Rede war. Im Herbst 1660 nahm man daselbst zum ersten Male den „Mittagsabstand“ — im sogen. Bruchwirthshaus (Wirtschaft an der Brücke) oder der Bruchwirthschaftstafelne, einem Eigentum der dortigen Hofmark, welche einen Pächter, einen „Bestand-

oder Stiftswirt“, wie man sich ausdrückte, darauf sitzen hatte. Der Hauptunterschied war der, daß das jetzige Essen auf Amtskosten ging. Doch fielen die ersten Rechnungen, gegenüber den späteren, noch minimal aus. So notierte die von 1666: für das Essen 3 fl. 28 fr., für  $6\frac{1}{2}$  Köpfe<sup>1)</sup> Wein, à 14 fr., 1 fl. 31 fr., für Bier und Brot 1 fl. 20 fr., 7 Mezen Haber für 15 Pferde, den Mezen zu 14 fr. = 1 fl. 38 fr., Heu 30 fr., zusammen 8 fl. 27 fr., und ebenso die uns überlieferte nächste von 1690: für das Mahl der Kavaliere 3 fl., Weißbier 1 fl., 4 Maß Wein 1 fl.; für Essen und Trinken der Diener und des Landboten 1 fl. 30 fr., Futter und Stall für die Pferde 2 fl. 30 fr., Trinkgeld 30 fr., im ganzen  $9\frac{1}{2}$  fl. Im achtzehnten Jahrhundert jedoch schnellten die Ausgaben auf einmal und immer stärker in die Höhe, woran nicht allein die zunehmende Teuerung, sondern noch mehr der steigende Luxus schuld gewesen sein wird. An Michaelis 1711 gingen 22 fl. 34 fr. auf (einschließlich 52 fr. Beschlagerlohns für den Schmied). Das Frühjahrsgelitt 1722 — der Landrichter hatte das Mittagessen mehrere Tage vorher auf 11 Uhr bestellt — kostete bereits für 7 Kavaliere und 17 Bedienten nebst dem Bedarf für die Pferde 34 fl.  $27\frac{1}{2}$  fr. Verteuernd wirkte etwa, daß man sich nicht mehr mit dem was gerade in der Wirtschaft vorhanden begnügte, sondern daß es — schlimme Erfahrungen mögen dazu veranlaßt haben — üblich wurde, die Speisetrachten regelmäßig drei — genau festzusetzen und diesen Küchenzettel unter Angabe der zu erwartenden Kopfszahl durch den Landboten vorauszuschicken. Der erste zu Burglengensfeld verfaßte, welchen unsere Akten darbieten, datiert vom Herbst 1728 und lautet (die Schreibungen haben wir ein bißchen modernisiert): 1. Tracht: Suppe mit verschiedenen Sachen; Pastete mit jungen Hühnern; Rindfleisch; Wirsing mit Kalbskarbonaden (heutzutage Kalbskotelette, fälschlich Carminade betitelt); Rotwildbret; drei gebratene Kapauern; Schwarzwildbret. 2. Tracht: Indian; Rheschlegel; frifassierte junge Hühner; Nierenbraten; Vögel (wohl Krammetsvögel) und Schnepfen; Krebse; „ein guette dortten“. 3. Tracht: Konfekt und Obst. Schade, daß uns nicht

<sup>1)</sup> Ein Trinkgefäß, dessen Name von der kopfsähnlichen, auf einem Fuße stehenden Form herrührte (Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch I, 1274).

der Preis dafür überliefert ist, doch können wir dafür mit späteren Rechnungen genügend aufwarten. Zunächst mit einer um wenige Jahre jüngeren vom April 1731,<sup>1)</sup> welche nahezu die gleichen Speisen verzeichnet und, indem sie alles einzelne spezifiziert, besonderes Interesse erweckt. Suppe mit aller Zubehör 30 fr.; eine gefüllte Pastete 2 fl. 15 fr.; Rindfleisch 30 fr.; Grünkohl 6 fr.; Wirfung mit „Karmenaden“ 18 fr.; Schwarzwildbret 1 fl. 15 fr. — Eine Indianhenne 2 fl.; Zitronensalat 12 fr.; Mehlschlegel 2 fl.; ein Hecht oder Raabkarpfen von 6 Pfund 24 fr.; 2 junge fette Kapaunen 1 fl. 30 fr.; Kräutersalat 9 fr.; 4 „pändl“ Vögel<sup>2)</sup> mit 2 Schnepfen 1 fl. 4 fr.; eine Mandeltorte 1 fl. 30 fr.; Konjekt 1 fl. 24 fr.; Obst 34 fr.; Bier und Brot 24 fr.; 14 Köpfe Rheinwein, à 32 fr. = 7 fl. 28 fr.; Extrazehrung des Landboten, als er das Geleit angefragt, 56 fr. Summa der Herren Kavaliere 24 fl. 29 fr. — Für die Bedienten: Suppe auf 2 Tische 24 fr.; Voressen desgleichen 1 fl. 15 fr.; Rindfleisch mit Kreen 1 fl. 30 fr.; 2 gebratene Hinterviertel vom Hammel 2 fl. 15 fr.; 2 Schüsseln Salat 14 fr.; Bier und Brot 3 fl. 36 fr. Summa für die Bedienten 9 fl. 14 fr. Die Zahl der Personen wissen wir nicht, sie wird aber, wie gewöhnlich, der der Pferde ziemlich gleichgekommen sein. — Für 27 Pferde, à 2 Pfund Heu, 54 fr., 18 Mezen Haber à 18 fr. = 5 fl. 24 fr. Summa im Stall: 6 fl. 18 fr. Zählt man die drei Teilbeträge zusammen, so ergibt sich ein Fazit von 40 fl. 1 fr. Doch mußte sich der Bruckwirt diesmal einen Abzug von 2 fl. 1 fr. gefallen lassen. Eine solche Ermäßigung „Moderirung“ wurde seitdem des öfteren durch die Hofkammer verfügt, wenn ihr die Rechnungen übertrieben dünkten. Besonders unverschämt zeigte sich gegenüber

1) Landrichter Ferdinand v. Kummel hatte damals, nachdem sich eine Unpäßlichkeit bei ihm gebessert, das Geleit Montag den 9. April mit 4 Landsassen und dem Burglengensfelder Mautner statt des gleichfalls leidenden Landgerichtsschreibers Lic. Harburger unternommen.

2) Ein Bündlein Vögel bestand aus 4, vom Jäger zusammengebundenen Stücken (Schmeller-Fronmann, Bayerisches Wörterbuch I, 247). — Vergl. das Bayerland 18, 384 (1907): „4 Büntl Lerchen à 44 fr.“ in dem Speisezettel des Festessens zu Abbach bei der Huldbigungsfeier zum Regierungsantritt des Kurfürsten Albrecht (24. August 1727).

dem Georgigeleit von 1747 ein erst etliche Wochen zuvor aufgezogener Pächter. Ohne nähere Spezifizierung, also in Bausch und Bogen, rechnete er 126 fl. 4 kr. zusammen. Der Landrichter berichtete hierüber am 2. Mai an genannte Finanzstelle, er habe geglaubt, daß das von ihm „angefrümmte“ Mahl höchstens auf 68 fl. zu stehen kommen würde; er habe nun dem Wirte eine postenweise Abrechnung abverlangt, welche er hiemit vorlegt. Daraus ergebe sich, daß auch nicht bestellte Speisen auf die Tafel gekommen wären, was man während des Essens nicht so beachtet habe, dabei zu große Portionen, u. a. ein ganzes Fäßchen Senf (übrigens bloß mit 12 kr. angefetzt!), dann ein Schinken von 7 Pfund, à 20 kr. Allerdings seien die Viktualien gegen früher fast um die Hälfte im Preise gestiegen. Auch habe der Wirt ohne Anschaffung 6 Musikanten bestellt und da die Landsassen kein Trinkgeld aus eigener Tasche sich leisten wollten, habe er, der Landrichter, um des Respektes willen dem Wirte 3 Siebenundzwanziger (1 fl. 21 kr.) für sie gegeben; für das Essen der Spielleute aber seien 1 fl. 30 kr. auf die Rechnung gesetzt, dazu für Holz 3 fl. (es war am 17. April und wohl noch empfindlich kalt). Im Stall reichte man beim Abschied noch ein Trinkgeld von 30 kr. Als Kuriosum tragen wir nach, daß im Speisezettel u. a. 2 „Remere haasen“ um 2 fl. figurieren.<sup>1)</sup> — Darauf Reskript der Hofkammer: von der Rechnung

<sup>1)</sup> Der sonderbare Ausdruck taucht bei den Geleitsmahlzeiten wiederholt auf. So kamen im Katharinenhospital zu Stadtamhof am 12. April 1717 2 „Lämmerne Haasen“ für 1 fl. 20 kr. auf den Tisch; am 3. Oktober 1747 beim Stadtwirt in Regensburg gleich im ersten Gang ein „Lammhase“ zu 1 fl. 30 kr. Es ist damit ein nach Hasenart zubereitetes Lammfleisch gemeint, was wir von vornherein vermuteten; doch war ein literarischer Beleg hierfür lange nicht beizubringen. Umsonst durchstöberten wir eine große Zahl alter Kochbücher (aus Augsburg, Dillingen, Frankfurt, Nürnberg, Salzburg etc.) sowohl in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek wie in der Bibliothek des Nationalmuseums. In Regensburg, wo ich alsdann solche Kochbücher suchte, gab sich Herr Graf v. Walderdorff, dem auch hiermit der wärmste Dank ausgesprochen sei, gleichfalls vergebliche Mühe; ein altes Regensburger Kochbuch war nirgends aufzutreiben. Doch wies er auf Wien hin mit der Bemerkung, daß in Regensburg während des 18. Jahrhunderts die Wiener Küche vorzuherrschen habe dürfte, zumal Regensburg und die ganze Oberpfalz bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts durchaus nach Wien gravitierte. „Man traf in Wien nicht nur Tausende oberpfälzischer

sind 26 fl. 4 fr. zu streichen und künftig nicht mehr als 60—68 fl. zu verzehren, widrigenfalls man jedes Mehr dem Landrichter persönlich zur Last legen würde. Infolgedessen wies der für das folgende Michaelisgeleit (2. Oktober 1747) eingeforderte Voranschlag bloß 78 fl. 45 fr. auf,<sup>1)</sup> die nachherige Rechnung aber belief sich nur auf 77 fl. 1 fr. (die 3 letzten Posten betrafen: 20 Köpfe gewöhnlichen Weins, à 12 fr. = 4 fl.; 2 Eimer braunes Bier 5 fl. 30 fr., ½ Eimer weißes 1 fl. 36 fr.). Trotzdem lag eine Überschreitung der gesteckten Grenze vor und der Landrichter bekam abermals einen Küffel, daß er so etwas nicht vermieden habe, der Wirtskonto aber ward auf 70 fl. heruntergeschraubt. Das bewog den Landrichter, das nächste Mal — es war um Georgi 1751 — den Brudwirt überhaupt aus dem Spiele zu lassen und ein anderes Arrangement zu treffen. Er bestellte das Mittagmahl bei dem kurfürstlichen Mautner zu Etterzhäusen, Franz Joseph Goublen, obwohl er keine Wirtschaft hatte, also ganz privat, und überbandte ihm einen Küchenzettel. Das reizte indes den Hofmarksherrn, v. Erlbeck, und er ließ durch den Landboten verlauten, er werde nicht mehr mitreiten, wofern man die Mahlzeit nicht in seinem Hofmarkswirtshaus abhalte! Dem folgte eine schriftliche Vorstellung von ihm; der Landrichter möge doch „dem mit Steuern und Kriegslasten belegten Taferner die gebührende und ohnehin geringe Nahrung nicht abspannen.“ Die Neuburger Regierung entschied auch, das Essen

---

Dienstboten und Arbeiter, auch mancher behäbige Bürger hatte als Kind im Regen, in der Naab zc. herumgewatet; . . . auch die Söhne des alten oberpfälzischen Adels standen zum Teil in österreichischen Militärdiensten“ zc. Und siehe da, der Versuch gelang. Die Kaiserl. und Königl. Direktion der k. k. Hof-Bibliothek sandte auf meine Bitte die zwei bereits S. 37 Anm. beschriebener Ausgaben des „Granat-Äpfel“, welchem am Schlusse vom gleichen Verlage beigelegt ist: Ein ganz neues und nutzbares Koch-Buch . . . von einer Hoch-Adelichen Person zusammen getragen und in Druck gegeben 1720 und 1731 (ohne Titelblatt und Register 119 Quartseiten), und hier liefert S. 44 Nr. 239, in beiden Auflagen gleich, das kurze Rezept: Ein Lämmern Haasen zu braten. Schneid einem Lämmel den Leib mit den vordern Hüften hinweg, wie man es mit einem Haasen zu machen pflegt, spid ihn mit kleinem Speck, brate ihn, und mach ein Sardellen-Suppen darunter.

1) Die erste Speisentracht verhielt u. a. ein „Eronsfädel oder sonst einen anständigen Vorbraten.“

beim Wirt einzunehmen unter der Bedingung, daß er die vom Mautner bereits gekauften Viktualien um den Anschaffungspreis übernehme. Daraus erwuchs jedoch eine höchst verdrießliche Geschichte. Der Mautner behauptete, bereits für 18 fl. 34 fr. beigeſchaft zu haben,<sup>1)</sup> und erhöhte ſeine Auslagenberechnung zuletzt auf 30 fl. 23 fr., da er u. a. 2 Duzend hölzerne Köffel für die Bedienten gekauft und viele Mühe aufgewendet habe. Als aber der Wirt mit zwei Männern die Borräte abholen wollte, ließ der Mautner nichts ab und machte Miene ſie zum Hauſe hinauszuprügeln; übrigens hatten ſie bloß 2 Faſen und 4 Bouteillen Burgunder vorgefunden; ein Wildbret und ein Reſchſchlegel ſollte noch in Regensburg auf Eis liegen. Dabei nahm ſich der Hofmarksherr kräftig ſeines Wirtes an und gab zugleich der Befürchtung Raum, daß bis zum Eintreffen des Geleits die Fleiſchwaren ohnehin nicht mehr genießbar wären, auch das weiße Bier ſauer werden möchte. Schließlich ſtellte ſich heraus, daß der Zollbeamte das meiste inzwiſchen ſelber verzehrt hatte. Es kam zu einem Rechtsſtreit zwiſchen den beiden Lieferanten, in welchem der Mautner Beſchlagnahme auf des Gaſtwirts Konto forderte, bis er für ſeine Auslagen entſchädigt wäre, und Herrn v. Erlbeck der größten Unwahrheiten beſchuldigte. Nachdem noch am Tage des Geleits durch zwei unparteiſche Untertanen der Hofmark ein Augenschein vorgenommen worden war, beſahl ein Regierungsbeſcheid vom 4. Juni dem Landrichter, die Streitigkeiten in Güte beizulegen oder in erſter Inſtanz rechtlich zu entſcheiden. Die beiden Parteien wurden nach Burglengenfeld zitiert und hier kam am 14. Auguſt ein Vergleich zuſtande. Der Wirt (Jakob Heigel, al. Heygel, Haigl, Heugl) mußte dem Mautner, ſobald die Hofkammer ſeine Rechnung ratifiziert haben würde, außer den Koſten der Tagfahrt (2 fl. 2 fr.) 2 fl. 36 fr. bezahlen. Um ſo gnädiger erwies ſich die Finanzſtelle gegen den Wirt; nicht nur genehmigte ſie ſeinen Konto von 54 fl. 11 fr., ſondern billigte ihm für die gehabte Verſäumnis und Lauferei noch

1) Seine Speziſikation enthielt u. a.: 1 Pfund Kaffee 54 fr.,  $2\frac{5}{8}$  Pfund Zucker 1 fl. 24 fr., 1 Pot Muſkatblüte 15 fr., 5 Flaſchen Burgunder 4 fl. 10 fr., 20 Köpfe ordinären Wein für die Bedienten 2 fl. 30 fr., ein Häſſchen weißes Bier vom Bräu-meister zu Kallmünz 2 fl.

5 fl. 49 kr., zusammen 60 fl., zu. Der Landrichter aber hat den arg mißglückten Versuch nie wiederholt!

Der Bruckwirt machte auch das nächste Mal einen befriedigenden Preis. Für Michaelis 1752 war der Küchenzettel auf 42 fl. 25 kr. veranschlagt; die faktische Rechnung allerdings verstieg sich auf 55 fl. 35 kr. Dazu hat der Gastgeb noch um eine Entschädigung („Discretion“) für seine und seiner Frau mehrtägige Bemühung sowie seine Auslagen an die eingestellte Köchin, was alles in der Nota nicht in Anschlag gebracht sei. Dagegen gab die Rechnung für Herbst 1756 — außer den Speisen registrierte sie 1½ Eimer braunes Bier zu 3 fl. 30 kr. und 1 Eimer Weißbier zu 2 fl. 15 kr. für die Bedienten; für die Kavaliere 6 Bouteillen Rheinwein 4 fl. 30 kr. und 3 Bouteillen Burgunder 3 fl. — in der Höhe von 85 fl. 49 kr. Anlaß zu der empfindlichen Minderung auf 72 fl. 49 kr. Die Wirtswitwe hatte noch besonders berechnet: für ihre Mühewaltung und für Verderbung des „Kuchelgeschirrs“ 6 fl. und für den bei der verwickenen St. Georgigeleitsbereitung erlittenen Schaden 5 fl. — Noch schlimmer erging es ihr an Georgi 1757, trotz ihrer Beteuerung, daß sie nichts zu hoch angelegt und alles aus Regensburg selbst um hohen Preis bezogen habe; statt der 86 fl. 48 kr. ließ man ihr nur 49 fl. 56 kr. 2 dl. passieren! — 1761 erklärte der neue Pächter Adam Schineis (al. Schineysen), er habe bei gegenwärtigen teuren Zeiten alles so berechnet, wie es ihm selber zu stehen komme; für die Bemühung sei nichts notiert, er hoffe indes auf eine entsprechende Vergütung. Für das Herbstgeleit des nächsten Jahres schrieb er 94 fl. 42 kr. auf, die man anstandslos bewilligte. Georgi 1768 dagegen mußte derselbe Wirt bei einem Betrag von 104 fl. 11 kr. einen Abstrich von 11 fl. hinnehmen („das Übermaß für Holz und des Wirts Bemühung“; für letztere waren 6 fl., für Holz 5, für die angestellte Köchin 3 fl. berechnet, weiter ein Posten von 1 fl. auf Zehrung und Nachtlager des Landboten bei Überbringung des Küchenzettels mit seinem Pferde; ferner 3 fl. 26 kr., welche Baron v. Teufel, der sich schon am Abend vorher samt 2 Bedienten und 4 Pferden in Etterzhausen eingefunden, einschließlich der Furage bereits konsumiert hatte; endlich 30 kr. an Maut und Aufschlag für 12 Bouteillen Wein und 1 Eimer Weißbier, der zu Stadthof entrichtet werden

mußte). Besonders hoch war die Nota an Michaelis 1772: 143 fl. 55 fr. Der Landrichter hatte daher selbst eine Streichung von 53 fl. 55 fr. beantragt (!) und die Hofkammer ließ es, der Jeremiaden des Tasernwirtes ungeachtet, hiebei bewenden. Für das Frühjahrsgelait 1777 — bis dahin blieb die Bereitung gänzlich ausgesetzt — gab die Hofkammer die gemessene Weisung: Das Frühstück (es war aber ein regelrechtes Mittagmahl) dürfe höchstens 50 Reichstaler (also 75 fl.) ausmachen. Trotzdem wies die Rechnung des Gastgebers 101 fl. 30 fr. auf (die letzten 4 Posten lauteten: Holz 5 fl., der Koch 3 fl., Mühe- waltung 6 fl., Hausknecht 1 fl.), wobei die Akten keinen Abstrich erwähnen. Ebenso bei der Rechnung um Michaelis 1781: 102 fl. 45 fr., (darunter für den Landboten bei Hieherbringung des Speisezettels 1 fl. 30 fr.; den zweiten Gang eröffnete ein „Lambs Haase“ zum Preise von 1 fl. 10 fr. — vergl. Seite 58). Das letzte Etterzhäuser Mahl ward am 21. April 1790 eingenommen; dem Bruckwirt hatte man den üblichen Küchenzettel mit der Auflage übersandt, bis 11, höchstens 12 Uhr das Essen gut und reinlich sowie ohne alles Übermaß bereitzustellen. Um dabei die Kosten erheblich zu sparen, hatte die Hofkammer ausnahmsweise „statt der sonst gewöhnlichen namhaften Zehrung“ bloße Tagelder bewilligt, mit welchen Beamte und Landjassen sich selber verköstigen sollten! Jedoch blieb das auf dem Papiere. Landrichter Freiherr v. Deyle berichtete hierüber, es habe sich nicht anders machen lassen, als die Landstände mit ihrer Dienerschaft nach uralter Observanz auf herrschaftliche Kosten zu bewirten; für ihn aber als Geleitsführer wäre es höchst despektierlich gewesen, wenn er wegen des nicht ausreichenden Tagegeldes von der allgemeinen Tafel sich hätte trennen und ein geringeres Mahl einnehmen müssen. Übrigens sei er dieser Eventualität dadurch ausgewichen, daß er aus Rücksicht auf seine Gesundheit bloß über Burglengensfeld hinausgeritten und von da, nachdem seine zwei Reitpferde nach Stadttamhof vorausgeschickt worden, in einem Mietwagen nachgefahren sei. Dann habe er auf eigene Kosten in Stadttamhof Mittag gemacht, sich Nachmittags wieder zu Pferde gesetzt und sei über Winzer hinaus bis an den Kneitingner Berg<sup>1)</sup>

1) Beim Kirchdorf Kneiting zwischen Stadttamhof und Etterzhäusen.

dem Geleit entgegengeritten, dessen weitere Führung übernehmend. Die Bruchwirtsrechnung belief sich auf 116 fl. 40 fr. (vergl. Seite 8), wobei v. Deyle selbst eine Ermäßigung von 20—25 fl. für nicht unbillig erachtete.

Auch der Schmied in Etterzhäusen verdiente bisweilen etwas (vergl. S. 56). Unter den Ausgaben für Michaelis 1728 stehen: 7 neue Hufeisen aufgeschlagen 1 fl. 10 fr., die Pferde „ausgehefft“, 25 Hufnägel geschlagen 8 fr., zusammen 1 fl. 18 fr., und im April 1747: 2 neue und 1 altes Hufeisen aufgeschlagen, dann 17 Hufnägel an den Pferden „gehefft“ 33 fr.

Die Gesamtkosten zu Etterzhäusen sollten, wie die übrigen Geleitsauslagen, prinzipiell die Landrichteramtsgefälle zu Burglengensfeld tragen, da ja die ganze Bereitung vom Landrichteramt ausging. Weil jene jedoch nie dafür hingereicht zu haben scheinen,<sup>1)</sup> wurde schon frühzeitig das dortige Kastenamt mit der Bezahlung beauftragt. 1649 bat der Landrichter, die ungedeckten Kosten des Herbstgeleites einstweilen aus dem Ungeldamt erstatten zu wollen.

Seit 1739 vernehmen wir, daß Etterzhäusen zugleich als Ort der Zusammenkunft mit den Landsassen bestimmt wurde (vergl. Seite 53). Die Stunde des Eintreffens war gewöhnlich auf 9, bisweilen 10 Uhr anberaumt. Doch kommt dazwischen noch Burglengensfeld einige Male als Rendezvousplatz vor; zum Frühjahrsgelcit 1751, 1756, 1757 hatten sich die Beteiligten früh 7 Uhr dort einzufinden.

Nach beendigter Etterzhäuser Mahlzeit ging es auf dem von Westen nach Osten ziehenden Hemauer Wege, auf welchen die Raabstraße mitten im Orte stieß, über den Fluß hinüber und nach Kneiting

1) Ende 1711 berichtete der Landrichter an die Hofkammer: der beim östlichen Geleit des Vorjahres erwachsene Aufwand (hauptsächlich wegen der Zehrung zu Etterzhäusen) im Betrag von 62 fl. 24 fr. 1 dl. könnte aus den Amtsgefällen unmöglich gedeckt worden, da heuer keine großen Strafposten angefallen seien und die Verbörsstrafen kaum ausreichten, die gewöhnliche Pflegamtsbesoldung sowie die kleineren Ausgaben, wie Botenlöhne zc., zu bestreiten. Selbst die Sitz- und Aetzungskosten, welche auf Malefizpersonen in der Fronfeste erflossen seien und deren Verichtigung der Amtsknecht auf Grund von 23 Rechnungszetteln urgire, könnten nicht beglichen und möchten gleichfalls dem Kastenamt überwiesen werden.

über den Berg auf der alten Straße, von da an längs der Donau. Ehe der Zug in Stadthof einrückte, geschah beim sogenannten Steinweg — bei dem heutigen Markte dieses Namens, einen Büchsen- schuß vor dem Regensburger Stadttor eine feierliche Adhortation des Landrichters an das gesamte Gefolge, die „Proposition“ geheißen. Alle Mitreitenden schlossen um den Führer einen Kreis und dieser ermahnte sie zu schuldigster pflichtmäßiger Beobachtung und Wamuten- nierung der fürstlichen Regalien und Gerechtfame.

Von da durfte das Geleit nicht mehr viel weiter gehen, ohne eine doppelte Pflicht erfüllt zu haben und zwar zwei fremden Herrschaften gegenüber. Im Gebiete der einen befand man sich bereits zu Stadt- amhof, dem Sitze eines bayerischen Pfleg- oder Landrichteramts; das Territorium der Reichsstadt Regensburg aber nahm gleich dahinter seinen Anfang. Von beiden mußte erst die Erlaubnis zum Durch- und Einreiten erholt werden; die Reiterchar durfte nicht passieren, ohne vorher bei dem bayerischen Pfleger, bezw. bei Kammerer und Rat der Stadt höflich angefragt, oder, wie man sich ausdrückte, dieselben „darum begrüßt“ zu haben; sonst konnte zunächst der Pfleger die Schranken, den sogen. „Schneller“,<sup>1)</sup> am Fuß der Steinbrücke gegenüber Regens-

1) Unter neun Bedeutungen des Wortes führt Schmeller-Fronmann, Bayer. Wörterbuch II, 576, auch die hier allein gültige von Schlagbaum an und erklärt es als münbergisch. In der Tat wird die Einrichtung in Nürnberg seit alter Zeit erwähnt (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt, 13. Heft, 1899, S. 13, 24 u. a.). Von einem solchen Schlagbaum ist bereits oben die Rede gewesen (S. 52). — Das Lexikon von Baiern Band III, München 1797, Spalte 370 f., erzählt: Sobald man über die Donaubrücke gekommen war, betrat man die kleine lebhafteste Stadt, auch „bairischer Hof“ (Curia Bavarica), ursprünglich bloß „am Hof“ genannt — erst 1496 durch Albrecht den Weisen mit Stadtrechten begabt —, worin das bayerische kurfürstliche Pfleggericht, das sich jedoch außer dem Städtchen auf kein großes Gebiet erstreckte. Weil sie Grenzort war, unterhielt der Kurfürst eine Garnison daselbst. Zwei Schlagbäume standen nebeneinander; ein bayerischer und ein regensburgischer Soldat bewachten die Grenzscheide. Im Jahre 1611 wurden zu Stadthof drei neue Schneller errichtet, einer neben der Brücke, die anderen vor dem Spitaltor auf des Spitals Grund und Boden, wogegen die Stadt und das Domkapitel Einspruch erhoben (Gumpelzhaimer, a. a. O., S. 1046 f. Vergl. Adrian v. Kiedl, Reise Atlas von Bayern, Band I, Beschreibung der Straße von Landshut nach Regens- burg, S. 16 f.). — Auch in Regensburg stand hart an der Donau ein Schneller,

burg vorziehen und den Durchzug einfach sperren. Daher erfolgte das Ansuchen regelmäßig schon eine Stunde vor der Ankunft im herzoglichen Pfleghaus; der Landrichter erledigte das durch einen im Namen seines Fürsten hingeschickten Reiter; später besorgte es regelmäßig der regensburgische Geleitsbereiter, von dem wir am Schlusse unserer Hauptabhandlung noch besonders reden müssen.

Seit dem 17. und bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts hatte der bayerische Pfleger oder Pflegskommissär seinen Sitz im Schlosse zu Weichs, einem gegenüber Stadthof auf der anderen Seite des Regens gelegenen Orte. Mit dem höflichen Ersuchen verband sich eine wiederholte Einladung des Landrichters sowohl an den bayerischen Beamten wie an Kammerer und Rat zu dem am folgenden Mittag in Regensburg zu genießenden Festmahl. Der Pfleger hielt fest darauf, daß der Pflicht durch persönliche Abordnung an ihn Genüge geschehe, nicht bloß durch das vorherige Notifikations schreiben, das der Landbote überbrachte. Nicht immer aber wurde die geforderte Zeremonie erfüllt. Im Bericht über das Ostergeleit 1713 heißt es z. B.: Das Pflegamt Weichs hat zwar, wie früher, wieder verlangt, daß vor dem Einritt zu Stadthof jemand nach Weichs abgeschickt und um den transitum nachgesucht wird, allein daran hat man sich noch nie gekehrt (?!), man hatte auch diesmal niemanden abgeordnet und sich bereits

---

und 1618 führten Kammerer und Rat beim Reichskammergerichte Klage gegen Herzog Maximilian und dessen Pfleger zu Stadthof, weil sie die durch die Stadt nach Böhmen führende Landstraße, worüber jene die Oberherrlichkeit beanspruchte, gesperrt und den reichsstädtischen Schneller zerstört hatten. Ja 1617 richtete sich eine Klage der Stadt wider den Herzog und den Pfleger zu Donaustauf, weil diese sogar die Gerichtsbarkeit über die Reichsstadt sich anmaßten. Vergl. Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg Bd. 34, S. 279. Als 1623 nach geendigter Reichsversammlung der Kaiser von Regensburg nach Prag abfuhr, begleitete ihn der Magistrat über die steinerne Brücke bis an den Schneller (Gumpelzbaumer, Abth. III, S. 1094). Im folgenden Jahre gab es einen lebhaften Protest der Reichsstadt gegen den Pfleger zu Stadthof, ja sie drohte mit einer Klage beim Reichskammergerichte, weil jener das Pflaster am Schneller der steinernen Brücke hatte aufbrechen und den Platz mit Steinen pflastern lassen, auf deren einem das bayerische Wappen gewesen (ebd. S. 1102). Die Sache hatte bereits 1602 ein erregtes Vorspiel gehabt (loc. cit. Abth. II, S. 1034).

gefaßt gemacht, die allenfalls vor dem Tor postierte Schildwache einfach auf die Seite zu rennen!

War die Brücke passiert und die Zustimmung der Stadtgemeinde erholt, so zog man — es war bereits Nachmittags geworden — zwischen 4 und 5 Uhr geradeswegs in Regensburg ein. Längst war die Reichsstadt, gleich dem bayerischen Pfleger, durch eine schriftliche Anzeige in Kenntnis gesetzt, sei es daß das Geleit ausgeübt wurde, sei es daß es aus irgend einem Grunde unterblieb. In letzterem Falle durfte der Landrichter nie veräumen, in weitschweifigen Redensarten die fort-dauernde Geleitgerechtigkeit des Fürsten zu betonen, welcher durch Unterlassung nicht das mindeste Präjudiz erwachsen könne. Umgekehrt machte es auch die Stadt so. Außer dem in der städtischen Kanzlei ausgefertigten Empfangschein, wornach man das Notifikationschreiben richtig geliefert bekommen habe, sandten Kammerer und Rat regelmäßig ein eigenes Gegenschreiben an den Landrichter, worin sie ihre „wohlhergebrachten Rechte und Befugnisse“ aufs feierlichste und rechtsbeständigste verwahrten, zugleich auch, falls das Geleit stattfand, ihren Dank für Einladung zum Festmahl und das Versprechen einer Abordnung dahin aussprachen. So ging es bis zur Auflösung des Instituts Jahrhunderte hindurch in gleichem Sinne fort, nur daß sich die Schreibart allmählich veränderte und der modernen Ausdrucksweise näherte. Ebenso hielt man es beim Pfleg- und Landgericht Stadthof (Weichs).

Hatte das Geleit das Stadttor hinter sich, so beritt es die vornehmsten Gassen und die Hauptplätze der Stadt, wobei das beschriebene Trüblein als Zeichen der Gerichtsbarkeit mitparadierte. Dabei ereignete sich einmal (1722) ein bedauernswerter Unglücksfall. Der Zug bewegte sich eben zum Domplatz und befand sich bei der Kollegiatstiftskirche St. Johann, nahe dem Bischofshofe, als das Roß eines Landjassen, des jungen, noch unverheirateten Johann Andreas Franz v. Hornet zu Karlstein<sup>1)</sup>, der vier Jahre vorher schon einmal mitgeritten war (s. Seite 40), stürzte, und dieser beim Fall auf das „harte und unebene Pflaster“ sich den einen Fuß so bedeutend verletzete, daß er in

1) Hofmark und Schloß Karlstein hatte er 1717 durch Erbschaft übernommen (Bochaimb, Hofmarksbesitzer, Seite 273).

einer Sänfte ins Gasthaus zur Goldenen Krone getragen und ihm der Fuß durch einen Bader eingerichtet werden mußte, was ihn zu einem längeren, unfreiwilligen Verweilen in der Reichsstadt zwang. — Nach dem Bereiten der Hauptstraßen suchte man die Herberge auf. Das eine Mal, um Georgi, im St. Katharinenhospital am Nordende der steinernen Brücke,<sup>1)</sup> beim Emmeram-Geleite in einem Gasthof der Stadt

1) Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts bestand am linken (nördlichen) Donau-irande, westlich der steinernen Brücke und unmittelbar vor Stadtbhof, ein Kloster zum heiligen Johannes, mit welchem ein Hospital für Kreuzfahrer, Pilgrime und Arme verbunden war. Obgleich dasselbe noch bis in die Mitte des 15. in seinem Siegel die Heiligen Johannes Baptista und Evangelista führte, kommt es doch schon um 1238 als Katharinenhospital vor, nachdem es Bischof Sigfried von Regensburg der heiligen Katharina gewidmet, und gebrauchten die Spitalmeister auch diese Heilige in ihrem Sigill (mit Palmzweig und Rad, davor ein Knieender Mönch — Siegelstempelsammlung im k. Allg. Reichsarchiv: Archivalische Zeitschrift, Neue Folge IV, 1893, S. 244 Nr. 107 und 120). Ursprünglich stieß das Spital direkt ans Nordende der Brücke; indeß ward 1429, als die Hussiten die Oberpfalz abermals heimgesucht hatten, zur Verstärkung der Brückenbefestigungen ein Teil der Spitalgebäude niedergeworfen und wurden auf dem Areal zwei kleine Schutthurme erbaut: schon während des Städtekrieges 1388 hatte man begonnen, das Nordende der Brücke, wo ein uralter Turm sich erhob, mit Gräben, Mauern, Thürmen und Zugbrücken zu umgeben, um die Stadt gegen Überfälle sicher zu stellen (Heinrich Joh. Thomas Boeckner, Die steinerne Donau-Brücke zu Regensburg, Sulzbach 1830, S. 21). Seit der Reformation wurde das Spital paritätisch und durch einen Rat verwaltet, der einerseits aus dem Dompropst und drei Domherren, andererseits aus vier protestantischen Bürgern der Reichsstadt sich zusammensetzte. Das Spital, obwohl Stadtbhof weit näher gerückt, ist stets zum Territorium von Regensburg gerechnet worden und gehört noch heute zu demselben, während Stadtbhof bis heute stets eine bayerische Landstadt geblieben ist. Als letztere im Schwedenkriege 1633 völligen Ruin erlitt, blieb allein das Spital und die Mühle von diesem Schicksal verschont. Im Jahre 1809 abgebrannt, ward es unter dem Küstprimas Karl Theodor v. Dalberg wieder aufgebaut und 1859 erweitert (Gedenktafel: Verhandl. des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg Bd. 23, S. 130; Johann Karl Paricius, Allenneufte und bewährte Nachricht von der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg 1753, S. 202: Das St. Catharinae-Bürger-Spital; v. Walderdorff, Regensburg S. 53, 109 f., 280 f. und 580—584; Wilhelm Hausenstein, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810, München 1905, S. 18). — Auch die Oberhoheit über das Katharinenhospital gab zu mancherlei Streitigkeiten mit Bayern Anlaß. Kammerer und Rat der Stadt machten sogar verschiedene Prozesse deshalb am Reichsstammergericht anhängig. So 1608 gegen Herzog Maximilian und den bayerischen Pfleger zu

Betrachten wir zuerst, wie es sich mit dem Bürgerspital „zu Stadtmhof“ — so wird es wegen seiner Lage trotz seiner Zugehörigkeit zu Regensburg meist heißen — verhalten hat. Das Landrichteramt richtete jedesmal, sicher während des achtzehnten Jahrhunderts, ein doppeltes Schreiben dorthin, eines an den Spitalrat geistlicher und weltlicher Bank, kurz die weltlichen und geistlichen Spitalräte, das andere an den weltlichen Spitalmeister oder das Spitalamt.<sup>1)</sup> Empfangsbesätigungen und sonstige Erklärungen gingen regelmäßig von letzterem allein aus. Die Geleitsbereitenden beanspruchten im Spital außer der Nachtherberge ein Abendessen und am folgenden Tage ein Mittagsmahl. Aus welcher Schuldigkeit aber? Grund und Entstehung der uralten Gewohnheit wußte man selbst nicht mehr genau, behauptete indes, wohl nicht mit Unrecht, sie rühre daher, weil das Spital aus dem Landgerichte Burglengensfeld viele Einkünfte beziehe. Kadiziert war die Verpflichtung gewissermaßen auf den Hof Aschach, in den Akten meist „Ascha“, ja „Aschat“ geschrieben, einer Einöde nahe und nordöstlich von Hainsacker, hinter welcher eine Waldung, das Aschachholz, lag, alles im Untergericht Hainsacker gelegen. Auch im pfalzneuburgischen Amt Reichertshofen besaß die Anstalt ein Hofgut, den Seehof,<sup>2)</sup> dessen nebenbei Erwähnung geschieht, der jedoch in keiner

---

Stadtmhof wegen Verhaftung eines im Spital untergebrachten fremden Kranken und dadurch geschehener Verletzung ihrer Oberherrlichkeit über dasselbe; 1609 gegen den Herzog wegen Verhaftung eines Malers, welcher auf Befehl der Spitalräte ein Wappen ans Spitalgebäude malen wollte; ja noch 1751 prozessierten die Spitalräte und zwar als Appellanten gegen Kurfürst Maximilian III. Joseph und dessen Stadtrichter zu Stadtmhof wegen Jurisdiktion in Angelegenheiten des Spitals. — Im Jahre 1610 erwuchs auch ein Prozeß wider den Herzog und seinen Pfleger wegen Erbauung eines Fleischladens durch letzteren in Regensburg zwischen dem Bürgerspital St. Katharina und dem Bachthaus am Schneller und wegen Fortsetzung des Baues trotz der von den Regensburgern vorgenommenen operis novi nuntiatio.

1) Von weltlichen Spitalmeistern erwähnen unsere Akten: Georg Ludwig Alt (1640 und noch 1647); Friedrich Falk (1652); Heinrich Christoph Schwes, auch Hofkammersekretär, dann Hofkammerrat des Bischofs zu Freising, des Kardinalbischofs Johann Theodor, Herzogs in Bayern, seit 1719 Bischofs in Regensburg (1736 — c. 1761); Johann Christoph Philipp Panzer (Panzer), hochfürstl. Hofkammersekretär, auch Bräuerwalter (1761—82, † 24. Februar); W. F. Weißbäupel (1787 ff.).

2) Vergleiche über ihn unsere „Pfalzneuburgische Landschaft“ I, 122 und II, 61.

Weise mit unserem Geleitswesen zusammenhing. Die auferlegte Last wurde dem Spital oft recht sauer, besonders in der Periode des furchtbaren dreißigjährigen Krieges. Auf die Vorstellung seiner „obersten Räte und des Spitalpflegers“, welche eine Abordnung nach Neuburg geschickt hatten, bewilligte Wolfgang Wilhelm unterm 29. April 1622, daß, um das Spital vor größeren Unkosten zu bewahren, bloß 9 Personen das Geleit einführen sollten, obwohl man „in diesen gefährlichen geschwinden Läufen des jederweilen durchmarschirenden Kriegsvolks halber“ Anlaß hätte das Geleit eher zu verstärken als zu schwächen. Bei der Ankündigung des Frühjahrsgeleits 1644 klagte der Spitalmeister: alles ist ruiniert, Wohnräume wie Stallungen, so daß niemand beherbergt werden kann, man müßte denn in seiner und der Seinigen Wohnstube die Einkehr nehmen wollen, aber auch da gebe es kein überzähliges Bett, eine Stallung aber für die Kofse sei absolut nicht vorhanden. Wolfgang Wilhelm unterließ deshalb das Geleit während des ganzen Jahres und auch in den nachfolgenden Jahren, wofür sich jenes wärmstens bedankte. — Die alles vernichtende Kriegsfurie war vorüber, Friede lagerte wieder über Stadt und Land, doch die geschlagenen Wunden bluteten noch so heftig, daß sie noch Jahrzehnte hindurch sich schmerzlich fühlbar machten. Am 6. April 1651 klagten die obersten Spitalpfleger und Räte, sie wollten gerne ihre Schuldigkeit leisten, allein noch immer sei der Ruin nicht überwunden, indem die im Pfalzneuburgischen gelegenen Spitalhöfe und Güter meistens öde und ungebaut liegen, so daß selbst die Mittel fehlten die eigenen Leute ordentlich zu unterhalten. Obgleich der Hof zu Aschach seit etlichen Jahren wieder in Stand gesetzt wäre, habe derselbe in die 1500 Gulden Kontribution zahlen müssen und sei gegenwärtig vor anderen Höfen mit Kontingentgeldern so hoch belegt, daß sie unmöglich das Geleite mit Zimmern, Betten und Futter versorgen könnten! Trotzdem befahl Wolfgang Wilhelm, die wegen der Kriegsunruhen seit vielen Jahren unterlassene öfterliche Bereitung zur Auffrischung seiner Gerechtame wieder vorzunehmen, jedoch solle das im Hinblick auf die Mittellosigkeit sowohl des Klosters Bielenhofen wie des Spitals mit weniger Personen als sonst geschehen. Noch die ankommenden Geleitsreiter — es waren immerhin 13 Personen und Pferde, welche am

16. April einfielen — wurden von der Verwaltung flehentlich, indes vergebens, um Schonung gebeten. Gleich vergeblich waren die Vorstellungen von „Direktor und oberste Spitalpfleger und Räte geistlicher und weltlicher Bank“ vom 18. April 1690 an den Landrichteramtsverwalter Nikolaus Eberhard v. Aibling: bei den ohnehin schweren Zeiten seien des Spitals Einkünfte infolge der großen Steuerauflage äußerst geschmälert, zumal die Grunduntertanen seit Jahren ihre Abgaben nicht mehr leisteten, auch wegen des übermäßigen Wildstandes so bedeutenden Schaden auf den Feldern litten, daß ihnen auf ihr Jammern die schuldige Gült teilweise nachgelassen werden mußte. Doch beschränkte sich das einlagernde Geleit diesmal auf 10 Personen und Pferde; bloß 2 Landsassen, jeder mit 1 Diener und 2 Rossen, nahmen teil. Im Herbst jenes Jahres blieb das Geleit eingestellt und ebenso im Frühling des folgenden — beidemale auf dringende Bitten der Anstalt, welche auf die starken Landesanlagen und Steuern sowie auf die ihren Untertanen zugefügten schweren Wasserschäden hinwies. In den schlimmen Zeiten des spanischen Erbfolgekrieges, wo von den Untertanen fast nichts einging, suchten Direktor, oberste Spitalpfleger und Räte geistlicher und weltlicher Bank wiederholt um Einstellung nach, und sie erreichten letztere auch mehrere Male, so für das Frühjahr 1701 und 1708, für Herbst 1706, 1707 und 1710. Während des Georgigeleits 1713, welches das Spital gleichfalls, aber unsonst, abgebeten hatte, beschwerten sich die einlagernden Kavaliere über das „ganz schlechte Traktament“; v. Hartgen zu Lengensfeld,<sup>1)</sup> der schon öfter mitgeritten, erklärte, so schlecht sei die Bewirtung noch nie gewesen, und auf den Bericht hierüber erhielt der Landrichter vom Hofrat und Hofkammerer in Neuburg die Weisung, „die respektwidrige Behandlung seitens des Spitals gehörig zu ahnden“. Die Klage über ungenügende Traktierung wiederholte sich beim Geleit vom 11. April 1717. Der Spitalrat schrieb deshalb am 13. April 1719 auf Anündigung des neuen Geleits an den Landrichter Wilhelm Franz Freiherrn v. Spiering: Die Herren hätten sich hinsichtlich der letzten Be-

1) Ein Johann Friedrich v. von Lengensfeld wird 1702 als Amtsverwalter des Landgerichts Burglengensfeld genannt.

wirtung sogar beim Hofrat in Neuburg beklagt, man habe aber durch Einsendung des Speisezettels, wovon auch hier eine Abschrift beiliege, nachgewiesen, daß die Beschwerde nicht gerechtfertigt war; die ganze Sache laufe doch nicht auf eine luxuriöse Bewirtung, sondern lediglich auf Wahrung eines fürstlichen Regals hinaus! Habe doch schon Wolfgang Wilhelm im Jahre 1622 bestimmt, der Geleitskommissär solle nicht mehr als 9 Personen mitbringen und die Kosten möglichst einschränken; spätere Verordnungen von 1642, 1651, 1658 und 1689 hätten das wiederholt. Während die Geleitsmahlzeit des Jahres 1657 nur 7 fl. 4 ß 12 dl. die von 1658 bloß 4 fl. 5 ß 18 dl. kostete, wollen jetzt 70—100 und mehr Gulden nicht mehr ausreichen! Der vorgelegte Küchenzettel aber verdient hieher gesetzt zu werden:

Sonntag Misericordia Domini (Sonntag nach Quasimodogeniti) 1717 (11. April) Abends für die Herren Kavaliere eingemachtes Lammfleisch mit Krebsen, Morcheln („Maurachen“) und Knödeln 1 fl. 20 fr.; Vögel von Kalbfleisch auf französische Art 48 fr.; 2 gebratene Kapauern („Koppen“) 1 fl. 44 fr.; Kräuter Salat mit Eiern 24 fr.; ein gebeizter Kalbschlegel 50 fr.; gebackene englische Semmelschnitten 20 fr.; Buttertorte 1 fl.; 2 geräucherte Rindszungen 36 fr. — Buttergerste 14 fr.; Äpfel und Birnen sowie Zellernüsse<sup>1)</sup> in zwei Schüsseln 1 fl. 30 fr. — Für 16 Bediente: eingemachtes Kalbfleisch 50 fr.; Kalbsbraten 1 fl. 10 fr.; Salat mit Eiern 15 fr.; gebackene Kalbsfüße und Paveseu 28 fr.; abgebräunter Kalbs- und Lammstopf 45 fr.; Buttergerste 12 fr.

Montag Mittag: für die Kavaliere eine „Potage“ mit aller Zubehör<sup>2)</sup> 1 fl. 20 fr.; ein englischer Braten von Rindfleisch 1 fl. 30 fr.;

1) Eine großfrüchtige Varietät der Haselnuß, ähnlich den Lambertsrüßen, nur daß sie anstatt der roten Schale eine weißgelbe haben, benannt nach dem Martt Zell am Main, westlich und nahe bei Würzburg, wo sie vorzugsweise wachsen (Curieuses und Reales Natur-, Kunst-, Berg-, Gewerk- und Handlungs-Lexicon, Leipzig 1762, Spalte 2323).

2) Nach dem 1786 in Ulm herausgegebenen „Vollständigen Koch-, Back- und Konfiturenlexikon“, S. 287, verstand man unter Potage speziell „eine Suppe von kräftiger Brühe oder Coulis, in welcher allerhand Speisen, insgemein zum ersten Essen zubereitet werden . . . auch ein Allerley, es sei Rinds-, Kalbs-, Hammel-, Pühner-, Kapauern- und dergleichen Fleisch, eines allein oder mehr Arten zusammen, in einer

Braunkohl mit Kalbskarbonaden 45 fr., Ragout von jungen Hühnern und Tauben 2 fl. 30 fr.; gebratener Indian („ein indianischer Hahn“) 2 fl.; 2 Schüsseln Zitronensalat 1 fl. 30 fr.; Schwarzwildbret in Sauce 2 fl. 45 fr.; 2 „lämmerne Haasen“ (vergl. Seite 58) 1 fl. 20 fr.; gemischter wälscher Salat mit Sardellen 1 fl. 45 fr.; Zuckertorte 2 fl.; 2 gebratene Hasen 1 fl. 30 fr.; 3 Schock<sup>1)</sup> Krebse, davon die benötigten zum Einmachen gekommen, 3 fl. 45 fr.; westfälischer Schinken 3 fl. 10 fr.; „Sprizen-Krapfen“<sup>2)</sup> 48 fr.; Äpfel, Birnen, Zellernüsse und Parmesankäse 2 fl.; Milchbrot auf 2 Tage 1 fl. 10 fr. — Für die Bedienten: eine gebähte Suppe (mit gerösteten Semmelscheiben) 12 fr.; Rindfleisch und Sauerkraut („Zettelkraut“) 1 fl. 6 fr.; Kalbsgekröse und „Wampen“ in einer Brühe 30 fr.; 2 Kalbsrückenstücke, sauer eingedämpft, 50 fr.; grüner Salat mit Eiern 15 fr.; gebratene Kalbsnieren 1 fl. 40 fr.; 3 Kücheln für jede Person 48 fr. — Auf 2 Mahlzeiten: 4 Eimer („Eimer“) 45 Köpfe Braumbier, das Köpfel 7 dl. = 8 fl. 46 fr.<sup>3)</sup>; 80 Spitallaibel Brot, à 6 dl. = 2 fl.; Branntwein 1½ Köpfl, à 8 fr. = 12 fr.

Außerdem wurde gebraucht: an Schmalz 2 fl., an Gewürz beim Spezereihändler 6 fl. 22 fr., für Weißbier 2 fl. 28 fr., für Neckar- und Rheinwein<sup>4)</sup> 23 fl., für Speck, Semmeln, Kipfbrot, Blumenzierat (!),

langen Brühe mit Reis, Graupen, allerlei Kräutern oder Wurzeln gekocht, zuweilen mit Morcheln, Eiern, Klößen, Krebsnasen u. s. w. verbejjert, welche bei der Mahlzeit zuerst aufgetragen werden.“ Daher unterscheidet z. B. Johann Albrecht Grunauers umfangreiches „auf die neueste Art eingerichtetes Koch-Buch, Nürnberg 1733“, zwischen (gewöhnlichen mehr einfachen) Suppen (50 Arten: I. Kapitel, Seite 1—18) und den Potagen (28 Arten, die in ihrer komplizierten Zubereitung alle der zweiten Definition entsprechen: II. Kapitel, Seite 18—12).

1) Ein Schock, namentlich bei Eiern gebraucht, zählte regelmäßig sechzig Stück; lateinische Urkunden haben dafür *sexagena* (französisch *soixantaine*).

2) Eine Art Strauben, als „Spritz-Kuchen“ in Grunauers unübenhend erwähntem Nürnberger Koch-Buch, Seite 106 f., unübenndlich beschrieben, ebenso als „Spritzengebalenes“ im „Koch-, Back- und Konfiturenlexikon“, Seite 355.

3) Somit berechnet sich der Eimer auf 64 Köpfe, was schon der Regensburger Ungelbordnung von 1354 entspricht: vorher war er in 60 K. eingeteilt (Schmeller-Frommann I, 1274).

4) Beide rühmt David Schregers „wohlerfahrner Speisemeister“, erschienen zu Augsburg 1778, Seite 228 f., also: „Der Rheinwein ist unter den Deutschen Weinen

Tee, Weinessig und dergleichen 3 fl. 15 fr. Dem Koch für seine Arbeit 3 fl., dem Aufwärter 1 fl. Im Stall: für 49 Meßen Haber auf 19 Pferde, à 15 fr. = 12 fl. 15 fr., für Heu 1 fl. 30 fr. — alles zusammen 113 fl. 23 fr.

An Reichhaltigkeit der Speisefarte war somit kaum etwas auszusagen. Falls die Beschwerden berechtigt waren, kann es unseres Erachtens nur an der mangelhaften Zubereitung gelegen haben. Aber merkwürdig! Ein paar Tage darauf, als der Spitalrat die Klagen der Herren als unbegründet zurückwies, gab die Einfuhr vom 16. April 1719 neuen Anlaß zu solchen. Obgleich der Landrichter kurz zuvor dem Spital zugeschrieben, ein ordentliches, den Respekt gegen den Fürsten nicht verletzendes Mahl zuzurüsten, war doch die Beschwerde über das „elende und schlechte Traktament“ allgemein. Führer des Geleites war seit 1713 wegen fortdauernder Unpäßlichkeit des Landrichters v. Spiering der mehrgenannte Oberforstmeister v. Hacke.

Das Georgigeleit 1733 blieb auf Bitten des Spitals eingestellt.

Im Jahre 1747, als der Frühjahrsritt in Aussicht stand, suchte sich die Stiftung unter der Leitung ihres Spitalmeisters Schwers abermals von der lästigen Verpflichtung zu befreien. Er wendete sich deshalb unmittelbar an den Herzog und klagte zunächst die augenblickliche Notlage, daß während des letzten Krieges (des österreichischen Erbfolgekrieges) vom Hofe Aschach nichts eingegangen wäre. Allein es blieb bei dem kategorischen Bescheid der Neuburger Regierung: würde das Spital die Einfuhr verweigern, so solle man in einem Regensburger Gasthof absteigen, die Spesen aber der Spitalkasse aufbürden, beziehungsweise sich an den Einkünften des Hofes Aschach schadlos halten. Und nun gab selbst Schwers klein bei: es wäre ihm nie in den Sinn gekommen, die Bewirtung zu versagen und die Regalien des Landesherrn anzutasten; er habe nur vom Fürsten selbst eine günstige

---

unstreitig der allerbeste, welcher es wegen seiner durchbringenden Kraft und heroischen Geschmacks allen andern bevor thut. Er ist ein trefflicher Magenwein . . . und man kann von ihm billig sagen: Rheinwein, feiner Wein.“ — „Der Nectarwein ist nicht so hitzig, sondern viel gelinder, als der Moselwein (über letzteren s. später): doch ist er sehr lieblich zu trinken, und tauget zum Schmausen am besten, weil er nicht so fast in Kopf steigt. Soust saget man von ihm: Nectarwein, Schlecterwein.“

Resolution erwartet. Und so mußte man sich denn, — auch die Landsassen hatten damals soviel Schwierigkeiten bereitet (s. Seite 32 f.)! — die verwünschten Gäste aufs neue gefallen lassen.

Für das Georgigeleit 1777 suchte das Spitalamt bei der Regierung wiederum um Enthebung nach, weil am 17. Juli des verwichenen Jahres ein gräßlicher Hagelschlag bei der Mehrzahl der Grunduntertanen und auch bei dem genannten Hofgut die Feldfrüchte vernichtet hatte, wodurch das Spital außerstande gesetzt sei, die schweren Unkosten der Geleitsunterhaltung zu tragen. Da jedoch zur Bereitung schon alle Anstalten getroffen waren, auch das Mittagsmahl in Etterzhäusen bereits bestellt war, und das öfterliche Geleit überdies neun volle Jahre geruht hatte, beschied man die Bitte abschlägig.

Auch 1790, als das adelige Rittergeleit zum letzten Male sich abspielte, blieb des Spitals Gesuch unberücksichtigt, zumal man den Georgiritt schon ganze dreizehn Jahre, seit 1777, unterlassen hatte. Der weltliche Spitalmeister bat indes den Landrichter wiederholt, er möge wenigstens verhüten, daß sich beim Bedientenpersonal alle möglichen Personen dazuschlagen und die Ausgaben erhöhen.

Übrigens war das Katharinenspital nicht bloß mit der regelmäßigen Beherbergung und Verköstigung an Georgi belastet, es mußte zugleich bei jedem Herbstgeleit, das in irgend einem Gasthause der Stadt sein Unterkommen suchte, ein Viertel des dortigen Aufwands kraft alten Herkommens decken. Auch diese, wenngleich weit geringeren Auslagen, fielen ihm oft drückend schwer. Im Herbst 1642 bat es den Landrichter Simon v. Labricq,<sup>1)</sup> doch das infolge des Kriegswesens ganz

<sup>1)</sup> So in eigenen Unterschriften, in den Akten und in der Literatur gewöhnlich Labrique, auch Labricque, Labriche und Labric, ja sogar Labarique und La Fabrique! Simon v. Labricq zu Lamoy zc., Reichsritter — auch Goldritter genannt —, ein geborener Niederländer, war erst Militär, dann als Dr. juris Professor an der Universität Ingolstadt im Dienste Herzog Maximilians von Bayern. 1622 trat er in pfalz-neuburgische Bestallung über, wurde Pfleger zu Heman und 1626 zu Burgheim, 1627 geheimer Rat und fürstlicher Vizkanzler, später Kanzler in Neuburg. 1640 bekam er die Landrichterstelle Burglengensfeld und 1651 die im Gemeinschaftsamt Parstein-Weiden. Er war ein besonderer Günstling Wolfgang Wilhelms, den er sich vornehmlich durch sein schneidiges Vorgehen in der Gegenreformation zu besonderem

ruinierte „Kloster“ damit zu verschonen, zumal dessen gegenwärtiges Einkommen nicht einmal hinreichte, die Gebäulichkeiten und die Spitaler notdürftig zu unterhalten. Da indes der Landrichter die Unkosten nicht anders zu bestreiten wußte, befahl er dem Spitalpfleger bei 12 Reichsthalern Strafe innerhalb acht Tagen den fälligen Betrag von 16 fl. in die Burglengensfelder Gerichtsschreiberei einzusenden. So mußte denn das Spital die Summe nolens volens erlegen; es geschah direkt an den Wirt zum Goldenen Kreuz, wo die Geleitsgäste genächtigt und gezehrt hatten. Ebenso wies man sein Gesuch um Verschonung im Herbst 1772 ab, da der Witt schon neun Jahre hindurch nicht mehr vorgenommen worden und dem Spital dadurch ein großer Vorteil zugegangen sei. Als am 24. Februar 1782 Spitalmeister Panzer die Augen geschlossen hatte, fragte der Wirt zum Weißen Kamm sofort beim Landrichter an, ob er sich selbst ans Spital wenden solle, um das vom letzten Herbstgeleit noch schuldige Viertel mit 83 fl. 24 $\frac{1}{2}$  kr. (!) zu erhalten oder ob vom Landgericht aus eine Anweisung erfolge. Darauf kam alsbald von Burglengensfeld ein Erlaß in das Spital, den Rückstand umgehend zu begleichen. Ein Trost für dasselbe, daß mit dem Fortschreiten des achtzehnten Jahrhunderts die Bereitungen immer seltener wurden und daß weit häufiger eine „Abkündigung“ oder „Abkündigung“ des Geleites mit Vorbehalt der kurfürstlichen Rechte, denn eine Anmeldung erfolgte.

Merkwürdigerweise mußten neben dem Bürgerspital etliche Untertanen des Gerichts Hainsacker die Unterhaltskosten des Herbstgeleites im Gasthaus mit bestreiten. Die Entstehung dieses Brauches bleibt ebenso dunkel wie die Verpflichtung des Spitals; als Grund aber wurde von jeher der gleiche angegeben: weil ihre Güter und Revenüen im Landgerichte Burglengensfeld lagen. Weder Kaufbriefe und sonstige Verträge noch die Salbücher besagen davon ein Wort. Seit alters werden drei einschichtige Bauernhöfe als pflichtig bezeichnet, am frühesten der später verschwindende Einödhof Piel, auch Pielmühle geheißen, zwischen Zeitlarn und Sallern auf dem gegenüberliegenden

---

Danke verpflichtet hatte. 1656 ist er gestorben. Näheres über ihn werden wir in der Fortsetzung unserer „Pfalzneuburgischen Landschaft“ in den Neub. Kollektaneenblättern bringen.

Regenuser.<sup>1)</sup> Hochinteressant für deren ehemalige Schuldigkeit ist ein Erbrechtsbrief der Pfalzgrafenbrüder Ottheinrich und Philipp vom 29. September 1530 über „die hube genant die Puhlmul“ (außerdem kommen die Schreibungen Buchmul, Puhel, Puhell, Buehel, Pichel, Bichel, Piell und Pühl vor). Bislang unter der Grundherrschaft des Prälaten vom Kloster Prüfening gestanden, war sie eine zeitlang öde gelegen und nun einem gewissen Hans Müller von Schirndorf verliehen worden; den neuen Erwerber befreite die Urkunde zugleich mit allen seinen Nachkommen von „Mal vnd Zerung so sy den Reuttern die den Farmargkt zu Regenspurg schuken vnd derohalb straffen geben.“<sup>2)</sup> — Dauernd zum Kostenbeitrag gezogen wurden dagegen ein Amtshof in St. Lorenzen, einem Kirchdorf, das nur eine gute Viertelstunde nördlich von Piel am selben Ufer liegt,<sup>3)</sup> sowie die etwa zehn Minuten noch nördlicher, gerade östlich von Hainsacker situierte Einöde Benhof (al. Benhoff, Bennhof, Benhoff, Pennhof, Beenhoff, Behnhoff, Bemhof, Bönhof, Bönhoff),<sup>4)</sup> gleichfalls direkt an der Straße hart neben dem Flusse.

Schon ein Rechnungsrezefß — Rechnungsrevision würde man heute sagen — des Kastenamts Burglengenfeld vom Jahre 1620 meldet: „6) man ist bericht, daß früher neben dem Spital zu Regensburg, dem Bauern zu Lorenzen und auf dem Bennhof ein Bauer gewesen, welcher auch den 4. Theil an der Geleitzzehrung Emmerami entrichten mußte, diese Bezahlung (d. h. des einen Viertels) sei auf Jhro Fürstliche Durchlaucht erwachsen (während die Hofkammer, bezw. das Kastenamt Burglengenfeld, bis dahin völlig frei davon gewesen), weil man anstatt

1) Vergleiche meine „Pfalzneuburgische Landschaft“ II, 34 mit Anmerkung.

2) Konzept auf Papier unter den Urkunden des Landgerichts Burglengenfeld im k. Allg. Reichsarchiv Nr. 77 (Fasz. 5).

3) Ein Bauernhof hier führte den Namen „bayerischer Hof“ (siehe „Pfalzneuburgische Landschaft“ I, 270 und II, 35). — Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte unseren Amtshof ein Thomas Kirchgagnier — daher auch der Kirchgagnier Hof genannt — und ein Albrecht Keifel inne, um 1681 ein Georg Sebinger zc.

4) Auf der alten Generalstabskarte Bönhof, auf der neuen Bönhof! Besitzer: um 1615 Hans Christoph Weiß, 1649 und 1652 Herr Johann Segner (al. Gägner), Rentmeister des Domkapitels Regensburg, um 1681 „Jhro Excellenz Herr Kommissär Herr v. May“.

dieser Bezahlung denselben mit Zinsen und Gülden belegt habe, der Kastner solle nachfragen, wer der sei, und Bericht einziehen.“ Weiteres erfahren wir nicht; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß das vorgenannte Biel damit gemeint ist. — Die Hofbesitzer erfüllten ihre Pflicht am wenigsten gerne und konnten sie wohl auch am schwersten erfüllen. 1615 klagte der Gastwirt Stephan Hanold („Hanoldt, Honold, Honolt, Honollt und Honalt“) in Regensburg beim Amte Burglengenfeld, welches ihm für den 22. September das Geleit mit 18—19 Pferden angefragt hatte, in einem Schreiben vom 12.: die Bauern schuldeten ihm noch immer ihren Ausstand vor zwei und vor einem Jahr; nur der Junker Hans Christoph Weiß von Benthof habe ihm angeboten, seinen Anteil mit Stroh zu vergüten, die anderen wollen gar nichts hergeben; er könne jedoch nicht so lange borgen, auch sei er gegenwärtig nicht mit Wein versorgt, um die Herren gebührend zu bewirten, und wolle erst in acht Tagen nach Ulm reisen, um welchen zu holen; sie möchten sich daher ins Goldene Kreuz einlogieren, das mit Getränk und Viktualien besser versehen wäre. Man wußte ihn indes zu beruhigen: der Teilnehmer würden heuer nicht so viele sein, wie bisher, seine Schuldner aber werde man gleich morgen früh bei namhafter Strafe vor das Amt zitieren und nicht eher fortlassen, bis sie alles bezahlten; er solle selbst dahin kommen, um seine Ausstände genau anzugeben. Im November 1617 und September 1618 beschwerte sich der Wirt neuerdings über den säumigen Weiß, zugleich auch darüber, daß er dreimal seinen Hausknecht mit der Rechnung nach Burglengenfeld geschickt habe, dieser aber sie stets durchstrichen und als zu hoch gegriffen zurückgebracht habe; nicht nur bei den Bauern, selbst beim Amt müsse er lange auf sein sauer verdientes Geld warten und trotzdem mache man ihm so starke Abzüge; der Landrichter möge ihn daher künftig mit der Geleitseinfuhr verschonen, den Weiß aber zur endlichen Abrechnung mit ihm zwingen. Darauf der Landrichter am 22. September: es solle weder an der nötigen Amtshilfe noch an der Bezahlung gebrechen, er solle nur das Geleit wieder aufnehmen, worauf sich der Wirt wirklich wieder bestimmen ließ. 1619 versuchte es der Landrichter — damals der geheime Rat Hans Georg Altmann von Winzer — mit einem anderen Gastgeber, Lazarus Hauer,

bei welchem er für seine Person, so oft er nach Regensburg kam, abzu steigen pflegte und wo auch das Geleit einmal, ja vielleicht schon mehrmals, eingekehrt war. Hauer aber antwortete: des Landrichters Person wäre ihm gewiß lieb und wert, die Bewirtung des Geleites aber falle ihm wegen der beiden Bauernhöfe zu St. Lorenzen und Benhof durchaus beschwerlich, da von ihnen kein Geld zu erlangen sei. Hans Christoph Weiß schulde ihm noch 20 fl. und mit gerichtlichen Klagen, Forderung und anderem seien inzwischen weitere 20 fl. daraufgegangen. Er sei deshalb nur dann zu fernem bereit, wenn das Landrichter- oder das Kastenamt die Bezahlung für sie leisten wolle! — Hierauf knüpfte man mit Stephan Hanold aufs neue an; der pffiff aber das alte Lied: da er bisher stets großen Schaden vom Geleite gehabt, namentlich vom Junter Weiß seit sechs Jahren noch immer kein Geld bekommen habe, dieser vielmehr ihn und seine Leute mit leeren, ja bösen Worten abweise, lasse er sich nur unter der Bedingung wieder ein, daß das Kastenamt für Weiß die Bezahlung übernehme. Der Landrichter retribierte: gleich nach verrichtetem Geleit werde ihm und dem Weiß eine Tagfahrt in Burglengensfeld angeeignet; er werde nun hoffentlich kein Bedenken mehr haben. Aber noch im Rechnungsbescheid des Kastenamts von 1620 steht zu lesen: Weiß ist durch den Kastner, bezw. Landrichter zur Bezahlung anzuhalten. — Die schreckliche Schwedennot anfangs der dreißiger Jahre legte auch unsere Bauernhöfe in völligen Ruin und der Landrichter berichtete unterm 26. November 1639 nach Neuburg: seit etlichen Jahren sei deshalb kein Geleit mehr gewesen (die Hofkammer, ohnehin in jener drangsalvollen Zeit belastet genug, wollte offenbar eine so unnötige Last nicht auch noch auf sich nehmen) und Wolfgang Wilhelm hielt es noch im März 1640 ratsam, zunächst das bevorstehende Georgigeleit einzustellen. Um 1649 taucht auf einmal wieder Piel auf, wie es scheint, in Personalunion mit St. Lorenzen, beide zu den Kosten der emmeramischen Bereitung  $\frac{1}{4}$ , also jeder von ihnen  $\frac{1}{8}$  beitragend; ebenso geschah es 1681, 1688 u. Für letzteres Jahr hatte das Katharinenhospital gebeten das Herbstgeleit ganz zu sistieren, da die fürstliche Clemenz ihm gewiß nicht jedes Jahr so schwere Opfer zumuten werde, auch den armen contribuierenden Bauern neben ihren sonstigen Ver-

pflüchtungen die Peistung unmöglich falle. Im Herbst 1705 stellten die drei Untertanen — Christoph Teufel („Teuffl“ u. a.) von Biel, der schon 1681 auf diesem Gute erwähnt wird, Wolf Philipp Reithmair (al. Reithmayr und Reidmayer) auf dem Benhof und Hans Haider (auch Hayder, Heudter und Heider) von Porenzen — dem damaligen Kurfürsten von der Pfalz und Herzog von Pfalzneuburg, Johann Wilhelm, aufs beweglichste vor, durch vielfältige drückende Kriegsaufgaben und Kontributionen, insonderheit infolge der bayerischen Belagerung der Stadt Regensburg, auch Stadthof in gänzlichen Ruin geraten zu sein,<sup>1)</sup> daß sie sich weder zu raten noch zu helfen wüßten: sie müßten deshalb auch für das nächste Jahr um Geleitseinstellung nachsuchen. Der Kurfürst ließ dann das schon angesagte Geleit wieder abschreiben. Welche Unmäßigkeit und welche Verschwendung übrigens beim Geleitmahl, namentlich zum Schaden der drei mitzahlenden Gutsinhaber, eingerissen war, zeigt deren Vorstellung vom 11. September 1711 beim Kurfürsten: die Bedienten zögen bei den zwei Mahlzeiten allerlei fremdes Volk bei, viele Köpfe Wein würden in die Ställe getragen und von Nichtzugehörigen vertrunken, ja solcher sogar außer das Haus verschickt; früher habe man einem Diener auf eine Mahlzeit nicht mehr als einen Trunk Weißbier und einen Kopf Wein gereicht. Dazu sei alles, was bei der Tafel übriggeblieben, ihnen, den Betenten, überlassen worden, während jetzt der Wirt alles an sich nehme. Während man ehemals mit 60—70 fl. ausgekommen, laufen jetzt 100 und mehr Gulden auf. Der Kurfürst möge diese Schwelgerei und Verschwendung abstellen und den Rest der Speisen ihnen verabsolgen lassen, zumal sie mit harten Auflagen beladen seien und heuer noch dazu ein Mißjahr hätten. Der Neuburger Hofrat erteilte darauf dem Landrichter eine Weisung in diesem Sinne. 1720 ward das Herbstgeleit auf Bitten der Drei (an Stelle des Christoph war inzwischen Kaspar Teufel getreten) unterlassen, weil sie lektvergangenes

1) Im August 1703 wurde Regensburg von den Bayern besetzt, im Juli 1704 mußten letztere abziehen und die Kaiserlichen unter dem Feldmarschall Graf d'Herberville rückten ein. Dieser österreichische General erfürmte auch Stadthof, wobei zahlreiche Bürger ihren Untergang fanden. (Ausführlich geschildert bei Gumpelzhaimer, Regensburg's Geschichte III, 1481 f. und 1488 ff.).

Jahr infolge anhaltender Hitze und Dürre auf ihren sandigen Feldern einen starken Mißwachs erlitten hatten und kaum das erforderliche Speisegetreide beim Ausdreschen herausbrachten, dann wegen Futtermangels von den ausgebrannten Wiesen im Winter ihr Vieh um einen geringen Preis losschlagen mußten. 1721 suchten die Drei wegen Vieh- und anderen Schadens abermals um Aufhebung der Michaelisbereitung nach, indes ohne Erfolg, weil man diese schon drei Jahre nicht mehr ausgeübt hatte. Dagegen ward ihre vereinigte Bitte 1723 und 1727 erhört; in letzterem Jahre stellten sie vor, sie hätten durch heftigen Schauererschlag und große Wassergüsse auf Feldern und Wiesen empfindlichen Schaden genommen und Menschen wie Vieh müßten sich kümmerlich nähren; zudem habe Reithmayr einen Fuß gebrochen und die rechte Achsel sich ausgefallen, dadurch Baderkosten von 36 fl. gehabt und müsse annoch auf Krücken gehen; sie fügten bei, daß ihnen das emmeramische Geleit allein über 88—100 fl. zu stehen komme. Ebenso ward 1735 auf ihre Supplik der Herbsttritt, welcher 1733 zum letzten Male stattgefunden, eingestellt. Daß die Kosten wirklich die angegebene Höhe erreichten, bezeugt eine Erinnerung der Neuburger Hofkammer an den Hofrat vom 29. August 1739; trotz der wiederholten Mahnungen zu möglichster Sparung seien in den letzten Jahren ganz unverhältnismäßige Zehrungen erwachsen; auch die drei Untertanen des Gerichts Hainsacker würden dabei in starke Mitleidenenschaft gezogen, zu jedem Mittergeleit hätten sie fast immer 100 fl. beizuschließen. Nach dem Herbstgeleit 1762 beklagten sich die Drei — Balthasar Niedmayer, Georg Haider und Peter Schild — bei der Regierung über die sie treffenden allzu hohen Beträge (im ganzen waren über fünfthalbundert Gulden aufgegangen). Landgerichtsamtsskommissär Lorenz Philipp Popp, Jur. utr. lic., rechtfertigte sich dahin: die teuren Zeiten wären schuld daran, es sei nicht mehr auf die Tafel gekommen wie sonst. Seitdem ist nur mehr von zwei Hainsackerschen Gerichtsuntertanen, zu Benhof und Lorenzen, die Rede; der Besitzer von Piel verschwindet völlig, wir wissen nicht warum. Zum letzten Male hören wir von ersteren im Jahre 1781 (Besitzer des Benhofs war damals ein Johann Reithmayr). Sie beschwerten sich bei der Neuburger Regierung aufs neue wegen des großen Übermaßes, und diese wies

den Landrichter deshalb an, alle Ungebühr abzustellen und den Aufwand tunlichst zu beschränken.

Über den Besuch eines Gasthauses in Regensburg beim Herbstgeleit, den schon der bisherige Zusammenhang bisweilen berühren mußte, sind uns erst seit dem siebenzehnten Jahrhundert nähere Nachrichten überliefert. Man nahm da das Abendessen ein, nächtigte und hielt des andern Mittags die solenne Hauptmahlzeit. Das erste Gasthaus, das uns begegnet, ist das des Stephan Hanold (s. Seite 77) ohne Angabe eines Wirtszschildes. Das für 1616 angefragte Geleit lehnte dessen Frau Katharina, da ihr Mann auf acht Tage abwesend war, ab, weil sie bei ihrem körperlichen Befinden allein so viel Pferde und Personen zu versorgen sich nicht getraute; doch der Landrichter tröstete sie: es ist nit vonnöten, daß ihr euch mit vielen Speisen versehen oder große Mühe machen sollet, sondern man kann mit etlichen wenigen guten Speisen auch traktirt und also dieses Geleit ohne überflüssige Kosten vollendet werden. Eine undatierte Rechnung des Stephan Hanold, welche unter Akten des Jahres 1617 lag, besagt: zum Abend- und zum Schlaftrunk 31 Köpfe Wein, à 11 fr., 5 fl. 41 fr.; für Speisen dem gestrengen Junfer v. Guttenberg<sup>1)</sup> 5 fl.; die Diener haben zum Nachttrunk samt den Spielleuten verzehrt 48 Köpfe Bier, à 6 dl., 1 fl. 12 fr.; Brot 15 fr.; für Speisen 1 fl. Am Mittwoch früh haben „Iz gestreng“ gehabt: 2 Köpfe „Räffel“ 40 fr. Während der Mahlzeit haben „Iz gestreng vndt herlikheit“ verzehrt: 31 Köpfe Wein, à 11 fr., 5 fl. 41 fr.; 6 Köpfe Bier 9 fr., Brot 8 fr., Speisen 5 fl.; die Diener verzehrt 2 fl. 45 fr. Für die Pferde 9 Strich<sup>2)</sup> Haber,

1) Ein Landsasse Hans Wilhelm von und zu Guttenberg, der dem Herbstgeleit 1617 beiwohnte und von dem noch einmal die Rede sein wird. Der im Roth'schen Syllabus zwischen 1587 und 1592 vorkommende Pfleger und Landrichter Wolfgang v. G. kann kaum damit gemeint sein.

2) Strich, ein altbayerisches Getreidemaß, ist die Hälfte eines Metzens und der zwölfte Teil eines Scheffels. (Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch II, 808). Dasselbe scheint auch im Eichstätischen der Fall gewesen zu sein (s. meine „Geschichte des Pfleg- und Kastensamts Rassenfels“ VI, 72). Wenn das Lexikon von Baiern, Band II, Ulm 1796, Spalte 743, von Regensburg sagt: „die Getreidemaße heißen Schaff und Strich, letzteres ist nur beim Roggen gebräuchlich“, so spricht obige Rechnungsstelle direkt dagegen.

à 24 fr., 3 fl. 36 fr.; „Stallmiete“, per Pferd 6 fr., 1 fl. 6 fr. (demnach für 11 Pferde). Summa 32 fl. 13 fr. Dagegen weist eine nicht spezifizierte Rechnung für 1617 eine Gesamtsumme von 104 fl. 9 fr. auf, welche wegen ihrer Höhe auf 98 fl. 16 fr. „moderirt“ wurde. Im Jahre 1620 war Hanolds Gaststätte ebenfalls das Ziel; die Wirtsfrau nahm diesmal, in abermaliger Abwesenheit ihres Gatten, das Geleit an, meinte aber, wegen des ungewöhnlichen Tages -- es war auf Freitag den 2. Oktober mit 18—19 Pferden angemeldet -- müsse wohl ein Verstoß vorgefallen sein. Die damals aufgelaufene Rechnung, 99 fl. 20 fr. (am Ende ein Posten von 1 fl. 51 fr. für Spielleute und zwar zu ihrer Speisung 1 fl., dazu 4 Köpfe Wein mit 3 fr. Brot), ward durch den Landrichter Altmann auf 93 fl. heruntersgesetzt. Zwei Jahre darnach ward Lazarus Hauers Witwe, Christina, heimgesucht, trotz ihrer Ablehnung; der Landrichter entgegnete, ihr Entschuldigungsschreiben könne er nicht gelten lassen, auch das Geleit nicht mehr abbestellen; er werde daher, ob nun viel oder wenig vorhanden wäre, bei ihr einkehren und selbst mit einer „geringen und schlechten“ Bewirtung (schlecht noch in der alten Bedeutung von einfach — vergl. S. 54 —) vorlieb nehmen. — Einigemale, nicht gar häufig, wählte man das schon mehrgenannte Goldene Kreuz auf der Haid,<sup>1)</sup> so schon 1602 (i. später), dann 1621 mit 15 Personen und gleichviel

<sup>1)</sup> Das „Goldene Kreuz“ am Haidplatz war seit langem der erste und vornehmste Gasthof, in welchen sich das burgartige Haus mit dem noch erhaltenen hohen Streitturm, nachdem es verschiedene Familien beherbergt, anfangs des 16. Jahrhunderts verwandelt hatte. Bereits König Ferdinand I. wohnte hier auf seiner Krönungsreise 1531, auch Kaiser Karl V. nahm da auf den Reichstagen von 1532, 1541 und 1546 sein Absteigquartier (v. Walberdorff, Seite 51 und 539 f. mit Abbildung; Chroniken der deutschen Städte Bd. 15, S. 43, 25; 103, 7; 109, 3; 166, 23 mit Anm. 4, hier auch Tummers, al. Tumers Haus auf der Haid genannt; Carl Wolbemar Neumann, Die Kaiser- und Fürstenherberge zum „Goldenen Kreuz“ in Regensburg, eine historische Skizze, 1. Aufl. 1868, 4. 1892). In den Septembertagen 1601 logierte Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg mit seinem Sohne Wolfgang Wilhelm da, als beide an dem bekannten Religionsgespräche zwischen bayerischen und pfalzneuburgischen Theologen teilnahmen; Herzog Maximilian mit seinem Bruder Albrecht hatte damals den bischöflichen Hof zum Quartier ausersehen. Seit Februar 1905 ist das ehemals so berühmte Hotel eingegangen und wird nur mehr als Restaurant, ohne Herberge, weiterbetrieben.

Pferden, 1642 mit 10 (die Kosten beliefen sich auf 64 fl.), 1643 und 1649. Im Jahre 1643 hören wir, daß der Landrichter mit dem Gastwirt Johann Zorer hinsichtlich der Preise einen festen Afford treffen wollte; dieser ließ sich aber auf keinerlei Unterhandlungen darüber ein, er habe noch jedermann so gehalten, daß man zufrieden gewesen und sich bei der Bezahlung noch bedankt habe; für das trockene Rouvert wollte er übrigens nicht weniger denn anderthalb Gulden nehmen. In der Tat fiel der „Zetfl“ mäßig aus: 63 fl. 16 fr.<sup>1)</sup> Die damalige Gesamtausgabe berechnete sich mit verschiedenen Botenlöhnen nach Neuburg, Weichs, Regensburg und Pielenhofen, dann an mehrere Landjassen zc. auf 70 fl. 6 fr. 1649 lautete das Konto auf 94 fl. 15 fr., wurde indes auf 90 fl. „moderirt“; jedoch selbst zu diesen vermochte Zorer, der wegen der schweren Zeitläufte, der ausgestandenen Kontributionen und Kriegsaufgaben des Geldes notwendig bedurfte, trotz viermaligem Bitten nicht zu gelangen, er starb darüber am 20. März 1650 im Alter von 62 Jahren und sein Sohn Sigmund Ludwig erneuerte nun die Gesuche um endliche Abstattung des letzten Viertels. — 1651 fehrte man bei Jeremias Hopfer im Posthorn nächst der steinernen Brücke ein und verzehrte 144 fl.; mit Trinkgeldern, Botenlohn und anderweitigen Spefen — darunter „dem Schmied die Pferde zu hefften 10 fr.“ — wurden 151 fl. 59 fr. verbraucht, so daß Wolfgang Wilhelm, der eben in Düsseldorf Hof hielt, mit Verwunderung bemerkte, daß seit 22 Jahren die Kosten nicht so hoch gewesen seien, und befahl, es sollten künftighin, soferne keine gegenteilige Weisung erfolge, neben dem Landrichter bloß zwei Beamte oder adelige Landjassen das Geleit bereiten. Das wirkte, indem die Nota des nämlichen Wirts im folgenden Herbst bloß 116 fl. betrug. 1654 wurden daselbst nur „etliche 80 fl.“ verzehrt. — 1657 tafelte man im Spiegel bei Johann Fidler für 55 fl. Noch billiger gab es dessen Witve Christina 1660: alles in allem 39 fl. 28 fr. — 1681 logierte man, 15 Pferde

1) Speisen mit Brot und Obst für Herren und Diener 23 fl. 49 fr., 89<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Köpfe Wein, à 18 fr., 26 fl. 51 fr.; 98 Köpfe Bier, à 2 fr., 3 fl. 16 fr.; 13 Mehen Haber à 16 fr., 3 fl. 28 fr.; 11mal „Stallmied“ nebst rauhem Futter, à 8 fr., 1 fl. 28 fr. — Für Zimmer, Betten und Lichter 2 fl. und etliche andere Posten.

stark, auf der Waag oder Trinkstube<sup>1)</sup> und machte eine Zechen von 98 fl. 26 kr. — Am meisten ward der Wirt zum Goldenen Adler von unseren Gästen aufgesucht. Zum ersten Male, soviel wir wissen, im Jahre 1688 (Eigentümer: Matthäus Hummel). Man kam mit 3 Landsassen und 14 Pferden an und hinterließ eine Schuld von 105 fl. 36 kr. Am 30. September 1702 kehrte man wieder (Besitzer: Martin Hummel), ebenso am 30. September 1708 und am 2. Oktober 1730, diesmal bereits mit 24 Köffen (Gastwirt: Johann Friedrich Schneider.) Die Kosten bezifferten sich auf 163 fl. 29 kr. auf Grund folgender Berechnung.

Den ersten Abend: eine Gerstensuppe 15 kr.; 1 Schüssel friskassierte Hühner 36 kr.; 2 gebratene Kapaunen 1 fl. 30 kr.; Nierenbraten 50 kr.; eine Weinbeertorte 45 kr.; 5 Bändl Kerchen 1 fl.; gemischter Salat 15 kr.; allerhand Konfekt 2 fl. 30 kr. — Für die Bedienten, 16 Personen: 2 Schüsseln Gerstensuppe 20 kr.; 2 Schüsseln Einmachfleisch 56 kr.; 5 gebratene Gänse 3 fl. 36 kr.; 2 Schüsseln Salat 20 kr.

Den 3. Oktober. Frühstück: Bratwürste, Senf und Gurken 1 fl. 15 kr. — Mittagsmahl: 2 Schüsseln vermischte Suppe 45 kr.; 1 große Olla potrida („Allapatriten“) Pastete<sup>2)</sup> 4 fl. 30 kr.; Boeuf à la mode 2 fl. 50 kr.; 5 gebratene Kapaunen 3 fl. 30 kr.; Zugemüse mit Karbonaden 40 kr.; Pastete mit Wildenten 4 fl. 15 kr.; ein großer Indian 2 fl. 30 kr.; 9 Schnepfen 6 fl. 18 kr.; 9 Rebhühner 6 fl. 18 kr.; ein großer geschmückter Schweinskopf 4 fl. 20 kr.; 2 Hirschkalbsbraten 3 fl. 15 kr.; 2 Brottorten mit gefüllten Oblaten garniert 4 fl. 45 kr.:

1) Die „neue Waag“, östlich den Haibplatz begrenzend und schräg gegenüber vom Thon-Dittmer Haus gelegen, hatte ihren Namen davon, daß der Magistrat, welcher das Haus im Jahre 1441 erwarb, die bisher entferntere Stadtwage hineinverlegte. Zugleich ward darin „der Herrn Trinkstube“ eingerichtet und das Gebäude diente seitdem auch für große Gastereien, Hochzeiten und Tanzvergünstigungen. Im Jahre 1541 fand hier während des von Kaiser Karl V. präsidirten Reichstags ein denkwürdiger Akt der Reformationsgeschichte statt: das Religionsgespräch zwischen Dr. Johann Eck und Philipp Melancthon (Walderdorff, Seite 51 und 541 f.).

2) Das Seite 59, Anm. erwähnte Wiener Kochbuch von 1720 und 1731 beschreibt Seite 66 f., Nr. 331, und 332 ausführlich zwei Arten von „Alla Potrida-Pasteten“ und das 1786 in Ulm erschienene „Vollständige Koch-, Back- und Konfiturenlexikon“ Seite 262 f. eine „Ollapotridapastete von Krebssteig“.

8 junge gebratene Hühner 1 fl. 28 fr.; 1 Kalbschlegel 1 fl. 15 fr.; 10 Bändl Perchen, 3 Bändl Drosseln („Troschl“)<sup>1)</sup> und 3 Bändl Schnerrer<sup>2)</sup> 3 fl. 22 fr.; 2 Schüsseln große Krebse 2 fl. 30 fr.; ein gezierter westfälischer Schinken 2 fl. 48 fr.; 2 Schüsseln Salat mit Häringen („hörig“) und Bricken (Briden, Neunaugen)<sup>3)</sup> 1 fl. 38 fr.; 2 Schüsseln gefulzte Quitten 1 fl. 20 fr., 4 Schalen mit Obst 2 fl. — Für die Bedienten, 19 Personen: 2 Schüsseln Suppe 20 fr.; 2 Schüsseln Voressen 45 fr.; 2 Platten Rindfleisch 1 fl. 50 fr.; 2 Schüsseln Wirsing und Fleisch 40 fr.; 3 gebratene Hammelschlegel 1 fl. 42 fr.; 2 Schüsseln Salat 20 fr.; 1 Aufsatz mit allerhand Konfekt 4 fl.

Getränke: Für die Herrschaften am 2. Tag 43 Köpfe alter Rheinwein, à 32 fr., 22 fl. 56 fr.; 18 Köpfe Moselwein<sup>4)</sup>, à 30 fr., 9 fl.; 4 Köpfe Neckarwein, à 24 fr., 1 fl. 36 fr.; 19 Köpfe österreichischer Wein<sup>5)</sup> für die Bedienten, à 20 fr., 6 fl. 20 fr. Weißes und braunes Bier während der beiden Tage 289 (!) Köpfe, à 2 fr., 9 fl. 38 fr.;

1) Die Form Droschel auch in Grunauers Koch-Buch, Nürnberg 1733, S. 441.

2) Auch Schnarrer geheißen, die Schnarr- oder Misteldrossel (Schmeller = Frommann, Bayerisches Wörterbuch II, 580). D. d. l. Sch regers mehrerwähnter „Speisemeister“, Augsburg 1778, seinerzeit ein vorzügliches Kochbuch mit wissenschaftlichen Anstriche, sagt davon Seite 70 im XXX. Absatz „Von den Schnerrern. Der Schnerer oder Mistler ist eine Art von Kramnetsvögeln. In Bayern heißt man diese Vögel Schnarren, und in Karnten (!) Zerrer. Sie sind etwas größer als die Kramnetsvögel und die Drossel.“

3) Der „Speisemeister“ teilt darüber Seite 107 mit: „Die Bricke oder Neunauge ist ein kleiner Fisch, so nicht unbillig für eine Art von Lampreten gehalten wird. Die Bricken sind recht wohlschmeckende Fische, gehört aber allezeit ein guter Magen dazu, indem sie sehr unverdäulich sind, und leicht ein Fieber erregen können; daher bey ihrem Gebrauche ein gutes Glas Wein zu trinken ist.“

4) Nach dem Urteile des „wohlerfahrenen Speisemeisters“, Seite 229, ist er „ein sehr gesunder Wein; er schmecket auf der Zunge überaus angenehm, und bekömmt auch dem Magen wohl, geht bald durch den Harn, hält den Leib offen, und geht nicht in das Geblüt, wie andere Weine.“ Von ihm gilt der Hexameter: *Vinum Moslanum sinit omni tempore sanum*. Heutzutage hat der Moselwein den Rheinwein übertrumpft und ausgestochen.

5) An dem ebenzitierten Orte, Seite 230, wird von ihm gesagt: „Der Österreichwein ist ein guter gesunder Tischwein. Er beschweret den Magen nicht, sondern befördert vielmehr dessen Daunung (sic). Der beym Kloster Neuburg und Brosenberg (Bisamberg?) bei Wienn wächst, ist der beste“.

desgleichen für Tee, Kaffee und Zucker 2 fl. — Branntwein für die Bedienten und Bauern 15 fr., die zwei Tage für Brot 4 fl. 36 fr.; den Bauern mit ihren Weibern zweimal Essen 37 fr. Der Landgerichtsbote zweimal mit dem Pferd und Essen verzehrt 1 fl. 40 fr. — Für die Pferde 38 Mezen Haber, à 18 fr., 11 fl. 24 fr.; 25 Mezen Häckerling (zu Futter geschnittenes Stroh, Gesott), à 3 fr., 1 fl. 15 fr.; Stallmiete, Heu, Stroh und Lichter 4 fl., Zimmer, Kammern, Betten und Lichter 4 fl.

Bei dem Michaelisgeleit 1738 belief sich das Konto des Goldenen Adler-Wirts auf 123 fl. 47 fr. — 1747 hören wir ausnahmsweise während des Frühjahrsgeleits von einem Trunke im Goldenen Adler (der Wirt war immer noch Johann Friedrich Schneider); vielleicht hielten sich damals die Herren für das dürftige Menu im Bürgerhospital schadlos (siehe S. 73 f.). Geleert wurden 10 Bouteillen =  $10\frac{3}{4}$  Köpfe Rheinwein, à 36 fr., 6 fl. 27 fr.; 7 Bouteillen Burgunder, à 50 fr., 5 fl. 50 fr.; 10 Bouteillen „Stöpfen“, à 4 fr., 40 fr.; 1 Kopf Frankenwein<sup>1)</sup> 16 fr. — zusammen 13 fl. 13 fr. Dazu noch ein Essen. — Auch das Herbstgeleit 1752 nahm wieder im Adler Einkehr (Gastgeber: Georg Friedrich Schneider, vermutlich ein Sohn des vorigen) mit 35 Pferden; die Beche machte 165 fl. 30 fr. Ebenso 1756, wo man mit 32 Koffen, wovon auf den Landrichter allein 12 kamen, und 40 Personen einrückte. Außer dem Freiherrn Ignaz Felix v. Sackenhausen zu Hauzendorf nahmen drei neue, besonders „distinguirte und charakterisirte“ Landstände teil: der geheime Rat und Oberforstmeister zu Burglengensfeld, Joseph Heinrich Freiherr v. Francken auf

1) Über den Frankenwein urteilt der „Speisemeister“, Seite 229: Er ist ein mittlerer Wein, nicht zu schwach und nicht zu hitzig, taugt also gar wohl zum ordentlichen Tischtrunke; es heißt auch von ihm: Frankenwein, Krankenwein. — Ein eigenes Kapitel über letzteres Thema sowie über Frankenwein als Tafelwein schreibt „Das Buch vom Frankenwein von Dr. S. B. Kittel, herausgegeben vom fränkischen Weinbau-Verein, mit 10 Farbendruck und vielen Textabbildungen, Würzburg 1905,“ Seite 111—114 und 114—119. — Im 17.—18. Jahrhundert stand der Frankenwein auf der Höhe seines Ruhmes und wetteiferte sogar mit dem Bacharachser (Geschichte des Weinbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Rheinpfalz von Dr. Friedrich Bassermann-Jordan, Frankfurt am Main 1907, I. Band, Seite 70; III. Band, Seite 636).

Leonberg und Birkensee, der adelige Regierungsrat Franz Emerich Adam Freiherr v. Gise auf Luzmannstein und Allersburg und der Oberstlieutenant Freidl. Der Landrichter, Franz Georg Anton v. Wildenau, ließ daher mehrere und bessere Weine auffahren, wodurch sich, zumal auch alles übrige teurer geworden war, die Rechnung erheblich vergrößerte (zusammen 206 fl. 40 fr.). Diese Weinfarte sei allein aus der umfangreichen Nota verraten: 34 Bouteillen alter Rheinwein, à 45 fr., 25 fl. 30 fr.; 6 Bouteillen Burgunder, à 54 fr., 5 fl. 24 fr.; 6 St. Georgi Ausbruch,<sup>1)</sup> à 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fl., 10 fl. 30 fr.; 1 Champagner 1 fl. 45 fr.; 4 Bouteillen alter Retsarwein, à 30 fr., 2 fl.; 1 Eßsäßer 24 fr.; 1 Tiroler 24 fr. Die Konsumtion so kostbarer Weine trug dem Landrichter von der Hofkammer eine derbe Rüge ein und die Nota ward um 6 fl. 40 fr. gekürzt. — Zum letzten Mal speiste man beim Adler im Herbst 1762, der damalige Gastwirt (wie 1756 Georg Friedrich Albig) legte aber eine ganz übermäßige Rechnung vor: 395 fl. 19 fr., von welcher daher die Hofkammer 43 fl. 19 fr. in Abzug brachte. Der Wirt wollte sich jedoch lange nicht zu der starken Minderung bequemen und die 352 fl. annehmen; doch quittierte er schließlich dem Rastenant Burglengensfeld den Empfang des Viertels davon, 88 fl.

In den Jahren 1718, 1721 und 1725 restaurierte sich das Geleit im Weißen Ochsenkopf. — 1728 geschah das in der Weißen Lilie, die noch heute blüht; sie liegt jetzt<sup>2)</sup> unweit des Stiftes Obermünster in der „Fröhlichen Türkenstraße“ gegenüber der Habbelschen Buchdruckerei und war schon zu jener Zeit eine altrenommierte Weinhandlung mit Weinstube. Der damalige Besitzer Johann Christoph Glägl, † 1736,<sup>3)</sup> machte folgende summarische Rechnung: für Speisen 49 fl. 6 fr.; 75 Köpfe Rheinwein à 30 fr., 37 fl. 30 fr.; 63 Köpfe Oesterreich- und Retsar-Wein, à 24 fr., 25 fl. 42 fr.; für weißes und braunes Bier 11 fl. 42 fr.; Brot und Branntwein 5 fl. 20 fr.; Tee 10 fr. 64 Megen Haber 21 fl. 20 fr.; 28 Megen Gesott 1 fl. 10 fr.; für

1) Der St. Georgen-Ausbruch zählt neben dem Tokayer- und Rusterwein zu den besten ungarischen Weinen (Schregers Speisemeister, Seite 232).

2) Damals etwas weiter nach Norden.

3) Näheres bei v. Walderdorff, Seite 461 und 594.

36 Koffe Heu, Stroh und Stallgeld 7 fl. 12 fr.; für Zimmer, Betten und Lichter 2 fl.; dem Aufwärter bezahlt 1 fl., Summa 161 fl. 42 fr.

Wiederholt ist man auch im Goldenen Radl (al. Radel, Rädell u. = Mädchen) gefessen: 1733, 1739, 1747. Teilen wir davon das erste ausführliche Konto vom Jahre 1733 mit: Abends für 7 Herren, darunter 4 Landsassen, 1 Schüssel Kaisergerste 30 fr.; eine eingemachte Rindszunge 40 fr.; Artischocken<sup>1)</sup> mit Kalbfleisch 1 fl. 15 fr.; gefüllte Hühner mit Krebsen 1 fl. 30 fr.; 2 Kapauern mit „Lammshaaßen“ 2 fl.; kleine Pastetchen 45 fr.; 3 Schnepfen mit Lerchen 3 fl. 15 fr.; Krebse 1 fl. 30 fr.; Muskatzimttorte 2 fl.; süße Speise mit Biscuits („Biscoten“)<sup>2)</sup> 1 fl. 15 fr.; 2 Schüsseln Salat 30 fr. — Essen der Bedienten und der drei Bauern: 3 Schüsseln Gerstensuppe 45 fr., 3 Schüsseln eingemachtes Lammfleisch mit Karviol 2 fl. 30 fr.; drei Schüsseln mit 20 „Händeln“ 3 fl. 20 fr.; 3 Schüsseln Ruchel 45 fr.; 3 Schüsseln Salat 30 fr. — Des anderen Tags die Kavaliere: eine braune Suppe mit Kalbfleisch 1 fl. 30 fr.; 1 englischer Braten 3 fl.; Krebsuppe 1 fl. 30 fr.; 1 Olla-potrida-Pastete von mürbem Teig mit Knödeln und Hühnern 2 fl. 30 fr.; 1 Pastete mit Wildenten 2 fl. 30 fr.; 1 Schüssel gefülltes Kraut 1 fl.; Karviol 1 fl.; Wildbret 1 fl. 30 fr.; eingemachte Tauben 1 fl. 30 fr.; Fricandeau („Fricaton“) von Kalbfleisch 1 fl. 15 fr.; Kalbsfuß mit „Gönnel“ und Ohren 1 fl.; Kalbsbraten und „Citeranisch“ 3 fl. 30 fr.; „Rehzämer mit Haaßen“ 4 fl. 30 fr.; Rebhühner mit Schnepfen 11 fl.; Forellen 4 fl. 30 fr.; Krebse 1 fl. 30 fr.; Rucheln 45 fr.; Zitronensulz 1 fl.; Brottorte mit kandierten Früchten 2 fl. 30 fr.; Schweinskopf 1 fl. 30 fr.; westfälischer

<sup>1)</sup> Hierüber belehrt uns der „Speisemeister“, Seite 145 f., u. a. dahin: „Sie sind warmer und trockener Natur, und beschweren keineswegs, wie sie vor Alters ausgehrien worden, den Magen, und ob sie gleich etwas bläufig, wird doch diese ihre Eigenschaft durch die Fleischbrühe und beygefügtes Gewürz völlig vertrieben; daher sie eine leichte und nahrhafte Speise sind, davon auch Kranke ohne Bedenken essen dürfen.“

<sup>2)</sup> Ersteres Wort ist bekanntlich französisch, das andere italienisch; doch lautet der heute übliche Ausdruck für Biscuit biscottino oder biscottello, während biscotto Zwieback bedeutet. Der „Speisemeister“ gebraucht noch beide Formen nebeneinander, z. B. S. 414: „Biscuit- oder Biscotendorte.“

Schinken mit Zungen 1 fl. 30 fr.; 8 Schalen Salat 1 fl. 30 fr.; 2 Schalen Zitronen und Pomeranzen 2 fl. — Essen der 20 Bedienten samt den Bauern: 3 Schüsseln Suppe 30 fr.; 3 Schüsseln eingemachtes Lammfleisch 1 fl. 30 fr.; 3 Schüsseln mit Rindfleisch 2 fl. 20 fr.; 3 Schüsseln mit 6 Gänsen 4 fl.; 3 Schüsseln Rüheln 55 fr.; 3 Schüsseln Salat 30 fr. — Für Bier, Brot, Branntwein, Bratwürste 12 fl. 30 fr.; für Konfekt mit Obst 11 fl. — Getränke: 42 Köpfe Rhein- und Moselwein, à 30 fr., 21 fl.; 8 Köpfe Neckarwein, à 24 fr., 3 fl. 12 fr.; 9 Bouteillen Vin de Bourgogne 9 fl.; 46 Köpfe Klingenberger<sup>1)</sup> 12 fl. 16 fr. Für Zimmer, Betten und Lichter 8 fl. — Für 26 Pferde: 30 Mezen Haber, à 16 fr., 8 fl.; Heu und Stall, à 10 fr., 4 fl. 20 fr.; 24 Mezen Gefott, à 3 fr., 1 fl. 12 fr., Summa 177 fl. 15 fr., durch den Landrichter v. Hummel auf 166 fl. reduziert. — Ganz übermacht war die Rechnung von 1747: 265 fl. 7 fr. (den Musikanten dabei gegeben 4 Siebenundzwanziger = 1 fl. 48 fr.); der Wirt mußte sich deshalb 25 fl. 7 fr. streichen lassen, weil er ein größeres Traktament als verlangt aufgesetzt, auch alles teuer berechnet hatte. Landrichter v. Wildenau aber, als Geleitskommissär, bekam einen Verweis, daß er einen so hohen Aufwand nicht vermieden habe. Das Gasthaus stand ohnehin im Rufe eines besonders teuern. Herr v. Wildenau hatte sich jedoch seinem Bericht an die Hofkammer zufolge genötigt gesehen dort abzustiegen, weil bei der Umfrage kein Wirt in Regensburg mehr die Geleitsreiter aufnehmen wollte! Eine so ablehnende Haltung war, wie schon unsere bisherige Darstellung zeigte, nicht vereinzelt und nicht erst jetzt hervorgetreten. Auch 1711 mußte der Landrichter wegen des Herbstgeleites berichten: Der Landbote habe fast sämtliche Wirtshäuser ablaufen müssen, bis er endlich den Wirt zum Schwarzen Elephanten zur Aufnahme überredete.<sup>2)</sup> Die Ursache lag in der außer-

1) Guter Rotwein von Klingenberg, Stadt in schöner Lage am Main in Unterfranken, wo bereits zu Karl des Großen Zeit Weinbau getrieben wurde (776). Seinen Rufm verkländet Kittels bereits angeführtes „Buch vom Frankenwein“, S. 10 u. 92 f. Auch Basser mann-Jordan's Geschichte des Weinbaues II, 636, zählt den Klingenberger zu den besten Weinen.

2) Dessen Besitzer, Johann Wolfgang Still, schrieb folgende Nota: Den 1. Tag Speise auf die Kavalierstafel 11 fl. 12 fr., Wein 5 fl. 18 fr.; Essen der Bauern

ordentlich langfamen Bezahlung seitens des Amtes und noch mehr seitens der Mitbeteiligten, namentlich des Spitals und ganz besonders der beiden Hofbauern (vergl. S. 77). Dies ärgerte die Finanzstelle und sie restribierte: man hätte sich versehen, der Landrichter würde zur Wahrung des Respekts der Regierung die Unkosten, wenn nicht anders möglich, aus eigenen Mitteln vorgestreckt haben; Pflieg- und Richter- amtsverwalter Lic. Georg Anton Otto zu Burglengenfeld sollte augenblicklich die erwachsenen Spejen bezahlen, und der Geleitsbereiter in Regensburg erhielt den Auftrag, sich beim „Elephanten“ zu erkundigen, ob er das Geld wirklich erhalten habe.

1736 und 1738 stieg man in der Goldenen Krone ab, einem sehr stattlichen Gasthof, worin man früher die meisten aller vornehmen Hochzeiten feierte.<sup>1)</sup> Das zweite Mal rechnete der Wirt 178 fl. auf (der Bote hatte 2 fl. 45 fr. verzehrt), es wurden jedoch bloß 168 fl. genehmigt.

1772 besuchte man ein neues, bisher nicht genanntes Gasthaus, das Weiße Lamm.<sup>2)</sup> Sezen wir noch als letzte die etwas summarische Rechnung des Wein- und Gastgeben Johann Georg Eberhardt hieher: 30. September und 1. Oktober. Speisen für sämtliche Kavaliere sowie deren Bediente und Reitknechte Nachts und Mittags 154 fl. Abends getrunken: 12 Maß alter Rheinwein, à 45 fr., 9 fl.; 6 Bousteillen Burgunder und 3 Maß Wertheimer<sup>3)</sup> 7 fl. 12 fr.; 2 Maß

samt den Bedienten 5 fl. 50 fr. Für Wein, Bier und Brot 11 fl. 4 fr. Den andern Tag auf die Kavalierstafel das Essen 52 fl. 13 fr., für Wein 20 fl. 40 fr., für Bier und Brot 3 fl.; die Bauern samt den Bedienten für das Essen 13 fl. 54 fr., für Wein, Bier und Brot 16 fl. 4 fr. Für Zimmer, Tischzeug, zerbrochenes Teegeschirr und Gläser 10 fl. Für 14 Pferde Stallgeld 2 fl. 24 fr., 21 Mezen Haber 7 fl. 42 fr. Summa: 159 fl. 27 fr.

1) Das Gebäude war eines der besterhaltenen Patrizierhäuser aus gotischer Zeit. Gegenwärtig ist das Gasthaus in dem Nachbarhause untergebracht (v. Walderdorff, S. 560).

2) Nach v. Walderdorffs Stadtplan an der W. Hahnengasse, nahe der Wurstkliche und unweit der steinernen Brücke. Der Gasthof ist später literarisch bekannt geworden, indem Göthe auf seiner Durchreise nach Italien am 4. und 5. September 1786 darin logierte (a. a. O., Seite 502 f.).

3) Wertheim, badische Stadt am Einfluß der Tauber in den Main, gegenüber der bayerischen Grenze, mit altem Obst- und Weinbau.

1748er alter Rheinwein, à 1½ fl., 3 fl.; 1 Krug Selterswasser (!) und weißes Bier 1 fl.; 1 Bouteille Champagner 2 fl. Für die drei Bauern Bier und Brot 30 fr. 1. Oktober Frühstück: Schokolade, Kaffee, Tee, Zucker, Obers (= Milchrahm) und Eierbrot 4 fl.; Mittags getrunken: 20 Maß alter Rheinwein, à 45 fr., 15 fl.; 26 Maß alter 1753er Rheinwein 26 fl.; 10 Bouteillen Burgunder 10 fl.; 3 Bouteillen Champagner 6 fl.; 2 Bouteillen Malaga 2 fl. 30 fr.; 6 Maß Moseler und 2 Krüge Selterswasser<sup>1)</sup> 5 fl. Nachmittags Kaffee mit Zucker 3 fl. 15 fr. Für sämtliche Domestiken, Bauern und Amtleute 6 Eimer braunes und 2 Eimer weißes Bier 17 fl. 24 fr.; Branntwein, dann schwarzes und weißes Brot 15 fl. 16 fr. Den Domestiken und Bauern 16 Maß Wertheimer 5 fl. 20 fr. Für die Trompeter und Pauker nebst allen Musikanten (!) bar ausgelegt 4 fl. 40 fr. Dem Stadtsoldaten desgl. 1 fl. 30 fr. Für den Lohnkutscher ausgelegt 1 fl. 30 fr. — 58½ Mezen Haber und 74 Bund Heu 56 fl. 9 fr.; Stallgeld für 32 Pferde 1 fl. 36 fr. Für Logis, Betten und Lichter 7 fl. 30 fr. Alles zusammen betrug 359 fl. 22 fr., worüber die Hofkammer nichts weniger als erfreut war; trotzdem bewilligte sie die ganze Summe. Das Gleiche geschah 1781, wo derselbe Gastwirt 333 fl. 18 fr. verlangte.

Auch in den Regensburger Gasthäusern scheint, wenigstens in der neueren Zeit, die Sendung eines Küchzettels vorausgegangen zu sein. Herrschaft und Dienerschaft speisten und tranken natürlich an verschiedenen Tischen und wohl auch in verschiedenen, wenn auch anstoßenden Räumen, die erste an der „Adels-, Herren- oder Kavaliertafel“. Daß weder Herren noch Diener es an Appetit und Durst fehlen ließen, beweist die Menge und Größe der einzelnen Gerichte wie die Zahl der

---

1) Das eine Mal schreibt die Rechnung das Wort Selter Wasser, das zweite Mal Selzer Wasser. In beiden Fällen dürfte jedoch eines und daselbe gemeint sein, nämlich das im Dorfe Niederseifers im Untertaunus entspringende Mineralwasser, welches zwar bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entdeckt, aber während des dreißigjährigen Kriegs verschüttet und nach seiner Wiederauffindung erst in der zweiten Hälfte des 18. weiter verbreitet worden ist — nicht der ihm ähnliche Selzerbrunnen in Oberheßen nordöstlich von Frankfurt oder das in Dils Schregers Speisemeister, S. 250, als allgemein bekannt vorausgesetzte Selterswasser von der Stadt Selz oder Selß nahe dem Rhein im Unterelsaß südlich von Lauterburg.

vertilgten Becher; man erinnere sich auch des Urteils des Regensburger Stadtchronisten aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts (s. S. 21). Es ist daher kein Wunder, wenn weniger leistungsfähige Naturen oft schweren Nachteil davontrugen; sich namentlich im Trinken zu enthalten, wäre ja eine Schande gewesen, die kein richtiger Edelmann auf sich laden durfte. Landrichter Wolfgang Adrian v. Spiering sagt in seinem Berichte vom 8. September 1652: hinsichtlich der befohlenen Einsparung wolle er gerne das Möglichste tun, zumal er ohnehin bei dieser Gelegenheit nichts anderes zu gewärtigen habe als durch überflüssigen Trunk, welcher Ehren halber geschehen muß, seine Gesundheit zu riskieren! Und so mag es noch manchem anderen ergangen sein; das fürstliche Regal forderte auch in dieser Beziehung seine Opfer. Infolge des allzureichlichen Alkoholenusses ging es bei der Tafel, obwohl die Elite der Gesellschaft sie zierte, oft höchst ausgelassen, ja bisweilen bühisch zu. Am 23. September 1602 führten sich die Teilnehmer im Gasthaus zum Goldenen Kreuz durch Hinausschreien zum Fenster auf die Gasse, Molestierung und Beleidigung der Wache derart auf, daß der Stadtkammerer hinschickte und ihnen ihre Ungebühr verweisen ließ, auch folgenden Tags, nachdem sie nüchtern geworden, die Klüge wiederholte.

Eine kleine Episode wegen des Kastners zu Burglengensfeld (Johann Zeller) müssen wir noch erwähnen. Soviel wir aus den Akten ersehen, war der Kastner niemals am Mite beteiligt gewesen. Samstag den 2. Oktober 1621 aber lief ein Beschwerdeschreiben von ihm bei dem eben zu Regensburg mit dem Zug befindlichen Landrichter ein; da er schon im fünften Jahre, seitdem er zu Burglengensfeld amtierte, vom Geleit nicht einen Trunk genossen habe, während er doch mit den Amtsuntertanen die Beche bezahlen müsse (aber nicht aus eigener Tasche!), und die früheren Kastner und Richter fast immer dabei gewesen wären (?), so lade er sich hiemit, falls es dem Landrichter nicht unangenehm wäre, zum morgigen Mittagessen ein, um desto leichter wieder nach Hause zu kommen, zugleich eine glückselige Nacht wünschend. Im Herbstgeleit 1649 begleitete allerdings der Kastner Johann Rudolf Faber den Landrichter Wolfgang Adrian v. Spiering, doch wohl nur aus Rücksicht darauf, daß er Jahre vorher als Landrichteramtsverweser jingiert hatte.

Sowohl zu dem vom Katharinenhospital auf eigene Kosten gegebenen Frühjahrsmahl wie zu der Herbstmahizeit in einem Regensburger Gasthause pflegte man schon mit der Ankündigung des Geleits mehrfache Einladungen zu verbinden. Sie gingen an den Pfleger oder Pflückskommissär zu Stadtamhof (Weichs), den Stadtrat und das Domkapitel bezw. den Domdechant oder Dompropst — wohl darum, weil er mit etlichen Domherrn an der Verwaltung des Katharinenhospitals beteiligt war, s. S. 67 Anm. — sowie an die Spitalräte und den Spitalmeister. Das gehörte gewissermaßen als integrierender Bestandteil zur Zeremonie. Mit wenigen Ausnahmen wurde auch Folge geleistet. Die Gäste ließ man, sicher in der letzten Zeit, durch ein Pohngefährt abholen; 1790 hat der Landrichter hiefür 1 fl. 12 kr. ausgelegt. Jene Ausnahmen betrafen meist den Pfleger und den Spitalmeister, da diese als einzelne Beamte leicht durch irgend etwas verhindert sein konnten; doch schickte ersterer bisweilen einen Stellvertreter, so 1617 seinen Gerichtsschreiber. Der Magistrat sandte regelmäßig 2, bisweilen 3 Deputierte aus dem innern Rat, selten (z. B. 1617) befand sich der Kammerer in Person darunter; 1627 erschien neben den 3 städtischen Abgeordneten noch der Stadthauptmann Johann Moßbach. Vom Spital selbst kamen 2–4 Beamte und Geistliche, manchmal der Pfarrer. Vom Domkapitel ward, wenigstens seit dem achtzehnten Jahrhundert, der älteste Hofrat mit der Vertretung betraut. Beim österlichen Geleit 1690 hielt sich der Stadtrat, der sonst fast nie gefehlt hatte, absichtlich fern und teilte den Grund davon dem Landrichteramtsverwalter Nikolaus Eberhard v. Aibling in einem Schreiben offen mit: sie würden diesmal zum Mahle niemanden abordnen, weil man ihnen „die ungütliche Beschuldigung angetan, als ob durch uns die exzessiven Unkosten bei dergleichen Mahlzeiten verursacht würden.“ (!) Auch vom Domkapitel hatte sich damals niemand sehen lassen. Um Michaelis 1762 erwuchs mit dem hochstädtischen Vertreter, dem Hof- und Kammerrat Mayer (al. Mayr und Meyr), wegen des Ranges ein länger dauerndes Mißverständnis. Derselbe fühlte sich dadurch verlegt, daß man ihm nicht unmittelbar neben dem neuen Landrichter, Franz Sigmund v. Wildenau, den Platz angewiesen, sondern einen der drei mitreitenden Landsassen, einen Herrn v. Falkenberg, dazwischen gesetzt, auch daß man

die früheren Ehrenbezeugungen gegen ihn unterlassen habe. Als er dem Gefühl seiner Kränkung während der Tafel etwas forcierten Ausdruck gab, — er sei ebenfalls in der Qualität eines Kommissärs zugegen und gewissermaßen der zweite Kommissär, — kam es zu einem kurzen Wortwechsel. Die Pfalzneuburgischen faßten seine Äußerung so auf, als wolle er sich als zweiten Geleitskommissär aufspielen, und der Landrichter bemerkte daher, der Kurfürst brauche zu dem Geleitsakte lediglich einen Kommissär und pflege hierzu jedesmal den Landrichter von Burglengensfeld zu ernennen; er, der Hofrat, sitze ausschließlich als Gast da. Dieser schien das einzusehen und beruhigte sich endlich. Der Landrichter aber ließ über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen und sandte es dem Fürsten zur Vermeidung ähnlicher Fälle für die Zukunft ein. Darauf erging seitens der Neuburger Regierung ein Protestschreiben an das Hochstift Regensburg, man möge dem Hofrat Mayer sein ungebührliches und der pfalzneuburgischen Gerechtigkeit widersprechendes Benehmen verweisen. Aber der Statthalter des Kardinalbischofs Johann Theodor (vergl. Seite 68 Anm. 1) reskribierte, nachdem man genannten Beamten über die Sache vernommen hatte, in folgendem Sinne nach Neuburg. Mayer habe sich keineswegs zu einem Kommissär des Geleites aufgeworfen, vielmehr nur sagen wollen, daß er als hochstiftischer Kommissär, resp. Deputierter anwesend wäre. Der verstorbene Landrichter v. Wildenau (des gegenwärtigen Vater) hätte ihn nicht bloß im Katharinenspital, sondern auch in der Reichsstadt bei seiner Ankunft stets durch den Landgerichtschreiber und zwei Kavaliere bei der unteren Treppe empfangen und ins Gastzimmer hinauf geleiten lassen, auch ihm bei der Tafel den ersten Platz nach ihm selber eingeräumt, dann ihm vor allen anderen die erste Gesundheit zugetrunken und ihn als hochstiftischen Kommissär angeredet, ja es hätte jeder Kavaliere, der das erste Mal mitgeritten dem Hofrat ein Paar Handschuhe verehrt (über diese eigentümliche Sitte später), alles das aber sei bei der jüngsten Zusammenkunft unbeachtet geblieben und der erste Toast auf den ihm vorgelegten v. Falkenberg ausgebracht worden. Man habe hierdurch die bisherige Observanz verletzt; es wäre nicht schicklich, einem bloßen Landsassen vor dem durch die Eminenz Abgeordneten den Platz anzuweisen; man hoffe, es werde hierin keine

Neuerung eingeführt werden. Und daraufhin ward dem Landrichter-  
amtsverwalter befohlen, es bei dem alten Herkommen zu belassen!

Auch von seiten der Landsassen selbst erhoben sich bisweilen Rang-  
streitigkeiten. Johann Wilhelm Teufel v. Birkensee auf Hochdorf, zum  
Frühjahrsgeleit 1722 zitiert, erklärte mit Schreiben vom 3. April dem  
Geleitskommissär Marquard Ignaz Freiherrn v. Egloff, geheimen Rat,  
Kämmerer, Oberststallmeister zu Neuburg und Pfleger zu Beratzhausen:  
er würde gerne teilnehmen, wenn ihm nicht eine Verantwortung daraus  
entstünde, daß er nach den beiden städtischen Deputierten zu  
sitzen komme; es habe daher schon mit dem inzwischen verstorbenen  
Baron v. Stingelheim einen Anstand gehabt, dieser sei zwar bereit-  
willig dem ersten Deputierten der Stadt, nicht aber als kurfürstlicher  
Kämmerer dem zweiten gewichen; die Reichsstadt wäre jedoch nicht  
darauf eingegangen und habe die alte Ordnung behauptet. Seitdem  
sei v. Stingelheim, um den pfalzneuburgischen Rechten nichts zu ver-  
geben, einfach von der Tafel weggeblieben und seines Wissens sei auch  
seitdem kein kurfürstlicher Kämmerer mehr mitgeritten. — Sogar im  
Kreise der Landsassen scheint es hie und da zu Meinungsverschieden-  
heiten gekommen zu sein, wer dem anderen vorgehe. Landrichter  
v. Dörle gab deshalb 1790 die Weisung: sofern Rangstreitigkeiten  
unter den Landsassen selbst entstehen sollten, seien letztere nach der  
Zeit der Ableistung ihrer Landsassenpflicht, also nach ihrem Eintritt in  
die Landstandtschaft zu ordnen — die einzig richtige Lösung einer solchen  
Streitfrage; denn die Herren nahmen ja nicht wegen ihres amtlichen  
oder sonst erworbenen Charakters, sondern allein als pfalzneuburgische  
Landstände an der Ausübung des fürstlichen Regals teil.

Wenngleich das Kastenamt Burglengensfeld bloß den vierten Teil  
der Regensburger Gasthofrechnung zu bezahlen hatte, so erschien selbst  
jener, namentlich in der Folgezeit, beträchtlich genug. Fast alle Landes-  
herren, bezw. ihre Regierungen, drangen deshalb auf möglichstes Sparen.  
Bereits 1580, 15. September, erließ Philipp Ludwig eine eigenhändig  
unterzeichnete Verordnung, wie es bei der Zehrung zc. während der  
Geleitsbereitung gehalten werden solle. Im Jahre 1615 restribierte  
sein nicht minder haushälterischer Sohn Wolfgang Wilhelm dem Land-  
richter: „Nachdem wir sehen, daß die Geleitszehrung nach Regensburg

von Jahren zu Jahren nur gemehrt worden“, solle er „äußersten Fleißes darob sein, daß selbige künftig gemindert werden“, widrigenfalls er, der Herzog, „zu einem gewissen ordinari“, d. h. zu einem festen, beschränkten Satz, „verursacht würde“. Und ähnlich lauten viele andere Befehle während seiner langen Regierungsperiode; alle unnötigen Personen sollten vom Geleit und den Mahlzeiten ausgeschlossen werden. Die Rechnungsrevision für das obengenannte Amt von 1620 schrieb in den §§ 36 und 46 vor: wegen der immermehr wachsenden Geleitkosten, wodurch hauptsächlich die andern, welche drei Viertel zahlen müssen, ganz besonders beschwert werden, habe der Landrichter allen Überfluß abzustellen, und setzte zugleich eine bestimmte Norm in widerruflicher Weise fest: dem Landrichter oder einem vom Adel, einschließlic des Unter- und Schlafrunks,<sup>1)</sup> für jede Mahlzeit 1 fl., einem Diener für beides 30 kr.; zudem sollte der Landrichter die Rechnungen selbst einsenden. Und als dergleichen nichts half, griff man kurzerhand zu dem Mittel, das wir nun gar oft schon haben anwenden sehen: die vorgelegten Konti entsprechend zu beschneiden. Noch 1790 ward, zum so und so vielen Male, von der Hofkammer eingeschärft: zu Etterzhäusen wie zu Regensburg den Aufwand tunlichst zu verringern und alle überflüssigen Personen dabei fernzuhalten, damit sich die Regierung nicht zur Streichung oder Ermäßigung der Beträge veranlaßt sehe. Trotzdem wurden im Laufe der Zeit für unseren Zweck von Staatswegen Summen ausgegeben, die in Anbetracht eines zur bedeutungslosen Form herabgesunkenen Rechtsinstituts sicher eine nützlichere Verwendung hätten finden können.

1) Über diese bis ins 17. Jahrhundert weitverbreitete Gewohnheit vergl. die von uns gesammelten Beispiele in den „Vier Erbämtern des Hochstifts Eichstätt“, Erbmarschallamt II, Seite 13—15 Anm., und Nachträge hiezu im Erblichenmeisteramt II, Seite 89—91 (Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt XII. Jahrgang 1897 und XVIII. Jahrg. 1903.). — Vom Untertrunk, als „Erfrischung zwischen den Hauptmahlzeiten“, noch ein Beispiel: Bei dem Augsburger Stahlschießen von 1470, das an Pracht und Großartigkeit alle bisherigen Schützenfeste übertraf, spendete der Stadtrat täglich „zum Untertrunk“ 280 Maß Welschwein mit Käse und Brot, wobei 40 Geharnischte aufwarteten (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 21. Jahrgang, Augsburg 1894, S. 97).

Mit den Gasthausrechnungen waren die Auslagen noch nicht erschöpft. Hinzukamen eine Reihe von Trinkgeldern<sup>1)</sup> und Geschenken, die nur zum Teil darin begriffen waren; nur wenig davon wurde bereits gelegentlich mitgeteilt. Nicht ganz verständlich erscheint uns eine quittierte Rechnung, welche der Landgerichtschreiber Johann Ludwig Zeller im Oktober 1649 über das beim damaligen Geleit dem Landrichter Beliehene und von ihm Wiederzuerstattende ausstellte: „11 fl. zu erkaffung der federn“ (!), 30 fr. für 2 Ellen Band, welches der Landrichter der Bäuerin geben lassen, 1 fl. Trinkgeld in die Küche vom Goldenen Kreuz, 20 fr. dem dortigen Hausknecht, 40 fr. dem wachhaltenden Soldaten auf der steinernen Brücke, „so ins Gewehr gestanden“,<sup>2)</sup> endlich wegen des ertlehnten Rosses („Lehen-Roß“), das der Landgerichtschreiber 2½ Tage geritten, 1 fl. 30 fr. Weiter verschiedene Botenlöhne und Laufgelder für das Austragen der Mahnschreiben und Reskripte, die sich oft zu einer hübschen Summe zusammenaddierten, soweit sie nicht von den Adressaten selbst zu tragen waren, zc. Beim Michaelisgeleit 1651: Trinkgeld in die Küche zu Pielenhofen 1 fl. 30 fr., desgleichen zu Regensburg 1 fl., dem Hausknecht 20 fr., dem Soldaten auf der Brücke 45 fr. Im Herbst 1681: zu Etterzhäusen Trinkgeld in Küche und Stall 30 fr., zu Regensburg „auf der Waag“ für Küche, Keller und Stall Trinkgeld 2 fl., desgl. an die Wache 1 fl. Um Georgi 1690 dem Stallknecht zu Etterzhäusen 15 fr., in die Küche des Spitals 1 fl. Im Mai 1747: im Stall zu Etterzhäusen und im Spital jedesmal ein Trinkgeld von 30 fr., dem Soldaten wieder 1 fl.

Das Merkwürdigste dabei ist, daß die Beamten selbst, voran der Landrichter, Geschenke für sich forderten. Jeder das erste Mal mitreitende Landsasse sollte ihm und dem Landgerichtschreiber ein besonderes „Douceur“ oder eine „Kirchweihschankung“ zukommen lassen. Manche reichten sie willig, manche aber verweigerten sie, umsomehr als

<sup>1)</sup> Seit dem 14. Jahrhundert kommt daneben die seltenere Form Trankgeld vor (1690 z. B. „Drankgelbt“). Doch hat sich letztere bis ins 19. erhalten, so erscheint sie noch in einer Weissenburger Badeordnung von 1828 (Dr. Hans Ley, Geschichte des Wildbades in Weissenburg i. B. 1906, S. 34).

<sup>2)</sup> Beim Emmeramischen Geleit 1612 wurde auf der Brücke nur verehrt:  $\frac{1}{4}$  Reichstaler =  $22\frac{1}{2}$  Kreuzer.

ihnen vorher nicht das Geringste davon gemeldet worden war. Nachdem sich der Landrichter deshalb wiederholt bei der Regierung beschwert hatte — allerdings mit dem Beisatze, er tue es nicht um seinetwillen, sondern um nicht das Recht seiner Amtsnachfolger durch Nichtübung zu verkürzen —, trug ihm jene auf, in den älteren Amtsakten nachzuforschen und über Entstehung und rechtliche Fundierung des Brauches zu berichten (1756). Allein es ging hier ebenso, wie mit dem gesamten Institut; man vermochte auf keinen festen Grund zu kommen; wahrscheinlich waren gerade in diesem Punkte ältere Aufschreibungen mangelhaft oder gar nicht vorhanden, indem sich die Gepflogenheit nur gewohnheitsmäßig und traditionell fortgepflanzt hatte. Der Landrichter konnte nur versichern, daß, soweit die Sache zurückzuverfolgen wäre, sie von jeher nicht anders gehandhabt worden sei. Was vor allem die Art des Kirchweihgeschenkens an den Landrichter anlange, so bestehe sie je nach Stand und Vermögen des Gebers bald in einem halben Duzend silberner Becher, bald in einem „sauberen“ Paar Pistolen, bald in silbernen Teekannen, Tabaksdosen (Tabatièren), auch in etlichen Dukaten oder Karolins. Im Verhältnis dazu stehe die Schankung für den Landgerichtsschreiber — beim Michaelisgeleit 1738 wurde „das beständige und gewöhnliche Trinkgeld, gleich den vorigen Jahren, dem Gerichtsschreiber Thallmeyr mit 6 fl. 55 kr. eingehändigt“ — und an den Landboten. Als der leztthin verstorbene Landsasse v. Teufel zu Karlstein an Stelle des nicht zu Hause gewesenen Freiherrn v. Rummel Geleitskommisfär war, habe der damals zum ersten Male mitgerittene, inzwischen auch gestorbene Freiherr v. Gise zu Lugmannstein sechs silberne und vergoldete Becher als Douceur gegeben; Teufel wollte sie aber Herrn v. Rummel als eigentlichem Führer überreichen, leztterer beließ sie ihm jedoch. Außerdem wäre es stehende Sitte, daß die neuen Landsassen den älteren, die schon des öfteren mitgeritten, dann deren Bedienten, sowie auch denen des Landrichters neue Handschuhe<sup>1)</sup> ver-

1) Ich möchte hiebei erinnern, daß „Handschuh“ seit alters überhaupt die Bedeutung eines Trinkgelds, einer Erkenntlichkeit, einer besondern Zugabe bekommen hat, teilweise sogar mit dem Nebeninne der Befleckung, ähnlich wie *glove* und *glove-money* im Englischen, dann *guantes* im Spanischen (Grimms Deutsches Wörterbuch, 4. Bandes 2. Abth., Leipzig 1877, Sp. 417; Schmeißer-Frommann, Bayerisches Wörterbuch

ehren. Die uralte Gewohnheit herrsche auch bei dem Katharinenhospital und den landgerichtlichen Bauern, obwohl weder Kaufbriefe, Verträge

I 1125; Kolde, Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte Bd. X, S. 6 Anm.). Ein besonders schönes Beispiel bietet der Kauf großer Frucht- und Heuzehnten in der Mairinger Flur durch das benachbarte, jetzt im Württembergischen nahe der bayerischen Grenze gelegene Kloster Maria-Kirchheim i. N. 1731 von den zwei Brüdern Freiherrn von Schell; der Preis betrug 17000 fl. nebst 200 fl. „für Handtschuech“, wovon jede der beiden Frauen die Hälfte, also 100 fl., erhielt (Literalien des Klosters im Reichsarchiv, Nr. curr. 14, Prod. 15). Handschuh bedeutet hier also so viel wie sonst der allgemein übliche „Leikauf“, bezw. das „Schlüsselgeld.“ Selbst in der Handelswelt spielten die Handschuhe seit alter Zeit als Entschädigung für Zollbefreiung eine Rolle. Das Geschenk, welches Abgeordnete der Altstadt Bamberg dem Frankfurter Schultheiß bei jeder Messe daselbst überreichen mußten, bestand in einem zierlich geschnitzten Becher aus weichem Holz, gefüllt mit 1 Pfund Pfefferkörner, worauf ein Paar altfränkische Lederhandschuhe, ein weißes Stäbchen (Zeichen der Gerichtsbarkeit) und ein Albus (= Weispfennig, eine Silberscheidemünze im Wert von 2 kr., etwa seit 1360 in Umlauf; vgl. Baffermann-Jordan III, 785: 1 Albus Mitte des 16. Jahrh. = 8 Pfennige) lagen. Seit 1163 soll diese symbolische Gabe von den die Frankfurter Messe mit Reis, Gerste, Süßholz und andern heimischen Produkten beschickenden Altbambergern für nicht entrichteten Zoll dargebracht worden sein (Väcks Bambergische Jahrbücher, S. 283 ad annum 1583; vergl. Dr. Reide, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 1896, S. 88 und 189). Auf den alten Römer zu Frankfurt a. M. tagte bei jeder Herbstmesse das sogenannte Pfeffergericht, welches auch den Abgeordneten anderer Städte — Nürnberg, Worms zc. — die übliche Zollgerechtigkeit unter bestimmten Ceremonien jedesmal neu verließ (Johann Christian König, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum*, Leipzig, Band I, 1719, Seite 1242; Bd. II, 1720, S. 1005 f.). Dasselbe hört man selbst von kleineren Orten. So oft die Bürger der bayerischen Stadt Cham die Nürnberger Märkte bezogen, genossen sie laut Urkunde vom 15. Juni 1319 Zollfreiheit, wofür anfangs 1 Pfund Pfeffer und 2 weiße Handschuhe nebst weißem Stäblein, später 3 fl. in den ersten Tagen nach Michaelis entrichtet wurden; gleiche Rechte und Pflichten standen den Nürnbergern auf den Märkten in Cham zu (Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg XIII, Regensburg 1849, S. 114 f.; Grueber und Müller, *Der bayerische Wald*, 2. Ausgabe, Regensburg 1851, S. 314). 1381 bekemt Johann von Benalmont, Richter und Schultheiß zu Rüttich, von der Stadt Nürnberg für seinen Herrn, den Bischof, 1 Pfund Pfeffer und 1 Paar weiße Handschuhe, welche sie diesem für Zollfreiheit schuldeten, empfangen zu haben, und am 11. September 1374 quittierte der Zöllner zu Worus der Stadt Nürnberg über den nachträglichen Empfang von 4 Pfund Pfeffer und 4 Paar Handschuhen für ebensoviele Jahre als herkömmliche Retognition der Zollbefreiung (Urkunden der Reichsstadt Nürnberg im k. Allg. Reichsarchiv, Nr. 221 und 228). Das gleiche gegenseitige Verhältnis bestand laut einer Beurkundung der Stadt München vom

noch Salbücher das geringste hievon meldeten (vergl. S. 75). Beim letzten Herbstgeleit habe v. Gise das feininge geleistet, dagegen Herr

26. Juli 1323 zwischen dieser und Nürnberg; das übliche Reichnis von Pfeffer, Handschuhen und Stäbchen hatten die Münchner am nächsten Tag nach Jakobi, die Nürnberger nach Michaelis einem Zöllner zu prästieren (Urkf. der Reichsstadt Nürnberg Nr. 163.) Die Handschuhe dienten auch als dankbare Anerkennung anderer Vergünstigungen. Das freiemärkische Stift Rein reichte bis ins 18. Jahrhundert für das aus dem kaiserlichen Salzwerk in Nussee jährlich bezogene „Gnadenalz 1 Sahl und 1 Paar ordinäre Handschuhe“ (Maria v. Plazer, Traunkirchen-Nussee, historische Wanderungen mit zahlreichen Abbildungen, Graz, 1907, Seite 91 Anm.). Selbst bei den Freimaurern trifft man dergleichen. Der Aufnahme eines Kandidaten in die englischen Baulogen mußten mindestens 5 oder 6 Brüder anwohnen, die nebst ihren Frauen von jenem mit Handschuhen beschenkt wurden (Dr. Georg Schuster, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden I. Band, Leipzig 1906, Seite 423). — So mag sich mancher interessante Beitrag da und dort in der Literatur noch versteckt finden. Dagegen suchte ich bis jetzt in derselben vergebens den Ausdruck Handschuhgeld (ganz dem englischen glove-money entsprechend), welcher bei den Eichstätter Domherrnhöfen bis in die neuere Zeit gang und gäbe war. Bei den sechzehn Domherrnhöfen bestand nämlich die Eigentümlichkeit, daß die Domherren, den Kapitularstatuten zufolge, jene Häuser vom Kapitel förmlich zu Lehen trugen und dafür beim Erwerb eine Anstandsgebühr (Anstand im Sinne von: Eintritt in ein Gut oder Amt), ein sogen. Handschuhgeld, entrichten mußten, und zwar dem Dombeschant 2 Speziesdukaten oder 10 fl., 48 kr., dem Kapitelsyndikus 5 fl., der Kanzlei 2 fl. 30 kr., in allem also 18 fl. 18 kr. Das Lehen hatte jeder neue Erwerber binnen Jahr und Tag beim Domkapitel unter Strafe des Heimfalls zu nuten; in Hauptfällen jedoch war keinerlei Mütung vorgeschrieben, auch waren in Haupt- und Nebenfällen Relevien nicht üblich. Die Domherren durften diese Behausungen zwar veräußern, aber stets nur an andere Domkapitularen. Nach der Säkularisation, unter der kurfürstlich-burgischen Regierung, wurde die Lehenbarkeit der Domherrnhöfe für fortbestehend erklärt und zugleich ihr Verkauf gänzlich freigegeben. Zwei davon blieben im Besitze des Staatsärars und kamen später an das neugebildete Domkapitel. Bei Schaffung des herzogl. Leuchtenbergischen Fürstentums Eichstätt i. J. 1817 waren unter den übergebenen Renten jene ganz vergessen worden. Im Jahre 1825 verfügte der bayerische Staat die Mobilisation der vierzehn Häuser, wobei er für jedes eine Ablösungssumme von 30 fl., für sämtliche also 420 fl., bestimmte, welche als vierprozentiges Bodenzinskapital darauf stehen bleiben konnten. Diese Kapitalien wurden aber nun in Gemäßheit der Übereinkunft vom 19. November 1817, § 42, an die herzogl. Leuchtenbergische Domänenkanzlei überwiesen, wodurch das frühere Versehen wieder gut gemacht wurde. — Auch die Verehrung anderer Schuhe scheint einen ähnlichen Sinn gehabt zu haben. Als Bischof Otto von Bamberg das Kloster Prüfening von Bögten befreite und solche bloß mit Zustimmung desselben und nur im Notfalle zuließ, jedoch mit äußerst eingeschränkten Befugnissen, setzte er in der betr. Urkunde vom 14. Februar

v. Francken und v. Freidl es unterlassen; beide haben sich damit begnügt, bloß dem Landboten einen bayerischen Taler = 2 fl. 24 kr. neben etlichen ausgeteilten Handschuhen, wovon das Paar bei 20 kr.

1123 fest, daß ein derartiger Vogt keine Steuern und Abgaben erheben dürfe, vielmehr mit Gotteslohn und ein Paar Winterschuhen sich begnügen solle (*sola contentus remuneratione divina et duobus bottis hiemalibus*: Mon. B. XIII, 141; Zanner, Die Bischöfe von Regensburg I, 596). Auch die Reichung von Filz-, Nacht- und dergl. Schuhen (*calcei suffurati*, d. h. pelzgefütterte, nocturnales etc.) seitens mancher Klöster, wofür wir Duzende von Beispielen aufzählen könnten, bedeutete meist Anerkennung von Gerichts- und Vogteirechten, bezw. deren Ablösung (man sehe u. v. a.: Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern Band I, Landshut 1847, Heft 4, Seite 61; 36. Jahresbericht des histor. Vereines für Mittelfranken 1868, S. 37 f., und 40. Bericht, 1880, S. 17; Friedrich Hector Graf Hundt, Die Urkunden des Klosters Inndersdorf Band I Nr. 386 und 716; II, Nr. 1215, 1782 und 1787; Oberbayerisches Archiv, Band 24 und 25, München 1863/64; mein „Nassensfels“ VI, 53 Anm.; insbesondere aber Dr. Märckers Abhandlung „Filzschuhe als Abgabe von Klöstern“ im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VIII, 1861, Spalte 359 f. und 398 — 400). Filzschuhe wurden auch für Gewährung von Zollfreiheiten gegeben. So erteilte der Magistrat Nürnberg eine solche in seinem Gebiete 1422 dem Kloster Langheim für ein Paar Filzschuhe oder  $\frac{1}{4}$  fl. jährlich (Nöcks Bambergische Jahrbücher, Seite 183). Vergleiche auch Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Nürnberg 14. Heft 1901, S. 239, und Georg Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn, Band I, Nördlingen 1879, S. 553. Dazu ein paar Beispiele aus den Nürnberger Einfendungsverzeichnissen des k. Allgem. Reichsarchivs (Consign. a Nr. 172 b u. 184; Cons. durchlauf. Nr. 48): Die Brüder Ulrich und Konrad Engelhard begeben sich gegen Zahlung von 26 Pfund Heller ihrer Forderung von 4 Filzschuhen aus dem Kloster Wörnitz-Anhausen 1375; Ulrich Rodler verzichtet gegen 24 Pfund Heller auf 4 Filzschuhe, die ihm jährlich aus demselben Kloster zukamen, 1391; Spruchbrief Friedrichs des Jüngeren Burggrafen zu Nürnberg in Sachen Ottos und Wilhelms von Bestenberg gegen das Kloster Heilsbronn wegen rückständig gebliebener 4 Filzschuhe und anderer Schuldsigkeiten, 1397. — Wir schließen diesen Exkurs mit ein paar charakteristischen Fällen, entnommen aus Andr. Seb. Stumpfs Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte, 3. Heft, Würzburg 1804, S. 117 f.: Die Besitzer des Kirchdorfs Breitenbühl, welche dasselbe samt der Vogtei und dem Schaftrieb vom Hochstift Würzburg zu Mannlehen trugen, mußten dem Bischof alljährlich ein Paar weißer Handschuhe reichen; dagegen die Inhaber der Zehnten zu „Hessenfulz“ und „Hanebach“, welsch letztere gleichfalls vom Hochstift zu Lehen gingen, eine seidene Hose — ein Seitenstück zum blauleinenen Höslein auf S. 8 Anm. 1 — oder statt ihrer 5 Schilling Heller. Seit der Regierung des Bischofs Johannes v. Brunn (1411 — 40) verschwindet indes dieses „Handschuhs- und Hosennehen“ in den Lehenregistern; wahrscheinlich kauften die damaligen Besitzer die Lehenherrlichkeit und das Reichnis ab.

gekostet und jedem Bedienten des Landrichters 30 kr. zu reichen. Die Schenkungen seien wohl als Entschädigung dafür aufzufassen, daß Landrichter und Landgerichtschreiber sich für den zeremoniösen Ritt besonders equipieren und mit „honetten“ Kleidern versehen mußten und infolgedessen besondere Auslagen hatten. — Vom Georgigeleit 1757 berichtete der Oberbeamte: der durch das Kloster Bielenhofen zum ersten Male bestellte junge v. Erlbeck zu Etterzhausen habe nicht nur das Kirchweihpräsent an ihn und seinen Nebenbeamten sowie den Landboten ungeachtet geschehener Erinnerung, gleich den Freiherrn v. Francken und v. Freidl, unterlassen, sondern auch, abgesehen von 2—3 Paar Handschuhen, welche er des Herrn v. Francken Bedienten gegeben haben solle, alle übrigen Bedienten, auch den Spitalbeamten und deren Bedienten nichts geschenkt, worüber ein allgemeines Murren entstanden sei, und sich damit ausgeredet, man habe ihn nur zum Mitreiten, nicht zu derartigen Spenden zitiert. Es sei aber Brauch, daß sogar dem Amtsknecht und dem Amtsbauern, der den Karren mit den Schellen führe, weißledene Handschuhe verehrt würden. Auch die beim Mittagssmahl eingeladenen Gäste pflegten von den Neulingen unter den Geleitsbereitern mit Handschuhen beschenkt zu werden, wie die Beschwerde des Hofrats Mayer ersehen läßt (s. Seite 93 f.). Im Herbst 1781 mußte auch das Kloster Bielenhofen an seine Pflicht erinnert werden: schon seit drei Monaten habe der Landrichter zugewartet, Ew. Hochwürden beliebten von selbst nach unwordentlicher Observanz das gebührende Douceur zu übermachen, wie es bei den das erste Mal dem Geleite Beisohnenden stets der Fall sei. Nach einem Schreiben aus Kürn vom 25. Februar 1782 wollte der dortige Verwalter Joseph Hacker namens seines Prinzipals ein Fäßchen alten Rheinweins als Geschenk an den Landrichter absenden, falls ihm das genehm wäre, und bat um Nachricht deshalb. — Und so bemerken wir, daß, so lange unser Geleitwesen überhaupt in Übung blieb, auch diese Begleiterzeichnung nicht ins Abwesen geriet, vielmehr zäh aufrecht erhalten wurde. — Gelegentlich hört man auch, daß die Reichsstadt Regensburg jedem Landrichter zu Burglengensfeld, der das Geleite zum ersten Male einführte, Wein zu verehren pflegte, bei dessen Überbringung der Kammerer und einer des Rates zugegen war. —

Nach vollbrachter Mahlzeit, sei es im Bürgerspital sei es im Gasthaus, trat das Geleit gegen vier Uhr in der gleichen Ordnung, wie es eingezogen, den Rückweg an. Dabei ereignete sich im Oktober 1617 auf der Brücke ein unbedeutender Zwischenfall, den indes die Reichsstadt als ein geschehenes Unglück auffaßte. Bei Stadthof war der Schneller vorgezogen und ein Fuhrmannswagen blieb mitten auf der Brücke stehen, welcher wegen einer Zolldifferenz Aufenthalt verursachte. Abgesehen aber davon, daß die Geleitsreiter einige Zeit warten und sich schließlich mit ihren Pferden hart am Wagen vorbeidrängen mußten, stieß weder ihnen noch ihren Dienern und Pferden etwas zu und ebensowenig, wie es scheint, dem auf der Brücke befindlichen reichsstädtischen Soldaten. Mittels eines eigenen an den Landrichter abgesandten Wartbotens erkundigten sich indes Kammerer und Rat bei demselben, ob niemand dabei verletzt worden sei, und überdies noch bei einem Landsassen, der dabei gewesen, Hans Wilhelm von und zu Guttenberg auf Fronberg. Der Beamte schrieb ihnen aber in obigem beruhigenden Sinne.<sup>1)</sup>

Am Ende des Steinwegs, wo Tags zuvor die „Proposition“ gehalten worden, löste sich der Geleitzug auf, nachdem der Landrichter die sogenannte Abdankung gesprochen, d. h. den Landsassen für ihre Bemühung gedankt und von ihnen Abschied genommen hatte. Man ritt dann in verschiedenen Richtungen auseinander, jeder seinem Wohnsitz entgegen. Da aber mancher wegen Weite des Weges denselben Tag nicht mehr heimzukommen vermochte, ersuchten sie 1752 den Landrichter, er möge bei der Hofkammer erwirken, daß ihnen aus Kameralmitteln eine Nachtzehrung in Regensburg vergütet werde, wohin sie nach geendigtem Geleit zurückkehren wollten. Die mehrmals angebrachte Vorstellung ward jedoch 1756 wegen mangelnder Mittel endgültig abgeschlagen.

Von einer Berichterstattung des Landrichters über den ganzen Verlauf des Geleites hören wir das erste Mal im Jahre 1649; früher scheint eine solche nicht üblich gewesen zu sein. Vielleicht beruhte sie

1) Seine Anrede lautete: „Edle Ehrveste Fürsichtig und wolweise sonders geliebte Herrn und Freundt.“

auf einer Neuerung des im vorigen Jahre als Landrichter eingeführten Wolfgang Adrian v. Spiering. Seitdem kehrt sie regelmäßig wieder und ging, gleich der Geleitsanfrage, sowohl an den Hofrat bezw. die Regierung wie an die Hofkammer. Der an die letztere erstattete behandelte vorzugsweise den finanziellen Teil der Angelegenheit (vergl. Seite 24 f.).

Eine Übersicht der vollzogenen Bereitungen, soweit in den Akten Nachrichten darüber gefunden wurden, stellen wir in Beilage A zusammen. Wo die Rubriken nicht vollständig ausgefüllt erscheinen, fehlten nähere Angaben.

Gehen wir nunmehr zum Beamtengeleit über. Es hieß deshalb so, weil es, den Führer ausgenommen, prinzipiell nicht aus adeligen Landsassen, sondern lediglich aus Beamten und deren Begleitung gebildet war. Der Pfleger oder Pfllegeamtsverwalter zu Hemau — denn die uralte Gerechtigkeit knüpfte sich an Stadt und Amt daselbst — schlug regelmäßig in seinem Anfrageberichte an die Hofkammer, ob das Geleit gehalten oder unterlassen werden sollte, eine Anzahl vor, meist Beamte in Hemau selbst oder aus der Nachbarschaft, welche die Regierung dann bestätigte und ihnen einen Adeligen als Haupt- und Geleitsführer vorsezte (1619 z. B. selbst den Landrichter zu Burglengensfeld); meist war der Hemauer Pfleger selber der Führende. Letzteren hieß man früher Rittmeister, in neuerer Zeit aber Direktor, als der deutsche, so treffende Ausdruck nicht mehr genügte oder mißverstanden worden wäre. Betreffs der anderen Teilnehmer, der „Geleitsverwandten“, wie man sagte, haben wir bereits gelegentlich ein Verzeichnis des Jahres 1588 mitgeteilt (Seite 21). Um 1650 werden der Hemauer Pfleger oder Pflgeverwalter, der dortige Gerichtschreiber und Mautner, der Forstmeister zu Painten, der Zollner von Etterzhäusen und andere genannt. Nach ein paar Listen aus den letzten Jahren des Herzogtums Neuburg, von 1792 und 1793, gingen das eine Mal der Pfleger zu Laaber, die beiden Pflgekommissäre zu Beratzhausen und Regensstauf, die vier Gerichtschreiber von Hemau, Beratzhausen, Lupburg und Belburg, der Zollner von Etterzhäusen und der Regensburgische Geleitsbereiter, dann verschiedene Boten zc. mit;

das andere Mal außer den vorigen noch der Raabersche Gerichtsschreiber. Das Begleitpersonal hat sich also innerhalb eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahrhunderten im wesentlichen nicht geändert. Mit dem von der Regierung gestellten Oberhaupte, welches allein drei Pferde mit sich führte, machte dieses Geleite also meist 10 bis 11 berittene Personen in Harnischen aus, welchen sich eine nicht geringe Schar unberittener anschloß. Wie aber der Amt von Prüfening, — man nannte daher das Geleite dahin auch das Prüfeningische — der darunter nicht wenig zu leiden hatte, und seitens der Bayerischen Regierung wiederholt zum Bericht hierüber aufgefordert wurde, behauptete, soll der berittene Kondukt ursprünglich bloß 3 bis 4 Beamte ausgemacht haben, die sich mit einem Nachteffen begnügten, allmählich aber bis auf 16, ja 24 Pferde, im ganzen bis auf 30 Personen gestiegen sein, sodaß das Kloster wirklich unter der Last der Bewirtung seufzte. Die Herren fingen übrigens mit den Tafelfreuden zeitig genug an. Noch ehe man aus Hemau hinausritt, wurde bei einem Wirte daselbst ein Frühstück eingenommen, wobei die Hofkammer jeder beiwohnenden Person 1 fl. zur Zehrung<sup>1)</sup> und jedem Koffe  $\frac{1}{3}$  Meßen „Hoffutter“ bewilligte. Während des langen, alle Kräfte erschöpfenden Elends des dreißigjährigen Krieges unterblieb das Deputat, bald darnach jedoch unterbreitete man der Regierung in München, welcher damals das Amt Hemau verpfändet war, den Vorschlag, jeder der zehn ausreitenden Geleitspersonen einen halben Reichstaler oder 45 Kreuzer (der Reichstaler galt somit anderthalb Gulden rhein.) und den Pferden das nötige Futter zu reichen, und die Kurfürstinwitwe Maria Anna als Vormünderin des noch minorennen Ferdinand Maria ließ es mittels Reskripts vom 3. Januar 1652 hiebei bewenden. — Eine neue Raft und ein weiteres Mahl fand dann, manchmal wohl gemeinsam mit den Teilnehmern des anderen Geleites, auf der Wegstation Etterzhausen statt, was wieder die Hofkammer allein prästierte. Und nun trabte man wohlgenut Stadthof und der Reichsstadt zu. Hier waren die Hemauer besonders begünstigt; sie brauchten keinerlei Anmeldung und

1) Eine undatierte Rechnung besagt: „Zu Hemau vor dem Aufsein (d. h. Aufsitzen) bei Georg Beitel, Gastgeb, verzehrt 4 fl. 5 k 18 dl.“ Der höhere Satz muß also erst später eingeführt worden sein.

keinen Passierschein, wie das Rittergeleite, sondern konnten frei ein- und durchziehen. Der Grund solcher Freiheit lag offenbar darin, daß sie Regensburg bloß en passant, um nach Kloster Prüfening zu kommen, berührten, während das andere es unmittelbar auf die Reichsstadt abgesehen hatte. Gleichwohl ereignete es sich mehrmals, daß der bayerische Pfleger zu Stadtamhof Schwierigkeiten machte. Schon im Jahre 1570 beklagte sich der damalige Pfleger, Rat Christoph Ruffer, über die Pfleger von Hemau und Laaber, daß sie Sonntags Quasimodogeniti das Geleit durch Bayern und die Stadt Regensburg „unbegrüßt“ genommen hätten; das veranlaßte den Pfleger zu Burglengenfeld, Johann Bernhard Nehlinger, bei dem kurfürstlichen Räte Georg Knod<sup>1)</sup> zu Amberg, welcher in den fünfziger und sechziger Jahren Pfleger sowie Kastner zu Hemau gewesen, über die früheren Verhältnisse sich zu erkundigen und dieser erteilte am 7. Mai die Auskunft, er könne sich nicht erinnern, jemals das Geleit beim Pfleger in Stadtamhof „genommen“ zu haben. Im siebzehnten Jahrhundert zog einmal letzterer, Sigmund von Lerchensfeld,<sup>2)</sup> den Hemauern vor ihrer Nase den bayerischen Schneller vor und wollte den Durchlaß verwehren; aber auf Anfrage hin belehrte ihn der Münchener Hofrat eines Besseren, und seitdem fanden die Hemauer keine Sperre mehr vor.

In der Reichsstadt ging der Ritt hart am Rathause vorbei und, gleich dem Rittergeleite, durch die vornehmsten Gassen und Plätze. In Hemau behauptete man mit aller Sicherheit, das Geleit wäre befugt

1) In Gottfried Roths Syllabus chronologicus officialium ruralium in Ducatu Neoburgico irrtümlich Knor geschrieben; vergl. Müller, Chronik der Stadt Hemau, Seite 285.

2) Die Zeit desselben vermochten wir nicht genau zu bestimmen. Ernest Geiß, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten etc., führt aus dem 17. Jahrhundert drei Lerchensfelder als Pfleger in Stadtamhof an, doch alle drei mit andern Vornamen: Benno v. L. 1656 — 57; Georg Konrad 1665 — 67; Franz Benno 1682 — 86. Wie unzuverlässig Geiß aber hier ist, beweist allein die Tatsache, daß in den Akten Franz Benno schon 1669 erscheint. Überdies dürfte Benno und Franz Benno ein und dieselbe Person sein, und nach einer andern Quelle ist Georg Konrad Freiherr von Lerchensfeld, auch kurfürstlicher Kämmerer und Hofrat, bereits seit 1656 Pfleger zu Stadtamhof gewesen und erhielt 1668 die Erlaubnis, das Amt seinem ältesten Sohne Franz Benno abzutreten; am 13. Oktober 1700 starb dieser.

gewesen, aus dem Regensburger Rathhaus einen darin gelegenen Delinquenten heraus und unter das freie Geleit zu nehmen. Inwieweit ein solcher Anspruch begründet war, vermögen wir mangels weiterer einschlägiger Akten nicht zu ermessen.

Das Ziel war, wie gesagt, Kloster Prüfening, eine 1108 (al. 1109) von Bischof Otto von Bamberg gestiftete, dem heiligen Georg geweihte Benediktinerabtei,<sup>1)</sup> eine kleine Stunde westlich von Regensburg, dem bayerischen Rentamt Straubing und Pfliegergericht Kelheim untergeben.<sup>2)</sup>

1) Sie hatte deshalb diesen berühmten Patron, zu Pferde sitzend und nach dem Lindwurm stechend (so z. B. in einem Siegel v. J. 1426; ein kleines Lackfiegel von 1669 zeigt den Heiligen dabei stehend), dann ein rotes Kreuz im silbernen Felde in ihr Wappen aufgenommen (Lipowski, *National Garde Jahrbuch für das Königreich Baiern*, 1814, S. 60); nach Apian bloß ein rotes Kreuz in weiß (d. h. Silber); nach Zimmermann blau in weiß (Bd. 39 des Oberbayer. Archivs, Seite 481 und Wappenabbildungen Nr. 57). — Vergleiche das ganz ähnliche Wappen des Bamberger Domkapitels in verschiedenen Siegeln: G. Sabel, *Die Wappen der „Stadt“ und des „Bistums“ Bamberg*, heraldisch-historischer Vortrag, Seite 32 f., im 60. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins daselbst für das Jahr 1899; Heinrich Joachim Jäck, *Bambergische Jahrbücher vom Jahre 741 bis 1829*, Bamberg 1829, Seite 123. Ein Siegel des Klosterkonvents v. J. 1710 zeigt die stehende Figur des Ritters Georg, den Schild mit dem Kreuz vorhaltend und mit dem senkrechten Speer den sich einportrümmenden Lindwurm durchbohrend, umgeben von zwei Heiligen, zur rechten Seite dem Bischof, der in der Rechten eine Kirche trägt — ohne Zweifel den Gründer des Klosters, Otto dem Heiligen — links einem Heiligen mit einem Buche. Legende: *Sigillum ecclesiae Prufeningensis*.

2) *Lexikon von Baiern II*, 695 f., *Repertorium des topographischen Atlasblattes Regensburg 1819*, S. 67; *Bavaria II*, 612 und 618—621. Früher vorwiegend Prifling, Priffing und Prüfling geschrieben, wie noch die heutige Volkssprache lautet, daher die „*Monumenta Priflingensis*“ in den *Mon. Boica* Vol. XIII, München 1777. Später erscheinen neben Prufing, Briesling zc. bereits Prufening und Pruesening, unter Zurückgreifung auf die älteste Form Prwiningun, ja Priffing. Weitere Literatur: Antonius Guilielmus Ertl, *Relationes curiosae Bavaricae*, Frankfurt und Leipzig 1733, Theil II, Seite 27—30. Johann Carl Paricius, *Historische Nachricht von allen in denen Ring-Mauern der Stadt Regensburg gelegenen Reichs-Stiftern, Haupt-Kirchen und Clöstern zc. Regensburg 1753*, S. 496—517 (mit einem Aebterverzeichnis von S. 500—515). Zimmermann's *Chur-Bayrisch Geistlicher Kalender auf das Jahr 1757*, 4. Theil, *Das Rentamt Straubing*, S. 91 bis 119: „*Kloster Priffening*“ mit der Reihe der Aebte und den incorporierten Orten, darunter die Stadtpfarrei Hemau und Ebenbach in der Oberpfalz (S. 114 f. u. 116);

Warum man gerade dorthin zog, dessen war man sich schon in alter Zeit nicht mehr recht bewußt. Man erklärte es sich aber so, daß das Stift im Gerichte Hemaui, das vordem zu Bayern gehörte, sein größtes Einkommen, verschiedene Zehnten und fundationmäßige Revenuen besaß, und daß die Bewirtung der hemauiischen Beamten, von deren nachbarlichem guten Willen bei der Einbringung der Zinsen und Gülten gar vieles abhing, anfangs auf purer Gastlichkeit, *jure hospitalitatis*, beruht habe, infolge der jahrelangen Übung indes zum Gewohnheitsrechte geworden sei. Diese Erklärung dürfte auch die richtige sein.<sup>1)</sup>

Das Königreich Bayern in seinen alterthümlichen, geschichtlichen, artistischen und malerischen Schönheiten, Bd. 2, München 1846, S. 82—90; Kalender für katholische Christen 1866, S. 86—96 (mit Abbildung der alten, einfachen Klostergebäude); Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. I, Regensburg, New-York und Cincinnati 1883, S. 592—599. „Prüfening und Bruckdorf, eine historisch-etymologische Abhandlung“ von Pfarrer Fr. X. Mayer in Pöndorf: Verhandl. des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 9, 1845, S. 199—204, und „Etymologische Bemerkungen zu den Orts-Namen Prüel und Prüfening“ von Dr. Joseph Anselm Panghofer: ebenda, S. 205—207; Schuegraf, Die Umgebungen der k. Bayr. Kreishauptstadt Regensburg I, S. 5—12, sowie P. Benedikt Braunmüller, Beiträge zur Geschichte von Prüfening über einige Gebäulichkeiten daselbst) ebd. Bd. 36, S. 273—279; Oberbayerisches Archiv, Bd. 42, S. 51; Matrikel des Bisthums Regensburg 1863, S. 499; Archivalische Zeitschrift Neue Folge Bd. II, 1891, S. 258 Nr. 262. Siehe auch Oberpfälz. Vereinsverhandlungen Bd. 30, S. 131 und betreffs älterer Literatur ebendasselbst Bd. 8, S. 225; Dr. M. Doeberl, Entwicklungs-geschichte Bayerns, I. Band, München 1906, S. 204 und 215; Dr. Alfons Maria Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, III. Band, 1. Hälfte, Regensburg 1906, S. 654—715; endlich Urkunden und Drucke bei Hermann Desterley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I, S. 434. — Jetzt Weiler Prüfening (Schloßprüfening) mit Pfarrkirche und Schloß, dem ehemaligen Abteigebäude, einen Kilometer westlich das Kirchdorf Großprüfening (1521/22 zu „Großen Bruffing, Großen Briesling“) mit Post gegenüber dem Einfluß der Raab in die Donau, und jenseits der letzteren, eine lange Häuserreihe hart am Ufer, Dorf Kleinprüfening, früher auch das „Mindere Prüfing“ genannt. Alles das lag nahe der Regensburger Burgfriedensgrenze (Verhandl. des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 25, mit dem Burgfriedensplan am Schlusse). Der historische Verein in Regensburg verwahrt in seinen Sammlungen einen „Straf=Stoß von Prüfening,“ also ein Attribut der dem Kloster zugestandenen niederen Gerichtsbarkeit (loc. cit. Bd. 21, S. 363).

<sup>1)</sup> Wir fügen hier bei, wie Johann Nepomuck Müller in seiner Chronik der Stadt Hemaui, Regensburg 1861, S. 277, sich die Sache zurecht legte: „Vielleicht

Hemau gehörte zu den Fundationsgütern des Stifts, welche ihm der heilige Otto bei der Gründung verlieh; man schrieb den Ort damals Hembure, woraus mit der Umlautung des u Hembaur, später durch Weglassung des Endkonsonanten Hembau, endlich Hemmau und Hemau geworden ist.<sup>1)</sup> Wegen dieses Zusammenhanges besaß der Ort ein dem klösterlichen sehr ähnliches Wappen. Nur fehlt darin der Lindwurm und der Speer, der Reiter hält dafür die Stadtfahne und — was die Hauptsache — in der Linken den Schild mit dem roten Kreuze; letzteres sollte nach einer Behauptung auf blauem Felde stehen, entsprechend dem hemauischen Panier, das abwechselnd aus vier roten und blauen Streifen bestand; allein, daß zwei Farben aufeinander kommen, widerspricht einer allgemeinen heraldischen Grundregel. Das Stift postulierte in Hemau die volle Grundherrlichkeit, daher seien ihm alle Häuser alljährlich zinsbar, selbst die Wohnungen der Geistlichkeit und das Haus des Pflegers, das vormalige herzogliche Schloß, wie es noch hieß.<sup>2)</sup> Alle Häuser und Gründe im Burggeding mußten daher aus der Hand des Abtes als Erbzinslehen empfangen werden. Es gehe ein Sprichwort um, das lateinisch laute: *Nos sumus toti integraliter vestri, quia includitis nos atriis, portis, seris*, d. h. die Hemauer mußten bei Reichung ihrer Grundstift den einsammelnden Klosterleuten

---

verdankte der alte Gebrauch seine Entstehung dem Schirmgeseite, welches in den unsicheren Zeiten des Faustrechtes von der in und um Hemau reich begüterten Abtei Prüfening häufig genug beansprucht worden sein mochte, vielleicht auch hatte der Urritt der nordgauischen Beamten die Aufgabe, für Wahrung und Sicherung der Landesmarken und für Feststellung zweifelhafter Grenzlinien zu sorgen“. Letztere Ansicht halten wir jedoch für ausgeschlossen.

1) Über den Ort vergleiche unsere „Pfalz Neuburgische Landschaft“ I, S. 37, 151, 181 (mit Beschreibung des Wappens); III, S. 87 (Neuburger Kollektaneen-Blatt 1900 und 1902/3).

2) Johann Nepomuk Müller in seiner Chronik der Stadt Hemau, S. 24, befreitet dieses Grundbarkeitsverhältnis und erklärt die Zinsbarkeit daraus, daß zu den erwähnten Gebäuden Parzellen anstoßender Klostergründe gezogen wurden. — Im Jahre 1600 brach man die alte Burg der Grafen von Hirschberg auf dem Münschberge, welche seit Übergang der Stadt Hemau an Bayern (nach dem Aussterben der Grafen von Hirschberg 1305) als herzogliches Pflegamtsgebäude diente, bis auf den Wartturm ab und führte an ihrer Stelle das neue Schloß, das heutige Rentamtsgebäude, auf (ebenda, S. 137).

zurufen: wir gehören euch ganz und gar zu, denn ihr beschließt uns mit Tür und Tor. Weil die Klosterangehörigen dort auf ihrem eigenen Grund und Boden stünden, wären sie auch völlig frei von Brücken- und Pflasterzöllen, nicht nur so oft sie Getreide durch die Stadt in ihr Kloster heimführen, sondern auch wenn sie solches nach Nürnberg liefern, oder wenn jemand vom Kloster zu Pferd oder Wagen die Stadt durchreißt; ebenso gelegentlich der Zehentbereitung. Für jene Grundherrlichkeit spreche auch der Umstand, daß in die Ringmauer an den beiden Enden ein Mönchsbild als Wahrzeichen eingemeißelt sei; die Stadt müsse ferner zum Zeichen der Grunduntertänigkeit auf ihre Kosten die Baumaterialien für die Propsteimauer beschaffen.<sup>1)</sup> Alles das und anderes beanspruchte das Stift auf Grund eines Privilegienverzeichnisses, das insofern darin der herzogliche Richter und Kastner Eberhard Gerhamer erwähnt wird,<sup>2)</sup> ungefähr dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts entstammt.

Anderseits stellten auch die Hemauer, gleich der pfalzneuburgischen Regierung, welche dort die landesherrliche Obrigkeit ausübte, ihre Forderungen. Abgesehen vom Geleite, das sich als ein Ausfluß des landesfürstlichen Regals entwickelte, gehörte hieher vor allem das sogenannte Mönchsmahl, auch Stifts- oder Bürgermahl geheißten. An sich war es nichts einzigartiges, da dergleichen auch anderwärts vorkam. So gab noch im achtzehnten Säkulum das Stift St. Emmeram zu

---

1) Die Unterhaltung der Stadtmauer vom neuen Tore bis zum Schlosse und von da bis zum oberen Tor, also von zwei Abteilungen derselben kam dem Kloster zu (Müller, a. a. O. Seite 218). Ein Steinrelief, welches den Rumpf eines Mönches darstellt, ist gegenwärtig neben dem Südportal des Rathauses eingemauert (Abbildung in den Kunstdenkmälern von Oberpfalz & Regensburg, Heft IV, Bezirksamt Parsberg, bearbeitet von Friedrich Hermann Hofmann, München 1906, Seite 112).

2) Eberhard Gerhammer (seltener Gerhaimer und Gerheimer) war bis 1484 in obiger Stelle und zugleich des Klosters „Diener und Amtmann“; dann wurde er Landschreiber der Grafschaft Hirschberg, während sein Sohn Georg seinen Posten in Hemau einnahm (Müller, S. 67, 75, 77, 79, 85 f., 89, 104, 208 Anm. und 282 f.). Im Jahre 1514 erscheint ein Michael Gerheimer als Richter zu Hemau, von 1515 ab zugleich als Kastner und Mautner (Archivar Roths Syllabus officiorum ruralium in Ducatu Neoburgico).

Regensburg vielen Häusern daselbst, obwohl sie nur wenige Pfennige zinsten, alljährlich ein Stiftsmahl. Zu dem nördlich von Gemau gelegenen Oberndorf reichte Brüsening ebenfalls eines, das jedoch damals bereits abgekommen war. Dagegen hielt sich bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts hin, wenn auch schließlich mit Geld abgelöst, das vorzugsweise Mönchsmahl („Münchsmal“) genannte Festessen, eine Weinmahlzeit, welche das Kloster der Stadt und der Beamten- schaft Gemaus zwischen Weihnachten und Fastnacht an einem gewissen Tage, später regelmäßig am Feste Pauli Bekehrung (25. Januar), vor- setzte. Der Pfleger, Mautner, Gerichtsschreiber und Mautgegenschreiber, die Zwölf vom Rat, der Stadtschreiber, Land- und Stadtschergen samt Frauen und Töchtern, auch der Pfarrer zu Gemau, dazu der Forst- meister in Painten mit Frau wurden geladen und erschienen auch ge- wöhnlich, falls sie nichts daran hinderte. Schon das berührte Privi- legienverzeichnis sagt, daß am Tage, da der Abt oder die Seinigen die fälligen Zinse zu Gemau einheischen, er den Bürgern als seinen getreuen Zinslehenmännern ein Mittagsmahl (prandium) bereite- te. Trotzdem setzte die Erfüllung dieser Pflicht bisweilen Jahre, ja eine Reihe von Jahren vollständig aus, ohne daß man erfährt, aus welcher Ursache. So nach den Klösteraufzeichnungen von 1506—1510, dann 1513, 1518, 1531, 1533—40, weiter 1547—1578. An dieser beson- ders langen Pause war vielleicht das eingerissene Lutertum schuld, welches Ottheinrich 1542 zur Staatsreligion erhoben hatte. Dann aber ging das Festessen wieder in den Jahren 1578, 79, 80, 83 und 84 vor sich; bis dahin in einem offenen Wirtshaus der Stadt, dar- nach im Gebäude der Stiftspropstei. Nur selten kam der Abt persön- lich, z. B. 1511, manchmal sandte er seinen Richter oder Bereiter hin, des öfteren auch ein paar Konventualen, um zu sehen, wie es zu- gehe; seit 1584 präsiidierte der Tafel regelmäßig der Klosterpropst in Gemau. Wie beim Geleitsmahl innerhalb der Klostermauern, so riß auch bei jenem Stiftsmahl nach ursprünglicher Einfachheit allmählich ein großer Luxus ein, womit zugleich die Auslagen wuchsen. Bis 1547 schwankten letztere zwischen 1½ und 5 fl.; — 1511, wo der Abt in Person das Bürgermahl ausrichtete, betrug sie bloß 3 fl. 4 ß 24 dl. —, dagegen schnellten sie 1547 plötzlich auf 11 fl. 6 ß 7½ dl. empör. So

ward schließlich auch das Hemauer Mahl eine kostspielige, in die dreißig Gulden verwickelnde Affäre und das Stift beklagte sich nicht umsonst, daß man dort auf Kosten des Grundherrn prasse und daß es dabei „one ergernus nit woll zugehen kann.“ Gerade in der zweiten Hälfte des sechzehnten Säkulums drückte das Kloster bereits schwere Schuldenlast. Der Magistrat betrachtete das Mahl als eine Gerechtigkeit, während der Abt es — wie es scheint, mit Zug und Recht — als eine von jeher freiwillige Gabe erklärte; in den Akten selbst war über Entstehung und rechtlichen Charakter der Gepflogenheit nichts zu finden.<sup>1)</sup> Der das Stift gegen die allzu großen Anmaßungen in Schutz nehmende bayerische Herzog Wilhelm V. veranlaßte jenes 1597 durch die Regierung Straubing zum Berichte über die obwaltenden Verhältnisse und ließ darauf dem Abte die Weisung zugehen, die Mahlzeit künftighin nicht mehr zu reichen, da sie vermutlich auf reinem guten Willen und keiner Verbindlichkeit beruhe. Als der Abt insolgedessen keine Geneigtheit mehr zeigte, den ihm durch die Glaubensänderung ohnehin entfremdeten Hemauern auf seine Kosten einen fetten Schmaus zu geben, drangen die Bürger auf rechtliche Austragung und Regelung der Sache, und endlich kam durch Vermittelung einer gerichtlichen Kommission ein Vergleich zustande, wornach das Kloster als Entschädigung für den Entgang des Mahles jährlich 35 fl. durch seinen Propsteiverwalter und Kastner zu Hemau an die Stadtkammer zu entrichten habe. (Die erste vorgefundene Quittung hierüber datiert aus dem Jahre 1611). 1631 wurde der Vertrag erneuert. Später aber trat statt der Geldentschädigung das lange suspendierte Weinmahl wieder in Kraft. Am 25. Januar 1702 ließ es Abt Otto das erste Mal wieder in der Propstei abhalten. Den Vorsitz an der Tafel führte damals der Superior P. Georg Bachmayer und als Gäste waren beigezogen: der Pflegerverwalter, der Mautner und der Gerichtschreiber, die vier Bürgermeister, die acht Mitglieder des inneren Rats, dazu der Stadtschreiber, endlich der Propst P. Honoratus Seiz zc. — also im ganzen dieselben Persönlichkeiten wie viele Jahrzehnte früher. An einem Neben-

<sup>1)</sup> Die ältesten Zeugnisse über das Mönchsmahl, bis 1597, entnahmen wir aus einem Litterale des Klosters, Nr. 47, fol. 143 und (in Reinschrift) fol. 179. (Siehe unsere Quellenübersicht Nr. 10).

tische saßen der Stadtknecht und des Amtsknechts Sohn, „und ist der Stadtknecht wieder über die Stiegen hinabgefallen.“ (!)<sup>1)</sup> Bei der späteren abermaligen Ablösung trat eine Reduktion des hohen Preises ein; unterm 6. Februar 1760 quittierte Bürgermeister und Rat dem Stiftspropst P. Winibald Reichenberger, daß er für das „1759 verfallene, sonst in natura genossene Münchsmahl“ 27 fl. in Geld, „jedoch ohne Konsequenz“, bezahlt habe.

Kehren wir nun wieder zu unserem Hemauer Geleite zurück. Mit einem rein gastlichen Charakter desselben würde auch die Tatsache stimmen, daß es weder auf bayerischem noch reichstädtischem Gebiete einer Anmeldung bedurfte. Gleichwohl übte es dabei, wie das adelige, das volle Geleitsrecht aus; es führte ebenfalls einen Wagen mit Fesseln und ließ betretenen Übeltätern solche anlegen. Doch war dieses Anhängsel eine erst unter Jakob Groner (al. Gruner) von Groned, 1569—1571 Pfleger und Kastner zu Hemau,<sup>2)</sup> aufgekommene Neuerung; man wollte vielleicht dem adeligen Geleit hierin nicht nachstehen.

Ein Vorkommnis im Jahre 1578 führte zu einer Beschwerde Bayerns bei Pfalzgraf Philipp Ludwig. Die Beamten des Quasimodogenitigeleits hatten einen Handelsmann aus Gent in Flandern, der in Wien wohnte, in Herzog Albrechts Land auf freier Straße aufgegriffen und ihm eine Faustbüchse abgenommen. Der Neuburger Fürst erwiderte unterm 18. Juni, er werde die Sache untersuchen lassen, damit eine etwaige Ungebühr nicht ungestraft bleibe. — Auch Harnische, Büchsen, Kleider und anderes wurden auf dem Wagen mitgeführt.

Nachdem man sich dann in Prüfening gehörig gütlich getan, kehrte der Zug auf dem alten Wege nach Hemau zurück. Doch schon in Regensburg wurde eine weitere Erfrischung eingenommen; „zu Erhaltung der uralten Gerechtigkeit“ leerte man ohne abzusitzen verschiedene

1) Müller, Chronik der Stadt Hemau, Seite 148 f. und 227. Ebenda, Seite 316, wird von dem Stadtknecht, dem späteren Ratsdiener, hinsichtlich seiner Dienstkleidung ein originelles Unikum angeführt. Laut einer Bestallungsurkunde von 1669 war der rote Dienstroch mit roten und weißen Achseln innen mit einem schwarzen Futter ausgestattet, damit er für Leichenbegleitungen umgedreht und als Trauertoch verwendet werden konnte!

2) Müller a. a. D., Seite 285.

Kannen Weines vor dem Tor eines Gasthauses, gewöhnlich des Goldenen Kreuzes, worüber etwa eine Stunde entwand. Für die Kosten — beim Frühjahrsgeleite 1597 3 fl. 50 kr., im Herbst 3 fl. 51 kr.; ein andermal 4 fl. 4 ß 27 dl. — hatte der Pfalzgraf aufzukommen. Bei einem solchen Zurückreiten nach Regensburg geschah es im Jahre 1589, daß ein hemauißer Geleitsreiter, der sich im Kloster arg bezech, unter dem Jakobertor die Wache uzte — „hochmutete“ sagen die Akten —, deshalb vor den Rat gefordert und ihm sein Benehmen ernstlich verwiesen wurde; nur aus Gnaden ward ihm weitere Strafe erlassen, wofür er sich besonders bedanken mußte.

Von der großen Schar wurde die Gastfreundschaft des Klosters auf eine harte Probe gestellt. Bei der Ankunft am Abend verlangte sie ein Nachtessen, am folgenden Tage zwei ordentliche Mahlzeiten und am dritten noch ein Abschiedsmahl, selbstverständlich auch reichliches Futter für die Kofse. Schon das sechzehnte Jahrhundert ertönt daher von schweren Klagen des Abtes über eine derartige Ausfaugung. Vor alters seien der ankommenden Personen sehr wenig, dazu die Traktamente äußerst mäßig und obendrein alles viel billiger gewesen (vergl. Seite 105). 1586 erschienen 24 Reit- und 4 Fuhrpferde, an der Georgikirchweih 1588 18 Reit- und 3 Fuhrpferde mit 29 Personen (vergl. Seite 21). In einem Schreiben von 1597 gebraucht der Abt einen in unseren Quellen sonst nicht angetroffenen, aber bezeichnenden Ausdruck, er spricht von der zwei- bis dreifachen Nachtselde, d. h. der Nachtherberge der Hemaue. Das Wort, aus Unverstand oft in Nachtziel, Nachziel und sonstwie entstellt, bedeutet vornehmlich die unentgeltliche, von Haus aus freiwillige Beherbergung und Naturalverpflegung für die fürstlichen Jäger und Falkner in Klöstern, eine vielfach höchst drückend gewordene Last, die später mit Geld abgelöst und 1808 gänzlich beseitigt wurde.<sup>1)</sup> Noch schlimmer sei es, wenn sich die Geleitausübenden in einem Regensburger Gasthause schadlos hielten; dann ließen sie sich auf des Stiftes Kosten bisweilen statt höchstens

<sup>1)</sup> Man lese die neueste, zusammenfassende und höchst lehrreiche Darstellung hierüber von Sigmund Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern, München 1905: Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl., XXIII. Band, III. Abt., Seite 537 bis 631, insbesondere S. 550 f., 556 f. und 587.

vier 8 - 10 Mahlzeiten schmecken. Schon einige Jahre früher begann der Münchener Hof, in dessen Territorium das Kloster lag, auf diese Vorgänge aufmerksam zu werden und der Pfleger in Stadthof mußte im Auftrage der Straubinger Regierung beim Abte Georg über Zahl und Bewirtung der Gäste Auskunft erholen. Bereits 1594 knüpfte Bayern mit Pfalzneuburg Unterhandlungen deshalb an und schickte einen eigenen Gesandten, den Münchener Hofrat Dr. jur. Johann Gabler, später Kanzler der Regierung Straubing, nach Neuburg; Philipp Ludwig ließ ihm auf sein Anbringen entgegen, Pfalzneuburg besitze das Geleit bereits weit über Menschengedenken von Gemau über Etterzhausen, dann von Burglengensfeld, Kallmünz und Regenstau nach Regensburg; als 1505 das Fürstentum Neuburg durch den Kölner Spruch errichtet worden, habe es Kaiser Maximilian I. mit allen Regalien, Obrigkeiten und Herrlichkeiten ausgestattet, mit welchen die Herzoge Georg und Albrecht zuvor das Land besaßen; von ihnen sei die obenbeschriebene Geleitgerechtigkeit auf das junge Staatsgebilde übergegangen. Die darauffolgenden kaiserlichen Lehenbriefe hätten alles das bestätigt. Im selben Jahre veranlaßte der bayerische Herzog die Straubinger Regierung, aus ihren Räten eine eigene Kommission behufs Untersuchung der Geleits-, Grenz- und anderer Irrungen mit der Kur- und der Jungen Pfalz, auch wegen des regensburgischen Burggedings zu bestellen und Augenschein über die streitigen Punkte einzunehmen; die Münchener Hofkammer („Hofkammerrat“) aber erhielt Befehl, einen tüchtigen „Maler“ hinzubeordern, welcher einen Plan hierüber erstellen solle. Der Hofrat des Fürsten, an seiner Spitze damals noch der Landhofmeister, wurde seitdem wiederholt mit Gutachten betreffs Regelung der Angelegenheit betraut. Um Neuburg gegenüber recht zahlreiche Geleitsakte (actus possessorios) zusammenzubringen und so den vollen Besitz des Geleits zu erlangen, schlugen sie vor, in Stadthof einen Pfleger mit vier Pferden anzustellen, welcher auch körperlich allen Anforderungen gewachsen sei; derselbe hätte alle Durchreisenden, ob sie nun ein Geleit verlangen oder nicht, zu geleiten und zum prozessualen Beweise dessen Notariatsinstrumente darüber aufnehmen zu lassen. Neuburg sollte nicht durch bayerisches Territorium geleiten. Es war die nämliche Geschichte wie später zu

Donauwörth, in dessen Besitz Bayern nur gestattete, daß der Pfalzgraf das ihm zustehende Geleit nach der Nördlinger Messe erst von dem nächsten pfalzneuburgischen Grenzstein an beginne (1658).<sup>1)</sup>

Im Jahre 1597 kam es zu einem eklatanten Bruche. Herzog Wilhelm, des bedrängten Klosters sich annehmend, fand sowohl die Zahl der Einlagerer wie die der Mahlzeiten übertrieben und wies das Stift an, die Hemauer einfach abzuweisen, soferne sie sich nicht mit einer „Suppe“<sup>2)</sup> begnügen wollten. Und der Abt befolgte das getreulich. Als am Sonntag Quasimodogeniti, den 13. April, neuen Stils der pfalzneuburgische Rat und Pfleger Junker Michael von Gleißenthal auf Schachendorf mit 3 Pferden und 2 Dienern, dann 6 Begleitern, zusammen 12 gerüstete Pferde stark, und mit dem wagenführenden Bauern samt 2 Rossen anrückte, ließ ihm der Abt durch einen anwesenden Rat der Straubinger Regierung, Hans Offenhamer, vorstellen, es hätten sich auch andere Personen, die nicht zum Geleit gehörten, dazu geschlagen und er dürfe ihnen höchstens eine einzige Mahlzeit und ein Nachtlager gönnen. Der Führer des Geleits erhob Protest, er könne dem über ein Jahrhundert bestehenden Herkommen und seinem Fürsten nicht das geringste entziehen lassen und werde einstweilen den „Ak“ im Goldenen Kreuz zu Regensburg nehmen, man werde am Ende schon sehen, wer die Kosten tragen müsse. So geschah es denn auch, und die ganze Gesellschaft hinterließ, als sie am dritten Tage wieder

1) Akt der Neuburger Hofkammer, das streitige Geleit zwischen Bayern und Pfalzneuburg, besonders bei der Stadt Donauwörth und der Nördlinger Messe betr., 1594—1682 (Quellenübersicht, Nr. 36).

2) „Suppe“ war in älterer Zeit so viel wie warme Mahlzeit überhaupt; erst in neuerer hat der Ausdruck Frühstück die ehemalige „Morgensuppe“ oder das „Morgensüpplein“ selbst bei den höheren Ständen verdrängt (Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch II, 318). Daß der Morgensuppe auch noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine wichtige Bedeutung zukam, zeigt ein merkwürdiger Nachlastteilvertrag eines Witwers im Gerichte Zulbach mit seinen vier Kindern wegen des letzteren herauszugebenden Muttergutes vom Jahre 1672; außer diesem machte er sich verbindlich, jedem Kinde eine sperrbare Truhe auszuhändigen und zur Verheiratung die gebräuchliche Morgensuppe zu reichen (M. F. Neudegger, Die Urkundenammlung im k. Bayer. Nationalmuseum zu München Nr. 221: Archival. Zeitschrift, Neue Folge Bd. XII, München 1905, S. 256).

fortzog, eine Rechnung von 55 fl. 35 fr., wovon nur 3 fl. 50 fr. für den schon erwähnten üblichen Abschiedstrunk, als von der eigenen Regierung zu bestreiten, in Abzug kam.

Wegen ihres hohen Alters — über dreihundert Jahre — ist die Wirtsrechnung doppelt wert, hier verewigt zu werden:

|                                                                                        |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Am Sonntag zu Nacht für die Junker 8 Mahlzeiten, à 36 fr.                              | 4 fl. 48 fr. |
| für die Diener 13 Mahlzeiten, à 24 fr. . . . .                                         | 5 fl. 12 fr. |
| Schlaftrunk der Herren, 2 Kannen („handl“) Wein, à 20 fr.                              | — fl. 40 fr. |
| Am Montag zu Mittag für 7 Mahlzeiten der Herren, à 36 fr.                              | 4 fl. 12 fr. |
| für 13 Mahlzeiten der Diener, à 24 fr. . . . .                                         | 5 fl. 12 fr. |
| Am Abend für den Untertrunk der Diener 8 Kannen Bier,<br>à 2 fr., und 5 Brot . . . . . | — fl. 21 fr. |
| Zu Nacht für die Junker 7 Mahlzeiten, à 36 fr. . .                                     | 4 fl. 12 fr. |
| für die Diener 14 Mahlzeiten, à 24 fr. . . . .                                         | 5 fl. 36 fr. |
| Schlaftrunk der Junker, 6 Kannen Wein, à 20 fr. . .                                    | 2 fl. — fr.  |
| Am Dienstag zu Mittag 8 Mahlzeiten für die Herren .                                    | 4 fl. 48 fr. |
| 13 Mahlzeiten für die Diener . . . . .                                                 | 5 fl. 12 fr. |
| für die Junker nach der Mahlzeit 5 Kannen Wein, à 20 fr.                               | 1 fl. 40 fr. |
| für die Diener 12 Köpfe Bier, à 1 fr. . . . .                                          | — fl. 12 fr. |
| für die Pferde 104 große Mäffel Haber, à 5 fr. . . .                                   | 8 fl. 40 fr. |
| 34 „Stallmiete“ Tag und Nacht, à 5 fr. . . . .                                         | 2 fl. 50 fr. |

Summa: 55 fl. 35 fr.

Des andern Morgens nach seiner Ankunft, Montag den 14. April, erschien der Pfleger mit etlichen Personen, in Begleitung eines Notars und Profurators, abermals vor der Klosterpforte, um in Gegenwart dieser Urkundsperson seinen Protest noch wirksamer zu erneuern. Nach Hemauf zurückgekehrt, berichtete er sofort der Neuburger Regierung über das ihm Widerfahrene, und diese befahl dem Abte die Vergütung der aufgelaufenen Beche, widrigenfalls man sich anderweitig schablos halten würde. Abt Georg erwiderte auf Eingebung der Regierung Straubing, er habe lediglich nach Weisung des Herzogs Wilhelm als Schutzherrn seines Klosters gehandelt, welcher nicht gewillt sei demselben eine so große Last aufbürden zu lassen. Bei der Herbstkirchweih, am 22. September alten Kalenders 1597, wiederholte sich der Vorgang in ganz ähnlicher Weise. Der Pfleger nahte diesmal mit

15 reißigen und 2 Wagen-Pferden, sowie 19 Personen. Der Kloster-richter und der schon ergraute Dr. Sebastian Neufasser empfingen die Reiter und lehnten das Geleite unter Hinweis auf einen neuen Befehl Herzog Wilhelms höflich, aber entschieden ab. Der Pfleger zog dagegen das Befehlsschreiben Philipp Ludwigs aus seiner Brusttasche und rief alle Anwesenden zu Zeugen an, daß man ihn abtreibe, was jedoch den Rechten seines Fürsten keinen Eintrag zu tun vermöge. Schließlich drohte er mit Einziehung der heurigen Gülten und, ohne vom Hofse zu steigen, kehrte er mit den Seinen nach Regensburg um, wo sie abermals im Goldenen Kreuz bis an den dritten Tag verblieben. Von der gemachten Zechen<sup>1)</sup> fielen dem Abte 46 fl. 39 kr., der Neuburger Hofkammer 3 fl. 51 kr. zur Last. Wieder folgten Schreiben von und nach Hemaun und Neuburg, auch Korrespondenzen der Herzoge miteinander. Als der Abt die Bezahlung der beiden Posten — zusammen 98 fl. 24 kr. — beharrlich verweigerte, nahmen die Beamten in Hemaun kurzerhand 14½ Schaff Haber auf der Klosterpropstei Hemaun<sup>2)</sup> in Beschlag. Darüber kam es jedoch zum Streit mit Herzog

<sup>1)</sup> Die diesmalige Rechnung können wir wegen der vielen gleichen Beträge kurz zusammenziehen: Pfingstag (Donnerstag) Abend für die Herren 10 Mahlzeiten à 36 kr., also 6 fl.; desgleichen Freitag Mittag und zu Nacht, dann Samstag Mittag . . 24 fl. Für die Diener zu denselben Zeiten je 9 Mahlzeiten, à 20 kr., also 3 fl., . . 12 fl. Freitag Nacht und Samstag Abend „zum aufsein, alter gewonheit nach, uff den Pferdten“ 15 Kannen Wein getrunken, à 18 kr., . . 4 fl. 30 kr. Für die Pferde 22 Strich Haber, à 20 kr., . . 7 fl. 10 kr. Zwei Nächte Stallmiete, Tag und Nacht für jedes Pferd 5 kr. . . 2 fl. 50 kr. Summa: 50 fl. 30 kr.

<sup>2)</sup> Vergl. Seite 111. An der Stelle des ursprünglichen Klostermaier- oder Münchshofes ließ 1746 die Abtei Prüfening ein schönes, ziemlich umfangreiches Propsteigebäude aufführen, das nach vier Jahren vollendet war. Nach der Aufhebung des Klosters verwandelte sich die Propstei in ein Landgerichtsgebäude, während sämtliche mit dem alten Maierhofe verbundenen Grundstücke sowie die ganze zur Pfarrei gehörige Ökonomie mit Ausnahme der dem jeweiligen Stadtpfarrer als Dienstland überlassenen 4 Tagwerk 46 Dezimalen großen „Meierwiese“ dem öffentlichen Verkauf unterstellt wurden. (Müller's Chronik, S. 14, 32, 67, 142, 195, 241, 259 f.; siehe auch Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern Bd. 35, S. 354). — Außerdem hatte das Kloster Prüfening noch Propsteien zu Bruch und Gebenbach (letzteres ein Pfarrdorf ostnordöstlich von Sulzbach; vergl. hierüber Schenk, Neue Chronik der Stadt Amberg, 1817, S. 55 f., und Bd. 53 der oberpfälzischen Vereinsverhandl., S. 157). Nach einem Verzeichnis von 1629/30 besaß das Stift auch das Kirchenpatronat von Gebenbach und dessen Filiale Poppenriedt (Dr. Matthias Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I., Bd. II, Regensburg 1903, S. 160).

Maximilian, Wilhelms Sohn und Regierungsnachfolger, welcher schon seit 1594, im 21. Lebensjahre stehend, als Mitregent neben seinem erst 46jährigen Vater auftritt und Befehle und Weisungen an die Regierung Straubing zc. selbständig zeichnete, 1597 aber das Regiment vollständig abgetreten erhielt.<sup>1)</sup> Bei seiner höchst tatkräftigen Natur nahm er sich des Abtes besonders energisch an und dieser hatte auch doppelten Anspruch auf seinen Schutz, da der Kloostervorstand Prüfenings schon 1224 kraft Vertrags das wertvolle Recht erlangt hatte, sich vor allen anderen Prälaten oberster Kaplan von Bayern nennen zu dürfen.<sup>2)</sup> Der Münchener Hofrat stellte die neuburgischen Prätensionen, soweit sie althayerisches Gebiet berührten und nicht im Vertrage von 1522 ausdrücklich bekräftigt waren, durchweg in Abrede; die von Neuburg nachgewiesenen Präzedenzfälle — das Hemauer Geleit ließ sich in der dortigen Registratur bis 1536 zurückverfolgen; 1568 hatte die Neuburger Regierung, weil damals zu Hemau kein Pfleger angestellt war,<sup>3)</sup> die Bereitung dem Forstmeister zu Burglengensfeld übertragen — seien als unbefugte Eingriffe aufzufassen und daher nicht maßgebend. Philipp Ludwig beschwor dagegen Maximilian, ihn in seinen wohlbefugten Rechten nicht zu stören, und wies ihn auf die zwischen ihren Vorfahren errichtete Erbeinigung hin,<sup>4)</sup> wornach sie mit hingebender Treue sich gegenseitig fördern und keiner dem anderen eine Beeinträchtigung zufügen sollte.

Auf dem zu Ende gehenden Reichstage in Regensburg vereinbarten nun 1598 die beiderseitigen Räte zwischen Bayern und Pfalzneuburg, vorbehaltlich der Ratifikation ihrer Herrschaften, einen Rezekß, welcher das Stift nur wenig entlastete; es mußte sich wie bisher gefallen lassen, den Geleitsreitern, deren Zahl jedoch, ausgenommen bei gefährlichen Zeitläuften, zehn gerüstete Pferde und Personen nicht mehr übersteigen durfte, an beiden Jahrmärkten Abends bei ihrer

1) Vergl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. I, S. 445.

2) Die alte Prærogative hat noch Kurfürst Max III. Joseph, d. d. München 23. Juni 1768, dem damaligen Abte auf sein Ansuchen neu bestätigt.

3) Bloß ein Amtsverwalter, Leonhard Wolffsteiner, wird genannt (Müller, Chronik der Stadt Hemau, Seite 285).

4) Die im Jahre 1524 zwischen Bayern und Pfalz erneuerte.

Ankunft, dann den ganzen zweiten Tag die „ziemliche Notturst an Essen und Trinken“ und am dritten noch eine „Morgensuppe“, desgleichen Futter für die Kofse zu geben. Doch sollte das beschlagnahmte Klostergetreide zurückerstattet und der Anspruch des Pflegers von Gemau auf Vergütung der ausgelegten Zehrung auf einer weiteren Tagssagung verhandelt und verglichen werden. Keiner der beiden Fürsten war von dieser Abmachung recht befriedigt und nur um guter Nachbarschaft willen erteilten sie vorläufig ihren Konsens. In Pfaffenhofen traten die beiderseitigen Räte Anfang August aufs neue zusammen, zugleich über zahlreiche andere Differenzpunkte verhandelnd. Die Generalabrede vom 20. August<sup>1)</sup> hielt jedoch in § 23 die früheren Bestimmungen aufrecht, so sehr sich auch die bayerischen Kommissäre dagegen stemmten und dem prätendierten Akzessionsrecht der Neuburgischen Geleitsreiter lediglich die Eigenschaft eines precarium, d. h. einer bloßen Vergünstigung ohne rechtlichen Anspruch, zuerkennen wollten. Auch mußte das Stift die doppelte Wirtshausrechnung bei Heller und Pfening bezahlen. Maximilian ratifizierte den Vergleich im Dezember 1598. Somit konnten von jetzt ab die vier Mahlzeiten mit Zug und Recht verlangt werden.

Aber die beherzigenswerte Mahnung des alten Philipp Ludwig, lieber einander fördern als bekämpfen zu wollen, fiel auf wenig fruchtbaren Boden bei dem jungen Maximilian, der kein Titelchen seines eingebildeten Herrscherrechtes preisgeben wollte. Dieser befahl am 5. Dezember 1605 allen Beamten, den Pfälznenburgischen künftighin in bayerischen Landen keine Geleitsgerechtigkeit mehr zu gestatten, und erließ am 7. auch an verschiedene Städte und Ortschaften ein solches Generale. Zugleich verlangte er vom Abte, das pfälzische Geleit fortan kurzerhand zurückzuweisen; würde ihm darob etwas Widriges zustoßen, so solle er umgehend darüber berichten; er, der Herzog, habe in seinem Land und Fürstentum ganz allein zu geleiten, und so auch Pfalzneuburg es zu halten. Letzteres hatte aber mehr in Bayern als Bayern in Pfalzneuburg zu geleiten. Philipp Ludwig klagte dagegen mit Schreiben vom 10. Dezember über Nichtbeachtung der gegenseitigen

1) Urkunden des Landgerichts Kelheim im R. Allgem. Reichsarchiv Nr. 171.

Verträge, während er selber sie genau beobachtet; so habe er sich 1601, als es zu dem mit Maximilian verabredeten Religionsgespräche nach Regensburg ging, mit seinem ganzen Gefolge an der bayerischen Grenze seines Gerichts Reichertshofen ins Geleit nehmen und bis an den Burgfrieden, die streitige Geleitsgrenze mit der Reichsstadt Regensburg, bringen lassen — Maximilian hatte damals den Hof- und Kammerrat Ernst Roming (al. Romming), auch die Pfleger von Kelheim und Neustadt damit betraut —, und ebenso bei der Heimkehr nach Neuburg sich nicht geweigert, von den bayerischen Kommissären sich in gleicher Weise zurückgeleiten zu lassen. Als recht gefährliche Weiterungen zu erwachsen drohten, schickte Philipp Ludwig im April 1606 eine eigene Gesandtschaft nach München: zwecks Aufhebung der Uneinigkeit willige er in den aufgestellten Grundsatz ein, jedoch mit Ausnahme des althergebrachten nordgauischen Geleits, das im bisherigen Stand verbleiben müsse. Maximilian befragte wieder den Landhofmeister, seine Geheimen und Hof-Räte um ihre Meinung und diese rieten selbst nachzugeben, und so resolvierte er sich dahin, daß es des nordgauischen Geleits und des Prüfening'schen Geleitmahls halber vorläufig beim Pfaffenhofener Vergleich von 1598 zu belassen, doch bei nächster Zusammenkunft Verhandlungen deshalb zu pflegen seien. An den zunächst beteiligten bayerischen Pfleger in Stadthof erging nun am 22. April eine entsprechende Weisung und gleichzeitig schrieb er dem Abte, auf Ersuchen des Pfalzgrafen habe er sich eines anderen besonnen. So konnte noch im nämlichen Jahre der neuburgische Rat, Pfleger und Kastner zu Hemau, Junfer Hans Georg Altmann von Winzer auf Regeldorf und Edlhaußen, das Herbstgeleit vollbringen, doch traf er wegen eines bestimmten Geschäfts, nach vorheriger Anzeige, einen Tag vor dem Emmeramstage, Sonntag den 21. September, im Kloster ein, blieb den Montag dort und kehrte Dienstag nach Hause zurück. Dabei sah der Prälat scharf darauf, daß die Zahl der Gäste nicht überschritten würde. Auf seine Beschwerde schrieb ihm Altmann Ende Januar 1609: es werde doch nicht so genau darauf ankommen, wenn unversehens ein Pferd mehr oder weniger mitginge.

Nun lassen die Akten eine Pause bis zum Jahre 1635, wo es im Stift übel genug ausah. Die Schweden hatten auch hier entsetzlich

gekauft.<sup>1)</sup> Vorstand des verwüsteten Klosters war seit 5. Dezember 1634 Stephan Rieger, ein ehemaliger Profetz des Klosters Prüfening, seit 12. August 1626 bereits Abt eines anderen Benediktinerstifts, des zu Frauenzell (bisweilen Mariazell, Cella Mariana, genannt — nördlich von Wörth); beide Anstalten verwaltete er von da ab gemeinsam und hielt sich deshalb bald in dem einen bald in dem anderen auf.<sup>2)</sup> Er weilte gerade zu Frauenzell, als Dienstags den 9. September 1635 der Jägermeister und Pfleger von Berakhausen als Rittmeister, der Pflugsverwalter zu Hemau, der Mautner und zwei Bürgermeister von dort, der Verwalter in Bielenhofen und dazu 5 Mitreiter und 3 „Mitgeher“ in Prüfening einfielen; sie waren gegen alles Herkommen völlig unangemeldet eingetroffen, um das emmeramische Geleit abzuhalten. Auch ließen sie sich mit dem, was das Stift in seinen traurigen Vermögensumständen bieten konnte, nicht ersättigen, vielmehr forderte nach aufgetragenem Nachtmahl noch um zwei Uhr Nachts der Rittmeister die Schlüssel zum Keller. Und als sie der Subprior und Ökonom des Klosters, P. Georg, den an ihn abgeschickten Dienern nicht auslieferte, machte er unter einem Schwall gotteslästerlicher Flüche Miene, jene binden und erschießen zu lassen. Erst auf ihre Unschuldsbeteuerungen gab er sie frei und verfügte sich mit seinen Zechkumpanen vor des Paters Tür, der vergeblich bat ihn in Ruhe zu lassen, damit er Morgens sein Gebet und seinen Gottesdienst verrichten könne; er mußte schließ-

1) Den ganzen Sommer hatte Abt Andreas, am 16. Juli 1631 erwählt, durchkosten und uns Haar hätte er dabei das eigene Leben lassen müssen. Auf Befehl des Herzogs Bernhard von Weimar wurde er zu Regensburg in die Keuchen geworfen und mußte mit drei anderen, worunter der Propst zu St. Mang in Stadthof, Kaspar Bach, uns Leben würfeln; wer die wenigsten Augen traf, sollte an dem schon errichteten schwedischen Galgen baumeln. Glücklicherweise entran er diesem, doch raffte ihn 1634 die überall und auch in der Reichsstadt grassierende Seuche dahin. (Paricius, Historische Nachricht von allen in den Ringmauren der Reichsstadt gelegenen Reichsstiftern, S. 512; Zimmermanns Chur-Bayrisch Geistlicher Calendar, S. 108 f.; Das Königreich Bayern in seinen alterthümlichen, geschichtlichen, artistischen und male-ri-schen Schönheiten, Band 2. S. 88).

2) Joseph Sächel, Chronik des Benediktiner-Klosters Frauenzell (nebst geschichtlichen Nachrichten über 11 andere Orte): Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, 17. Band, Regensburg 1853, Seite 309 ff. und 318 ff.

lich, wenn auch unter Protesten gegen die Gewalttat, seine Zelle öffnen und die Schlüssel hergeben. Nun ward von den wüsten Gesellen heraufgeschafft, was an Brot und Wein noch unten lag, und schonungslos darauf losgewirtschaftet. Morgens begaben sie sich in den Klostergarten, nachdem sie dessen Schloß und Türflammer („Närb“) erbrochen hatten, und jeder faßte sich Obst, soviel er schleppen konnte; an die Pferde aber wurden in die 20 Mezen Haber verfüttert. Kurz, die Unholde führten sich nicht viel besser als die Schweden auf und schieden mit der Drohung, in Regensburg noch auf das Kloster etliche Taler zu vertrinken, auch von der Propstei Hemau nichts ausfolgen zu lassen, bis letztere Zehrung bezahlt wäre. Noch vor Tagesanbruch aber reiste der vergewaltigte Pater nach Frauenzell ab, wo er dem Abte das Schreckliche erzählte, und dieser richtete an Herzog Wolfgang Wilhelm zu Neuburg unterm 21. Oktober eine bewegliche Vorstellung mit der Bitte, die schändliche Freveltat, wie sie noch von keinem Geleit verübt worden, an den Urhebern gebührend zu rächen und das Stift bis auf bessere Zeiten mit dem Geleit überhaupt zu verschonen. Der Pfalzgraf entgegnete am 28. November, er habe über das ihm sehr mißliebige Vorkommnis Unterjuchung einleiten lassen; wir erfahren jedoch nicht, wie sie ausging. Jedenfalls war von einer Verschonung des armen Klosters trotz dessen wiederholten Bitten und Beschwerden keine Rede. Am 25. März 1636 zeigte der Hemauer Pflugs- und Kastenamtsverwalter Johann Huber („Hueber“) eine Vereitung auf kommenden Sonntag Quasimodogeniti an und der Abt, abermals in Frauenzell befindlich, instruierte den P. Georg zu Prüfening durch ein teilweise in lateinischer Sprache abgefaßtes Schreiben, wie er im Gastzimmer mehrere Schütt Stroh als Lager für die Kommenden herrichten und dem Rittmeister und Pfleger einen Trunk Wein, so gut er im Kloster zu haben wäre, reichen solle; „denn muß Ich das Bier und den Wein trinken und sogar zu dem Opferwein bei der Messe verwenden, ergo et illi“ (so wird es auch für jene gut genug sein). Selbst das Herbstgeleit fiel nicht aus, und Huber kündigte dasselbe dem Prior Georg ebenfalls an. Doch führte er letzteres nicht persönlich aus, sondern der pfalzneuburgische geheime Rat, Vizekanzler und Pfleger zu Burgheim, Dr. jur. Simon v. Labricq. Mit diesem kam

es, durch Maximilians abermaliges Eingreifen veranlaßt, zu einem ihm sehr unangenehmen Zwischenfall. Schon 1630 hatte der Herzog von der Regierung Straubing sowie vom Pfliegericht Stadthof über das neuburgische Jahrmarttleit, dessen Dauer und rechtlichen Bestand Berichte eingefordert. Am 21. Oktober 1636 schrieb er ans Kloster: der Abt hätte es ihm sofort melden sollen, weil sich Labrica angemaßt, ohne sein, des Fürsten, Vorwissen „mit etlichen reitenden Metzgern“<sup>1)</sup> die Geleitsbereitung vorzunehmen. Es sei das ein merklicher Eingriff in seine landesherrliche Jurisdiktion, er solle nun die näheren Umstände berichten. Der Prälat tat das mit Schreiben vom 17. November: Labrica habe als Rittmeister des Geleits kraft vorgewiesenen pfalzneuburgischen Reßkripts mit 10 Pferden und 14 Personen vergleichenermaßen die Einfuhr und Mahlzeiten im Kloster genommen und dadurch dem ohnehin gänzlich ruinierten Stift eine Ausgabe von 46 fl. 46 fr. verursacht.<sup>2)</sup> U. habe auch behauptet, falls während des Geleits ein Rumor unter den Seinigen im Kloster sich erhebe, stehe allein ihm dem Rittmeister, im Namen seines Fürsten und Herrn die Jurisdiktion darüber und die Befugnis des Einschreitens zu, wogegen der Abt lebhaft protestierte. Schließlich bat dieser den Kurfürsten, in Rücksicht auf das notorische Unvermögen des Stifts es zu vermitteln, daß das Geleite, wenn nicht ganz abgeschafft, doch wenigstens auf mehrere Jahre eingestellt werde. — Maximilian ließ die vermeintliche Ungehörigkeit nicht ungerächt hingehen; er verlangte zudem, daß, solange der Prozeß am Reichskammergerichte schwebt, welchen die Reichsstadt Regensburg wegen jenes Geleites im Jahre 1603 wider den Pfalzgrafen von Neuburg anhängig gemacht (s. Anhang), jede Ausübung desselben zu sistieren sei. Um seiner Forderung kräftigen Nachdruck zu verleihen, ließ er den Vizekanzler, als dieser auf dem Rückweg nach

1) Herabwürdigender Ausdruck, wohl entlehnt von den ehemaligen Metzgerposten, da im Mittelalter außer Privat-, Kloster- und Landboten vielfach Kaufleute und Metzger den Verkehr vermittelten (Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 473).

2) Laut beigelegter Spezifikation: für 4 Mahlzeiten und 2 Morgensuppen 15 fl. 58 kr., für österreichischen Wein 58 Köpfe à 10 kr., 9 fl. 40 kr.; bayerischen Wein 1 Eimer 28 Köpfe, den Kopf zu 4 kr., 4 fl. 8 kr. (Der Eimer hielt also hier 34 Köpfe — vgl. S. 72, Anm. 3); Braumbier 2 fl. — Haber und Heu 15 fl.

Neuburg gerade in seinem eigenen Hause in Ingolstadt<sup>1)</sup> abgestiegen war, am 5. November 1636 durch den Oberstleutnant und Festungskommandanten Wolf Bernhard Bräntl<sup>2)</sup> mittels zweier vor die Tür postierten Musketiere gefangen setzen. Bestürzt hierüber schrieb Labricq gleich am folgenden Tage an den Kurfürsten um Aufhebung des Arrests, und ebenso richteten am 10. November Statthalter und Räte zu Neuburg an denselben ein Gesuchsschreiben, worin sie die Unterstellung eines Eingriffs in fremde Jurisdiktion zurückwiesen und den Ritt nach Prüfening als unvordentliches Rechtsherkommen darstellten. Dies bewirkte, daß Maximilian dem Oberstleutnant Order gab den Gefangenen auf freien Fuß zu setzen.

Auch an eine Abschaffung des pfalzneuburgischen Geleits war nicht zu denken, höchstens schränkte man es in den schlimmen Zeiten des dreißigjährigen Krieges etwas ein. Schon im September 1638 hören wir wieder von einer, durch Huber geschehenen Anmeldung der emmeramischen Vereitung.

Beim Georgigeleit 1643, welches Johann v. Hayd (auch Heidt und Heydt geschrieben) genannt Hungertshausen, kurfürstlicher Mundschent, Truchseß, Hofrat und Malefizkommisär, als Pfleger zu Gemau mit dem Zöllner zu Etterzhäusen, dem Förster von Gemau und anderen ausführte, ereignete sich eine wüste Szene. Des in Frauenzell abwesenden Prälaten Jäger hatte in ziemlich betrunkenem Zustande auf dem Klosterplatze dem Gemauer Unterförster Michael Funder (al. Funder) böse Worte hingeworfen und ihn sogar mit Tätlichkeiten bedroht, auch schon Hand an ihn gelegt. Da versetzte ihm der Angegriffene mit dem Knopf seines Hirschjägers einen solchen Stoß auf den Kopf, daß er zu Boden taumelte und lange Zeit regungslos liegen blieb. Schon fürchtete man Lebensgefahr. Der Klosterrichter steckte deshalb den Täter in die Keuche, welche für die Untergebenen des Abtes als Straf-

1) Ein „Labrickh'sches Haus“, neben dem den Jesuiten zustehenden Hahnhof gelegen, wird noch 1687 in einem Kaufbrief derselben als Nachbaramwesen genannt.

2) Auch Brändl (eigenhändig Brändtl) geschrieben, von und zu Imming auf Hienheim und Petersefing, kurkölnischer Mundschent, um 1652 kurbayrischer Oberst, Rat und Landrichter des kaiserlichen Landgerichts Hirschberg, 1664 gestorben.

gefängnis diene.<sup>1)</sup> Da indes der Hingestürzte keinen namhaften Schaden genommen hatte, ward der Förster nach einer halben Stunde wieder freigelassen. Als Abt Stephan bei seiner Nachhausekunft hievon vernahm, schrieb er augenblicklich an den Pfleger nach Hemaui (22. April), er hätte alle Ursache den Vorfall höchsten Orts zur Bestrafung anzuzeigen, aber dem Pfleger zuliebe, der es wohl selber bedauere, wolle er es unterlassen in der Erwartung, daß so etwas nie mehr vorkommen werde. Übrigens erstattete der Pfleger unterm 25. Juli dem Herzog Wolfgang Wilhelm selbst Bericht darüber, hiebei bemängelnd, daß sie beim Geleitsmahl im Kloster zwar Brot genug, aber saueren an Ort und Stelle gewachsenen Wein<sup>2)</sup> erhalten hätten; der Prälat habe sich

1) Im Jahre 1769 mußten auf Befehl der Münchener Regierung in allen bayerischen Klöstern die Kerker und Gefängnisse abgestellt, und es durften fortan die Vergehen der Untergebenen bloß durch Einsperren in einer abgeforderten Zelle abgebußt werden (Martin Schaidler, Chronik des ehemaligen Reichsstiftes Kaisersheim, Nördlingen 1867, Seite 235 Anm.).

2) Die Höhenzüge, welche die Donau auf ihrem linken Ufer begleiten, waren in alter Zeit von Kelheim bis über Passau hinunter mit Reben bepflanzt. Durch Pflege und Veredelung derselben erwarb sich besonders das Stift St. Emmeran, wie um Kultur, Kunst und Wissenschaft, Verdienste. Die beste Kreuzung war in der Gegend von Regensburg; die meisten Klöster besaßen daselbst eigenes Gewächs. jene Stadt stellt sich überhaupt als Mittelpunkt des Weinhandels dar; die dortigen Bürger hielten große Lager von roten bayerischen Weinen. Auch auf dem rechten Flußufer trugen einst die Bergabhängige von Abbach bis Isling Weinpflanzungen. Die bei Kelheim lieferten das geringste Produkt, welches ausschließlich für das Gesunde verwendet wurde. Im 16. und noch bei Beginn des 17. Jahrhunderts sandte man das beste Gewächs aus der Herrschaft Donaustauf an den Münchener Hofkeller; der Bayernwein aus der Gegend wurde nicht bloß allgemein und gern getrunken, sondern auch ins Ausland, sogar nach Frankreich exportiert. Wohl infolge sorgfältigerer Pflege konnte der Wein vor dem dreißigjährigen Kriege selbst mit Rhein-, Franken- und französischen Weinen konkurrieren. (Regensburger Anzeiger, General-Anzeiger und Handelszeitung 1903, Nr. 582, Seite 2, Spalte 1 f.: „Ueber den Weinbau bei Regensburg“). Dr. E. W. Gumbel bemerkt in seiner Geognostischen Beschreibung des Königreichs Bayern, 2. Abtheilung, Gotha 1868, S. 884: „Von Weinbau ist jetzt fast nichts mehr übrig geblieben als die Namen gewisser Orte, die an das frühere Gedeihen der Reben längs des Donaustrandes erinnern (Winzer, Weingarten) und einige wenige Reste von Weinbergen bei Regensauf, Egerzheim, Donaustauf, Wörth und Bilshofen. Der Krudenberger nimmt jetzt unter den Donauweinen wohl eine der ersten Stellen ein. Man könnte das Zurückgehen des Weinbaues als Folge einer Verschlechterung des Klimas

damit entschuldigt, daß, nachdem die Neuburger Regierung selbst die Bezahlung des Gelages vor dem Austritt aus Hemau eingestellt habe (s. Seite 105), es ihm nicht zu verdenken wäre, wenn er bei gegenwärtiger böser Zeit die Kosten nach Möglichkeit spare.

Im folgenden Jahre schrieb er dem Pfleger — nebenbei bemerkt, stets per „Er“ —, als ihm dieser den abermaligen Besuch an Quasimodogeniti angekündigt hatte, er könne sich diesmal zur Bewirtung des Komitats nicht verstehen, weil, wie der Pfleger wissen müsse, Bürgermeister und Rat in Hemau das Stift wegen geforderter Kriegskontribution von seinem Maier- oder Mönchshof der viele hundert Jahre erlassenen Freiheit gewaltsam entsetzt, ihm den Getreidekasten (Speicher) widerrechtlich geöffnet und das Getreide daraus spoliert habe, worüber er bei der Regierung in Neuburg vergebens Beschwerde geführt und Protest eingelegt. Das Mönchsmahl werde er ebenfalls so lange einstellen, bis ihm der Magistrat alles Geraubte zurückerstatte und gutmache. Auch im Jahre 1645 fand das Frühjahrsgeleit keinen Einlaß ins Kloster; Abt Placidus entschuldigte sich aber in einem besonderen Schreiben an die Regierung Neuburg vom 20. Juni mit den damals „sede abbatiali vacante“ obwaltenden Verhältnissen; Pfleger von Hayd sei mit seinen Begleitern am Sonntag Quasimodogeniti vor Vesperzeit angekommen und hätte ohne sich anzumelden das Tor geöffnet, was sonst niemals geschehen; der Abt antwortete mit einem Protestations schreiben und ließ ihnen sagen, er würde ihnen gleichwohl die übliche Akzung reichen, wenn nicht eben die anwesenden

---

deuten. Der wahre Grund scheint jedoch darin zu liegen, daß man bei der Erleichterung des Verkehrs in der Neuzeit sich leichter Wein aus der Ferne und zwar weit besseren und sogar wohlfeileren verschaffen kann als den einheimischen.“ Damit stimmt auch Dr. Friedrich Wasser mann-Bordan in seiner jüngst erschienenen, mit reichen Literaturnachweisen versehenen und prächtig ausgestatteten Geschichte des Weinbaus überein; den Rückgang der bayerischen Rebkultur verschuldete darnach vor allem der dreißigjährige Krieg; bis dahin bildete der Wein das allgemeine Volksgetränk in Niederbayern, während die Reichen allerdings schon im 16. Jahrhundert vielfach das einheimische Produkt verschmähten (I, 70—73). Vergl. dazu Wilhelm Scherer, Über den Weinbau bei Regensburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart mit Vorschlägen für die Zukunft. Ein Vortrag in der Versammlung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins Regensburg 1866, S. 3—6, 8 und 10 f.

kurfürstlich-bayerischen Kommissäre und der Generalvikar des Bischofs von Regensburg, sowie andere geistliche Räte das Gastzimmer in Anspruch nahmen, die anderen Lokale aber noch sämtlich obsigniert und versperrt wären; sie möchten für diesmal mit der nächst dem Kloster gelegenen Taserne vorlieb nehmen, wohin man alsbald alle Notdurft für Menschen und Vieh schaffen wolle. Der Pfleger habe das jedoch nicht angenommen, sondern sei in Wut nach Regensburg geritten und dort hätte die ganze Gesellschaft im Goldenen Weck („wöckh“) auf Rechnung des Stifts eine Zehrung von 63 fl. 20 kr. gemacht. Diese mußte der neue Abt schließlich wohl oder übel bezahlen; der Pfleger hatte von Herzog Wolfgang Wilhelm, (welcher ihn dabei mit Du anredet) bereits Weisung, sich im Weigerungsfalle mit einem Quantum Getreide aus dem Klosterspeicher in Hemaу zu entschädigen. Auch mit dem Herbstgeleite desselben Jahres blieb das Kloster nicht verschont.

Den nächsten Kondukt, von welchem die Akten Nachricht geben, führte der Landrichter von Burglengensfeld Wolfgang Adrian Freiherr v. Spiering auf Fronberg am 2. Oktober 1649; es beteiligten sich dabei der Pflegkassen- und Forstamtsverwalter sowie fürstliche Rat David Stich zu Hemaу, Herr zu Adlmannstein und Landsasse zu Wolfersdorf,<sup>1)</sup> der Gerichtsschreiber und Mautner daselbst, der Forstmeister zu Painten, der Zöllner in Etterhausen und andere. Wolfgang Wilhelm hatte den besonderen Auftrag gegeben, das Stift nicht mit übermäßiger Zehrung zu belästigen.

Im Jahre 1651 hört man wieder von einer direkten Abweisung seitens des Abtes. Am Sonntag Quasimodogeniti, den 16. April, langte der ebengenannte Pflegsverwalter von Hemaу mit zehn Personen und Pferden gegen Abend vor der Klosterpforte an und begehrte Einlaß. Es verging jedoch eine Viertelstunde, bis jemand erschien. Der Keller- und Klosterschreiber protestierte gegen die zu große Schar, verschwand

1) Gestorben am 24. Januar 1686, nachdem er in die 37 Jahre Pflegskommissär, Kasten- und Forstmeister gewesen war. Er besaß auch die Güter Lichtenwald, Leonberg und Maierhofen. So nach seinem Grabdenkmal in der Pfarrkirche zu Leonberg und zwar in dem Anbau, der den Zugang zur Kanzel enthält (Kunstdenkmal der Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg V, 96, wozu die Angaben in Müllers Chronik der Stadt Hemaу, S. 290 f., zu berichtigen sein dürften.

dann und brachte schließlich, nachdem im ganzen über anderthalb Stunden veronnen waren, die schriftliche Weigerung des Abtes. Schon war die Nacht nahe und zu besorgen, daß wegen der Torsperrre auch in Regensburg kein Unterkommen mehr zu finden, da machten die Erschienenen rasch Kehrt und quartierten sich dort in dem katholischen Gasthause zum Spiegel, bei Johann Fidler (al. Füdler), ein, eine Reche von 48 fl. 44 kr. hinterlassend.

Die dem Prälaten präsentierte Rechnung lautete in den Hauptposten:

|                                                            |              |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| Den 16. April zu Nachts für Essen und Trinken . . . . .    | 7 fl. 44 kr. |
| Den 17. Frühstück . . . . .                                | 1 fl. 40 kr. |
| Mittags für Essen und Trinken . . . . .                    | 8 fl. 50 kr. |
| Den 18. zu Mittag für Essen und Trinken . . . . .          | 7 fl. 24 kr. |
| für 29 Köpfe die Zeit übergetrunkenen Weins, à 16 kr.      | 7 fl. 44 kr. |
| für Haber, Heu, Stroh und Stallmiete . . . . .             | 6 fl. 52 kr. |
| für Licht, Logement und Bettgewand <sup>1)</sup> . . . . . | 1 fl. 30 kr. |

In der hierüber mit dem Prälaten erwachsenen Korrespondenz behauptete der Pfleger, die Kosten seien gewiß sehr mäßig und der Abt habe sich Tags darauf beim Gastmahl im Stift St. Emmeram selbst erklärt, sie zur Vermeidung aller Weitläufigkeit auf sich nehmen zu wollen. Dagegen bemerkte jener: Da David Stich mit den meisten anderen beim Prälaten von St. Emmeram zu Gaste gewesen und nur zwei im Wirtshaus verblieben, erscheine die Rechnung im Gegenteil übertrieben hoch und er habe sich dessen nicht versehen; gleichwohl wolle er sie um des Friedens willen bezahlen, doch fehlten ihm augenblicklich die Mittel. Stich entschuldigte sich hierauf, daß es nicht an ihm gelegen sei. Übrigens entsprach diesmal die Zahl der Gäste ganz den früheren Abmachungen. Wie aber eine Zusammenstellung der seit 1601 mitgebrachten Pferde ergibt, war ein paarmal die Zahl der Reiter auf 11 und 12 gestiegen; man gab sich also pfalzneuburgischerseits nicht besondere Mühe die vertragsmäßige Grenze genau einzuhalten (vergl. Seite 119 ff.).

Wir treten nun in die kurze Periode ein, da Hemaui im bayerischen

<sup>1)</sup> Das „Bettgewand“ statt unseres einfachen Betts war Jahrhunderte hindurch der allgemein gebräuchliche Ausdruck.

Pfandbesitze sich befand<sup>1)</sup> und die Geleitsbereitung deshalb auf Befehl der Kurfürstin und Landesregentin Maria Anna, Witwe des Kurfürsten Maximilian I., bezw. der Straubinger Regierung, vor sich ging. Dabei wurde, was wir bisher nicht vernommen, der Ritt aus erheblichen Ursachen ein paarmal abgesagt, was gewiß niemandem erwünschter kam als dem Kloster; doch behielt sich dabei Kurbayern, bezw. Pfalz-neuburg stets seine Rechte vor, um letztere ja nicht durch einen vorübergehenden Nichtgebrauch ins Abwesen geraten zu lassen.

Die oft erbetene und lang ersehnte grundsätzliche Erleichterung der schweren Last erlangte Prüfening endlich unter Philipp Wilhelm, dem milden und weniger autokratischen Sohne Wolfgang Wilhelms und zwar auf schriftliche wie mündliche Bitte des neuen Abtes Romanus I., der, schon als Knabe im Stift erzogen, seit 10. September 1653 regierte und als einer der verdientesten Vorstände, „ein geistreicher Vatter und vortrefflicher Oeconomus, bei jedermann beliebt,“ geschildert wird.<sup>2)</sup> Nach allem stand er bei Philipp Wilhelm in ganz ausnehmender Gunst. Am 26. August 1655 stellte er dem Herzog in Neuburg persönlich vor, daß die Geleitsausübung in der bisherigen Form bei den Nachwehen der so verderblichen Kriegszeit für das Stift eine harte Bürde bedeute und daß dem uralten Herkommen gewiß ebensogut genügt würde, wenn sich die Bewirtung auf zwei Mahlzeiten und zwei Tage beschränkte. Seine Bitte hatte Erfolg. Am nächsten Tage genehmigte der Fürst auf die kommenden sechs Jahre die Reduktion der vier auf

1) Siehe meine Arbeit „Die pfalzneuburgische Landschaft“ I, 151 Anm. 4 (Neuburger Kollektaneen-Blatt 64. Jahrgang 1900). Als in den Jahren 1652 und 1655 Landtage in Neuburg ausgeschrieben wurden, erhielt der Magistrat von der kurbayerischen Regierung jedesmal die Weisung, den Besuch jener Ständeversammlungen bis zum Ausgang der Pfandschaft zu unterlassen (Müllers Chronik, S. 199). Der Landtagsabschied von 1652 hatte vorläufig 28000 fl. für Ablösung von Stadt und Amt Henuau ausgeworfen, der von 1655 aber den Rückstand von 52000 fl. abzustößen übernommen (Carl Gremmel, Geschichte des Herzogthums Neuburg nach einem zurückgelassenen Manuscript, herausgegeben von Carl August Finweg, Neuburg a. D., 1871, Seite 237 und 249).

2) Paricius, Historische Nachricht von allen in den Ringmauern der Reichsstadt Regensburg gelegenen Reichsstiftern, S. 513; Zimmermanns Chur-Bavrisch Geislicher Calendar auf das Jahr 1757, Rentamt Straubing, S. 109 f.

zwei „Traktamente“; das eine sollte den Abend nach der Ankunft der Gäste, das zweite am darauffolgenden Mittag vor ihrem Weggange gereicht werden.<sup>1)</sup> Da Hemaue noch in bayerischem Pfandbesitze stand, mußte auch Bayern um seine Zustimmung ersucht werden, was Romanus am 20. September tat. Doch ließ sich Bayern lange bitten. Dazwischen fiel ein Geleit auf Dienstag den 12. Oktober, welches nach Befehl des bayerischen Kurfürsten durch Wolf Pümer, bayerischen Rat und Mautner zu Regensburg sowie Salzbeamten zu Stadthof, dirigiert wurde; er und David Stich zu Hemaue hatten es dem Abte unterm 5. Oktober gemeinsam aus Regensburg angezeigt. Die Geleitsteilnehmer beklagten sich indes bei der Straubinger Regierung, daß man sie mit wenigen und obendrein „schon von andern angegriffenen Essen“, auch mit trübem und ungesundem braunem Bier und saurem bayerischem Wein bewirtet habe, und die Regierung retribuierte darauf ans Kloster, eine derartige Respektsverletzung dürfe nicht mehr vorkommen, sonst werde man auf des Stifts Unkosten für anderweitige Zehrung sorgen. In seinen wiederholten Suppliken an den Kurfürsten um Bestätigung der Neuburgischen Konzeßion verteidigte sich Romanus über jenen Punkt also: von einem bereits benützten Essen könne keine Rede sein und die Geleitbereiter hätten so gutes braunes Bier und bayerischen Wein bekommen, wie er selber täglich mit seinem Konvent zu trinken pflege, dazu außer dem Vermutwein zu den vier Mahlzeiten 60 Köpfe weißes Kelheimer Bier und 43 Köpfe guten Oberländer Wein. In früherer Zeit sei dergleichen nie vorgesezt worden, sogar Grafen und Freiherrn hätten sich mit dem gewöhnlichen Klostertrunk, mit einem Stück Fleisch und was das Stift sonst vermochte, begnügt, zudem genieße dasselbe in der Gegenwart keine Einkünfte und sei äußerst verarmt. — Den dringenden Bitten gab endlich Ferdinand Maria nach und erteilte zu der sechsjährigen Erleichterungsfrist seine Zustimmung, d. d. München 20. Mai 1656.

1) Müller's Chronik der Stadt Hemaue, S. 276 f., sezt die eingetretene Ermäßigung unrichtig ins Jahr 1665 und teilt mit, Abt Roman Schneider (1653—1677) habe sie in einer Privataudienz bei Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg erwirkt, jedoch für diese Vergünstigung zu der damals stark verschuldeten päpstlichen Kasse einen Tilgungsbeitrag von 500 fl. leisten müssen.

Solange Romanus lebte, erfuhr diese Frist wiederholte Erneuerung, ja er mußte sich bei der nächsten Gelegenheit noch eine besondere, wertvolle Vergünstigung zu erringen. Am 6. Oktober 1662, nach Ablauf der sechs Jahre, stellte er dem Herzog von Neuburg vor: es werde dem fürstlichen Geleitsregal sicher nichts benommen, wenn, in Anbetracht der Dürftigkeit des Stifts, die Sache noch weiter vereinfacht und statt der zwei Bereitungen jährlich bloß eine, das eine Jahr an Georgi, das andere zu Michaelis gehalten und dabei stets eine einzige Mahlzeit gegeben würde. Auch der Fürst spare hiebei an Auslagen und wenn die Beamten sowie die zugezogenen Bürgermeister weniger oft und lange abwesend wären, gereiche das ihren Aemtern wie ihrer Haus- und Feldwirtschaft nur zum Vorteil, ebenso den armen Untertanen, welche die Pferde dazu herleihen müßten zc. Das Kloster aber könne die dadurch gemachte Ersparnis besser zum Nutzen der Pfarrei Hemau und ihrer Filialen durch Aufstellung weiterer Priester und öftere Haltung von Gottesdiensten verwenden. — Mit Signat d. d. Neuburg 14. Oktober, genehmigte Philipp Wilhelm den vorgeschlagenen Modus auf die folgenden sechs Jahre, 1662 — 1668; die Bereitenden sollten nur eine Abendmahlzeit erhalten und des andern Morgens sich wieder entfernen. Werde die Bereitung einmal eingestellt, so müsse der Abt sowohl dem Landrichteramte Burglengensfeld als dem Pflegamt Hemau einen eigenen Revers des Inhalts ausfertigen, daß hiedurch dem pfalz-neuburgischen Regal in keiner Weise präjudiziert werde. Im übrigen nahm der Fürst den Abt beim Wort, mehrere Priester nach Hemau zu verordnen und auch auf dem Lande, insonderheit zu Painten, den Gottesdienst zu mehren.<sup>1)</sup>

1) Die im pfalzneuburgischen Gebiete gelegenen Pfarreien Hemau, Hohenschambach Neufkirchen und Deuerling samt den zugehörigen Filialen, dann den Meßstiftungen in Hemau hatte das Kloster erst 1655 — bis dahin waren sie seit Otttheinrichs Reformation säkularisiert und alle ihre Einkünfte durch einen weltlichen Propst verwaltet worden — von dem so gnädigen Herzog Philipp Wilhelm mit ihren Renten und Rechten, wie sie ihm vorher inkorporiert gewesen, zurückgehalten, sich jedoch dabei verpflichten mußten, die Seelsorge in denselben durch tüchtige Ordens- oder Weltgeistliche zu besorgen und dazu Painten wie andere im Pflegamt Hemau befindliche Kirchen, obwohl sie Präbening nicht einverleibt wären, binnen drei Jahren durch eigene Priester versehen zu lassen; zugleich mußte das Stift die Befoldungen sämtlicher Geistlichen

Als auch die zweiten sechs Jahre verrauscht waren, kam Romanus am 7. September 1669 beim Herzog um eine zehnjährige Fristverlängerung unter den gleichen Bedingungen ein; Philipp Wilhelm gewährte sie jedoch nur wieder auf sechs Jahre — bis 1674.<sup>1)</sup> Aus dem Jahre 1669 sind uns auch ein paar der vorgeschriebenen Reverse des Abtes für die genannten Aemter, d. d. 20. Oktober, überliefert; er erkennt darin dankbar die gegönnte Erleichterung — alle Jahre ein einziges Geleit, abwechselnd an Georgi und Michaelis, und lediglich ein Abendessen für die im Kloster Übernachtenden — als eine jederzeit vom Herzog widerrufliche Gnade an, welche dessen Geleitgerechtigkeit und Regalien in keiner Weise nachteilig sein und für die Zukunft keinerlei Konsequenzen nach sich ziehen solle.<sup>2)</sup>

Mit Ausgang des Jahres 1674 hörte die Ermäßigung wieder auf und Abt Romanus vergaß, vielleicht wegen hohen Alters oder vieler Amtsgeschäfte, aufs neue sich darum zu bewerben. So blieb es, bis sein Nachfolger Dionysius (1677 — 1683) die Leitung des Klosters überkam. Als derselbe am 5. April 1677 um weitere Erstreckung des Privilegiums wenigstens bis zum nächsten Jahre bei der Neuburger Hofkammer anhielt, weil durch den letzten Todesfall, die Wahl, Bestätigung und Benediction des neuen Abtes starke Ausgaben erwachsen seien, wies ihn jene unterm 23. April mit dem Bemerken ab, sie könne um der Konsequenzen willen nicht darauf eingehen. Acht Tage hernach — die Resolution war noch nicht in seiner Hand — Sonntag den 2. Mai

---

übernehmen (Müllers Chronik von Heman, Seite 202 f. Abdruck der Restitutionsurkunde vom 28. August 1655 S. 203 f. und des Reverses vom gleichen Tage S. 205 — 207. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg I, 598 f.). — In Deuerling sieht man über dem Portal des Pfarrhofs eine Inschrifttafel, welche sich auf den Pfarrer Johannes Graßer (1492 — 1507, † 1520) bezieht, der vorher Abt in Prüfening gewesen war (1482 — 92, resigniert); darunter das Wappen des Klosters und die Jahrzahl 1502 (Kunstdenkmäler von Oberpfalz & Regensburg, Heft IV, Bezirksamt Parsberg, München 1906, S. 62).

1) Auf der Rückseite des Restripts sind die hiebei erhobenen Gebühren vermerkt: Kanzleitarz 3 fl., Kanzleidiener 4 kr.

2) Unter den Urkunden des Landgerichts Kelheim im k. Allgem. Reichsarchiv findet sich noch das vom Abt eigenhändig unterschriebene Original für das Landrichteramt Burglengenfeld (Nr. 600).

traf ein neues Geleite mit 10 Personen und ebensovieleu Pferden ein, da der Rat und Pflcgskommiffär, dann Forftmeifter zu Painten David Stich auf Maierhofen, Adlmannfteiu und Lichtenwald wegen feines „bekannten üblen Hauptzustandes“ mit dem Reiten nicht mehr fortkommen konnte, — ſchon im Oktober 1671 hatte ihn „wegen übler Leibesdiſpoſition“ ſein Gerichtſchreiber und Kaſtenamtsverwalter Michael Altenhauser vertreten müſſen —, wurde auf ſeine Bitte das Direktorium dem herzoglichen Hofrat, Kämmerer und Pflcger zu Laaber, Franz Ferdinand Kaſpar Freiherrn von Hornſtein und im Falle von deſſen Abweſenheit dem Hofmarkſherrn Adam Philipp Erlbeck zu Etterzhauſen aufgetragen. Der erſtere führte in der Tat das Geleit und der Abt bat ihn am 3. Mai mündlich und ſchriftlich, an dem eben genoſſenen Mittagſeſſen als zweiter Mahlzeit ſich genügen zu laſſen und das Kloſter nicht weiter zu beſchweren, biſ von der Neuburger Hofkammer eine Entſchließung eingelaufen wäre; er geſtöfte ſich auch einer weiteren Limitation; v. Hornſtein ließ ſich dazu bewegen. Daraufhin ſchrieb der Prälat ſowohl an die Hofkammer wie an den Hofrat in Neuburg, ihm die alte Ermäßigung auf ſechs Jahre wieder zuteil werden zu laſſen. Dort fragte man jedoch zuerſt beim Landrichter von Burglengenfeld und dem Pflcgskommiffär in Hemaу an, ob das Stift die an die biſherige Ermäßigung geknüpften Bedingungen jederzeit erfüllt habe, und verlangte dazu ihr amtliches Gutachten. Das des Landrichters jedoch lautete nicht ſehr günſtig, das Kloſter habe den bedungenen Revers bei Geleitſeinſtellungen nicht eingeleudet, auch den Geleitſkommiffär in den Mahlzeiten ordnungswidrig beſchränkt. Der Hofrat teilte das dem Abte zur Rechtfertigung mit und dieſer wies nach, wie ſein Vorfahr am 20. Oktober 1669 (ſ. S. 133) und am 9. März 1670<sup>1)</sup> die Reverſe ſchuldigermaßen eingeleudet habe; ſie müßten dort verlegt worden ſein. Außerdem habe Romanus dem Herzog zu Ehren den Geleitſgäſten außer dem Nachtmahl, welches nach der damaligen Konzefſion allein zu leiſten war, noch ein ordentliches Frühſtück mit gleich gutem Wein und Speiſen gegeben, damit ſie ohne fernere Speſen nach Haus

1) Nach den Akten fand indes im Frühjahr dieſes Jahres ein Geleit ſtatt (ſ. Seite 133 und Beilage B).

gelangen könnten; dem v. Hornstein habe er das Essen nicht verweigert, sondern ihn durch Vorstellungen zum Verzicht bewogen. Auf wiederholte Bitte des Abtes vom 6. Dezember 1677 reskribierten die in Neuburg zurückgelassenen Hofkanzler und Räte, die erbetene Limitierung stehe nicht in ihrer Macht, er möge sich an den in Düsseldorf residierenden Herzog wenden. Den gleichen Rat gab auch ein guter Freund des Klosters in Neuburg, der verschiedene Geschäfte desselben besorgte, Johann Nikolaus Müller von Gnadenek, Sohn des dortigen Pfenningmeisters; zugleich empfahl er ein Nebengesuch an den Oberstkanzler Freiherrn von Yrsch,<sup>1)</sup> der allezeit ein Gönner des Stifts gewesen, und trat überdies mündlich wie schriftlich für dasselbe ein. Obwohl nun die gegebenen Ratschläge wohl befolgt und wiederholte Gesuche abgesendet wurden, verhinderten doch verschiedene Umstände einen raschen Erfolg. Nur das tat die Neuburger Regierung dem Abt einstweilen zu Gefallen, daß sie ein paarmal den Geleitsritt sistierte — so den im Herbst 1677 und den im Frühjahr 1678 (wegen des letzteren schrieb Müller v. Gnadenek: man ist diesmal stark intentionirt gewesen, den Bereitungsakt ohne Limitation zu exerziren!). Anfangs Juli 1678 erhielt der Prälat aus Neuburg ein vom 30. Juni datirtes Reskript: man trage, um das fürstliche Regal nicht zu schmälern, Bedenken, eine ununterbrochene Limitierung eintreten zu lassen; er könne sich jedoch innerhalb Jahr und Tag wieder melden; das nächste Geleit aber müsse ohne Einschränkung vor sich gehen. Letzteres geschah denn auch am 2. Oktober mit 10 Pferden und ebensoviel Personen unter Führung des Pfleg- und Kastenamtsverwalters Veit Adam Helber und zwar hielten sich die Gäste von Sonntag Abend bis Dienstag früh, also zwei Nächte, im Kloster auf. Am 18. Februar 1679 suchte der Prälat abermals um die frühere Vergünstigung auf sechs Jahre nach und nun willfahrte Philipp Wilhelm mit Entschließung vom 1. März; Dionysius aber sandte, um ja nichts zu veräumen, unterm 20. die beiden vor-

1) Johann Ferdinand Freiherr v. Yrsch, geheimer Rat, Oberstkanzler, Hofkammerpräsident und Lehenpropst des Fürstentums Neuburg, dann Pfleger zu Reichertshofen, † 25. März 1701, laut seines Grabsteins in der Peterskirche zu Neuburg a. D. (Kollektaneen-Blatt 1851, S. 89).

schriftsmäßigen Reverse nach Burglengensfeld und Hemau ab. Sonach fand, soviel uns überliefert ist, das hemauische Geleit in den nächsten Jahren abwechselnd nur einmal mit der längst normierten Zahl von Personen und Pferden (10) statt: Sonntag den 1. Oktober 1679, Sonntag 28. April 1680 und am 5. Oktober 1681. Dem Abte aber war ein trauriges Lebensende beschieden; er erfror, wie es heißt,<sup>1)</sup> in der Kutsche auf der Zurückreise vom Klostergut Buch nach Prüfening, nach einer andern Quelle<sup>2)</sup> starb er am Schlagfluß am 8. Januar 1683.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1685 war die sechsjährige Vergünstigung neuerdings abgelaufen. Der neugewählte Prälat Bernhard<sup>4)</sup> machte am 30. April eine Eingabe bei der Neuburger Hofkammer um weitere „Limitierung.“ Aber sie ließ sich seitdem auf keine neue Fristgewährung mehr ein und restribierte unterm 12. Mai: man sei bei diesen schweren Zeiten ohnehin bedacht, unnötige Kosten möglichst einzuschränken, doch müsse es dem Fürsten stets vorbehalten bleiben, nach Belieben das Geleit zweimal, wie vor alters, bereiten zu lassen oder einzustellen. Letzteres geschah in der Folge, namentlich zur Sparung der eigenen Auslagen, immer häufiger. So erklärte ein fürstlicher Befehl vom 25. März 1687 auf Erinnerung der Hofkammer, heuer solle bloß das hemauische Geleit am Sonntag Quasimodogeniti statthaben.

Bernhards Nachfolger Otto bat unterm 21. September 1694 die Hofkammer dringend, die Herbstbereitung zu unterlassen, da ihm wegen des Todesfalls seines Vorgängers, seiner eigenen Ektion, Konfirmation und Benediktion, dann der großen Lehrenunkosten in Bamberg<sup>5)</sup> und

1) Zimmermanns Geistlicher Kalender, Seite 110.

2) Paricius a. a. D., Seite 513.

3) Paricius nennt ihn loc. cit. kurz einen „gelehrten und jedermann angenehmen Mann.“

4) Paricius charakterisiert ihn a. a. D., Seite 513 f., mit wenigen Worten also: „Bernard von Hemau, erwähnt 1683, ein sorgfältiger, demütiger, sparsamer und nützlicher Abt, † im 64. Lebensjahre den 22. November 1693.“

5) Jeder neugewählte Abt war gehalten, nach Bamberg zum dortigen Bischof zu reisen und von ihm die neue Anerkennung der ottonischen Schenkung (vergl. Seite 107 und ad 109) zu erlangen sowie alle Lehen frisch zu empfangen. So oft umgekehrt der Bischof ins Kloster kam, hatte ihm als eigentlichen Herrn der Abt sofort alle Schlüssel auszuhandigen. (Nach einer Aufzeichnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.)

außerdem drückende Ausgaben erwachsen seien, zumal man bereits im vergangenen Frühling das Geleit vorgenommen habe. Die Hofkammer genehmigte das Gesuch, falls es noch Zeit wäre und Pflücksverwalter Selber nicht bereits Ausschreiben erlassen und Unkosten aufgewendet habe; aber obwohl das schon größtenteils geschehen war, hatte der Beamte die Gefälligkeit, das Geleit wieder abzuschreiben. Am 16. März 1717 klagte Abt Otto dem Kurfürsten in Neuburg angesichts des bevorstehenden Georgtritts: weder Küche noch Keller etc. wären dafür vorgesehen, das Kloster sei auch durch fortwährende schwere Anlagen und Ausgaben hart bedrängt, dazu sei ein zahlreicher Konvent mit Bedienten zu unterhalten; der Kurfürst möge daher das Geleit gnädigst einstellen oder es auf den Herbst verschieben, wo man mit dem Traktament besser verfahren wäre; er werde es mit demütigstem Gebet und heiligem Messopfer vergelten. Karl Philipp gewährte die Bitte und machte auch vom Michaelisgeleit keinen Gebrauch. Im Jahre 1729 aber wurde des Abtes Gesuch um Unterlassung des Herbstgeleites durch den Neuburger Hofrat abschlägig beschieden, da es bereits angeordnet worden und es an dem für die Gäste erforderlichen Platz in dem ziemlich weitläufigen Kloster wohl nicht fehlen werde. Der neue Abt Romanus II. bat 1732 ebenfalls um Sistierung des Herbsttritts, weil er da persönlich nicht zugegen sein könne, vielmehr zum Lehempfang beim Fürstbischof in Bamberg sein müsse, was mit empfindlichen Ausgaben verbunden wäre, und erlangte sie.

Ein Korrespondenzakt der Neuburger Hofkammer und des Hofrats sowie des Pflegers zu Gemau mit dem Amte Welburg und hierselbst erwachsen, aus den Jahren 1708 — 1732 (Quellenübersicht Nr. 28) macht uns mit der speziellen Teilnahme des dortigen Pflückskommissärs — Michael Adam Kirchbauer, Vic. beider Rechte — und des Gerichtsschreibers — Franz Mayr, später Kastner daselbst, dann Günther Gottlieb Thun — bekannt. Des öfteren erging an sie von Neuburg aus der Auftrag, auf Begehren des Kammerers und Pflegers zu Gemau, Wolfgang Philipp Joseph Freiherrn von Ruschwurm, mit andern Beamten den Bereitungen beizuwohnen; auch richtete der Gemauer Pfleger selbst oder sein Pflückskommissär, Rat Christian Anton Pfister, Einladungsschreiben dahin. Das Zusammentreffen in Gemau — einmal

wird die „Fürstenherberge“ daselbst als Rendezvousplatz bestimmt — sollte Morgens um 9, sonst 10 Uhr, stattfinden; der Weg von Velburg dahin war ungefähr gleich weit wie von Hemau nach Regensburg. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir von Vergütungen an die Teilnehmer, die uns bisher verborgen geblieben sind. Ein nicht mit Namen Unterzeichneter, der Gerichtsschreiber von Velburg, spezifiziert der Hofkammer 1715 nachstehende Auslagen, um deren Ersatz er bat: bei der „emmeramischen“ Geleitsbereitung vom 5. — 7. Mai Rittgeld für 3 Tage, à 30 kr., 1 fl. 30 kr., im Heimweg über Mittag zu Hemau verzehrt 45 kr., für Hufbeschlag daselbst 10 kr., zusammen 2 fl. 25 kr. Im Herbst jenes Jahres verrechnete er: Rittgeld für 4 Tage 2 fl., Zehrung für ihn und Futter für das Roß hin und zurück auf 2 Tage 3 fl. 42 kr., in summa 5 fl. 42 kr. Die Rechnung vom Herbst 1722 lautet: Rittgeld auf  $3\frac{1}{2}$  Tage 1 fl. 45 kr., Mittagessen auf dem Rückweg 1 fl. 6 kr., Hufbeschlag 12 kr., zusammen 3 fl. 3 kr. Für das Ostergeleit 1717 war den Teilnehmern Halbtrauer vorgeschrieben: „ein gefärbter Rock und ein schwarzes Kamisol“, offenbar deshalb, weil am 8. Juni des Vorjahres Kurfürst Johann Wilhelm verstorben war. Der eingeladene Gerichtsschreiber entschuldigte jedoch sein Ausbleiben „wegen zugestößener maladie“ und ersuchte, einen anderen Beamten an seiner Statt zu setzen.

Die Bezahlung auf seiten Pfalzneuburgs stieß gar oft auf Schwierigkeiten. Da die Kosten der emmeramischen Bereitung 1722 beim Landrichteramt Burglengensfeld nicht bestritten werden konnten, wies die Hofkammer unterm 11. September den dortigen Interimskastner hiezu an. Ende September 1724 klagte der Pächter („Beständer“) der Brucktaferne zu Etterzhausen, Jakob Küfer („Kueffer“), beim Neuburger Hofrat, es stünden ihm vom Mittagsmahl des heurigen Georgigeleits noch 36 fl. aus für Essen, Trinken und Stallgeld, dazu 1 fl. 28 kr. für ausgelegten Schmiedlohn (Hufbeschlag); trotz mehrfachen Erinnerns habe er bislang nicht zu seinem Gelde kommen können. Der zum Bericht hierüber aufgeforderte Landrichteramtskommissär und Hofrat Georg Anton Otto zu Burglengensfeld erklärte: beim hiesigen Pflieg- und Richteramt ist kein Kreuzer vorhanden; er selber habe aus seinem Beutel über 400 fl. für Malefikanten vorgehoffen, die ihm noch nicht ver-

gütet seien; es möchte daher des Bruckwirts Forderung aus dem Burglengenfelder Kastenamt, wie schon öfter geschehen, berichtigt werden. Und so geschah es denn auch.

Die Neuburger Hofkammer klagte überhaupt, daß die Bereitungen gegen früher fast das Doppelte kosteten, und machte deshalb dem Hofrate am 29. August 1736 den Vorschlag, den beteiligten Beamten, die ohnehin ihre Diäten bezögen, für den Regensburger Tag den doppelten Betrag zu eigener Unterhaltung nebst dem gewöhnlichen Futtergelde für die Pferde auszuwerfen; zur Wahrung des kurfürstlichen Respekts sollten sie aber gemeinsam in einem Regensburger Gasthaus zehren. Als Beweis für das Zunehmen der Ausgaben legte sie dem Hofrat ein Verzeichnis der Unkosten bei, welche das, von Herrn von Rewel zu Kirchenödendhart angeführte heurige Michaelisgeleit verschlungen hatte. Die Kosten betragen 150 fl. 56 fr. und die einzelnen Rechnungsposten waren folgende: zweimal Botenlohn für einen „Expresseur“ zwischen Gemau und Kirchenödendhart, 3 Meilen Wegs, à 20 fr., 1 fl.; zwei Notifikationschreiben an die Stadt Regensburg und das Kloster Prüfening, wieder durch einen eigenen Boten besorgt, 45 fr.; für einen solchen nach Welburg mit der Vorladung an den dortigen Pflegamtskommissär 40 fr.; ein Zirkular an die eingeladenen Beamten, auf 9 Meilen Wegs herumgeschickt, Botenlohn 1 fl. 30 fr.; Zehrung für sämtliche Beamte, Bediente und Pferde in der Hirschenwirtschaft zu Gemau<sup>1)</sup> 32 fl. 15 fr., zu Etterzhäusen „das gewöhnliche Glas Wein, Bier und Brot“ 4 fl. 25 fr.; Jahrgeld für den Herrn Geleitsdirektor mit 3 Pferden bis Regensburg, da er wegen Unpäßlichkeit einen Wagen benützen mußte — der bis dahin einzige in den Akten verzeichnete Fall!<sup>2)</sup>

1) Identisch mit der S. 138 erwähnten Fürstenherberge oder Fürstentafelne. Letzteren Namen erhielt sie im Volksmunde davon, daß im September 1504 Kaiser Maximilian, Herzog Albrecht von Bayern, Markgraf Friedrich von Brandenburg samt seinen Söhnen Kasimir und Georg, endlich Herzog Erich von Braunschweig, die Häupter des gegen Kurpfalz vereinigten Heeres, sich in jener Tafelne bei kurzer Rast erlabten. „Noch sieht man an dem Gebäude Spuren von Freskomalereien, welche zur Erinnerung an die Einklehr so vieler hoher Gäste unter dem Erker des Hauses angebracht worden.“ (Müller, Chronik der Stadt Gemau, S. 107.)

2) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann zwar der Adel das bequemere Wagenfahren dem Reiten vorzuziehen (Doeberl, Entwicklungsgeschichte I, 468); beim Geleit indes blieb der Reit stets grundsätzliches Erfordernis.

— 3 fl. 30 fr. Im Gasthaus zum Goldenen Adler von Johann Schneider in Regensburg auf zwei Male verzehrt: 98 fl. 26 fr. — eine so hohe Rechnung der Hemauer dortselbst neben ihrer Verköstigung im Kloster begegnet uns hier zum ersten Male —, dem Hemauer Landlieutenant Hofmann, welcher anstatt des Gerichtsschreibers zu Velburg mittritt, für sein Pferd Rittgeld auf 3 Tage 1 fl. 30 fr., dem Hemauer Stadttürmer für Bedienung und Aufwartung beim Geleit das gewöhnliche Deputat 1 fl., im Kloster das herkömmliche Trintgeld gegeben 3 fl. 20 fr. der Wache und dem Türmer zu Regensburg, wie in den vorhergehenden Jahren, bezahlt 2 fl. 35 fr.

Mit der Führung des Herbstgeleites 1746 wurde der Pfleger von Beraghhausen, Johann Karl Wilhelm Freiherr v. Kummel, betraut. Dieser suchte jedoch wegen Trauer um Enthebung nach. Da schrieb ihm die Neuburger Regierung: weil die Zeit zu einer anderweitigen Bestellung zu kurz sei, könne man keine Rücksicht mehr darauf nehmen und er habe sich unfehlbar dem Geschäfte zu unterziehen.

Als sich 1733 zwischen Bayern und Neuburg des Geleites halber neue Streitigkeiten erheben wollten, mußte im Auftrag des ersteren der Pflugs- und Landrichteramtskommissär Orban zu Kelheim über die Gepflogenheiten Bericht erstatten und ersuchte zu diesem Zwecke den Hofrichter in Prüfening, zugleich Hofmarksrichter zu Haselbach,<sup>1)</sup> Andreas Schmidt, um Auskünfte, welche dieser bereitwillig erteilte.

Im Jahre 1759 nahm der Prälat Anstoß daran, daß die Geleitsnotifikation regelmäßig von einer „in und durch die freie Stadt Regensburg, sodann bis ins löbliche Kloster Prüfening vorzunehmen berechtigten Geleitsbereitung“ sprach, wonach man meinen könnte, als ob dieselbe auch für letzteres gelte, wogegen er sich wiederholt, wenn auch aufs höflichste, verwahrte. Die Geleitskommissäre könnten wohl ins Kloster kommen, allein nicht in solcher Eigenschaft. Ein paar Jahre gingen die Protestationen fort; der Hemauer Beamte aber ließ sich nicht abhalten, die bisherige Wendung fortzugebrauchen, und schließlich be-

1) Die Hofmark Oberhaselbach (Kirchdorf, südlich von Regensburg und westlich von Maltersdorf), war von Abt Romanus I. 1666 erworben worden (Zimmermann, *Chur-Bayrisch Geistlicher Calendar auf das Jahr 1757*, S. 109 f.).

gnügte sich der Abt damit, den ihm unbequemen Passus stets mit Bleistift zu unterstreichen!

Im Jahre 1766 veranlaßte der Wegzöllner am Steinweg bei Regensburg, dadurch daß er den das Geleite durch die Reichsstadt Einführenden einen Wegzoll abverlangte,<sup>1)</sup> eine Beschwerde der Pfalzneuburger Regierung beim Kommerzkollegium in München. Das Pflieg- und Landgericht Kelheim, das Landgericht und Mautamt Stadtmahof sowie der Abt wurden von der Regierung Straubing mit Berichten hierüber befaßt, auch mußte der Abt alle einschlägigen Akten an die Regierung senden. Letzterer erstattete er unterm 20. Oktober einen weitläufigen Bericht, dabei sich beklagend, daß die Bewirtung jedesmal gegen 300 fl. verschlinge, was dem Vernehmen nach auch bei der Neuburger Hofkammer der Fall wäre. Übrigens hätten sich während der zehn Jahre seiner Prälatur<sup>2)</sup> erst zwei Geleitsfälle ereignet. Es habe sich auch die Streitfrage erhoben: wenn gelegentlich dieser Vereitung in seinem Kloster oder in den Vogteigründen Frevel, Wundschlagung und andere Exzesse, wie sie schon vorgekommen seien, von des Stifts Bedienten oder Untertanen oder zwischen Vereitern und den Bedienten sich begeben, wem hierüber die niedere Gerichtsbarkeit oder die Kriminalgerichtsbarkeit zustehen solle? (Vergl. S. 49 f.)

Schon oftmals hatte man aus Schonung des Klosters wie zur Sparung der eigenen Auslagen das Geleit unterlassen, freilich nicht, ohne in jedem einzelnen Falle durch einen schriftlichen Vorbehalt die neuburgischen Gerechtfame zu wahren. Ohne weitere Motivierung pflegte man gewöhnlich „aus seinen (d. h. gewissen) Ursachen“ beizufügen. Während des österreichischen Erbfolgekrieges wies man auf die dadurch herbeigeführte Notlage hin; am 20. September 1741 ward das Geleit abgesagt „bei dermalen übel aussehenden harten Zeiten“, am 20. April 1743 „bei dermalig annoch fürdauernden Kriegsconjunctur“, September 1744 „bei gegenwärtig schwer betrübtet und unsicherer Kriegszeit“, und unterm 16. April des folgenden Jahres „wegen

<sup>2)</sup> Übrigens mußte das Burglengenfelder Geleite schon Herbst 1756 zum ersten Male das neue Weggeld beim Steinweg mit 1 fl. 6 kr. hin und zurück entrichten.

1) Petrus II. (Geisl aus Straubing) wurde den 17. Februar 1756 gewählt.

der fürgewesenen schweren Kriegs- und annoch anhaltenden theuren Zeit.“ Später wurden die Pausen immer häufiger und immer länger; doch vergaß die Regierung nie das Verwahrungsschreiben ans Kloster, damit nicht etwa der Nichtgebrauch als Verzicht auf das Recht ausgelegt werden und zur Verjährung führen möchte. Im Herbst 1792 meldet der Pfleger zu Gemau an die Amberger Hofkammer, daß das Geleite bei der Michaeliskirchweih schon in die fünfzehn Jahre stille stehe, und seitdem kam es überhaupt zu keiner Ausübung mehr.

Die letzte Einstellung fand 1794 statt; damals schrieb der Pfleger zu Gemau, Regierungsrat Reichsdler v. Rosenstein, an den Abt Rupert<sup>1)</sup> unterm 27. September folgendes, was als Muster auch für frühere Zeiten gelten kann, da sich das Wesentliche des Inhalts immer gleich geblieben ist: „Demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-bayrn zc. bei vorsehender Michaeliskirchweih die in und durch die freye Reichsstadt Regensburg bis ins Kloster Prüfening vorzunehmen berech-

1) Er ist der letzte, aber auch einer der ruhmvollsten Äbte des uralten Stifts. 1776 trat er dort in den Benediktinerorden ein und erhielt an der Universität Salzburg seine weitere Ausbildung. Nach seiner Rückkehr 1785 lehrte er im Kloster Mattheimatt, Physik und praktische Philosophie — in den letzten Jahren auch „orientalische und französische“ Sprache —, bis ihn am 8. Februar 1790 die einstimmige Wahl seiner Mitbrüder zum Vorstand erhob. Nun machte er sein Kloster zur Pflanzschule der Wissenschaft und sendete fähige Konventualen auf die Hochschulkatheder in Salzburg und Ingolstadt, sowie auf die Lyzeen München und Amberg. Die im Kloster angelegten literarischen und artistischen Sammlungen erregten die Bewunderung der Zeitgenossen; allein an Originalhandzeichnungen großer Meister kamen 24000 Stück zusammen. 1793 erhielt der vielgelehrte Abt das Diplom eines wirklichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften in München. Wegen seiner hohen Verdienste und seiner Tüchtigkeit wählten ihn sämtliche Klöster der Benediktinerkongregation zu ihrem außerordentlichen Visitator. Nachdem gerade am Feste des heiligen Ordensstifters Benedikt, den 21. März 1803, durch Karl Freiherrn v. Gobin, Pfleger zu Breitenbrunn und Parsberg, später Landrichter in Stadtaubof, als kurfürstlichen Kommissär das Stift säkularisiert worden war, lebte Abt Rupert, der Verfasser vieler Schriften, noch in stiller Zurückgezogenheit bis zum 23. September 1817 (Kalender für katholische Christen auf das Jahr 1866, S. 92 f.; Das Königreich Bayern in seinen alterthümlichen, geschichtlichen, artistischen und malerischen Schönheiten II, 89 f.; Müller, Chronik der Stadt Gemau, S. 259 f.; Schegmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, I. Bd., Regensburg 1903, S. 165 f.); Lipowst, Karl Theodor, S. 301 f.).

tigte Emeramische Gleidtsbereitung vor dermahlen, jedoch dergestalt zu unterlassen gnädigt resolvieret haben, daß diese zu exercieren habende Gerechtsame schriftlich bewahret werden solle, als habe ein solches Euer Hochwürden behörend notificieren, annehbens aber Höchster sagt Seiner Churfürstl. Durchlaucht die hierunter zuegehende Jura in bester Form rechtens reservieren und der dießfalls erfolgten Einlieferung willen um ohnbeschwerdte verification ansuchen, unter Gottes Gnadens-Protection uns bestens, Euer Hochwürden aber mich höflichst empfehlen wollen.“

Eine übersichtliche Zusammenstellung der in den Akten verbuchten Fälle haben wir in Beilage B gegeben. Schon ein flüchtiger Blick zeigt auch in dieser Tabelle, wie noch während des siebzehnten Jahrhunderts die Ausübung des alten Regals die Regel, hingegen vom achtzehnten an immer mehr die Ausnahme bildete. Namentlich von der zweiten Hälfte letzteren Jahrhunderts ab erscheinen die Bereitungsfälle als große Seltenheit. Auffallend ist, daß nicht wenige Jahrgänge ganz ausgelassen sind und selbst die aufgeführten nicht immer einen bestimmten Vermerk tragen; entweder setzte man da überhaupt aus oder die ergänzenden Aktenstücke sind nicht mehr vorhanden.

Ähnlich wie mit dem Gemauer erging es mit dem adeligen Geleite. Nachdem das österliche Montag den 18. April 1768 auf Befehl Karl Theodors, welcher seit 1743 in Pfalzneuburg regierte, durch den damaligen Pfleger zu Burglengensfeld, Freiherrn von Wildenau, „eingeführt“, dann im Herbst 1772 und im Frühjahr 1777 wiederholt worden war, fand erst Michaelis 1781 ein neues statt, und von da dauerte es bis Georgi 1790, seit welcher Zeit es nie mehr vorgenommen worden ist.

In früheren Zeiten hatte man es nur wegen äußerer, unabwendbarer Verhinderungen unterlassen, insbesondere in kriegerischen Kämpfen, welche an die Klasse des Staates wie der Untertanen ohnehin erhöhte Anforderungen stellten. So nahm Wolfgang Wilhelm 1621, konform des Landrichters eigenem Antrag, den schon anbefohlenen Herbsttritt angesichts der gefährlichen politischen Lage zurück, bei welcher er alle seine Landsassen zur Landesverteidigung und Beschützung der Unter-

tanen vonnöten habe. Auch das Herbstgeleit 1633 blieb wegen der beständigen Kriegsgefahr eingestellt, das von 1700 aber, „weil bei diesen beschwerlichen Zeiten die Untertanen die Unkosten nicht wohl bestreiten können.“ Das Ostergeleit 1712 war schon festgesetzt gewesen; allein es unterblieb auf des Landrichters Bericht, daß zwei kaiserliche Regimenter, das Dragonerregiment des Prinzen Eugen und das Kürassierregiment des Prinzen Emanuel von Savoyen, aus Bayern über Regensburg im Anmarsche wären und jeden Tag im Landrichteramte Burglengenfeld eintreffen könnten, wo sie vermutlich einen Kasttag nehmen würden. Auch sonst haben die Landrichter bisweilen die Abhaltung des Geleites nicht befürwortet. Um Michaelis 1714 schreckte die Beforgnis „wegen der in Regensburg vor einem Jahre stark grassirten Contagion und infizierten Mobilien“ (!).<sup>1)</sup> Herbst 1726 unterblieb der Ritt aus Rücksicht auf die miserable Ernte des Landvolks, Frühjahr 1727 „in betracht dermahligten calamitosen Zeit und der hiernächst bevorstehenden kaiserlichen Völkermärzche.“ Noch 1739 erhielt der Landrichter von der Hofratskanzlei die Weisung (29. August), falls die Bereitung nicht schon zwei Jahre hintereinander geschehen, sie wieder vorzunehmen. Die drangsalvollen Jahre des österreichischen Erbfolgekriegs und der nächstfolgenden Zeit bewirkten gleichfalls die Sistierung vom Herbst 1741 bis einschließlich 1746, wodurch also elf Gelegenheiten nacheinander unbenützt blieben. 1756 war das Ostergeleit zuerst angeordnet, dann wieder zurückgenommen worden. Später aber wurden immer mehr finanzielle Rücksichten maßgebend und „aus sicheren bewegenden“ oder „aus besonders vorwaltenden“ und dergleichen Ursachen die Intervalle immer weiter. Die Geleitseinstellung im März 1792 geschah seitens der Amberger Landesregierung auf einen von der Hofkammer daselbst mittels einer Abordnung „ad plenum regiminis“

1) Schon zu Anfang des Jahres 1713 spürte man dort ansteckende Krankheiten, welche immer mehr zunahmen und den Charakter der Pest zeigten. Man verhängte deshalb Sperren gegen die Nachbarschaft; die pfalzneuburgischen Untertanen aus dem Nordgau z. B. durften ihre Marktfeilschaften nur bis Stadthof bringen. Die Ansteckung verbreitete sich so, daß selbst die Gottesdienste verringert werden mußten. Erst am Weihnachtstage konnte wegen Nachlaß der Seuche ein feierliches Herr Gott Dich loben wir angestellt werden (Gumpelzhaimer, Regensburgs Geschichte z. III, 1527—1530).

bekundeten Antrags. Der Burglengensfelder Anfragebericht vom 28. August 1795 nimmt auf den 1790 vollzogenen Kondukt bezug und rät wegen der von der Hofkammer zu tragenden Kosten und „wegen ganz enormer Theuerung und Mangel der hiezu erforderlichen Pferde“ selbst von einer neuerlichen Bereitung ab, legt aber gleichwohl eine Liste der eventuell Mitwirkenden vor. Darauf Reskript der Hofkammer Amberg vom 7. September, formal von Karl Theodor ausgehend: „Da die dermaligen Zeiläufe unsere landesherrlichen Kassen von allen nicht äußerst nötigen Ausgaben zu verschonen notwendig machen, die kostspielige Emeranische Rittergeleitsbereitung durch die Kaiserlich freie Reichsstadt Regensburg hingegen durch schriftliche Vorbehaltung unserer höchsten Gerechtfamegar leicht zu vermeiden ist“, so wird die Sistierung und die schriftliche Salvierung befohlen (wörtlich wiederholt am 16. September 1796). Bereits unterm 26. September 1794 und hinsichtlich des Hemauer Geleites am 2. Mai 1795 hatte die Amberger Hofkammer der dortigen Landesregierung, welche ihr auch den Hemauer Bericht zur Rückäußerung zugeschliffen, offen erklärt: man hoffe, daß sothane kostspielige Unternehmung, welche ohnehin auf die jetzige Zeit nicht mehr anpassend sei, auch für gegenwärtiges Jahr wie in vorderen Jahren unterbleibe, und die höchstherrschaftlichen Befugnisse auf eine andere Art salviert werden, zumal von allem nicht unumgänglichem Aufwand abzusehen sei. Die gleichen Motive bewogen im Frühling 1797 die damals nach Neuburg zurückgekehrte Regierung zur Unterlassung. Bemerkenswert ist noch deren Motivierung der Ablehnung i. J. 1798: „wegen vorseyender theurerer und calamitoser Zeit, zu Verminderung der sowohl dem höchsten landesherrlichen aerario als der Ritterschaft zugehenden Kosten.“ Im Berichte vom 29. August 1799 plädiert der Landrichter von Burglengensfeld abermals für Unterlassung im Hinblick auf die außerordentlich teureren und harten Zeiten, „auch weil bei jetzigem Aufenthalt vieler Fremden nicht wohl ein bequemer Gasthof in Regensburg zur Unterkunft der Herren Stände, deren Dienerschaft und Menge der Pferde auszufinden sein möchte.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> „Am 29. Juli zogen 5000 Russen hier durch, welche alles auf die Weine brachten; selbst Fremde kamen hierher. Im August kam noch viel Cavallerie hier durch“: Gumpelzhaimer loc. cit. IV, 1795.

Inzwischen hatte man regierungsseits den Versuch gemacht, das klösterliche Geleitsmahl und andere Verpflichtungen in Geldprästationen umzuwandeln. Schon am 2. August 1790 sprach sich die Hofkammer Neuburg dahin aus, daß „bei dermalig erfolgter Landvereinigung“ das Geleit eigentlich keinen Zweck mehr habe und entweder ganz aufgehoben oder sehr beschränkt zu werden verdiene; sie beabsichtigte, es in der Zukunft bloß alle fünf oder sechs Jahre einmal vorzunehmen und zur Abschneidung aller Erzeffe den Beamten gewisse Taggelder für die entgehenden Mahlzeiten zu geben, das Kloster aber zu einem angemessenen Geldbeitrag zu veranlassen, und forderte vom Kastenamt Burglengensfeld, unter Anlage eines Verzeichnisses über die den 21. April des laufenden Jahres zu Etterzhäusen erwachsenen Zehrungskosten, ein Gutachten, wie die bisherige „kostbare“ Verpflegung beim Katharinenhospital, den Hainsacker'schen Untertanen und dem Kloster Prüfening in Geld umzusetzen wäre. Es sollte mit den Untertanen ein Protokoll darüber abgehalten und von den andern Auskunft verlangt werden, was sie geben wollten. Das Kloster erwiderte: „Die Ursache dieses possirlichen (!) Ritts, die aus den alten Zeiten des Faustrechts, wo sichere Geleite nötig waren, oder aus dem Schutzrecht der alten Lehensverfassung sich herzuleiten scheint, hat längst aufgehört.“ Wegen der Burglengensfelder Bereitung, welche das Stift nie betroffen habe, könne sich dasselbe umso weniger zu einem Geldäquivalent verstehen; nur die Beamten von Hemau und andern umliegenden Ämtern hätten sich beteiligt und vom Amte Burglengensfeld ein Rittgeld bekommen; aber auch hinsichtlich dieses Geleites könne sich der Abt in nichts einlassen. Er wendete sich dann mit einer eigenen Gegenvorstellung an die Neuburger Hofkammer selbst; die ganze Bewirtung habe nach Ausweis der Akten auf keiner Gerechtigkeit, sondern lediglich auf gutem Willen beruht. Wie schwer würde es dem Stifte fallen, wenn man es mit einer neuen Steuer belegte, da es ohnehin seit etlichen Jahren zur Witwenkasse 100 fl. und zur gewöhnlichen Steuer 250 fl. reichen müsse.

Von einem Austausch besonderer Geschenke zwischen den Hemauern und dem Prälaten — Samtkäppchen und Lederhandschuhe (?), wie Patrimonialrichter Forster vermeldet (S. 8) — ist in den Akten nur andeutungsweise einmal die Rede: in einem Schreiben, welches der zum

Georgigeleit 1670 mitzitierte Pflugsverwalter zu Beratzhausen, Hans Leonhard Kranß, am 20. April an den Abt richtete. Durch eine schon in die drei Wochen währende Unpäßlichkeit verhindert, müsse er seinen Sohn schicken. Nun sei es der Brauch, daß alle Neumitzziehenden dem Prälaten und seinen „Bedienten“<sup>1)</sup> gegenüber sich mit einer „Diskretion“

1) Zur Kenntnis ihres Personalstandes wollen wir aus den Klosterakten zwei Verzeichnisse der „Klosterdiener und Gehalten“ aus den Jahren 1683 und 1710 vergleichsweise nebeneinanderstellen.

| 1683                                                                                                            | 1710                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mebikus von Regensburg $\frac{1}{2}$ Schaff Weizen, 1 Sch. Korn, $\frac{1}{2}$ Sch. Gerste und gleichviel Haber | —                                                                                                |
| Bader daselbst 22 fl.                                                                                           | —                                                                                                |
| Sofrichter, ohne die Kost, 100 fl., $\frac{1}{2}$ Sch. Weizen, 2 Sch. Korn, 8 Metzen Gerste, 18 Eimer Bier.     | 100 fl., 2 Mäß Weizen, 2 Schaff Korn, 1 Mäß Gerste.                                              |
| Kastenbereiter                                                                                                  | 40 fl.                                                                                           |
| Schreiber samt der Kost 20 fl.                                                                                  | —                                                                                                |
| Kammerdiener samt Belöstigung 20 fl.                                                                            | 30 fl.                                                                                           |
| Koch desgleichen 20 fl.                                                                                         | 40 fl.                                                                                           |
| Pfisterer (al. „Pech“, Bäcker) 30 fl.                                                                           | 30 fl.                                                                                           |
| Bräumeister                                                                                                     | 50 fl.                                                                                           |
| Küfer ohne die Kost 20 fl., 8 Metzen Weizen, 2 Schaff Korn.                                                     | 30 fl.                                                                                           |
| Schmied                                                                                                         | 75 fl., 1 Schaff Korn.                                                                           |
| Wagner                                                                                                          | 40 fl.                                                                                           |
| Gärtner ohne die Kost 20 fl., 8 Metzen Weizen, 2 Sch. Korn.                                                     | 30 fl.                                                                                           |
| Konventdiener 12 fl.                                                                                            |                                                                                                  |
| Jäger 18 fl., 8 Metzen Weizen, 2 Schaff Korn.                                                                   | Die 2 Klosterjäger zu Bruckdorf und Grafenrieb à 20 fl., 2 Mäß Weizen und 3 Schaff 2 Mäß Korn.   |
| Hofmeister 24 fl., 8 Metzen Weizen, 2 Schaff Korn.                                                              | 28 fl., 1 Mäß Weizen, 2 Schaff Korn.                                                             |
| 8 verheiratete Knechte, jedem ohne die Kost 20 fl., 8 Metzen Weizen und 2 Schaff Korn.                          | 10 Bauernknechte à 20 fl. = 200 fl., an Getreide zusammen 2 Schaff 2 Mäß Weizen, 20 Schaff Korn. |
| Kutscher                                                                                                        | 18 fl.                                                                                           |
| 2 Ochsenknechte samt der Belöstigung 22 fl.                                                                     | —                                                                                                |
| Rosjunge, Tortwart und Amtsknecht 15 fl., 6 Metzen Weizen, $1\frac{1}{2}$ Schaff Korn.                          | 10 fl., 1 Mäß Weizen, 2 Schaff Korn.                                                             |

einstellten. Da aber solches bereits von ihm und seinem vorigen Stellvertreter geschehen sei, werde der Abt seinen Sohn hoffentlich davon dispensieren, sonst müßte er beim Pfalzgrafen deshalb Beschwerde ergreifen. Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß auch der Prälat etwas erhielt; vielleicht war es das Samtkäppchen, denn Geld konnte man ihm doch kaum offerieren. Auch die Gegengabe der Handschuhe vermögen wir nicht zu bestätigen, ohne sie deshalb in Abrede stellen zu wollen. Dagegen hören wir im siebzehnten Jahrhundert von Trinkgeldern, welche die Geleitsreiter an verschiedene Bedienstete des Stifts verabreichten. Eine Zusammenstellung lautet: dem Herrn Keller und Koch zu Prüfening 1 Reichstaler, wie allezeit herkommens, verehrt, nach dermaligem Werte 2 fl. 1 š. 22½ dl.; dem Kämmerling, Kastner, Küfer und Torwärt, jedem 8 kr., 3 š., 22 dl.

Was ist es nun aber mit dem Regensburgischen Geleitsbereiter, der bei dem Hemauer Geleite stets pflichtmäßig mittat? Die Institution desselben geht bis ins sechzehnte Jahrhundert, ja vielleicht selbst über den Anfang der Jungen Pfalz zurück. Wir lesen 1510 von einem Konrad Pfluger, 1515 von einem Georg Grün, welche das Amt gegen einen bestimmten Sold bekleideten und nicht allein bei den Regensburger Meßdulden und Jahrmärkten, sondern auch in der Zwischenzeit Kauf- und Fuhrleute, überhaupt jedem, der es begehrte, das Geleit zu geben hatten. Bei einer Erledigung des Postens im Jahre 1528 bat die Reichsstadt, ihn einem ihrer Mitbürger, Sebastian Jahn, zu ver-

| 1683                                                                                                                                                              | 1710                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hüter 5 fl., 1 Schaff Korn.                                                                                                                                       | 3 fl., 1 Schaff Korn.                                                                                    |
| Hofmeisterin für den Bauhof, das Leinen- u. Bettzeug u. die Zimmerfäuberung 18 fl.                                                                                | „Hansbälterin“ 18 fl.                                                                                    |
| Oberdirn 10 fl.                                                                                                                                                   | 3 Viehmägde („Dirnen“) 31 fl.                                                                            |
| Mitteldirn („Mitterdirn“) 10 fl.                                                                                                                                  |                                                                                                          |
| Küchenmädchen („Kuchlmaid“) 8 fl.                                                                                                                                 | „Kuchelmensch“ 10 fl.                                                                                    |
| „Hemmendient“                                                                                                                                                     | 6 fl.                                                                                                    |
| Gesamtsumma 554 fl. 1 Schaff und 6 Megen Weizen, 29½ Sch. Korn, ¾ Sch. Gerste, ½ Sch. Haber Regensburger (demnach ist das Schaff durchaus zu 32 Megen gerechnet). | 839 fl., 4 Schaff Weizen, 31 Schaff 2 Megen Korn, 1 Megen Gerste (hiernach gingen 8 Mäß auf das Schaff). |

leihen, für welchen auch adelige Personen sich ins Mittel legten. Ergaben sich Mängel in der Vergeleitung, so suchte die Stadt selbst bei den Neuburgischen Amtleuten um Wiederbestellung des Geleits an. 1535 folgte ein Nikolaus Kraft („Crafft“). In der lutherischen Periode Pfalzneuburgs, deren Beginn (1542) mit der Abschaffung des katholischen Bekenntnisses auch in der Reichsstadt zusammenging, waren es regelmäßig Bürger der letzteren, welche, dort häuslich angeessen, mit dem Posten betraut wurden. So 1543—1583, also volle vierzig Jahre hindurch, ein Georg Nam, nach ihm sein Sohn Hans Lorenz. Vor den Fenstern ihres Hauses hing an einer langen Stange eine Tafel mit dem pfälzischen Wappenschild<sup>1)</sup> zum Zeichen, daß hier der pfalzneuburgische Ge-

1) In verkleinertem Maßstabe dürfte der Bereiter einen solchen auch am Kocke oder am Hute als Legitimation getragen haben. Ein hochfeines Muster hierfür, aus der Regierungszeit des Ansbacher Markgrafen Joachim Ernst stammend, bietet das bayerische Nationalmuseum (Dr. Friedrich H. Hofmann, Hohenzollern-Erinnerungen: Münchener Neueste Nachrichten vom 11. November 1906 Nr. 532 General-Anzeiger). Das silberne, zierlich gemalte und mit Glas bedeckte Wappen befindet sich in einem Oval mit ausgeschnittenem Zierrand; darüber stehen, der obern Kurve sich anlehnend, die Initialen des fürstlichen Titels, welcher auf der Rückseite ausgeschrieben ist: Anno 1606 von Gottes gnaden Joachim Ernst Marggraf zu Brandenburg im Preussen u. Herzog u. Glaitzman zu Rittingen (diese ebenedem Hochstift Würzburg zustehende ansehnliche Handelsstadt am Main war seit dem 16. Jahrhundert bis zum Jahre 1629 dem benachbarten Fürstentum Ansbach verpfändet — Bundschuh, Lexikon von Franken III, 136). Das schöne kunstgewerbliche Produkt ist von schwerem Silber und auf der Vorderseite gut vergolbet. Die Randvorsprünge mit eingerechnet, mißt es in der Länge 12½, in der Breite 9¼ cm. Am oberen Ende sind drei Ringe, von welchen ebensoviele kurze Kettchen ausgehen, die in einer runden, vorne das Relief eines Löwentopfes zeigenden Platte von etwa 2 cm Durchmesser zusammenlaufen. Ein Ring in der hinteren Mitte derselben, sowie einer im Wappenschilde diente offenbar zur Befestigung (Saal 52, Nr. 2350). Ebenda (Nr. 2348) wird ein ganz einfaches Stück dieser Gattung verwahrt, nur aus vergolbetem Messingblech bestehend, vorne mit eingeritztem Wappen und darüber die Buchstaben V. G. G. A. M. Z. B. H. 1640, wornach es dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach zuzuschreiben ist. Der Rand weist auf den Seiten 2, das untere Ende 1 Loch auf, das obere ist durch zwei Kettchen wieder mit einem Löwentopf verbunden, auf dessen Hinterseite ein Haken zum Einhängen angelötet ist. Das Oval hat die Maße etwas über 10 und 8½ cm. Ein drittes derartiges Geleitschildchen (Nr. 2349) besteht aus vergolbetem Silberblech und ist nur um wenige Millimeter größer; innen steht, teilweise verwischt, Mergentheim (?).

leitsbereiter wohne und jedem, der seiner bedürfe, zu Diensten stehe. Nach des letztgenannten Abgang trat eine schwierige Zeit ein. Im Jahre 1603 strengte die Reichsstadt beim Reichskammergerichte einen Prozeß gegen das pfalzgräfliche Haus an, und ein Ansuchen Philipp Ludwigs, den neubestallten Geleitsbereiter in Regensburg wohnen und hausen zu lassen, wurde abgewiesen, weil die Stadtprivilegien nicht gestatteten, einen Nichtbürger aufzunehmen; auch wurde demselben städtischerseits geboten, im schwebenden Prozeß sich alles Geleits innerhalb des Burgfriedens der Stadt zu enthalten. Einen Bürger aber mit dem Amte zu betrauen, selbst wenn es die Stadt zugegeben hätte, scheute man sich bei der obwaltenden Spannung, da ein solcher von der Jurisdiktion des Magistrats allzusehr abhing, somit eine Beeinträchtigung der neuburgischen Gerechtsame zu befürchten stand. Die Schwierigkeiten wuchsen, als Wolfgang Wilhelm sein ganzes Land zum Katholizismus zurückführte. Nun machte man nicht bloß einen Auswärtigen, sondern zugleich einen Katholiken zum Geleitsbereiter. Der Rat wollte indes einem solchen, wofern er nicht Bürger wurde und sich der Stadt verpflichtete, die Aushängung der Geleitstafel nicht gestatten; er hätte sonach ein eigenes und zugleich befreites Haus haben müssen, um ungehindert die pfalzneuburgische Gerechtsame zu handhaben; seitdem aber wohnte er regelmäßig zur Miete in einem Hause der Stadt; zum Kaufe eines eigenen fehlten die Mittel, auch hätte der Magistrat einen solchen Erwerb kaum geduldet. 1649, unmittelbar nach dem westfälischen Frieden, erhob die Reichsstadt neue Anstände, indem sie dem damaligen Geleitsbereiter zumutete, sich wegen des Beisitzes mit ihr abzufinden und Pflicht abzulegen, was die Neuburger Regierung natürlich verbot. Indessen traten wieder Perioden der Ruhe ein, und der Bereiter konnte bisweilen Jahrzehnte hindurch den Geleitschild unangefochten vor seiner Wohnung hängen lassen.

Über seine Dienstobliegenheiten belehrt uns zum ersten Male ein undatiertes Bestallungsbrief aus der Regierungsperiode Philipp Wilhelms (1653—1690). Diese Anstellung erstreckte sich damals bloß auf ein Jahr und darnach so lange, bis ein Teil dem andern aussagte, bei vierteljähriger Kündigungsfrist. Der Geleitsbereiter sollte zu Regensburg häuslich wohnen und den neuburgischen Beamten, insonderheit

dem Amte Hemau, von welchem er seine Besoldung empfing, jederzeit gehorjam und gewärtig sein, die fürstliche Geleitsstafel an seiner Wohnung öffentlich anbringen „umb nachrichtung willen aller derjenigen, so Ir fürstl. Durchlaucht glaidt begehren werden“, die pfalzgräflliche Geleitsbüchse führen und stets mit einem guten reifigen Pferde gerüstet sein. Mit diesem war er ferner verpflichtet, dem alten Herkommen gemäß das Straßengeleit von Regensburg bis Hemau, und falls er hier nicht durch einen andern Geleitsreiter Ablösung fand, bis ans Rathhaus in Neumarkt auszuüben, desgleichen von Regensburg bis Kallmünz, dann bis Burglengensfeld und Schwandorf, anderseits wieder bis Mittenau, Bruck („Brugg“) und Waldmünchen an der bayerischen Grenze. Von jeder geleiteten Person durfte er 15 Pfening (al. Kreuzer) „Geleit- oder Herrngeld“, von jedem Wagen 22½ Pfening fordern, hatte dies jedoch alle Quartal dem Hemauer Mautner zu verrechnen und auszuliefern.<sup>1)</sup> Damit man oft und gerne seiner Dienste begehre, sollte er niemand mit übertriebener („überflüssiger“) Zehrung, Geleit- und Rittgeld beschweren. Für sich selbst erhielt er bis Hemau, Kallmünz, Lengensfeld und Mittenau nebst der erforderlichen Zehrung ein Rittgeld von 15 Kreuzern, bis Neumarkt, Bruck und Waldmünchen das Doppelte.<sup>2)</sup> Er sollte auch bei Durchzügen fremder Herrschaften,

<sup>1)</sup> In den im K. Kreisarchiv Landshut hinterliegenden „Rechnungen über den alten Zoll und Aufschlag der Stadt Hemau“ 1650/1655 steht bei jedem Quartal die Bemerkung: Jede persohn so verglaidt wird gibt glaidt oder herrngelt 1 ſ (= Schilling) oder 30 dl. (Pfening). Erwähnt sei hiebei, daß sich in den ebendort gelagerten Rechnungen der „Antleut“ in dem Rentmeisteramt auf dem Nordgau (in Burglengensfeld) bereits Ende des 15. Jahrhunderts Notizen sowohl über Einnahmen wie Ausgaben für das allgemeine Geleit vorfinden: so 1498 Einnahme des Amtes Hemau an Geleit: 93 ₰ (Pfund) 4 ſ 17 dl. 1 hl. (Seller), Ausgabe des Kastens Hemau an den dortigen Richter und Kastner „vom gelait“ 1 sch(aff) Korn, ferner Einnahme an Geleitgeld zu „Lengveld von rentenden und geenden“ 4 ₰ 28 dl. 1 hl. Regensburger.

<sup>2)</sup> Das Geleite nach Neumarkt, Mittenau, Bruck und Waldmünchen wird schon um 1750 als abgekommen erklärt, „vermutlich deshalb, weil die ausgeworfene Gebühr von 15 und 30 kr. allzu gering war, und obendrein der Landesherr den Personen alle Sicherheit verschaffen und den auf der Straße erlittenen Schaden ersetzen mußte.“ Denn falls die beigeordnete bewaffnete Begleitung zum Schutze des Reisenden nicht ausreichte, war der Geleitsherr stets zum Schadenersatze verpflichtet. — Interessante ältere

von Kriegsvolk und dergleichen zugegen sein. So oft das Hemauer Geleite durch Regensburg nach Prüfening zog, hatte er sich dem Rittmeister an der Brücke in Etterzhausen vorzustellen und von da als pfalzgräflicher Diener an dem Kondukte teilzunehmen, wofür er freie Zehrung genoss. Eine Rechnung aus Philipp Wilhelms Zeit verbucht z. B.: 2 fl 10 dl. dem Wirt zu E. für Zehrung des Geleitsreiters, welcher das Geleit erwartet. Weiter hatte er auf etwaige Zollhinterziehungen fleißig achtzugeben und Fuhrleute, die zu solchem betrügerischem Zwecke von der rechten Land- und Zollstraße abwichen, bei dem einschlägigen Mautamt anzuzeigen;<sup>1)</sup> ebenso darauf zu sehen, daß Straßen und Wege von den Unterhaltungspflichtigen in ordentlichem Stand erhalten würden, und gefundene Bußwürdigkeiten zu melden. Betrat er auf den ihm obliegenden Streifen „schädliche Auf- und Verkäufer,

Notizen über Straßengeleite in diesen und andern Richtungen gibt Dr. M. Doeberl's verfassungsgeschichtliche Studie über „Die Landgrafschaft der Leuchtenberger“, München 1893, Seite 19 ff. und Urkundenbeilagen Nr. 7 und 9c—11c.

1) Das Geleitsrecht oder die Geleitsherrlichkeit (*Jus conducendi*) stand von jeher auch mit dem Rechte der Zollerhebung in enger Verbindung. (Vergl. Kreittmayr's Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerschen Staatsrechtes, Frankfurt und Leipzig 1769, S. 160.) Beides übten weltliche und geistliche Große lange, bevor Kaiser Friedrich II. Statutum in favorem principum vom Mai 1232 und sein Reichsgesetz vom Jahre 1235, letzteres prinzipiell den Landesherren innerhalb ihrer Territorien zugesprochen hat. Die einschlägigen Artikel bildeten lediglich die reichsrechtliche Fixierung eines schon bestehenden Gebrauches, wobei das Geleitsrecht, ursprünglich allein dem Könige behufs Wahrung des Landfriedens zustehend, von diesem den Reichsfürsten als Regal überlassen wurde; die Territorialgewalt wurde die Erbin der absterbenden königlichen Geleitsrechte (Dr. Franz Ludwig Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, Kempten 1898, S. 223; Doeberl a. a. O., S. 22; Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II. Statistisches Material 2c., Leipzig 1885, S. 289—295; Dr. Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, 4. Band, Leipzig 1843, S. 473 f.) In manchen Herrschaften flossen später die Begriffe Zoll und Geleit in einen zusammen, so z. B. in der Hochstift Augsburger Pflanzung Kettenberg; eine Amtsbeschreibung derselben von 1786 ff. läßt sich wörtlich also vernehmen (Seite 311 — Literalien des Hochstifts im Reichsarchiv Nr. 166a): Geleite und Zoll werden gegenwärtig dergestalt für gleichbedeutende Worte gehalten, daß deren Unterschied kaum mehr erinnerlich ist. Auf gleiche Art ist auch in der Pflanzung Kettenberg, die Juden ausgenommen, das Viehgeleite ebensowenig hergebracht, als das eigentliche Viehgeleit, indem das bespannte Vieh nur der Weggeldsbegleichung unterliegt, das unbespannte hingegen unter die zollbaren Waren gerechnet wird.

Kestträger“<sup>1)</sup> und andere Frevler, so hatte er sie zur Bestrafung dem zuständigen Amte vorzuführen. Bei Anzeige solcher wie von Zolldefraudanten erhielt er in jedem Falle den sechsten Teil der Strafe. Seine übrige Besoldung, außer Mittageld und Zehrung, bestand in jährlich 24 fl., dazu für sein Logement (Mietzins) 6 fl., ein Sommerhofstuch oder dafür 4 fl., 1 Schaff Korn und 3 Schaff Haber Hemaier Maßes, endlich vom Forstmeisteramte Burglengensfeld 10 Klafter (al. Maß) Holz, das er jedoch auf eigene Kosten beiführen und kleinmachen lassen mußte.

Im achtzehnten Jahrhundert — 1711 wird als Geleitsbereiter ein Hans Peter Husch genannt — gelangte auch an dieser untergeordneten Stelle das Institut der Anwartschaft zu voller Geltung. Anfangs freilich verhielt sich Kurfürst Karl Philipp ablehnend dagegen. Die Hofkammer selbst ließ in einem Berichte an ihn von 1722 einfließen „daß Ew. Churfürstl. Durchlaucht zu ertheilung der anwartschaften auff die ämter vndt dienste nicht incliniren, sondern solche verschiedenen Supplicanten bißhero abgeschlagen haben.“ Gleichwohl bekam schon am 28. Juni 1720 ein Franz Nörck eine Anwartschaft auf den Geleitsbereiterposten und 1726 ein Agidius Böhm, der schon über zwanzig Jahre in pfälzischen Diensten stand und eine Frau mit drei kleinen Kindern zu ernähren hatte, und letzterer wurde von der Hofkammer provisorisch verpflichtet; aber noch 1734 fungierte der alte, wenn auch höchst gebrechliche Amtsverwalter, und auf des Anwärter's Bitte — Nörck scheint auf irgend eine Weise in Wegfall gekommen zu sein — verfügte der Kurfürst, Böhm solle nach Absterben jenes sofort „ohne eingeholt ferneren gnädigsten befelchs“ in den Genuß der Stelle eintreten. 1739 ward dem Böhm, der inzwischen das Amt wirklich angetreten hatte, sogar sein ältester Sohn Johann Christoph „adjungirt“;

<sup>1)</sup> Der Ausdruck bedeutet soviel wie das altbayerische Krächsenträger (Krauenträger), also Händler, welche die feilgebotenen Waren mittels eines Stabgestells auf dem Rücken tragen. Vergl. Schmeller-Frommann II, 66; Weigand, Deutsches Wörterbuch, 2. Aufl., II, 451. Ein noch heute auch in Franken übliches Wort; im Würzburgischen sind die „Kestträger“ mit ihren Hundelkörben eine uralte Erscheinung (S. Göbl, Würzburg, ein kulturhistorisches Städtebild, 4. vermehrte Aufl., 1901, S. 23. Vgl. Dr. Emil Reide, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 1896, S. 929).

um demselben behufs Verpflichtung die Reise nach Neuburg zu ersparen, nahm man jene in Mannheim vor, wo er sich gerade aufhielt.<sup>1)</sup> Obwohl aber der Vater schon damals als bejahrte und gebrechlich geschildert wird, lebte er doch noch über zwei Jahrzehnte, bis der kurfürstliche Geheime Rat und die Hofkammer in Neuburg seiner — man muß so sagen — endlich los wurden; denn beiden hatte er durch unaufhörliche Querelen und Bittschriften nichts als Arbeit und Ärger bereitet, dabei seinen Dienst stark vernachlässigt und sich auch sonst nicht zum besten aufgeführt, sodaß man ihn wiederholt mit Absetzung bedrohte. Die Gehaltsbezüge waren seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf mehr als das Doppelte gestiegen: zunächst auf 60 fl. an Geld, dann auf 75, schließlich auf 81, indem noch besonders 6 fl. für Fuhr- und Haderlohn des Dienstholzes (wie bislang 10 Klafter) zugelegt wurden; dazu kamen an Getreide 1½ Schaff (30 Meken) Korn und 3 Schaff Haber. Trotzdem war der alte Böhme nicht zufrieden damit, was freilich begreiflich, da er ein arger Schuldenmacher war und seine Wirtschaft völlig herunterkommen ließ. Er wollte noch extra 6 fl. als Herberggeld und 4 fl. für ein Sommerhosiendruck, vielmehr eine stattliche Livree haben, obgleich kein Geleitsbereiter im Herzogtum damals noch einer solchen sich erfreute und alles andere in der Besoldung längst begriffen war. Als der Wirt zu Dapfswang (Pfarrdorf zwischen Gemau und Neumarkt), Johann Leonhard Mayer, starb, welcher gegen jährlich 14 fl. mit seiner Mäntel (Zugvieh, Gespann) die Straßenreparaturen besorgt und dazu zwei Wegmacher gestellt hatte, verlangte Böhme die 14 fl. von der Hofkammer für sich und räsonierte über die Aufstellung

1) Die Adjunktionen und Anwartschaften wurden sogar auf Säuglinge übertragen, sodaß Karl Philipp verordnen mußte, jeder zu einer Ratsstelle Befähigte solle wenigstens 24 Jahre alt sein (Dr. Eduard Wehse, Geschichte der Höfe der Häuser Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, Hamburg 1853, 2. Theil, Seite 141). Übrigens kamen Expectanzen auf zu erlebende Ämter auch in Altbayern und schon unter den Herzogen Albrecht V. und Wilhelm V. infolge ihrer notorischen Geldverlegenheiten vor; doch schaffte jene Maximilian I. 1614 im allgemeinen ab (Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I, 464 und 479). Unter seinen Nachfolgern zwang dann die leidige Geldnot zur Wiederaufnahme und weiteren Ausbildung des Instituts, welcher wiederholte Abschaffungen folgten. Erst Kurfürst Max IV. Joseph beseitigte gleich in den ersten Tagen seines Regiments durch Verordnung vom 21. Februar 1799, die Dienst-anwartschaften ein für allemal. (Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungszorganisation Bayerns, Band II, Würzburg 1906, S. 459—461).

eines anderen, wiewohl er doch mangels eines Gespannes und wegen der Entlegenheit unmöglich das zu leisten vermochte, überhaupt als bloßer Inspektor lediglich die Aufsicht über die Reparaturen hatte und dafür obendrein eigene Diäten bezog. Zum Bau eines Pferdestalls bewilligte ihm die Hofkammer einige Stämme Holz und erließ ihm schließlich den Zahlungsrest von 10 fl., auch gab sie ihm Geld zur Renovierung der Geleitsstafel; aber keines von beiden kam zur Ausführung. Vergeblich unterstützte des Vaters Bitten seit 1752 ein jüngerer Sohn Martin, welchen der Kurfürst 1736 im Seminar zu Heidelberg hatte studieren lassen und ihm dann noch 100 Taler für seinen Eintritt bei den Jesuiten schenkte, und welcher jetzt als „Minister und Prediger“ im Kollegium zu Fulda wirkte.<sup>1)</sup> Die Regierung war schon willens, nach Böhms Ableben die Stelle samt ihrer Besoldung als entbehrlich einzuziehen. Im Jahre 1758 forderte man die neuburgische Regierung abermals zu einem Gutachten auf und zwar wegen der Wohnung des Geleitsbereiters und der Aushängung der Tafel, die schon dreißig Jahre lang unterblieben war. Außerdem hatte ihm die Stadt untersagt, weißes und braunes Bier, sowie Wein auszuschenken, was der Geleitsbereiter als Recht für sich beanspruchte. Die Regierung trat dabei mit der Hofkammer und mit dem Landschaftskommissariat ins Benehmen, ja selbst mit der neuburgischen Komitialgesandtschaft zu Regensburg, dem kurpfälzischen Regierungsrat und Legationssekretär Franz Kav. Brentano von Brentheim,<sup>2)</sup> obschon die

1) Der P. Minister in den Jesuitenkollegien ist nach dem Rektor, dem Hauptvorstand, der erste Beamte und speziell Generalverwalter der Ökonomie meist mit Ausschluß des rein finanziellen Teils, welsch letzterer gewöhnlich durch den dritten Beamten, den P. Prokurator, besorgt wird. Der „Prediger“ hat an Sonn- und Feiertagen regelmäßig die Predigt zu halten.

2) Schon 1753 als Legationssekretär und kurpfälzischer Hofrat erwähnt (Pari-cius, Nachricht von der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg, S. 29). Derselbe gelangte 1785, damals bereits pfalzneuburgischer Gesandter und kurfürstl. wirklicher geheimer Rat, durch Kauf in den Besitz der Hofmark Hauzenstein, für welche er am 26. Mai 1786 (nicht März) durch den Stadtsteuereintnehmer und Regierungsadvokaten Franz Joseph Miltner Pflicht ablegen ließ; nach seinem Tode geschah das durch denselben Anwalt namens seiner Witwe am 19. Dezember 1787. (Verhandlungen des histor. Vereines von Oberpfalz und Regensburg Bd. 18, S. 259; v. Hefners

Geleitsreiterstelle mit jener Gesandtschaft in gar keiner Verbindung, nicht einmal unter deren besonderem Schutze stand, sondern nur von der Neuburgischen Hofkammer abhing. Der endgültige Bericht ward so bis Ende August 1759 verzögert. Doch riet man hierin dem Kurfürsten, weil sich das Jus conducendi außerhalb des pfälzischen Territoriums in die kurbayerischen Lande und in die Reichsstadt Regensburg erstreckte, behufs Aufrechthaltung dieses uralten Regals die Be-reiterstelle nicht eingehen zu lassen. Seine Wohnung hatte Böhmi bei seinem Schwiegersohn, einem Mundkoch am Thurn- und Taxis'schen Hofe, unweit des Augustinerklosters in der Mitte der Stadt.

Am 10. Februar 1762 endlich starb derselbe; er war in die achtzig Jahre alt geworden, nachdem er gegen sechzig dem kurpfälzischen und sulzbachischen Hause gedient hatte. Während einer langjährigen Krankheit hatte ihn seine Tochter, bereits Witwe, gepflegt und von dem Jhrigen unterhalten; im Nachlasse fand sich so wenig vor, daß daraus kaum die Apotheker- und Begräbniskosten bestritten zu werden vermochten. Die Obsequation im Sterbehause — in einem Freihause<sup>1)</sup> des Reichsstifts Obermünster — nahm Brentano unter dem Siegel der kurfürstlichen Interims-gesandtschaft (des Freih. v. Karg) vor<sup>2)</sup> und empfahl die Witwe zugleich dem Kurfürsten zu einer milden Beisteuer. Schon vorher waren ein paar Anwartschaftsgesuche eingelaufen, darunter eines von einem nordgauischen Landeskind, Johann Georg Braun (Braun) von Wischenhofen, welcher, seines Heimatdistrikts und der dortigen Straßen wohl kundig, sich erboten hatte, bis zu Böhms Ableben den

---

Bayerischer Antiquarius I, 2, S. 307.) Noch 1812 befand sich die Hofmark im Besitze seines Sohnes, des Freiherrn Franz Gottlieb von Brentano (Neub. Taschenbuch für 1808, S. 67), K. polnischen Kämmerers und Ritters des Stanislausordens. Vater und Sohn waren zugleich nacheinander Pfleger zu Laaber und Lupburg.

1) Stifftiche wie edelmännische Freihäuser der Reichsstadt waren von Steuerentrichtung und sonstigen städtischen Lasten befreit. Vergl. Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte, S. 93.

2) Die kurfürstliche Gesandtschaft in Regensburg war bei dem dort befindlichen pfalz-bayerischen Adel, dann den kurfürstlichen Zivil- und Militärbeamten („Bedienten“) nicht nur zur Testamentsaufnahme, sondern auch, wenn sie daselbst starben, zur Obsequation, Inventur und zu allen Verhandlungen hinsichtlich ihrer dortigen Hinterlassenschaft berechtigt.

Dienst unentgeltlich zu versehen und durch Reskript vom 6. Dezember 1762 wirklich die Stelle bekam. Warum der längst mit der Anwartschaft bekleidete Sohn Johann Christoph Böhmer nicht einrückte, erklärt sich wohl aus einem Verzicht desselben; wir wissen nur, daß er seit einigen Jahren Baron von Hundheim'scher Verwalter zu Ibsesheim, einem rheinpfälzischen Dorfe am rechten Ufer des Neckar zwischen Mannheim und Heidelberg (näher dem ersteren) gewesen ist und damit wohl sicher in einer vorteilhafteren Stellung sich befunden hat.<sup>1)</sup> Im löblichen Gegensatz zu seinem Vorfahr, scheint Braun seinen Dienst zu allseitiger Zufriedenheit verwaltet zu haben. Ein Bericht des Pflegers von Gemau vom 10. März 1766 rühmt von ihm, daß er bei der jüngsten Geleitsbereitung durch Regensburg sich mit „einem (sic) anständigen und zu solchem Akt nöthigen Uniform“ (vergl. S. 154) versehen, deren Vergütung er allerdings bei der Hofkammer nachsuchte, dann für 40 fl. jährlichen Mietzinses ein Quartier in der Stadt ausfindig gemacht habe, bestehend in Stube, Nebenzimmer und Kammer, wofelbst er den kurfürstlichen Wappenschild aushängen, sowie die ihm zustehende Schankwirtschaft betreiben könne. Zur Ausübung seines Dienstes, um sowohl die über Gemau, Schwandorf und Wolfersdorf — letzteres lag an der Route Rittenau-Waldmünchen — sich hinziehenden drei Straßen zu beaufsichtigen, auch die Zollgäste genau zu kontrollieren, müsse er auch ein Pferd unterhalten, was ihm bei den teuren Zeiten sein geringes Einkommen nicht erlaube, weshalb Braun beim Kurfürsten auch um eine Zulage hiefür gebeten hatte.

Braun suchte auch seine Mitwirkung beim adeligen, von Burglengenfeld ausgehenden Geleite durchzusetzen und zwar unter Berufung auf die ihm am 29. April 1763 ausgefertigte Amtsinstruktion, welche,

---

<sup>1)</sup> Seit 1698 und bis ins 19. Jahrhundert standen die Freiherren von Hundheim im Besitze des Dorfes mit Gericht, Markung und vogteilicher Obrigkeit, sowie einiger anderer Dörfer (Johann Goswin Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine Bd. I, Frankfurt und Leipzig 1786, S. 299 u. a.). Über das Geschlecht derer von Hundheim s. u. a. Oberpälz. Vereinsverhandlungen Bd. 23, S. 251. Ein Ferdinand Freiherr von Hundheim, dann ein Franz Moritz und ein Ferdinand Philipp bekleideten in den Jahren 1724—1734, bezw. 1740 u. 1743 die Stelle eines Oberamtmanns zu Heidelberg (Widder, a. a. O. I, 84).

nach der uns überlieferten Fassung, allerdings teilweise hierauf gedeutet werden konnte. Er soll, besagt sie, in der Geleitsbereitung der beiden jährlichen Kirchweihen, zu Ostern und St. Emmeram, welche von Hemau oder Burglengensfeld aus in die Reichsstadt Regensburg bis ans Kloster Prüfening vorgenommen wird, sich jederzeit dabei einfinden und herausen bei der Brücke zu Etterzhausen warten, sodann bei dem zur Führung des Geleits von Hemau aus verordneten Rittmeister (Direktor) sich geziemend anmelden und als ein pfalzgräflicher Diener gehorsamst sich verhalten. Trotz des nur irrtümlich hineingekommenen Zusatzes „oder Burglengensfeld“ war deutlich auf das Hemauer Geleit ausschließlich angespielt. Schon 1765 meldete sich der Geleitsbereiter behufs Ausübung seines angeblichen Rechtes, das sein Vorgänger nur Alters halber außer acht gelassen habe, beim Landgerichtschreiber Hofmann in Burglengensfeld,<sup>1)</sup> worauf ihm dieser erwiderte: was er verlange, wäre eine Neuerung, zumal beim adeligen Geleit stets nur der Landbote beteiligt gewesen sei. Braun gab seine Sache jedoch noch nicht verloren. Bei der nächsten Geleitsbereitung am 18. April 1768 erschien er in Uniform und mit umgehängter Geleitsbüchse vor den in Etterzhausen Versammelten und stellte u. a. vor, daß ein regensburgischer lutherischer Bürger als Reitknecht im Kondukte sich befinde, woraus der Magistrat ein Präjudiz zu seinen Gunsten schöpfen könnte. Aber man nahm weder hierauf noch auf seine Forderung Rücksicht und er mußte mit Spott und Hohn umkehren. Am 30. April richtete er eine schriftliche Beschwerde hierüber an die Neuburger Regierung, welche sie dem Landrichter von Wildenau mit der Weisung zustellte, ihm kein Hindernis zu bereiten, sondern ihn laut seiner Bestallung statt des Landboten, der nicht dazu gehöre, jederzeit beizuziehen (!!). Der Landrichter stellte indes den von der Regierung ganz verschobenen Standpunkt zurecht und konstatierte auf Grund der dem Landboten von der Hofkammer gleichfalls erteilten Bestallung, daß man letzteren von jeher allezeit zum Burg-

<sup>1)</sup> In der Friedhofskapelle daselbst ist Lic. jur. Christoph Adam später Edler v. Hofmann, kurpfälzischer Hof- und Regierungsrat zu Neuburg und Landgerichtschreiber zu Burglengensfeld, † 29. November 1801, nebst seiner Frau durch einen Grabstein verewigt. (Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, 2. Band, Heft V, Bezirksamt Burglengensfeld, München 1906, Seite 19).

lengenfelder Geleit zugezogen habe. Und die Hofkammer mußte nunmehr selbst zugeben, daß der regensburgische Geleitsbereiter bloß ans Hemauer Geleite, nicht aber an das andere ein Anrecht besitze, wornach sich Braun für immer zu bescheiden hatte.

Am 30. September 1771 schlug auch ihm die Todesstunde. Er hinterließ eine Frau im fünftägigen Wochenbett mit fünf unerzogenen Kindern. Zur Behauptung der landesherrlichen Gerechtfame vollzog wieder Brentano in Abwesenheit des Gesandten v. Karg die amtliche Versiegelung. Auf Bitten der mittellosen Witwe verließ der Kurfürst den Dienst ihrem dreizehnjährigen Sohne und bis zu dessen Großjährigkeit dem Bruder des Verstorbenen, Johann Christoph Braun, welcher bereits seit neun Jahren die kurbayerische Getreide- und Holzmesserei zu Stadtamhof verwaltete und jene Stelle leicht nebenbei bedienen konnte, ohne dem Ärar später mit diesbezüglichen Pensionsansprüchen zur Last zu fallen.

Aber bald trat ein neuer Wechsel ein. Die Witwe, durch ihre Kinderlast zu neuer Versorgung fast gezwungen, heiratete einen Johann Evang. Stettner (al. Stötter) zu Regensburg, und dieser erhielt am 29. Oktober 1774 den Posten interimswise, mußte sich jedoch verpflichten, ihn auf Ableben seiner Gattin dem ältesten oder einem anderen seiner Stiefföhne zu überlassen. Da nun der älteste in den geistlichen Stand trat, kam der zweite, Wilhelm Braun, damals neunzehn Jahre alt, in Betracht, und diesem ward dann mittels Reskripts, d. d. München 5. September 1783, der Dienst übertragen. Stettner beschwerte sich zwar dagegen und murrte über seine Entlassung, ward aber abgewiesen und damit vertröstet, daß er als Musikus, womit er bisher hinlänglichen Verdienst erworben, auch fernerhin seinen Unterhalt finden könne. Jener Wilhelm Braun dürfte der letzte pfalzneuburgische Geleitsbereiter in Regensburg gewesen sein.

Und dies wird dadurch besonders wahrscheinlich, daß die kurpfalz-bayerischen Hof- und Staatskalender für 1784 bis einschließlich 1802 — die nächstfolgenden Jahrgänge scheinen nicht vorhanden zu sein — unter dem Abschnitt „Pflegeamt Hemau“ ihn ständig aufführen. Andererseits enthalten der Kalender für 1783 und einige frühere einen Georg Joseph Braun, den wir in den Akten nicht angetroffen haben und der

somit der unmittelbare Vorgänger des Wilhelm Braun gewesen ist. Georg Joseph wird wohl als Bruder des 1771 abgelehnten Johann Georg Braun anzunehmen sein. — Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Kalender seit 1786 auch im benachbarten Stadtmhof einen Geleitsbereiter und zwar einen Wolfgang Braun (!) namhaft machen, der in dem ebengenannten Jahrgang zwischen dem resignierten Salzinsektor Georg Mayr und dem Erbrechtsschiffmeister Johann Georg Kellner eingereiht erscheint, jedoch mit dem pfalzneuburgischen Geleitsritt nichts zu tun haben dürfte.

Stettner hatte auch, als 1777 nach längerem Stillstande das Georgigeleit von Burglengensfeld aus wieder aufgenommen wurde, den Versuch wiederholt sich demselben anzuschließen. Der hierüber zum Gutachten aufgeforderte Landrichter Franz Siegmund v. Wildenau wies jedoch darauf hin, daß sein Vorfahr Braun bereits mit negativem Erfolge darum nachgesucht habe. Aber auch Stettner gab nicht nach, suchte vielmehr beim nächsten, im Herbst 1781 abzuhaltenden Ritt sein Ziel zu erreichen und wandte sich zu solchem Behufe an den Pfleger zu Henuau Ludwig Maria Freiherrn v. Pestalozza<sup>1)</sup> mit der Bitte, er möge auf seinen Kollegen in Burglengensfeld entsprechend einwirken. Dieser aber berichtete es der Regierung, beifügend, daß seine Verwendung bei Herrn v. Wildenau wenig helfen werde; die Regierung selbst möge es ihm befehlen und in der Tat erließ diese unterm 21. September, fünf Tage vor der Ausführung des Geleits, nach Burglengensfeld die strikte Weisung, den Petenten ohne weiteres zuzuziehen und sich dadurch aller Verantwortung, auch Schaden und Kostenersatz zu entschütten! Der Landrichter aber ließ sich dadurch nicht ins Bockshorn jagen und wies die Regierung einfach auf die durchaus entgegenstehenden früheren Entschliefungen hin: nimmermehr werde der Geleitsbereiter beweisen können, daß er oder einer seiner Vorgänger an dem Rittergeleite jemals teilgenommen habe. Und daraufhin mußte ihn auch die Regierung endgültig fallen lassen.

---

1) Eigenhändig: Marie Louis B(aron) de Pestalozza. Auch Kastner und Hauptmairner zu Henuau, sowie geheimer und Regierungsrat zu Neuburg (1769—87).

## Beilage A.

## Bereitungen des Burglengfelder Rittergeleits in die Reichsstadt Regensburg,

joweit in den Akten Nachrichten darüber gefunden wurden.

| Jahrgang        | Georgi-Geleit | Geleitsdirektor <sup>1)</sup>                                                                    | Michaelis-Geleit | Direktor                                         |
|-----------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------|
| 1568            | 22. April     | Johann Bernhard Rehlinger                                                                        | —                | —                                                |
| 1602            | 21. April     | Georg Friedrich v. Eyb                                                                           | 22. Sept.        | —                                                |
| 1604 (?)        | —             | —                                                                                                | —                | —                                                |
| 1613 u.<br>1614 | —             | —                                                                                                | —                | —                                                |
| 1615            | 23. April     | Ludwig Ernst Marschalk v. Gottmannshausen und Herrngösserstedt, pfalzneuburg. Rat u. Rittmeister | 22. Sept.        | * Wolf Marx Gruber, Forstmeister auf dem Hordgau |
| 1616            | 17. April     | * Wolf Marx Gruber                                                                               | 2. Okt.          | "                                                |
| 1617            | 6. Mai        | "                                                                                                | 3. Okt.          | Ludw. Ernst Marschalk v. Herrngösserstadt        |
| 1618            | 22. April     | * Sebastian Wolfg. v. Bertolzshofen zu Traidendorf                                               | 2. Okt.          | ?                                                |
| 1619            | 14. April     | * Wolf Marx Gruber                                                                               | 2. Okt.          | * Wolf Marx Gruber                               |
| 1620            | 26. April     | Hans Gg. Altmann, zugleich Pfleger in Gemau                                                      | 2. Okt.          | Hans Georg Altmann                               |
| 1621            | 18. April     | "                                                                                                | 2. Okt.          | "                                                |

1) Geleitsdirektor war regelmäßig der Landrichter oder Landrichteramtsverwalter zu Burglengensfeld; Ausnahmen sind mit \* bezeichnet.

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>geleit | Gesellschafts-<br>direktor                                                      | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                                     |
|---------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1622          | 6. Mai            | Joh. Keilholz, Land-<br>gerichts-schreiber<br>und Landrichter-<br>amtsverwalter | —                    | Hans Adam v. Ell-<br>richshausen, auch<br>Pfleger zu Vel-<br>burg            |
| 1623          | 30. April         | Johann Zeller u.<br>Johann Keilholz,<br>Landrichteramts-<br>verwalter           | 1. Okt.              | Johann Zeller u.<br>Johann Keilholz                                          |
| 1624          | 13. April         | Johann Zeller u.<br>Johann Keilholz                                             | —                    | Wolf Mary Gruber,<br>Forstmsr., Kam-<br>merrat und Land-<br>richteramtsvern. |
| 1625          | 4. Mai            | * Sebastian Wolf v.<br>Pertzshofen (?)                                          | —                    | "                                                                            |
| 1626          | 26. April         | * Wolf Mary<br>Gruber u. Johann<br>Zeller                                       | —                    | Wildhaus v. Neun-<br>eck, auch Rat,<br>Kämmerer und<br>Rittmeister           |
| 1627          | 20. April         | Wildhaus v. Neun-<br>eck                                                        | —                    | —                                                                            |
| 1628          | 29. April         | "                                                                               | —                    | —                                                                            |
| 1630          | —                 | —                                                                               | —                    | —                                                                            |
| 1633          | —                 | —                                                                               | fistiert             | —                                                                            |
| 1640          | fistiert          | —                                                                               | —                    | —                                                                            |
| 1642          | —                 | —                                                                               | 2. Okt.              | Simon Freiherr<br>v. Fabricq                                                 |
| 1643          | —                 | —                                                                               | 5. Okt.              | "                                                                            |
| 1644          | fistiert          | —                                                                               | fistiert             | —                                                                            |
| 1645/48       | fistiert          | —                                                                               | fistiert             | —                                                                            |
| 1649          | fistiert          | —                                                                               | 2. Okt.              | Wolfgang Adrian<br>Freiherr von<br>Spiering auf<br>Fronberg                  |
| 1650          | fistiert          | —                                                                               | fistiert             | —                                                                            |

| Jahrgang | Georgi-Geleit | Geleitsdirektor                                                | Michaelis-Geleit | Direktor                                                                                   |
|----------|---------------|----------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1651     | 16. April     | Wolfgang Adrian v. Spiering                                    | 3. Okt.          | Wolfgang Adrian v. Spiering                                                                |
| 1652     | 5. Mai        | "                                                              | 6. Okt.          | "                                                                                          |
| 1653     | fiftiert      | —                                                              | fiftiert         | —                                                                                          |
| 1654     | fiftiert      | —                                                              | 12. Okt.         | * Veit Phil. Sauerzapf zu Schönhofen u. Loch, auch Rittmeister und Pfleger zu Beratzhausen |
| 1655     | 2. Mai        | * Veit Philipp Sauerzapf                                       | 5. Okt.          | "                                                                                          |
| 1656     | 22. April     | "                                                              | fiftiert         | —                                                                                          |
| 1657     | 15. April     | Wolfg. Wilh. Freih. v. Servi auf Steppberg, pfalz-neuburg. Rat | 1. Okt.          | Wolfgang Wilhelm v. Servi                                                                  |
| 1658     | 28. April     | "                                                              | fiftiert         | —                                                                                          |
| 1659     | fiftiert      | —                                                              | —                | —                                                                                          |
| 1660     | 9. Mai        | —                                                              | 6. Okt.          | Wolfg. Wilh. v. Servi                                                                      |
| 1661     | fiftiert      | —                                                              | fiftiert         | —                                                                                          |
| 1666     | 3. Juli(?)    | Wolfgang Wilhelm v. Servi                                      | —                | —                                                                                          |
| 1668     | —             | —                                                              | 2. Okt.(?)       | Wolfgang Wilhelm v. Servi                                                                  |
| 1681     | —             | —                                                              | 5. Okt.          | Lic. Johann Philipp Winter, Landrichteramtsverwalter                                       |
| 1687     | fiftiert      | —                                                              | —                | —                                                                                          |
| 1688     | fiftiert      | —                                                              | 3. Okt.          | Nikolaus Eberhard v. Aybling, Rat und Landrichteramtsverwalter                             |
| 1689 (?) | —             | —                                                              | —                | —                                                                                          |

| Jahrgang | Georgi-Geleit | Gesellschaftsdirektor                                                  | Michaelis-Geleit | Direktor                                                                                            |
|----------|---------------|------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1690     | 7. Mai        | Nikolaus Eberhard v. Aibling                                           | fiftiert         | —                                                                                                   |
| 1691     | fiftiert      | —                                                                      | "                | —                                                                                                   |
| 1694     | 20. April     | Johann Roth, Dr. utr. jur., Landrichteramtsverwalter zc. <sup>1)</sup> | —                | —                                                                                                   |
| 1698     | fiftiert      | —                                                                      | —                | —                                                                                                   |
| 1700     | "             | —                                                                      | fiftiert         | —                                                                                                   |
| 1701     | "             | —                                                                      | 2. Okt.          | Wilh. Franz Freih. v. Spiering, Hof- u. geheimer Rat, zugleich Landmarschall des Herzogtums Neuburg |
| 1702     | 23. April     | Wilhelm Franz Frhr. v. Spiering                                        | 1. Okt.          | Wilhelm Franz v. Spiering                                                                           |
| 1703     | —             | —                                                                      | fiftiert         | —                                                                                                   |
| 1704–6   | fiftiert      | —                                                                      | "                | —                                                                                                   |
| 1707     | 1. Mai        | Wilhelm Franz Frhr. v. Spiering                                        | "                | —                                                                                                   |
| 1708     | fiftiert      | —                                                                      | 30. Sept.        | Wilhelm Franz v. Spiering                                                                           |
| 1709     | "             | —                                                                      | fiftiert         | —                                                                                                   |
| 1710     | 27. April     | Wilhelm Franz Frhr. v. Spiering                                        | "                | —                                                                                                   |
| 1711     | fiftiert      | —                                                                      | 4. Okt.          | Wilhelm Franz v. Spiering                                                                           |
| 1712     | "             | —                                                                      | fiftiert         | —                                                                                                   |

<sup>1)</sup> In den Akten vorgestellt als „Johann Roth, apostolischer und kaiserlicher Notar, geprüft und approbierter Kandidat der Theologie, artium liberalium, philosophiae und Dr. beider Rechte, Landgerichtskommissär auf dem Nordgau, auch Pfleg- und Richteramtsverwalter zu Burglengensfeld, Kallmünz und Schmidmühlen“!

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>Geleit | Geleitsdirektor                                                                                                                                | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                                          |
|---------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1713          | 23. April         | * Joseph Ignaz (?)<br>Freiherr v. Hade,<br>Erbjäger- u. Ober-<br>forstmeister zu<br>Burglengensfeld,<br>auch Geheimer Rat<br>und Kämmerer etc. | —                    | —                                                                                 |
| 1714          | —                 | —                                                                                                                                              | fistiert             | —                                                                                 |
| 1715          | —                 | —                                                                                                                                              | —                    | —                                                                                 |
| 1717          | 11. April         | —                                                                                                                                              | —                    | —                                                                                 |
| 1718          | —                 | —                                                                                                                                              | 25. Sept.            | * Frhr. v. Hade                                                                   |
| 1719          | 16. April         | * Freih. v. Hade                                                                                                                               | fistiert             | —                                                                                 |
| 1720          | fistiert          | —                                                                                                                                              | —                    | —                                                                                 |
| 1721          | "                 | —                                                                                                                                              | 28. Sept.            | * Johann Christoph<br>v. Lewel, Land-<br>major u. Landsasse<br>z. Kirchenödenhart |
| 1722          | 20. April         | * Marquard Ignaz<br>Freih. v. Egloff,<br>Pfleger zu Beraz-<br>hausen                                                                           | fistiert             | —                                                                                 |
| 1723          | fistiert          | —                                                                                                                                              | "                    | —                                                                                 |
| 1724          | 23. April         | * Freiherr v. Ruz-<br>wurm zu Ett-<br>mannsdorf                                                                                                | "                    | —                                                                                 |
| 1725          | fistiert          | —                                                                                                                                              | 30. Sept.            | Vic. Georg Anton<br>Otto, Landrichter-<br>amtskommissär<br>und Hofrat             |
| 1726—7        | "                 | —                                                                                                                                              | fistiert             | —                                                                                 |
| 1728          | 4. April          | Ferdinand Frhr. v.<br>Rummel, Kämme-<br>rer und Hofrat,<br>später geheimer<br>Rat und Land-<br>marschall                                       | 3. Okt.              | Ferdinand Freih.<br>v. Rummel                                                     |
| 1729          | fistiert          | —                                                                                                                                              | fistiert             | —                                                                                 |

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>Geleit | Geleitsdirektor                                                                           | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                          |
|---------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1730          | fiftiert          | —                                                                                         | 2. Okt.              | Ferdinand Frhr.<br>v. Kummel                                      |
| 1731          | 9. April          | Ferdinand Frhr.<br>v. Kummel                                                              | fiftiert             | —                                                                 |
| 1732          | fiftiert          | —                                                                                         | "                    | —                                                                 |
| 1733          | "                 | —                                                                                         | 23. Sept.            | Ferdinand Frhr.<br>v. Kummel                                      |
| 1734          | "                 | —                                                                                         | fiftiert             | —                                                                 |
| 1735          | 25. April         | * Johann Wilhelm<br>Teufel v. Birkensee                                                   | "                    | —                                                                 |
| 1736          | fiftiert          | —                                                                                         | 1. Okt.              | * Philipp Anton<br>Konstanz Frhr. v.<br>Gise zu Luzmann-<br>stein |
| 1737          | 29. April         | Franz Georg Anton<br>Frhr. v. Wildenau,<br>Kämmerer, Hof-<br>und geheimer Rat<br>(† 1761) | fiftiert             | —                                                                 |
| 1738          | fiftiert          | —                                                                                         | 30. Sept.            | Franz Georg Anton<br>Frhr. v. Wildenau                            |
| 1739          | 13. April         | Franz Georg Anton<br>Frhr. v. Wildenau                                                    | 30. Sept.            | "                                                                 |
| 1740          | 26. April         | "                                                                                         | fiftiert             | —                                                                 |
| 1741—6        | fiftiert          | —                                                                                         | fiftiert             | —                                                                 |
| 1747          | 17. April         | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                                             | 2. Okt.              | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                     |
| 1748—<br>1750 | fiftiert          | —                                                                                         | fiftiert             | —                                                                 |
| 1751          | 26. April         | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                                             | fiftiert             | —                                                                 |
| 1752          | fiftiert          | —                                                                                         | 2. Okt.              | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                     |
| 1753—5        | fiftiert          | —                                                                                         | fiftiert             | —                                                                 |
| 1756          | fiftiert          | —                                                                                         | 27. Sept.            | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                     |
| 1757          | 27. April         | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                                             | fiftiert             | —                                                                 |

| Jahrgang      | Georgi-Geleit | Gesellschaftsdirektor                                                                                         | Michaelis-Geleit | Direktor                                                                     |
|---------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1758—<br>1760 | fiftiert      | —                                                                                                             | fiftiert         | —                                                                            |
| 1761          | 22. April     | Franz Freiherr<br>v. Wildenau                                                                                 | "                | —                                                                            |
| 1762          | fiftiert      | —                                                                                                             | 27. Sept.        | Franz Siegmund<br>Frhr. v. Wildenau,<br>Reg.-Rat zu Neu-<br>burg u. Kämmerer |
| 1763—7        | fiftiert      | —                                                                                                             | fiftiert         | —                                                                            |
| 1768          | 18. April     | Franz Sigm. Frhr.<br>v. Wildenau                                                                              | "                | —                                                                            |
| 1769—<br>1771 | fiftiert      | —                                                                                                             | "                | —                                                                            |
| 1772          | fiftiert      | —                                                                                                             | 30. Sept.        | Franz Siegmund<br>Frhr. v. Wildenau                                          |
| 1773—6        | fiftiert      | —                                                                                                             | fiftiert         | —                                                                            |
| 1777          | 21. April     | Franz Siegmund<br>Frhr. v. Wildenau                                                                           | "                | —                                                                            |
| 1778—<br>1780 | fiftiert      | —                                                                                                             | "                | —                                                                            |
| 1781          | "             | —                                                                                                             | 26. Sept.        | Franz Siegmund<br>Frhr. v. Wildenau                                          |
| 1782—9        | "             | —                                                                                                             | fiftiert         | —                                                                            |
| 1790          | 21. April     | Franz Anton Jos.<br>Frhr. v. Deyle von<br>u. zu Friedenberg,<br>auch Kämmerer u.<br>wirkl. Hofstammer-<br>rat | "                | —                                                                            |
| 1791—<br>1800 | fiftiert      | —                                                                                                             | "                | —                                                                            |

## Beilage B.

## Zusammenstellung von Geleitsbereitungen bis in das Kloster Prüfening.

NB. Wo sich nur das Jahr angegeben findet, war aus den Akten anderes nicht ersichtlich.

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>Geleit | Direktor <sup>1)</sup>                                | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                      |
|---------------|-------------------|-------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------|
| 1536          | —                 | —                                                     | —                    | —                                                             |
| 1568          | —                 | * Der Forstmeister zu Burglengensfeld                 | —                    | —                                                             |
| 1586          | —                 | Hans Heinr. Rothast v. Wernberg, Pfleger (seit 1578?) | —                    | Hans Heinrich Rothast v. Wernberg                             |
| 1588          | beritten          | —                                                     | —                    | —                                                             |
| 1597          | 3. April          | Johann Michael v. Gleißenthal, Pfleger (1595—1601)    | 22. Sept.            | Johann Michael v. Gleißenthal                                 |
| 1598          | —                 | —                                                     | —                    | —                                                             |
| 1606          | —                 | —                                                     | 21. Sept.            | Hans Georg Altmann v. Winzer, Pfleger und Raftner (1602—1621) |
| 1619          | —                 | —                                                     | —                    | —                                                             |
| 1635          | —                 | —                                                     | 9. Sept.             | * Der Jägermeister u. Pfleger z. Berakhausen                  |
| 1636          | 31. März          | Joh. Huber, Pfleg- u. Raftenamtsverwalter (1635—39)   | 2. Okt.              | * Dr. Simon v. Labricq, Vizekanzler zu Neuburg                |
| 1638          | —                 | —                                                     | "                    | "                                                             |
| 1643          | 12. April         | Joh. v. Hayb, gen. Hungertshausen, Pfleger (1640—46)  | —                    | —                                                             |
| 1644          | 3. April          | —                                                     | —                    | —                                                             |

<sup>1)</sup> Direktor war regelmäßig der Pfleger oder Pflegsverwalter zu Gemau; Ausnahmen sind mit \* bezeichnet.

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>Geleit | Direktor                                                           | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                               |
|---------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1645          | 23. April         | * Walter v. Nüt-<br>schwiz                                         | 2. Okt.              | * Walter v. Nüt-<br>schwiz <sup>1)</sup>                               |
| 1649          | —                 | —                                                                  | "                    | * Wolfg. Adrian Frhr.<br>v. Spiering, Landricht.<br>zu Burglengensfeld |
| 1651          | 16. April         | David Stich, Pfleg- u.<br>Kastenamtsverwalter<br>(1649—86)         | "                    | * Christoph Reizner,<br>kurbayer. Rat und<br>Pfleger zu Weichs         |
| 1652          | 7. April          | * Christoph Reizner<br>(v. Lichtenstern seit<br>1633.)             | 6. Okt.              | * Wolf Bümer, kur-<br>bayer. Rat u. Mautner<br>zu Regensburg zc.       |
| 1653          | fistiert          | —                                                                  | fistiert             | —                                                                      |
| 1654          | "                 | —                                                                  | fistiert             | —                                                                      |
| 1655          | —                 | —                                                                  | 12 Okt.              | * Wolf Bümer                                                           |
| 1664          | —                 | —                                                                  | —                    | —                                                                      |
| 1668          | —                 | —                                                                  | 30. Sept.            | * Johann Christoph<br>Seidel, Pflegsver-<br>walter zu Laaber           |
| 1669          | —                 | —                                                                  | fistiert             | —                                                                      |
| 1670          | 20. April         | * Adam Phil. Erlbeck<br>zu Sinning und<br>Etterzhausen             | —                    | —                                                                      |
| 1671          | —                 | —                                                                  | 4. Okt.              | * Mich. Altenhauser,<br>Kastenamtsverwalter<br>zu Gemau                |
| 1673          | 16. April         | Joh. Adam Schwaiger,<br>Pflehamtsverwalter,<br>Mautner u. Umgelter | —                    | —                                                                      |
| 1674          | —                 | —                                                                  | fistiert             | —                                                                      |
| 1675          | 21. April         | David Stich                                                        | —                    | —                                                                      |

<sup>1)</sup> Der Name, den wir nicht sicher geschrieben fanden, dürfte mit „Nüschwiz, Nüttschwiz“ identisch sein, einem noch heute im Königreich Sachsen blühenden, alt-sächsischen Adelsgeschlecht, das auch in Schlesien und Ostpreußen angefaßen war (Professor Dr. Ernst Heinrich Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adels-Lexikon, im Vereine mit mehreren Historikern herausgegeben, 6. Band, Leipzig 1865, S. 517).

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>Geleit | Direktor                                                                     | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                                     |
|---------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1677          | 2. Mai            | *Franz Ferdin. Kaspar<br>Frhr. v. Hornstein,<br>Rat und Pfleger zu<br>Laaber | fiftiert             | —                                                                            |
| 1678          | fiftiert          | —                                                                            | 2. Okt.              | Veit Adam Helber,<br>Pflög- u. Kastenamts-<br>verwalt. (1677—94)             |
| 1679          | —                 | —                                                                            | 1. Okt.              | "                                                                            |
| 1680          | 28. April         | Veit Adam Helber                                                             | —                    | —                                                                            |
| 1681          | —                 | —                                                                            | 5. Okt.              | Veit Adam Helber                                                             |
| 1685          | —                 | —                                                                            | 30. Sept.            | "                                                                            |
| 1687          | 13. April         | Veit Adam Helber                                                             | —                    | —                                                                            |
| 1688          | —                 | —                                                                            | 3. Okt.              | Veit Adam Helber                                                             |
| 1689          | 17. April         | Veit Adam Helber                                                             | —                    | —                                                                            |
| 1692          | —                 | —                                                                            | 5. Okt.              | Veit Adam Helber                                                             |
| 1694          | 25. April         | Veit Adam Helber                                                             | fiftiert             | —                                                                            |
| 1698          | 11. Mai           | Joh. Friedr. Hartgen,<br>Pflögverwalter<br>(1697—1700)                       | —                    | —                                                                            |
| 1699          | —                 | —                                                                            | 4. Okt.              | Joh. Friedr. Hartgen                                                         |
| 1702          | —                 | —                                                                            | 1. Okt.              | Johann Mich. Auern-<br>hammer, Pflög- und<br>Kastenamtsverwalter<br>(1700—6) |
| 1703          | fiftiert          | —                                                                            | —                    | —                                                                            |
| 1705          | —                 | —                                                                            | 4. Okt.              | J. M. Auernhammer                                                            |
| 1706          | —                 | —                                                                            | fiftiert             | —                                                                            |
| 1707          | 1. Mai            | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm, Pfleger<br>(1707—27)                  | "                    | —                                                                            |
| 1708          | fiftiert          | —                                                                            | 23. Sept.            | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm                                        |
| 1709          | "                 | —                                                                            | fiftiert             | —                                                                            |
| 1710          | 27. April         | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm                                        | "                    | —                                                                            |

| Jahr-<br>gang | Georgi-<br>Geleit | Direktor                              | Michaelis-<br>Geleit | Direktor                                                           |
|---------------|-------------------|---------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 1711          | fiftiert          | --                                    | 27. Sept.            | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm                              |
| 1712          | 10. April         | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm | 25. Sept.            | "                                                                  |
| 1715          | 5. Mai            | "                                     | 29. Sept.            | "                                                                  |
| 1716          | fiftiert          | --                                    | fiftiert             | --                                                                 |
| 1717          | —                 | —                                     | "                    | —                                                                  |
| 1719          | fiftiert          | —                                     | "                    | —                                                                  |
| 1720          | 15. April         | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm | "                    | —                                                                  |
| 1721          | fiftiert          | --                                    | "                    | —                                                                  |
| 1722          | —                 | --                                    | 28. Sept.            | Wolfg. Phil. Jos. Frhr.<br>v. Rußwurm                              |
| 1724          | beritten          | —                                     | 25. Sept.            | "                                                                  |
| 1725          | fiftiert          | --                                    | —                    | —                                                                  |
| 1727          | "                 | --                                    | —                    | —                                                                  |
| 1728          | —                 | —                                     | fiftiert             | —                                                                  |
| 1729          | —                 | —                                     | 26. Sept.            | * Joseph Frhr. v. Num-<br>mel zu Berakhausen                       |
| 1730          | fiftiert          | —                                     | —                    | —                                                                  |
| 1731          | "                 | —                                     | fiftiert             | —                                                                  |
| 1732          | "                 | —                                     | "                    | —                                                                  |
| 1733          | —                 | —                                     | 30. Sept.            | * Joh. Karl Wilh. Frhr.<br>v. Kummel zu Wal-<br>dau in Berakhausen |
| 1735          | fiftiert          | —                                     | fiftiert             | —                                                                  |
| 1736          | "                 | —                                     | 1. Okt.              | * Frhr. v. Lewel zu<br>Kirchenödenthart,<br>Landmajor              |
| 1737          | —                 | —                                     | fiftiert             | —                                                                  |
| 1738          | fiftiert          | —                                     | 30. Sept.            | * Franz Frhr. v. Strahl<br>zu Heitzenhofen                         |
| 1739          | "                 | —                                     | 28. Sept.            | "                                                                  |
| 1741—5        | "                 | —                                     | fiftiert             | —                                                                  |

| Jahrgang | Georgi-Geleit | Direktor | Michaelis-Geleit | Direktor                                                                                    |
|----------|---------------|----------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1746     | fifftiert     | —        | 27. Sept.        | * Johann Karl Wilh. v. Kummel, Pfleger zu Beratzhausen                                      |
| 1747—9   | "             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1750     | "             | —        | —                | —                                                                                           |
| 1751     | —             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1753     | fifftiert     | —        | "                | —                                                                                           |
| 1754     | —             | —        | "                | —                                                                                           |
| 1755—    | fifftiert     | —        | "                | —                                                                                           |
| 1760     |               |          |                  |                                                                                             |
| 1761     | "             | —        | beritten         | —                                                                                           |
| 1762—3   | "             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1764     | "             | —        | —                | —                                                                                           |
| 1765     | "             | —        | beritten         | Jakob Wilhelm v. Kummel, Pfleger (1758—1770)                                                |
| 1766—7   | "             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1769     | fifftiert     | —        | "                | —                                                                                           |
| 1770     | "             | —        | —                | —                                                                                           |
| 1771     | "             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1774     | "             | —        | —                | —                                                                                           |
| 1775     | —             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1776     | "             | —        | —                | —                                                                                           |
| 1777     | "             | —        | 30. Sept.        | Marie Louis Baron de Pestalozza, Hauptpfleger, Kastner und Hauptmautner z. De-mau (1769—87) |
| 1778—    | "             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1782     | "             | —        | —                | —                                                                                           |
| 1783     | —             | —        | "                | —                                                                                           |
| 1784—6   | fifftiert     | —        | "                | —                                                                                           |
| 1788     | —             | —        | "                | —                                                                                           |
| 1790     | fifftiert     | —        | —                | —                                                                                           |
| 1792     | —             | —        | fifftiert        | —                                                                                           |
| 1794     | —             | —        | "                | —                                                                                           |
| 1795     | fifftiert     | —        | —                | —                                                                                           |

## A n h a n g.

---

### Die beiden Reichskammergerichtsprozesse über das Geleitsrecht und die Hoheit über den Donaustrom von 1596 und 1603.

Weitere Entwicklung der Geleitsverhältnisse zwischen Bayern, Pfalzneuburg und Regensburg.

Im Anschlusse an unsere Geleitsabhandlung sei auf die Streitigkeiten eingegangen, welche vornehmlich wegen des Geleitsrechtes zwischen der Reichsstadt Regensburg, Bayern und Pfalz-Neuburg um die Wende des 16./17. Säkulums am Reichskammergericht sich entspannen und viele, viele Jahrzehnte dauerten. Sie sind wegen der rechtlichen und historischen Begründung der gegenseitigen Ansprüche merkwürdig, enthalten eine Menge historisch interessanter Vorgänge und werfen auf unsern Gegenstand neues Licht.

Der erste Prozeß spielte zwischen der Reichsstadt und dem Herzogtum, später Kurfürstentum Bayern allein. Er begann mit einem seitens ersterer erwirkten Citations- und Inhibitionsmandat Kaiser Rudolfs II., d. d. Speyer 16. November 1596.<sup>1)</sup> Das Reichsoberhaupt weist in der einleitenden Geschichtserzählung auf den grundlegenden Vertrag hin, welchen Kammerer und Rat der Stadt einerseits, dann Herzog Albrecht für sich und seine Brüder Siegmund und Wolfgang anderseits zu Straubing am Bartholomäusabend (23. August) 1496 miteinander schlossen, zu welchem König Maximilian I. aus Lindau den 12. Oktober seinen Konsens erteilte und welchen auch nachfolgende Kaiser bestätigten. Durch denselben wurde ein beim damaligen Reichskammergerichte zu Frankfurt anhängiger Prozeß abge schnitten,<sup>2)</sup> und die seit Dezennien bestehenden Mißhelligkeiten in der Güte beigelegt; der Herzog erkannte

<sup>1)</sup> Alle Mandate und Urteile des Reichsgerichts gingen formell vom Kaiser aus.

<sup>2)</sup> „Die Klagschrift des Rathes gegen den Herzog war so groß, daß man Anfangs Jahre zur Erledigung des Prozeßes nötig zu haben glaubte“ (Christian Gottlieb Gumpelzhaimer, Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, 2. Abtheilung S. 571—573).

darin den von der Reichsstadt geforderten und erst im Vorjahre beim höchsten Gerichte angezeigten besondern Burgfrieden an und versprach, sie darin nie zu irren; innerhalb dieses Burgfriedens, welchen zugleich eine ausführliche Markungsbeschreibung festlegte, ward der Stadt alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, darunter die ausdrückliche Befugnis zu richten und zu geleiten („ze laitten“) eingeräumt und ihr alle sonstige seit alters hergebrachte Freiheit neu bestätigt, nachdem ihr schon König Maximilian das Jahr vorher alle früheren von Kaisern und Königen gegebenen Privilegien konfirmiert hatte.<sup>1)</sup> Während des Reichstags von 1594<sup>2)</sup> aber habe Herzog Wilhelm von Bayern sich unterstanden, das Geleit im ganzen Burgfrieden sich anzumaßen; der Rat erhob dagegen Einspruch und beschwerte sich zugleich am 26. Juni beim anwesenden Kaiser als dem „Oberherrn über alles Geleit,“ welcher dem Herzog vorläufig Stillstand gebot, nachdem er bereits, d. d. Schloß Prag 2. Mai, die Geleitsübung allerseits eingestellt und sich dabei erboten hatte, auf Ansuchen einer Partei die bezüglichlichen Streitigkeiten auf dem Reichstag anzuhören und gütlich beizulegen. Im Sommer 1595, als der schwäbische Kreis von der ihm auferlegten Kriegshilfe dem Kaiser Truppen zu Wasser nach Ungarn sandte, ließ Herzog Wilhelm das Schiff, worauf sie fuhren, von Ingolstadt aus durch etliche bayerische Kriegskommissäre und Geleitsleute an Regensburg vorbeiführen. Bald folgte ein neuer bayerischer Versuch, alle Jurisdiktion auf dem Donauström an sich zu reißen; der Herzog sprach dieselbe in einer Verteidigungsschrift beim Reichskammergericht vom 16. Juni 1596 der Reichsstadt rundweg ab. Auf das hin mußte der Stadtrat auch um sein altes Geleitsrecht fürchten, rüstete zur demonstrativen Betätigung desselben ein eigenes Schiff hiefür aus und geleitete am 16./26. Juli den Rest des nach Ungarn bestimmten Kriegsvolks des bayerischen Kreises von der obern Marksäule aus mit aufgesteckter Fahne („mit aufgerechtem fendlin“) bis zur östlichen Markung seines Burgfriedens hindurch. Als aber Sonntag den 19./29. September neuerdings ein Fähnlein

1) Gumpelzhaimer, a. a. D. Seite 569.

2) Über diesen Reichstag s. Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges Bd. IV, München 1878, Seite 139 — 269, dann Bd. V u. VI, 1883 u. 1895, Artikel Reichstage im alphabetischen Schlussregister.

hochdeutscher Knechte von vierhundert Mann von Augsburg aus den Lech und die Donau hinab durch die Regensburger Brücke nach Ungarn fuhr, um dem Kaiser als erbetene außerordentliche Kriegshilfe wider den Türken und zur Verteidigung seiner Stadt Wien auf drei Monate zu dienen — wegen dieses „dem geliebten Vaterland deutscher Nation erspriesslichen Werkes“ hatte die Reichsstadt kurz vorher den Herzog Wilhelm um einen Freipaß ersucht und als Geleitskommisfär den Landrichter zu Friedberg und den Karabinierhauptmann Wolf Sigalz erhalten —, wollte der Rat am obern Ende seines Gebietes sie selbst ins Geleit nehmen. Da erhoben die bayerischen Pfleger von Abensberg und Kelheim Alexander von Haslang und der fürstl. Rat Hans Walter von Eck, in einer Fischerzille sitzend, lebhaften Protest und übten sogar Gewalt. Um nun Tätlichkeiten, ja Blutvergießen, das daraus noch entspringen könnte, zu verhüten, gebietet der Kaiser durch das eingangs erwähnte Mandat beiden Parteien abermals Stillstand in Ausübung ihrer vermeintlichen Rechte bis zum Ausspruche des Gerichts. Der Herzog wird auf den 30. nach Empfang des kaiserlichen Befehls, oder wenn da kein Gerichtstag sein sollte, auf den nächstfolgenden persönlich oder durch einen Stellvertreter vor die Schranken des Reichsgerichts geladen. Auf dem letzten Blatt der Urkunde vermerkte der ihre Infirmierung besorgende geschworne Kammerbote des Gerichts die Art des Vollzugs. Darnach hat er am 29. Dezember 1596 dem Stadtrate und am 4. Januar 1597 der herzoglichen Kanzlei zu München eine gleichlautende Kopie, nachdem das mitgebrachte Original beiderseits damit verglichen worden, zugestellt.

Beide Parteien ließen sich, wie üblich, durch Advokaten und Prokuratoren des kaiserlichen Kammergerichts, Doktoren oder Lizentiaten beider Rechte, am Sitze desselben<sup>1)</sup> vertreten, jedoch nicht durch ad hoc ernannte Persönlichkeiten, sondern durch diejenigen Anwälte, die ihre sonstigen Rechtsstreitigkeiten zur Zeit besorgten. War ja doch ein Staat wie Bayern und eine freie Reichsstadt wie Regensburg (in den Alten

<sup>1)</sup> Im Jahre 1803, im Zeitpunkt seiner Auflösung, gab es deren 44 (Hermann Freih. v. Reichenstein, Das Reichskammergericht: Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgeg. von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel, 27. Jahrg. 1894, S. 55).

regelmäßig „Reichs Freystat“<sup>1)</sup> geheißen) fast ständig in Rechtshändel verwickelt, zu deren genereller Durchsehung Sachwalter des höchsten Gerichts aufgestellt waren. Starb ein solcher Generalvertreter oder legte er das Mandat nieder, so bevollmächtigte man einen neuen. So kommt es, daß in den von uns behandelten langwierigen Prozessen eine ganze Reihe von Advokaten auf beiden Seiten auftauchten.<sup>2)</sup>

Die Reichsstadt trat als Klägerin alsbald nach Maßgabe des vor-gezeichneten Gerichtsverfahrens auf. Bereits am 3. Februar 1597 übergab ihr Advokat dem Kammerrichter zu Speyer „Articuli possessorii“ — es handelte sich ja darum, wem mit Recht der Besitzstand des Geleits zukam — und zugleich eine Liste von Zeugen, welche die aufge-

<sup>1)</sup> Vergleiche zu diesem Ausdruck Hugo Graf v. Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 4. Auflage, Regensburg 1896, Seite 30.

<sup>2)</sup> Regensburg hatte schon unterm 23. Juni (stets alten Kalenders) 1595 als Generalanwalt einen Dr. Marfilus Bergner bestellt. (Über seine politische Tätigkeit als kurpfälzischer Rat und Agent zu Speyer von 1599 bis 1602 s. Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigj. Krieges, Bb. I, München 1870, Nr. 31, 45, 204 und 245, bei den letzten drei überall Anm. 1). Nach dessen Ableben trat am 12. September 1604 Dr. Sebastian Wolff, am 30. September 1616 Dr. Agricola, den 13. Mai 1624 Dr. Christoph Stauber, den 25. Dezember 1631 Dr. Georg Goll ein (letzterer „Doctor der Rechte, des Kaiserlichen Kammergerichts Profenior, Procurator und Advocat in Straßburg“, 1639 von Kaiser Ferdinand III. mit einer Beförderung seines adeligen Wappens, Salvaguardia und dem kleinen Palatinat für seine Person begnadet — Dr. Kindler von Knobloch, Oberbairisches Geschlechterbuch I, 456). Jeder derselben konnte im Verhinderungsfall einen Substituten ernennen; so fungierte beispielsweise einmal für Dr. Bergner ein Dr. Christoborus (!) Engelhart. — Bayern vertrat, ebenfalls seit 1595 Dr. Lorenz (al. Laurent) Bomelius Stapert (auch Stattpert), bestätigt unterm 20. Mai 1598 durch Herzog Maximilian, welchem sein Vater inzwischen die Regierung abgetreten hatte (nach den Briefen und Acten 22. Band VI, S. 7 Abschnitt F, erscheint Dr. Lorenz Bomelius, als bayerischer Kammergerichtsadvokat noch 1604 mit 200 fl. Gehalt; nach Band X dieser Acten, Seite 452 Anm. 6, 1612 als Verwalter der Reichskammergerichtskanzlei). Ihm folgten Dr. Andreas Pfeffer (Vollmacht vom 20. Juni 1598), Dr. Johann Pistorius (26. Oktober 1609), Dr. Johann Friedrich v. Broich (11. August 1626), Dr. Albrecht (1633), Lic. Dullmann (1635), Lic. Faber (um 1637) und abernals Dr. Albrecht (6. Mai 1648), auf dessen Rücktritt Dr. Rodel (17. November 1649 nach Kurfürst Maximilians Tode durch die vormundschaftliche Regierung und dann durch den majorenn gewordenen Kurfürsten Ferdinand Maria neubestätigt), Lic. Johann Hansen (1662), Lic. Franz Eberhard Albrecht (1667).

stellten Punkte durch ihre Ausfagen erhärten sollten; dazu wurde ein Urkundenbeweis durch Abschriften aus den Ratsprotokollen und dem Archiv der Stadt, sowie Augenscheineinnahme angeboten und um deren Anordnung ersucht. Aus den über ein halbes Hundert zählenden Punkten heben wir nachstehende hervor. Durch den Vertrag von 1496 hat Herzog Albrecht der Stadt einen eigenen Burgfrieden außerhalb der Stadtmauern gewährt. Derselbe findet sich allenthalben bis zur Donau mit Burgsäulen vermarkt, deren jede drei Wappen trägt, einerseits den Reichsadler und das regensburgische Stadtwappen, andererseits das bayerische Wappen; während die ersten beiden dem Vertrage gemäß in den Burgfrieden hinein gerichtet sind, schauen die bayerischen auf das Feld hinaus, also gegen Bayern zu. Außer dieser Vermarkung erstreckt sich das Regensburger Territorium noch über den ganzen Strom.<sup>1)</sup>

1) Bereits im Vertrage vom 6. Juli 1486 hatte Herzog Albrecht zugesichert: „22) der Stadt aus besondern Gnaden einen trefflichen Burgfrieden zu geben, wie sie vorher nicht gehabt, rings um die Stadt dieß- und jenseits der Donau, soweit das Korngebing mit Säulen vermarkt ist, (es gab ein eigenes dem Schultheißen zuständiges Korngebinggericht) und darein zu geben die Stadt am Hof mit drey Schranken, den obern Wörth und alle die, die innerhalb der Regenbrücke am Steinweg, am Hof unter den Waidnern und unter den Fischern sitzen und alle Eingefessenen dieses Burgfriedens der Steuer, dem Umgeld und der Bürgerpflicht der Stadt zu unterwerfen (Gumpelzhaimer, loc. cit. S. 534; W. Scherer, über den Burgfrieden der Kreishaupt-Stadt Regensburg: Verhandl. des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg Bd. 25, Regensb. 1868, S. 163 ff. unter Wiedergabe der Markungsbeschreibung von 1496 — S. 186 nach einer alten Abschrift des Vertrags). Bei einer Visitation des Burgfriedens i. J. 1673 sprach sich die Stadt insbesondere gegen die Einneislung des kurbayerischen Wappens gegen die Donau zu aus, da hieraus ein Verzicht der Stadt auf die Gerichtsbarkeit über den Fluß gefolgert werden könne, bezüglich welcher sie beim kaiserlichen Kammergericht in Speyer im Streit begriffen, auch bis jetzt im wirklichen Besiz verblieben sei. Der Stadtrat wendete sich damals wiederholt schriftlich an den Kurfürsten von Bayern mit der Bitte um Belassung des alten Burgfriedens, jedoch im wesentlichen ohne Erfolg (ebd. S. 178). Beherzigenswert ist, was der Verfasser gleich eingangs bemerkt (S. 161): Zwischen Bayern und der Reichsstadt ist nie eine vollständige Einigung über den Umfang des Burgfriedens zustande gekommen. Je nachdem das Verhältnis zu den Fürsten ein friedliches oder gespanntes war, wurde die Jurisdiktion der städtischen Obrigkeiten außerhalb der Stadtmauer innerhalb des in Anspruch genommenen Bezirks entweder zugelassen (so bis ca. 1470!) oder beanstandet und letzteres öfter in der Weise, daß man dem Stadtrat jede Zuständigkeit über das Terrain außerhalb der Befestigungen absprach.

Die Stadt übt auf demselben die volle Justizhoheit, läßt strafwürdige Personen greifen und verhaften und dem Tode verfallene durch Ertränken hinrichten. Auch die steinerne Brücke in ihrer ganzen Länge steht unter des Rates hoher und niederer Botmäßigkeit. An ihren fünfzehn weiten und hohen Jochen oder Schwibbogen<sup>1)</sup> ist der Durchfluß mehrfach mit Mühlen verbaut, welche gleichfalls der städtischen Obrigkeit unterliegen; desgleichen der obere und untere Wöhrd (auch Oberwöhrd und Unterwöhrd genannt), die zwei langgestreckten von den beiden Donauarmen gebildeten Inseln mit ihren sämtlichen Inassen.<sup>2)</sup> Regensburg hat darauf alle bürgerliche wie peinliche Rechtspflege hergebracht. Auch das St. Katharinenhospital am Fuß der Brücke jenseits der Donau ist der ausschließlichen Obrigkeit der Reichsstadt unterworfen.<sup>3)</sup> Kammerer und Rat haben zwischen Regensburg und Stadthof alle Uferschlachten erbaut und erhalten sie, wie die gesamte Wasserstraße innerhalb ihres Gebiets, allein in gutem Stande; sie haben auch verschiedene andere

1) Späterhin wurde der linksseitige Bogen verkleinert und der rechtsseitige zugemauert, so daß nurnoch 13 gangbar waren. Der engste von diesen hatte 35 Fuß 6 Zoll und der weiteste 57 Fuß Breite. „Bei keiner Brücke in der Welt haben die Pfeiler solch ungeheure Vorbaue und Umgebungen, wovon einige die Länge von 192 Fuß und eine Breite von 74 Fuß haben; sie wird deshalb unter allen in Deutschland für die stärkste gehalten“ (Ertl, *Relationes curiosae Bavaricae*, das ist Größe Denkwürdigkeiten des Durchleuchtigsten Chur-herzogthum Bayern etc., Frankfurt. u. Leipz. 1733, Seite 94—100; abgedruckt im Bayerland 1906, S. 23 f. Johann Carl Paricius, *Allernueste und bewährte Nachricht von der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg 1753*, S. 206 f. Boesner, *Die steinerne Donaubrücke zu Regensburg*, Sulzbach 1830, S. 11. Gumpelzhaimer loc. cit. I, 256 ff. Vaterländisches Magazin für Belehrung, Nutzen und Unterhaltung I. Jahrgang, Erlangen 1837, Seite 246 — 248 mit Abbildung; IV, München 1840, S. 57 — 61 und 69 — 71. Christian Heinrich Kleinsäuber, *Geschichte und Beschreibung der altberühmten steinernen Brücke zu Regensburg*, dann Nachträge und Berichtigungen hiezu: Oberpfälz. Vereinsverhandlungen Band 33, 1878, S. 195—249; Bd. 34, 1879, S. 274—280).

2) Durch den Vergleich von 1496 ward „der obere Wörth nebst zwei kleinen dabei liegenden Wörthen“ der Stadt als wirkliches Eigentum zugesprochen.

3) Vergl. S. 67 Anm. Noch 1818 wurden als zum Burgfrieden von jeher umbestritten gehörig der obere und untere Wöhrd, die steinerne Brücke nebst dem Schneller und das Katharinenhospital erklärt (Verhandl. des hist. Vereines von Oberpf. u. Regensb. Bd. 25, S. 180 f.). Ausgeschlossen waren dagegen, nach dem beigegebenen Plan der ursprünglichen Burgfriedensgrenze, Prüll, Kumpfmühl und Großprüfening.

Hauten angebracht ohne Verhinderung oder Widerspruch der bayerischen Herzoge, die auch niemals ein Reichnis pro recognitione superioritatis vel dominii bezogen haben. Innerhalb ihres Burgfriedens besitz die Stadt zugleich das Geleitsrecht, selbst auf der steinernen Brücke, wo ihr auch alle Strafen für Vergehungen und Verbrechen zufließen; das Geleite wurde nicht heimlich, sondern offenkundig zu Wasser und zu Lande praktiziert. Bayerischen Beamten, die es ausüben wollten, hat man stets widersprochen, so oft man eine derartige Absicht merkte. Wer nächtlicher Weile eigenmächtig über die Donau setzt, sei es ein bayerischer Untertan oder ein Fremder, verfällt der städtischen Bestrafung. Auf der Donau bezieht die Stadt die Wassermaut von verschiedenen Waren, Bayern bloß von wenigen. Schiffen Bürger von Stadtamhof und andere bayerische Untertanen oder Fremde ihre Waren durch das Wöhrloch, die linksarmige Durchfahrt, so sind sie der Stadt gebührenpflichtig. Seit alters lasse man kein Fahrzeug durch die Joche gegen Stadtamhof hin und herfahren, es habe denn zuvor beim Hansgrafen<sup>1)</sup> oder Kammerer

1) Der Hansgraf war von Hans aus der auntsmäßige Begleiter der Marktfahrer oder Großkaufleute auf ihren Zügen zu den großen Handelsplätzen, leitete mit den einheimischen Markttrichtern den Handelsverkehr, überwachte die Schiffsabungen der Regensburger Kaufleute und die unge schmälerte Aufrechthaltung ihrer Rechte und Gewohnheiten, namentlich ihrer Zoll- und Mautfreiheiten seitens der auswärtigen Markt- und Gerichtsbehörden. Später, als seine persönliche Teilnahme an den oft weiten Fahrten nicht mehr möglich war, wurde er in Regensburg der ständige Vorstand eines in allen Handelsfachen beratenden und richtenden Kollegiums, eines Handelsamtes (der Hansfa!) zum Schutz und zur Hebung des Regensburger Handels, ursprünglich von den bayerischen Herzogen abhängig. Schon 1207 hatten die Handelsbürger das Recht erhalten, aus ihrer Mitte einen Hansgrafen zu wählen, und selbst der Untenverfungsvertrag von 1486 hatte daran nichts geändert. Dieses Handelsgericht hielt sich beinahe 800 (!) Jahre lang, bis zum Jahre 1811. (Siehe Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte, Erlangen und Leipzig 1892, S. 16 u. 111 ff. Vinzenz Löbl, Das Regensburger Hansgrafenamnt: Verhandl. des hist. Vereines von Oberpf. u. Regensburg, Bd. 49, Regensburg 1897, S. 1—171. Carl Koehne, Das Hansgrafenamnt, ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgewerkschaften und Behördenorganisation, Berlin 1893, Buch I: Das Hansgrafenamnt in Regensburg, S. 7—42 und 289 mit 3 Urkundenbeilagen S. 294—297 und Nachträgen S. 309—312. Personalien des „Hansf-Gerichts“ mit dem „Hansf Graf“ an der Spitze um 1763 bei Paricius, Nachricht von der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg, S. 121. M. Fbr. v. Freyberg, Sammlung historischer

oder dem Mautner zu Regensburg (am Mautturm) die Erlaubnis dazu sich erholt. Die Stadt erlasse für den Verkehr auf dem Strom Gebote und Verbote, ein Zeichen ihrer hohen Obrigkeit. Streitige Händel und Kontrakte auf dieser Wasserstraße werden vor ihrem Gericht entschieden. Regensburg habe Anshütten sowie sandige und griesige Plätze, sobald sie der Schifffahrt oder den Mühlen Gefahr drohten, immer selbst ausräumen lassen. Auch fremde Potentaten habe die Stadt auf der Donau empfangen und ihnen die üblichen Geschenke verehrt. In gefährlichen Zeiten wurde der Fluß jederzeit bis in den oberen Wöhrd mittels einer eisernen Kette gesperrt und auf gleiche Weise hat man am Wöhrloch die Durchfahrt gehindert. Regensburg habe ferner vor unvordenklichen Jahren von der steinernen Brücke in den oberen Wöhrd eine Brücke errichtet<sup>1)</sup> und eine zweite von der Stadt in den untern;<sup>2)</sup> an diesen beiden besitzt Bayern nicht das mindeste Recht.

Schnell folgte der bayerische Gegenanwalt mit „*Exceptiones nullitatis sub- et obreptionis*“ nebst Urkundenabschriften als Beilagen, praes.

Schriften und Urkunden, Bb. V, Stuttg. und Tübingen 1836, S. 118 — 121: „1334. Bürgerrecht, Wahlen, Hansgrafenamt etc.“ Wilhelm Hausenstein, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810, München 1905, S. 9. Fr. Grienerwaldts *Ratispona*, II. Theil, fol. 119 — 121: Die Hannß — Cgm. 2008). Dr. Georg Wilhelm Hopf, Bayerische Geschichte in Zeittafeln, Nürnberg 1865, S. 95, datiert den Hansgrafen als „Richter und Beschützer des Handels vom Main zur Donau“ bereits in die Karolingerzeit, in das Jahr 805 zurück, und Georg Gottlieb Plato, sonst Wild genannt, nennt in seiner Schrift „Ursprung des Regensburgischen Hansgrafen-Amtes, Regensburg 1762 40,“ welche er dem damaligen Hansgrafen Junker Georg Albrecht Gumpelzheimer und den zwölf Ajssejoren des Hansgerichtes widmete, als ersten dokumentarisch belegten Hansgrafen (*comes negotiatorum*) den von Karl dem Großen nach des Grafen Gerold, seines Schwagers, Abgang für Bayern gesetzten Präsekten Rudolf oder Odulf (799 — 819; Seite 10, 15 und 23)!

1) Die Insel des obern Wöhrds war in alter Zeit nicht mit der steinernen Brücke, sondern zuerst durch einen Steg und seit 1489 unter Herzog Albrechts Schutz durch eine hölzerne Brücke mit Stadthof verbunden. Erst 1500 beschloß der Rat, unter der Einwirkung kaiserlicher Kommissäre und mit Einwilligung des Herzogs, eine Verbindungsbrücke an zehnten Pfeiler zu schlagen und so die Insel mit ihren Mühlen und Hammerwerken mehr an die Stadt zu knüpfen (Gumpelzhaimer, *Regensburg's Geschichte* etc., 1. Abth., S. 262 f.; Breßner, a. a. D., S. 19).

2) Die hölzerne Brücke in den untern Wöhrd erbaute die Stadt i. J. 1502 (Paricius, loc. cit. S. 207).

Speyer 16. Februar 1597, wodurch er nachzuweisen suchte, daß die Klage der Regensburger völlig unbefugt und hinfällig sei. Rings von bayerischem Gebiet umgeben, habe die Stadt vor 1496 überhaupt keinen weiteren Burgfrieden, als ihre Mauern und Gräben reichen, inne gehabt, erst Herzog Albrecht ihr aus gutem Willen einen solchen ausgesetzt und ihr innerhalb desselben ein gewisses Geleit gestattet, bei weitem aber nicht alle Geleitshoheit; da die bayerischen Herzoge jenes Regal schon vor dem Vertrage gehabt und sie sich dessen nicht begeben haben, sei es ihnen fortverblieben, sonst wäre der Vertrag von 1522 wegen Abtheilung des Geleits zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg nicht denkbar gewesen. Die Regensburger konnten in ihren Streitigkeiten mit Bayern um 1470 keinen Beweis für einen damaligen Burgfrieden erbringen, den ihnen Bayern durchaus nicht zugestand.<sup>1)</sup> Der Donaustrom sei vom Vertrag des Jahres 1496 absolut ausgenommen worden, er gehöre deshalb ausschließlich zu Bayern, in der Marktenbeschreibung heiße es immer nur bei der Donau, auch schauten die bayerischen Wappen gerade auf die Donau hin (?). So oft sich im Strom ein Wörth oder eine Insel auftue, sei diese als bayerisches Land eingezogen und an bayerische Untertanen verpfändet, den Regensburgern aber verwehrt worden. Die Fürsten von Bayern hätten stets das Geleit gehabt, wofür mehrere Beispiele aus Archivakten zitiert werden. 1575 habe Albrecht V. den Kaiser mit etlichen Pferden bis in die Stadt in den Bischofshof geleiten lassen. Zur Zeit des Regensburger Reichstags von 1594 hatten sich zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg des Geleits halber Differenzen ergeben; da meldeten sich am 15. August Abgeordnete der Reichsstadt bei den bayerischen Räten um dagegen zu protestieren und ihre eigenen Rechte geltend zu machen; die Räte aber wiesen sie zurück, da Regensburg die Sache überhaupt nichts angehe. Dann wird der jüngste Beschwerdefall erzählt, über welchen, um ihn dauernd festzunageln, bayerischerseits ein eigenes Notariatsinstrument aufgenommen wurde. Der bayerische Pfleger zu Stadthof, Lorenz Wensin von Hofsdorf zu Kronwinkel oder Altenpreysing,<sup>2)</sup> wollte auf

1) Vergl. Gumpelzhaimer, a. a. O., Seite 497 u. 508.

2) Bei Ernest Geiß, Die Reihenfolgen etc., Zweite Abtheilung, S. 85, von 1594 bis 8. Mai 1599 als Lorenz von Wensin in obiger Pflegerstellung. Darnach erscheint

Befehl des Herzogs Mittwoch den 15./25. September 1596 das in Regensburg versammelte nürnbergische Kriegsvolk die Donau abwärts durch Bayern geleiten; er saß in einer Zille auf dem Strome gegenüber der Stadt, ungefähr zwei Schritte vom Gestade nahe dem unteren Wöhrd und hatte vorsichtigerweise den Notar gleich mitgenommen, als etwas vor 10 Uhr der Syndikus der Reichsstadt mit einem andern in Begleitung eines alten Hauptmanns, zehn Schützen und etlichen Hellebardierern erschien, gegen das Vorhaben Einspruch erhebend. Darauf erfolgte Gegenprotest, aber der bayerische Kommissär zog es schließlich vor, unter erneuten Protestationen vor der Übermacht sich zurückzuziehen.

Die bayerische Entgegnung veranlaßte die Stadt Regensburg zu einem noch umfangreicheren Schriftstück, in Speyer eingereicht am 29. November 1597, mit nicht weniger denn 87 „Articuli possessorii;“ beigefügt war die abermalige Bitte um Zeugenvernehmung und Wür-

---

er als bayer. Rat — er war auch kurlönlischer —, Kämmerer, Jägermeister und Pfleger zu Böhburg, in den Jahren 1610 und 1611 vielfach als Herzog Maximilians Gesandter und vertrauter Rat (Riezler, Geschichte Baierns, 5. Band, Gotha 1903, S. 15; Briefe und Akten zur Gesch. des Dreißigj. Krieges Bd. VII, IX und X, siehe Register); 1622 als Bizebom zu Amberg (Verhandl. des hist. Ver. von Oberpf. und Regensb. Bd. 23, S. 370). Das heutige Dorf Kronwinckl an der Grenze von Ober- und Niederbayern, auch zu letzterem gehörig, 9 Kil. sowohl von Landsbut wie Moosburg entfernt, nahe der Straße von Moosburg nach Landsbut, fällt mit Altenpreising zusammen (Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Baiern Bd. I, Ulm 1796, Spalte 68. Vaterländisches Magazin 1837, S. 497 f. Oberbayerisches Archiv Bd. 39, München 1880, S. 189 f.: *Kranwinckl in monte arx pervetusta, olim Altenpreising dicta, pagus et templum ad radicem montis in plano* — in Philipp Apians Topographie von Bayern). Sonst kommen an alten Formen *Chranwinchil*, *Chrawinchil*, *Krawinckel* zc. vor; seit über acht Jahrhunderten Stammsitz der Familie von Preysing, welche mit Schloß und Hofmark belehnt war (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 2, München 1840, S. 76, 343 und 346; Bd. 4, 1843, S. 90 u. 112; Bd. 23, 1863, S. 319 ff.; Bd. 34, 1874/75, S. 310 u. 315 u. m. a.; Handbuch des Großgrundbesitzes in Bayern S. 93, Ergänzungsband dazu, S. 96). Wohl zu unterscheiden ist die gegen anderthalb Stunden südöstlich davon gelegene *Ei n ö d e* Kronwinckl. — Einen Ort Kollsdorf vermochten wir nicht zu finden; sollte es nicht aus Kollsdorf (?) verschrieben sein, wie es noch auf dem alten Atlasblatt Pfaffenhofen von 1814 erscheint, während auf dem späteren Kollersdorf geschrieben steht, eine kleine Stunde südlich von Randlstadt, also nahe bei Altenpreising?

digung der urkundlichen Belege sowie um Augenscheineinnahme. Etliche Artikel sind aus der früheren Vorstellung wiederholt; die meisten erscheinen neu und rollen frische, zum Teil kulturhistorisch interessante Momente auf. Zunächst wird darin behauptet, Regensburg habe, als Kaiser Barbarossa (al. Fridericus Aënobarbus)<sup>1)</sup> es von Bayern trennte und zur freien Stadt des Reichs erhob,<sup>2)</sup> einen viel weiteren Bezirk besessen, worin im Südwesten noch das Kloster Prüfening einbezogen gewesen sei. Auch nach Norden habe sie sich viel weiter ausgedehnt, indem die steinerne Brücke über den Regen (von dem Markte Steinweg nach Donaufstuf — vgl. S. 177, Anm.) von der Stadt erbaut worden sei. Um 1300 wäre zwar der „Hof“ (Stadtamhof) zur Beseitigung des damaligen Krieges mit Bayern durch Vertrag an letzteres übergegangen, allein die Passage auf der Donau sei Regensburg verblieben, und die Stadt habe in verschiedenen Kriegsnöten, so zu Albrechts III. Zeit (1438 — 60), in den Kämpfen der Löwler, im Landshuter Erbfolgekrieg (1504), im schmalkaldischen Krieg zu ihrer Sicherung Ketten über den Strom gezogen und den Paß gesperrt, denselben überdies bewachen und bei letztgenannter Gelegenheit sogar etliche Pfähle zur Absperrung in das Strombett treiben lassen; ferner schützte man sich im marktgräßlichen Kriege vom Prebrunner Tor an durch eine über die ganze Flußbreite gespannte Kette mit gewaltigen Gliedern.<sup>3)</sup> Als 1596

1) Ahenobarbus = Hotbart, Feuerbart, eigentlich der Kupferbärtige, erinnernd an den bekannten Spottnamen für den römischen Kaiser Nero. (Quo vadis? Historischer Roman von Henryk Sienkiewicz, aus dem Polnischen übersetzt von Theophil Krocziel, 2. Aufl., Berlin 1902, S. 6 f. u. v. a.)

2) So nach der älteren, seit nahezu einem Jahrhundert verlassenen Ansicht. Vergl. Kiezler, Geschichte Baierns, 2. Band, Gotha 1880, Seite 196 u. 198, v. Waldendorff, Regensburg, S. 28 f., und Hausenstein, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern, S. 26 — 28.

3) Auch anderswo sind derartige Fälle bekannt. Die aufständischen Bauern im Lande ob der Enns zogen 1626, um den Wasserverkehr mit Bayern und vornehmlich die Zufuhr von Lebensmitteln, Munition und Streitkräften nach der oberösterreichischen Hauptstadt zu hindern, oberhalb Neuhaus nördlich der Donau, wo sie eine Schanze errichtet hatten, zwei Ketten und ein Seil davor über den Fluß. Doch gelang es bayerischen Schiffen im Dunkel der Nacht, während die Bauern sorglos schliefen, durchzubringen und ohne Verlust Einzug zu erreichen. Sofort aber stellten die Bauern die Ketten wieder her und fügten noch eine besonders starke hinzu, wie sie in den Erzgruben

Herzog Wilhelm „eine ungewöhnliche Hantierung und Schifffahrt“ von Stadthof aus durch die Regensburger Brücke eröffnete, habe die Stadt den Durchgang abermals mit einer Kette verwehrt. Nun werden eine große Anzahl Geleitsfälle, alle zugunsten Regensburgs sprechend, ins Feld geführt. Weitaus die meisten dienten der Sicherheit von Handel und Wandel. Daß solche Geleitung schon in ein ziemliches Altertum zurückreichte, zeigt u. a. eine Notiz aus dem Jahre 1449: „vnnnd daß glaidt ist heur gar michel<sup>1)</sup>) vnnnd vil gewesen von Kristen vnnnd Juden auf wasser vnnnd ober landt.“ Wie Herzog Albrecht 1495 das Geleit über die Brücke sich anmassen wollte, habe der Stadtrat sofort sich entgegen gestellt. Seien Übeltäter nach Stadthof oder von da nach Regensburg geschafft worden, so habe man dieselben wechselseitig allemal am äußersten Tor der Brücke nächst dem Schneller oder an andern Enden der Burgfriedensgrenze ausgeliefert, beziehungsweise in Empfang genommen und jedesmal durch regensburgische Bedienstete in der Stadt Banden über die Brücke geleitet. Als z. B. 1593 ein aus Nürnberg gebürtiger Verbrecher auf dem Rathhaus zu Regensburg gefangen lag und seiner Vaterstadt auf Ersuchen ausgeliefert wurde, führte man ihn vom Rathhaus über die steinerne Brücke gebunden bis an den Schneller und antwortete ihn dort aus. Eine Jude Jakob von Venedig, der 1571 ohne Geleit über die Brücke sich in die Stadt wagte, ward ergriffen, auf den Pranger gestellt und mit Ruten ausgehauen. Verschiedene Reichsstände, auch fremde Potentaten baten die Stadt um Geleit. 1530 suchte König Ferdinand von Ungarn für tausend Biscayer („Piskayer“) Knechte um freien Paß auf der Donau nach Ungarn nach und noch 1596 der Kaiser wegen des ebendorthin zu verschiffenden schwäbischen Kriegsvolks. Selbst auf den Schiffen

zum Aufwinden der Lasten diente und die sie bei der Steyrer Eisengewerkschaft bestellt hatten und legten noch ein mächtiges Seil davor. Aber der Statthalter von Pinz, Adam Freiherr von Herbersdorf, bewog auch die Bauern dieser Gegend zur Unterwerfung und brachte sie dahin, die drei Ketten nebst dem Seil, sowie acht in jener Schanze aufgestellte kleine Geschütze gutwillig auszuliefern (Felix Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626, München 1891, Band I, S. 179, 182, 188, 192, 236, 242; II, 145 f., 180, 187, 215).

1) Noch der alte, aus dem Nibelungenliede bekannte Ausdruck für groß und viel; heute nur noch in alten Ortsnamen vorkommend, z. B. Michelstadt.

und Flößen, welche Bayern in den Jahren 1595/96 widerrechtlich geleitete, habe man gleichwohl der Strömung kundige regensburgische Schiffer und Geleitsleute gebraucht. — Gleichzeitig mit den neuen Beweisartikeln lief beim Kammergericht eine Beschwerde des städtischen Agenten ein, daß, während Regensburg dem kaiserlichen Mandate vom 16. November 1596 Gehorsam geleistet habe, Bayern demselben trotz und die Geleitsausübung auf der Donau fortsetze.

Am 10. Dezember 1597 wies Herzog Maximilian seinen Vertreter an, zwei Monate Prolongation zu erwirken, damit die bayerischen Zeugen aufgestellt werden könnten, und am 10. Februar 1598, also genau zwei Monate später, übergab der Mandatar dem Kammergericht neue „*Articuli possessorii*“ unter Namhaftmachung der Beweiszeugen. In der langen Liste von Namen stehen unter andern, uns meist schon bekannten Alexander v. Haslang, Pfleger zu Abensberg,<sup>1)</sup> Oswald von Eck, der obengenannte Pfleger zu Stadthof Lorenz Wenfin und Hans Kolbinger, Richter des Klosters Prüfening. Dann folgt eine Reihe Gegenbehauptungen, wobei wir Wiederholungen wieder möglichst zu vermeiden suchen. Die Stadt sei ehemals bayerisch gewesen, und noch genossen die Fürsten gewisse Rechte darin. Seit dem Vertrag von 1496 haben diese ungehindert die Geleitsgerechtigkeit auf dem Donaustrom durch ihre Beamten und Kommissäre ausgeübt, so beim Reichs-

1) Vergl. S. 175. In dieser Stellung seit 1595, auch Pfleger zu Altmannstein. Freybergs Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Band III, S. 413 f., charakterisiert ihn außerdem also: Alexander v. H. zu Haslangkreit, Großhansens und Nied, Erbhofmeister in Ober- und Niederbayern, Hofmarschall des Herzogs Maximilian I., Kämmerer, Rat, ligistischer Oberst über ein Regiment von 3000 Mann, Generalwachtmeister über die Reiterei, daneben Landschaftskommissär, wurde im böhmischen Kriege gefangen genommen und starb in der Gefangenschaft 1620 als bayerischer Feldmarschall. Vergl. auch Friedrich Münch, Geschichte der Entwicklung der bayerischen Armee seit zwei Jahrhunderten, München 1864, S. 2. Sein Brustbild schmückt die Münchener Ruhmeshalle (Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, gegründet und herausgegeben von Joseph Freiherrn von Hormayer und nach dessen Tode fortgesetzt von Dr. Georg Thomas Rudhart XLI. Jahrgang 1854/1855, S. 176 — 179). Ernest Geiß hat für seine Pflegerstelle ganz andere Zahlen. Vergleiche Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges VI, 76 ff., und 417 f.; VII, 35, 400 Anm. 1 und 417 (hier Maximilians Werbepatent für ihn vom 16. März 1610); IX, 188 Anm. 5, 191 und Anm. 1, 417 f. Anm. Vaterländisches Magazin 1841, S. 165—167.

tag von 1594 für den Bischof von Passau bis an die Lände von Regensburg, im Oktober desselben Jahres für ein Regiment von sechs Fähnlein Kriegsknechte des Grafen Wilhelm von Dettingen donauabwärts, desgleichen im Mai 1595 für ein schwäbisches Regiment von zehn Fähnlein sowie im Juli für die Mannsfeld'schen und Schwarzenberg'schen Reiter. In allen diesen Fällen sei die Durchfahrt durch das Joch der steinernen Brücke ohne jede Gegenäußerung der Reichsstadt vor sich gegangen. Erst seit 1596 habe diese Widerspruch eingelegt, ein eigenes Geleitschiff aufgestellt und dem bayerischen Stromgeleit Hindernisse bereitet.

Nach diesen ersten energischen Anläufen auf beiden Seiten wurde in der Sache ein paar Jahre nichts verhandelt, wie das auch in andern Prozessen gar häufig vorkam. Bald aber mehrten sich die leeren Intervalle, namentlich gegen Ende des dreißigjährigen Krieges, so daß die bis 13. April 1668, der letzten Nachricht über den Prozeß, reichende Aktenübersicht von 1600 an nicht weniger denn 51 spurlos vorübergegangene Jahre verzeichnet. So mußte sich der Rechtsstreit, obendrein bei langgespannten Gerichtsterminen, wiederholten Terminsverlängerungen und anderweitigen Unterbrechungen, unvermutet in die Länge ziehen. Das war um so bedenklicher, als die immer noch nicht vernommenen Zeugen von Jahr zu Jahr älter wurden und immer größere Gefahr auf Verzug stand, worüber Kammerer und Rat der Stadt 1625, nachdem der Streit bereits in die dreißig Jahre gewährt hatte, mit Recht sich beklagten. Dazu erklärte der bayerische Agent mehrmals nur eine beschränkte Vollmacht und keinen speziellen Auftrag in der Angelegenheit zu besitzen, was neue Weiterungen verursachte. Im Jahre 1637 bat die Reichsstadt den seit 15. Februar regierenden neuen Kaiser Ferdinand III. ein baldiges Urteil herbeizuführen, worauf derselbe d. d. Schloß Ebersdorf<sup>1)</sup> 16. September „Promotorialien“ ans Reichskammergericht erließ. Dabei wechselte bisweilen der spezielle Streitgegenstand, indem neue, die Gegenpartei verletzende Akte neue Beschwerden und Klagen hervorriefen. Der Prozeß scheint sich endlos fortgesponnen

1) Das heutige Kaiser-Ebersdorf oder Ebersdorf an der Donau in der Mitte zwischen Wien und Schwechat.

zu haben und in trostlose Stagnation geraten zu sein; denn in der erwähnten Aktenübersicht liest man zum Schlusse die Bemerkung: *Labores protoc. solut. mense Aprili 1754, wornach also noch über 150 Jahre nach Beginn des Streites Protokollgebühren bezahlt wurden.*<sup>1)</sup>

Bisher war von Pfalz-Neuburg nur ganz nebenbei die Rede gewesen. In einem nahezu sieben Jahre nach dem ersten sich anspinnenden neuen Prozeß, den wir im vorhergehenden schon ein paarmal berühren mußten,<sup>2)</sup> ward jenes direkt hereingezogen. Wiederum stand die Reichsstadt in der Rolle des Klägers, die Pfalzgrafen Maximilian und Philipp Ludwig in derjenigen des Beklagten. Als Mandatäre benützten beide Parteien die früheren, nur bei Pfalz-Neuburg noch nicht genannten Advokaten.<sup>3)</sup>

Den nächsten Anlaß gab Herzog Maximilian, indem er bei der Reichsversammlung des Jahres 1597/98<sup>4)</sup> das Geleit im Regensburger Gebiet sich neuerlich vindizierte.<sup>5)</sup> Der um Hilfe angerufene Kaiser

1) Reichskammergerichtsakten im Depot des k. Kreisarchivs Landshut, Lit. R, Nr. curr. 177: Kammerer und Rat der Stadt Regensburg /. Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein wegen Oberherrlichkeit über die Donau und streitigen Geleits 1596 ff. (Quellenübersicht Nr. 40). -- Ueber die Beschwerden der Reichsstadt gegen Bayern seit 1597 siehe in der Literatur n. a. D. Franz Dominicus Häberlins *Neueste Teutsche Reichs-Geschichte vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten*, Bd. 21, Halle 1790, S. 415 — 417, und Bd. 27, Frankfurt 1798, S. 323 f. (an letzterem Orte wegen der bayerischen Schiffe, welche die Wassermant — vergl. S. 179 unserer Darstellung — nicht entrichteten wollten).

2) Reichskammergerichtsakten Nr. curr. 179: Kammerer und Rat der Stadt /. Maximilian und Philipp Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, Diffamationsklage wegen Geleitsrechts innerhalb des Burgfriedens der Stadt Regensburg, 1693 ff. (Quellenübersicht Nr. 41).

3) Pfalzneuburgische Vollmacht vom 16. Oktober 1593 für Lic. jur. Leo Grect (al. Grecth und Gregf), vom 21. Oktober 1608 für Lic. Peter Paul Steuernagel (al. Steuernagel — in den Briefen und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd. X, S. 320, i. J. 1612 „Assessor oder Prokurator beim Reichskammergericht“ genannt), 1635 für Dr. Dulman (vergl. S. 176 Anm. 2) vom 1. Juli 1639 für Dr. Lipp.

4) Vergl. über diese insbesondere Häberlins *Neueste Teutsche Reichs-Geschichte*, Band 21, S. 182 — 431, und unter den jüngsten urkundlichen Veröffentlichungen Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Band V, S. 355—436, und Band VI, Schlußregister unter dem Artikel „Reichstage.“

5) Am 24. November 1597 lief von ihm eine Beschwerbeschrift ein wegen der das Jahr vorher vom Rat vorgenommenen Sperrung einiger Brückenjochs mit Ketten und

gebot unterm 27. November neuerdings Stillstand und erklärte, daß die gutwillige Geleitseinstellung niemand in seinen Rechten beeinträchtigen werde. Als aber der Herzog dem entgegen handelte, sah sich der Rat genötigt, die bayerische Vergeleitung mit Niederlassung des Schnellers oder Schlagbaums zu verhindern und den fremden Geleitsreitern den Eintritt zu verwehren.

Damals kam Erzherzog Matthias von Oesterreich als kaiserlicher Prinzipalkommissär zum Reichstag bloß mit wenigen Postpferden in Regensburg an, nur um mit dem von Bayern und Pfalz-Neuburg gesuchten Geleit der Stadt keine Ungelegenheit zuzuziehen. Bayern hatte indes zu seinem Empfange trotz des kaiserlichen Befehls einen großen Apparat aufgeboden. Zunächst begaben sich zwei Mitglieder der Regierung Straubing, Freiherr von Degenberg und Hans Offenheimer, nach Furth, der Grenzstation des bayerischen Waldes, um den von Prag über Pilsen, Bischofteinitz, Waldmünchen, Röz und Bruck reisenden Erzherzog beizeiten zu treffen, ehe er auf pfalz-neuburgischen Boden gelangte. Die beiden Kommissäre entsandten einen Einspännigen nach Böhmen, um nähere Erkundigungen über des Herannahenden Reiseroute und derzeitigen Aufenthalt einzuziehen. Bald darauf versammelte sich zu Stadthof eine glänzende bayerische Reitersuite; neben dem dortigen Pfleger Lorenz Wensin und einem Abgeordneten der Straubinger Regierung, dem Regimentsrat Georg David von Lerchenfeld zu Niederbrennberg<sup>1)</sup> und Rickhofen,<sup>2)</sup> die Pfleger der Umgegend, Hans Martin Rosenbusch von Nözing zu Haidau, Hans Ulrich von Stingelheim

---

anderer Tätlichkeiten. Er forderte sofortige Abstellung dessen und zugleich die gesamte Jurisdiktion auf dem Donaustrom. Der Magistrat erwiderte, daß gegenwärtig keine Sperre mehr bestehe und daß man sie im vorigen Jahre zum Schutze des städtischen Salzhandels eintreten lassen mußte; die Donaujurisdiktion gehöre übrigens der Stadt, soweit ihr Gebiet sich erstrecke, und diese könne sich hierin nichts vergeben. Im übrigen verwies sie auf die beim Reichskammergericht eingereichten Schriften (Gumpelzhaimer, a. a. D. 2. Abtheilung, S. 1019 f.)

1) In Brennbere (B.-N. Regensburg nördl. von Wörth) entstanden die beiden Schlösser Ober- und Unter-Brennberg, seitdem bereits 1366 die Herrschaft unter den zwei Söhnen Friedrichs des Auers geteilt worden war. 1571 gelangten beide durch Kauf an die Familie von Lerchenfeld (v. Walderdorff a. a. D. S. 643).

2) Pfarrdorf Rickhofen bei Laimering südöstl. von Regensburg.

auf Thürnthening und Sigmertshausen zu Kelheim, Hans Siegmund von Stingelheim auf Th. zu Abbach,<sup>1)</sup> dazu der bayerische Forstmeister und Pflegsverwalter zu Donaustauf, Georg Hörl, jeder mit vier Pferden und ihren Dienern, und noch andere Adelige. Sie hatten selbst einen päpstlichen und kaiserlichen des Vikariatsamts zu Regensburg geschwornen Notar, Simon Strobl, requiriert, um über alles, was sich Wichtiges begeben würde, ein öffentliches Instrument aufzunehmen. Schon am 8. Dezember hatte Herzog Maximilian dem Pfleger in Stadthof den Auftrag gegeben, so oft sich die Gelegenheit dazu biete, fremde durchziehende Personen zu geleiten und darüber Notariatsurkunden aufzurichten (vergl. S. 115). Am 13. war der Erzherzog in Regensauf angekommen. Der Reichserbmarschall, Graf Alexander zu Pappenheim und Grönenbach, kaiserlicher Rat und bestellter Oberst, kam aus Regensburg zu ihm um nachzufragen, wann er seinen Einritt in Regensburg zu halten gedente; er bekam aber keine sichere Mitteilung, und so gelang es dem Erzherzog, der absolut kein Geleit haben wollte, ziemlich unemerkt frühmorgens in aller Stille vorbeizukommen und im Stift St. Emmeram sein Absteigequartier zu nehmen. Am folgenden Tage, den 14. Dezember, eines Sonntags, ritt, als die Kavalkade noch immer auf den Erzherzog wartete, dessen Obersthofmarschall Hans Wilhelm zu Rosenstein<sup>2)</sup> zu ihnen heraus und erst von ihm erfuhren sie, daß der Hauptzweck ihres Zusammenkommens bereits verfehlt sei und daß sein Herr es durchaus bei der kaiserlichen Verfügung belasse; die Bayerischen aber wollten noch nicht auseinandergehen, da immer noch pfalzneuburgische Abgeordnete auftauchen könnten, denen gegenüber sie dann die bayerischen Prerogative energisch wahren müßten. Schließlich gaben sie zu Ehren des Erzherzogs dessen Marschall, obwohl derselbe sich lange dagegen sträubte, das Geleit zu seinem Logement. Raum aber war der

1) Hans Ulrich v. Stingelheim war seit 1597 Pfleger zu Kelheim, Hans Siegmund seit 1595 Pfleger zu Abbach, † 1616: Verhandlungen des histor. Vereins für den Regenkreis, 2. Jahrg. 1834, S. 40 f.

2) Rosenstein, ein vornehmes österreichisches Geschlecht, gleichen Stammes wie die Starckenberg. Ein Wolf Siegmund v. Rosenstein wird 1612 als Obersthofmarschall des Kaisers Matthias genannt (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges X, 223, 233 u. 583 Ann. 1).

Zug an den Schneller vor der steinernen Brücke gekommen, so ward dieser rasch vorgezogen, und dahinter befanden sich der Reichserbmarschall mit seinem Sohne Joachim,<sup>1)</sup> dem Reichsprofosen, ein Ratsherr, ein Advokat (Dr. jur. Benignus Bichelmaier) und gleichfalls ein Notar, ein Sekretär und Registrator der Stadt, Stephan Sebaldt, hinter ihnen aber eine Reihe blitzender Harnische, Spieße und halbe Haken. Ein paar Stunden lang stritt man sich — der Advokat und der Pfleger zu Stadtmhof führten das Wort — um das Geleit herum, das die Regensburger innerhalb des Burgfriedens Bayern nicht zugestehen wollten; diese verlangten im Gegenteil, die bayerischen Abgeordneten sollten zurücktreten, sie, die Reichsstädter, würden das Gefolge des Erzherzogs selbst in sein Rogement geleiten. Als das Wortgefecht zu keinem Ziele führte, schlugen sich der Reichserbmarschall und der österreichische Hofmarschall ins Mittel und überredeten die Bayern zum Nachgeben; doch taten letztere es nur unter Protest, daß man sich dadurch nicht das Geringste vergeben, und unter der Bedingung, auch die Regensburger müßten sich aller Geleitung enthalten. Das ward endlich beiderseits akzeptiert und der Reichserbmarschall mit dem Reichsprofosen übernahm die weitere Führung. — Übrigens folgte alsbald ein Demonstrations-

1) Alexander der Jüngere, geb. 1530, hatte nach dem Tode seines ältern Bruders Heinrich, 10. Februar 1590, das Seniorat des Geschlechts als ältester Reichserbmarschall mit dem achten Teile der Herrschaft Pappenheim überkommen. Kurfürst Christian von Sachsen verlich ihm dazu in der üblichen Weise das Untermarschallamt als Reichslehen. Auf den Reichstagen von 1594, 1597 und 1602 übte er mit Auszeichnung sein hohes Amt aus. Bei dem Reichstag des Jahres 1607 aber trat er schließlich Alters halber das Erbamt dem Landgrafen Maximilian zu Stühlingen, Herrn zu Pappenheim, ab, da sein einziger Sohn Joachim, geb. 1571, welcher 1594 an des Vaters Stelle dem Kaiser Rudolf das Schwert vorgetragen hatte, bald nach seiner Vermählung mit einer Freiin v. Freyberg 1599 im 28. Lebensjahre verschied. Der Vater, 1612 82 Jahre alt zu Grönenbach („Grüenenbach“) im Allgäu gestorben, soll „ein Herr von hohem Verstande, trefflichen Studien und sonderlicher Großmüthigkeit“ gewesen sein. Er konnte sich rühmen, vier Kaisern gebient zu haben — zuletzt Rudolf II., dessen Rat und Kriegsoberster er gewesen — und überdies dem König Philipp II. von Spanien und der Königin Marie in den Niederlanden, an deren Hof er lange das Truchseßenamt verwaltet hatte; dazu war er am heiligen Grabe in Jerusalem zum Ritter desselben geschlagen worden (M. Johann Alexander Döderlein, *Matthaeus a Bappenheim enucleatus, emendatus, illustratus et continuatus*, I. Theil, Schwabach 1739, Seite 246 — 251).

schreiben Philipp Ludwigs an Maximilian; nachdem der Kaiser allerseits das Geleit eingestellt, sei es von Pfleger Wenfin ein Frevel gewesen, den Erzherzog geleiten zu wollen; man möge ihn zur wohlverdienten Strafe ziehen! — Das fiel natürlich der bayerischen Regierung nicht entfernt ein; vielmehr sann sie auf Rache gegen die Regensburger, welche das bayerische Geleit vereitelt, und der Münchener Hofrat meinte in einem Gutachten vom 3. Januar 1598, man könnte den Pflögern um Regensburg befehlen, wenn sie einen vom reichsstädtischen Magistrat zc. anträfen, denselben in der aufgesuchten Herberge sofort zu verstricken oder in den Falkenturm nach München abzuliefern! Doch hielten die zum Reichstag verordneten bayerischen Räte den Fürsten (4. Februar), während ihrer Anwesenheit daselbst nichts vorzunehmen, da sie es sonst persönlich zu entgelten haben würden.

Aus dem gleichen Grunde, wie der Erzherzog, wollten andere Potentaten weder das bayerische noch das Neuburgische Geleit im Regensburger Burgfrieden annehmen, wie schon beim Reichstag des Jahres 1594 die abreisenden Fürstlichkeiten in ähnlicher Lage getan hatten.

Ein Erwidernschreiben von Kammerer und Rat an Philipp Ludwig vom 31. Juli 1598 besagt: sie hätten sich darüber sehr verwundert, was der Pfalzgraf wegen des Geleites des eben durchziehenden Kriegsvolks durch Regensburg auf den Bericht seiner Beamten ihnen eröffnet. Er begehre damit ein Geleitrecht, wie weder er noch seine Vorfahren es je besessen hätten, wobei er zugleich der Stadt jedes Recht absprecke. Der Jungen Pfalz komme lediglich das jährliche Geleit bei den zwei Jahrmärkten zu, welches bis an die Tore Regensburgs allerdings als eine hergebrachte Gerechtigkeit anzuerkennen sei, während der Einzug in und der Durchgang durch die Stadt von deren gutem Willen abhängen; beides aber werde gern gewährt, weil das burglengensfeldische („Langfeldtische“) Geleit einmal des Jahres in der Stadt von pfälzischen Untertanen gespeist werde, beim hemausischen Geleit aber die Akrung der Leute und Bezahlung der Geleitkosten das Kloster Prüfening zu tragen habe. So oft das Geleit in der Stadt selbst sich einlogiere, habe beim regierenden Kammerer zuvor die Anmeldung zu geschehen mit der Bitte um Einlaß (diese regensburgische Darstellung entspricht ganz den von uns altentmässig festgestellten Ver-

hältnissen). Sie hätten verhofft, daß sich der Fürst mit ihrer Willfährigkeit hiebei begnüge. Nun aber wolle Pfalz-Neuburg gleich Bayern sein Recht auf den gesamten Burgfrieden der Stadt ausdehnen, und als die Regensburger im letzten Jahrzehnt mit „fürziehung des Schnellers“ antworteten und dadurch das neuburgische Geleite aufhielten, hätten die Neuburger mit Tätlichkeiten gedroht. Die Stadt dagegen habe die pfalzneuburgischen Kommissäre und Geleitsleute in aller Bescheidenheit zur Ruhe verwiesen mit der Erklärung, daß den vermeintlichen Rechten ihres Herrn dadurch kein Nachteil erwachsen solle. Sie sei auch stets zu gütlichen Verhandlungen erbietig und hoffe auf eine friedliche Lösung.— Der Gegner änderte indes nicht seinen Sinn. Am 19. April 1603 ließ sich Philipp Ludwig auf ein Antwortschreiben der Regensburger vernehmen: er müsse sein Geleitsrecht über die steinerne Brücke in und durch die Stadt Regensburg aufrecht halten. Dieses stehe aber nur ihm allein, nicht auch Bayern, kraft alter Verträge zu; letzteres besitze lediglich das Etterzhäuser Geleit bis an die Brücke (vgl. S. 15). Bayern habe indes niemals protestiert, wenn pfalzneuburgische Beamte und Geleitsreiter fürstliche wie andere Personen, namentlich das wider den Türken für Ungarn geworbene Volk von Hema und Etterzhäusen durch das bayerische Territorium bis zur Regensburger Brücke vergeleitet haben. Der Pfalzgraf widerspricht zugleich die von der Stadt selbst beanspruchte Geleitsgerechtigkeit und gewärtigt schließlich ihre fernere Erklärung, welche sie den neuburgischen zum Reichstag<sup>1)</sup> abgeordneten Räten mitteilen sollen.

Ein noch tätlicherer Zusammenstoß war inzwischen mit Bayern erfolgt. Am 19. April 1602, eines Freitags, wollte Herzog Maximilian den bereits 1600 gewählten neuen Bischof Wolfgang zu Regensburg, Propst zu Ellwangen, mit an die tausend Bewaffneten durch den Burg-

1) Über den Reichstag von 1603, wo wieder Erzherzog Matthias die kaiserliche Majestät vertrat, s. Gumpelzhaimer a. a. O., S. 1034, insbesondere aber Häberlins Neuere Teutsche Reichs-Geschichte bis auf unsere Zeit, fortgesetzt von Frh. v. Senkenberg, Bb. 22, S. 61, 67, 79 — 177, und Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, V, 613 — 678. Zur Geleitung des Erzherzogs hatte Maximilian seinen Pfleger in Donaufauf, Balthasar Pettenbeck („Pettenpeckh“) beauftragt; über diesen Akt wurde ein Notariatsinstrument aufgenommen.

frieden der Stadt einführen lassen und betraute damit seinen Oberstjägermeister Lorenz Wenjin in München als Geleitsführer, dazu den Pfleger zu Abensberg, Alexander von Haslang, und den Karabinierhauptmann Wolf-Rigsalz mit seiner Kompanie in München. Sie begleiteten den Bischof zuerst nach Abbach und von dort nach eingenommenem Morgenmahle in das Kloster Prüll und durch den Burgfrieden der Reichsstadt bis vor das nächste Stadttor, das Emmeramer. Der Rat aber hatte inzwischen alle Eingänge sperren und die gesamte Bürgerschaft in Rüstung aufbieten lassen. Hinter dem Tore, dessen Schrankgatter herabgelassen war, erblickte man den Ratsherrn Hans Birckel (Bürckhel) mit etlichen Schützen in ihren roten Köcklein. Beide Teile erhoben lebhaften Widerspruch, die Bayern aber zogen vor ein anderes Tor. Dort wiederholte sich der gleiche Vorgang. Beidemale ließen es die Bayern an derben Herausforderungen und Drohungen nicht fehlen. Rigsalz rief den Regensburgern zu: Kommt heraus, ihr Schelme, wenn euch der Buckel juckt! und Haslang bedeutete ihnen: wenn ein Galgen nicht lange, könne man sieben und mehr aufrichten, um alle Regensburger daran aufzuhängen. Dann stieß man wie zum Sturm in die Trompete, zückte die Wehren und die Reiterei schoß eine Salve über die Mauern ab. Die Reichsstadt schickte hierauf eine Gesandtschaft zum Bischof heraus, ihn bittend, er möge die Einstellung solcher Gewalttätigkeiten und des ganzen Geleits bewirken. Allein die auch mit den bayerischen Kommissären eingeleiteten Verhandlungen verliefen resultatlos da jene sich auf Maximilians ausdrücklichen Befehl beriefen und in nichts nachgeben wollten. Die Bayerischen zogen sich nun mit dem Bischof ins Kloster Prüll zurück. Des folgenden Tags, Samstags den 20. April, ging es nach dem Frühstück mit der Reiterei nach Barbing, einem Dorfe gegenüber Donaufstau am südlichen Donauufer, und dann abermals durch den Burgfrieden auf die Stadt zu. Da stießen sie bei der steinernen Marterssäule zunächst auf den Pfleger zu Gemau Hans Georg Altmann<sup>1)</sup> nebst drei Begleitern, welcher pfalzneuburgischerseits zur Geleitung des Bischofs in die Stadt beordert war. Nach vielen Protesten aber mußte er der riesigen Übermacht weichen. Die

1) Vergl. über ihn S. 77, 82 und 121. Seit 1619 war er zugleich Landrichter und Pfleger zu Burglengensfeld, geheimer Rat und Kämmerer.

Bayern rückten darauf vor das Ostentor. Hier ward jedoch bloß der Bischof eingelassen, um seinen feierlichen Einritt in den Bischofshof und in die Kathedrale zur Konsekration vorzunehmen. Nach manchem Hin- und Herreden ließen sich die Regensburger bewegen, die andern beim Peterstor hereinzulassen, aber nicht als Geleitsreiter, sondern lediglich als „gute Freunde.“ Als sie nun auf den Hauptplatz zu kamen, war dieser von bewaffneten, in Schlachtordnung stehenden Bürgern erfüllt, welche den Weiterweg hemmten. Sie gelangten indes schließlich auf Seitenwegen in den Dom und wohnten dem solennen Akte bis zum Schlusse bei. Über den ganzen Vorgang hatten sie durch den uns schon bekannten reichsstädtischen Notar Stephan Sebaldt ein Instrument aufnehmen lassen.<sup>1)</sup>

Nicht lange darnach wollte der Bischof eine Reise nach dem Markte Hohenburg (westlich von Schmidmühlen), dem Sitze einer seinem Hochstift zustehenden Reichsherrschaft, unternehmen. Auf neuburgische Weisung verfügte sich der Pfleger zu Regensstauf, Hans Wolf Münch, am 10. Juli 1602 selbdrift in der Frühe zum Bischofshof in Regensburg, ließ sein Roß auf dem Pflaster davor stehen und dem Kirchenfürsten den Zweck seiner Ankunft melden. Dieser aber rief ihn in sein Kabinet („gemach“) und stellte ihm wiederholt aufs dringendste vor, er würde es höchst ungern sehen, wenn seine Person wegen des streitigen Geleits zu neuen Zwistigkeiten Anlaß gäbe; er, der Pfleger, möge deshalb davon Abstand nehmen, wogegen er, der Bischof, sich verbindlich mache dahin zu wirken, daß weder Bayern noch Kurpfalz einiges Geleit ausübe. In der Tat erreichte er das, und so konnte das pfalzneuburgische Regal bis auf weiteres auf sich beruhen.

Maximilian war erbost, daß das erste Geleit des Bischofs so mißglückt war, und sah das wie einen persönlichen Schimpf an, den ihm die Reichsstadt damit angetan. In seinem Zorne verhängte er über sie sehr empfindliche Repressalien. Am 18. Mai erging an die Pfleger und Beamten der umliegenden Gerichte — Abbach, Abensberg, Donau- stauf, Haidau, Kelheim, Neustadt ꝛ. — die Weisung, alle in ihren Ämtern betretenen Regensburger, Manns- wie Weibspersonen, gefangen zu

<sup>1)</sup> Vergl. hiezu die Schilderung bei Gumpelzhaimer, S. 1033.

nehmen, sie bei Wasser und Brot drei bis vier Tage festzuhalten und dann mit dem ernststen Vorhalt zu entlassen, das alles geschehe nur als Retorsion zur Erhaltung der bayerischen Geleitsgerechtigkeit! Die bayerischen Schergen lauerten jetzt auf allen Straßen den reichsstädtischen Bürgern auf, überfielen sie unversehens und warfen sie teils in die Amtsgefängnisse, teils bewachten sie sie in den gewählten Herbergen. Bloß Kauf- und Handelsleute, die zu den Regensburger Jahrmärkten wollten, nahm man aus, ebenso Regensburger, welche den Markt in Straubing besuchten. Während dieses Kriegszustandes wurde selbst der reichsstädtische Syndikus und zugleich kaiserlicher Notar, Stephan Sebaldt, der in Sachen der Reichsstadt nach Straubing sich begab, zu Pfatter in Arrest genommen. Maximilian schrieb darüber am 11. September an die Reichsstadt, er sei gerne bereit, die Maßnahmen gegen ihre Bürger aufzuheben und gütliche Unterhandlungen anzuknüpfen, scheue sich aber auch nicht, den Weg Rechtens zu betreten. Regensburg hatte indessen längst die Klage über Landfriedensbruch erhoben, und der Kaiser darauf am 16. Juni dem Herzog geschrieben, sich des Geleits von Kriegsvolk und andern Personen gegenüber der Stadt zu enthalten. Am 23. Juli aber erging in seinem Namen eine Vorladung zur Verantwortung auf den 13. September vor die Schranken des Reichskammergerichts, ein mandatum de non offendendo, gerichtet an Maximilian und zugleich an dessen Werkzeuge, den Oberstjägermeister Wenfin und den Karabinierhauptmann Sigalz samt dessen Kompanie und den Abensberger Pfleger Alexander v. Haslang — ein reitender Kammergerichtsbote insinuierte es den Beteiligten am 17. August in Abschrift — mit dem Befehl, fernerhin von allem Ein- und Überfall gegen die Reichsstadt und ihre Bürger, Sperrung der freien Landstraße und aller sonstigen sträflichen Gewalttätigkeit abzustehen. Und am 2. Oktober erließ ein kaiserliches Mandat an die bayerischen Beamten und Pfleger um Regensburg, sich zu den bisherigen landfriedensbrüchigen Unternehmungen durch Versperrung der kaiserlichen freien Landstraßen nach Regensburg und Aufhalten der dorthin Reisenden zc. bei allerhöchster Ungnade nicht mehr gebrauchen zu lassen, sowie ein ähnliches an den Bayernherzog selbst. Wohl oder übel mußte nun dieser die Prozedur gegen die Regensburger einstellen lassen. Ferner gebot der Kaiser unterm 26. November beiden

Teilen bei dem bevorstehenden Reichstag das streitige Geleit nicht auszuüben. Die Stadt sagte es zu und hielt das auch, Maximilian jedoch mußte unterm 8. Februar 1603 neu erinnert werden, und der genannte kaiserliche Prinzipalkommissär den bayerischen Bevollmächtigten das angemessene Geleit untersagen. Auch während der Reichsversammlung von 1603 hat der Kaiser dem Herzog wie der Reichsstadt Stillstand des Geleites auferlegt und beide vereinbarten am 26. Februar, dem durchweg Folge leisten zu wollen.

Die gütlichen Unterhandlungen, zu welchen Maximilian die Stadt unterm 11. September des Vorjahres Abgeordnete nach München zu schicken eingeladen hatte, gewannen keinen rechten Fortgang. Die Parteien beharrten zu sehr auf ihrem angeblichen Recht. Namentlich das gewaltsame Vorgehen Maximilians — während dieser versicherte, die Regensburger hätten zuerst den Frieden gebrochen! — erschien der Stadt, wie gesagt, als offener Landfriedensbruch, zugleich faßte sie die Behauptungen der beiden fürstlichen Gegner als Angriff auf ihre Ehre, als üble Nachrede und Verleumdung auf, und so gewann ihr am Reichskammergericht anhängig gemachter Prozeß die Gestalt einer Diffamationsklage (Reumundsprozeß). Kaiser Rudolf II. erließ daher, d. d. Speyer 28. Juni 1603, eine Zitation an beide Fürsten „ex lege diffamari“ (auch „super constitutione legis diff.“); sie sollten persönlich oder durch Vertreter auf den 1. September oder, falls an diesem kein Gerichtstag wäre, am nächstfolgenden zu Speyer erscheinen und sich über die vorgebrachte Klage rechtfertigen. Eine Abschrift der kaiserlichen Vorladung, wieder unter Beilage des Originals behufs Kollationierung gegen Rückempfang, übergab der geschworne Kammerbote am 22. August 1603 früh sieben Uhr bei der herzoglichen Kanzlei bzw. Hofratsstube in München; dann zu Neuburg am 25., weil der vorhergehende Bartholomäustag ein Feiertag war, morgens acht Uhr in der Ratsstube von Philipp Ludwigs Kanzlei (hier an den fürstlichen Rat Dr. Gregor Silbermann und den Sekretär Matthäus Solbeck).

Der Ausgangspunkt der divergierenden Meinungen war wieder der Vertrag von 1496, auf Grund dessen die Regensburger in dem ihnen eingeräumten Burgfrieden die volle Oberherrlichkeit, Bayern und insbesondere Pfalz-Neuburg das Geleitsrecht für sich allein in Anspruch nahmen.

Nebenher lief deshalb eine Klage des letztern gegen Bayern und die Reichsstadt, worin das Reichskammergericht durch Citation, insinuiert am 13. Dezember, den Beklagten einen Rechtstag auf den 19. Januar 1604 ansetzte. Die von Philipp Ludwigs Anwalt vorgebrachte „articulirte Klage mit wiederholter Bitte um Inhibition,“ praes. 2. März 1604, umfaßt nicht weniger denn 91 Punkte, wovon wir mehrere Facta bereits in unsere Erzählung verwebt haben. § 19 und 20 bestrafen die beiden Jahrmärktegeleite von Burglengensfeld aus. Aber auch das Potentatengeleit legte sich Pfalz-Neuburg in weitestem Umfange bei, und die zweite Hälfte der Schrift ist voll von bezüglichlichen Nachweisen. Wir begnügen uns mit etlichen besonders hervorstechenden. Als König Maximilian 1511 in Hemaue lag, ward auf seinen Wunsch durch den neuburgischen Pfleger Georg Wiesbeck zu Burglengensfeld der Hemaue Mautner beauftragt, der spanischen Botschaft von Regensburg bis Hemaue das Geleit zu geben; der Mautner ritt nun mit fünf Pferden in die Reichsstadt, traf jedoch die Botschaft nicht mehr an, weil sie inzwischen ihren Weg auf Neustadt zu genommen hatte; er verzehrte damals über Nacht 1 Pfund 15 Schilling 6 Pfening. 1541 bat der Erzbischof und Kurfürst Albrecht zu Mainz um Geleit von der Hemaue Grenze bis Regensburg, was der Hemaue Pfleger ausführte. In gleicher Weise ward 1546 der Erzbischof Sebastian zu Mainz durch den Pfleger und Kastner von Hemaue in die Reichsstadt geleitet. Desgleichen im August 1577 Bischof Julius zu Würzburg auf vorheriges Ansuchen durch den Landrichter zu Burglengensfeld Johann Bernhard Rehlinger nach Regensburg bis in sein Quartier, und 1593 die beiden Söhne Herzog Wilhelms, Philipp Wilhelm, postulirter Bischof zu Regensburg, und Ferdinand, in den dortigen Bischofshof, stets also durch bayerisches Territorium. — Additionalartikel, welche Leo Gredt am 29. März einreichte, fügten diesen Beispielen noch zehn zum Teil ältere Fälle hinzu. 1453 ersuchte ein Dr. Johann Lochner in Nürnberg den Richter in Hemaue, Eberhard Garhamer, schriftlich, ihm in die Dompropstei zu Regensburg ein lebendiges Geleit zu senden, und er wurde dann mit vier Pferden gen Hemaue geführt, und 1471 schrieb Sebald Nieder, Ratsherr zu Nürnberg, dem gleichen Richter aus Regensburg, er möchte ihm und einer Gesellschaft von zwölf andern

für den nächsten grauwenden Morgen einen Geleitsmann ans jenseitige Donauufer bestellen.

Und nun die gemeinsame Klagsache der Reichsstadt gegen Bayern und Pfalz-Neuburg. In einer Exzeptionschrift vom 26. März 1604 behauptete letzteres die alleinige Geleitsgerechtigkeit um, in und durch die Stadt und stellte entschieden in Abrede, daß seine Geleitsreiter zuvor bei dem regierenden Kammerer sich anmelden müßten. Der bayerische Anwalt behauptete in den am 15. Juni 1604 dem höchsten Gerichte unterbreiteten „*Exceptiones nullitatis, item sub- et obreptionis et incompetenciae super praetensa emanata citatione L. diffamari*“, der Vertrag von 1496 berühre, was Regensburg betreffe, lediglich die Vergelentung von Malefizpersonen durch die Stadt, nicht das Bayern stets zustehende Regal der Geleitung überhaupt; das der Stadt allein zugebilligte Geleit für Missetäter gehe klar aus den hart nebeneinander gestellten Worten des Vertrages „zu richten und zu geleiten“ hervor (f. S. 174). Die Klage der Regensburger sei völlig grundlos; Bayern habe in seinen Erwiderungen nichts als sein gutes Recht verteidigt und keine Verleumdung begangen; im Gegenteil hätten die Regensburger durch ihre Gegenmaßregel — Sperrung der Stadttore und Aufbietung der Bürgerschaft — den Herzog von Bayern beleidigt.

Wiederholt replizierte die Reichsstadt, — ihr Anwalt legte am 28. Oktober 1604 77 neue „*Articuli probatorii*“ (Beweisartikel) vor — daß die Einreden der Gegner hinfällig seien, insbesondere der bayerische Einwand, der Vertrag von 1496 habe ihr nur die Geleitung von Malefizpersonen zugestanden. Vielmehr bejage er klar und deutlich, daß sich Bayern „alles dessen was herrlich ist“ (d. h. was Herrschaft bedeutet) durchaus begeben und solches dem Kammerer und Rat zu Regensburg eingeräumt habe. Diese könnten sich rühmen, daß selbst der Kaiser ihnen den uralten Besitz ihres Geleites zugegeben und daß sowohl fremde wie reichseingeseffene Könige, Fürsten und Potentaten, ja die Herzoge von Bayern selber bei ihnen Geleit nachgesucht und sich dessen bedient haben.

Darauf entgegnete Pfalz-Neuburg — wir übergehen mehrere Zwischenschriften, Deduktionen und Anträge der Gegner — mit einer Duplik, praes. Speyer 12. November 1605. Es berief sich eingangs auf eine kaiserliche

Resolution, d. d. Schloß Prag 30. Januar 1599, welche auf eine pfalz-neuburgische Vorstellung vom 10. Dezember 1597 erfolgt war und anerkannte, daß Philipp Ludwig aus Friedensliebe beim jüngsten Reichstag sich des streitigen Geleits enthalten habe, daß diese Enthaltung indes seiner Gerechtigkeit kein Präjudiz schaffen solle. — Der zehnjährige Besizstand könne der Reichsstadt nichts nützen, da Pfalz-Neuburg schon lange vorher in rechtlicher Possession gewesen sei. Die Regensburger hätten letztere nur gestört, selbst aber dadurch kein Recht gewinnen können. Man möge übrigens so rasch wie möglich zur Vernehmung der Zeugen schreiten, weil diese hohen Alters wegen täglich mehr dahinsterben.

Dagegen die Regensburger pr. Speyer 20. August 1606: sie hätten ihr Geleitsrecht nicht erst seit zehn, sondern seit unvordenklichen Jahren hergebracht. Als Quadruplik folgten Grews „Conclusiones finales,“ eingereicht den 3. März 1607.

Am 22. Mai letzteren Jahres erging ein vorläufiger Bescheid des Reichskammergerichts. Was Pfalz-Neuburg anlange, lasse man es bei den in seiner Exzeptionschrift getanen Anzeigen bewenden, und mögen die Parteien über den streitigen Geleitsbesiz weiter prozessieren. Dem bayerischen Anwalt aber ward auferlegt, binnen sechs Monaten seine Klage zu begründen, widrigenfalls er alles Rechtes verlustig gehen sollte.

Genau ein halbes Jahr später, am 23. November, brachte Bayern auf Dr. Pfeffers Betrieb ein Libellus articulatus et summarius in den Gerichtseinlauf. Sechsenddreißig Artikel, zumteil das frühere Beweislibell wiederholend, waren darin aufgestellt, welche der Gegner Punkt für Punkt beantworten sollte. Die Stadt Regensburg sei ringsum von bayerischem Gebiete umschlossen. Die Herzoge von Bayern haben außerhalb wie innerhalb der Ringmauern viele Gerechtsame gehabt und teilweise noch. Vor Jahren wurde der Stadt von ihnen ein Schultheiß gesetzt. Noch heutigen Tages gehöre ihnen der sogenannte Fürstenplatz mit einem darauffstehenden Hause in der Stadt, wo sie vor Zeiten Hof gehalten, auch der Platz vor dem Mauthaus genannt, weil die Fürsten dort ein Mauthaus aufgerichtet und stets einen eigenen Mautner unterhalten hatten. Auch wurden der Stadt einst mancherlei

Privilegien von bayerischen Fürsten verliehen,<sup>1)</sup> wofür sie aber schlechten Dank bezeige, indem sie Bayern bei Kur- und Fürsten wie andern Reichsständen arg verschrien und seine Ehre verlegt habe mit der Ausstreuung, als ob dem Herzog von Bayern vor, an und in der Stadt keinerlei Geleitsrecht zukomme. Mit der Gewährung eines Burgfriedens (1496) sei ihr kein Geleitsrecht gegeben worden, vielmehr hätten die Fürsten sich dieses als Regal allewege vorbehalten, in dessen Besitz sie auch ununterbrochen verblieben. Sie könnten daher den Regensburgern das Geleit nur hinsichtlich der Malefizpersonen zugestehen. Erst seit 1495 habe sich die Stadt widerrechtlich das Geleit beigelegt. Die bayerischen Beamten haben stets die fürstlichen Personen, welche Reichs- und andere fürstliche Tage oder den Fürsten selbst besucht haben, aus der und in die Stadt begleitet, was der Landgraf von Leuchtenberg bekräftigen könne (über diesen etwas anders gelagerten Fall siehe später). Was bayerischerseits geschehen, sei nicht diffamationis causa, sondern behufs Verteidigung der eigenen Rechte geschehen. Das Geleit stehe Bayern in der Stadt Regensburg so gut wie in Prüfening („Priffling“), Eggmühl, Abensberg, Stadthof und andern umliegenden Orten zu.

Dieses Libell wurde indes von der Gegenpartei arg bemängelt, und deren Vertreter hat den Kammerrichter unterm 8. März 1608, Bayern „zu ewigem Stillschweigen zu condemnieren,“ da es die Auflage vom 22. Mai 1607 so ungenügend erfüllt habe. Und in der Tat fand sich dieses bemüht, ein anderes Libell „mit ersetzten Defekten“ dem Reichsgerichte zu unterbreiten (8. Juni 1608).

Gegen letzteres wartete aber der Regensburger Syndikus mit einer umfassenden Deduktion auf, praes. Speyer 19. August 1609, wie er kurz vorher gegen die 91 von Pfalz-Neuburg aufgestellten Artikel „Responsiones cum annexis articulis defensionalibus“ etc. vom Stapel gelassen hatte. Auch das neue bayerische Libell leide noch an manchen Unklarheiten und Unrichtigkeiten. Wolle aber das Gericht es trotzdem gelten lassen, so sei darauf folgendes zu entgegnen, und nun werden die 36 Punkte desselben einer Kritik unterzogen, die meisten als direkt unwahr bezeichnet, mehrere tautologisch gefaßt und überflüssig genannt,

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg. x. S. 32 f.

nur bei wenigen ihre Richtigkeit unbestritten gelassen. Ihnen stellte der Syndikus 129 Defensionalartikel gegenüber, worauf der Gegenanwalt sich vernehmen lassen sollte! Wir heben daraus vorzugsweise nur Neues sowie historisch Interessantes hervor. Im Vertrage von 1496 hat der bayerische Herzog außer andern Gerechtsamen auch auf die Besetzung des Schultheißenamts verzichtet.<sup>1)</sup> Ein Mauthaus in Regensburg und einen Mautner darin habe er allerdings noch heutzutage; allein derselbe müsse sich dem Herkommen gemäß halten, und der dem Mauthaus nächstgelegene Platz, der Kornmarkt, sei mit Grund und Boden Eigentum der Reichsstadt, auf welchem diese alle Jurisdiktion besitze; niemand dürfe darauf z. B. ohne des Rats Bewilligung Bauholz oder anderes niederlegen. Als man 1600 den Platz pflastern ließ, habe zwar der bayerische Mautner Protest dagegen erhoben, die Stadt aber nichts darnach gefragt. Innerhalb ihres Burgfriedens komme derselben zu Wasser und zu Lande wie auch auf der steinernen Brücke neben andern Obrigkeiten das Geleitsrecht zu und sonst niemandem. Und nun wird diese Gerechtigkeit mit einer Flut von Beispielen belegt. Der erste Fall, in welchem die Stadt jemand Geleit erteilte, fällt bereits ins Jahr 1375. 1392 hat Herzog Friedrich von Bayern den Rat um Bewilligung des Durchzugs mit seinen Rittern und Knechten, was in gewissem Maße Genehmigung fand. 1393 veranstaltete Herzog Albrecht der Junge in Bayern,<sup>2)</sup> Herzog Johann in München und dessen Sohn Ernst ein Turnier („einen Turnierhof“) zu Regensburg, wofür der Stadtrat allen Besuchern — ausgenommen Übeltätern und der Stadt Feinden — auf etliche Tage Friede und Geleit zusicherte und öffentlich verkündete. Bei dieser Gelegenheit entstand zwischen Herzog Albrecht und der schwäbischen Ritterschaft auf dem Rathaus ein „harter Unwille,“ was den Rat behufs Aufrechthaltung der Ordnung bewog, Gewappnete hinzusenden, welche die Nacht und den Vormittag dort blieben, bis Mittags der Friede unter den Parteien wiederhergestellt war. Den folgenden Tag wollte Albrecht dem Rate Vorwürfe darüber machen, als ob man ihn

<sup>1)</sup> Auch im Vergleich von 1486 war das bereits geschehen (Gumpelzhaimer, loc. cit. S. 533 und 571 — 573). Siehe auch Gengler a. a. O., Seite 11.

<sup>2)</sup> Sohn des Herzogs Albrecht I. von Straubing-Holland, seit 1389 Statthalter seines Vaters in Straubing, † in Kellheim am 21. Januar 1397.

und die Seinen auf dem Rathaus gefangen gehalten hätte; allein jener entschuldigte sich mit der Pflicht des versprochenen Schirmgeleits. Dabei hatten alle Ritter und Knechte, Edle wie Unehle Waffen und Harnische beim Rat abgeben müssen und sie erst beim Beginn des Turniers zurückhalten. Als zum Regensburger Turnier von 1408 die bayerischen Herzoge Stephan von Ingolstadt, Heinrich von Landshut und Wilhelm von München erschienen, hat der Rat abermals Friede und Geleit ausrufen lassen. Ebenso sagte er 1434 und 1442 „etlichen Rittersleuten, welche einen Turnierhof abhalten wollten,“ Schirm und Geleit zu. Die Ritterschaft des Einhornes („Linkshirn, Ayngehurn“ zc.) vertraute 1446 ihren Einigungsbrief nebst andern Urkunden und ihrer Kasse in des Rates Sicherheit und Geleit.<sup>1)</sup> Dem bayerischen Mautner zn Regensburg, welcher 1495 von Stadtmhof über die Brücke und durch die Stadt einem toten Juden Geleit zu geben wagte, hat der Rat diese Durchfahrt nicht gestattet. — Die angeführten Beispiele zeigen, daß die Regensburger schon weit über ein Jahrhundert vor dem Vertrag von 1496 die volle Geleitgerechtigkeit in Übung hatten, damals habe sich Bayern zugleich des Geleits- und anderer Rechte in ihrem Burgfrieden entäußert. Die Stadt habe auch nachher unwidersprochen das Recht beibehalten, Kaiser, Könige, Kurfürsten, Fürsten und andere Stände wie sonstige Personen in ihrem Territorium zu geleiten. Oft wurden von ihr gleich vor der steinernen Brücke die römischen Kaiser und Könige empfangen und in die Stadt geführt. Nun folgt wieder eine Schar Belege für die seit dem vielgenannten Vertrag fortdauernde Geleitübung. 1497 gewährte der Rat dem Herzog Otto (II.) von Mosbach und dessen Gefolge mündlich ein sicheres Geleit. Fremde Juden mußten 1501 Geleitgeld<sup>2)</sup> zahlen. 1503 beschloß der Rat, allen, welche der

1) Der Vereinigungsbrief dieser Rittergesellschaft, in welchem alle Angehörigen mit Namen aufgeführt werden, datiert vom 23. April, Freitag vor Georgi, 1428. Zwei Jahre darauf ließen sich die Herzoge Johann und Christoph in den Bund aufnehmen. König Siegmund erteilte demselben seine Bestätigung, d. d. Nürnberg, Freitag nach Philippi und Jakobi 1431 (4. Mai).

2) Geleitgeld für Sicherheit der Straßen. Vgl. Anton Faber, Neue Europäische Staatskanzley, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten vornemlich des deutschen Reichs in sich faßet, 31. Theil, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1772, Seite 260,

damalige Bischof zu Regensburg<sup>1)</sup> mit sich führte, soweit sie nicht der Stadt Feinde waren, freies Geleit zu geben. Am 4. Dezember, St. Barbaratag, 1503 hat Ritter Matthias von Turndel, Erbküchenmeister des Stifts Tegernsee, für sich und seine Helfer in einer Handlung gegen den Bischof von Passau von der Stadt freies Geleit begehrt, desgleichen 1504 der Markgraf Kasimir von Brandenburg. In letzterem Jahre, Mittwoch nach Lucia (18. Dezember), bat Ritter Wolf von Parsberg zu Parsberg, in einer Affäre wegen des Pflegers Hans Sinzenhofer zu Velburg für seine Beiständer ein Geleit zu senden. 1506 gelobte die Stadt dem Herzog Albrecht, dem nämlichen, der den Vertrag von 1496 eingegangen, des Fürsten Botschaftern und Edelleuten sicheres Geleit zu erteilen, seinen Feinden jedoch keines und „argwöhnigen“ Leuten nur zu Recht (d. h. für ihre Verhandlung vor Gericht). 1506 ersuchte Ritter Balthasar von Seckendorf zu Königstein, Rolt genannt, Landrichter zu Auerbach und Pfleger zu Eschenbach,<sup>2)</sup> ihm für sich und seine Beiständer in einer Handlung schriftlich sicheres Geleit zu schicken (also eine bloß urkundliche Sauvegarde, einen Geleitsbrief!)<sup>3)</sup> Wilhelm Schenk von Lautenbnrg, welcher ein Geleit in der Stadt Regensburg empfangen hatte, wurde während desselben von einem Hofser v. Lobenstein verwundet; sofort verfiel letzterer dieser Tat wegen in die Strafe des Rates, welche ihm jedoch auf Fürbitte des Pfalzgraf-Vormünders Friedrich und vieler hoher Adelspersonen erlassen wurde. 1507 beschloß der Rat, den damaligen bayerischen Pfleger zu Haidau nur „zu Recht“ zu geleiten. 1507, Samstag nach Rupertus (3. April), beehrte obiger Hans von Sinzenhofen vom Rate, ihm für seinen Bruder Wolf zu einer Verhandlung in Regensburg sicheres Geleit zu besorgen. Dem

1) Rupert II. Pfalzgraf von Simmern (1492 — 1507).

2) Derselbe, der zwei Jahre vorher, am 10. Juli 1504, das im Landshuter Erbfolgekriege von den Nürnbergern eroberte Städtchen Velben an der Pegnitz unter einem furchtbaren Blutbad ihnen wieder entriß. (Dr. Emil Reide, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, 1896, Seite 514).

3) Derartige Geleitsbriefe gab es schon in früher Zeit. Als ältesten des Mosellandes erwähnt Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Band II, Leipzig 1885, S. 290, einen vom Jahre 1230, welcher dem Trierer Domkapitel auf eine bestimmte Wegstrecke sicheres Geleit verbriefte.

Heinrich v. Gutenstein,<sup>1)</sup> auch den Räten des Herzogs Wilhelm IV. hat die Stadt 1509 auf schriftliche Bitte schriftliches Geleit zuteil werden lassen. 1514 suchte König Christian von Dänemark für seine Gesandten um gutes Geleit nach und letztere selbst, darunter Bischof Gottschalk zu Schleswig (1507 — 41), erbat sich von Nürnberg aus die Sendung schriftlichen Geleites. Auch 1540 schickte der Rat dänischen Gesandten auf ihre Bitte ein Geleit zu. Im Jahre 1515 hat auch Herzog Ernst zu Sachsen als Bischof zu Magdeburg<sup>2)</sup> vom Rate Geleit genommen. 1517 verglichen sich Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz, dessen Bruder Friedrich (Vormund in Pfalz-Neuburg) und die Münchener Herzoge Wilhelm und Ludwig dahin, keinen „Beschädiger oder Austräter“ (Flüchtling) anders als zu Recht zu geleiten und die Reichsstadt Regensburg eben dahin zu vermögen, worauf der Rat auch einging, dabei jedoch die Ausübung freien sicheren Geleites für Potentaten, Fürsten, Adelige und andere Personen, wenn es begehrt würde, sich abermals vorbehaltend. Johann v. Schönstein, Domherr zu Regensburg, hat 1521 wegen eines Totschlags vom Rat freies Geleit verlangt, was ihm derselbe indes abschlug. 1528 nahm Landgraf Philipp von Hessen vom Rate schriftliches Geleit. Zwei Juden, die 1535 ohne städtisches Geleit im Burgfrieden sich betreten ließen, wurden augenblicklich gefangen gesetzt; sie beriefen sich jedoch auf Herzog Ludwigs von Bayern Geleit, was dieser in einem Schreiben an den Magistrat bestätigte. Letzterer entgegnete aber, daß das bayerische Geleit sich nicht in den Regensburger Burgfrieden erstreckte, womit der Herzog sich zufrieden gab. 1539 hat die Königin Maria zu Böhmen und Ungarn als Statthalterin und Regentin der Niederlande für deutsches Kriegsvolk den Paß durch Regensburg erbeten. Als am 29. Juli 1541 Kaiser Karl V. von Re-

1) Böhmers „Beiträge zur Genealogie oberpfälzischer Adels-Geschlechter“ nennen 1505 einen Heinrich v. Gutenstein, Herrn zu Tachau in Böhmen an der bayerischen Grenze (Verh. des hist. Ver. von Oberpf. u. Regensb. Bd. 23, S. 247).

2) Hier liegt ein Irrtum der Zahl vor, vielleicht soll 1513 dafür stehen, da genannter Kirchenfürst, seit 1476 das Erzbistum Magdeburg regierend, schon am 3. August 1513 gestorben ist. (Gams, Series episcoporum, Ratisbonae 1873, Pag. 288; Eubel, Hierarchia catholica medii aevi ab anno 1431 usque ad annum 1503, Monasterii M D C C C C I, Pag 202).

gensburg nach München abreiste, gab ihm der Rat das Geleit zur Stadt hinaus, und 1546 empfing er ihn wieder an der Grenze des Burgfriedens mit 50 Pferden und geleitete ihn bis in die Herberge zum Goldenen Kreuz.<sup>1)</sup> Anfangs 1566 entleibte ein bayerischer Landfasse, Wolf Heinrich Steurer zu Niederviehhausen, im Gebiete der Reichsstadt einen Adligen v. Sauerzapf und flüchtete sich in die bischöfliche Freiung.<sup>2)</sup> Herzog Albrecht V. setzte ihm einen Tag zur Verteidigung an und der Totschläger bat den Rat um sicheres Geleit aus seinem Asyl, dieser aber schlug es ab und forderte von ihm, weil sich die Tat im Burgfrieden zugetragen, dem Begehren der Sauerzapf'schen Verwandtschaft entsprechend vor der Stadt Regensburg zu Recht zu stehen. Auf seine Bitte trat indes der Herzog abermals für ihn ein und ersuchte den Rat, d. d. Augsburg 4. April, doch das gewünschte Geleit zu gewähren. Ob derselbe es schließlich zuließ, wird nicht erwähnt.

1) Nach bayerischen Quellen soll sich der Vorgang folgendermassen abgepielt haben. Auf seinem Kriegszuge mit spanischem und anderem Volk nach Ingolstadt begriffen, hat sich der Kaiser zu Stadthof solange aufgehalten, bis die von Regensburg das Stadttor bei der steinernen Brücke, das fast einen halben Tag versperrt gewesen, öffneten. Dann hielt das Reichsoberhaupt seinen Einzug, und der bayerische Pfleger in Stadthof, Hans Adam Wiesbeck, begleitete ihn bis zum Goldenen Kreuz.

2) Durch Vertrag zwischen Bischof David und der Reichsstadt v. J. 1571, Art. 3, wurde für alle Zeit der Bischofshof sowie die Domkirche, deren Kreuzgang und „fabrica oder Stainhütten darann stossend“, mit Ausschluß aller sonstigen Örtlichkeiten (seitens der Geistlichkeit waren daneben die Domherrnhöfe u. a. hierfür beansprucht worden) als Asyl erklärt und es durften ein oder mehrere Personen, welche ohne Absicht etwas verbrochen oder gefrevelt hatten (also auch Totschläger, wie in obigem Falle) ohne Verhinderung des Magistrats sich dorthin flüchten und dort „Gait oder sicherheit“ finden; diejenigen hingegen, deren Mißtat gewollt war, wie Mörder, Räuber, Diebe, Brandstifter, Frauenschänder zc. sollten sofort der Stadt und ihren Ankleuten auf Verlangen ausgeliefert werden. Im Zweifelsfalle hatte eine Kommission, bestehend aus je drei vom Bischof und dem Stadtrat abgeordneten weltlichen Räten, die Frage zu untersuchen und zu entscheiden und, wenn sie sich nicht einigen konnten, einen Obmann beizuziehen, dessen Stimme dann entschied. Inzwischen durfte der Rat den Fluchtort umlagern und die Flucht unmöglich machen, damit der Gerechtigkeit nichts entzogen werde (Literalien des Hochstifts Regensburg in R. Allg. Reichsarchiv: Verhandlungen mit Bayern Tom. Lit. N, fol. 308 f.). — Über Asyl überhaupt vergl. u. a. den wenig bekannten, historisch interessanten Artikel in Felix Joseph Lipowsky's Materialien zur Prozeßform der baier. Strafgesetzgebung, Seite 300 — 306, 480 und 489).

1575 hat auch Kurfürst Johann Georg zu Brandenburg vom Kate Geleit erhalten. Im gleichen Jahre fand die Wahl Rudolfs II. zum römischen König statt; der Magistrat gelobte damals eidlich, fünf dabei beteiligten Kurfürsten und der Gesandten Friedrichs III. von der Pfalz mit ihrem Gefolge Schirm und Geleit innerhalb seines Burgfriedens. 1584 traf der Landgraf zu Leuchtenberg (vgl. S. 200) in Regensburg ein und nahm im Goldenen Kreuz (nach einer andern Nachricht im Schwarzen Adler) sein Absteigquartier; bis an den Burgfrieden hatte ihn auf Weisung des bayerischen Herzogs Wilhelm und des Obersthofmeisters Ottheinrich Grafen von Schwarzenberg der Rat und Pfleger zu Weilheim, Georg Siegmund von und zu Weichs, mit etlichen „officier“ (damals noch in der allgemeinen Bedeutung von Beamten und Bediensteten!), Koch und Keller, auch drei Einspännigen begleitet und freigehalten. Dort wollte derselbe mit den Seinigen umkehren, allein der Landgraf hieß sie alle mitgehen, zwar nicht im Geleit, aber als sein Gast und dessen Diener. Auf des Landgrafen Weisung hatte der Pfleger bei dessen Hofmeister v. Saalhausen sich einquartiert, seine Leute aber nach Stadthof geschickt. Als hierauf der Stadtkammerer einen der drei Einspännigen vor sich beschied und sich nach der Sachen Beschaffenheit erkundigte, sandte der Fürst einen Kammerdiener hin mit der entschuldigenden Meldung, Weichs sei lediglich als sein Gast mitgekommen; es sei diesem nicht eingefallen, zur Schmälerung der regensburgischen Jurisdiktion etwas widriges zu unternehmen. Der Stadtkammerer lud nun den Pfleger für den folgenden Tag zum Morgenimbiß ein, um wegen des Geleites sich mit ihm zu besprechen; Weichs schlug indes die verfängliche Unterredung aus, ritt weg und nahm sein Frühstück zu Abbach. 1596 haben des schwäbischen Kreises ausschreibende Fürsten, resp. deren Kriegsräte, beim Magistrat für acht Fähnlein freien Paß begehrt. Im nämlichen Jahr hat auch der Kaiser für das Mörspersg'sche Regiment Knechte sichere Passage zu Wasser und zu Lande durch der Stadt Gebiet nachgesucht. Noch 1602 und 1604 haben ein paar Juden das Geleit durch die Stadt beim Kate gelöst. — Nach diesen langen Ausführungen, die mit noch viel mehr aktenmäßigen Beispielen belegt sind, hat der regensburgische Anwalt, die Gegenpartei auch zum Schadensersatz in alle erwachsenen Kosten zu verurteilen.

Jetzt kam Bayern mit einem Schriftsatz an die Reihe. Nachdem sein Advokat einen Prolongationstermin erhalten hatte, gelangten die bayerischen Einreden erst am 22. April 1611 in den Einlauf. Die Regensburger Artikel werden hier als ungenügend und zu weitläufig hingestellt. Das Kammergericht möge die Stadt anhalten, ungeschraubt und einfach (!) auf mehrere Artikel zu erwidern. Gleichwohl mußte Bayern die historischen Beispiele zumeist als richtig anerkennen; aber auch da wußte es deren Effekt zu beschneiden, vorgebend, jene Geleitungen seien entweder heimlich oder zu Zeiten erfolgt, da im römischen Reich alles drunter und drüber ging, demnach als *acta inter privatos* von keiner öffentlich rechtlichen Bedeutung aufzufassen.

Dazwischen fallen neuburgische Exzeptionen gegen die 36 bayerischen Artikel und gegen die regensburgischen Responsiones, eingereicht am 24. November 1610, und eine bayerische Duplik dagegen vom 30. Mai 1611.

In den Jahren 1612 und 13 ruhte der Prozeß. Am 8. Januar 1614 brachte der Anwalt der Reichsstadt, den Spieß umdrehend, eine Entgegnung auf die bayerische Erklärung ein: diese sei der Kammergerichtsordnung zuwider, insofern viele Artikel weder mit ja noch mit nein beantwortet wären. Der Gegenanwalt möge daher zu einer präziseren Erwiderung veranlaßt werden.

1615 und 1616 geschah wieder nichts, und das wiederholte sich ähnlich wie beim ersten Rechtsstreit. Mit dem Jahre 1617 hören die Produkte des Aktes auf, und wir müssen uns hinsichtlich des weiteren Fortgangs wieder mit der bis 1668 höchst summarisch geführten Aktenübersicht begnügen. Man vernimmt da fast nur von Vollmächts-erneuerungen für neue Anwälte. Auch Pfalz-Neuburg nahm bis zuletzt teil; es trat indes auch im übrigen Prozeß wenig hervor; der Hauptkampf spielte sich, wie das erstemal, zwischen Regensburg und Bayern ab. Aber auch der zweite Prozeß scheint wie das Hornberger Schießen ausgegangen zu sein.

Über die Zwischenvorgänge und die weiteren Ereignisse belehren uns indes vielfach die in der vorausgeschickten Quellenübersicht (Nr. 29 ff.) angeführten, am Münchener Hofe erwachsenen Geleitsakten, insbesondere die sechs gebundenen Tome von 1517 bis 1735.

Wollen wir zunächst der weiteren kaiserlichen Geleiteseinstellungen

gedenken, die, um den Frieden von Reichstagen und ähnlichen Versammlungen zu wahren, vorher erlassen wurden. Hatten ja doch unter der gegenseitigen rücksichtslosen Rivalität die ankommenden Fürstlichkeiten oft nicht wenig zu leiden, indem man sie vor den Toren und dem Schneller zu Stadthof unnötigerweise aufhielt. Der letzte bislang erwähnte, durch den Kaiser anbefohlene allseitige Stillstand des Geleits geschah i. J. 1603 (S. 196 f.). Für den Reichstag von 1608 legte Rudolf II., d. d. Schloß Prag 13. Oktober 1607, die Vermittlung in die Hände dreier besondrer Kommissäre: des Bischofs Wolfgang von Regensburg, des Reichserbmarschalls (kurz Reichsmarschall genannt) Alexander von Pappenheim und des Deutschordenskomturs und kaiserlichen Rates Johann Eustachius von Westernach. Sie gaben den im Streit befangenen Parteien die Versicherung, daß die gegenwärtige Sistierung ihren Rechten nichts benehmen solle. Trotzdem wies Maximilian unterm 14. November den Bizeidom in Straubing, Ferdinand Rhuen v. Belasy und Ernst Roming an, sich an die bayerische Grenze nach Passau zu verfügen und den vom Kaiser an seiner Statt ernannten Prinzipalkommissär Erzherzog Ferdinand zu empfangen und nach Regensburg zu geleiten! Die drei Kommissäre untersagten das jedoch dem Bizeidom, und nun erst gab Maximilian nach. — Zu dem Reichstag von 1613 gebot der neue Kaiser Matthias aus Schloß Preßburg den 11. April dem Herzog die Ausübung des Geleites nach Maßgabe des am 26. Februar 1603 mit Regensburg geschlossenen Vergleiches (i. S. 196), und der Herzog versprach das, falls auch die Gegenpartei es so halte. Sonntag den 4. August zog dann das Reichsoberhaupt in die Stadt ein, nachdem er am 31. Juli zu Straubing und am 1. August in Traubling<sup>1)</sup> übernachtet hatte. Die Reichsstadt warf zu seinen Ehren ihre gesamte Bürgerwehr in die Rüstung, zwei Fähnlein wurden auf dem Kornmarkt in Schlachtordnung aufgestellt, die andern fünf auf den Plätzen und Gassen, welche die Majestät passieren mußte. — Am 29. März 1618 schrieb derselbe Kaiser auf Montag nach Graubi, den 28. Mai, einen Kurfürstentag („Kollegialkonvent“) nach Regensburg

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich Schloß Niedtraubling am Ende der Straubinger Seitenroute; 1½ Kilometer davon entfernt liegt das Pfarrdorf Obertraubling, wo jene Route in die Landshuter Straße nach Regensburg einmündet.

aus und befahl den Fürsten von Bayern und Neuburg wie der Reichsstadt Geleitsstillstand, der auch gehalten ward.

Wolfgang Wilhelm zu Neuburg hatte seinen Burglengensfelder Landrichter und Rat Ludwig Ernst Marschalk zu Herrengofferstedt,<sup>1)</sup> zugleich bestellten Obersten, unterm 9. Mai angewiesen scharf Obacht zu geben, ob Bayern sich wirklich ruhig verhalte, und am 1. Juni folgte der Befehl, nachdem Bayern das getan, ebenso zu verfahren. Die gleiche Weisung erging am 8. November 1622, als abermals ein Kurfürstentag zu Regensburg abgehalten wurde, an den damaligen Landrichter zu Burglengensfeld, auch Pfleger zu Belburg, Hans Adam von Ellrichshausen.

Eine weitere Zusammenkunft der Kurfürsten fand am 3. Juni 1630 statt. Das Stillstand gebietende Mandat Ferdinands II. versprach Maximilian, damals selbst Kurfürst, zu befolgen, wofern die andern es täten, so schwer es ihm auch falle, bei solchen Gelegenheiten auf sein Geleitsrecht zu verzichten.

Im Sommer 1636 war wieder ein solcher „Kollegialtag.“ Der Statthalter zu Neuburg, Goswin v. Spiering, schrieb dem Landrichtersamtsverwalter und Landgerichtschreiber zu Burglengensfeld, Johann Weißmair, am 30. Juni, er solle sich in der Stille erkundigen, wie Kurbayern hinsichtlich des Geleits handeln werde; dieser fragte deshalb bei dem bayerischen Pflugsverwalter in Stadtmhof, Christoph Reifner v. Richtenstern an, welcher eine beruhigende Versicherung erteilte.<sup>2)</sup> Auch vor Beginn des Reichstags v. J. 1652 ordnete der Kaiser die allseitige Einstellung des Geleits an. Ebenso Kaiser Leopold I., nachdem er auf den 8. Juni 1662 einen allgemeinen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben hatte; in einem noch erhaltenen von ihm eigenhändig unterzeichneten Originalschreiben vom 20. Mai ermahnte er den Pfalzgrafen

1) Herrengofferstedt, Dorf und Rittergut in Preußen, sw. bei Merseburg.

2) Ein paar Monate darnach (1. Sept.) erhielt der neuburgische Kammererrat und Forstmeistersamtsverwalter in Burglengensfeld, Johann Faber, den Auftrag, „zu Vferbarung einer Kuchen“ in Regensburg gegen 40 große und kleine „Saagschrött“ (Sägenlöcher von Baumstämmen) fällen und zum Schneiden von 360 Brettern nach Regendorf führen zu lassen. Am 20. September befahl Wolfgang Wilhelm von Düsseldorf aus allen neuburgischen Landsassen, bei seinem Eintritt in Regensburg zur Aufwartung mit ihren Ehrenkleidern (also in Gala) sich bereit zu halten.

Philipp Wilhelm, seinen Rechten unpräjudizierlich, zum Stillstand, damit nicht, wie zu besorgen, die alten Streitigkeiten neuen Nährboden fänden.

Wir wollen nun dem Verhältnisse Bayerns zu Regensburg auf Grund der neuen Akten weiter nachgehen. Um das Jahr 1610 lenkten die Kämpfe zwischen beiden in friedlichere Bahnen ein. Es kam damals zum Abschluß einer provisorischen Zollkonvention, worin Maximilian die Stadt von dem unlängst eingeführten bayerischen Doppelzoll erimierte. Schon 1205 übte der Herzog von Bayern, zu jener Zeit gemeinsam mit dem Regensburger Bischof, das damit zusammenhängende Geleit, beide teilten das Erträgnis und verbanden sich zugleich gegen jeden, der wider ihren Willen geleite. Man berief sich dafür auf den Vertrag jenes Jahres, welchen Dr. Wiguleus Hund von Sulzemoos in seiner schon dem Herzog Wilhelm (1582), dann dessen Sohn Maximilian (1620) gewidmeten *Metropolis Salisburgensis* abdruckte;<sup>1)</sup> wie in späterer Zeit die Wassermaut an die Herzoge allein gekommen, so auch das damit zusammengehende ausschließliche Donaugeleit. Wer die Maut auf dem Wasser hat, behauptete Bayern, besitze regelmäßig auch die Jurisdiktion auf demselben, falls keine Sonderbestimmungen dagegen vorliegen. Nach Landgebrauch hätten daher die Mautner nicht nur die Mautübertretungen abzustrafen, sondern auch sonstige Zivilverbrechen, die auf dem Wasser geschehen; man heiße sie deshalb gemeiniglich Wasserrichter. — Im Jahre 1612 waren neue Verhandlungen angeknüpft. Trotzdem wichen die Reichsstädter nicht von ihrem Standpunkt, wie ein neuer Geleitsfall bewies. Mitte Juni hatte Maximilian seinem Rat und Pfleger zu Haidau, Hans Martin Rosenbusch, befohlen, den jungen Landgrafen Wilhelm von Leuchtenberg<sup>2)</sup> zu empfangen und ihm nach und durch Regensburg das Geleit zu geben. Zwischen 7 und 8 Uhr

1) Band I, München 1620, Seite 200 f. und insbesondere 230 — 232. Doeberl, *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, Seite 167 und 325.

2) Geboren am 24. Dezember 1586, entfaltete er nach dem Tode seiner Gemahlin 1616, erst dreißig Jahre alt, allen Reizen der Herrschaft und der Welt, wurde Kanonikus in Brixen, dann Franziskaner und starb zu Jugolstadt 1634 (S. h. Bapt. Brenner, *Die Landgrafen von Leuchtenberg historisch-genealogisch* erläutert, 1834, Seite 58 f.; *Verhandlungen des historischen Vereins für den Regentkreis*, 3. Jahrg., Regensburg 1836, Seite 449 f.).

Abends traf er denselben an der Landesgrenze gegen den kurpfälzischen Flecken Sallern und wollte ihn nun in sein Gasthaus, die Krone in Regensburg, führen. Als man aber durch Stadthof bis zum „Schrankbaum“ vor der steinernen Brücke gekommen war, ließ ihn der mit dem Syndikus und einigen andern dahinter stehende Stadthauptmann sofort niederziehen unter Protest gegen das Geleit, weil der Prozeß darüber am kaiserlichen Kammergericht noch unentschieden sei, und ließ den bayerischen Pfleger erst nach langem Wortwechsel lediglich als Begleiter des Landgrafen ein. Als letzterer am folgenden Tage früh sechs Uhr wieder wegriefte, ritt ihm der Pfleger durch die Stadt bis zum Schneller und zur Schlagbrücke vor Weih St. Peters Tor voraus, doch ward er hier unter erneutem Protest ebenfalls lange aufgehalten, bis man ihn endlich ziehen ließ. Der Syndikus der Stadt, Stephan Köppler, stand mit zwei Einspännigen da und hatte einen Notar bei sich, der, von zwei Bürgern als Zeugen umgeben, eine Urkunde über den Vorgang aufnahm. Der Pfleger begleitete dann den Fürsten bis Landshut, wo dieser wiederum Nachtherberge nahm. Auf dieses Ereignis hindeutend, schrieb der Bayernfürst am 22. Juli der Reichsstadt: er wolle hoffen, daß sie sein Geleit nicht mehr stören werde, und verlängere auf ihre Bitte den vereinbarten Termin zur gütlichen Ausgleichung auf den 15. Oktober. Diese galt nicht nur dem Geleitswesen, sondern auch den Irrungen wegen des Zolls und der Maut, der Steuer und Nachsteuer und andern Streitpunkten. Auch die Ketten Sperre befand sich seit Jahren darunter. Schon 1602 hatte Maximilian eine Salzzille,<sup>1)</sup> mit wenigen Salzfässern beladen, damit schlimmsten Falls der Verlust nicht groß wäre, donauaufwärts durch die Regensburger Brücke fahren lassen, um zu ersehen, ob die Reichsstädter das Schifflein ungehindert passieren oder die gewaltige eiserne Sperrkette an der Brücke vorziehen würden. In der Tat schrie die Brückenwache die Salzfuhr an, gleichwohl gelang es dieser nach Winger durchzukommen. Am 11. Juni schrieb darauf die Stadt an den Herzog, nachdem dieser die schweren Repressalien über ihre Bürger verhängt hatte (vergl. Seite 194 f.), er möge doch die der

<sup>1)</sup> Eine Salzzille war das zweitgrößte Donauschiff, 17 — 21 Klafter lang, 18 Fuß breit und  $4\frac{1}{2}$  Fuß tief (Eduard Melzer, Zur Geschichte der Donauschiffahrt: Das Bayerland, 15. Jahrgang 1904, S. 503).

Ketten zc. halber geübte Feindschaft aufgeben, sie hätten sich jederzeit bemüht, dem Hause Bayern möglichst entgegenzukommen, aber ihre alten Privilegien und Freiheiten könnten sie nicht opfern. Maximilian darauf am 19. Juni: sie sollten augenblicklich die Ketten abschaffen, widrigenfalls er besondere Maßregeln ergreifen werde, er könne sich die freie Schifffahrt dadurch nicht unterbinden lassen. Kammerer und Rat erwiderten aber am 21., sie wollten ihm in dem, wozu er berechtigt sei, nicht den mindesten Eintrag bereiten, anderseits aber auch das aufrecht halten, wozu sie Zug und Recht hätten. Um ihren guten Willen zu zeigen, täten sie nunmehr die Ketten ab, wofern der Herzog mit der Durchführung der Salzschiffe innehalte, bis der wegen des Salzhandels noch auf der Revision beruhende Prozeß rechtlich oder gütlich zum Austrag gebracht wäre. Bei diesen Verhandlungen stellten die Regensburger im ganzen zwanzig Punkte auf, an welchen sie als „Fundamenta“ festhalten wollten; wir heben daraus hervor: XIV. Regensburg hat allewege, so oft gefährliche Zeiten es erforderten, die Donau oben von der Stadt bis in den oberen Wöhrd mit einer eisernen Kette sperren und damit die Anlande und die Stadt umfrieden („befridigen“) lassen, auch die Durchfahrt durch das Wöhrloch auf diese Weise gesperrt. Wer die Macht habe, die Schifffahrt auf dem öffentlichen Strome zu hindern, dürfe sich auch die Herrschaft über den Strom beimessen. XVI. Die Reichsstadt ist berechtigt, das Wöhrloch zu erhalten, zu bauen und zu verhüten, daß der Fluß sich zu weit von der Stadt abwende. XX. Bayern besitzt wegen des Burggrafthums nicht eine Universaljurisdiktion, sondern teilweise auch das Hochstift Regensburg, von welchem die Stadt laut Vertrags von 1571 mit Bischof David und dem Domkapitel sowie der übrigen Regensburger Geistlichkeit das Propst- oder Domgericht, auch das Friedgericht und Kammeramt, den großen und kleinen Zoll und die Galgenhube an sich gebracht habe. Bayerns Ablehnungen dagegen lauteten: ad XIV. Die Vorziehung der Kette und insonderheit die Versperrung des Wöhrloches ist jederzeit widersprochen worden. ad XVI. Das Wöhrloch zu bauen und zu verschlachten, hat die Stadt aus besonderer Konzeßion Bayerns seit 1456 Macht, die Arbeit muß jedoch im Beisein eines fürstlichen Pflegers zu Stadthof geschehen; dies hat indes mit der Jurisdiktion

nichts zu schaffen. ad XX. Das inzwischen abgegangene Propst- oder Domgericht sowie das Friedgericht und Kammeramt beziehen sich auf gewisse Personen an gefreiten Orten und bedeuten durchaus kein jus universale territorii. In solchen Behauptungen und Gegenbehauptungen verliefen die Verhandlungen des Jahres 1612 resultatlos und nach langen Debatten wurden am 20. Dezember die Abgeordneten der Reichsstadt mit der Resolution verabschiedet, daß es Bayern nicht im geringsten präjudizieren solle, daß kein Vergleich zustande gekommen sei. Die gütliche Unterhandlung ward indes 1615 neu aufgenommen und deren Eröffnung, nachdem der erste Termin von den reichsstädtischen Abgesandten dringender Geschäfte wegen nicht eingehalten werden konnte, auf den 11. August festgesetzt. Maximilian ordnete hiezu seinen Hofkanzler Johann Siegmund Wagnereck zu Hersdorf<sup>1)</sup> und Otto Forstehäuser (Forstehäuser) zu Pielenhofen („Püelhoven“), beide Doktoren der Rechte und Hofräte, ab und sandte zugleich etliche Kommissäre nach Regensburg, um über streitige Lokalpunkte einen Augenschein einzunehmen. Noch im gleichen Jahre schloß er mit Regensburg und Salzburg einen Salzhandelsvertrag ab.<sup>2)</sup> Die Verhandlungen aber über das Geleit zu Wasser und zu Lande, die von der Reichsstadt prätendierte Maut auf der Donau, das Länderecht im Wöhrloch, den Kreuzzoll, Aufschlag und Doppelzoll nahmen noch mehrere Jahre in Anspruch und führten trotzdem zu keinem befriedigenden Ergebnis. Ihr Geleitsrecht innerhalb des Burgfriedens stützten die Regensburger stets auf den Vertrag von 1496, während Bayern immer wieder behauptete, die beiden Worte „zu richten und zu geleiten“ bezögen sich ausschließlich auf das „Gerichtsgeleit, von Friede, Sicherheit, Schutz, Schirm und Freiung wider unrechte Gewalt hinsichtlich des Gerichtszwangs“, mit nichten auf das Regal des conductus per territorium. Ferner sei das von den Regensburgern in Anspruch genommene Judengeleit mehr eine Salvaguardia oder Gerichtsgeleit als ein jus conducendi auf den kaiserlichen

1) Vergl. über ihn Max Josef Neudegger, Die Hof- und Staats-Personal-etats der Wittelsbacher in Bayern vornehmlich im 16. Jahrhundert und die Aufstellung dieser Etats, München 1889, Seite 254.

2) Vergl. Seite 212 und Hausenstein, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810, Seite 18.

Reichs- und Heerstraßen, auf welchen inner- und außerhalb der Reichsstadt Bayern vor wie nach dem Vertrag von 1496 das Geleit ganz allein zustehet. Regensburg wollte schließlich so weit nachgeben, daß der Herzog von Bayern in ihrem Burgfrieden auf den vier Straßen von Straubing, „Weinting“ (wohl Burgweinting), Landshut und Abbach, welche die rechten Geleitsstraßen sein sollen, Fürstlichkeiten und fürstentümliche Personen bis an die Schranken bei den Toren, doch nach vorheriger zeitiger Verständigung des Rates, geleite, ohne sich eine Jurisdiktion über den Burgfrieden selbst anzumaßen, die Stadt dagegen die Herrschaften an und bis zu den Toren oder bei einer Reise auf dem Flusse bis zur Wasserlande übernehme. Die gegenseitigen Auseinandersetzungen gingen eine geraume Zeit fort; für den autokratischen Maximilian gab es keine Halbheit, er wollte alles oder nichts haben; noch im Oktober 1621 entschuldigten sich Kammerer und Rat auf des Fürsten Drängen, daß sie ihre weiteren Erklärungen wegen des streitigen Geleites noch nicht abgegeben hätten, und baten um Aufschub, da ihre bei den bisherigen Verhandlungen gewesenen Advokaten mit Tod abgegangen wären. —

Wie eifersüchtig Bayern auf jede Handlung der Reichsstädter war, die nur einem Geleit ähnlich sah, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1629. Ein gebürtiger Kurbrandenburger, Clement Kirschman, früher Musterstreiber unter dem Hauptmann von Metternich, der in die kaiserliche Schatzkammer zu Wien einen Einbruch verübt und namhafte Gegenstände entwendet hatte, war in der Reichsstadt Köln dingfest gemacht worden. Ein kölnischer Kommissär mit acht Musketieren brachte ihn nach Nürnberg und von da in einem Wagen nach Regensburg in Gewahrsam, woraus er auf Weisung des Kaisers am dritten Tage, den 20. März, nach Wien abgeliefert wurde. Die Straubinger Regierung aber konnte es nicht unterlassen, wegen dieses angeblichen Geleites einen Protest an den Rat zu richten, und veranlaßte auch den Pfleger in Stadthof, Ernst Friedrich Burhus, zu einem solchen; die Reichsstadt antwortete mit einem Gegenprotest, bemerkend, daß dem Kaiser das Geleit überall im heiligen römischen Reich gebühre und sie nur auf seinen Befehl gehandelt habe. —

Lassen wir nun zum Schlusse noch die wichtigsten Geleitsfälle an

uns vorüberziehen, die sich außer den bereits vorgeführten aus den reichhaltigen Aktenbänden ergeben. Pfalzneuburg, von dem wir ausgegangen, berief sich auf solche, wie wir gesehen (S. 197), bereits vom Jahre 1453. 1527 geleitete der Richter zu Burglengensfeld den Herzog Georg von Pommern von Regensburg an bis Waldsassen. 1566 wurde Kurfürst August von Sachsen von Regensburg nach Burglengensfeld und 1575 der Kurfürst Hans Georg von Brandenburg von Schwandorf über Regenstauß, Zeitlarn und Stadthamhof nach Regensburg in sein Logement und wieder zurückbegleitet. — Bald jedoch kamen die Bayerischen den Neuburgern ins Gehege. Schon 1546 war ein Markgraf von Brandenburg mit 500 Kürassieren, der zu Stadthamhof angekommen, durch den Pfleger daselbst bis ins Goldene Kreuz zu Regensburg geleitet worden. 1582 führte ein Herr von Maxtrain mit dem Pfleger zu Starnberg und einem Jägermeister den Kurfürsten von Sachsen bis in die Reichsstadt. Da tauchten plötzlich die Neuburger auf und wollten ihn in der Stadt ins Geleit nehmen, die andern aber sperrten sich dagegen, worauf der sächsische Marschall, um diesem Dilemma zu entgehen, beide Parteien „abdanfte.“ Am 28. August 1596 erging ein Schreiben an Philipp Ludwig: seine „Diener“ hätten bei jüngster Abführung des gegen die Türken nach Ungarn geschickten Kriegsvolks sich mit dem Geleit auf der Raab und der Donau eine Neuerung in Herzog Wilhelms Gebiet zuschulden kommen lassen; er möge sie daher zur Verantwortung ziehen und einen Revers ausstellen, daß das Bayern nicht nachteilig sei und nicht wieder geschehen werde. Am 8. Juli 1594 kam Herzog Friedrich von Württemberg und Teck zum Reichstag nach Regensburg. Sowohl Bayern wie Pfalzneuburg sandten zu seinem Empfang und Geleit Abordnungen, letzteres insbesondere den Landrichter zu Burglengensfeld Johann Ludwig von Sperbersed<sup>1)</sup> und den

1) Pfalzneuburgischer geheimer Rat und Haushofmeister 1587, Pfleger zu Belburg 1591, Landrichter und Pfleger (praefectus provincialis) zu Burglengensfeld 1592, Pfleger in Gundelfingen 1597, Hofmarschall zu Neuburg 1601, im folgenden Jahre abermals Hofmeister, welche Stelle er dann bis zu seinem Tode (nach 1603, geb. 1551) inne hatte. Er wurde zu verschiedenen diplomatischen Missionen gebraucht. Seinen Herzog vertrat er zuerst auf dem Konvent in Frankfurt vom 10. bis 22. Dezember 1598, dann auf der Friedberger Zusammenkunft vom 6. bis 9. August 1599; ferner mit Johann Zeschlin, Philipp Zorer und zwei andern auf dem vom

Hauptmann Walter mit einem Reitknecht Jöbst, der früher im herzoglichen Stall zu München gedient hatte. Diese wollten den Herzog auf der Abbacher Straße in Empfang nehmen. Man glaubte zuerst, derselbe werde durch das Stadttor zu St. Emmeram (im Süden der Stadt) herankommen, weshalb etliche bayerische Reifige es besetzten, um den Neuburgern den Hinausritt zu verwehren, was sie auch erreichten. Jene zogen sich indes zurück und verstärkten sich bis auf vierzig Pferde. Inzwischen ritt der fremde Fürst durch das Jakobstor (im Westen) ein; die beiderseitigen Abgeordneten eilten ihm entgegen, und nun regnete es von Protesten und Gegenverwahrungen; doch mußten die Bayerischen schließlich der Übermacht nachgeben und ihr die Geleitung des Fürsten in die Stadt überlassen. Sie warfen übrigens den Neuburgern vor, diese hätten auf der Abbacher Straße überhaupt nichts zu suchen gehabt. Bei seiner Abreise von Regensburg ersuchte der Herzog den bayerischen Regenten, das Geleit einzustellen, damit es

---

Januar bis Mai 1608 versammelten Reichstag zu Regensburg, zugleich wegen der Herrschaft Ehrenfels; weiter unterzeichnete er für Pfalzneuburg den Heilbronner Abschied vom 19. Juli 1610; endlich fand er sich unter den Neuburgischen Gesandten auf dem Schweinfurter Unionstage vom 13. bis 23. März 1611 und auf dem Nürnberger Kurfürstentag im Oktober 1611. (Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg Bd. 23, Regensb. 1865, Seite 230, 232, 321 und 373. Neuburger Kollektaneen-Blatt 1896, S. 94 Anm. Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges Bd. I, Nr. 18, 71 und 566; III, Nr. 207 S. 349; VI, 153; IX, 217; X, 148. Joseph Breitenbach, Urkunden zur Geschichte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, München 1896, Pag. LXXX Nota 1 und LXXXVI; siehe dazu Anm. 3). — Ein Sohn von ihm war Hans Abrecht, Herr auf Steinreinach und Schnaitheim, geb. an ersterem Orte den 13. April 1580, zuerst Kammerjunker in Neuburg, dann Pfleger zu Tapsheim und pfalzneuburgischer Rat, von 1612 ab Landvogt zu Neuburg, seit 1613 in Höchstadt a. D., welche Stelle er am 14. März 1617 als Hofmeister der verwitweten Herzogin Anna daselbst niederlegte. 1619 trat er in württembergische Dienste, wurde Kriegsrat und Kommissär zu Stuttgart, endlich 1629 — 1634 Obervogt in Göppingen, wo er am 31. Oktober 1634 von kaiserlichen Soldaten beim Einfall in Württemberg getötet wurde (Heraldisch-Genealogische Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter, Monatschrift zur Pflege der Heraldik, Genealogie, Epigraphik, Numismatik und Kulturgeschichte, herausgegeben von Prof. F. Delenheinz und H. von Rohlfhagen, 4. Jahrgang, Bamberg, März 1907, mit einer Stammtafel der Herren von Sperbersack von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen).

nicht wieder zu einer so unerquicklichen Szene komme. Der Fall zog namentlich bayerischerseits eine riesige Schreibung nach sich. Maximilian gab der Regierung Straubing den Befehl, falls sie einen von den dabei gewesenen Pfalzneuburgern erwischen könne, ihn sofort zu packen und gefangen nach Straubing zu führen! — Noch im selben Jahre, am 2. August, ist der Bischof von Würzburg durch Hans Friedrich v. Preysing und andere aus Regensburg bis Etterzhäusen, jedoch unter neuburgischem Proteste, geleitet worden.

Keiner der Bedrohten wurde ergriffen. Dagegen gelang es später Maximilian ein empfindliches Exempel zu statuieren: an dem pfalzneuburgischen Rat, Landrichter und Pfleger in Burglengensfeld Georg Friedrich von Eyb auf Bestenberg und Bruckberg,<sup>1)</sup> nachdem dieser März 1602 in Philipp Ludwigs Namen den Bischof Johann Philipp von Bamberg von Schwandorf über Sallern und Stadtamhof nach Regensburg geleitet hatte. Eben als er auf der Rückkehr sich befand und im Goldenen Löwen zu Stadtamhof beim Gastwirt und Bürgermeister Hans Dhnförg („Dhnförg“) Einkehr nahm, ward er samt seinem Landgerichtschreiber Theodosius Kan und ihren Dienern, im ganzen fünf Personen und fünf Pferde, verhaftet und längere Zeit festgehalten, sodaß eine Zehrung von 238 fl. 18 kr. 2 dl. aufstieg. Erst auf wiederholte Bitte und Fürbitte ließ ihn Maximilian mittels Weisung vom 18. April an den Stadtamhofer Pfleger gegen Bezahlung des Verzehrten los, wofür v. Eyb einen Revers ausstellen mußte. Vergebens bat Philipp Ludwig unter dem 28. Mai, die notgedrungen zu seiner Befreiung ausgestellte Recognition dem Landrichter zurückgeben und seine Zehrung ersetzen zu lassen. Die Rechnung war noch 1608 unbezahlt und der Wirt brachte den Herrn v. Eyb bei allen Gästen

1) Biedermanns Geschlechtsregister der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Orts an der Altmühl, Bayreuth 1748, Tab. XII A, nennt ihn auch pfalzneuburgischen Hofmeister und Rittershauptmann des Kantons Altmühl, 1563, † 29. September 1620. — Schon 1597 hatte ihn Philipp Ludwig bevollmächtigt, zu dem damals nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage die neuburgische Geleitsgerechtigkeit gebührend zu handhaben, und durch Mandat vom 22. November alle seine Beamten, Landsassen und Lehenleute, Städte, Märkte und Dörfer auf dem Nordgau aufgefordert, ihm hierin allen Beistand und Vorschub zu leisten, gerade so als wenn der Pfalzgraf persönlich zugegen wäre.

des damaligen Reichstags arg in Verruf. Philipp Ludwig schrieb deshalb unterm 12. Juni an Maximilian, er hätte erwartet, daß Bayern die Zahlung leiste und dem v. Eyb seinen Revers zurückstelle. Der Pfalzgraf erbot sich zugleich zur eventuellen Wiedererstattung, wenn das bevorstehende Kompromiß zwischen beiden Fürsten anders entscheiden sollte, oder der Gastwirt möge bis zum Austrag der Sache zur Geduld verwiesen werden!

Maximilian ließ auch die Geleitsfälle in und durch die Stadt Regensburg konstatieren, welche bei den Landgerichten Abbach und Haidau zc. sich ereignet hatten. Aus des letzteren Bericht erwähnen wir beispielshalber nachstehende Persönlichkeiten: am 4. August 1578 die alte Landgräfin Mechtild Gräfin von Arenberg, welche, auf einer Reise nach München begriffen, ihr Nachtlager zu Eggmühl nahm; den 7. Juli 1582 die päpstlichen Legaten, durch bayerische Kommissäre nach Regensburg geführt; am 4. Oktober Kaiser Rudolf II. von München aus nach Regensburg, am 24. April 1593 den päpstlichen Nunzcius, Bischof von Cremona, desgleichen am 16. Juli den Kardinalbischof Philipp Wilhelm zu Regensburg, Herzog in Bayern, samt seinem Bruder Herzog Albrecht dem Leuchtenberger von Straubing aus nach Regensburg ziehend — derselbe Bischof, welcher am 18. Dezember 1595 seinen Eintritt daselbst hielt und dabei ebenfalls geleitet wurde.

Im Jahre 1601 wollte der bayerische Kommissär Ernst Romming (vergl. über ihn S. 208) selbst den nach Regensburg reisenden Pfalzgrafen Philipp Ludwig ins Geleite nehmen, und da dieser es nicht zugab, verständigte man sich dahin, es sollen, um den Schein des Geleites zu vermeiden, zwei Pferde des Kommissärs und ein neuburgisches in ersten Gliede, dann drei Pferde des Kommissärs im zweiten, weiter er selber neben des Fürsten Hofmeister bis auf die Brücke zum Schneller reiten.

1604 kam es neuerdings zu einem Zusammenstoß zwischen Neuburgern, Reichsstädtern und Bayern, welche letztere sich diesmal bedeutend verstärkt hatten, damit nicht die andern, wie vor einem Jahrzehnt die Oberhand gewannen. Es geschah bei Ankunft des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich. Auf des Bavernherzogs Geheiß verfügte sich Georg Konrad Freiherr von Törring mit dem Straubinger

Regimentsrat Hans Wolf Hanold („Hannolt“)<sup>1)</sup> und vielen andern zum Pfleger von Stadtamhof, zusammen in die vierzig Pferde; dazu stellte der Pfleger ca. fünfzig bewaffnete Bürger und Gerichtsuntertanen bereit. Am folgenden Tage, den 19. Juni, rückte man in aller Frühe an die pfalzneuburgische Grenze. Da, bei einem Bäcklein, nahte der Erzherzog in einer Kutsche, umgeben von fünf berittenen neuburgischen Beamten. Trotz allem Widerspruch wollten nun die Bayern den Erzherzog von da ab übernehmen; dieser sandte seinen Oberstkämmerer, einen Herrn von Egg, über die Brücke herüber mit dem Ersuchen, der schwebenden Irrungen halber beiderseits auf das Geleite zu verzichten. Die Bayerischen indes wollten kein Tüpfelchen nachgeben und führten den hohen Herrn bis Stadtamhof. Hier erschienen namens der Reichsstadt deren Syndikus und einer vom Rat, gleichfalls mit der Bitte, die Bayern möchten, da man beiderseits in Friedensunterhandlungen stehe, das Geleit einstellen. Gleich darauf ward die Bitte durch Herabziehung des Regensburger Schnellers aufs kräftigste unterstützt. Da endlich ließen die Bayerischen, unter starken Verwahrungen für die Gerechtfame ihres Herrn, vom Streit ab und die Regensburger geleiteten den Erzherzog durch ihre Stadt. Kaum aber kam er auf der andern Seite wieder zum Vorschein, so stießen die Bayern sofort zum Zuge und übernahmen von da zunächst das Geleit bis Neustadt, wo der Fürst Nachtlager hielt. Des andern Morgens ging es nach Manching. Hier, bei der neuburgischen Grenze, traten die Neuburger wieder an und führten den Habsburger bis Neuburg und zurück. Inzwischen paßte schon Törring mit seinen Leuten, bis jener am 22. Juni von der Residenzstadt aufbrach und sich auf den Rückweg machte. Der

1) Es ist wohl derselbe, welcher in einem Qualifikations- und Anstellungsgutachten des Münchener Hofratspräsidenten und des obersten Kanzlers an Maximilian wegen seiner Tüchtigkeit und vorzugsweise seiner Beherrschung des lateinischen Stils besondere empfohlen und als Rat in der Regierung Straubing vorgeschlagen wurde. Der Herzog entgegnete jedoch, eben wegen besagter rühmlicher Eigenschaft wolle er ihn zunächst für die ausländische Korrespondenz, für die „lateinische Expedition,“ wie man sagte, in München, behalten (Max Josef Neudegger, Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern, Seite 252, abgedruckt in Prof. Rosenthals Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. II, Würzburg 1906, S. 463 f. Anm.)

Kammerrat und Pfleger zu Reichertshofen, Kaspar Grübel, ritt als Geleitsführer mit einem seiner Söhne heran — zwischen Freinhausen und Reichertshofen — und wollte den hohen Gast noch weiter begleiten, behauptend, daß die richtige Grenze noch nicht erreicht wäre; die weit stärkeren Bayern aber kümmerten sich nicht darum und nahmen den Fürsten neuerdings in ihr Geleit.

Unterm 3. November 1605 berichteten die beiden Pfleger zu Neustadt und Kelheim an Maximilian über die ihnen aufgetragene Geleitung und „Auslösung“ (Freihaltung in den Gasthäusern) des Herzogs Johann Friedrich zu Württemberg und Teck; die Pfalzneuburgischen, die das Geleit beansprucht hätten, wären durch ihre Übermacht zurückgedrängt worden. Am 7. Dezember jenes Jahres ließ der Bayernfürst dem Pfleger zu Stadtamhof den Befehl zugehen, er solle, weil Pfalzneuburg unlängst selbst die Verträge überschritten habe, den Neuburgischen künftig ein Geleit auf bayerischem Boden nicht mehr gestatten, sondern sich allen Ernstes dawider setzen (vgl. S. 120).

Im nächsten Jahre reiste der Landgraf von Hessen mit Gemahlin durch die Reichsstadt; die Herrschaften fuhrten in drei, mit je zwei Pferden bespannten Kutschen, begleitet von ungefähr zwanzig Reitpferden. Sie kamen von Nürnberg durch die Junge Pfalz bis Etterzhausen, bis dahin in Neuburgischem Geleite. Der an ihn ergangenen Weisung gemäß ritt der Pfleger in Stadtamhof sofort den Herrschaften entgegen und traf sie bereits innerhalb der Grenzpfähle; ihnen ritten der Neuburgische Geleitsreiter, am Rock oder Mantel die Büchse mit dem Neuburgischen Wappen umgehängt, und des Pflegers von Gemau Diener voraus. Als der Bayerische Pfleger durchaus das Geleit an sich nehmen wollte, äußerte der Landgraf, er habe kein Geleit verlangt und wolle in aller Stille weiter ziehen, sonst hätte er ein paar hundert Kofse mitgenommen. Als man zur steinernen Brücke gelangte, standen der Regensburger Syndikus und etliche des Rats sowie Bürger in roten Schützenröcken zum Empfange bereit. Der Pfleger ersuchte, letztere heimzuschicken, gab sich aber zufrieden, als die Reichsstädter erklärt hatten, ihr Empfang sei nicht zum Geleit, sondern bloß zur Ehrung des fremden Gastes vermeint. Sie gaben dann dem Landgrafen bis in sein Logis das Geleite, in dasselbe Haus, wo seine Käte während

des jüngsten Reichstags gewohnt hatten. Aus München erging indes an den Stadtmahofcr Pflcger der Auftrag: sobald der Landgraf die Stadt wieder verlasse, solle er Acht geben, ob die Neuburger das Geleit wiederum beehrten und dann nebst dem Pflcger zu Haidau die bayerischen Rechte energisch vertreten.

1608 hat der Pflcger zu Stadtmahof den Erzherzog Maximilian von Österreich zu Etterzhauseu ins Geleit genommen, jedoch nur bis an den Schneller des Regensburgcr Stadttores führen können. — Zu gar keinem Geleit kam es bei dem Bischof Johann Gottfried zu Bamberg, welcher im Jahre 1612 Donnerstag den 30. August mit einem Gefolge von gegen 30 Personen nach Regensburg in den Bischofshof zog, um, wie verlautete, Irrungen des dortigen Bischofs mit seinem Domkapitel wegen der Meusaleinkünfte in Güte auszugleichen.<sup>1)</sup> Der Fürstbischof hatte am genannten Tage in Hagenau, eine halbe Stunde nördlich von Regenstau, Mittag gemacht, war um  $\frac{1}{2}$  3 Uhr von dort aufgebrochen und gegen 5 Uhr Abends zu Stadtmahof angekommen. Auf die Nachricht hievon hatte der Pflcger in Regenstau, Hans Wolf Münch (vgl. S. 194), sofort seinen Amtsknecht zu den Grenzfällen zwischen Sallern und Heinhauseu gesendet, um nachzusehen, ob von irgend einer Seite ein Geleitsanspruch erhoben werde. Dann ging er selber nach Stadtmahof, wo er an den bayerischen Schranken den Pflcger daselbst, Mary von Bissen, und den Stadtsyndikus Stephan Köhler sowie den Ratsherrn Georg Siegmund Hamman traf, welche bereits

<sup>1)</sup> Es hieß auch, der Bischof von Bamberg wäre auf einer Komreise begriffen. Eine solche trat er indes erst gegen Ende Oktober jenes Jahres, von einem höchst stattlichen Hofstaat umringt, an, nachdem er auf die am 13. Juni erfolgte Wahl des Kaisers Matthias von diesem, der ihm besonders gewogen war, zu seinem Gesandten an Papsi Paul V. bestimmt worden war mit dem Auftrag, die päpstliche Bestätigung der Kaiservahl zu erwirken und die Unterstützung des katholischen Bundes zu empfehlen. Er langte am 20. Dezember in der ewigen Stadt an und blieb bis Anfang März 1613 dort, zugleich für seine Person die Wahlfähigkeit für das Bistum Würzburg heimbringend; in der Tat ward er auch hier 1617 zum Bischof gewählt, † 1622 (M. v. Deinlein, Johann Gottfried von Hschauseu, im 39. Jahresbericht des historischen Vereins für Oberfranken zu Bamberg i. J. 1876, Seite 28 — 30. Heinrich Zosach im Zäc, Bambergische Jahrbücher vom Jahre 741 bis 1829, Seite 303. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges Bd. 10, München 1906, an mehreren Stellen; s. im Register Schluß des Artikels „Bamberg, Bistum“).

eine Sistierung des Geleites vereinbart hatten, falls der Neuburger Pfleger es in gleicher Weise hielte. Letzterer sagte das zu und nun wurden die beiden Schranken, welche nur ein wenig niedergelassen waren, vollends geöffnet und der Fürstbischof mit seinem Gefolge durchgelassen. Von alledem setzte Münch den Landrichter in Burglengenfeld, Ludwig Ernst Marschalk von Herrngofferstedt, schriftlich in Kenntnis, und dieser begab sich am 2. September nach Regensburg. An diesem Tage war durch den Bamberger Bischof von Morgens früh bis Nachmittags 3 Uhr zwischen den Parteien verhandelt und schließlich ein gültlicher Vergleich erzielt worden. Des andern Tags reiste Johann Gottfried in seine Metropole zurück, wobei man allerseits die Geleitung unterließ, zumal er selbst sie keineswegs gewünscht hatte.

Nicht so friedlich ging es am 10. Juni 1613 bei der Ankunft des Kurfürsten von Mainz, Johann Schweikard von Kronberg, bezw. seines Gefolges ab. Ihm selbst war es geglückt, nachdem er Morgens 2 Uhr allein mit einer Kutsche und zwei Reifigen von Regensstau aufgebrochen war, um 4 Uhr unbemerkt in die Reichsstadt und in sein Quartier auf der Haid „in Winklers Haus“ zu gelangen. Bei seinem nachrückenden, gegen  $1\frac{1}{2}$  Uhr in Stadthof ankommenden Gefolge jedoch kam es zu widrigen Szenen. Schon den Tag vorher hatte der Landrichter Rosenbusch zu Haidau, die Pfleger zu Stadthof und Kelheim, zwei Herrn von Verchenfeld und ein anderer Adeliger sich nach Regensburg begeben und Rosenbusch mit dem Stadthofer Kollegen war Morgens 5 Uhr über die steinerne Brücke hinausgeritten, während die andern innerhalb der Reichsstadt nahe beim Tor sich hielten und die Gassen mit ihren Pferden verstellten. Zunächst setzte es in Stadthof mit den pfalzneuburgischen Beamten, dem Landrichter und Pfleger zu Burglengenfeld, dem oben genannten, und dem Pfleger zu Gemau, Johann Georg Altmann, harte Auseinandersetzungen. Als das Gefolge der Stadtmauer sich näherte, wollte die Reichsstadt die beiden Schneller und die vorgeschlagenen Ketten nicht eher öffnen, bis die innen am Tor Haltenden von den Pferden stiegen und ihre Herberge aufsuchten, was sie auf dringende Vorstellungen des Reichserbmarschalls endlich taten. So wurden denn um 10 Uhr die Eingänge frei und die Mainzischen zogen in guter Ordnung über die Brücke und die Schustergasse hinaus

vor das Rathhaus, von da über den Haidplatz zum Mainzer Quartier. Mit ihnen kamen auch die pfalzneuburgischen Beamten hinein, welche alsbald im Goldenen Kreuz gegenüber den Mainzern ihr Absteigquartier nahmen; zugleich aber Rosenbusch und der Stadtamhofer Pfleger zc. mit ungefähr zehn Kossen. Diese rannten gegen den Fischmarkt hinauf und wollten den andern beim Marktturm,<sup>1)</sup> offenbar um des Geleits willen, zuvorkommen. Hier jedoch wurden augenblicklich die Ketten vorgezogen und allenthalben streckte ihnen reichsstädtisches Militär Keisspieße und Musketen entgegen. Nun glaubten sie unter dem Marktturm durchzukommen; aber auch der war mit einer Kette versperrt und sie stießen wieder auf bewaffneten Widerstand, sodasß sie sich schließlich, obschon wutschnauend, gedulden mußten, bis der ganze Einzug vorüber war. Erst jetzt löste man die Ketten beim Marktturm und während der eine Pfleger in seinen Amtssitz Stadtamhof zurückkehrte, eilte Rosenbusch unter Drohreden auf den Hauptmann Fischer und die ganze Stadt gleichfalls dem Goldenen Kreuze zu.

Sonntag den 20. April 1614 sollte der neugewählte Bischof in Regensburg, Albert IV. aus dem Geschlechte v. Törring, den feierlichen Einzug in seine Metropole halten. Pfalzgraf Philipp Ludwig schrieb deshalb am 17. seinem Räte, Landrichter, Pfleger und Rittmeister in Burglengensfeld Ludwig Ernst Marschalk von Herrngofferstedt: Dem Bernehmen nach werde ihn Herzog Maximilian mit etlichen hundert Pferden geleiten lassen. Er solle sich hierwegen erkundigen und gegebenen Falles zum Bischof begeben um diesen zu bewegen, Bayern zur Aufgabe des Geleits zu veranlassen. Geschehe das, so wolle auch er davon abstehen, wo nicht, so solle er das pfalzneuburgische Interesse bestens wahren. Auch bei den bayerischen Pflegern zu Stadtamhof und Abbach solle er das gleiche anbringen.

Eine bemerkenswerte Szene, die von Wolfgang Wilhelms festem

---

<sup>1)</sup> Nicht ganz ein Jahrhundert später, am 26. Juli 1706, wurde dieser, an der östlichen Ecke des neuen Rathhauses gegen den Bach zu stehende Marktturm, eine der größten Zierden der Reichsstadt, mit einer künstlichen, auch den Mondlauf zeigenden Uhr und mit schönen Gemälden und Gallerien ausgestattet, durch Fahrlässigkeit der beiden Thürner vollständig ein Raub der Flammen (Gumpelzhaimer, Regensburg's Geschichte, Dritte Abtheilung, 1838, Seite 1508 f.; v. Walderdorff, Regensburg, Seite 507).

und unerfütterlichem Sinne zeugt, spielte sich ab, als dieser mit seiner erlauchten Gemahlin und dem Regensburger Bischofe von Burglengenfeld, wo letzterer eben in Gegenwart der hohen Herrschaften die Schloßkapelle eingeweiht hatte, nach Regensburg fuhr (1620). Dem Zuge ritt der geheime Rat, Kämmerer und Landrichter zu Hema und Burglengenfeld, Hans Georg Altmann, vor. Da, als sie nahe der bayerischen Grenze waren, trat ihnen der Pfleger in Stadtamhof, Siegmund von Thumbperg, mit einigen Beamten der Nachbarschaft entgegen um die Herrschaften bis in den Bischofshof weiter zu geleiten, obgleich ihn die Regensburger selbst durch ihren Syndikus um Aufhebung des Geleits ersucht hatten. Der Pfleger fragte zunächst den Burglengenfelder Kollegen, ob dieser als Geleitender mitreite. Der verneinte das und erklärte, er habe sich bloß in untertäniger Aufwartung angeschlossen. Gleichwohl beharrte der Stadtamhofer auf seiner Absicht. Da ließ ihm Wolfgang Wilhelm vermelden, er wolle durchaus kein Geleit haben; ihm selber stehe ein ebenso gutes Recht zu wie dem Herzog von Bayern. Und als der bayerische Beamte nicht nachgab, erklärte der Herzog, noch auf pfalzneuburgischem Grund und Boden, rundweg: er wolle eher auf freiem Felde liegen bleiben oder seine Reiseroute ändern und wieder umkehren, als das fremde Geleit annehmen; übrigens solle er, v. Thumbperg, bei der späten und kalten Abendzeit — es war anfangs Dezember — namentlich in Rücksicht auf seine Frau keine weitere Verhinderung bereiten. Erst jetzt stellte letzterer seine Geleitung ein, nicht ohne die feierlichsten Verwahrungen hinzuzufügen.

Gegenseitige Beargöhnung ließ oft harmlose Geschehnisse als Eingriff und Anmaßung erscheinen. So war in den ersten Tagen des Januar 1622 der Landgerichtsbote (Landbote) von Burglengenfeld mit etlichen Kaufleuten, die auf offener Straße angegriffen worden waren, sich aber erwehrt und ihn um seine Begleitung angesprochen hatten, in die Reichsstadt eingeritten. Sofort verlangte letztere vom Landrichter Altmann Aufklärung hierüber mit dem Bemerken, sie wolle nicht hoffen, daß damit ein ungewöhnliches Geleit gesucht werde, worauf dieser ehrlich versicherte, der Landbote habe nicht den mindesten Befehl gehabt, ein Geleit auszuüben und ein solches auch nicht entfernt beabsichtigt.

Pfalzneuburg beanspruchte auch kein aktives Geleit, als 1623 nach dem glänzenden Siege der ligistischen Armee unter Tilly über Christian, Prinz von Braunschweig und Administrator zu Halberstadt, zwischen Rienburg und Stadtklohn vom 6. August die beiden dabei in Gefangenschaft geratenen ernestiniſchen Herzoge, Friedrich von Sachsen-Altenburg und der verwundete Wilhelm von Sachsen-Weimar, durch den damaligen Ligaoberſtlieutenant Christian Freiherrn von Flow, den ſpäteren kaiſerlichen Feldmarſchall und Schickſalsgenoſſen Wallenſteins, nach Regensburg geführt wurden,<sup>1)</sup> wobei ſie unter anderen auch neuburgisches Gebiet paſſierten und von da nach Wien gebracht wurden.

Erzählenswert ſind auch die Vorgänge, welche ſich im Oktober und November 1639 mit den Kindern des Markgrafen Christian von Bayreuth abspielten: der älteren Tochter Anna Maria, welche, damals nahe den Dreißigern, „Hochzeiterin“ genannt wird,<sup>2)</sup> und dem erſt vierundzwanzigjährigen Erdmann Auguſt. Ihre Geleitung hatte Kurfürſt Maximilian auf den Wunſch ihres Vaters ſeinem Kriegsoberſten und Schultheißen zu Neumarkt, Wolf Jakob Umgelter („Vngelter“), aufgetragen. Dieſer verfügte ſich am 17. Oktober nach Auerbach, mußte jedoch acht Tage hinwarten, da die Fürſtin inſolge ſtarker Unpäßlichkeit an dem beſtimmten Tage Kulmbach nicht verlaſſen konnte und erſt am 24. in Bayreuth eintraf. Sofort machte er ſich nun mit andern vom Herzog beſtimmten Beamten und 200 Muſketieren des Mercyſchen

1) Dr. Georg Winter, Geſchichte des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 1893, Seite 265 (Wilhelm Dindens Allgemeine Geſchichte in Einzeldarſtellungen, III. Hauptabteilung, Dritter Theil, 2. Hälfte). Sigmund Riezler, Geſchichte Baierns, Band 5, Gotha 1903, S. 248. Hermann Hallwich, Flow, in der Allgemeinen Deutſchen Biographie Bd. XIV, Leipzig 1881, S. 27 — 33; an letzterem Orte wird u. a. erzählt, wie der ehrgeizige, gewinnſüchtige Flow den von einem ſeiner Lieutenants gefangenen Herzog Wilhelm gegen gute Bezahlung ſich abtreten ließ und, nachdem er ihn ſamt andern Kriegsgefangenen mit ſeinem Regimente im Triumphe nach Wien geführt, am Kaiſerhofe die reichlichſte Entſchädigung dafür einheimſte.

2) Nach Traugott Gotthelf Voigtels Stammtafeln zur Geſchichte der europäiſchen Staaten, neu herausgegeben von Ludwig Adolſ Cohn, Band I, Die deutſchen Staaten und die Niederlande, Braunſchweig 1871, Taf. 80, war ſie ſeit 8. April 1639 mit Johann Anton I. Fürſt von Crumman-Eggenberg veranählt, der am 19. Februar 1649 ſtarb und den ſie um mehr als 31 Jahre überlebt hat. Vermuthlich war die Heirat biſher bloß per procuracionem geſchloſſen.

Regiments — wegen der gefährlichen Kriegsläufe — an die markgräfliche Grenze auf. Als die Herrschaften davon hörten, schickten sie ihm jemand mit der Frage entgegen, ob er sie geleiten oder bloß „convoyiren“ wolle, worauf er erklärte, der Kurfürst habe ihm beides anbefohlen. Darauf die Herrschaften: Da das eigene markgräfliche Geleit bis vor die Stadt Auerbach ginge, könnten sie von ihm nicht ein Geleit, sondern lediglich das „Convoi“ akzeptieren. Der Abgeordnete tat es indes nicht anders und so mußten sie sich, wengleich unter lebhaftem Protest des markgräflichen Kanzlers, das Geleit bis Auerbach gefallen lassen, wo man in dunkler Nacht anlangte, und der Beamte die hohen Gäste namens des bayerischen Fürsten bewirtete. Am folgenden Tage ging es nach Amberg, wo die Fürstlichkeiten einen Tag ausruhten. Hier richtete Erdmann August ein Schreiben an die Amberger Regierung: nachdem sie erfahren, daß das Geleit bis Regensburg streitig sei, möchten sie nicht Gelegenheit zu weiteren Widerwärtigkeiten geben und hätten daher es zu unterlassen. Die Regierung bewilligte das endlich, wofern Pfalz-neuburg nichts widriges unternähme, was auch nicht eintrat. Am 28. schrieb der junge Markgraf im gleichen Sinne an den Pfleger zu Stadt-amhof wie an Maximilian selbst. Am 15. November aber schrieben Kammerer und Rat an den Landrichter von Burglengensfeld Simon von Labricq: nachdem Bayern die Geleitung der markgräflichen Geschwister eingestellt, solle auch er das gleiche tun. —

Als Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg 1642 die Tochter des Königs Siegmund III. von Polen als Gattin heimführte, bat der Neuburger Hofrat Maximilian, das Geleit für diesmal ganz zu sistieren, was bewilligt wurde.

Später scheint der gegenseitige Eifer stark nachgelassen zu haben. Am 8. April 1650 hielt der bereits im Vorjahr gewählte Bischof Franz Wilhelm Graf von Wartenberg<sup>1)</sup> seinen Einzug in Regensburg, aber weder von Pfalzneuburg noch von seiten Regensburgs beanspruchte man ein Geleit, sodaß auch die Regierung Straubing, wie ihr für diesen Fall befohlen war, dasselbe unterließ. Die bischöfliche Regierung hatte

1) Er hatte schon mehrere Bischofsitze innegehabt und teilweise noch inne: 1625 — 1634 den zu Osnabrück, 1630 — 31 den in Verden; seit 1633 war er auch Bischof von Minden.

dem Landrichter zu Burglengensfeld unterm 5. April ein bezügliches Gesuch zugesendet.

Lebhafter dagegen regte sich die Teilnahme bei dem Einreiten und der Possessionierung des bisherigen Bischofs von Freising Albert Siegmund Herzogs von Bayern, welcher Montag den 30. Juli 1668 einmütig erwählt worden war. Die Reichsstadt schickte einen eigenen Konsulenten an den Kaiserhof, wo Kurfürst Ferdinand Maria, ein Vetter des Elektors, eben weilte, um bei ihm die Inhibition des allenfalls begehrten Geleits zu erwirken, damit nicht die alten Verdrießlichkeiten aufs neue sich erheben möchten. Der geheime Rat erstattete Mitte Dezember sein Gutachten dahin, der Kurfürst hätte alle Ursache, zu dem bevorstehenden Einzug des neuen Bischofs das „eine Zeit hinterstellig gewesene Geleit wieder in Gang zu bringen, zumal sich eine solche Gelegenheit lange Jahre nicht mehr bieten dürfte“; es scheint indes, daß man trotzdem davon Abstand nahm.

Einer der letzten Streitfälle ereignete sich im Jahre 1735 aus Anlaß des Geleits des kaiserlichen Prinzipalkommissärs für den perennierenden Reichstag, Fürst von Fürstenberg.<sup>1)</sup> So oft dieser eine Reise in seine Heimat, nach Meßkirch oder anderswohin unternahm, zog die unlängst errichtete „Defensionsreiterei“ der Reichsstadt<sup>2)</sup> mit klingendem Spiel und bloßen Wehren auf und geleitete ihn bis Abbach und Saal, holte ihn auch ebenso bei seiner Zurückkunft dort wieder ab.<sup>3)</sup> Als jedoch die Regensburger demselben wieder einmal durch Stadthof entgegenritten, beschwerten sich Bürgermeister und Rat des Städtleins bei dem Kurfürsten Karl Albrecht in München (13. Juni 1735) und erbaten sich Verhaltungsbefehle. Und nach langen Beratungen bei der

1) Froben Ferdinand Maria, aus der „Möskircher“ Linie, 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben und Ritter des Goldenen Vlieses, 1725 — 1735 des Kaisers Prinzipalkommissär auf dem Reichstage. Ein Jahr vor seinem 1741 eingetretenen Tode hatte er die große Freude, das dreifache Jubiläum seiner fünfzigjährigen Regierung, des Direktoriums im reichsgräfl. schwäbischen Kollegium und einer glücklichen Ehe — mit Maria Theresia Gräfin v. Sulz — begeben zu können (Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1843, Spalte 1204 f.).

2) Die von einigen Bürgern errichtete Reiterkompanie, anfangs in 40 Mann bestehend und deshalb Bürgerreiterei genannt (Gumpelzhaimer a. a. O. III, 1555).

3) Über einen Empfang i. J. 1726 berichtet Gumpelzhaimer III, 1560.

Regierung Straubing und im Schoße des Münchener geheimen Rats erfloß im Dezember die Anordnung, es solle in derartigen Fällen wie früher gehalten werden, d. h. die Reichsstädter sollten jedesmal zeitig vorher bei einem Pfleger zu Stadtamhof das nachbarliche Ansuchen stellen, sofort aber Bayern einen schriftlichen Revers de non praejudicando ausfertigen.

Die vorgeführten Beispiele lassen ersehen, wie sehr bisweilen hohe und höchste Reisende unter dem Zwange des Geleites litten und wie gerade Bayern, vor allen Maximilian, am allerstrengsten an der äußerst lästigen Form festhielt.

Im Jahre 1668 unterzog der Münchener Hofrat alle streitigen Fragen einer eingehenden Beratung, und ihre geschichtliche Entwicklung ward dabei nach allen Seiten aufgerollt. Recapitulieren wir hier die schon früher teilweise gestreiften Hauptpunkte (verg. Seite 9 ff. u. a.). Bayern besaß einst über Regensburg alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, insonderheit die Bestellung des Schultheißenamtes, das Friedgericht, welches geringfügige bürgerliche Händel, namentlich Injurien und Körperverletzungen, auszutragen pflegte, das Kammeramt (= Steueramt), das Hansgrafenamt, das Münzrecht, und alle diese Hoheitsrechte entsprangen dem bei Bayern erblich gewordenen reichslehenbaren Burggrafenamt. Die Geldnot der Fürsten zwang diese aber, nach und nach sämtliche Gerechtsame der Reichsstadt zu verpfänden. Schon 1275 versetzte Herzog Ludwig der Strenge seinen Anteil am Friedgericht, Kammeramt und Schultheißengericht für 150 Pfund Regensburger Pfennige an einige vermögliche Patrizier der Stadt, von welchen sie die Stadtgemeinde selbst übernahm. 1385 erwarb die Reichsstadt den Pfandbesitz der bischöflichen Feste Donaustauf von den bayerischen Herzogen, 1398 den des oberen Wöhrds, 1408 verpfändeten Ernst und Wilhelm Stadtamhof u. s. w. Unter Verlängerung des Pfandverhältnisses wurden neue Summen auf die alten Verpfändstücke aufgenommen. Durch den Traktat von 1479 verwandelte Albrecht der Weise den Pfandbesitz in freies Eigentum der Stadt, jedoch unter dem Vorbehalt jederzeitiger Einlösung. Hievon machte er in der That um Lichtmeß 1486 Gebrauch; die Stadt gab das seit Jahrhunderten Erworbene, das Schultheißenamt, das Friedgericht, das Steuerregal des Kammeramts, die Zölle, den

oberen Wöhrd, die „Vorstadt am Hof“ und die Herrschaft Donaustauf für 12366 fl. 6 dl. zurück. Damit gingen auch alle Einkünfte aus den nutzbaren Rechten an Bayern über,<sup>1)</sup> und der Herzog begann sich in Ratenzahlungen seiner Schuld zu entledigen. Geschwächt durch den Ausfall jener Revenüen und der bayerischen Bedrängungen und Schikanen müde, beschloffen Rat und Gemeinde im März 1486 dem Herzog sich völlig zu unterwerfen, nachdem sie ihm bereits das Jahr vorher die Schutzherrschaft über die Stadt angetragen hatten. Gegen Verleihung gewisser Privilegien ward der für Albrecht so erwünschte Subjektionsvertrag vom 6. Juli 1486 geschlossen. Nun aber kam die Rache. Wegen ihres Abfalls von Kaiser und Reich leitete der Reichskammerfiskal einen Prozeß gegen die Stadt und den Herzog ein und beide wurden als ungehorsame Glieder des Reichs in die Reichsacht erklärt, d. d. Vinz 1. Oktober 1491. Beide mußten schließlich mit dem Kaiser Frieden suchen und durch den Restitutionsvertrag vom 2. Mai 1492, Mittwoch nach Wallburgis, ward die Stadt dem Reiche zurückgegeben und die Acht aufgehoben.<sup>2)</sup> Seitdem blieb Regensburg bis zum Jahre 1810 Bayern verloren und selbst die Bemühungen des schlauen Maximilian, es wieder zu gewinnen, waren vergeblich.<sup>3)</sup> Übrigens erhielt Bayern alle vorher als Dependenz der Burggrafschaft genossenen Rechte zurück. Die beiderseits noch bestehenden Differenzen verglich endlich der berühmte Vertrag von 1496. Die Reichsstadt bekam wieder das Schultheißengericht, wobei sich der Herzog bloß das Recht refer-

1) Eine Zusammenstellung der Gülten, die der Herzog in der Stadt Regensburg besaß, aus dem großen und kleinen Zoll, von der Maut, vom Zudengerichte u. s. f. bei Dr. Wiguleus Hund, *Metropolis Salisburgensis*, München 1620, Tom. I. Pag. 270. Dasselbst finden auch von Seite 267 ab die übrigen bayerischen Rechte in der Stadt, unter andern die über die Bräuer, die Rechte des Judenschergen, das Recht der Münze Erwähnung.

2) Einblicke in das Zustandekommen der Ausöhnung mit dem Kaiser bieten zum Teil die von Dr. Ivo Striedinger aus dem Briefwechsel König Maximilians I. veröffentlichten achtzehn Schriftstücke aus den Jahren 1490 — 92, entnommen einem Sammelbande bayerischer Akten über die Beziehungen zur Reichsstadt Regensburg im R. Allg. Reichsarchiv zu München (*Archivalische Zeitschrift Neue Folge* 13. Band, 1906, Seite 288 — 304).

3) Prof. Dr. Paul Schweizer, *Die Wallenstein-Frage in der Geschichte und im Drama*, Zürich, 1899, Seite 202 f.

vierte, jeden neu erwählten Schultheiß in München mit dem Blutbann zu belehnen, was bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts beobachtet wurde, ferner das Friedgericht und das Kammeramt; hiefür mußte es aber an Bayern jährlich 400 Goldgulden entrichten, was gleichfalls ebensolange geschehen ist. Auch unterhielt Bayern bis dahin in Regensburg eine Zollstation; der bayerische Herzogsturm am Kornmarkt war noch damals ein staatsrechtlich exemptes, unverlegliches Objekt. Das folgenschwerste Zugeständnis des Herzogs Albrecht indes war die förmliche Einräumung eines Burgfriedens an die Stadt, d. h. eines der bayerischen Hoheit nicht unterworfenen Gebiets, wenn auch nicht in dem Umfange, wie ihn die Stadt schon 1470 haben wollte. Er wurde, wie wir gesehen haben, die Quelle endloser erbitterter Streitigkeiten. Der Vertrag von 1496 ist über dreihundert Jahre hindurch die Grundlage des Verhältnisses zwischen der Reichsstadt und dem Münchener Hofe geblieben.<sup>1)</sup>

Vom Malefizgeleit, auch „Geleit von und zum Rechten“<sup>2)</sup> genannt, welches Bayern der Reichsstadt allein zuerkannte, während es ihr das Potentatengeleit grundsätzlich bestritt, müssen wir noch einiges Merkwürdige mitteilen. Jederzeit wurden die in der Stadt betretenen, gefangenen Malefizanten von den Regensburgern über den Herzogshof oder den Kornmarkt in ihren Gewahrsam geführt, auch je nach der Größe ihrer Verbrechen an Leib und Leben gestraft. Um 1594 ward

1) Wilhelm Hausenstein, Die Wiedervereinigung Regensburgs mit Bayern im Jahre 1810, Seite 10 — 17 und 23.

2) Näheres hierüber in meiner Abhandlung „Die vier Erbämter des Hochstifts Eichstätt,“ Letzte Nachträge Seite 85 Anm. (Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt XIX. Jahrgang 1904). Dazu sei aus dem jüngst erschienenen II. Teil von Rosenthal's Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Seite 308 f., bemerkt, daß solche Geleitserteilung schon das reformierte bayerische Landrecht von 1518 kannte und Maximilians I. Polizeiordnung v. J. 1616 forterhielt; es war Sache des Münchener Hofrats und der drei äußeren Regierungen, den Verbrecher und den eines Verbrechens Verdächtigen Geleit zum und vom Gericht zu erteilen. Neuerdings hat Dr. Hermann Knapp in seinem hochverdienstvollen, zwei starke Bände umfassenden Werke, „Die Zenten des Hochstifts Würzburg, ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts“, Berlin 1907, Band II: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht, Seite 676 f., drei verschiedene Arten des Malefizgeleits unterscheiden.

ein Brittschenschlager, Casperl genannt, in der Reichsstadt ergriffen, über den Kornmarkt geführt, mit Ruten ausgehauen und der Stadt verwiesen. 1602 sollten zwei Malefizpersonen, die eine von Donaufauf, die andere von Regensburg, miteinander konfrontiert werden; zu diesem Zwecke trafen die bayerischen und regensburgischer Beamten zu Begleitung ihrer Gefangenen an der reichsstädtischen Burgsäule zusammen. Das Ertränken von Übeltätern, männlichen wie weiblichen Geschlechts, durch den Magistrat in den Fluten der Donau war gar nicht selten (vergl. S. 178); in den letzten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts sind allein gegen zehn solcher Fälle vorgekommen.<sup>1)</sup>

Gegen Ende des achtzehnten Säkulums schien es, als könnten die fortdauernden Geleitsdifferenzen endlich in der Güte aus der Welt geschafft werden. Karl Theodor beauftragte seinen bevollmächtigten Gesandten beim Regensburger Reichstag, den Kämmerer und wirkl. geheimen Rat Philipp Nerius Grafen von und zu Lerchenfeld Brennburg, zu dem er besonderes Vertrauen hegte, sämtliche seit Jahrhunderten schwebenden Irrungen mit der Reichsstadt zu berichtigen. Eine Zusammenstellung darüber weist nicht weniger denn siebenzehn Punkte auf, woraus wir folgende als uns meist schon bekannte herausgreifen: 3) die Donau und die steinerne Brücke, sowie die Mühlen auf dem Fluße; 4) Wassermaut, Pänderecht, Anlände, Wöhrloch und Beschlachtung der Donau; 5) den obern und untern Wöhrd und kleinere „Werthlein“ und Anschütten; 7) den städtischen Burgfrieden; 9) die Jurisdiktion auf den Landstraßen und das Geleitsrecht im Burgfrieden wie innerhalb der Stadtmauern; 10) die Jurisdiktion auf dem Kornmarkt am Herzogshof und im St. Katharinenhospital zu Stadtmhof; 13) Maut und Akzise; 17) Verschleiß von braunem und weißem Bier in Regensburg, dann Gleichheit mit Bayern in Biermaß, Maßen und Gewichten. Der Gesandte sollte hierin entweder einen Hauptvergleich mit der Reichsstadt anbahnen oder, falls auf gültlichem Wege nichts zu erreichen wäre, ein wohlmotiviertes Klage libell ans Reichskammergericht entwerfen. Zu alledem war gründliches Aktenstudium die nächste Vorbedingung. Wegen des pfalzneuburgischen

1) Für Delinquenten, welche die Regensburger Rats- oder Stadtknechte durch und über den Burgfrieden der Reichsstadt nach Neuburg lieferten, mußten denselben 1779 12 fl. und 1781 9 fl. bezahlt werden.

Geleitwesens glaubte Graf v. Ferchenfeld vom Landrichteramt Burglengenfeld die besten Aufschlüsse zu erlangen und in seinem Auftrage fragte daher November 1781 Hofrat und Legationssekretär Kornel Ernest Kummer an, wann die beiden Jahrmarktsgelente entstanden und welche Befugnisse mit ihnen verbunden wären. Freiherr von Wildenau, der keine Ahnung von dem Zweck der Frage besaß, verwunderte sich baß darüber; wozu brauchte die Gesandtschaft das wissen? ein solches Verlangen sei noch niemals an ihn gestellt worden, und in diesem Sinne unterbreitete er das Schreiben der Neuburger Regierung. Nun beruhte die Angelegenheit bis in den Oktober 1784 und zwar deshalb so lange, weil Verordnungen der Regierung vom 23. November 1781, 20. Februar 1782 zc. sonderbarerweise nicht ans Amt gelangt waren. Wenigstens versicherte Landgerichtschreiber Hofmann, dem die Regierung die unverantwortliche Saumsal allein zur Last legte, aufs heiligste, daß seit dem Berichte vom 19. November 1781 absolut nichts in diesem Betreff eingelaufen sei. Jetzt aber erstattete er unterm 25. Oktober 1784 einen langen Bericht, der indes die Frage nach dem Entstehungsjahr der Neuburger Jahrmarktsgelente so wenig exakt zu lösen vermochte, als uns selber das gelang; trotz den darüber vorhandenen voluminösen Akten war ihr eigentlicher Ursprung nicht zu ergründen; es verliere sich die Übung in das Dunkel eines unvordenklichen Altertums, die pfalzneuburgische Gerechtame aber schließe nicht allein jene Spezialgelente, sondern auch das Potentatengelente zc. seit jeher in sich. Was die in der Amtsregistratur befindlichen Akten, Register und Rechnungen über das Geleit anlange, sei bereits am 3. Juni 1596 in den damaligen Streitigkeiten der Befehl aus Neuburg ergangen alles Einschlägige zu übersenden; mit Bericht vom 11. August habe man drei Libelle vorgelegt, aber nicht mehr zurückempfangen; auch müßten die Hauptakten in den Neuburger Archiven und Registraturen liegen. Ende 1784 ward auch die Oberlandesregierung mit der Beschaffung des erforderlichen Aktenapparates betraut.<sup>1)</sup> Das Landrichteramt Burglengenfeld ver-

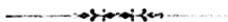
<sup>1)</sup> Von dem in unserer Quellenübersicht an erster Stelle stehenden Akt, der bei der Münchener Hofkammer erwachsen ist, besagt ein Bemerk, daß ihn, soweit er damals vorhanden war, der Komitialgesandte am 30. April 1785 erhalten, seitdem aber noch nicht remittiert habe.

mochte bloß ein paar Bände einzuschicken, die aber im Vergleich zu den Regierungsakten nichts Neues darboten. Unterm 5. März 1785 berichtete es jedoch, die wiederholte eifrigste Durchstöberung der Geleitsakten auf Ersuchen der Gesandtschaft, habe manche Stücke aufgespürt, welche ihr dienlich sein könnten; es dürfte indes nicht rätlich erscheinen ihr die Originalakten auszuliefern, und die Neuburger Regierung befahl hierauf am 16. von den in Betracht kommenden Aktenprodukten bloß vidimierte Abschriften herzugeben.<sup>1)</sup>

Seitdem hören wir von dem Fortgang der Angelegenheit sowie von angeknüpften Vergleichsverhandlungen nichts mehr bis 1791. Die ganze Sache scheint im Sande verlaufen und die aufgewendete viele Mühe vergeblich gewesen zu sein. In jenem Jahre hatte die Stadtverwaltung die Restaurierung der teils schadhaft, teils abgängig befundenen Burgfriedenssäulen beantragt. Karl Theodor wollte damit die endgültige Berichtigung der strittigen Burgfriedensgrenze verknüpfen, und das Studium der Akten wie die Vorarbeiten hiezu nahmen bis zum Jahre 1795 in Anspruch. Das im geheimen Räte hierwegen erstattete Referat ward akzeptiert und als Grundbedingung aufgestellt, die Reichsstadt solle auf die Flußhöhe rundweg verzichten. Darauf wollte sie jedoch um keinen Preis eingehen, und da nun böse Kriegsjahre und politische Umwälzungen hereinbrachen, blieb die alte Frage ungelöst, bis sie durch den Übergang der Reichsstadt an Bayern überhaupt gegenstandslos geworden ist.<sup>2)</sup>

1) Als genannte Regierung 1796 und wiederholt 1797 dringend vom Landrichteramt gewisse Auskünfte verlangte, berichtete dieses, es wäre ihm rein unmöglich, seit i. J. 1790 viele Hunderte zur Amtsregistratur gehöriger Akten und Urkunden, darunter auch die Geleitsbereitungsakten, „auf Weisung des geheimen Referats“ ins Neuburger Archiv fortgeschleppt worden seien; schon wiederholt habe man um Rückgabe der unentbehrlichen Befehle flehentlich gebeten.

2) Hausenstein, a. a. O., Seite 39.



## Buzätze und Berichftigungen<sup>1)</sup>

(mit Ausnahme geringfügiger, leicht erfichtlicher Druckfehler).

---

Seite 4 Nr. 11 lies Regensburg statt Neuburg.

S. 8 Anm. 1. Eine nähere Beschreibung des jetzt im bayerischen Nationalmuseum verwahrten Höschens gibt Konservator Dr. W. M. Schmid in seinem jüngst erschienenen Katalog über „Altertümer des bürgerlichen und Strafrechtes, insbesondere Folter- und Strafwerkzeuge mit 86 Abbildungen im Text“, München 1907, S. 51 Nr. 249.

S. 27 Zeile 7 v. o. zur statt zu. — Unterste Textzeile: Steinberg und Hirschling befanden sich damals, nach Boehaimbs Pfalz-neuburgischen Hofmarken-Besitzern, in verschiedenen Händen.

S. 28. Forstenberg, Karlstein, Stadel und Drackenstein waren zufolge Boehaimbs Tabellen zum Teil schon seit dem 16. Jahrhundert unter einer Herrschaft vereinigt. Über Glapfenberg äußerte ich mich bereits in meiner „Pfalzneuburgischen Landschaft“ III, 65. „Klapfenberg, richtiger Klaffenberg, die (jetzt offizielle) Schreibung Glapfenberg ist ganz falsch.“ Zu unterscheiden von zwei andern Klaffenberg, einem Pfarrdorfe zwischen Welburg und Parsberg und einem Weiler nö. von Heman.

S. 31 oberste Zeile: Thumberg.

S. 36 Anm. vorletzte Z.: Münich statt Münch.

S. 40 Textzeile 3 v. u.: Boehaimb hat an der angeführten Stelle den Lesefehler Schöngrün.

S. 41 Z. 6 ff.: Maximilian von Hofmihlen, welcher 1749 als Regierungsrat zu Burghausen angestellt und 1799 in den Ruhestand versetzt worden war, starb dort am 21. Februar 1802 als „jubilarter“ kurfürstlicher Regierungsrat (Churpfalzbaierisches Regierungsblatt MDCCII, Spalte 144).

---

<sup>1)</sup> Sie haben sich zum Teil deshalb ergeben, weil der Druck gegenwärtiger Arbeit schon im Frühjahr 1907 begonnen und, mit Unterbrechungen, erst April 1908 vollendet worden ist, in der Zwischenzeit aber manches neue in der Literatur erschien, der Verfasser auch sonst auf manches ihm bisher Entgangene aufmerksam gemacht wurde.

- §. 43 Anm. 1. Vergleiche §. 17.
- §. 44 Anm. 3. 3 lies Mummerei oder kindische Unterhaltung.
- §. 53 3. 10: Ich erinnere mich nicht mehr, ob die weitschichtigen Alten wirklich eine Berührung von Kallmünz durch den Burglengensfelder Geleitzug ausdrücklich melden. Wahrscheinlicher wäre der direktere Ritt über Holzheim a. Forst.
- §. 57 Anm. 2 3. 3: Bantl statt Büntl. — 3. 4: Kurfürst Karl Albrecht.
- §. 70 Textzeile 6 v. u.: Hofkammer statt Hofkammerer.
- §. 72 Anm. 2: Grunauer statt Grunaner. — Nach Herrn Grafen v. Walderdorffs gefälliger Mitteilung werden die Strauben, die „Spritzkrapsen“, im Volksmunde Strizeln genannt.
- §. 77 3. 15: Die Reichsstadt Ulm hatte sich seit dem spätern Mittelalter zu einem der bedeutendsten Weinhandelsplätze nicht nur für württembergisches, sondern auch für rheinisches Gewächs entwickelt. Der Hauptabsatz ging nach Bayern, Österreich und der Schweiz. Der Markt zu Ulm nahm einen solchen Umfang an, daß gegen Ende des Mittelalters oft an einem einzigen Samstag 300 Wagen Wein ankamen und verkauft wurden (Dr. Friedrich Basser-  
mann-Jordan, Geschichte des Weinbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Rheinpfalz, Frankfurt am Main 1907, Band II, S. 475; III, 816).
- §. 81 Anm. 1: Der hier erwähnte Wolfgang v. Guttenberg war gar kein Mitglied dieser Familie, sondern Wolf Christoph v. Taufkirchen zu Guttenberg und Sallet, pfalzneuburgischer Rat, der als Landrichter und Pfleger zu Burglengensfeld unterm 24. November 1588 dokumentiert wird; laut einer Urkunde vom 10. Februar 1584 war derselbe noch Landrichter zu Neuburg. (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Oberst v. Guttenberg in Würzburg). Eine Urkunde des Landgerichts Burglengensfeld vom 11. April 1589 im K. Allg. Reichsarchiv nennt ihn ebenfalls als Landrichter daselbst.
- §. 92: Wie alt das Übel der Trunksucht war, bezeugt schon ein im 6. Jahrhundert Germanien bereisender Italiener, Venantius Fortunatus, in einem Brief an Papst Gregor I: Wer beim Trinken nicht mittue, werde für einen Toren gehalten und man dürfe von Glück jagen, wenn man lebend aus dem Gelage davongekommen. Daß viel trinken und viel vertragen können ehrenvoll sei, war in Deutschland ein bis in die jüngste Zeit fest eingewurzelter Begriff.

Bei Hofe hielt man sich gerne besonders gewaltige Trinker, um auch dem stärksten Gegner standzuhalten und die Gäste trunken zu machen, was als beste Ausübung der Gastfreundschaft galt. Die Hauptursache der Unmäßigkeit war das übertriebene Zutrinken. (Franz Anton Specht, Gastmähler und Trinkgelage bei den Deutschen von den ältesten Zeiten bis ins neunte Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte, Stuttgart 1887, S. 38. Dr. Friedrich Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus III, 848, 854 f. und 857).

- S. 98 ff. Anm.: Noch ein paar Beiträge zur Symbolik des Handschuhs. An der Hochschule Ingolstadt herrschte bis ins 16. Jahrhundert der erst damals abgeschaffte Brauch, daß die Promovierten den Professoren Handschuhe oder Federmesser verehrten; doch durften die Kandidaten hinfort ihrem Promotor oder auch den Professoren ihrer Fakultät ein Barett schicken (Dr. Carl Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, I. Band, München 1872, S. 171). Das Münchener Nationalmuseum besitzt eine aus dem 18. Jahrhundert stammende Kopie eines ebenfalls schon kopierten Gemäldes von 1546, worin ein auf einem Schimmel reitender Fürst von einem Bauern, dem er „Salmanns-Eigen“ verliehen, dafür zwei an einem Stab hangende weiße Handschuhe empfängt. (Siehe den schon erwähnten Katalog über Altertümer des bürgerlichen und Strafrechtes, S. 53 Nr. 268.)

Es sei auch an eine Strophe in F. W. Weber's allbekannter, in der ersten Hälfte des 9. Säkulums spielender Dichtung „Dreizehnlinden“ erinnert (7. Auflage, Paderborn 1880, S. 300), welche nach vielen andern folgende Abgabe ans Kloster registriert:

„Item einen Federhandschuh  
In den zwölf geweihten Nächten  
Für den Abbas, wechselweise  
Einen linken, einen rechten.“

Obwohl poetisch verwertet, hat der alter Bräuche wohl kundige Verfasser das sicher nicht aus den Fingern gezogen, wenn er auch, was zu bedauern, in seinen „Erläuterungen“ am Schlusse keine Anmerkung hiezu macht und keine Quelle angibt.

- S. 101 Anm. 3. 16 lies Langheim.  
S. 103: Über Hans Wilhelm von und zu Guttenberg auf Fronberg, Steinberg und Münchshofen sind mir durch die besondere Liebens-

würdigkeit des Herrn Oberst a. D. Franz Karl Freiherrn v. Guttenberg in Würzburg interessante Nachrichten zugekommen. Sohn des Hans Anton, der 1567—1577 Pfleger zu Wernfels, seit 1578 Hochstift Eichstätt'scher Rat, Obervogt und Amtmann in Wahrberg war, hat er am 15. Juni 1574 zu Wernfels das Licht der Welt erblickt — im Zeichen des Stiers, wie sein Vater nach dem damals noch allverbreiteten astrologischen Wahn der Aufzeichnung hierüber beizufügen nicht vergißt. Die Hofmark Fronberg erwarb Hans Wilhelm durch Heirat einer Tochter des Christoph Heinrich von Zedwitz auf Königswart, Margaretha, nachdem Hans Walram von Bestenberg auf Fronberg 1587 seine mit genanntem v. Z. vermählte Schwester und deren Tochter als Gutserben eingesetzt hatte. Nach Vergleich mit seinen Schwiegereltern legte Hans Wilhelm am 23. März 1601 von jenem Gute die Landsassenpflicht ab und wurde am 15. April immittiert. Im Jahre 1604 wird er als Beisitzer des in Burglengenfeld und Kallmünz abgehaltenen Landgerichts aufgeführt. Auf dem Schlosse Fronberg starb er, erst 44 Jahre alt, am 1. Juni 1618 und liegt dort auch begraben; bei Reparatur der Schloßkirche 1907 wurde sein Grabstein wieder aufgefunden. Fronberg blieb bis zum 24. September 1622 im Guttenberg'schen Besitze, wo es Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg von Hans Wilhelms Erben käuflich an sich brachte; das Landsassengut Steinberg hatte Hans Wilhelm 1607 um 6000 fl. gekauft und schon 1611 um 7500 wieder veräußert. — Mit seinem Urenkel Johann Ernst, brandenburg-bayreuthischem Oberstlieutenant, erlosch am 14. Dezember 1737 die Hans Antonische Hauptlinie „Guttenberg-Unterhaus.“

S. 110 Z. 14: Garhamer.

S. 111 Z. 14 v. u.: Luthertum.

S. 118 Anm. 2: 1809 wurde die früher dem Kloster Prüfening zugehörige Pfarrei Gebenbach (nö. von Sulzbach) neu organisiert, nachdem die ehemalige Filiale Ursulapoppenricht davon getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben worden war (Matrikel des Bisthums Regensburg, 1863, S. 179 u. 186).

S. 126 Anm. 2: Hinsichtlich der ehemaligen reichen Weinkultur längs der Donau vergl. auch das Geographisch-Statistisch-Topographische Lexikon von Baiern, 3. Band, Ulm 1797, Spalte 372, s. v. Stadtamhof: „Am linken Ufer zwischen Stadtamhof und Weichs wächst bey gehöriger Bearbeitung ziemlich guter Wein, der bey guter

Behandlung oft in ansehnlichen Häusern zu Regensburg für gewöhnlichen Tischwein getrunken wird.“

- §. 149: Die in der Anm. beschriebenen Geleitschilde sind inzwischen als Rechtsaltertümer mit der Sammlung der Folter- und Strafwerkzeuge vereinigt und durch Konservator Dr. W. M. Schmid in deren neuen Katalog aufgenommen worden (§. 50 f. Nr. 241 — mit Nürnberger Beschauzeichen und Marke des Goldschmieds K. Beutmüller des Ältern —, 242 und 243). Außerdem wird unter Nr. 244 ein aus dem K. Kreisarchiv Bamberg erhaltenes Stück in getriebenem versilberten Messing aus der Mitte des 18. Jahrhunderts beschrieben mit Wappen und der Umschrift: „Freiherr v. Münster Breitenloher Amtsboten Schild“, mit 3 Ketten an einer kartuschförmigen Haften befestigt.
- §. 157 3. 11 lies 10. Mai statt März.
- §. 159 f.: Der nicht wohl zu vereinigende Zwiespalt, daß die kurbayerischen Hof- und Staatskalender bis zum Jahre 1783 als Hemauer Geleitsbereiter Georg Joseph Braun aufführen, während gegenwärtige Darstellung in der gleichen Zeit nur einen Johann Christoph Braun, einen Bruder des Johann Georg, kennt, veranlaßte mich, den einschlägigen Reichsarchiv-Akt — Nr. 6 der vorausgeschickten Übersicht — nochmals aufs genaueste durchzunehmen, ob kein Versehen untergelaufen sei. Allein das war durchaus nicht der Fall; über ein halbes Duzendmal findet sich Johann Christoph so deutlich geschrieben, daß man nicht anders lesen kann; demnach müssen die Einträge in den Kalendern entweder falsche oder andere Vornamen desselben Mannes enthalten, welches letztere indes bei einem Manne so gewöhnlicher Herkunft nicht wahrscheinlich ist. Die abermalige Erzerpierung jenes Geheimen Rats-Akts brachte übrigens etliche Ergänzungen und Verbesserungen, die wir behufs Vervollständigung der Geschichte des regensburgischen Geleitsbereiters seit dem Jahre 1760 den Lesern nicht vorenthalten wollen (zu §. 156 ff.). Johann Georg Braun, ein Wirtsjohn aus Wischenhofen und lange Jahre Kanzleischreiber, hatte sich bereits 1760 um die Anwartschaft auf den Bereiterposten beworben, jedoch, ob schon Regierung und Hofkammer in Neuburg zu Gutachten hierüber aufgefordert waren, bis zum Tode des im 79. Lebensjahre verschiedenen Agidius (Egidi) Böhm keine, wenn auch provisorische Anstellung erlangt. Das von dem Verstorbenen beanspruchte Recht, Bier und Wein zu schenken, war seit langem nicht mehr in Übung, weil sich dem der Magistrat der Reichsstadt

widersezt hatte. Ebenso wenig konnte man Neuburgischerseits die Aushängung der Geleitstafel an dem vom Bereiter mietweise bewohnten bürgerlichen Hause behaupten, weil die Bürgerhäuser unter des Rats ausschließlicher Jurisdiktion standen. Zwar entschied sich der kurpfälzische geheime Rat in Mannheim unterm 6. Dezember 1762 für Johann Georg Braun; doch sollte sein wirklicher Dienstantritt solange ausgesetzt bleiben, bis wegen Aushängung der Geleitstafel einige alte, hievon Wissenschaft tragende Männer gefragt worden seien :c. Wann er faktisch in den Dienst eintrat, gibt der Akt nicht an; ein Gesuch desselben um Gehaltsmehrung wurde unterm 28. Mai 1771 aus Schwefzingen abschlägig beschieden. Als ihn am Morgen des 30. September desselben Jahres ein hitziges Fieber dahinraffte — seine Witwe Maria Anna sagt: aus lauter Sorge, Qual und Kummer, ohne ihr nur einen Kreuzer Geld hinterlassen zu haben, da er in den erschrecklich teuren Zeiten das seinige eingebrockt und auch sie ihr väterliches Erbgut von etlichen hundert Gulden zugesetzt habe —, bat sie, die erledigte Stelle entweder ihr „für ein zu stellendes Subjectum“ zu belassen, oder, was ihr noch lieber wäre, ihrem bereits dreizehnjährigen Sohn zu übertragen, für welchen bis zur erreichten Volljährigkeit der Bruder ihres Mannes, Johann Christoph, eintreten würde. Die Regierung beliebte das letztere, zumal Johann Christoph nach Wiederabtretung des Postens an seiner Getreide- und Holzmesserei genügenden Verdienst fand und damit eine Pension erspart wurde, d. d. Mannheim 15. Januar 1772. Auf Ableben der Witwe, welche in zweiter Ehe den Johannes Stettner (Stoetter) geheiratet, entsetzte die Neuburger Hofkammer letztern seines Interimsdienstes — er wird daher in den Hof- und Staatskalendern gar nicht genannt — und übertrug die Stelle am 12. April 1783 seinem zweiten, damals 19jährigen Stiefsohn Wilhelm Braun, worüber er sich lebhaft beschwerte. Dagegen stellte der Hofkammerpräsident unterm 9. August mit Recht vor: Stettner, der selbst mit der Witwe ein Kind erzeugt, habe sich bereits wieder verhehelicht, ohne den drei Kindern erster Ehe das ihrige vorher gehörig auszuzeigen und sicher zu stellen, und habe sich auf solche Weise ins Vermögen seiner Stieffinder hineingesetzt; bei neuen Kindern in der zweiten Ehe würden jene um all ihr Vermögen gebracht. Eine höchste Entschließung an die Hofkammer vom 5. September 1783 wies daher Stettners Gesuch endgültig ab und beließ es bei Wilhelm Brauns Bedienung.

- §. 161 Spalte 5 lies Herrengofferstedt.
- §. 163: Angaben über Veit Philipp v. Saurzapf — seine Frau Katharina Ida eine geb. v. Fabricq von Lannoy und Kollersried (vgl. §. 74 Anm.) — und andere Glieder dieser Familie bieten die Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg, Band 10, Regensburg 1846, S. 23 ff.
- §. 169: Im Jahre 1664 wurde das Geleit ins Kloster Prüfening abgejagt, dabei aber sowohl beim Abte als auch bei der Reichsstadt Regensburg Protest eingelegt, daß das unbeschadet der fürstlichen Regalien geschehe.
- §. 180 Anm. 3. 13: Audulf.
- §. 182 Anm.: Über Altenpreysing genannt Krawinkel — der Name hat mit einer Krone nichts zu tun — verbreitet sich auch J. E. Ritter v. Koch-Sternfeld, J. Maximilian V. Fr. Xaver Graf von Preysing-Hohenaschau zc., einige Züge aus seinem Leben und Wirken; nebst historischen und topographischen Andeutungen über Her- und Aufkommen, Besitztum und Geschick der Preysinger überhaupt, München 1827, S. 4—7, 15, 24, 26 f., 39, 48, 54, 64 f., 91 und 94. Hier wird §. 63 Anm. 14 auch über die Herkunft der Freiherrn v. Wensin aus Holstein einiges mitgeteilt. Lorenz, zum katholischen Bekenntnis übergetreten, wurde kurfölnischer Rat; seine Witwe, Cäcilia von Breitenlandenberg, vermählte sich in zweiter Ehe mit Johann Maximilian I. von Preysing, Vizedom zu Burghausen (loc. cit. S. 46). — Über Schloß und Hofmark Kronwinkl siehe noch Oberbayerisches Archiv Band 45, S. 92; Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern, Band 30, Landshut 1894, S. 100; über Lorenz v. Wensin Johann Baptist Schenk I, Neue Chronik der Stadt Amberg, 1817, S. 42.
- §. 185 Anm.: Zu Ehren des verdienten bayerischen Feldmarshalls hat man in München auch eine Straße, die Haslangstraße, nach ihm benannt (seit 1890; Karl Graf von Rambaldi, Die Münchener Straßennamen und ihre Erklärung, München 1894, S. 103).
- §. 186 3. 5 lies Mansfeld'sche.
- §. 208: Reise des Kaisers Matthias von Linz zum Regensburger Reichstag 1613. Dieder gehört ein undatiertes Produkt in einem Akt des R. Kreisarchivs Neuburg über das pfalzneuburgische Geleitsrecht zum Reichstag nach Regensburg und Begleitung von Fürsten und Bischöfen dahin 1597—1613. Es stellt offenbar den

Reiseplan des Kaisers vor und enthält Ort und Zeit, wo man einzutreffen und durchzureisen gedachte (in Klammern fügen wir die heutige Namensschreibung bei): „Den 24. Juli Frühmahl zu Wilring (Wilhering), Kloster, zu Nacht nach Eferding (Efferding), Schloß und Stadt. Den 25. zum Frühmahl in Waizkirchen (Waizengkirchen), Markt, zu Nacht nach Bairpach (Peuerbach), Schloß und Markt. Den 26. Frühmahl in Syharding (Siegharding), Schloß und Dorf, dem Herzog in Bayern gehörig, zu Nacht nach Schärding, Schloß und Stadt. Den 27. Frühmahl auf Fürstenzell, Kloster, zu Nacht nach Bilschhofen, Stadt ohne Schloß. Den 28. Frühmahl auf Osterhofen, Nachts in Plätling (Plattling), beide Märkte. Den 29. Frühmahl gen Erlebach (Irlbach), Schloß, Nachts zu Straubing, Stadt und Schloß. Von da sind noch 6 Meilen nach Regensburg. Der halbe Weg ist Pfätter (Pfatter), weil aber allda ein Sterben eingerissen (Epidemie!), wird nach Traubling gegangen, Herrn von Maylrain gehörig und 2 Meilen von Regensburg, daselbst könnte man den 30. Abends eintommen, den 31. allda still liegen und den 1. August das Frühmahl daselbst halten, dann nach Regensburg den Einzug nehmen.“

- §. 227 Anm. 1: Näheres über Froben Ferdinand Fürst von Fürstenberg findet man in Georg Tumbülts erst jüngst erschienenem Buche „Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, mit einer genealogischen Tafel, Freiburg 1908“, S. 164 — 167.
- §. 98 ff. Anm.: Nachträglich sei noch, obwohl für die von uns geschilderte Art der Verwendung der Handschuhe wenig ergiebig, auf Jacob Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer, 4. vermehrte Ausgabe, Leipzig 1899, Bd. I, S. 209—213 und 524, sowie Bd. II, S. 150, als die Hauptstellen zur allgemeinen Rechtsymbolik des Handschuhs verwiesen. S. 524 erwähnt u. a. einen neugewählten Zentgrafen, der dem Herrn zwei weiße, aus Schöpsenleder gefertigte Handschuhe an einem weißen Haxelstabe darreichen muß und darauf an demselben Stabe das Amt unentgeltlich erhält und zugleich den Stab zurückempfängt.



# Inhaltsübersicht.

Zusammenstellung der benützten handschriftlichen Quellen Seite 3.

Die bisherige Literatur über unsern Gegenstand äußerst dürftig 7. Das bayerische Geleit wahrscheinlich Ausfluß des Burggrafenamts in Regensburg, der Herzogshof auf dem alten Kornmarkt und wittelsbachische Amtsbefugnisse 9. Vorübergehende Unterverfung der Reichsstadt unter bayerische Oberhoheit 1486 10 f. Der für alle Folgezeit grundlegende Vertrag vom 23. August 1496, wodurch dem Herzog mehrere Rechte, u. a. die Kriminalgerichtsbarkeit, reserviert bleiben 12.

Entstehung und Zweck des nordgauischen Geleits in Dunkel gehüllt 13. Ausgangspunkt desselben die beiden Land- und Pfliegerichte Burglengensfeld und Gemau 14. Verschiedene Arten des Geleits überhaupt 14 f. Alte Verträge zwischen Bayern und Pfalzneuburg von 1522 und 1524 15 f. Das Geleit an die zwei regensburgischen Jahrmärkte (Kirchweihen) an Quasimodogeniti und St. Emmeram gebunden, das Georgi- und das Michaelis- oder emmeramische Geleit, in Folge dessen viermal im Jahre 16 f. Mögliches Zusammentreffen der beiden Routen in Etterhausen 17. Unterlassung der Kirchweih zieht auch Einstellen des Geleits nach sich, Irrtümer im Kalender 17 f. Mitteilungen des Regensburger Chronisten Grienevaldt (1615) 19. „Weich St. Peter“ 21.

Das von Burglengensfeld ausgehende adelige oder Rittergeleit, grundsätzlich durch den Landrichter auf dem Nordgai angeführt, 22. Ansage durch den Landboten des Gerichts, der zugleich stets mitreitet 24. Doppelanfrage des Landrichters bei Hofrat (seit 1745 Regierung) und Hofkammer in Neuburg, beide Ende des 18. Jahrhunderts vorübergehend nach Amberg verlegt 24 f. Die zum Mitte beigezogenen Landsassen im Sprengel des alten Landgerichts, Aufzählung der in Betracht kommenden zahlreichen Hofmarken, bezw. Herrschaften 25 ff. Die Inhaber suchen sich häufig ihrer Pflicht zu entziehen, Maßnahmen der Regierung dagegen 29 ff. Vergebliche Requirierung fremder Pferde („Corpinerreiter“, 1616 und 1619) 36. Stellvertretung für verhinderte Landsassen 37. Nur „Gottes Gewalt“ kann vom Mitreiten entbinden, und selbst der Besuch des Landtags muß der Ausübung des fürstlichen Regals nachstehen 37 f. Später befreien wichtige landesherrliche Dienste von der Pflicht 38 ff. Vorzugsweise die „neuangehenden“ (jungen) Landsassen werden zum Geleite gezogen; Verzeichnisse solcher 40. Wiederholte Teilnahme Einzelner 42 f. Das Geleit sinkt in der öffentlichen Meinung immer mehr herab 43. Selbst Witwen und Geistliche, sofern sie Hofmarken besitzen (Klöster Pielenhofen und Prüll), müssen sich vertreten lassen 44 ff.

Zahl der aufgebotenen Personen und Pferde 47. Mitführung eines „Säbgerwagens“ mit Fesselinstrumenten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit; die beiden dabei verwendeten „Karrenmänner“ 48. Beispiele gerichtlichen Einschreitens in den Jahren 1715 und insbesondere 1747 49 ff. Märchen hierüber in Paul Dietrichs „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Burglengensfeld“ 50 Anm. 2. Verwahrung des Magistrats Regensburg gegen solche Gerichtsbarkeit 51 f.

Nachtquartier im Kloster Pielenhofen während der Hinreise nach Regensburg seit Ottheinrichs Säkularisation bis zum Jahre 1860, wo das in seinem Besitze befindliche Reichsstift Kaisersheim die aufgelegte Bürde erfolgreich abschüttelt 53 f. Seitdem regelmäßig Mittagmahl beim Brudwirt in Etterzhäusen auf Staatskosten; wachsende Rechnungen, Küchenzettel 55 ff. Etterzhäusen zugleich seit 1739 gewöhnlicher Rendezvousplatz für die beteiligten Landsassen 63. Des Landrichters „Proposition“ an die Mitreitenden am Steinweg 64. Vor dem Eintritt in Stadtamhof und Regensburg spezielle Erlaubniserscholung („Begrüßung“) bei dem bayerischen Pfleger (in den letzten Jahrhunderten mit dem Amtssitz in Weichs) und dem Magistrat daselbst; der „Schneller“ (Schlagbaum) an beiden Orten 64 f. Gegenseitige feierliche Verwahrung der Rechte bei Unterlassung des Geleits 66. Einzug in die Reichsstadt, Bereitung der vornehmsten Gassen und Plätze 66. Das österliche Geleit nimmt jederzeit im Katharinenbürgerspital am Nordende der steinernen Brücke „zu Stadtamhof“ (jedoch zu Regensburg gehörig) auf dessen Kosten Herberge; Vorstellungen dagegen meist vergeblich 67 ff. Speisefarte (1717) 71 ff.

Das Michaelisgeleit lagert sich in einem Gasthof der Reichsstadt ein, wobei  $\frac{1}{4}$  der Ausgaben das Katharinenhospital,  $\frac{1}{4}$  gewisse Bauernhöfe des Gerichts Hainsacker, den Rest die Staatskasse tragen 74. Schwierigkeiten der Wirte wegen langsamer und schwer eingehender Bezahlung 77. Üppigkeit und Verschwendung beim Mahle 79. Besuch verschiedener Gasthäuser; Speisezettel mit Preisangaben und deren amtliche Reduzierung 81. Wüste Ausschreitungen 92. Geladene Gäste zur solennen Hauptmahlzeit an Georgi und Michaelis; Rangstreitigkeiten 93 ff. Die Regierung bringt wiederholt ernstlich auf tüchtigste Kostenparung 95. Trinkgelder und Geschenke 97 ff. Bedeutung der Handschuhe dabei 98 ff. Heimkehr des Geleits und dessen „Abdankung“ durch den Landrichter am Ende des Steinwegs 103. Doppelte Berichterstattung an Hofrat (Regierung) und Hofkammer 103 f.

Das Hemauer Beamtengeleit 104. „Rittmeister“ desselben herkömmlich der Pfleger zu Hemau; „Geleitsverwandte“ 104 f. Wachsende Zahl der Teilnehmer 105. Frühmahl vor dem Austritt aus Hemau 105. Den Hemauern in Stadtamhof und Regensburg die Passage ohne „Begrüßung“ gestattet 105 f. Angebliches Asylrecht des Geleits beim Regensburger Rathaus 106 f. Einkehr im Kloster Prüfening 107. Besitzungen und Rechte des Stifts in und um Hemau 108 ff. Das den dortigen herzoglichen und städtischen Beamten x. alljährlich zu veranstaltende sogen. *Mönchs- oder Stiftsmahl*, vom Kloster als freiwillige Leistung erklärt, später mit Geld abgelöst 110 ff. Auch das Hemauer Geleit führte einen Wagen mit Fesseln bei sich. Beschwerde Bayerns wegen Vergrößerung an einem flandrischen Handelsmann 113. Bei der Rückkehr aus dem Kloster Erfrischung vor einem Gasthaus in Regensburg 113 f.

Klagen des Abtes über zu harte Belastung 114. Energisches Eintreten Maximilians von Bayern für ihn und Streit mit Pfalzneuburg betreffs der Geleitsgerechtigkeit überhaupt 115. Vom Kloster zurückgewiesen, tafelt die Reiterfchar ein paarimal auf dessen Kosten im Goldenen Kreuz zu Regensburg (Frühjahr und Herbst 1597, mit Rechnungen) 116 ff. Auf die Zahlungsverweigerung des Prälaten Beschlagnahme des Stifftshabers im Hemauer Gerichtsbezirk 118. Durch den Kezß zwischen Bayern und Neuburg, von den beiderseitigen Räten auf dem Reichstag in Regensburg 1598 vereinbart, und deren Generalabrede zu Pfaffenhofen, von Maximilian schließlich ratifiziert, wird die dem Kloster ausliegende Last nicht gemindert 119 f. Nach neueren gefährlichen Spannungen läßt es Maximilian 1606 beim Pfaffenhofener Vergleich bewenden 120 f. September 1635 unangemeldeter Einfall der Geleitsreiter im Kloster und ihre Gewalttätigkeiten 122 ff. Maximilian läßt 1636 den Führer des Michaelisgeleits, Vizekanzler Simon von Fabrica, der u. a. die Jurisdiktion innerhalb des Stiffts für den Fall eines Tumors unter den Seinigen beanspruchte, auf seiner Rückreise nach Neuburg verhaften 124 f. Neue Tättlichkeiten beim Georgigeleit 1643 125 f. Das Geleit verköstigt sich wiederholt in der Reichsstadt auf des Klosters Kosten (1645 und 1651 mit einem Wirtskonto aus dem letzten Jahre) 127 ff. Die Normalzahl 10 an Personen und Rossen des öftern überschritten 129. Hemau in bayerischem Pfandbesitz Mitte des 17. Jahrhunderts 129 f. Abt Romanus I. erreicht bei Herzog Philipp Wilhelm 1655 für die nächsten sechs Jahre eine Einschränkung der bisherigen vier Mahlzeiten auf zwei; Bayern willigt als Pfandherr nach langem Zögern ein 130 ff. Weiter erlangt er gegen gewisse Reversierung eine zweimalige Wiederholung jener Frist und schließlich noch die Vergünstigung eines bloß einmaligen Geleits im Jahre 132 f. Nach anfänglichen Hindernissen gewinnt auch sein Nachfahr Dionysius die sechsjährige Gnadenfrist 133 ff. Seinen Nachfolgern jedoch wird das Privilegium nicht mehr gewährt, nur hier und da eine nachgesuchte Siftrierung des Geleits 136. Mitreiten des Pflegskommissärs zu Velburg 137 f. Vergütungen mittels „Rittgelds“ und Erfazes sonstiger Auslagen an die beteiligten Beamten 138. Halbtrauer des Geleitszugs 1717 für den verstorbenen Kurfürsten 138. Mangels anderer Mittel Deckung des Aufwands durch das Kastenamt Burglengenfeld; Klage der Hofkammer über Zunahme der Kosten 138. Der Prälat will den Geleitsritt ins Kloster lediglich als Besuch gelten lassen, was aber unberücksichtigt bleibt 140. Neuerung mit dem bayerischen Bezoll am Steinweg 141. Auffallendes Seltenwerden der Kondukte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts — aus Ersparungsgründen, während früher mehr politische Verhältnisse für die Unterlassung maßgebend waren; desgleichen beim Rittergeleit, beiderseits unter schriftlichem Vorbehalt aller Gerechtfame 141 ff. Selbst regierungsseits wird anerkannt, daß das ganze Institut sich überlebt habe 145. Versuch der Regierung, die Geleitsmahlzeiten und die anderweitigen Kostenbeiträge in regelmäßige Gebprästationen der Pflchtigen zu verwandeln und den teilnehmenden Beamten Tagelder auszuwerfen 146. Austausch von Geschenken zwischen den Hemauern und dem Prälaten von Prüfening (Samtkläppchen und Lederhandschuhe?) sowie Trinkelder an die Klosterbediensteten 146 ff. Verzeichnisse der letzteren in den Jahren 1683 und 1710 147 f. Anm.

Der pfalzneuburgische Geleitsbereiter in Regensburg vom Anfang des 16. bis Ende des 18. Säkulums: Personalien und Dienstobliegenheiten, Bezüge und Rechte 148 ff. Er hat lediglich dem Henauer, nicht dem Burglengensfelder Geleit aufzuwarten 152, 157 ff. Beziehungen zwischen Geleit und Zoll 152 Ann. Dienstamvarttschaft 153.

Beilagen: A. Bereitungen des Burglengensfelder Rittergeleits in die Reichsstadt Regensburg, soweit in den Alten Nachrichten darüber gefunden wurden (1568—1790) 161 (vgl. 104). B. Zusammenstellung von Geleitsbereitungen bis ins Kloster Prüfening (1536—1777) 168 (vergl. 143).

#### Anhang:

Die beiden Reichskammergerichtsprozesse über das Geleitsrecht und die Hoheit über den Donaustrom von 1596 und 1603.

Weitere Entwicklung der Geleitsverhältnisse zwischen Bayern, Pfalzneuburg und Regensburg 173—233.

1. Prozeß zwischen Regensburg und Bayern 173. Advolaten der beiden Parteien 175. *Articuli possessorii* der Reichsstadt 1597 176. Vermittelter Burgfriede gemäß Vertrags v. J. 1496 177; Visitation des Burgfriedens 1673 177 Ann. Ertränken von Verbrechern durch die Reichsstadt 178. Die beiden Wöhrde und das Katharinenspital unter städtischer Obrigkeit 178. Wassermaut Regensburgs auf der Donau; Mautturm 179 f. Exkurs über das regensburgische Hansgrafenamt 179 Ann. Bayerische Einreden 1597 180. Dagegen der Reichsstadt neue *Articuli possessorii* vom November dieses Jahres 182. Bayerische *Articuli possessorii* 1598 185. Fortschleppung des Rechtsstreits durch zwei Jahrhunderte 186 f.

2. Prozeß, auch mit Pfalzneuburg, 187. Neuburgische Anwälte 187 Ann. 3. Differenzen wegen Empfangs des Erzherzogs Matthias als kaiserlichen Prinzipalkommissärs (1597) 188 ff. Regensburg gesteht Pfalzneuburg nur das Geleitsrecht auf den zwei Jahrmärkten zu 191. Des neugewählten Bischofs Wolfgang Geleitung in die Reichsstadt 1602 und Bayerns Rache an Regensburger Bürgern, weshalb die Stadt den Herzog Maximilian auf Landfriedensbruch und Diffamation verklagt 192 ff. Streit um den Inhalt des Vertrags von 1496 196. Pfalzneuburgische Geleitsfälle von 1453 an 197. Bayerns *Exceptiones nullitatis* 1604 und Neuburgische Duplik 1605 198. Bescheid des Reichskammergerichts vom 22. Mai 1607: Bayern soll seine Gegenklage besser begründen. Darauf dessen *Libellus articulatus* vom November 1607 199. Bemängelung des letztern durch die Regensburger und deren Deduktion von 1609 200; zahlreiche regensburgische Geleitsfälle 201. Die Reichsstadt behauptet auch ein ausgebehntes Potentatengeleit und belegt das durch viele Beispiele 202. Bayern spricht den regensburgischen Präzedenzfällen die Beweiskraft ab 207. Auch dieser Prozeß schleppt sich Jahrzehnte hindurch unfruchtbar hin 207.

Weitere Entwicklung der Geleitsverhältnisse zwischen Bayern, Pfalzneuburg und Regensburg: Kaiserliche Geleits Einstellungen während der schwebenden Rechtsstreitigkeiten 207 ff. Gültliche Unterhandlungen zwischen Bayern und Regensburg seit 1610 210. Die zwanzig Fundamentalforderungen der Reichsstadt und ihre Widerlegung durch

Bayern 212 ff. Ein Dieb der kaiserlichen Schatzkammer wird von den Regensburgern nach Wien weitertransportiert (1629) 214. Neue pfalzneuburgische Geleitsfälle von 1527 ab 215. Landrichter Georg Friedrich v. Eyb wegen Geleitung des Bamberger Bischofs in bayerischer Haft (1602) 217. Eine Reihe weiterer Potentatengeleite und die hiedurch immer aufs neue hervorgerufenen Reibungen 218. Einzug des neuen Regensburger Bischofs 1614 223. Wolfgang Wilhelm von Neuburg, mit Gemahlin von Burglengensfeld nach Regensburg reisend, lehnt für sich das aufgedrungene Geleit kräftigst ab (1620) 223 f. Auch dessen Sohn Philipp Wilhelm, bei Heimführung seiner polnischen Braut, verbittet sich die Begleitung (1642) 226. Einzug des neugewählten Bischofs in die Reichsstadt 1668 227. Eingehende Beratungen und Verhandlungen über die ungelösten Streitfragen am Münchener Hofe unter Aufrollung ihrer geschichtlichen Entwicklung 1668 228 f. Einige Beispiele zum Regensburger Mafesjgeleit 230 f. Vergebliche Bemühungen Bayerns, gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Streitigkeiten durch Vergleich endgültig aus der Welt zu schaffen 231 ff. Zusätze und Berichtigungen 234—241.



# Alphabetisches Personen-, Orts- und Sachregister.

## Vorbemerkungen.

Daselbe bietet zugleich zu zahlreichen Artikeln Ergänzungen, die aus andern Quellen herrühren. Die bei Beamten hinzugefügten Jahrezahlen geben deren Wirkungszeit nicht immer ganz genau an, nur soweit diese ohne besondere Studien festzustellen war.

Die den Ziffern oben beigegebenen Exponenten beziehen sich auf die Anmerkungen. Ein a deutet auf eine vereinzelt Anmerkung oder auf Fortsetzung und Schluß einer Note auf den folgenden Seiten.

Abkürzungen: b. = bayerisch, kpf. = kurpfälzisch, pfn. = pfalz-neuburgisch, B. = Burglengenfeld, D. = Dorf, E. = Einöde, H. = Hemau, Hofm. = Hofmart, K. = Kirchdorf, Kl. = Kloster, M. = München, N. = Neuburg, Pf. = Pfarrdorf, R. = Regensburg, W. = Weiler. Dergleichen die Himmelsrichtungen, z. B. ö., sö. 2c.; f. d. = siehe das, d. h. das vorausgehende Stichwort.

Abbach, Markt, 193, 206, 227.

— Landgericht und dessen Pfleger 223. Vgl. Stingelheim, Hans Siegmund.

— Geleitstraße von R. dahin 214, 216. Geleitfälle, b., 218.

— Hulbigungsfeier für Kurfürst Karl Albrecht (1727) 57<sup>a</sup>.

Abdankung (= Verabschiedung unter Dankeserstattung) 103.

Abensberg, Pfliegergericht, 194. Pfleger, b., f. Haslang.

— Geleit, b., 200.

Abkündung des Her Jahrmarktgeleits 75.

Abschiedstrunk des Hemauer Geleits in R. 113 f., 117.

Adels-, Herren- oder Kavalierertafel 91.

Adjunktionen f. Amtsanwartschaften.

- Adler, Jakob, Amtsknechtsadjunkt in B. (1747 ff.), 48.
- Adlersberg (richtiger Arlesberg), ehem. Dominikanerinnenkloster, später Hofm. des aufgehobenen Kl. Pielenhofen, 28, 45.
- Adlmannstein, Adelsitz, 128, 134.
- Aëno-barbus, Ahenobarbus (= Rotbart, hier Barbarossa), 183.
- Agrikola, Dr., Reichskammergerichtsanwalt für R. (1616—24), 176<sup>2</sup>.
- Ainkhürn s. Einhorn.
- Alapatrien-Pastete s. Olapotrída-Pastete.
- Albert, Burggraf zu R. (1185—1205), 9a.
- Albert IV., Bischof von R. (1613—49), 223 f.
- Albert. Siehe auch unter Albrecht.
- Albergatus, Nikolaus, Abt der Kartause Brüll (1790), 47.
- Albig, Georg Friedrich, Gastwirt zum Goldenen Adler in R. (1756 u. 62), 87.
- Albrecht: 1) Weltliche Fürsten dieses Namens:
- a) Herzoge von Bayern:
- A. der Junge, Sohn Albrechts I. von Straubing, † 1397, 201.
- A. III., der Fromme, von Bayern-München (1438—60), 183.
- A. IV., der Weise, Alleinherrscher daselbst (1467—1508), 11, 11<sup>1</sup>, 14, 64a, 115, 139<sup>1</sup>, 173, 177, 177a, 180<sup>1</sup>, 181, 184, 203, 228—230.
- Seine Verträge mit R. s. Regensburg.
- Kämpfe mit den Löwlern s. Löwlerbund.
- A. V., der Großmütige (1550—79), 113, 154a, 181, 205.
- A. VI., der Leuchtenberger, Bruder Maximilians I., † 1666, 82a, 218.
- b) Markgrafen von Brandenburg:
- A. der Jüngere (Alcibiades, 1541—57), 22.
- A. der Rechtschaffene, Markgraf von Ansbach (1639—67), 149a.
- 2) Geistliche Fürsten:
- A., Markgraf von Brandenburg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz (1514—45), 197.
- Albrecht, Dr., b. Reichskammergerichtsanwalt (1633 u. 48), 176<sup>2</sup>.
- Albrecht, Lic., Franz Eberhard, b. Reichskammergerichtsanwalt (1667), 176<sup>2</sup>.
- Albrecht Siegmund, Herzog von Bayern, Bischof von Freising (1652 bis 1685) und R. (1668—85), 227.
- Albus (Weißpfenning) 99a.
- Allersburg, Hofm. mit Schloß, 28, 87.
- Almenhof s. unter Burglengensfeld.
- Altendorf, Landsassengut, 38.
- Altenhauser, Michael, Gerichtsschreiber und Kastenamtsverwalter zu H. (1671), 134, 169.
- Altenpreising (Altenprehsing) s. Kronwinfl.
- Altmann, Johann Georg, Pfleger und Kastner zu H. z., seit 1619 auch

- Landrichter zu B., Geh. Rat und Kämmerer (1601—22), 77, 82, 121 (2), 161 (4), 168, 193, 222, 224.
- Altmanstein, b. Pfleger zu, 185a.
- Altmühl, Ritterhauptmann des Kantons, 217a.
- Amberg 226.
- Reihe der Bizedome, Rentmeister und Landrichter das. 28a. Vgl. Wenfin.
- Alte Regierung 29, 226.
- Landesregierung, die Neuburger in sich aufnehmend (1793—95), 25 f., 144 f.
- Desgl. die Hoffammer (1791—97), 25 f., 142, 144 f.
- Phzeum 142a.
- Amtsamtwartschaften (Adjunktionen, Exspektanzen) 153.
- Amtsauffündung 150.
- Amtsbauern s. unter Hainsacker.
- Amtsknechte, Verehrung weißer Handschuhe an dieselben, 102.
- Andreas, Abt des Kl. Prüfening (1631—34), 122<sup>1</sup>.
- Andrian, Freiherr von (1768 und 72), 34, 37.
- Anhausen a. d. Wörnitz, Kl., 101a.
- Anna, seit 1574 Gemahlin Philipp Ludwigs von Neuburg, † 1632 in Höchstadt, 216a.
- Anna Maria, Tochter des Markgrafen Christian von Bayreuth, vermählt 1639 mit Johann Anton I. Fürst von Crummau-Egenberg, † 1680, 225 f.
- Anstandsgebühr (= Eintrittsgebühr beim Erwerb eines eichstädtischen Domherrnhofs) 100a.
- Anwartschaften in allen Dienstsparten s. Amtsamtwartschaften.
- Apian, Philipp, dessen Topographie von Bayern, 182a.
- Archivalien nicht versendet 233.
- Arenberg, Mechtild Gräfin von, verwitwete Landgräfin v. Leuchtenberg (1578), 218.
- Articuli possessorii 176; probatorii 198.
- Artischoden 88.
- Aschach, E. nö. bei Hainsacker, 68 f., 73 f. — Aschachholz, nahe dabei, 68.
- Astrologischer Wahn 237.
- Asyle und Asylrecht 20, 107, 205<sup>2</sup>.
- Att, Georg Ludwig, weltlicher Spitalmeister im Katharinenhospital zu R. (1640 und 47), 68<sup>1</sup>.
- Aß (= Verköstigung) 116.
- Audulf (Dulf), Präsekt in Bayern (799—819), 180a.
- Auer, Friedrich, dessen 2 Söhne (1366), 188<sup>1</sup>.
- Auerbach, Stadt, 225 f. Landrichter daselbst s. Sedendorf.

- Auernhammer, Johann Michael, Pflugs- und Kastenamtsverwalter zu H.  
(1700—6), 170 (2).
- Auf- und Verkäufer, schädliche, 152.
- Aufmahnungsschreiben 53.
- Augenscheineinnahme (im Zivilprozeß) 177.
- Augsburg, Bischof 10a.  
— Reichsstadt, deren Truppenendung gegen die Türken (1596), 175.  
— Stahlschießen daselbst 1470, 96a.  
— Reichsstift St. Ulrich und Afra 35<sup>2</sup>.
- August, Kurfürst von Sachsen (1553—86), und dessen Marschall 215.
- Auslösung (= Freihaltung eines Gastes) 220.
- Auffee, kaiserliche Saline, 100a.
- Austreter (= Flüchtling) 204.
- Aybling, Nikolaus Eberhard v., pfn. Rat und Landrichterverwalter  
zu B. (1687—91), 35, 70, 93, 163 f.
- Bach, R. ö. von Donauftauf, 11.
- Bacheracher Wein 86a.1
- Bachmayer, P. Georg, Superior des Kl. Prüfening (1702), 112.
- Bachner s. Pachner.
- Bändl (4 Stück zusammengebundene Vögel) 57, 84 f.
- Bärnklaus, österreichischer Generalfeldmarschall (1742), 32<sup>2</sup>.
- Bamberg, 1) Bistum und Hochstift:  
— Bischöfe 10a. Mit Namen genannte s. unter diesen.  
— Lehempfang des Kl. Prüfening daselbst 136<sup>5</sup>, 137.  
— Domkapitel, dessen Wappen dem Prüfeningener ähnlich, 107<sup>1</sup>.  
— Bischofsspiele 44a.  
2) Stadt:  
— Wappen 107<sup>1</sup>.  
— Reichnis der Altstadt für Zollbefreiung auf der Frankfurter Messe 99a.
- Barbarossa s. Aënoarbus und Friedrich I.
- Barbing, R. ö. von N., 193.
- Barett, Geschenk an Professoren 236.
- Bayerischer Kreis, dessen Kriegshilfe gegen die Türken (1596), 174.
- Bayern, dessen Hof- und Landtage bis ins 13. Jahrhundert von auswärtigen Bischöfen besucht, 10a.
- Bayern-Ingolstadt, Herzog von, s. Stephan III.
- Bayern-Landshut, Herzöge, s. Friedrich I., Georg d. Reiche, Heinrich d. Reiche.
- Bayern-Mosbach, Herzog, s. Otto II.
- Bayern-München, Herzogtum, 1623—1806 Kurfürstentum, seitdem Königreich: Vereinigung mit Kurpfalz und Pfalznenburg (1778) 26.  
— Alte Hoheitsrechte über N. i. Regensburg II, 1.

- Bayern-München, Herzogtum *z.*: Bayer. Geleitsregal und Geleits-  
ansprüche gegen die Reichsstadt, wie gegen Pfalzneuburg und  
Streitigkeiten deshalb *f.* Pfalzneuburg und Regensburg II, 1.  
— Advokaten dafür am Reichskammergericht 176a.  
— Fälle von Geleitsübungen (Potentatengeleite *z.*) 218.  
— Bayern drängt den Reisenden sein Geleit auf 115.  
— Fürsten, eine große Anzahl, *f.* die einzelnen Namen.  
Bayern-Neumarkt, Herzog, *f.* Christoph.  
Bayern-Pfalz *f.* Kurpfalz. Die Neuburger Linie *f.* unter Pfalzneuburg.  
Bayern-Straubing, Herzog, *f.* Albrecht der Junge.  
Bayerwein 124<sup>2</sup>, 126<sup>2</sup>, 131.  
Bayreuth 32, 225.  
— Die Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth *f.* d.  
Bazendorf, Georg Ernst, Freiherr v. (1719), 30.  
Beamtengeleit *f.* Pfalzneuburg.  
Bebinger, Georg (1681), 76<sup>3</sup>.  
Becher, Geiskenf, 98 (2), 99a.  
Begrüßen (= um Erlaubnis zu etwas ersuchen) 64.  
Beil mit abgehauener Rechten, Wahrzeichen des städtischen Burgfriedens,  
52a, 53a.  
Benalmont, Johann v., Schultheiß zu Küttich (1381), 99a.  
Benediktinerkongregation 142a.  
Benhof (Bönhof, Bönhof), C. ö. von Hainsacker, 76, 78—80.  
Benno, P., Prior in der Kartause Brüll (1762 und 77), 47.  
Berakhausen: Pfleger und Pflegskommissär 104, 122, 168. Vergl.  
Egloff, Kraiss, Kreith und Kummel.  
— Richter 21, Gerichtsschreiber 104, Jägermeister 122.  
Berching, Stadt im Hochstift Eichstätt (n. von Weilngries), 41.  
Berchtesgaden, Propst daselbst, *f.* Ferdinand.  
Bergheim („Bercheimb“, R. bei Schmidmühlen), Hofm., 28, 45.  
Bergner, Dr. Marjilius, Hof. Rat und Agent am Reichskammergericht,  
desgleichen für R. (1595 ff.), 176<sup>2</sup>.  
Bergstetten (R. ö. von Berakhausen), Hofm. mit Schloß, 27, 45.  
Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar, schwed. General (1631), 122<sup>1</sup>.  
Bernhard, Abt zu Prüfening (1683—93), 136.  
Bernhardswald (R. sö. von Regenstau), Hofm., 28, 41.  
Bertholdshofen *f.* Bertolzshofen.  
Bertrand, Fr., Superior u. Hofmarksverwalter zu Bielenhofen (1762), 46.  
Beschlagerlohn *f.* Hufbeschlag.  
Bettelmonche, zum Feuerlöschten verpflichtet, 11<sup>4</sup>.  
Bettgewand (= Bett) 129.

- Beutmüller, K. der Ältere, Nürnberger Goldschmied, 238.
- Bier und dessen Preis 57, 59, 61, 81, 89, 90a, 117, 123; — braunes 57, 59, 72, 85, 87, 91, 124<sup>2</sup>, 131, 231; weißes 56 f., 59 f., 72, 79, 85, 87, 91, 231.
- Birkel (al. Birkhel) Hans, Ratsherr zu R. (1602), 193.
- Bisamberg (bei Wien) 85<sup>5</sup>.
- Biscayer Kriegsknechte (1530) 184.
- Bischofsfest, Bischofsspiel der Schulkinder 43<sup>2</sup>.
- Bischofteinitz, Stadt in Böhmen, 188.
- Biscuits („Biscoten“) 88.
- Bissen (al. Büffen), Marx v., b. Pfleger zu Stadtamhof (1608—16), 221.
- Blumenschmuck auf der Tafel 72.
- Böhm, Ägidius, pfn. Geleitsbereiter in R., † 1762, 153 ff., 238.
- Dessen Söhne Johann Christoph 153, 157, und Martin, Jesuit, 155.
- Böhmen 188.
- Königin s. Marie.
- Kriegführung Maximilians von Bayern daselbst (1620) 185a.
- Die von R. hinführende Landstraße 65a.
- Bönhof s. Benhof.
- Boeuf à la mode 84.
- Botenlöhne 46 f., 83, 97, 139.
- Braitschädel s. Breitschädel.
- Brandenburg, Kurfürstentum, s. Kurbrandenburg.
- Brandenburg, Marktgrafschaft in Franken, 1603—1769 in die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth geschieden, Marktgrafen s. Albrecht (Alciades), Friedrich, Georg, Kasimir. — Ein ungenannter (1546) 215.
- Brandenburg-Ansbach, Marktgrafen, s. Albrecht und Joachim Ernst.
- Brandenburg-Bayreuth, marktgräfliche Familie, s. Christian und dessen Kinder Anna Maria und Erdmann August.
- Brauntwein 86 f., 89, 91.
- Braten, englischer, 88.
- Braun (Braun) Johann Christoph, pfn. Geleitsbereiter in R. (seit 1771), 159, 238 f.
- Johann Georg, Bruder des vorigen, desgl. (1762—71), 156 f., 238 f. Seine Witwe 239.
- Wilhelm, 2. Sohn des letzteren, desgl. (seit 1783), 159, 239.
- Wolfgang, Geleitsbereiter zu Stadtamhof (seit 1786), 160.
- Braunschweig-Calenberg, Herzog v., s. Erich.
- Braunschweig-Lüneburg, Herzog v., s. Christian Bischof zu Halberstadt.
- Breitenbrunn, Pfleger daselbst, s. Godin.
- Breitendiel, R. nahe bei Miltenberg in Unterfranken, 101a.

Breitenlandenberg 240.

Breitenloher Amtsbotenschild 238.

Breitschädel („Braitschedl, Braidtschedel“ zc.), Georg, Richter zu B. (1558—64), 18<sup>1</sup>.

— Georg Reinhard, Rat und Kastner zu B. (seit 1603), 18<sup>1</sup>.

— Philipp Ludwig, Kastner und Kammerrat sowie Landrichteramtsverwalter zu B. (1613—15), 18<sup>1</sup>.

Brennberg, Ober- und Unter-, Schlösser, 188<sup>1</sup>.

Brentano v. Brentheim, Freiherrn, Franz Xaver, kpf. Regierungsrat und Legationssekretär in N., später Gesandter, auch Pfleger zu Raaber und Lupburg, und dessen Witve (1787), 155 f., 159.

— Franz Gottlieb, Sohn des vorigen, auch Pfleger in Raaber und Lupburg (1808 ff.), 156a.

Bretterschneiden 209<sup>2</sup>.

Briden (Briden, Neunaugen) 85.

Brixen, Bischof von (bis 1027 Bischof von Seben), 10.

Broidh, Dr. Johann Friedrich von, b. Reichskammergerichtsanwalt (1626—33), 176<sup>2</sup>.

„Brosenberg“ bei Wien, guter Wein daselbst, 85<sup>5</sup>.

Brot, schwarzes und weißes, 91.

Brottorre 84, 88.

Bruck („Brugg“) bei Nittenau, Markt, 188.

— Propstei des Kl. Prüfening daselbst 118<sup>2</sup>.

— Straßengeleit von N. dahin 151.

Bruckberg, Adelsitz, 217.

Bruckdorf („Bruckhdorf“), B. mit Kirche sw. von N., 108a.

— Jäger des Kl. Prüfening daselbst 147a.

Bubach a. Raab (K. n. von B.), Hfm., 27, 33<sup>1</sup>.

Buch, Gut des Kl. Prüfening, 136.

Bürgermeister am Geleite teilnehmend 122, 132.

Burggrafschaft und deren Amtsbefugnisse 9a.

Burgheim (Markt sw. von Neuburg a. D.), Pfleger das. (1626), 74a.

Burglengensfeld 215.

#### 1) Stadt:

Grabstein in der Pfarrkirche 54a; in der Friedhofskapelle 158a.

Einweihung der Schloßkapelle (1620) 224.

Lengensfeld oder Almenhof, Hfm., 27, 33, 45, 70.

#### 2) Gerichtsbezirk, Beamte und Bedienstete:

Rentmeisteramt auf dem Nordgau 151<sup>1</sup>.

Fürstliche Kanzlei 53<sup>1</sup>. Ausgangspunkt des adeligen Geleits 14, 17, 53, 63.

Uraltes Landgericht 12, 235, 237. Dasselbe mit 10 andern Ämtern der Amberger Landesregierung und Hofkammer untergeordnet (1790—95) 25.

Landrichteramt, Landrichter und Landrichteramtsverwalter (regelmäßig Führer des adeligen Geleits) 7 f., 12, 19, 23, 25 f., 29 f., 32a, 32, 34—51, 53—56, 58 f., 61—63, 65 f., 68—70, 73—75, 77—80, 82 f., 86 f., 89 f., 92—98, 102—4, 132, 133<sup>3</sup>, 134, 138, 143—5, 161a, 232, 233<sup>1</sup>. Siehe auch Ellrichshausen, Eyb, Faber, Gruber, Keilholz, Kraus, Labricq, Marschalk, Neuneck, Orle, Otto, Kehlinger, Kummel, Sperberseck, Tänzler, Taufkirchen, Weißmair, Wiesbeck, Wildenau, Zeller.

Geschenke an den Landrichter und seine Bedienten 98, 102.

Landgerichtsschreiber 24, 38, 94, 97, 102; stets am Geleite teilnehmend 48.

— Siehe Harburger, Hofmann, Mühlbauer, Ran, Weißmair.

Geschenke an denselben 98.

Gerichtsschreiberei 75. Amtsschreiber 48.

Landgerichtsbote (Landbote) 7, 24, 35, 46, 53, 55—7, 59, 61 f., 65, 86, 89 f., 224; stets das Rittergeleit begleitend 48, 158; Bestallungsbrief 158 f.; Extrazehrungen des Landboten in Otterzhäusern und R. 56 f., 61 f., 86. — Geschenke an denselben 98, 102.

— Landbötin 28. Botenlöhne s. d. — Landbotenhäuschen 24<sup>3</sup>.

Amtsknecht 48, 50<sup>1</sup>, 63a. Geschenke an ihn 102.

Landrichteramtsgefälle 63.

Fronfeste 50, 63a. Sitz- und Akungskosten für die Gefangenen 63a, 138.

Kastenamt und Kastner sowie Kastenamtsverwalter 63, 78, 95, 138 f.

Siehe Faber und Zeller. — Rechnungsbescheide von 1620 76, 78, 87, 96.

Mautner 57<sup>1</sup>. — Ungeldamt 63.

Forstmeisteramt, Forstmeister u. Verwalter 48, 119, 153, 168. Vgl. Faber.

3) Die von B. ausgehenden Geleite:

Geleitseinnahmen überhaupt (1498) 151<sup>1</sup>.

Strafengeleit von R. her 151.

Suite des Landrichters 47 f.

Kosten für das R.er Jahrmarktgeleit meist aus den Kastenamtsgefällen gedeckt 138 f.

Das übrige s. unter Pfalzneuburg.

Burgunderwein (Vin de Bourgogne) 60, 86 f., 89—91.

Burgweinting („Weinting“, R. jö. von R.), Geleitsstraße nach R., 214.

Burhus, Ernst Friedrich, b. Mautner zu R., dann Pfleger zu Stadthof (1629), 214.

Buttergerste (Wehlspesje) 71.

Buttertorte 71.

**C** vergl. **R**.

Camera (= Hofkammer) 24.

Carminat zc. s. Karbonade.

Cham, Stadt im Bayer. Wald, 99a.

— Reihenfolge der Pfleger und Richter daselbst 28a.

Champagner 87, 91 (2).

Christian II., König v. Dänemark, Schweden u. Norwegen (1513—23), 204.

Christian I., Kurfürst von Sachsen (1586—91), 190a.

Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Bischof zu Halberstadt (1616—24, ref.), 225.

Christian, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth (1603—55), 225.  
Dessen Kanzler 226.

Christodorus, seltener Vorname, 176<sup>2</sup>.

Christoph, Herzog von Neumarkt (1443—48), seit 1440 König von Dänemark, Schweden und Norwegen, 202<sup>1</sup>.

„Citeranisch“ (Zuspeise) 88.

Cölestin I., Abt zu Kaisersheim (1739—71), 45.

Collation (= Frühstück) 55.

Comes negotiatorum s. Hansgraf.

Comitat = Geleit, s. d.

Comparitionsbefehle 44.

„Condecorenz“ und „Decoriren“ des Geleits 43.

Convoy und convoyieren (im Gegensatz zum offiziellen Geleit) 226.

Coulis (durchgeseigte Kraftbrühe) 71<sup>2</sup>.

Cremona, Bischof von (1593), 218.

Crummau-Egenberg, Fürst Johann Anton I. von, s. d.

Dänemark, Könige, s. Christian II. und Christoph. — Dänische Gesandte (1540) 204.

Dalberg, Karl Theodor Reichsfreiherr v., letzter Kurfürst von Mainz und Erzkanzler, 1806 Fürstprimas des Rheinbunds, 1810 Großherzog von Frankfurt, † 1817 als Erzbischof von R., 67a.

Dalem, Philipp Veit Anton Ardel v. (1722), 31.

Daszwang, Wirt zu, 154.

David, Bischof von R. (1567—79), 205, 212.

Decorieren des Geleits s. „Condecorenz“.

Degenberg, Freiherr v., Mitglied der Straubinger Regierung (1597), 188.

Demling, R. ö. von Donaustauf, 11.

Deuerling (Pf. ffö. von Laaber), Pfarrei des R. Prüfening, 132a, 133a. — Pfarrer s. Graffer.

Diäten für die geleitsbereitenden Beamten s. Mitt- und Futtergeld.

Diener (in der allgem. Bedeutung von Beamten und Bediensteten) 215.

Dienstanswartschaften s. Amtsanswartschaften.

Dienstholz (des K. er Geleitsbereiters) 154.

Dienstkleidung s. Sommerhoftuch.

Diefenbach (D. gegenüber Regensauf), 1677 ans Jesuitenkollegium  
St. Paul in R. verkauft, Hfm., 28.

Dietldorf (Pf. w. von B.), Hfm., 27, 34.

Diffamationsklage 196.

Dingolfing, Stadt, 1742/3 geplündert und ausgebrannt, 32.

Dionysius, Abt zu Prüfening (1677—83) 133, 135 f.

Diskretion (= Entschädigung, Vergütung, Trinkgeld) 61, 147.

Donau bei R. 175.

— Territorial- und Justizhoheit darüber zwischen Bayern und der Reichsstadt streitig 178, 180 f., 188a, 233. Bayerns Streben, alle Jurisdiktion auf der Donau an sich zu reißen 174. Deshalb auch neue Inseln und Anshütten von Bayern beansprucht 181.

— Geleitsausübung auf dem Flusse 185 (2), 210, 215. Verschiffung von Kriegsvolk 182, 184, 186, 191. Eigenes Geleitschiff der Regensburger (1596) 174, 186.

— Anlände und Länderecht 186, 212, 214, 231.

— Wassermaut der Reichsstadt und Bayerns 179, 210, 231; nach bayer. Behauptung mit der Jurisdiktion über den Fluß verbunden 210.

— Sperrung der Passage in gefährlichen Zeiten durch eiserne Ketten 180, 183 f., 187<sup>5</sup>.

— Uferbeschlachtung 178.

— Ertränken von Verbrechern 178, 231.

— Steinernen Donaubrücke, die stärkste in Deutschland 175, 178, 184, 220, 222. Steinernes Männchen auf derselben und das ihm angezogene Höschen 8<sup>1</sup>.

— Städtische Brückenwache und Trinkgeld an sie 49, 52, 211.

— Brückenbefestigungen gegen Ueberfälle 67a.

— Kaiserliche Freiheit auf der Brücke 52a.

— Jurisdiktion das. von der Stadt beansprucht 179.

— Brückengeleit 184, 201 f.

— Wöhrloch, die allgemeine Durchfahrtsstelle, 179 f., 212, 231.

— Mühlen und Hammerwerke an der Brücke 178, 231.

— Oberer Wöhrd (Donauinsel) 11, 177a, 178, 178<sup>3</sup>, 180, 228 f., 231. Brücke zu demselben 180.

— Unterer Wöhrd 178, 178<sup>3</sup>, 180, 182, 231. Holzbrücke dahin 180<sup>2</sup>.

— Kleinere Inseln und Anshütten 180 f.

— Ehemaliger starker Weinbau an der Donau 126<sup>2</sup>, 237 f.

Donaufauf, Marktsteden, 231.

— Hochstift R. sche Reichsherrschaft mit Schloß 11, 228 f.

- Donaufauf, Pfliegericht 194.  
 — Pflieger und Pfliegerverwalter 65a. Siehe auch Hörl und Bettenbeck.  
 — Guter Weinwachs daselbst 126<sup>2</sup>.  
 Donauwörth 116.  
 — Geleit, pfn., in der Nähe 116<sup>1</sup>.  
 — Graf Preysing'sches Regiment das. 34.  
 Donnersberg, Dr. Joachim v., b. Oberstkantler (geh. Ratstkantler seit 1599, † 1650), 219<sup>1</sup>.  
 Doppelzoll, b., 210, 213.  
 Douceurs beim Geleit 45, 97—102. Siehe auch Geschenke.  
 Drackenstein (auch Trackenstein, W. n. von Regensauf), Hfm., 28, 234.  
 Drechsel, v., Philipp Walter (1619), 35. — geb. f. Pflachner.  
 Dreißigjähriger Krieg, dessen Drangsale, Verwüstungen und Nachwehen, 22, 29, 53, 69, 83, 91a, 105, 125, 127a, 130, 186. Vergl. Schwedenkrieg.  
 Droffeln (Speise) 85.  
 Düffeldorf, pfn. Residenz, 83, 135.  
 Dufaten 35 f., 98.  
 Dullmann, Lic., b. Reichskammergerichtsanwalt (1635), 176<sup>2</sup>.  
 Dulman, Dr. pfn. Reichskammergerichtsadvokat (seit 1635), 187<sup>3</sup>.  
 Duzen der Beamten seitens des Landesherrn 128.  
 Eberhardt, Johann Georg, Weinwirt zu R. (1772 u. 81), 90 f.  
 Ebersdorf, kaiserl. Schloß (daher jetzt Kaiser-E. genannt) an d. Donau, nahe Wien, 186.  
 Eck, v., Hans Walter, b. Rat und Pflieger zu Kelheim (1587—97, 1600. Landvogt in Eichstätt), 175.  
 — Oswald (1598), Erbmarschall des Hochstifts R., auch Landrichter und Pflieger zu B. (seit 1566), 185.  
 Eck, Johann Mayer von, Dr. theol., berühmter Gegner Luthers († 1543), 84<sup>1</sup>.  
 Edlhausen (W. f. von Regensauf), Hfm. ohne Schloß, 27, 40 f., 121.  
 Efferding, oberösterreich. Stadt mit Schloß, 241.  
 Egg, v., Oberstkammerer des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich (1604), 219.  
 „Eggenstorff“, Adelsitz, 38 f.  
 Eggmühl, R. in Niederbayern an der Großen Laber, 200, 218.  
 Egloff, Marquard Ignaz Freih. v., Pflieger zu Beratzhausen, Geh. Rat, Kammerer und Oberststallmeister zu R. (seit 1717), 31, 95, 165.  
 Dessen Schwester, Frau v. Westerstetten 31.  
 Ehrenfels, Herrschaft, 216a.  
 Ehrenkleider (Gala) des Adels 209<sup>2</sup>.

**Fischstätt:** 1) Bistum.

Bischof 10a. Vgl. Reimboto.

Domkapitel, Domdechant und Kapitelsyndikus 100a.

Belehnung der Domherrnhöfe 100a.

Das Bischofsspiel 1282 abgeschafft 44a.

Nonnenkloster St. Walburg 27a.

Getreidemaß 81a.

— 2) Das herzogl. Leuchtenberg'sche Fürstentum (seit 1817) 100a.

Gierbrot 91.

Gimer, Rer, 64 Köpfe fassend, früher 60, 72<sup>3</sup>; zu 34 Köpfen (1636) 124<sup>2</sup>.

Einhorn („Ainhörn“ z.), Rittergesellschaft, gegründet 1428, 202.

Einspännige 188, 206, 211.

Elrichshausen, Hans Adam v., pfn. Rat und Landrichter zu B., auch  
Pfleger in Velburg († 1623 zu R.), 209.

Ellwangen, Propst das., 192.

Elsäßer Wein 87.

Emanuel, Prinz von Savoyen, Kürassierregiment (1712), 144.

Emhof (R. f. von Schmidmühlen), Hofm. mit Schloß, 28.

Emmeram, St., dessen Patrocinium, 16, 20.

Empfang, zeremonieller, 94.

Engelhard, Ulrich und Konrad, Brüder (1375), 101a.

Engelhart, Dr. Christodorus, 176<sup>2</sup>.

Entleibungen f. Totschläge.

Epantenzylfus (die zyklische Berechnung des Ostervollmonds) f. Osterfeier.

Equipage (= Equipierung!) 31 f., 34 (2), 37 (2), 42.

Er, Anrede mit, 127.

Erbfolgekriege (Eutzessionskriege): Landshuter (1503—5) 183, 203<sup>2</sup>.

— österreichischer (1741—48), 32<sup>2-3</sup>, 73, 141 f., 144.

— spanischer (1701 -- 14), 70, 79.

Erdmann August, Sohn des Markgrafen Christian von Bayreuth, † als  
Erbprinz 1651, 225 f.

Erhard, St., Patronus secundarius der Diözese R., 20.

Erich I. der Ältere, Herzog von Braunschweig-Calenberg (1495—1540),  
139<sup>1</sup>.

Erlbach (D. ö. von Regensauf), Hofm., 28.

Erlbeck von Sinning zu Etterzhausen:

— Adam Philipp (1654—1713) 31<sup>2</sup>, 35, 134, 169.

— Friedrich genannt Fischbach (Bischof, 1746 ff.), 31<sup>2</sup>, 42 (?), 46,  
47 (2), 59 f., 102.

— Wolfgang Christoph, Sohn Adam Philipps (1713—46), 31, 31<sup>2</sup>, 42.

Ernst I., Herzog von Bayern-München (1397—1438), 201, 228.

- Ernst, Herzog zu Sachsen, Bischof von Magdeburg (1476—1513), 204.
- Ertränken (Todesstrafe) 178, 231.
- Eschenbach, Pfleger zu, s. Seckendorf.
- Etterzhäusen (D. v. von R.), Hfm. mit Schloß, 7, 8, 15, 28, 31, 35, 42, 47, 102, 134, 139.
- Zollner (Mautner) das. 104<sup>2</sup>, 125, 128. Vgl. Goublen.
- Naabbrücke (1522), 15, 152, 158.
- Geleit, b., bis R. 192, 217, 220 f.; pfn. von Gemau dahin 115.
- Treffpunkt der Geleitsteilnehmer (seit 1739 regelmäßig) in G. 53, 63.
- Mitwirkung des R.ischen Geleitbereiters 152.
- Geleitmahl im Bruchwirtschans (seit 1660), 55—63, 74, 96, 97 (2), 105, 138 f. Küchenzettel 8. Rechnungen 56 ff.
- Schmiedlohn für Hufbeschlag 63.
- Ettmaunsdorf (R. w. von Schwandorf), Hfm. mit Schloß, 27, 165.
- Eckenberg s. Großeckenberg.
- Eugen, Prinz, Dragonerregiment (1712), 144.
- Expedition, lateinische (= ausländische Korrespondenz in dieser Sprache am b. Hofe) 219a.
- Expresßboten („Expresßer“) 139.
- Exppektanzen s. Amtsanwartschaften.
- Eyb, Georg Friedrich v., Rat und Landrichter zu B. (seit 1598; † 1620), 161, 217.
- Faber: Lic., b. Anwalt am Reichskammergericht (1637), 176<sup>2</sup>.
- Johann, Forstmeisteramtsverwalter in B. und Kammerrat (1636), 209<sup>2</sup>.
- Johann Rudolf, Landrichteramtsverweser, dann Kastner zu B. (1644—50), 92.
- Falk, Friedrich, weltl. Spitalmeister im Katharinenspital zu R. (1652), 68.
- Falkenberg, v. (1762), 47, 93 f.
- Fauftbüchse 113.
- Federmesser, Geschenk an Professoren, 236.
- Ferdinand I., röm.-deutscher Kaiser (1558—64, seit 1526 König von Böhmen und Ungarn), 184. Dessen Krönungsreise 1531 82a.
- Ferdinand, Erzherzog und Prinzipalkommissär auf dem Reichstag zu R. (1608), 208. Als röm.-deutscher Kaiser F. II. (1619—37) 209.
- Ferdinand III., röm.-deutscher Kaiser (1637—57), 176<sup>2</sup>, 186.
- Ferdinand, Sohn Herzog Wilhelms V. von Bayern, 1591 Koadjutor der Propstei Berchtesgaden, seit 1595 Propst daselbst, später Bischof von Hildesheim und Erzbischof von Köln, † 1650, 197.
- Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern (1651—79), bis 1654 unter Vormundschaft seiner Mutter, 131, 176<sup>2</sup>, 227.

- Feuerordnungen in R. und Nürnberg aus dem 15. Jahrh. 11 f. <sup>4</sup>.
- Fidler (Füidler) Johann, Wirt zum Spiegel in R. (1651) und dessen Witwe (1657), 83, 129.
- Filzschuhe, Reichenis von Klöstern 101a.
- Finder (Fünder) Michael, Unterförster zu H. (1643), 125 f.
- Fischbach (Wischbach), Ferdinand Hektor v. (1747), 33, 42 f. Siehe auch Erlbeck.
- Fischer, Stadthauptmann in R. (1613), 223.
- Fischerzille (Fischerfahn) 175.
- Flachner s. Pflachner.
- Flußhöhe s. Donau.
- Forellen 88.
- Forstberg (richtiger das alte Forchtenberg, — E., nö. von Regensstau), Hjm. mit Schloß, 28, 234.
- Forsthauser (Forstehäuser), Otto Dr. jur., b. Hofrat (1615), 213.
- Forster, Johann Leonhard v. († 1775), 33; dessen Witwe 45.
- Fortunatus, Venantius, lateinischer Dichter des 6. Jahrhunderts, † nach 600 als Bischof von Poitiers, 235.
- Francken, Freiherren v.: Joh. Bernhard Bertram (1765) 33<sup>2</sup>.  
— ? kpf. Gesandter am fränkischen Kreise (1761/2) 46.  
— Joseph Heinrich, Landschaftskommissär zu R., geheimer Rat und Oberforstmeister zu B. (1736—56), 39 f., 46 (?), 86, 101 f.
- Frankenwein 86.
- Frankfurt a. M., Reichsstadt, deren Schultheiß 99a. — Sitz des Reichskammergerichts 1495—97 f. d. — Konvent von 1598 215a. — kpf. Gesandter das. f. Pächner.
- Franzosen in Bayern 32<sup>2</sup>.
- Franz Wilhelm, Graf v. Wartenberg, Bischof v. Osnabrück (1625—34), Verden (1630—31), Minden (1633—48), endlich zu R. (1649—51), 226.
- Frauenzell (al. Mariazell, Pf. nö. von Donaustauf), Benediktinerstift, 122 f., 125.
- Freidl (Freudl u. a.), Adelsfamilie, 30 (2).  
— Bartholomäus (1592 und 1604), 34, 35<sup>1</sup>.  
— Gottlieb Ferdinand Ludwig, Oberstlieutenant († 1801), 34 f., 87, 101 f.  
— „Der junge Fr.“ (1602) 30.  
— Fr. zu Kallmünz (1690) 30.
- Freimaurer, englische, 100a.
- Freinhausen, Pf. an der Paar sw. von Reichertshofen, 220.
- Freising, Bischof zu, 10a. Vgl. Albert Siegmund und Johann Theodor.

- Freiung = Asylrecht s. Asyl.
- Fremdgeleit („Gastgeleit“) 16.
- Freyberg, Freiin v., Gemahlin des Joachim v. Pappenheim (1599), 190a.
- Fricandeaue (Speise) 88.
- Friedberg (gegenüber Augsburg) 215a.  
— Landrichter, b., das. (1596) 175.  
„Friede und Geleit“ 201 f.
- Friedrich I., röm.-deutscher Kaiser (Barbarossa, 1152—90), 183.
- Friedrich II., röm.-deutscher Kaiser, dessen Reichsgesetze von 1232 und 1235, 152<sup>1</sup>.
- Friedrich III., röm.-deutscher Kaiser (1440—93), 229.
- Friedrich I., Herzog von Bayern-Landschut (1392—93), 201.
- Friedrich, Pfalzgraf, Vormund der Brüder Ottheinrich und Philipp in N. (1505—22), 203 f.
- Friedrich III. der Fromme, Kurfürst von der Pfalz (1559—76), 206.
- Friedrich (VI.) der Jüngere, Burggraf zu Nürnberg (1397; 1417—40 als Fr. I., Kurfürst von Brandenburg), 101a.
- Friedrich, Herzog von Sachsen-Altenburg (1623), 225.
- Friedrich I., Herzog von Württemberg und Teck (1593—1608), 215.
- Friedrich der Alte Markgraf von Brandenburg (1486—1515, † 1536), 139<sup>1</sup>.
- Friesheim, K. am rechten Donauufer gegenüber Demling, 11.
- Froben Ferdinand Maria von Fürstenberg, s. d.
- Fröhlich Heinrich Michael, 1788—90 Pfleg-, Kasten- und Mautamtskommissär zu H., in letztgenanntem Jahre als Reichsbedler v. Rosenstein geabelt (s. d.)
- Fronberg (K. n. von Schwandorf), Hofm., 1636 zur Lehensherrschaft erhoben, 27, 34, 43, 103, 128, 162, 236 f.
- Froschau (G. bei Velburg), Hofm., 28.
- Früchte, landierte, 88.
- Frühstück (Collation) 55.
- Fürbitte für Verbrecher 203.
- Fürstenberg, Froben Ferdinand Maria Fürst von, 1725—35 Prinzipalkommissär auf dem Reichstag zu N., † 1741, und dessen Gemahlin, 227.
- Fürstzell, Kl., 241.
- Fulda, Jesuitenkollegium das, 155.
- Furth i. W., Grenzstadt im b. Walde, 188.
- Futter, rauhes (Gras, Heu, Stroh im Gegensatz zu Getreide), 83a.
- Futtergeld für die Kofse 138 f.
- Gabler, Johann, Dr. jur., b. Hofrat (1594), später Regierungskanzler zu Straubing, 115.

Galakleider 209<sup>2</sup>.

Galgenhube (zu H.) 212.

Gansbichler, Hans Georg, Bauernknecht (1747), 49.

Garhamer (al. Garhammer, Garheimer zc.): Eberhard, Richter und Kastner zu H. (1453—84), zuletzt Landschreiber der Grafschaft Hirschberg, 110, 197.

— Georg, des vorigen Sohn und Amtsnachfolger in H., 110<sup>2</sup>.

— Michael, Richter, dann Kastner und Mautner zu H. (1514 ff.), 110<sup>2</sup>.

Gastgeleit s. Fremdgeleit.

Gasthofrechnungen und deren Ermäßigung s. Wirtskonti.

Gayer s. Geyer.

Gebensbach (n. von Amberg), Pfarrei des Kl. Prüfening, 107<sup>2</sup>, 118<sup>2</sup>, 237. Propstei desselben 118<sup>2</sup>.

Gegenreformation s. Pfalzneuburg.

Geistliche Landstände, ebenfalls zum Geleit beigezogen, 45 f.

— Ihre Präzedenz vor den weltlichen 46.

Geleit und Geleitsrecht, landesherrliches (Geleitsherrlichkeit, Jus conductus oder conducendi, auch comitatus), 12, 152<sup>1</sup>. Ursprünglich königliches Recht zur Wahrung des Landfriedens 152<sup>1</sup>.

— Verschiedene Arten:

1) Gewöhnliches, gemeines oder sicheres Geleit (salvus conductus) 14.

„Schirm und Geleit,“ „Sicherheit und Geleit,“ „Friede und Geleit“ 202, 206.

„Mündliches“ Geleit 202, „schriftliches“ (Geleitsbriefe, Sauvegarde) 203 f.

Geleitmann 198.

Territorialgeleit (conductus per territorium) 213.

Das R.er Jahrmarttgeleit s. unter Burglengensfeld 3), Hema 4) und Pfalzneuburg.

Das Geleit mit dem Recht der Zollerhebung verbunden 152<sup>1</sup>.

Judengeleit s. d.

Gerichts- und Malefizgeleit, Geleit für Missetäter („von und zum Rechten“) 15, 198, 203 f., 213, 230. Drei Arten desselben. 230<sup>2</sup>.

Geleit gegen Straßenräuber und sonstige schwere Übeltäter 52.

2) Außergewöhnliches Geleit: Potentatengeleit (Begleitung von Fürstlichkeiten, duoatus), 15, 121, 213.

Geleitseinstellungen durch den Kaiser für bevorstehende Reichs- und Kurfürstentage zc. (1597—1662) 174 f., 188, 191, 207 f.

Geleitsbrief (Sauvegarde) 203 f.

Geleit- oder Herrengeld 151, 202.

Geleitsherr eventuell zum Schadensersatz verpflichtet 151<sup>2</sup>.

Geleitschilde 149a, 238.

Geleitsverwandte (Geleits Teilnehmer) 104.

Gempfung, Hfm. des Kl. St. Walburg in Eichstätt, 27a.

Gent, Handelsmann aus, 113.

Georg der Reiche, Herzog von Bayern-Landschut (1479—1505), 115.

Georg I., Herzog von Pommern-Wolgast, † 1531, 215.

Georg der Fromme, Markgraf von Brandenburg-Ansbach, † 1543, 139<sup>1</sup>.

Georg II., Abt zu Prüfening (1490—1525), 111.

Georg IV., Abt von Prüfening (1582—1606), 21, 115, 117.

Georg, P., Subprior und Dekonom im Kl. Prüfening (1635), 122 f.

Georgen-Ausbruch, St., Ungarwein 87.

Gera, Franziska Freiin v., Gemahlin des Joh. Ant. Nepom. v. Reischach, s. d.

Gerold, Graf, Präsekt Karls des Großen für Bayern, † 796, 180a.

Gersdorf, Adelsitz, 213.

Gerstenschuppe 88.

Geschenke beim Geleit fremder Potentaten 180.

Gesott (kleingeschnittenes Stroh, Häcksel) 86 f., 89.

Gestrenge und Herrlichkeit, Jhr, Titulatur eines Pflegers, 81.

Gewalt Gottes s. Gottes Gewalt.

Geyer (Gayer), v.:

— Johann Anton (1781) 47.

— Joseph, Vater des vorigen (1768), 46.

Gise, Freiherren v., auf Luzmannstein:

— Franz Emerich Adam, Regierungsrat (1756), 87.

— Philipp Anton Konstanz (1731 und 36) 17, 31, 166.

— (?) Phil. Karl Wilhelm, kpf. Kämmerer und wirkf. Regierungsrat zu Amberg, dann Landschaftskommissär, † 1816, 42, 98, 100.

Glägl, Johann Christoph, Gastwirt in R., † 1736, 87.

Glapsenberg (W. n. von Regenstau), Hfm., 28, 34, 234.

Gleißenthal, Johann Michael v., pfn. Rat und Pfleger zu S. (1595—1601), 116—118, 168 (2).

Glove und glove money 98a.

Godin, Karl Freiherr v., Pfleger zu Breitenbrunn und Parsberg (1803), später Landrichter in Stadthamhof, 142a.

„Gönnel“ 88.

Göppingen in Württemberg, Obervogt daselbst, 216a.

Göthe, dessen Aufenthalt in R. (1786), 90<sup>2</sup>.

Goldgulden 230.

Goldritter 74a.

Goll, Georg, Dr. jur., R. scher Advokat am Reichskammergericht (1631ff.), 176<sup>8</sup>

- „Gottes Gewalt“ (= schwere Krankheit, insbesondere Schlaganfall) 37.  
 Gottschalk, Bischof von Schleswig (1507—41), 204.  
 Goublen, Franz Joseph, Mautner zu Etterzhäusen (1751), 59 f.  
 Grafenried („Größenreith“, E. n. v. von Eilsbrunn), Jäger des K.  
 Prüfening daselbst, 147a.  
 Granatapfel (beliebter Buchtitel) 37a, 59a.  
 Grasser, Johannes, Abt des K. Prüfening (1482—92), hierauf Pfarrer  
 zu Deuerling (bis 1507, † 1520), 133a.  
 Greß, Leo, Lic. jur., pfn. Anwalt am Reichskammergericht (seit 1593),  
 187<sup>3</sup>, 197, 199.  
 — Freifrau v., † 1781, 34.  
 Gregor I. der Große, Papst (590—604), 43<sup>2</sup>, 235.  
 Gregorianische Zeitrechnung s. Kalender.  
 „Gregorireiten“ 43.  
 Gregoriusfest der Schulkinder s. Bischofsfest.  
 Gremmel, Karl Ignaz, pfn. Regierungsrat und Ratskonsulent in Lau-  
 ingen, seit 1797 Landschaftskanzler, zuletzt Landesdirektionsrat und  
 Archivar, † 1830, 45.  
 Grienewaldt, Fr. Franziskus Jeremias, Konventuale zu Prüll, Haupt-  
 chronist der Stadt R., † 1626, 19 f. Dessen aus Nürnberg  
 stammende Familie 19<sup>3</sup>.  
 Grönenbach („Grünenbach“), Markt bei Memmingen, Pappenheim'sche  
 Besizung, 189.  
 Groner (auch Gruner) v. Groner, Jakob, pfn. Pfleger und Kastner  
 zu S. (1569—71), 113.  
 Großenberg („Ezenberg“, K. s. von Raaber), Hofm. mit Schloß, 27, 45.  
 Großhäusen, Adelsgut, 185a.  
 Großprüfening (K. unweit des vormal. K. Prüfening) 108a, 178<sup>3</sup>.  
 Großramspau („Ramspar“, Pf. n. von Regenstein), Hofm. mit Schloß, 27.  
 Gruber (Grueber), Wolf Marx, Kammerrat, Forstmeister und Land-  
 richteramtsverwalter zu B. (seit 1604), 18<sup>1</sup>, 23, 36, 161 (5), 162 (2).  
 Grübel, Kaspar, pfn. Kammerrat und Pfleger in Reichertshofen (1566  
 —1606), 220.  
 Grün, Georg, Geleitsbereiter zu R. (1515), 148.  
 Grundstift 109.  
 Guantes 98a.  
 Gugel, Karl Ernst Christ. v. (1756), 41.  
 Gulden s. Goldgulden.  
 Gumpelheimer, Georg Albrecht, Junker, Hansgraf zu R. (1762), 180a.  
 Gundelfingen, pfn. Pfleger daselbst, 215a.  
 Gutenstein, Heinrich v. (1509), 204.

- Guttenberg, Hans Anton, eichstädtischer Pfleger zu Wernfels (1567—77),  
Burgvogt und Amtmann zu Wahrberg (seit 1578), 237. Hans  
Wilhelm v., Sohn des vorigen, pfn. Landsasse (1617), 81, 103, 236 f.  
— Johann Ernst, bayreuthischer Oberstlieutenant, † 1737, 237.  
— Wolfgang zc. (auf Irrtum beruhend; s. S. 235).
- Guttenberg, Adelsfiz, 235.
- Haberpreise 56 f., 73, 83a, 86, 89, 117, 118<sup>1</sup>.
- Hacke, Joseph Ignaz Frhr. v., pfn. geh. Rat und Kämmerer, Erb-  
oberstjäger- und Oberstforstmeister zu B. (Amtsitz in Wölland),  
seit 1708, 23, 30, 73, 165 (3).
- Hackenbergr (D. ö. von Regensstaufr), Hofm. mit Schloß, 28.
- Hacker, Joseph, Verwalter der Herrschaft Kürn (1782), 102.
- Häckerling, Häcksel, s. Gefott.
- Hägner s. Hegner.
- Häringe 85.
- Hagelschläge, furchtbare, 74, 80.
- Hagenau, W. n. von Regensstaufr, 221.
- Haidau (3 Stunden sö. von R.), b. Landgericht mit Schloß, 9a, 194. —  
Pfleger und Landrichter daselbst 203, 221. Vgl. Rosenbusch.  
— Geleitfälle, b., 218.
- Haidcr (Heider), Georg (1762), 80; Hans (1705), 79.
- Haiql zc. s. Heigel.
- Hainsacker (Pf. nw. von R.), pfn. Pflegergericht, unter B. begriffen (vgl.  
Burglengensfeld), 48, 75 f.  
— Amtsknecht 48, 50.  
— Fesselinstrumente 48.  
— Karrenmann 48.  
— Amtsbauern, welche beim Geleit beteiligt sind und an dessen Kosten  
mitzutragen haben, 7, 48, 78—80, 88 f., 89<sup>2</sup>, 90 f., 99, 146, 191.
- Halberstadt, Bischof Christian daselbst, s. d.
- Halbtrauer beim Tode des Fürsten für die Geleitsteilnehmer 138.
- Halbgerichtsbarkeit 27.
- Hammann, Georg Siegmund, Ratsherr zu R. (1612), 221.
- Handabhauen, Strafe für Friedensbruch, 52a.
- Hand- und Fußfesseln zc. 48.
- Hand Gottes (= Schlaganfall) 38a.
- Handschuhe als Geschenk 94, 98—102, 236; weißblodene 102; Lederhand-  
schuhe 8, 99a, 146; Gegengeschenk des Abtes zu Prüfening 8. —  
S. für Zollfreiheit 99a, 100a.
- Handschuhgeld (dem englischen glove-money entsprechend) 98a, 100a.
- Handzeichnungen großer Meister in den Sammlungen des R. Prüf-  
ening 142a.

- „Hanebach“ (Hambach bei Schweinfurt oder Kleinheubach bei Miltenberg?), Zehnten des Hochstifts Würzburg daselbst, 101a.
- Hanold („Hannolt, Honold“ u. a.):
- Hans Wolf, Regierungsrat zu Straubing (1604), 219.
  - Stephan, Gastwirt in R. (1615—20) und dessen Frau, 77 f., 81 f.
- Hansen, Johann, Lic., b. Anwalt am Reichskammergericht (1662), 176<sup>2</sup>.
- Hansgraf (comes negotiatorum) in R. 179.
- Harburger, Johann Andreas, Lic. utr. jur., Rat und Landgerichtsschreiber zu B. (seit 1721), 17, 57<sup>1</sup>.
- Hartgen v. (1713), 70.
- Johann Friedrich, Landrichteramtsverwalter zu B. (1702), 70a. Pflugsverwalter zu H. (1697—1700) 170 (2).
- Haselbach (R.), Hfm. und Pertinenz zu Fronberg, 27. Siehe auch Oberhaselbach.
- Haslang, Alexander v., b. Pfleger zu Abensberg (seit 1595) und Altmannstein, † 1620 als b. Feldmarschall, 175, 185, 193, 195, 240.
- Haslangfreit, Adelsfiz, 185a.
- Hauer, Lazarus, Gastwirt in R. (1619), 77 f. Dessen Witve 82.
- Hausknecht in Gasthäusern 62, 77, 97 (2).
- Hauzendorf (D. v. von Regenstein), Hfm., 28, 30a, 42, 86.
- Hauzenstein (v. von Regenstein), Schloß 28, 30, 33 f., 35<sup>1</sup>, 155<sup>2</sup>, 156a.
- Hayd (Heidt zc.), Johann v., genannt Hungertshausen, Hofrat und Pfleger zu H. (1640—46), auch Pfleger zu Raaber, sowie herzogl. Mundschenk und Truchseß (1634), 125—128, 168.
- „Hefen“ der Pferde 83.
- Hegner (Hägner), Johann, Rentmeister des Domkapitels R. (um 1650), 76<sup>1</sup>.
- Heidelberg, Oberamtänner daselbst s. Hundheim. — Seminar 155. — Burgfreiheit auf dem Schloßberge 53a.
- Heider s. Haider.
- Heidt zc. s. Hayd.
- Heigel (al. Haigl zc.), Jakob, Bruckwirt zu Ertterhausen (1751), 60.
- Heilbronner Abschied von 1610 216a.
- Heilsberg (E.), Sitz des Herrschaftsgerichts von Wiezent (beide v. von R.), 32.
- Heilsbronn, Kl., 101a.
- Heinrich VI., römisch-deutscher Kaiser (1191—97), 9a.
- Heinrich der Reiche, Herzog von Bayern-Landschut (1393—1450), 202.
- Heikenhofen (Kleinheikenhofen an der Raab, s. von Kallmünz) Hfm., 28, 47, 171.
- Helber, Veit Adam, pfn. Pflugs- und Kastenamtsverwalter zu H. (1677—94), 135, 137, 170 (10).

Hellebardierer 182.

Hemau 192, 197.

1) Stadt:

- Entwicklung des Namens 109.
- Alte Privilegien 110 f.
- Wappen und Panier 109.
- Bürgermeister und Rat 111 f., 122, 127. Die 4 Bürgermeister und die 8 des innern Rats 112. Stadtkämmerer 112. Stadtschreiber 111 f.
- Land- und Stadtschergen 111, 113. Sonderbarer Dienstrock des Amtsknechts 113a.
- Stadttürmer 140.
- Unterhaltung der Stadtmauer 110<sup>1</sup>.
- Brücken- und Pflasterzoll 110.
- Zoll- und Aufschlagsrechnungen 151<sup>1</sup>.
- Getreidemaß 153.
- Gasthaus zum Hirschen, Fürstenherberge oder Fürstentaferne geheißen, 138 f.
- Fundationsgüter und Grundherrlichkeit des Kl. Prüfening das. 109.
- Zwei Mönchsbilder in der Ringmauer 110.
- Stiftspropstei 111, 123. Klosterpropst 111 f. Propsteimauer 110.
- Maier- oder Mönchshof des genannten Kl. 127. — An Stelle dessen neues Propsteihaus (später Sitz des Landgerichts) 118<sup>2</sup>.
- Klosterkastner 112. Getreidespeicher 127 f.
- Beschlagnahme von Haber auf der Propstei 118, 120, 127.

2) Kirche und Pfarrei:

- Stadtpfarrei u. deren Filialen dem Kl. Prüfening einverleibt 107<sup>2</sup>, 132a.
- Pfarrer 111. — Pfarrrgründe 118<sup>2</sup>. — Messstiftungen 132a.

3) Pfliegamt, Beamte und Bedienstete 108, 132, 151.

- In der Mitte des 17. Jahrhunderts an Bayern verpfändet, aber bald wieder eingelöst 14, 105, 129 f., 130<sup>1</sup>, 131.
- Zum Landgericht B. gehörig 27.
- Alte Burg der Grafen von Hirschberg, 1600 bis auf den Torturm abgebrochen und an ihrer Statt das neue herzogliche Schloß gebaut, Amtswohnung des Pflegers (heute das Rentamt), 109.
- Pfleger und Pflegsverwalter (Pfleghskommissäre) 21, 104, 106, 111 f., 120, 122, 134, 142, 157, 197, 220. Vergl. Altmann, Hayd, Huber, Knod, Pestalozza, Pfister, Rosenstein, Ruzwurm, Schwaiger, Stich, Wildenau.
- Richter s. Garhamer.
- Gerichtschreiber 104, 111 f., 128. Kastner und Kastnamtsverwalter 197. Vgl. Huber und Stich.

Hemau: Mautner 21, 104, 111 f., 122, 128, 151, 197. Mautgegenschreiber 111.  
 — Forstamtsverwalter s. Stich. — Förster 125. — Unterförster s. FINDER.  
 — Forstnecht 21.

Geleitseinnahmen des Amtes (1498) und Geleitsbezüge des Richters und Kastners 151<sup>1</sup>.

— Großer Grundbesitz des Kl. Prüfening im Amte 108.

4) Das von H. ausgehende Beamtengeleit 14 f., 17, 21, 104—148.

— Dessen regelmäßiger Anführer der Pfleger 7, 168a.

— Frühstück desselben vor dem Ausreiten 105, 127.

— Das sog. Mönchs- oder Stiftsmahl vom Kl. der Stadt und den fürstl. Beamten gegeben 110—113, 127.

Hemauer Geleitsbereiter s. Regensburg II, 1.

Herberggeld (= Mietzins) 154.

Herbersdorf, Adam Frhr. v., Statthalter in Linz, † 1629, 184a.

Herberville, Graf de, österreichischer Feldmarschall (1704), 79a.

Herrngeld s. Geleit- oder Herrngeld.

Herrngofferstedt, D. und Rittergut im preussischen Regierungsbezirk Merseburg, 161, 209.

Herrnried (K. nw. von H.), Hfm., 27.

Herrschaften, von Hofmarken durch die Halsgerichtsbarkeit unterschieden, 27.

Hessen, ungenannter Landgraf mit Gemahlin (1606), 220 f. Vgl. Philipp.

Hessen-Darmstadt, dessen Gesandter zu R., 39.

„Hessensulz“, Zehnt daselbst, 101a.

Heupreise 57.

Hienheim (Pf. sw. von Kelheim), Adelsgut, 125<sup>2</sup>.

Hirschberg, Grafen von, 109<sup>2</sup>.

Hirschberg, kaiserl. Landgericht. Landrichter s. Pränzl. Landtschreiber s. Garhamer.

Hirschling („Hürsching“ u. a., D. n. von Regensauf), Hfm. mit Schloß, 27, 30, 234.

Hochdorf (K. sw. von Kallmünz), Hfm. mit Schloß, 27, 40, 95.

Hochmuten (= jemand uzen, aufziehen) 114.

Höchstädt a. D., Landvogt, 216a.

Hörl, Georg, b. Forstmeister und Pflegamtsverwalter zu Donaustauf (1597—99), 189.

Höschen, blauleinenes, vom R. er Brückenmännchen 8<sup>1</sup>, 234.

Hof = Stadthof s. d.

Hof (D. am Regen, al. Hofen), Landsassengut, 35<sup>2</sup>.

Hofer von Lobenstein (Anfang des 16. Jahrhunderts) 203.

Hoffutter 105.

Hof- und Staatskalender, kurbayerische, 238 f.

- Hoffammerrat statt Hoffammer 115.
- Hofmann (Hoffmann), Landlieutenant zu H. (1736), 140.
- Christoph Adam Edler v., Lic. jur., Landgerichtsschreiber und 1761 interim. Landgerichtsverweser zu B., Hof- und Regierungsrat zu N., † 1801, 158, 232.
- Hofmarken 27 f. Hofmarksrichter 27a.
- Hofmühlen (Hofmühlen u.), Maximilian Freiherr v., Regierungsrat zu Burghausen (1749—1802, †), b. Kämmerer, 41 f., 234. Dessen Gemahlin Josepha v. Tünizl 41.
- Hohenburg, Markt in der Oberpfalz (wnw. von Schmidmühlen) und Reichsherrschaft des Hochstifts N., 194.
- Hohenschambach („Schambach“, ös. von H.), Pfarrei des Kl. Prüfening, 132a.
- Holstein, herzoglicher Gesandter zu N., 39.
- Holzheim a. Forst (K. sö. von Kallmünz), Hsm. mit Schloß, 27—30, 41, 45, 235. Agidiuskirche daselbst 41<sup>2</sup>.
- Hopfner, Jeremias, Gastwirt in N. (1651), 83.
- Horned v. Hornberg, Joh. Andreas Franz (1718 u. 22), 40, 66 f.
- Hornstein, Franz Ferdinand Kaspar Frhr. v., Pfleger zu Raaber, Hof- rat und Kämmerer (1677), 134 f., 170.
- Hose, seidene, Lehenrechner, 101a.
- Huber (Hueber), Johann, Pfleg- und Kastenamtsverwalter zu H. (1635—39), 123, 125, 163 (6).
- Huckelförbe 153a.
- Hübner, P. Joachim, Superior und Administrator zu Bielenhofen, Rat des Reichsstifts Kaisersheim (1757), 45 f.
- Hühnerpastete 56.
- Hufbeschlag und Schmiedlohn dafür 56, 83, 138. Vgl. Etterzhäusen. — Preise für Hufeisen und Nägel 63.
- Hummel, Martin, Gastwirt in N. (1702), 84; Matthäus, desgl. (1688), 84.
- Hund, Dr. Wiguleus, von Sulzemoos, dessen Metropolis Salisburgensis (1582 ff.), 210, 229<sup>1</sup>.
- Hundheim, Freiherrn v., 157.
- Ferdinand, Ferdinand Moritz und Ferdinand Philipp, Oberamtänner zu Heidelberg (1724—43), 157a.
- Husch, Hans Peter, Geleitsbereiter in N. (1711), 153.
- Hussiten in der Oberpfalz (1429), 67a.
- Ilmbach (W. sö. von Gerolzhofen), Kartause, 19.
- Ilov (Ilow, Ilo u.), Christian Freiherr v., Oberstlieutenant in der ligistischen Armee (1623), der spätere Schwidalsgenosse Wallensteins, 225.
- Ivesheim, D. ö. von Mannheim, 157.
- Indian („indianischer Hahn und Henne“) 56 f., 72, 84.

Jngolstadt 174, 205. Festungskommandant s. Pränzl. Universität (1472—1800) 142a; Promotionsgeschenke 236. Der den Jesuiten gehörige Hahnhof 125<sup>1</sup>. Labrica'sches Haus 125. — Geleit nach Reichertshofen 15<sup>2</sup>.

Jrlbach („Erlebach“), Schloß, 241.

Jrsfing (R. n. von Neustadt a. D.), Edelsitz, 125<sup>2</sup>.

Jäger und Falkner, herzogliche, deren Beherbergung und Verpflegung, 114.

Jahn, Sebastian, Bürger zu R. (1528), 148 f.

Jacob, Jude aus Venedig (1571), 184.

Jametta Graf v., s. Visconti.

Jerusalem, Ritter des heiligen Grabes daselbst, 190a.

Jesuiten: Minister, Prediger und Prokuratoren derselben, 155<sup>1</sup>.

Joachim Ernst, Markgraf von Ansbach (1603—25), 149a.

Jöbst, Keitknecht (1594), 216.

Johann oder Johannes: 1) Weltliche Fürsten dieses Namens:

J. II. Herzog von Bayern-München (1375—97) 201.

J. Herzog von Neumarkt (1410—43) 202<sup>1</sup>.

2) Geistliche Würdenträger:

Johannes v. Brunn, Bischof von Bamberg (1411—40), 101a.

Johann Anton I., Fürst von Crummau-Egenberg, † 1649, 225<sup>2</sup>.

Johann Friedrich, Herzog von Württemberg und Teck (1608—38), 220.

Johann Georg, Kurfürst von Brandenburg (1571—98), 206, 215.

Johann Gottfried, Bischof von Bamberg (1609—22), seit 1617 auch von Würzburg, 221 f. Seine Romreise (1612/13) 221a.

Johann Philipp, Bischof von Bamberg (1599—1609), 217.

Johann Schweikard, Erzbischof und Kurfürst von Mainz (1604—26), 222.

Johann Theodor, Herzog von Bayern, Kardinalbischof in R. (1719—63), auch zu Freising (seit 1727) und Rüttich (1744), 68<sup>1</sup>, 94.

Johann Wilhelm, Herzog von R. und Kurfürst von der Pfalz (1690—1716, † 8. Juni), 25, 79, 138.

Juden, zum Brandlöschchen verpflichtet, 11<sup>4</sup>.

Judengeleit 152<sup>1</sup>, 184, 202, 204, 206, 213.

Judengericht und Judensherge s. Regensburg II, 1.

Julianischer Kalender s. d.

Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg (1573—1617), 197.

Junge Pfalz = Pfalzneuburg s. d.

Jus hospitalitatis, hospitandi (Gastung), 54, 108.

Kaffee 60a, 86, 91.

Kaiser-Ebersdorf s. Ebersdorf.

Kaisergerste (Suppe) 88.

Kaisersheim (Kaisheim), Zisterzienser-Reichsabtei, 28, 45, 54. Abt

j. Cölestin I. — Rezeß von 1655 und dessen Verpflichtungen für das Reichsstift 54.

Kalbsvögel (Speise) 71.

Kalender, Verschiedenheit derselben, 18 f. Alter (julianischer) 117, 176<sup>2</sup>.

Neuer (gregorianischer), 1700 im Deutschen Reiche ziemlich gleichförmig durchgeführt, 19, 116.

Kallmünz:

1) Markt 36, 235. — Landassentafel im Rathhaus 23<sup>2</sup>. — Friedhofskapelle 23<sup>2</sup>. — Brauerei 60a.

2) Hofmark daselbst 30, 47.

3) Pflegamt, schließlich zum Landrichteramt B. geschlagen, 23, 27; Pfleger 51; Landgerichtschreiber 237; Amtsknecht 48. — Straßengeleit von N. dahin 115, 151.

Kamisol, schwarzes, zur Trauer, 138.

Kammerboten s. Reichskammergericht.

Kannen Weins und Biers 114, 117.

Kanzleigeühren 133<sup>1</sup>.

Kapaunen („Koppen“) 71, 84, 88.

Kapfenburg (Pfarrweiler in Württemberg, w. von Bopfingen), Deutschordenskomtur daselbst s. Westernach.

Karabiniere („Corpiner Reiter“) 36.

Karbonaden („Karmenaden“ = Koteletts) 56 f., 72, 84.

Kareth („Karrath“), D. nw. bei N., 49.

Karg v. Bebenburg, Friedrich Karl Frhr. v., kurfölnischer, dann auch pfn. Gesandter auf dem Reichstag zu N. und geh. Rat, † daselbst 1773, 40, 156, 159.

Karl der Große, König der Franken und röm. Kaiser (768–814), 180a.

Karl V., röm.-deutscher Kaiser (1519–58), 82a, 84<sup>1</sup>, 204 f.

Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern (1726–45), seit 1742 als Karl VII. röm.-deutscher Kaiser, 227, 235. — Huldigungsfeier zu seinem Regierungsantritt (1727) 57<sup>2</sup>.

Karl Philipp, Herzog von N. und Kurfürst von der Pfalz (1716–42), 33<sup>1</sup>, 137, 153, 154a.

Karl Theodor, seit 1733 Herzog in Sulzbach, 1743 Kurfürst von der Pfalz und Herzog von N., seit 1777 auch Kurfürst von Bayern, † 16. Februar 1799, 39, 73, 143, 231, 233.

Karlstein (Carlstein, D. nö. von Regenstein), Hfm. mit Schloß, 28, 34, 66, 98, 234.

Karolin (frühere Goldmünze, genannt nach Karl Philipp, der sie 1732 zuerst prägte = 11 fl. rh.) 98.

- Karrenmänner zwei, welche den Schergerwagen im Geleit abwechselnd führten, 48. Deren Beschenkung mit weißblonden Handschuhen 102, 116.
- Karviol (Gemüse) 88.
- Kasimir, Markgraf von Brandenburg, † 1527, 139<sup>1</sup>, 203.
- Kasperl („Casperl“), Brittschenschlager (1594), 231.
- Kaufleute auf offener Straße angefallen (1622) 224.
- Kavaliertafel 91.
- Keilholz, Johann, Landgerichtschreiber, dann Landrichteramtsverwalter und Rat zu B. (1611–25), 18, 23, 36, 162 (3).
- Kelheim 15. Ker Bier 131, Wein 126<sup>2</sup>.
- Land- und Pfliegergericht, b., 141, 194. Reihe der alten Beamten 28a. Pflieger und Pfliegskommissär 121, 220, 222. Vgl. Eck, Hans Walter v.; Orban; Stengelheim, Hans Ulrich.
- Kellner, Johann Georg, Erbrechtsschiffmeister zu Stadtamhof (1786), 160.
- Kettensperre eines Flusses im Kriege 183<sup>3</sup>, 211 f. Vgl. Donau bei R.
- Khuen von Belasy, Ferdinand, Bizedom in Straubing (1604–18), 208.
- Kinderreichtum der alten Zeit 54a.
- Kirchbauer, Johann Michael Adam, Lic. utr. jur., Pfliegskommissär in Velburg (1708–30), 137.
- Kirchenödenhart (K. f. von Schmidmühlen), Hofm. mit Schloß, 17, 27, 43<sup>1</sup>, 139, 165.
- Kirchgäßner, Thomas, Besitzer des Amtshofes in St. Lorenzen (ca. 1650), 76<sup>3</sup>.
- Kirchheim am Ries f. Maria-Kirchheim.
- Kirchweihschankungen für den Landrichter, Landgerichtschreiber und Landboten zu B. 97 f., 102.
- Kirchweihzubereitungen seitens der Pflieger und Landrichter 21a.
- Kirschman, Clement, aus Kurbrandenburg (1629), 214.
- Kitzingen, bis 1629 dem Fürstentum Ansbach verpfändet, 149a.
- Kloster (al. Maß) Holz 153 f.
- Klappenberg, Pf. zwischen Velburg und Parsberg, 234.
- W., nö. von Gemau, 234.
- Kleinprüfening („Minderprüfling“), D. gegenüber dem ehemaligen Kl. Prüfening, 108a.
- Klingenberger Wein 89.
- Klosterkerker in Bayern beseitigt (1769) 126<sup>1</sup>.
- Klosterneuburg, 2 Stunden von Wien, guter Wein daselbst, 85<sup>5</sup>.
- Kneiting (K. zwischen Stadtamhof und Etterzhäusen) 63. Kn. er Berg 62, 64.
- Knob, Georg, Hof. Rat in Amberg (1570); vorher (seit 1557) pfn. Pflieger und Kastner zu S., 106.
- Knödel (Speise) 71, 88.
- Koch 62, 73. Kochbücher aus dem 18. Jahrh. 58a. Koch und Keller 206.

Königstein, Edelsitz, 203.

Königswart, Landsassengut, 237.

Kolbinger, Hans, Klosterrichter in Prüfening, 185.

Kollersried (R. n. von H.), Hfm., 27, 40, 240.

Konrad IV., Bischof von R., 9a, 210.

Kraft („Crafft“), Nikolaus, pfn. Geleitsbereiter in R., 149.

Krais („Krayß, Kreuz“):

— Bernhard, Richter zu B., 18<sup>1</sup>.

— Hans Leonhard, Pflücksverwalter in Beratzhausen, und dessen Sohn, 147.

Kreith, Alois Graf v., pfn. Pflücks zu Beratzhausen, 23, 127.

Kriegszeiten, während solcher das Geleit regelmäßig unterlassen, 25.

Kronwinkel: 1) D., = Altenpreising, Hfm. mit Schloß, 181, 182a, 240.

— 2) E., 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden f. vom vorigen, 182a.

Küchzettl (Speisefarte) 8, 56 f., 59, 62, 71, 91. Vgl. Etterzhäusen.

Küfer (Kueffer), Jakob, Bruckwirt in Etterzhäusen, 138 f.

Kürmreut (Kürmreuth), Hans Christoph v., 38.

Kürn (R. v. von Regenstein), Herrschaft, 28, 32, 102.

Kummer, Kornel Ernest, b. Hofrat und Legationssekretär zu R., 232.

Kumpfmühl, D. f. bei R., 178<sup>3</sup>, 182a.

Laaber 21, 74, 104, 105, 106, 123 ff., 156a, 162, 168, 226.

Labricq, v., Simon Dr. jur., Reichsritter, geh. Rat zc., 74, 123 ff., 162, 168, 226, 240.

Lamm- oder Lämmerhasen (Speise) 58, 62, 72, 88.

Landsassen (Landstände), pfn. 25, 37, 39, 47, 83, 95.

Landschut 211. Geleitsstraße von R. dorthin 214.

Langheim, Kl. 101a.

Lappersdorf (Pf. n. von Stadthof), Karrenmann das., 48.

Laufenthal (R. n. von H.), Hfm., 27, 46.

Lengenfeld, auch Almenhof genannt, Hfm. in der Stadt B., f. Burglengenfeld 1).

Leonberg (Pf. os. von B.), Hfm. mit Schloß, 27, 40 (21), 87, 128a.

Leopold I., röm.-deutscher Kaiser, 209.

Leichenfeld, Freiherren und Grafen v., 188<sup>1</sup>, 222.

— Franz Benno, b. Kämmerer und Pflücks zu Stadthof, 106<sup>2</sup>.

— Georg David, Regierungsrat zu Straubing, 188.

— Georg Konrad, Vater des Franz Benno, b. Pflücks in Stadthof, Kämmerer und Revisionsrat, 106<sup>2</sup>.

- Verchenfeld Heimeran, k. k. und des Erzherzogs Leopold Rat, Stadtkämmerer in N., 18<sup>2</sup>.
- Philipp Merius, Graf, b. Kämmerer und Gesandter zu N., 231, 233.
- Sigmund (?), b. Pfleger zu Stadthof, 106.
- Leubelfing, v., Brüder, 35<sup>1</sup>.
- Leuchtenberg 200, 206.
- Lichtenwald (nö. von N.), Adelsgut, 128a, 134.
- Ligalz, Wolfgang, Karabinierhauptmann in M., 175, 193, 195.
- Lipp, Dr., pfn. Advokat am Reichskammergericht, 187<sup>3</sup>.
- Loch (W. bei Eichhofen), Hofm. mit ehem. Burg, 28, 45, 47a, 163.
- (D. bei Wolfsegg), Hofm., 27.
- Lochner, Dr. Johann in Nürnberg, 197.
- Löwel (Löbl, Lewel zc.), Johann Christoph v. und dessen Bruder, 17, 43, 139, 165, 171.
- Lorenzen, St. (N. n. von Stadthof), Amtshof das. 76, 78, 80.  
Ein „bayerischer“ Hof das. 76<sup>3</sup>.
- Losenstein, Freiherren v.:
- Hans Wilhelm, Obersthofmarschall des Erzherzogs Matthias, 189 f.
- Wolf Sigmund, Obersthofmarschall des Kaisers Matthias, 189<sup>2</sup>.
- Ludwig der Kelheimer 9.
- der Strenge 228.
- X. 15, 204.
- V. der Friedfertige 204.
- Lüttich, Bischof, 99a.
- Lupburg (Markt), 21, 156a.
- Luzmannstein (Markt, jetzt Pf.), Herrschaft, 17, 27, 31, 42, 87, 98, 166.
- Mänat (Gespann mit Zugvieh) 154.
- Maierhofen, Adelsitz, 128a, 134.
- Maibingen 99a.
- Manching (Pf. sö. von Ingolstadt), 219.
- Manderus, Stiftsherr bei St. Moritz in Augsburg, Hofmeister des Landrichters Wolf Adrian v. Spiering zu B., 38.
- Mannheim, kpf. Residenz, 39, 154, 239.
- Mansfeldische Reiterei 186.
- Maria, Königin von Böhmen und Ungarn, Statthalterin und Regentin der Niederlande, Witwe des Königs Ludwig II. und Schwester Kaiser Karls V., 190a, 204.

- Maria Anna, Witwe des Kurfürsten Maximilian I. und Landesregentin für den unmündigen Ferdinand Maria, 105, 130.
- Maria-Kirchheim (Kirchheim am Ries in Württemberg), Zisterzienserinnenkl., 99a.
- Mariazell (Cella Mariana) f. Frauenzell.
- Markstetten (D. nw. von Kallmünz), Hfm., 28.
- Marschalk (Marshall) v. Gottsmaunshausen zu Herrengofferstedt, Ludwig Ernst, Rat, Rittmeister und Landrichter zu B., 160 (2), 209, 222 f.
- Matthias, Erzherzog von Österreich, 1603 Kaiser, 188—191, 192a, 196, 208, 221a, 240.
- Maximilian I., Kaiser, 12, 115, 139<sup>1</sup>, 173 f., 197, 229<sup>a</sup>.  
— II., 181.  
— Hoch- und Deutschmeister, Herr von Tirol und Vorderösterreich, 218 f., 221.  
— I., Herzog von Bayern, 21, 27a, 65a, 67a, 82a, 119—121, 124 f., 154a, 176<sup>a</sup>, 182a, 185, 185a, 187—189, 191—196, 208—214, 217 f., 219a, 220, 223, 225 f., 228 f.  
— III. Joseph, Kurfürst von Bayern, 68a, 119<sup>a</sup>.  
— IV. Joseph, Kurfürst, dann König von Bayern, 154a.
- Maxlrain, Freiherr v., 215, 241.
- May, Herr v., Kommissär, 764.
- Mayer, fürstbischöfl. R.ischer Hof- und Kammerrat, 93 f., 102.  
— Johann Leonhard, Wirt zu Daxwang, 154.
- Mayr, Franz, Gerichtsschreiber, dann Raftner zu Welburg, 137.  
— Georg, resign. Salzinспекtor zu Stadtamhof, 160.
- Melanchthon, Philipp, Gehilfe Luthers, 84.
- Mendorferbuch (D. nw. von Schmidmühlen), Hfm. mit Schloß, 27, 35.
- Mercy, Franz v., b. Feldmarschall, 225 f.
- Mergentheim 149<sup>a</sup>.
- Merkel, Johann Franz, Oberstwachmeister, 40 f.
- Mießkirch („Mößkirch“), Stadt in Baden, 227.
- Metternich v., Hauptmann, 214.
- Mehgerposten 124<sup>1</sup>, 33<sup>3</sup>, 184<sup>1</sup>.
- Miltner, Franz Joseph, Stadtsteuereinnehmer und Regierungsadvokat zu N., 155<sup>a</sup>.
- Minden, Bischof zu, f. Franz Wilhelm.

Minderprüfning f. Kleinprüfening.

Möckel, Dr., b. Anwalt am Reichskammergericht, 176<sup>2</sup>.

Mömpelgard 31, 206.

Monheim, pfn. Stadt, 37, 71, 193.

Moriz, Herzog, dann Kurfürst von Sachsen, 22.

Mosbach, Johann, Stadthauptmann in R., 93.

Mühlbauer, Johann Georg, Landgerichtsschreiber zu B., später  
Landschaftsrat in R., 50, 55.

Müller, Hans, 76.

Müller v. Gnadenek, Joh. Nikolaus, 135.

Münch (Münich), Hans Wolf, Pfleger in Regensauf, 194, 221 f.

München 8, 26, 33, 105, 106, 115, 119, 121, 126<sup>1</sup>, 127, 132a,  
141, 185a, 175, 196, 191, 219a, 126<sup>2</sup>, 228, 230<sup>8</sup>, 232, 232a, 234.

Münchshofen (R. nnö. von B.), Hfm. mit Schloß, 27, 31, 236.

Münster v. (Münsterer), in R., 32a, 238.

Naab (Nab), Nebenfluß der Donau, 53, 57, 63, 108, 215.

Naabek (D. fw. von Schwandorf), Hfm. mit Schloß, 27.

Nachfelde (= Nachtherberge nebst Verköstigung) 114.

Neuburg a. D. 125, 135, 154, 196, 231a u. v. a.

Neuhaus in Oberösterreich (nw. von Linz) 183<sup>8</sup>.

Neukirchen, Pf.:

1) nw. von Naabek, mit Hfm., 28.

2) nw. von H., Pfarrei des Kl. Prüfening das., 132a.

Neumarkt, Stadt in der Oberpfalz, 151.

Neuneck, Wildhans v., 17, 162 (3).

Neusäßer, Dr. Sebastian, 118.

Neustadt a. D. 121, 194, 197, 219, 220.

Niederbrennberg, jetzt Unterbrennberg, f. d.

Niederhausen, Adelsitz, 36.

Niederhof, W. bei Schmidmühlen (Pilsheim), 33<sup>1</sup>.

Niedertraubling („Traubling“), R. mit Schloß f. v. R., 208a, 241.

Niederviehhausen (W. fw. von R.), Landsaffengut, 205.

Nienburg, Schlacht bei, 225.

Nittenau (Markt), 9a, 35<sup>2</sup>, 151, 157.

Nitzschwitz (al. Nitzschwitz), Walter v., Pfleger zu Laaber, 169 (2).

Nörf, Franz, Geleitsbereiter-Anwärter in R., 153.

Nördlingen, pfn. Geleit zur dortigen Messe, 116.

Nolt, Abkürzung für Arnold, 203.

- Nothhaft v. Wernberg, Hans Heinrich, Pfleger zu H., 168 (2).  
 Nosing, Adelsfig, 188.  
 Nürnberg, Reichsstadt, 11<sup>1</sup>, 12a, 52a, 99a, 100a, 101a, 110, 182, 184, 204, 216a, 218, 220.  
 Nuffer, Christoph, b. Rat und Pfleger in Stadtamhof, 106.  
 Oberbrennberg, Adelsfig, 188<sup>1</sup>.  
 Oberhaselbach (R. v. von Maltersdorf), Hm. des Kl. Prüfening und deren Richter, 140.  
 Oberndorf, D. n. von H., ehemal. Stiftmahl das., 111.  
 Oberpfraundorf (Pf. sw. von Kallmünz), Hm. 28, 39.  
 Obertraubling, Pf. sö. von R., 208a.  
 Ottingen, Graf Wilhelm von, f. d.  
 Oexle von und zu Friedenbergr, Franz Anton Joseph Freih., dann Graf, 51a, 62 f., 95, 167.  
 Offenheimer (al. Offenhamer), Hans, Regierungsrat in Straubing, 116, 188.  
 Ohnsorg, Hans, Bürgermeister und Gastwirt in Stadtamhof, 217.  
 Orban, Pflegs- und Landrichteramtskommissär in Kelheim, 140.  
 Osnabrück, Bischof Franz Wilhelm, f. d.  
 Osterfeier, verschiedene bei Katholiken und Protestanten, 19.  
 Osterhofen, Markt, 241.  
 Ottheinrich f. Otto Heinrich.  
 Otto II., Herzog von Mosbach, 202.  
 — der Heilige, Bischof von Bamberg, 100fa, 107, 109.  
 — Abt in Prüfening, 112, 136 f.  
 — Heinrich, Herzog von Pfalzneuburg, dann Kurfürst von der Pfalz, 13, 28, 45, 111, 132a, 149.  
 — Heinrich und Philipp, Brüder, Herzoge von Pfalzneuburg, 15, 76.  
 Otto, Georg Anton, Lic. jur., Pflegskommissär zu B. und Hofrat, später Kastner in Hilpoltstein, 24, 90, 138, 165.  
 Pach, Kaspar, Propst zu St. Mang in Stadtamhof, 122<sup>1</sup>.  
 Pachner (Wachner), Joseph, pfn. Gesandter zc., 34, 40.  
 Painten, Markt (unw. von Kelheim), 132, 176<sup>2</sup>.  
 Panzer (Panzer), Joh. Christoph Philipp, Spitalmeister, 68<sup>1</sup>, 75.  
 Pappenheim, Alexander der Jüngere, kais. Kriegsoberst, 189 f., 208.  
 — Joachim, Reichsprofos, 190, 190a.  
 — Heinrich, 190a.  
 — Maximilian, Landgraf zu Stühlingen († 1639), 190a, 222.

- Parfftein-Weiden, Gemeinschaftsamt, 74a.  
 Parsberg, Wolfgang v., Ritter, 203.  
 Passau, Hochstift, Bischof, 10a, 186, 203, 208.  
 Paul V., Papst, 221a.  
 Bertolzshofen = Bertolzshofen, Sebastian Wolfgang, 23.  
 — Wolfgang Wilhelm, Pfleger zu Laaber und Beraghhausen, 29.  
 Pestalozza, Maria Ludwig Freih. v., Hauptpfleger, Kastner und  
 Hauptmautner z. H., 160, 172.  
 Peterseckig (R. v. von Kelheim), Adelsbesitzung, 125<sup>2</sup>.  
 Petrus II., Abt zu Prüfening, 140 f.  
 Bettenbeck („Petenseck“), Balthasar, b. Pfleger in Donaufauf, 192a.  
 Bettendorf (Pf. nw. von R.), vormalig Dominikanerinnenkl., Hfm.,  
 28, 37, 40, 45.  
 Bettenreuth (n. v. von Kürn), 30a.  
 Feuerbach, Markt mit Schloß in Oberösterreich, 241.  
 Pfaffenhofen a. Alm, Stadt, 120 f.  
 Pfatter 195, 241.  
 Pfeffer, Dr. Andreas, b. Advokat am Reichskammergericht, 176<sup>2</sup>, 199.  
 Pfister, Christian Anton, Rat, Pflegs- und Kastenamtskommissär  
 zu H., 137.  
 Pflachner (Flachner), Maria Theresia v., geb. v. Drechsel, Witwe, 45.  
 Pfluger, Konrad, pfn. Geleitsbereiter in R., 148.  
 Philipp II., König von Spanien, 190a.  
 — der Großmütige, Landgraf von Hessen, 204.  
 — Bruder Dttheinrichs in R., f. Otto Heinrich.  
 — Ludwig, Herzog von Pfalzneuburg, 82a, 95, 113, 115, 118—121,  
 150, 196 f., 199, 215, 217 f., 223.  
 — Wilhelm, Herzog von R., dann auch Kurfürst von der Pfalz,  
 55, 130, 131a, 132, 132a, 133, 135, 148, 152, 210, 226.  
 — Wilhelm, Sohn Herzog Wilhelms V., Bischof von Regensburg  
 und Kardinal von Bayern, 197, 218.  
 Pichelmaier, Benignus, Dr. jur., Advokat zu R., 190.  
 Piel, auch Pielmühle, Einödhof, 75, 78, 80.  
 Pielenhofen an der Raab (Portus Marianus), Nonnenkl., Hfm., 28,  
 45—47, 53—55, 69, 83, 97, 102, 122, 213.  
 Pilsen, Stadt in Böhmen, 188.  
 Pilsheim (R. v. von Schmidmühlen), Hfm. mit Schloß (Ruine),  
 27, 33<sup>1</sup>.

- Birkensee (D. ffö. von B.), Hfm. mit Schloß, 30, 32, 40, 87.  
 Bischeldorf (D. n. von Luhe), Landsaffengut, 36.  
 Bistorius, Dr. Johann, b. Anwalt am Reichskammergericht, 176<sup>2</sup>.  
 Pius II., Papst, 22a.  
 Placidus, Abt zu Prüfening, 127.  
 Plattling, Markt, 241.  
 Polen, König Siegmund III. und dessen Tochter, f. d.  
 Popp, Lorenz Philipp, Jur. utr. lic., Landrichteramtskommissär zu B., 80.  
 Poppenriedt f. Ursulapoppenriedt.  
 Pracher, P. Alfons, Superior und Hofmarksverwalter zu Pielenhofen, 46.  
 Pränzl, Wolf Bernhard, Oberstlieutenant und Festungskommandant in Ingolstadt zc., 125.  
 Prag 44a, 174, 199, 208.  
 Braitschädel f. Breitschädel.  
 Preßburg, f. Schloß das., 208.  
 Preysing, v., altbayer. Adelsgeschlecht, 182a.  
 — Hans Friedrich, 217.  
 — Johann Maximilian I., Bisdom in Burghausen, 240.  
 Prüfening (Schloßprüfening), Benediktinerabtei, 7, 8, 21, 43<sup>2</sup>, 76, 84, 100a, 105, 107, 108a, 113—121, 124, 125, 126, 133, 135 f., 136<sup>5</sup>, 137, 139, 146, 183, 191, 237.  
 Prüll („Prüel“ u. a.), Kartäuserkl., 45, 47, 108a, 178<sup>5</sup>, 193.  
 „Pöhlenried“, Landsaffengut, 33<sup>2</sup>.  
 Pümer, Wolf, b. Rat und Mautner zu R. sowie Salzbeamter zu Stadtmhof, 131, 169 (2).  
 Main, b. Stadt, Geleite dahin, 15<sup>2</sup>.  
 Raiz (Reiz zc.), Joseph Anton v., 35 f.  
 Ram, Georg, pfn. Geleitsbereiter zu R., 149.  
 — Hans Lorenz, des vorigen Sohn und Amtsnachfolger, 149.  
 Ran, Theodosius, Landgerichtschreiber zu B., 217.  
 Rechberg, Wolf Konrad Freih. v., b. Land- und Obersthofmeister, Hofratspräsident zc., 219a.  
 Regen, Fluß, Brücke über denselben bei R., 177a, 183.  
 Regendorf (richtiger Regeldorf; D. n. von Stadtmhof), Hfm., 27, 121, 209<sup>2</sup>.  
 Regensburg.

- Regenstauf, Markt, 9a, 14, 17, 28a, 104, 115, 126<sup>2</sup>, 189, 215, 221, 222.
- Rehlinger, Joh. Bernhard, Rat und Landrichter zu B., 106, 161, 197.
- Reichenberger, P. Wunibald, Prüfeningener Stiftspropst in S., 113.
- Reichertshofen, Markt an der Saar u. pfn. Pflegeamt, 15<sup>2</sup>, 68, 121.
- Reifel, Albrecht, Besitzer des Amtshofes in St. Lorenzen, 76<sup>3</sup>.
- Reifling, D. nö. und nahe bei Donaustauf, 11.
- Reimboto, Bischof von Eichstätt, 44a.
- Rein, Stift in Steiermark, 100a.
- Reinhausen, K. gegenüber Stadtmhof, 221.
- Reisach v.: Oberst, 40.
- Joh. Nep: Anton auf Holzheim, 41, 45.
- Reisner v. Lichtenstern, Christoph, † 1656, 169<sup>2</sup>, 209.
- Franz Siegmund, † 1708, 30.
- Karl Anton, 30a.
- Reithmaier (Reithmayr u. a.), Johann, 80; Wolf Philipp, 79 f.
- Rettenberg, Pflegamt des Hochstifts Augsburg, 152<sup>1</sup>.
- Ried, W. sw. bei Bettendorf oder E. bei demselben, 49<sup>2</sup>.
- Landsaffengut 185a.
- Riendenburg, Markt in der Oberpfalz, b. Amt, 9a.
- Rieder, Sebald, Ratsherr zu Nürnberg, 197.
- Riedhöfl, E. ö. bei Bettendorf, 49<sup>2</sup>.
- Riedmayer, Balthasar, 80.
- Riefosen („Riechhofen“, Pf. sö. von R.), Adelsbesitzung, 188.
- Rodler, Ulrich, 101a.
- Rößler, Stephan, R. er Stadtsyndikus, 211, 221.
- Rösch, Stadt in der Oberpfalz, 188.
- Rohl, Adam, Amtsknecht von Hainsacker, 50.
- Rohrbach an der Bils (K. nww. von Kallmünz), Hfm. mit Schloß, 27, 29, 31, 42.
- „Rolsdorf“, Adelsitz, 181, 182a.
- Romanus I., Abt zu Prüfening, 130 f., 140a, 147 f.
- II., Abt das., 137.
- Roming (Romming), Ernst, b. Hof- und Kammerrat, Kommissär, 121, 208, 218.
- Rosenbusch, Hans Martin, b. Rat und Landrichter zu Haidau, 188, 210 f., 222 f.

- Rosenstein, Heinrich Michael, Reichsedler v. (früher Fröhlich geheißen),  
Regierungsrat und Pfleger zu H., 142.
- Roth, Johann, Dr. utr. jur., Landrichteramtsverwalter zu B. c., 164.  
— Joh. Georg Gottfried, Archivar in N., 35<sup>2</sup>.
- Rudolf II., röm.-deutscher Kaiser, 173, 184, 187, 190a, 191,  
195 f., 218.
- Rümele (al. Kümmele), Tobias Christoph, 30a.
- Rummel, Freiherren v.: Ferdinand, 24, 57<sup>1</sup>, 89, 98, 165 f. (5).  
— Jakob Wilhelm, Sohn des vorigen, 172.  
— Johann Karl Wilhelm zu Waldbau, 140, 171 f.  
— Joseph, zu Beratzhausen, 171.
- Rümmele s. Kümmele.
- Rupert II., Pfalzgraf von Simmern, Bischof zu R., 203.  
— II., Abt des Klosters Prüfening, 142.
- Rußwurm, Freiherren v.: Hans Wilhelm, 29.  
— Wolfgang Philipp Joseph 137, 165, 170 (3), 171 (8).
- Saal a. D. (bei Kelheim) 227.
- Saalhausen, v., Hofmeister des Landgrafen v. Leuchtenberg 206.
- Sallern (Pf. n. u. unweit Stadthof), 13, 14, 211, 217, 221.
- Sallet, Landsassengut, 235.
- Salzburg 31, 213. Erzbischof 10a. Universität 142a.
- Samet, Franz Joseph, 2. Vorstand des b. Reichsarchivs, 8<sup>1</sup>.
- Sauerzapf (Saurzapf), v., 42, 205.  
— Hans Albrecht, 29.  
— Karl Ferdinand, 31.  
— Veit Philipp, Landrichter zu B., auch Rittmeister, Pfleger zu  
Laaber und Beratzhausen, 163 (4). Mit Frau 240.  
— Wolf Dominikus, 29.
- Schachendorf (D. s. von Cham), Adelsitz, 117.
- Schärding, oberösterreichische Stadt mit Schloß, 241.
- Schell, Freiherren v., 2 Brüder, 99a.
- Schellerer (Scheller v.), Joseph Anton, 37, 40.
- Schenk v. Lautenburg, Wilhelm, 203.
- Schicker (Schücker), Valentin Gottfried Freih., kpf. Gesandter am  
fränkischen Kreis in Nürnberg und geh. Rat, 33. Dessen  
Witwe 33<sup>2</sup>.
- Schild, Peter, 80.
- Schineis (Schineysen), Adam, Bruckwirt in Etterzhausen, 61.

- Schirndorf, D. nö. von Kallmünz, 76.
- Schlögl, Joh. Georg, Marktschreiber in Regensstauß und Hofmarksverwalter zu Edlhausen, 41.
- Schloßprüfening, das vormal. Kl. Prüfening, f. d.
- Schmalkaldischer Krieg 183.
- Schmidmühlen (Markt), 51. — 2 Hofmarken im Orte 33, 38, 42; unteres oder Hammer-Schloß 33<sup>1</sup>.
- Schmidt, Andreas, Hofrichter im Kloster Prüfening, 140.
- Schnaitheim, Adelsgut, 216a.
- Schneid, Jakob Heinrich Freih. v., 34 (2).
- Schneider, Johann Friedrich und Georg Friedrich, Gastwirte in R., 84, 86, 140.
- Schönhofen (R. w. von R.), Hofm. mit Schloß, 28, 163.
- Schönprunn, geb. v., 40.
- Schönstein, Johann v., Domherr in R., 204.
- Schott, v., 47.
- Schroßhofen (W. zwischen Lupburg u. Kallmünz), Hofm. mit Schloß, 28.
- Schütz (Schüz), Freih. v., zu Wiesent:  
— Joh. Philipp 32 f.  
— Siegmund Leopold 31.
- Schützenröcke, rote, 193, 220.
- Schwaiger, Joh. Adam, Pflegamtsverwalter, Mautner und Ungelter zu S., 169.
- Schwandorf 51a, 151, 157, 215, 217.
- Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Gesandter zu R., 39.
- Schwarzenberg, Ottheinrich Graf v., b. Obersthofmeister, 206.
- Schwarzenberg'sche Reiterei 186.
- Schwarzenfeld, Landsassengut, 33<sup>3</sup>.
- Schwedenkrieg und dessen Verwüstungen 67a, 78, 121. Vgl. Dreißigjähriger Krieg.
- Schweinfurt, Unionstag das. 1611, 216a.
- Schwers, Heinr. Christoph, weltl. Spitalmeister im Katharinenhospital, 68<sup>1</sup>, 73.
- Schweygingen, Epf. Residenz, 33<sup>1</sup>, 239.
- Sebaldt, Stephan, Notar und Syndikus in R., 190, 194 f.
- Sebastian, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, 197.
- Sekendorf, Balthasar v., Kolt genannt, Landrichter in Nuerbach und Pfleger zu Eichenbach, 203.

- Seehof im pfn. Gericht Reichertshofen 68.
- Seiboldsdorf, Freih. v., im Graf Preshing'schen Regiment, 34.
- Seidel (Seidl), Joh. Christoph, Pfliegerwalter in Laaber, 169.
- Seiz, P. Honoratus, Prüfeningener Klosterpropst zu S., 112.
- Servi, Wolfgang Wilhelm Freih. v., pfn. Rat und Landrichter zu B., Kämmerer und Hofmeister, 54, 163 (6).
- Sickenhausen, v.:
- Georg Anton, kais. Reichspostmeister in N., 30.
  - Georg Ignaz Felix 42 f., 46, 86.
- Siegfried, Bischof von N., 67a.
- Sieggharding, D. mit Schloß (jü. von Schärding), 241.
- Siegmund (Sigismund), röm.-deutscher König und Kaiser, 202.
- III., König von Polen, dessen Tochter mit Pfalzgraf Philipp Wilhelm von N. vermählt, 226.
  - Bruder Albrechts des Weisen, 173.
- Sigmertshausen (N. n. von Dachau), Adelsitz, 189.
- Silbermann, v.:
- Gregor, Dr. jur., pfn. Rat, 196.
  - Julius Friedrich 30 (?).
- Sinning (Pf. sw. von N.), Hfm. mit Schloß, 31, 46, 169.
- Sinzenhofen, Hans v., Pflieger zu Welburg, und sein Bruder Wolfgang, 203.
- Solbeck, Matthäus, herzogl. Sekretär in N., 196.
- Sperbersack, v.:
- Hans Albrecht, Landvogt zu N., 216a.
  - Joh. Ludwig, Landrichter in B., 215.
- Spiering, Freiherren v., auf Fronberg: Goswin, Statthalter zu N., 209.
- Max Karl, geh. Rat, mit Frau (geb. v. Stingelheim), 34, 34a, 43 (?).
  - Wilhelm Franz, Hof- und geh. Rat, Kämmerer und Landrichter zu B., Landmarschall des Herzogtums N., 23, 30, 40, 70, 73, 164 (7).
  - Wolfgang Adrian, Landrichter zu B., Kämmerer und Rat, Landmarschall zu N., 38, 92 (2), 104, 128, 162, 163 (4), 169, 227.
  - Wolfgang Franz Ignaz, Bruder des vorigen, Domherr in Eichstätt, Dompropst, 38.
- Spindlhof (Schloß gegenüber Regensstau), Hfm., 28.
- Stadtamhof 11, 32, 49, 61 f., 64—66, 68a, 79, 103, 105 f.,

- 124, 144, 160, 177a, 183, 184 (2), 188, 200, 202, 205 f., 208, 211, 215, 217, 221 f., 227—229. Landrichter und andere Beamte: 15, 23<sup>1</sup>, 64, 93, 106, 115 (2), 121, 141, 142a, 212, 217, 219—222, 226, 228.
- Stadtlohn (Stadt w. von Münster in Westf.), Sieg Lillys das., 225.
- Stapert (Stattpert), Dr. Lorenz Bomelius, b. Anwalt am Reichskammergericht, 176<sup>2</sup>.
- Starnberg (Pf. bei München), b. Pfleger zu, 215.
- Stauber, Dr. Christoph, R.ischer Anwalt am Reichskammergericht, 176<sup>2</sup>.
- Stefling (Stephaning, D. wnw. von Nittenau), Landgraffschaft und Landgrafen v., 9a.
- Steinberg (R. sö. von Schwandorf), Hfm. mit Schloß, 27, 234, 236 f.
- Steinreinach, Adelsgut, 216a.
- Steinsberg (D. w. von Regensauf), Hfm., 27.
- Steinweg, Markt bei Stadthof, 183.
- Stephan III., der Jüngere, Herzog von Bayern-Ingolstadt, 202.  
— Abt zu Prüfening, seit 1626 auch Abt zu Frauenzell, 126.
- Stephaning f. Stefling.
- Steyppberg (Pf. w. von N.), Herrschaft und Landsaffengut, 54, 163.
- Stettner (al. Stötter), Johannes Evang., pfn. Geleitsbereiter in N., 159, 239.
- Steurer, Wolf Heinrich, b. Landsaffe, 205.
- Steuernagel (Steuernagel), Peter Paul, Lic. jur., Reichskammergerichtsprocurator für Pfalzneuburg, 187<sup>3</sup>.
- Steyerische Eisengewerkschaft 148a.
- Stich, David, Pfleg-, Kasten- und Forstamtsverwalter, sowie Rat zu S., 128 (2), 129, 131, 134, 169 (2).
- Still, Johann Wolfgang, Gastwirt in N., 89<sup>2</sup>.
- Stingelheim (Stinglheim), Freiherren v.: 34a, 95.  
— Georg Anton, k. k. und kpfb. Kämmerer, Erbkämmerer des Hochstifts N., 41.  
— Hans Siegmund, b. Pfleger zu Abbach, 189.  
— Hans Ulrich, b. Pfleger zu Kelheim, 188 f.  
— Johann Georg, kpf. geh. Rat und des Hochstifts N. Erbkämmerer, 32.
- Strahl, Freiherren v.: Franz 171 (2); Johann Nepomuk 47.
- Straubing, b. Stadt mit Schloß, 112, 115, 117, 119, 124, 130 f., 141, 173, 188, 195, 201, 208, 214, 217 f., 226, 228, 241.

- Strobl, Simon, Notar des Generalvikariats N., 189.
- Sulz, Gräfin Maria Theresia, Gemahlin des Fürsten Froben Ferdinand Maria v. Fürstenberg, 227<sup>1</sup>.
- Sulzbach a. Donau (N. ö. u. nahe bei Donaustauf) 11.
- Tachau, Stadt in Böhmen, 204<sup>1</sup>.
- Tänzl von Trazberg, Friedrich Joseph, Landrichter in B., Kämmerer und Hofrat zu München, 51a.
- Johann Hektor, Pfleger zu Landau a. Sar, 34, 37.
- Tappheim, Pfleger das., 216a.
- Taufkirchen, Wolf Christoph v. (nicht Wolfg. v. Guttenberg!), Landrichter zu N., dann B., 235.
- Tautenburg, Wilhelm Schenk v., 203.
- Teo 73, 86 f., 91. Silberne Teekannen, Geschenk, 98.
- Teublig (N. nö. von B.), Hfm. mit Schloß, 28.
- Teufel zu Birkensee, Abelsgeschlecht: 31, 42, 98.
- Joh. Wilhelm 95, 166.
- Karl Wilhelm, hrz. mecklenburgischer und hessen-darmstädtischer Reichstagsgesandter 2c., 39.
- Martin der Jüngere, 30.
- Siegfried Gottlieb 32—34, 42, 61 (?). Dessen Schwester Freifrau v. Gred 34.
- Wolf Leonhard 29.
- Christoph, zu Biel, 79; Kaspar 79 f.
- Thallmeyr, Gerichtschreiber zu B., 98.
- Thanhausen (N. nö. von N.), Hfm. 28.
- Thürnthening (N. n. von Dingolfing), Abelsitz, 189.
- Thumbberg, Siegmund v., Pfleger zu Stadthof, 224.
- Thun, Günther Gottlieb, Gerichtschreiber in Belburg, 137.
- Thunberg, David v., 30 f.
- Tilly, Joh. Tserclaes, Graf v., bekannter b. Heerführer, 225.
- Törring, Georg Konrad Freih. v., b. Kämmerer, 218 f.
- Bischof Albert IV. von N., f. d.
- Traidendorf (N. n. und nahe bei Kallmünz), Hfm., 27, 34, 161.
- Traubling (Nieder- und Obertraubling, N. bzw. Pf. sö. v. N.), 208a.
- Tür und Tor, beschließen mit (atriis portis seris includere) 199 f.
- Türnizl, v.: Joh. Wolfgang, Regierungsrat in Straubing, dessen Witwe Franziska, geb. v. Schönprunn, 40.
- Josepha Freiin v., Gemahlin des v. Hofmühlen (f. d.)

- Turndel, Mathias v., Ritter und Erbküchenmeister des Stifts Tegernsee, 203.
- Ulm, Reichsstadt, Haupt-Weinhandelsplatz, 77, 235.
- Umgelter, Wolf Jakob, b. Oberst und Schultheiß zu Neumarkt, 225.
- Undorf (D. w. von Stadtamhof), Hfm. mit Schloß, 28, 45, 47a.
- Ungarn, König von, s. Ferdinand I. Königin Marie, Witwe des 1526 bei Mohacs gefallenen Königs Ludwig II. 2c. s. Marie.
- Unterbrennberg („Niederbrennberg“), Lerchenfeld'sche Besitzung, 188.
- Unterpfraundorf (R. sw. von Kallmünz), Hfm., 28, 39.
- Untertrunk 96, 117.
- Urban, Bischof von Passau, 186.
- Ursulapoppenricht („Poppenriedt“), Pf., ehemals Filiale von Gebenbach, 118<sup>2</sup>, 237.
- Veitel, Georg, Gastwirt zu S., 105a.
- Velburg (Stadt), pfn. Pfliegamt 2c., 27, 104, 137—140, 215a.
- Velden, Stadt (nnö. von Hersbruck), 203<sup>2</sup>.
- Verden, Bischof Franz Wilhelm, s. d.
- Bestenberg, v.: Hans Walram 237; Otto und Wilhelm 101a.
- Wils, Nebenfluß der Raab, bei Kallmünz einmündend, 53.
- Wilschhofen, Stadt, 126<sup>2</sup>, 241.
- Virgil, Bischof von Passau, 203.
- Wischbach s. Fischbach.
- Visconti, Giulio Cesare Graf v. Sametta, 53.
- Wagnereck, Joh. Siegmund zu Gersdorf., Dr. jur., b. Hofrat und Hofkanzler, 213.
- Wahrberg (Schloß w. von Herrieden), 237.
- Waiskirchen, Marktflecken in Osterreich ob der Enns, 241.
- Waldau, adliger Stammsitz, 171.
- Waldmünchen (Marktflecken n. von Cham), 157.
- Waldbassen (Markt an der böhmischen Grenze), 215.
- Walter, Hauptmann, 216.
- „Wayhers“, Landsassengut, 33<sup>3</sup>.
- Wegzoll, b. 141.
- Weichs (D. gegenüber Stadtamhof), 65 f., 83, 93.
- Georg Siegmund v., b. Rat und Pfleger zu Weilheim, 206.
- Weinting s. Burgweinting.
- Weiß, Hans Christoph, Junker, 76<sup>4</sup>, 77 f.
- Weißenburg im Nordgau (jetzt in B.), ehem. freie Reichsstadt, 52. 97<sup>1</sup>.

- Weißhäupel, W. J., weltlicher Spitalmeister in N., 68<sup>1</sup>.
- Weißmair, Johann, Landgerichtschreiber und Landrichteramtsverwalter zu B., 209.
- Weißpfenning f. Albus.
- Wensin, Freih. v., 240. — Lorenz (v.), Pfleger in Stadthof u., 181 f., 182a, 185, 188—191, 193, 195; seine Frau 240.
- Wernfels (D. nw. bei Spalt), 237.
- Westernach, Joh. Eustach v., kaiserl. Rat und Deutschordenskomtur zu Kapfenburg, 208.
- Westerstetten v., Witwe, † zu Mönchelgard, 31.
- Wien, Kaiserstadt, 175, 214. Kochbücher 59a 84<sup>2</sup>.
- Wiesbeck, Georg, pfn. Landrichter und Pfleger zu B., 197.  
— Hans Adam, b. Pfleger in Stadthof, 205.
- Wiesent (Pf. nahe der Donau, w. von Wörth), Herrschaft, 28, 31 f.
- Wildenau, Freiherren v.:  
— Franz Georg Anton, Kämmerer, Hof- und geh. Rat, Landrichter zu B. und Pflegkommissär zu S., 50, 87, 89, 94, 166 (11), 167 (6).  
— Franz Siegmund, Sohn des vorigen, Landrichter zu B., Regierungsrat zu N., b. Kämmerer, geh. Rat und Kommandeur oder Großkreuz des Michaelsordens, 33, 93, 95, 143, 158, 160, 167 (5), 232.
- Wilhelm III., Herzog von Bayern, 202, 228.  
— IV., der Standhafte, 15, 204.  
— V., der Fromme, 112, 116—118, 154a, 174 f., 184, 206, 215.  
— Herzog von Sachsen-Weimar, 225.  
— Landgraf von Leuchtenberg, 210 f.  
— Graf von Öttingen 186.
- Wilhering, Kl. in Oberösterreich, 241.
- Winbuch (N. nw. von Schmidmühlen), Hfm. mit Schloß, 27, 32, 34, 37, 42.
- Winter, Joh. Philipp, Lic. jur., Landrichteramtsverwalter zu B., 163.
- Winterschuhe (bottae hiemales), Reichenis, 101a.
- Winzer (w. von Stadthof), 11<sup>1</sup>, 32, 62, 121, 126<sup>2</sup>, 211.
- Wirtskonti (Gasthofrechnungen) und deren amtliche Ermäßigung 59, 61—63, 77, 82 (2), 83, 87 (2) 96, 117 (älteste Rechnung). Vgl. Etterzhäusen.
- Wischenhofen (N. sw. von Kallmünz), Hfm. mit Schloß, 28, 35, 156.

- Wölland (W. nö. und nahe bei B.), Amtssitz des nordgauischen Oberstjäger- und Forstmeisters, 30.
- Wörth ehem. Weinbau das., 126<sup>2</sup>.
- Wolfersdorf (W. nw. von Regensburg), Hfm. mit Schloß, 28, 41, 128, 157.
- Wolff, Dr. Sebastian, K.licher Sachwalter am Reichskammergericht, 176<sup>2</sup>.
- Wolfgang, St., Patron des Bistums R., 16.
- Herzog von Bayern, Bruder Albrechts des Weisen, 173.
- II., Bischof von R., 192—194, 208.
- Wilhelm, Herzog von Pfalzneuburg, 23, 37, 69, 71, 74a, 78, 82a, 83, 95, 123, 126, 128 (2), 143, 150, 209, 209<sup>2</sup>, 223 f., 237. Gemahlin 224.
- Wolfsegg (K. ffö. von Kallmünz), Hfm. mit Schloß, 27.
- Wolffsteiner, Leonhard, Amtsverwalter zu S., 119<sup>3</sup>.
- Worms, Nürnberger Zollbefreiung das., 99a.
- Württemberg, Herzoge, s. Friedrich I. und dessen Sohn Joh. Friedrich.
- Würzburg, Hochstift, 101a. Bischof 101a, 217. Siehe auch Julius Echter v. Mespelbrunn und Johannes v. Brunn.
- Yrsch, Joh. Ferdinand Freih. v., Oberstkanzler und geh. Rat, Hofkammerpräsident und Lehenpropst in R., 135.
- Zangensfels, Adelsitz (längst Ruine, am Jugenberg sw. von Nittenau), 35<sup>2</sup>.
- Zedwig, Christoph Heinrich v., dessen Tochter Margaretha, 237.
- Zeitlarn (Pf. u. von Stadthof), 13, 14, 215.
- Zeller, Johann, Kastner und Richter zu B. u., 18, 23, 92, 162 (4).
- Johann Ludwig, Landgerichtschreiber und Landrichteramtswalter zu B., 97.
- Zeschlin (Zöschlin), Johann (v.), Dr. jur., pfn. Kanzler, Pfleger und Oberamtmann in Gundelfingen, 215a.
- Zollwesen 61, 99a, 152 f.
- Zorer, Johann, Gastwirt zu R., und sein Sohn Siegmund Ludwig, 83.
- Philipp, Dr. jur., pfn. Rat, 215a.
- Zutrinken, übermäßiges, 236.

II.

Zur Geschichte und Topographie  
der  
**Stadt Amberg**  
im ausgehenden Mittelalter.

---

Ein Beitrag auf Grund archivalischer Materialien

von

**Dr. Maximilian Buchner**  
(München).



Druck von J. & K. Mayr in Stadthof.

19



Das Jahr 1474 darf ohne Übertreibung zu den denkwürdigsten in Amberg's Geschichte gerechnet werden. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß für die Stadt Amberg die Regierungszeit des Fürsten, dessen unerbittliche Strenge sie hatte kosten müssen, zugleich eine dauernde glückliche Bedeutung dadurch erhalten sollte, daß während derselben Amberg durch sein Fürstenhaus einen nicht unbedeutenden Anstoß zur Entwicklung erfuhr.

Als Pfalzgraf Friedrich, nachmals „der Siegreiche“ zu benannt, der seit dem Tode seines Bruders, Ludwigs IV. (des Sanftmütigen, † 1449), an Stelle dessen unmündigen Sohnes Philipp die Administration der Kurpfalz geführt hatte, im Jahre 1452 die selbständige Regierung des Landes auf Lebenszeit als Kurfürst antrat und den jungen Prinzen „arrogierte“, ihn als seinen Sohn annahm, da waren es die Oberpfälzer, an ihrer Spitze die Amberger, die sich weigerten, die Rechtmäßigkeit von Friedrich's Handeln anzuerkennen und ihm ihre Huldigung zu leisten. Mag der Grund davon der gewesen sein, daß sie dem Kurprinzen Philipp, dem sie schon zu Lebzeiten seines Vaters gehuldigt hatten, die Treue nicht brechen wollten, mag sein, daß bei ihrem Verhalten noch andere, minder ideale Motive mitspielten — die Amberger verblieben auf ihrem Standpunkt, ja sie vergriffen sich sogar an den kurfürstlichen Gesandten.<sup>1)</sup> Nun glaubte Friedrich keine Rücksicht mehr walten lassen zu müssen. Im Verein

<sup>1)</sup> E. Kremer, Gesch. Friedrich's I. v. d. Pfalz, 52 ff.

mit dem von ihm zum Bischof von Amberg ernannten Grafen Emicho von Leiningen eroberte er in der Nacht auf den 3. Februar Amberg; am nächsten Tage konnte er die Huldigung der Bürger, die keinen Widerstand gewagt hatten, entgegennehmen.<sup>1)</sup> Von den Empörern, deren er habhaft geworden war, ließ Friedrich auf dem offenen Marktplatz einige köpfen. Kein Wunder, daß man in ihm gar bald den „bösen Fritz“ erblickte! Es war gleichsam eine rücksichtslose Demonstration landesherrlicher Macht, wenn der Kurfürst nun die Amberger aus ihrem eigenen Säckel dazu beisteuern ließ, die fürstliche Burg in ihrer Stadt, die jedem Städter als ein Wahrzeichen der eigenen Unfreiheit erscheinen mußte, zu erweitern, sie auszubauen.<sup>2)</sup>

Fast genau 20 Jahre nach diesen die Bewohner Ambergs so schwer demütigenden Vorgängen, am Abend des 19. Februar 1474, nahte sich ein glänzender Zug stolzer Männer und schöner Frauen den Mauern der alten Stadt, die damals in festlichem Schmucke prangte. Der pfälzische Kurprinz kam gezogen, um inmitten seiner treuen Stadt seine Vermählung mit der jugendlichen Tochter des reichen Landshuters, Herzog Ludwigs von Niederbayern, zu feiern. In festlichem Aufzug zog die Bürgerschaft ihrem ritterlichen Fürsten, für dessen Rechte sie 20 Jahre früher so entschieden eingetreten war, entgegen. Ein Freudenfest sollte in Ambergs Mauern gefeiert werden, bei dem fürstlicher Glanz auf großartige Weise erstrahlte, zu dem geistliche und weltliche Fürsten, Grafen und Herren, und eine überaus große Zahl Adliger zusammenströmten, und auch die Vertreter bürgerlicher Wohlhabenheit, die Vertreter so mancher

<sup>1)</sup> S. Kremer 58 ff. und Lipowsky-Schwaiger, Chronik der Stadt Amberg, 26 ff.

<sup>2)</sup> Kremer 60, Anm. 7. — In ganz ähnlicher Weise scheint der Kanzler Friedrichs, Mathias Ramung, der 1464 Bischof von Speier wurde (über seine geistliche Verwaltung vgl. Kemling, Gesch. d. Bisch. v. Speier, II 145 ff; über seine weltliche innere Verwaltung meine Dissertation, Speier 1907) bei seinem Kampfe gegenüber der Stadt Speier verfahren zu sein, vgl. die Äußerung von ihm, die Lehmann, Chronica d. freien Reichsstadt Speyer (4. Ed. Frankfurt 1711) 876 berichtet; näheres darüber in meiner demnächst erscheinenden Abhandlung über die äußere Regierung des Bischofs Mathias in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins.

deutschen Reichsstadt zu kommen nicht veräumten; aus Bayern und aus den Rheinlanden, aus Österreich und Württemberg und auch aus dem Norden, aus den Gauen des Sachsenlandes, erschienen die Festgäste. Manch alter Haubegen zog in die Feststadt, um hier wieder im glänzenden Ritterspiel seine Kraft und seine Gewandtheit zeigen zu können, und die junge Welt freute sich nicht minder auf die heiteren Tänze, mit denen die Festtage in der Regel beschlossen wurden. Amberg's Bewohner aber brauchten sich nicht allein damit zu begnügen, die mit Gold und Silber durchwirkten oder mit Perlen besäten Gewänder der Teilnehmer an dem fürstlichen Hochzeitszug zu bewundern, der sich am Morgen des 21. Februar hin zum Gotteshaus, wahrscheinlich zur damaligen Pfarrkirche St. Georg,<sup>1)</sup> bewegte — die Freigebigkeit ihres Herrschers hatte auch dafür gesorgt, daß „allem Volk“ Nahrungsmittel verabreicht wurden.

Ich suche an anderer Stelle<sup>2)</sup> die Bedeutung dieser Amberger Hochzeit, von der bisher fast gar nichts bekannt gewesen, in politischer Beziehung nicht minder in kulturhistorischer Hinsicht an der Hand einer im geheimen Hausarchiv zu München befindlichen Hochzeitsordnung<sup>3)</sup> sowie anderer auf die Amberger Hochzeit bezüglichen Schriftstücke, insbesondere eines Berichtes des kurpfälzischen Kanzlers Mathias Ramung<sup>4)</sup> über diese Festlichkeiten<sup>5)</sup> zu würdigen.<sup>6)</sup> Hier müssen wir es uns also versagen, auf all den Glanz und all die Pracht einzugehen, die Amberg in jenen Februartagen des Jahres 1474 gesehen, und brauchen nicht von den Aufzügen und Turnieren, von den Festgelagen und Tanzveranstaltungen zu berichten, welche damals dort stattfanden. Nur das, was in den erwähnten

<sup>1)</sup> Vgl. Blößner, Gesch. d. St. Georgskirche in Amberg in den Verhdlg. d. hist. Ver. f. Oberpfalz I. (1898) 276.

<sup>2)</sup> In meiner Abhandlung: Die Amberger Hochzeit 1474 in den Forsch. z. Gesch. Bayerns.

<sup>3)</sup> Alt 2381<sup>b</sup> fol. 17<sup>a</sup> ff.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 292 Anm. 2.

<sup>5)</sup> Diese Archivalien liegen in Alt 959 des Hausarchivs. Vgl. meine oben zitierte Abhandlung a. a. O.

<sup>6)</sup> Ich werde all dies im nächsten Band des Archivs f. Kulturgesch. veröffentlichen.

Quellen hinsichtlich der Stadt Amberg selbst und ihrer Topographie als erwähnenswert erscheint, mag hier kurz ausgeführt werden.

Neben Amberg hatte man ursprünglich in dem Heiratsvertrag,<sup>1)</sup> der am 23. Februar 1468 zu Burghausen zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Ludwig von Niederbayern abgeschlossen und in dem eine Heirat zwischen Philipp und Margareten verabredet wurde, als Feststadt, in welcher die Vermählung dereinst stattfinden sollte, Heidelberg ins Auge gefaßt. Wenn man schließlich Amberg den Vorzug vor der rheinischen Residenz gab, so hatte dies darin seinen Grund, daß man pfälzischerseits auf den Gesundheitszustand Herzog Ludwigs Rücksicht nahm, um ihm, dem Vater der Braut, die Teilnahme an der Hochzeit zu ermöglichen. Hierzu aber schien es nötig, daß man eine der niederbayerischen Residenz möglichst nahegelegene Stadt zum Vermählungsort bestimmte, da eine größere Reise für den an Gicht leidenden Landshuter Herzog fast als eine Unmöglichkeit erscheinen mußte.<sup>2)</sup> Man wählte also statt des entlegenen Heidelbergs die bedeutendste Stadt der damaligen Oberpfalz, Amberg.

Den Hauptpunkt, um den sich die Hochzeitsfestlichkeiten bewegten, bildete naturgemäß das kurfürstliche Schloß in Amberg. Am rechten Ufer der Wils gelegen, beherrschte es um so wirksamer die Stadt, als seit der Rebellion von 1454 der Zugang zu dieser durch die Burg führte.<sup>3)</sup> Wie erwähnt, war damals das Schloß beträchtlich erweitert worden. Diesen Anbau haben wir unter dem „neuen Hof“ zu verstehen, von dem in unserer Hochzeitsordnung die Rede ist. Ihm gegenüber wird hier wohl das anfangs des 14. Jahrhunderts<sup>4)</sup> erbaute Schloß als das „alte Haus“ bezeichnet. Hier hatte der Pfalzgraf zu wohnen gepflegt,<sup>5)</sup> hier jedenfalls auch seine Vorfahren von Ludwig dem Bayern an.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Original (mit abgetrennten Siegeln; s. darüber meine Ausführungen in den Forsch. a. a. D.) im Hausarchiv, Kasten 10, Lade 4, Nr. 2099.

<sup>2)</sup> Belege in meiner Abhandlung in den Forsch. a. a. D.

<sup>3)</sup> Kremer a. a. D. 60.

<sup>4)</sup> So wenigstens Schenk, Neue Chron. d. Stadt Amberg (1817) 165.

<sup>5)</sup> Das wird ausdrücklich in unserer Hochzeitsordnung bemerkt.

<sup>6)</sup> S. Lipowsky-Schwaiger, Chron. d. Stadt Amberg (1818) 62.

Einen ziemlich genauen Blick erhalten wir in jener Hochzeitsordnung in die einzelnen Gemächer, welche dieses „alte Haus“ in sich schloß. Auch an ihm hatte man damals Restaurationen vorgenommen; das können wir daraus schließen, daß das „Frauenzimmer“, das sich in demselben befand, als „neu gemacht“ bezeichnet wird. Die Fürstlichkeiten, die man pfälzischerseits zur Hochzeit nach Amberg geladen hatte, sollten im Schlosse ihre Gemächer angewiesen erhalten; aufs eingehendste ward hierbei bestimmt, wie die einzelnen Zimmer auszustatten seien.

In der „größten Stube“, die sich „oben“ im alten Schloßbau befand, sollten die Fürstinnen und ihre Hofdamen — wie bemerkt sein mag, speisten die Frauen nicht etwa unter den männlichen Festgästen, sondern getrennt von ihnen — ihre Mahlzeiten einnehmen. Diese „größte Stube“ dürfen wir uns freilich nicht allzu geräumig vorstellen; nur 6 „Schiebtische“, von denen einer für die Fürstinnen bestimmt sein sollte, konnten in ihr Aufstellung finden, während die übrigen weiblichen Gäste, die an ihnen keinen Platz erhalten konnten, vor das Schloß zu den übrigen Frauen gewiesen werden sollten.

Die andere „große Stube im Schloß“ wird wohl in den Parterreräumen des Baues zu suchen sein; in ihr sollte ein neuer Ofen — die Hochzeit fand ja im Februar statt! — gesetzt, und 40 Schiebtische aufgestellt werden. Sie scheint also jedenfalls ein sehr ausgedehnter Raum gewesen zu sein. Nach der Weisung des kurfürstlichen Rentmeisters sollten die „Säulen“ in dieser „Stube“<sup>1)</sup> hergestellt werden. Hier sollten die Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und so viele vom Adel, als Platz fanden, gespeist werden. Es war also immerhin ein Saal, der einige Hundert Personen fassen konnte.

Der Saal im „neuen Hof“,<sup>2)</sup> also in dem nach der Rebellion

<sup>1)</sup> Dieser Saal ist also wohl identisch mit dem Speisesaal, der in der von Schwaiger verfaßten, 1564 in Druck erschienenen Chronik der Hauptstadt Amberg (neu herausgeg. 1818 von Lipowski) S. 12 unter dem „großen, gewölbten Türniß“ (= Speisesaal, Schmeller-Fromann, Bayr. Wörterbuch I. 542) auf fünf steinernen Säulen gemeint ist.

<sup>2)</sup> „Unter dem Steinbogen des neuen Saals“, also jedenfalls an dessen

von 1454 erfolgten Anbau des kurfürstlichen Schlosses, sollte mit „Schiebfenstern“ verglast, und mit Türen, Treppen (wohl zu den Galerien des Saales) und Bänken versehen werden, desgleichen ein „Gang“, worunter wir uns eine Art Podium zu denken haben werden, geschaffen werden, auf dem eine große Anzahl Leute Platz finden konnte. Hier sollten die Stühle für die „Pfeifer“, für die Musikkapelle also, angebracht werden, deren Weisen die Festgäste erfreuen sollten; auch mußte dieser „Gang“ so beschaffen sein, daß auf ihm getanzt werden konnte. Doch scheinen die großen Tanzveranstaltungen doch wohl nicht hier aufgeführt worden zu sein, sondern in einem eigenen „Tanzhaus“, auf das noch zurückzukommen sein wird. Vielleicht ist die Annahme zutreffend, daß in diesem Saal des Schlosses die kleineren Tanzveranstaltungen — ein „kleiner Tanz“ wird in dem Bericht Ramungs an den Kurfürsten ausdrücklich erwähnt — abgehalten wurden, die größeren aber in dem Tanzhaus stattfanden.

Doch sehen wir uns weiter um in den Räumen des altchrwürdigen Amberger Schloßbaues! — Die in unserer Hochzeitsordnung genannte „Silberkammer“ daselbst scheint verhältnismäßig einen nicht geringen Raum geboten zu haben; sie sollte in einen Schlafraum umgewandelt werden, und drei Betten in demselben Aufstellung finden. Das „Gewölbe unter dem Turm“, in dem ehemals die Kanzlei<sup>1)</sup> sich befunden habe, sollte, so wurde ferner angeordnet, in eine Brotkammer verwandelt werden. In den beiden Küchen innerhalb des Schlosses sollte für die fürst-

---

Eingang, sollte ein „Krausen-Kämmerlein“ errichtet werden, ein Raum, in dem die „Krausen“, d. h. die Trinkgefäße (s. Schmeller-Fromann 1380) untergebracht wurden. — Jedenfalls war dieser „neue Saal“ unterkellert, da das Holz, das man zum Kochen benötigte, teils „unter“ ihm aufgeschichtet werden sollte.

<sup>1)</sup> Dem Sekretär Johannes (von Raming), der nach Philipps Vermählung dessen Kanzlei zu führen hatte (s. meine Abhandlung in den „Forschungen“ a. a. D.), wurde 1474 befohlen, er solle im kurfürstlichen Schloß oder an einem andern ihm geeignet erscheinenden Ort seine Kanzlei halten. — Eine große, neue Kanzlei ließ erst Kurfürst Friedrich II. 1544 vor dem Schloß errichten. S. Lipowsky-Schwaiger 12.

lichen Gäste gekocht, die daran stoßenden Gewölbe sollten als Speisekammern eingerichtet werden. Auf dem Platz, der sich vor dem Schloß ausdehnte, sollten drei weitere Küchen aus Brettern errichtet werden; aus der ersten derselben sollten die Grafen und Ritter, aus der zweiten die „gemeinen Adligen“, also jener Adel, der noch nicht zu Rittern geschlagen worden war, ihre Speisen erhalten; in der dritten Küche endlich sollte gebraten werden. Bei der für die Ritterschaft bestimmten Küche sollte auch eine Speisekammer eingerichtet werden, wie auch das Haus, das neben jener Küche gelegen war, für die Aufspeicherung der Genußmittel benützt werden sollte. Nächst dem Schloß, in dessen „Zwinger“ ein Teil des Holzes, das man zum Kochen benötigte, untergebracht werden mußte, sollte hart am Ufer der Wils<sup>1)</sup> ein „Megelhaus“ für das Rindvieh errichtet werden, dessen Konsum natürlich während der Festtage sehr erheblich war.

Natürlich mußte in jener Hochzeitsordnung auch auf den Troß der Gäste, die man zum Feste erwartete, und also auch auf den kurfürstlichen Marstall Rücksicht genommen werden: die Gerätschaften in den Stallungen, die Barren oder Raufen, sollten also, wenn nötig, ausgebessert werden. Sechs „Futterröhren“ sollten in der Stadt angelegt, und an jeder derselben die Pferde eines oder mehrerer Fürsten und deren Gefolges abgefüttert werden. Die für den Troß des Pfälzer Kurfürsten selbst und seines Neffen bestimmte Röhre lag im „Kastenhof“, also in dem für den kurfürstlichen Unterfinanzbeamten, den „Kastner“ bestimmten Gebäude. Der Troß des Landgrafen von Leuchtenberg und der andern Gäste sollte an die „gemeine Futterröhre“ gewiesen werden.

Von den 20 Bäckereien, die Amberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte,<sup>2)</sup> sollten auf die Dauer des Festes 6 „Brotbäckerhäuser“ — und zwar die dem Schloß am nächsten gelegenen — von des Kurfürsten wegen „eingenommen“ werden. In ihnen sollten „Wecken“ und „Kornbrot“<sup>3)</sup> hergestellt werden;

<sup>1)</sup> Im Text heißt es sogar: „uff“ der Wils.

<sup>2)</sup> Schenk 303.

<sup>3)</sup> Für die „Wecken“ waren wohl die 1000 Viertel Weizens, für das „Kornbrot“ die 1000 Viertel Korn bestimmt, die bestellt werden sollten.

für niemand als für den Hof durfte in jenen Bäckereien während jener Zeit gebacken werden; bereits 10 Tage vor der Hochzeit sollte mit der Herstellung des Brotvorrates begonnen werden, so daß man im allgemeinen also auf frisches Brot während des Festes nicht rechnen konnte.

Das Gelingen des Amberger Festes war natürlich zum guten Teil auch vom dortigen Stadtrat mit abhängig. Er sollte, so wurde ihm seitens des Fürsten nahegelegt, seinen Ehrgeiz darein setzen, von den Vertretern anderer zur Hochzeit geladenen Städte wegen seiner „Ordnung“ und seines „Regiments“ gerühmt zu werden. Mit Gewissenhaftigkeit mußte er die Weisungen der kurfürstlichen Amtsleute vollziehen; jedem derselben sollte er ein oder zwei seiner „Ratsfreunde“ begeben, mit denen die Beamten in der Stadt von Haus zu Haus gingen, um alle nötigen Vorbereitungen hinsichtlich der Herbergen, der Stallungen und anderm zu treffen.

Der Rat hatte auch eine Schar von „Gewappneten in gleißendem Harnisch“ zu stellen, die an den Toren und auf der Stadtmauer Wache hielten und auf eine allenfalls entstehende Feuergefährdung oder einen sonstigen „Aufruhr“ in der Stadt Tag und Nacht acht haben sollten. Maßregeln gegen einen Brand hatte man übrigens auch im kurfürstlichen Schlosse getroffen, indem hier in jedem Gemach ein Kübel mit Wasser aufgestellt werden mußte, um so einem Feuer sofort begegnen zu können. Vielleicht glaubte man um so ernstere Vorkehrungen gegenüber einer Feuergefährdung treffen zu müssen, als man sich wohl der furchtbaren Brandkatastrophe erinnerte, deren Opfer die Stadt Amberg im Jahre 1356 geworden war.<sup>1)</sup>

Auch von der Amberger Straßenbeleuchtung während jener Festtage können wir uns, dank der öfters erwähnten Hochzeitsordnung, ein anschauliches Bild machen. Eine regelmäßige Straßenbeleuchtung hatten natürlich zu jener Zeit die Städte noch nicht. Nur wenn hohe Gäste anwesend waren, zündete man vor den

<sup>1)</sup> S. Blößner a. a. D. 270.

Häusern Laternen an.<sup>1)</sup> Nach unserer Hochzeitsordnung sollte der Markt und mehrere Straßen während der Festtage zur Nachtzeit beleuchtet werden, und zwar mittels Schwefelringen, die in Pfannen aufgesteckt wurden.<sup>2)</sup>

Damit die in Amberg zusammenströmenden Gäste, deren Zahl sehr groß war — von Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Edlen werden uns namentlich allein etwa 300 angeführt —, ein Unterkommen fänden, wurde bestimmt, daß die „offenen Herbergen“ in der Stadt für sie reserviert blieben, und daß dazu noch, wenn nötig, 2—3 Häuser bestellt würden.

Besondere Vorkehrungen hatte der Amberger Stadtrat auch für die Abhaltung von Turnieren zu treffen. Auf dem Marktplatz, der vor dem Rathaus gelegen war, sollten sie abgehalten werden. Mit Schranken mußte der Platz abgesperrt werden. Um ihn zu erweitern, sollten die nicht wertvollen „Häufeln“ auf dem Marktplatz abgebrochen werden. Wie wir durch Ramungs Bericht wissen, sahen vom Rathaus aus, oder vielmehr vom „Rathausgang“ aus die vornehmen Damen den Ritterspielen zu. Unter diesem „Rathausgang“ haben wir jedenfalls eine Ballustrade des Amberger Rathauses, das trotzig und stattlich auf dem Marktplatz vorspringt,<sup>3)</sup> zu verstehen, also eine Vorgängerin der 1552 an dem Rathaus gegen den Markt hin angebrachten, auf einem Bogengewölbe ruhenden und mit Kupfer bedeckten geräumigen Galerie.<sup>4)</sup>

In jener Hochzeitsordnung wie in Ramungs Bericht ist auch die Rede von dem „Tanzhaus“ zu Amberg. Wie sich schon hieraus ergibt, darf dasselbe nicht als mit dem Rathaus zusammenfallend betrachtet werden, wie dies wohl oft genug in andern Städten tatsächlich der Fall war. Sobald die Städte an Einwohnerzahl eben zugenommen hatten und andererseits auch die Vergnügungssucht sich immer mehr entwickelte, reichten die Rathäuser zur Abhaltung

<sup>1)</sup> S. Schulz, Deutsches Leben im XIV. u. XV. Jhrhdt. Gr. Ausg. 51.

<sup>2)</sup> Noch im 16. Jhrhdt. scheint diese Straßenbeleuchtung in Amberg gebräuchlich gewesen zu sein, wo damals 35 Pechpfannen in den Gassen aufgestellt waren. S. Lipowstky-Schwaiger a. a. O. 42.

<sup>3)</sup> So Sighart, Gesch. d. bildenden Künste in Bayern, I. 457.

<sup>4)</sup> S. ebd. 687 und Lipowstky-Schwaiger 84.

der Tanzveranstaltungen nicht mehr aus; und so finden wir bereits im 15., ja schon im 14. Jahrhundert an mehreren Orten eigene Tanzhäuser, so zu Augsburg und Köln, wo man das „Gürzenich-Haus“ erbaut hatte,<sup>1)</sup> dessen Name sich bis heute erhalten hat. — Nach dem Bericht Ramungs zu schließen, konnte das damalige Amberger Tanzhaus einen ziemlichen Anspruch auf Bedeutung erheben; wenigstens schrieb er dem Kurfürsten, daß es ihm „weiter und länger“ als das zu Heidelberg zu sein dünke. Gleichwohl war jenes Amberger Tanzhaus jedenfalls nur interimsistisch, war nur für die Zeit der Hochzeit und daher auch nur aus Holz hergestellt. Denn in den Vorschriften, die bei der Bestallung des „Kammer- und Haushofmeisters“ Philipps am 28. Februar 1474 gegeben wurden,<sup>2)</sup> wurde diesem der Bescheid zuteil, das Tanzhaus ebenso wie die für die Hochzeit errichteten Küchen abbrechen zu lassen und die Bretter davon gut zu verwenden. Ständige Tanzhäuser wird Amberg also erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten haben.<sup>3)</sup>

Mit der wohlgelungenen Durchführung des Amberger Hochzeitsfestes — wie Ramung seinem kurfürstlichen Herrn schrieb, verlief alles in schönster Ordnung, nur gegen Ende des Festes sollte sich bei einem Turnier noch ein bedauerlicher Unfall ereignen<sup>4)</sup> — hatte der Amberger Rat den Beweis eines tüchtigen „Regiments“ erbracht, war zugleich die Stadt in eine gewisse Rivalität mit der Hauptstadt des kurpfälzischen Territoriums, mit Heidelberg getreten. Wie hier die Residenz des regierenden Kurfürsten, so sollte fortan in Amberg der Hof des pfälzischen Thronfolgers gehalten werden. Als wenige Wochen nach dem Amberger Hochzeitsfeste Kurfürst Friedrich seinen Neffen auf Widerruf mit der Verwaltung der Oberpfalz betraute,<sup>5)</sup> war dies für Amberg von großer Bedeutung. Über ein Jahrhundert blieb es nun Sitte, daß der pfälzische Thronfolger

<sup>1)</sup> S. Schulz a. a. D. 51 und Böhme, Gesch. d. Tanzes in Deutschland, I. 71.

<sup>2)</sup> S. meine Abhandlung in den Forschungen a. a. D.

<sup>3)</sup> S. Sighart a. a. D. 687.

<sup>4)</sup> S. meine Abhandlung in den Forschungen a. a. D.

<sup>5)</sup> Kremer, Urkundenbuch z. Gesch. Friedrichs I. 486 f.

in dieser Stellung eines Statthalters die Regierung der Oberpfalz führte<sup>1)</sup> und dabei in Amberg residierte. Damit war der Entwicklung der Stadt ein neuer Faktor beigegeben, der um so wirkungsvoller sich gestalten mußte, je glänzender das Leben an den deutschen Fürstenhöfen mit dem Beginn der Neuzeit wurde. Schon der Hofstaat, den Philipp und Margarete zu Amberg hielten, scheint ziemlich reiche Formen angenommen zu haben.<sup>2)</sup> Aus den Instruktionen der Hofbeamten Philipps<sup>3)</sup> können wir uns ein zwar nur mangelhaftes Bild davon machen, welch frohes Treiben sich in Amberg unter der Herrschaft des lebensfrohen Fürsten und seiner jungen Gemahlin zu entwickeln begann. Der nüchterne, haushälterische Sinn des fürstlichen Oheims freilich war nicht geneigt, den Hofstaat seines Neffen allzu prunkvolle Formen annehmen zu lassen; seine Ansicht war vielmehr, daß es besser sei, wenn man es „mit kleinem anhub“, als daß man mit Großtun beginne und schließlich damit nicht auskommen könne.<sup>4)</sup>

Die Vorliebe Philipps für das schönggeistige Leben seiner Zeit wird sich wohl gewiß auch schon während seines Amberger Aufenthaltes geäußert haben, der, allerdings nur von kurzer Dauer, sich bis zu dem 1476 erfolgten Tod seines Oheims und seinem damals erfolgenden Regierungsantritt erstreckte. Es wäre eine dankenswerte Untersuchung, auf die Frage einzugehen, welche kulturellen Wirkungen die Verbindung der Oberpfalz mit der rheinischen Pfalz hatte; hier ist dazu nicht der Ort. Nur die Tatsache mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß eben durch diese Verbindung manch tüchtiger Kopf, der der Oberpfalz entstammte, in die rheinische Musenstadt, an den Heidelberger Hof geführt wurde und hier Gelegenheit erhielt, sich eine hervorragende Stellung im politischen oder geistigen Leben zu erringen. Der

<sup>1)</sup> Häußler, Gesch. d. rhein. Palz, I. 422.

<sup>2)</sup> Häußler, ebd. 462, betont bei der Schilderung der damaligen pfälzischen Hofhaltung absichtlich allzusehr die Schlichtheit, um dann die Verschwendungssucht späterer Zeiten desto schärfer hervorheben zu können. S. darüber meine Abhandlung in den Forschungen a. a. O.

<sup>3)</sup> S. ebd.

<sup>4)</sup> S. ebd.

uns schon wohlbekannte kurpfälzische Kanzler Mathias Ramung, jedenfalls einer der gewandtesten und einflußreichsten Diplomaten seiner Zeit, der dann auf dem Speirer Bischofsstuhl auch sein administratives Talent, nicht minder seinen kirchlichen Reformeifer betätigen konnte, gehörte einer den bayerischen Nordgau entstammenden Familie an.<sup>1)</sup> Unter den Vertretern des geistigen Lebens am pfälzischen Hofe aber ragte der originelle, freilich nichts weniger denn makellose Charakter des Hofkaplans Mathias aus der oberpfälzischen Stadt Kemnat hervor. Im Sommer des Jahres 1447 hatte er mit zwei andern Studenten aus Kemnat in Heidelberg sich immatrikulieren lassen, wo er in seinem späteren Leben als Hofchronist den Ruhm des »invictissimus princeps« Friedrichs des Siegreichen, zu verherrlichen suchte.<sup>2)</sup>

Doch nicht allein nach der pfälzischen Residenz wies die Verbindung von Kurpfalz mit der bayerischen Oberpfalz und deren Hauptstadt Amberg die Bewohner dieser Stadt und dieses Landesteiles, auch in andere Länder und Städte wurden sie eben hierdurch geführt, um hier im Dienste von Fürsten und Herren sich ihr Geld zu verdienen und zugleich gelehrten Studien obliegen zu können. So treffen wir um die Mitte des 15. Jahrhunderts an der Wiener Universität als Lehrer und zeitweise auch als Rektor einen Amberger mit dem nicht ungewöhnlichen Namen Mayer: Georg Mayer von Amberg (nach 1454 †), der seine Studien wahrscheinlich in Würzburg<sup>3)</sup> gemacht hatte und im Jahre 1449 mit dem Titel eines artistischen Magisters und eines Doktors der Medizin als Leibarzt Erzherzog Albrechts VI. von Österreich, des Bruders Kaiser Friedrichs III., in die schöne Donaustadt ge-

<sup>1)</sup> Über die Familie des Mathias Ramung (s. oben S. 292 Anm. 2) werde ich im nächsten Bd. der Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz, über seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit in den Heidelberger Jahrbüchern näheres bringen.

<sup>2)</sup> E. Hartfelder, Mathias v. Kemnat in den Forsch. z. deutschen Gesch. XXII. 331 ff.

<sup>3)</sup> E. Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität, I. 473 f., wo es heißt, Mayer habe seine Studien wohl in Heidelberg oder Würzburg gemacht; an der ersteren Universität läßt er sich nach der Töpplerschen Matrikel nicht nachweisen.

zogen war;<sup>1)</sup> sicher war er in diese Stellung eines erzherzoglichen Leibarztes durch die Gemahlin Albrechts, die feingebildete<sup>2)</sup> pfälzische Prinzessin Margarete, eine Schwester Friedrichs des Siegreichen,<sup>3)</sup> gekommen.

Doch genug hiervon! Wie wir gesehen, waren es für Amberg's Bewohner Tage voll Festesfreude gewesen, als in den Mauern ihrer altherwürdigen Stadt der pfälzische Thronfolger mit der niederbayerischen Herzogstochter den Bund fürs Leben schloß; in der Geschichte der Stadt Amberg aber, die nun zur Residenz des Kurprinzen und seiner Gattin erkoren ward, bilden jene Tage einen für immer denkwürdigen Markstein.

---

<sup>1)</sup> S. Aschbach ebd.

<sup>2)</sup> S. Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben in der Würtemb. Vierteljahrschrift N. F. V (1896) 83, Stälin, Würtemb. Gesch. III 550 und N. Schneider, Eberhard im Bart (1875) 62.

<sup>3)</sup> S. Häutle, Geneal. d. Hauses Wittelsbach 29.